Digitized by Google

40
Bavar. 3021 db
A 1829

Digitized by Google

<36625274840016

<36625274840016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1829.

Bibliothek
des
Regni Bav.

München.

Digitized by Google

4° Pawn. 3021 db / 1829

Bayerische Staatsbibliothek München

1829

G

G 78/2061

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Montags den 12. Jänner 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Ernennung einer Schlüssel- und einer Pallast-Dame. — Ordens-Verleihungen. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Auszug aus dem Adels-Matrikel. — Erhebung in den Adelsstand. — Königliche Bestätigung einer Titel-Verleihung. —

Bekanntmachungen.

Ernennung einer Schlüssel- und einer Pallast-Dame.

Se. Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung vom 30. Dezbr. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Freiin Maximiliana v. Mandl, Hofdame Ihrer Majestät der Königin und Elisabethen-Ordens-Dame, zur Schlüssel-Dame zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. Jäner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Frau Gräfin Theresia v. Armansperg, geb. Freyin v. Weichs, St. Annen-Ordens-Dame, zur Pallast-Dame Allerhöchstihrer Gemahlin der Königin Maj. zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 31. Dec. v. J. allergnädigst

Digitized by Google

bewogen gefunden, dem Frhrn. v. Cotta auf Cottendorf, K. Kämmerer, das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens; dann unterm 1. Jänner d. J. dem Oberstlhofmeister Ihrer Majestät der Königin, General-Lieutenant Fabricius Grafen v. Pocci, das Großkreuz; dem K. Hofmarschall, Obersten und Flügel-Adjutanten Frhrn. v. Gumppenberg, und dem K. Staats-Rathe v. Stürmer das Commandeur-Kreuz; dann dem K. Kabinets-Sekretär Grandaur, das Ritter-Kreuz desselben Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Nov. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe, Dekan und Stadt-Pfarrer Dr. Socher in Kellheim das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens huldvollest zu verleihen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 7. Dec. v. J. die Pfarrey Tauber-Rettersheim, Landgerichts Röttingen, dem Pfarrer Georg Schmitt zu Massenbuch, Landgerichts Gemünden; — die katholische Pfarrey Godramstein, Land-Kommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer Kaspar Müller zu St. Martin, Land-Kommissariats gleichen Namens;

am 10. Dec. v. J. die Pfarrey Utzenhofen, Landgerichts Kastl, dem Priester Georg Schwarzfärber, Cooperator zu Eutenhofen, Landgerichts Riedenburg; — die Pfarrey Frauenau, Landgerichts Regen, dem Pfarrer Simon Kiendl in Hohenau, Landgerichts Wolfstein; die hierdurch sich eröffnende Pfarrey Hohenau dem Curatbeneficiaten Ignaz Fritz zu St. Leopold auf der Mauth, des nämlichen Landgerichts, und das Beneficium zu St. Leopold dem Expositus Michael Breu in Osterhofen, Landgerichts Vilshofen;

am 11. Dec. v. J. die Pfarrey Grünstadt, Land-Kommissariats Frankenthal, dem Pfarrer Bernhard Würschmitt zu Grävenhausen, Land-Kommissariats Neustadt; — die Pfarrey Pfronten, Landgerichts Füssen, dem Pfarrer Guggemoos in Königetried, Landgerichts Mindelheim; — die Pfarrey Thalhofen, Landgerichts Oberdorf, dem dermaligen Vikar der Pfarrey Thannenberg, Landgerichts Füssen, Priester Johann Bapt. Trautwein; —

am 12. Dec. v. J. die Pfarrey Tauberzell, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Kasendorf, Dekanats Kulmbach, Johann Friedrich Merz; — die Pfarrey Finkenbach, Dekanats Rockenhausen, dem Pfarr-Amts-Candidaten Georg Hoos aus Lachen;

am 17. Dec. v. J. die Pfarrey Rüs-

Digitized by Google

singen, Dekanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Biedesheim, desselben Dekanats, Philipp Wilhelm Zinn; — die Pfarrey Göllheim, Dekanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Asselheim, Dekanats Frankenthal, Johann Jakob Brubacher;

am 18. Dec. v. J. die Pfarrey Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg dem Georg Aquilin Lambert, dermaligen Caplan im Julius Spitale zu Würzburg;

am 21. Dec. v. J. die Pfarrey Rohr, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Langensteinach, Dekanats Uffenheim, Johann Salomon Frech; — die erste Pfarrstelle in Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanat, dem bisherigen Pfarrer in Windelsbach, Dekanats Leutershausen, Johann Simon Bullemer.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 14. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Canonikus Clanner und das hienach stattgefundene Vorrücken der übrigen Kanoniker erledigte Canonikatsstelle im jüngeren Gremium des Dom-Capitels zu Eichstädt von dem Bischofe dortselbst dem Stadt-Pfarrer zu St. Walburg in Eichstädt Jakob Brentano Mezzegra verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Oberkonsistorium unterm 1. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Freiherrn von Wolfskeel-Reichenberg auf die Pfarrey Uettingen, Dekanats Remlingen, für den Pfarramts-Candidaten Ludwig Andreas Baumann aus Untermerzbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., unterm 15. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Spitalbeneficium zu St. Elisabeth in Scheßlitz, Landgerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Adam Karl Eisfelder in Seußling, Landgerichts Bamberg II. verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 15. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Gemeinde Schernau unter den für die dasige Pfarrey vorgeschlagenen drey Geistlichen getroffene Wahl zu genehmigen, und den bisherigen Pfarrer in Maroldsweisach, Dekanats Memmelsdorf, Georg Ignaz Volkhardt die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Ober-Consistorium unterm 21. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf den Vorschlag des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg für die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle bei St. Sebald daselbst dem bisherigen dritten Pfarrer an dieser Kirche Georg Christian Heinrich Seiler die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Nov. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Minister-Residenten in der Schweiz Freiherrn von Malzen zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem päpstlichen Stuhle zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Johann Heinrich Freiherrn von Sulzer-Wart die Stelle eines K. Kammerjunkers huldvollest zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 5. Dec. v. J. dem Director der K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer der Finanzen, Johann Ernst von Bomhard, die von demselben wegen zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahres nachgesuchte Versetzung in den wohlverdienten, ehrenvollen Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und vorzüglich geleisteten Diensten allergnädigst zu bewilligen, und dagegen mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. Dec. v. J. den Ministerial-Rath bey dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, Johann Karl Betterlein, provisorisch zum Director der K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer der Finanzen, zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises K. d. J. unterm 10. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die durch Vorrückung des Professors Heilmaier erledigte Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Aschaffenburg dem Vorbereitungslehrer Wickenmayr zu Münnerstadt zu übertragen, und die eröffnete Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Münnerstadt dem Vorbereitungslehrer Valentin Arnold zu Aschaffenburg zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Dec. v. J. den Revierförster Rauch zu Ettal in gleicher Eigenschaft auf

Digitized by Google

das Forst- und Jagdrevier Lichtenberg im Forstamte Landsberg zu versetzen und auf das hiedurch in Erledigung kommende Forst- und Jagdrevier Ettal im Forstamte Schongau Allerhöchst Ihren Leibjäger Reverdy provisorisch, so wie auf die erledigte Forstey Langfurt im Forstamtsbezirke Deggendorf den Lieutenant und seitherigen Forstpracticanten Michael Hotter ebenfalls provisorisch zum Forsteyförster zu ernennen geruht.

Vermöge weiterer Allerhöchster Entschließung vom 23. Dec. v. J. wurde auf die bey dem Hallamte Memmingen erledigte Hallverwalters- und Wagmeistersstelle der Hallverwalter in Lindau Joseph Graser versetzt; zum Hallverwalter in Lindau der Controleur des Oberzollamts Burghausen Georg Forstlechner provisorisch ernannt, und dessen Stelle dem quiescirten Rechnungs-Commissär Jos. Feldbausch ebenfalls provisorisch übertragen.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 23. Dec. v. J. die Errichtung eines vierten Zoll-Controll-Amtes zu Leimersheim im Rheinkreise zu genehmigen und zum Controllbeamten daselbst den dermaligen Zoll-Unterinspector in Zettlitz Anton Mader provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 24. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung in die bey der K. Regierung des Rezatkreises erledigte statusmässige Sekretärstelle den unterm 21. Nov. v. J. als Sekretär der K. Regierung des Ober-Maynkreises provisorisch ernannten, vormals Oettingen-Spielberg'schen Consistorial-Sekretär Georg Friedrich Sonnenmayer, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst eintreten zu lassen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 24. Dec. v. J. die bey der K. Regierung des Ober-Maynkreises eröffnete Sekretärstelle dem temporär quiescirten Landgerichts-Assessor von Leutershausen Ludwig Geret in provisorischer Eigenschaft allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 24. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Actuar Carl Sedelmayer noch ferner in der bisherigen Eigenschaft am Landgerichte Neustadt an der Aisch zu belassen, und als Actuar des Landgerichts Herzogenaurach den Rechtspracticanten und Appellationsgerichts-Accessisten in Ansbach Johann Heinrich Wibel zu ernennen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Vermöge Allerhöchsten Reſcripts von eben dieſem Tage wurde der bisherige Appellationsgerichts-Acceſſiſt Karl Litzelkirchner zum Advokaten in Dillingen allergnädigſt ernannt.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermög allerhöchſter Entſchließung vom 25. Nov. v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den K. geheimen Rath und Miniſterialrath Joſeph Frhrn. v. Hormayr in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 26. Dec. v. J. den Appellationsgerichtsrath Joh. Bapt. Blaß zu Bamberg zum Mitgliede des dortigen Wechſelappellationsgerichtes allergnädigſt ernannt.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., unterm 26. Dec. v. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung als Actuar des Land-Commiſſariats Bergzabern proviſoriſch den geprüften Rechtspracticanten Joſeph v. Stichaner zu ernennen allergnädigſt geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 1. Jänner 1829 allergnädigſt bewogen gefunden, den K. Kämmerer und vormaligen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Emanuel Grafen von Freyen-Seiboltsdorf zu Allerhöchſtihren wirklichen geheimen Rathe taxfrei zu ernennen.

Auszug aus dem Adels-Matrikel.

In die Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

1) am 1. July 1819 Ludmilla v. Reimans (nicht Neumanns, wie es im Regierungs-Blatte vom Jahre 1820. Seite 82 irrig ſteht) K. Oberſtens Wittwe ſammt ihren Kindern und deren Abkömmlingen, bei der Adels-Klaſſe Lit. N. Fol. 397. Act. Nr. 5997.

2) am 20. November 1828 der K. Kämmerer und Ober-Lieutenant à la suite Walter v. Grainger, bei der Adels-Klaſſe Lit. G. Fol. 146. Act. Nr. 7571.

3) am 16. December 1828 der quieſcirte Oberſt-Lieutenant Karl Theodor v. Hagens bey der Adels-Klaſſe Lit. H. Fol. 147. Act. Nr. 4960.

Erhebung in den Adelsſtand.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 22. Oktober 1828 allergnädigſt bewogen gefunden den großherzoglich Mekklenburgiſchen Amts-Hauptmann Chriſtian Friedrich Anton Drenkhahn zu Schönberg im Fürſtenthum Ratzeburg ſammt ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beyderley Geſchlechts in den Adels-Stand des Königreiches zu erheben.

Königliche Beſtätigung einer Titel-Verleihung.

Se. Majeſtät der König haben unterm 25. Dec. v. J. allergnädigſt genehmigt, daß der Gräfin Auguſte von Rottenhan der Titel einer Oberhofmeiſterin Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin Louiſe beygelegt werde.

Regierungs-Blatt

für das

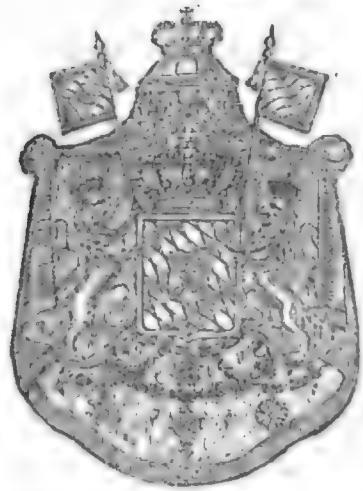

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Samstags den 17. Jänner 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Rang der Pallast- und Schlüsseldamen; sowie der Oberhofmeisterinnen betr. — Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses. — Aschaffenburger-Passiva betr. — Abänderungen in der Formation der Landgerichte des Unter-Mayнkreises betr. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

(Den Rang der Pallast- und Schlüsseldamen, sowie der Oberhofmeisterinnen betreffend.)

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Cabinets-Signat vom 31. Dec. v. J. über die Rangverhältnisse der Pallast- und Schlüsseldamen, sowie der Oberhofmeisterinnen Folgendes festzusetzen geruht:

Da nach den Bestimmungen des allerhöchsten Cabinets-Reſcriptes vom 3. May 1806 (Regierungsblatt 1826 S. 473 ff.) die von Sr. Majestät dem Könige ernannten Pallastdamen als solche den Rang der Schlüsseldamen Allerhöchstihrer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, und somit den Rang vor allen Damen haben; so haben sie den Schritt

a) vor den Schlüsseldamen Ihrer Maj. der verwittweten Königin, und

b) vor den Schlüsseldamen Ihrer Königl. Hoheit der verwittweten Frau Churfürstinn Marie Leopoldine;

in der eben bemerkten Rangfolge der hohen Frauen Wittwen.

Die Oberhofmeisterinnen

1) Ihrer Königl. Hoheit der verwittweten Frau Herzogin von Leuchtenberg und

2) Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin Louise in Bayern haben zwar den Rang der Schlüsseldamen der verwittw. Königin Maj. und der verwittw. Frau Churfürstin Königl. Hoheit; allein sie werden den eben bemerkten Schlüsseldamen in der bezeichneten Reihe nachtreten.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschußes.

In der Sitzung des Königlichen Staats-Raths-Ausschußes vom 16. December v. J. wurden entschieden:

Die Rekurse:

1) des Müllers Schworm zu Ebertsheim im Rheinkreise wegen einer Mühlschwelle;

2) des Advokaten Königer in Regensburg wegen Straf-Nachlässen;

3) des Bräuhaus-Besitzers zu Biburg im Regenkreise wegen eines Malzaufschlags-Ersatzes;

4) des Franz Staudinger und Conf. zu Haid wider Peter Weber und Conf. zu Hochstetten, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise, wegen Vertheilung des Hainer-Mooses und des Sagstettner-Raines;

5) des Johann Blos und Conf. gegen Ad. Sommerer u. Conf. zu Weisdorf, Landgerichts Münchberg im Obermaynkreise wegen Vertheilung der Gemeindeweide;

6) des Markt-Magistrats Kirchenlamitz wegen der Forstfrevelstrafe des Bürgermeisters Kögler;

7) der Creditorschaft des Freyherrn v. Rehlingen, wider die Gemeinde Horgau wegen Ausübung der Weide auf Kleeäckern;

8) des Freyherrn von Leoprechting zu Altrandsberg gegen die Gemeinde Wolfersdorf, Landgerichts Kötzting im Unter-Donaukreise, Weid-Exzesse betreffend.

9) der Müllers Eheleute zu Fronberg, Landgerichts Burglengenfeld im Regenkreise, Georg und Barbara Bauer, wegen Ablösung eines Holzrechtes;

10) des Bierbräuers Joh. Friedrich zu Gunzach, Landgerichts Obergünzburg im Oberdonaukreise wegen einer ihm zuerkannten Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;

11) der Gemeinden Aha und Conf., Landgerichts Gunzenhausen im Rezatkreise

gegen die Gemeinde Unterschwaningen, Einquartierungs- und Verpflegungskosten betreffend.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse

12) der Gemeinde Lechhausen ꝛc. ꝛc. im Ober-Donaukreise wegen einer Distrikts-Umlage zu den Lechuferbauten;

13) mehrerer Gemeinde-Glieder zu Feuerbach, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen im Untermaynkreise wegen Benützung der Gemeinde-Wiesen;

14) der Bierbräuer und Wirthe in Waging gegen Michael Granegger daselbst wegen Minuto-Verschleißes des Bieres.

(Aschaffenburger-Passiva betreffend.)

Durch die Entschließung unterfertigter Stelle vom 20. July 1822 wurde die Heimzahlung des Kapital-Restes der Domvikarien in Mainz ad 1526 fl. 15 kr. genehmigt.

Hievon sind jedoch folgende Kapitalsraten bis jetzt unerhoben geblieben.

82 fl. 30 kr. Domvikar Schipp modo Fürst Primatische Verlassenschaft,
82 fl. 30 kr. Domvikar Reichert,
82 fl. 30 kr. Domvikar Schild,

82 fl. 30 kr. Domvikar Becker,
82 fl. 30 kr. Domvikar Dötsch.

412 fl. 30 kr. Summa.

Dieselben, oder die gegenwärtigen Inhaber der auf sie ausgestellten Bons werden daher aufgefordert, binnen 3 Jahren vom Tage der Erscheinung der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte angerechnet, die Kapitalien gegen Produktion der Original-Bons zu erheben, widrigenfalls dieselben nach Art. XIII. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September 1825 als erloschen werden erklärt werden.

Kön. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. F., als Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zurhein.
Metz.
Then.
Stöhr.

(Abänderungen in der Formation der Landgerichte des Unter-Maynkreises betreffend.)

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 30. Juny 1828; 8. und 14. Jänner 1829 an die Königliche Regierung des Unter-Maynkreises ergangener allerhöchsten Entschließungen nachstehende Abänderungen in der Formation der Landgerichte des genannten Kreises zu treffen geruht:

I. Die Landgerichte Aura, Prozelten, Kleinwallstadt und Kaltenberg werden aufgelöst.

II. Dem Landgerichte Orb werden von dem bisherigen Landgerichte Aura die Ortschaften Aura, Mittelsinn, Obersinn, Pfaffenhausen, Deutelsbach, Oberndorf, Burgjoß und Meinerts

zugetheilt.

III. Mit dem Landgerichte Gemünden werden vereiniget:

A. von dem bisherigen Landgerichte Aura die Ortschaften Wohnroth mit Neuhof, Fellen, Rengersbrunn, Trockenbach und Burgsinn.

B. Von dem Landgerichte Lohr die Ortschaften Rieneck, Dürrhof, Ziegelhütte, Schaippach, Hohenroth und Zollberg.

IV. Dem Landgerichte Klingenberg werden einverleibt:

A. Der bisherige Landgerichtsbezirk Prozelten;

B. Von dem bisherigen Landgerichte Kleinwallstadt der Bezirk des vormaligen Herrschafts-Gerichtes Eschau, dann der Ort Sommerau.

V. Mit dem Landgerichte Obernburg werden

A. der bisherige Landgerichts-Bezirk Kleinwallstadt,

B. die Gemeinde Elsenfeld und der Ort Hofstetten von dem Landgerichte Klingenberg

vereinigt.

VI. Dem Landgerichte Aschaffenburg sind von dem bisherigen Landgerichts-Bezirke Kaltenberg die Ortschaften Steinbach, Rauenthalerhof, Reichenbach, Johannisberg, Ober- und Unteraffenbach, Hagelhof, Münchhof, Wenighöfsbach, Rothenberg, Eichenberg, Obersailauf, Mittelsailauf, Untersailauf, Lauter, Weiberhof, Rückersbach, Sternberg, Hohl bei Johannisberg, Breinsberg und Feldkahl

zuzutheilen.

VII. Der Ueberrest des Landgerichtes Kaltenberg wird dem Landgerichte Alzenau einverleibt.

VIII. Die Landgerichte Klingenberg, Obernburg und Alzenau werden zu den Landgerichten 1ter Klasse erhoben.

In Folge allerhöchsten an die Königl. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 6. July v. J. ergangenen Rescripts, ist das Landgericht Fladungen aufgelöst, und, mit Ausnahme der beyden dem Land-

gerichte Bischofsheim zuzutheilenden Gemeinden Oberelsbach mit Gangolphsberg und Schlagmühle, dann Unterelsbach mit der äußern Mühle, dem Landgerichte Melrichstadt einverleibt.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung vom 13 Dez. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Joseph Carl Frhrn. von Künsberg-Langenstadt in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., unterm 24. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Landrichter-Stelle zu Neumarkt dem temporär quiescirten Landrichter von Cham, Joseph v. Spitzl, seiner Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 30 Dec. v. J. auf die erledigte Kreiskassier-Stelle bei der Rezat-Kreiskasse den bisherigen Controlleur derselben, Johann Friedrich Bullemer, so wie zum Controlleur bei ebenderselben Kasse den dortigen Zahlmeister, Carl Stürzenbaum, und zum Zahlmeister bei mehrgedachter Kasse den Secretär bei der Regierung des Ober-Maynkreises Ludwig Christoph Neumayer, sämmtlich provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 30. Dec. v. J. die erledigte Sekretärstelle bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Maynkreises provisorisch dem Lehen-Rechnungs-Revisor der dortigen Finanz-Kammer, Franz Ludwig Kellermann, zu verleihen, und dagegen zum Rechnungs-Kommissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Maynkreises ebenfalls provisorisch, den quiescirten Rechnungs-Revisor der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Donaukreises, Friedrich Lang zu ernennen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschliessung von eben diesem Tage wurde der Friedensgerichtsschreiber Carl Ludwig Unbescheiden von Grünstadt in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Speyer nach seinem Ansuchen versetzt.

Se. Majestät der König haben mittels eines an das Appellationsgericht für den Isarkreis unterm 28. Dec. v. J. erlassenen Rescriptes den dortigen Registrator außer dem Status Joseph Enz, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. B. C. D. unter Bezeugung

Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen geruhet.

Se. Majestät der König haben Sich in einem an das Appellationsgericht für den Rezatkreis unter'm 2. Jäner d. J. erlassenen Reskripte bewogen gefunden, die bei dem Landgerichte zu Neustadt an der Aisch erledigte Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwaltes dem bisherigen Patrimonial-Richter Sieger von Wunsiedel, nachdem derselbe die bisher bekleideten Gerichtshalters-Stellen niedergelegt haben wird, allergnädigst zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unter'm 6. Jänner d. J. den bisherigen Rentbeamten zu Heidenheim Melchior Mozart, auf das erledigte Rentamt zu Neuburg a. d. D. zu versetzen, das sonach erledigte Rentamt Heidenheim dem dermaligen Rentbeamten zu Cham im Unter-Donaukreise, Johann Georg Kleemann, zu verleihen, sowie an dessen Stelle zum Rentbeamten in Cham, provisorisch den dermaligen Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Donaukreises Ferdinand Schön, und zum Rechnungs-Commissär bei letztgenannter Regierungs-Finanzkammer, den quiescirten Kreisbuchhalter derselben, Johann Nep. Unglert, zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unter'm 9. Januar 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung 1) den bisherigen Vorstand des aufgelösten Landgerichts Prozelten Franz Knorr in Rücksicht seines hohen Alters unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten in den Ruhestand zu setzen; 2) den bisherigen Landrichter Carl Wagner, als Vorstand des neugebildeten Landgerichts Klingenberg Iter Klasse, und 3) den bisherigen Landrichter Georg Debes zu Orb, als Vorstand des neugebildeten Landgerichts Orb IIter Klasse zu bestätigen, dann 4) als statusmäßige Amts-Aktuare der neugebildeten Landgerichte a) für das Landgericht Alzenau den bisherigen Aktuar des aufgelösten Amtes Kaltenberg, Franz Gerlach, b) für das Landgericht Obernburg den bisherigen Aktuar zu Kleinwallstadt, Conrad Frank, c) für das Landgericht Klingenberg den bisherigen Aktuar zu Aura, Franz Balling und d) für das Landgericht Orb den bisherigen Aktuar zu Obernburg Franz Haus, zu ernennen allergnädigst geruht.

Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen:

am 18. Nov. v. J. dem Schullehrer und Meßner Mathäus Bauer, in Sappenhofen, Herrschaftsgerichts Eichstädt, und dem Schullehrer und Meßner Caspar Bengel, in Dollnstein, Herrschaftsgerichts Eichstädt;

am 12. Dec. v. J. nachstehenden 21 Unteroffizieren und Soldaten der Palais-Garde und Garnisons-Compagnie zu Würzburg, dann des Invalidenhauses zu Fürstenfeld:

dem kön. Gardisten Johann Leuser,
" " " Nikolaus Kutt,
" " " Peter Herold,
" " " Georg Düring,
" " " Johann Ziegler,
" " " Mathias Mager,
" " " Georg Willig,
" " " Anton Ralling,
" " " Thomas Rath,
" " " Georg Marterstock,
" " " Adam Hirt,
" " " Nic. Röttinger,
" " " Conrad Schöm,
" " " Georg Dechant,
" " " Mathias Hammer,
" " " Johann Wehner,
" " " Thomas Hirt;

dem Gemeinen der Garnisons-Compagnie, nunmehr im Invalidenhause, Adam Beck; dem Sergeanten der Garnisons-Compagnie Bartholomä Lutz; dem Corporal der Garnisons-Compagnie Georg Schimmer, dem Gefreiten der Garnisons-Compagnie, nunmehr im Invalidenhause, Anton Graf;

am 26. Dec. v. J. dem Palais-Gardisten Nicolaus Röth, zu Würzburg.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unter'm 7. Januar 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung dem Gemeinde-Vorsteher Balthasar Seidl von Otterfing, Landgerichts Wolfrathshausen, welcher sich in einer Reihe von 25 Jahren um die öffentliche Ordnung in seiner Gemeinde, besonders während der Kriegszeit, um den Feldbau, die Stallfütterung, die Obstbaumzucht, und um das Schulwesen verdient gemacht hat, und fortwährend verdient macht, zur Anerkennung dieser seiner Verdienste das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen, allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unter'm 5. Januar 1829. erlassener allerhöchsten Entschließung

durch die dargestellten und bescheinigten Verdienste, welche sich Johann Nögel zu Pordorf, Landgerichts Forchheim, als Gemeinde-Vorsteher und Lehen-Schultheis in einer langen Reihe von Jahren um seine Gemeinde, um die Landeskultur und das allgemeine Beßte erworben hat, Sich bewogen gefunden, demselben unter Bezeigung des Allerhöchsten Wohlgefallens an seinem gemeinnützigen Wirken das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Dec. v. J. zu genehmigen geruht, daß der Freyherr Philipp von Wenningen das ihm verliehene Ehrenkreuz des Malthéser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 17. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Julie Freyin Kreß von Kressenstein zu Nürnberg statt ihres bisherigen Familien-Namens, den Namen von Pierron, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, annehme.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 14. Dec. v. J. dem Johann Nep. v. Kurz, Conservator im topographischen Bureau, und Wenzeslaus Steigauf, vormaligen Handelsmann in München, ein Privilegium auf das von Ersterem entdeckte eigenthümliche Verfahren zur Anfertigung verschiedener wasserdichter Gegenstände für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. Dec. v. J. dem Kaufmann Friedr. Wild zu Fürth die nachgesuchte Verlängerung des demselben unter'm 14. Dec. 1825 für sechs Jahre ertheilten Privilegium's zur Anwendung des eigenthümlichen, von ihm erfundenen Gründruckes auf weitere neun Jahre, sohin bis zum 14. Dec. 1840;

am 28. Dec. v. J. dem Anton Bernhard, Dampfschiffahrts-Director zu London ein Privilegium auf Einführung eines von ihm erfundenen neuen Krafterzeugungs-Apparates, „Hebe- oder Kraft-Apparats tropfbarer Flüßigkeiten" genannt für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

am 29. Dec. v. J. dem Salomon R. Kaula, Großhändlers-Sohn aus München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Fabrikation einer Art Seife, „weiße Münchner-Seife" genannt, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Regierungs-Blatt

für 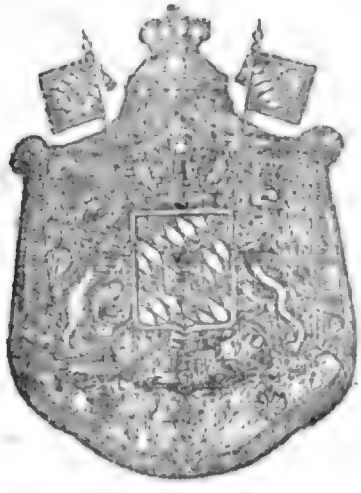 das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Sonnabends den 24. Jänner 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung: Die Gestattung des Einstehens ausgedienter Unter-Offiziere und Soldaten mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulage und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges betreffend. — Bekanntmachungen: Kapitals-Aufkündigungen betr. — Pfarrepen- und Benefizien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Gestattung des Einstehens ausgedienter Unter-Offiziere und Soldaten mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulage, und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das mit Zustimmung der Stände Unseres Reiches unter dem 15. August v. J. erlassene neue Gesetz über die Ergänzung des Heeres das ältere Conscriptionsgesetz und die zu dessen Vollziehung gegebenen Vorschriften abgeschaft sind, und in der Erwägung, daß es dem Heere zum Nutzen und zur Ehre gereiche, Unter-Offiziere und Soldaten, welche die Tapferkeits-Medaille erworben haben, in seinen Reihen zu behalten, befehlen Wir, daß es in Zukunft solchen Unter-Offizieren und Soldaten, wenn

dieselben übrigens dazu geeigenschaftet sind, gestattet seyn solle, mit dem Fortbezuge ihrer Zulage, und wie solches ohnehin bereits verordnet ist, mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges für Andere einzustehen. Diese Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München den 13. Jänner 1829.

Ludwig.

An das K. Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

Auf allerhöchsten Befehl: der Kabinets-Sekretär, von Grandaur.

Bekanntmachungen.

(Kapitals-Aufkündigungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mittelst Beschlußes vom 14. v. Mts. wurden nachstehende von der vormaligen Kreishülfs-Kasse an die dahiesige K. Staats-Schulden-Ti gungs-Kasse übergegangene 4procentige Kapitalien aufgekündigt.

Nr.	12	Kastner Rügerische Relikten	500 fl.
„	40 u. 74	Anna Maria Wegner	200 fl. } 100 fl. }
„	64	Andreas Wagner . .	500 fl.
„	75	Katharina Trauner . .	800 fl.
„	9	Elisabetha Bode . . .	80 fl.

Da nun der dermalige Aufenthalt vorgedachter Gläubiger unbekannt, und sonach die persönliche Insinuation unmöglich ist; so werden diese, oder ihre etwaigen Cessionäre und Geschäftsträger aufgefordert, ihre Kapitalien sammt den verfallenen Abzinsen längstens bis 15. März l. J. gegen Rückgabe der quittirten Schuldurkunde zu erheben, da außerdem vom obigen Termine an keine Verzinsung mehr geleistet, und nach Ablauf der dreijährigen Frist nach Artikel XIII. des Gesetzes über die Staats-Schuld vom 11. September 1825 verfahren werden wird.

Würzburg den 4. Jänner 1829.

Kön. Regierung des Unter-Mayn-kreises, K. d. F., als Special-Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zurhein, Präsident.
Metz, Direktor.
Eben.
Stöhr.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 21. Decemb. v. J. die Predigerstelle an der Stadtpfarrey zu St. Jakob in Straubing dem Caplan Franz Xaver Maßl zu St. Peter in Straubing;

am 23. Dec. v. J. die Pfarrey Flintspach, Landgerichts Rosenheim, dem Prediger an der Metropolitan- und Stadtpfarr-Kirche zu Unserer Lieben Frau in München, Priester

Franz Johann Albrecht; — die Pfarrey Weißenheim am Berg, Dekanats Neuſtadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Alt-Leiningen, Dekanats Frankenthal, Johann Georg Lehmann;

am 28. Dec. v. J. die Pfarrey Wintersbach, Landgerichts Rothenbuch, dem Caplan Michael Eiſenmann zu Herrlheim, Herrſchaftsgerichts Sulzheim; — die Pfarrey Zell am Ebersberg, Landgerichts Eltmann, dem Caplan Georg Michael Haas an der Pfarrey in Haug zu Würzburg; — die Pfarrey Mauern, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer Arſenius Pfaller in Wagenhofen, Landgerichts Neuburg;

am 30. Dec. v. J. die Pfarrey Arnbruck, Landgerichts Viechtach, dem Pfarrer Kaſpar Scheck zu Wettzell des nämlichen Landgerichts, und die ſich hiedurch eröffnende Pfarrey Wettzell dem Cooperator Kaſpar Endl in Kirchdorf, Landgerichts Regen;

am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Kollbach, Landgerichts Eggenfelden, dem Prieſter Simon Schmid, dermal Pfarrvikar und Diſtrikts-Schulinſpector zu Windorf, Landgerichts Vilshofen; — die Pfarrey Höllsbrunn, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer Ignaz Heuzer zu Kollbach, Landgerichts Eggenfelden; — die Pfarrey Hallſtadt, Landgerichts Bamberg I., dem Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München, Prieſter Friedrich Karl Schmitt;

am 2. Jänner l. J. die Stadtpfarrey Neumarkt dem vormaligen Profeſſor der Mathematik an dem Lyceum in Amberg, Prieſter Philipp Baumgärtner; — die Pfarrey Pondorf, Herrſchaftsgerichts Wörth, dem Beneficiaten Joh. Nepomuck Siegert in Wildenberg, Landgerichts Pfaffenberg; — die Pfarrey Bartelmesaurach, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Lendershauſen, Dekanats Rügheim, Karl Immanuel Heinrich Stadelmann; — die Stadtpfarrey in Vorchheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Dekan und Pfarrer Michael Wohl in Hauſen, Landgerichts Herzogenaurach; — das Mittags-Prediger-Beneficium in Wemding dem vormaligen Pfarrer zu Lavamünd in Unterkärnthen, Prieſter Franz Joſeph Troſt, aus Allersberg im Rezatkreiſe.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Ober-Maynkreiſes, K. d. J., unterm 26. Dec. v. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Drügendorf, Landgerichts Bamberg II, von dem Herrn Erzbiſchofe in Bamberg dem Pfarrer Anton Schwarz zu Hopfenohe, Landgerichts Eſchenbach, übertragen werde.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Ober-Maynkreiſes, K. d. J., unterm 26. Dec.

v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Herr Erzbischof von Bamberg die Pfarrey Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz, dem Priester Joseph Holzschuh, dermal Caplan zu Neunkirchen, Landgerichts Gräfenberg, übertrage.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage haben Se. Königliche Majestät genehmigt, daß die Pfarrey Hausen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Michael Senning in Osterschwang, Landgerichts Immenstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Kön. protestantische Ober-Consistorium unterm 28. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von den Freyherren v. Crailsheim auf die Pfarrey Rügland, Dekanats Ansbach, für den Pfarramts-Candidaten Johann Kaspar Hetzel aus Ansbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 31. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Bischofe zu Würzburg beabsichteten Uebertragung der Pfarrey Lahrbach, Landgerichts Hilders, an den bisherigen Pfarrvikar zu Wolfmannshausen, Christian Fey, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 3. November v. J. den bisherigen Hoffouriersgehülfen Karl Haushalter vom 1. December v. J. an zum Hoffourier zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Jan. d. J. allergnädigst geruht, den K. Kammerjunker und Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Johann Georg Friedrich von Ammon in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben unterm 3. Januar d. J. den temporär quiescirten ehemaligen Tabellisten und funktionirenden Sekretär der aufgelösten Staats-Buchhaltung der Finanzen, Johann Nepomuk Martin zum Buchhalter bei der K. Ministerial-Section des Bauwesens provisorisch zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J, unterm 9. Januar h. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bey dem Landgerichte Monheim erledigte Aktuarstelle dem temporär quiescirten Patrimonial-Gerichtsbeamten Johann Nepomuk Aichhorn von Haiming im Unter-Donaukreise, in der Eigenschaft eines zweyten Landgerichts-Assessors zu übertragen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Sonnabends den 31. Jänner 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Reduction des Zollamtes Kleinphilippsreuth in eine Zollstation betreffend. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Indigenats-Verleihung. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Reduction des Zollamtes Kleinphilippsreuth in eine Zollstation betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen bewogen, das Zollamt Kleinphilippsreuth bis zu anderer Verfügung in eine Zollstation umzuwandeln.

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung ist demnach durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München am 28. Jänner 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Bekanntmachungen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 7. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstihrem Kämmerer, Legationsrath Freyherrn von Hertling die Stelle eines Königlichen Residenten bey der schweizerischen Eidgenossenschaft zu übertragen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. wurde die IIte Assessorstelle des Landgerichts Tirschenreuth dem Aktuar des aufgelösten Landgerichts Fladungen im Unter-Maynkreise, Anton König allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge Rescripts vom 11. Jänner d. J. den Advokaten Hofrath Hofmann, seiner Bitte gemäß, von der ihm übertragenen Wechselnotarsstelle zu Ansbach allergnädigst zu entheben und zu beschliessen geruht, daß die hiedurch erledigt werdende Notarsstelle nicht mehr besetzt werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung der Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm 13. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Professors der Chirurgie an der chirurgischen Schule zu Bamberg, und die eines Ober-Wundarztes am allgemeinen Krankenhause alldort dem bisherigen Prosector an der Universität zu Würzburg, Med. Dr. Adam Kaspar Hesselbach, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge eines an das Appellationsgericht für den Isarkreis unterm 14. Januar d. J. erlassenen Rescriptes allergnädigst bewogen gefunden, auf die zweite Directorsstelle des Appellations-Gerichts für den Ober-Maynkreis, und die damit verbundene Stelle eines Vorstandes des protestantischen Ehegerichts den bisherigen zweiten Director des Appellations-Gerichts für den Isarkreis Heinrich Liebeskind zu versetzen; zum zweiten Director des Appellations-Gerichts für den Isarkreis den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Director zu München Georg Simon von Gerngroß zu befördern; in dessen Stelle den bisherigen zweiten Kreis- und Stadtgerichts-Director Joseph Allweyer vorrücken zu lassen, und zu bestimmen, daß die Stelle eines zweiten Kreis- und Stadtgerichts-Directors zu München zur Zeit nicht wieder besetzt werden solle.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14. Jänner d. J. bewogen gefunden, das Gesuch des Appellations-Gerichts-Rathes Merk in Würzburg, nach vollendeten vierzig Dienstesjahren für immer in den Ruhestand versetzt zu werden, in Gemäßheit des §. 22. Lit. B. und §. 23. des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der besondern allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten zu genehmigen, und ihm allergnädigst zu gestatten, den Titel und die Funktionszeichen eines Ober-Appellationsgerichts-Rathes zu führen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 17. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den ersten Assessor des Landgerichts Parsberg, Ferdinand Fauner in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Riedenburg zu transferiren; zu der dadurch erledigten ersten Assessorstelle am Landgerichte Parsberg den bisherigen zweiten Assessor Georg Henneberger zu Stadtamhof zu befördern; an dessen Stelle bey dem Landgerichte Stadtamhof den zweiten Assessor zu Pfaffenhofen Eduard Schöninger, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und als zweiten Assessor des Landgerichts Pfaffenhofen in Kastel den bisherigen Aktuar Ludwig Arnold zu Amberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. wurde der quiescirte Weggeld-Einnehmer zu Rothenburg, Franz Anton Schillinger auf die erledigte Amtschreibersstelle bei dem Zollamte Oberneuhaus versetzt.

Se. Majestät der König haben mittelst einer an das Appellations-Gericht für den Ober-Maynkreis unterm 23. Jänner d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung beschlossen, auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigte Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Paul Winkler zu Bamberg zu versetzen; die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg frey werdende Rathsstelle mit einem Assessor zu besetzen, und hiezu den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Johann Meißner zu Bayreuth zu bestimmen; dann die hiedurch erledigte Assessorstelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Bayreuth dem bisherigen Regierungs-Accessisten Dr. Karl Freyherrn von Welden allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 23. Jänner d. J. den Oberzoll- und Hallamts-Controlleur zu Aschaffenburg, Johann Stephan Schmid auf die Hallamts-Controlleursstelle in Dinkelsbühl zu versetzen, und den dortigen Controlleur Andreas Geyß, provisorisch zum

Controlleur des Oberzoll- und Hallamtes Aschaffenburg zu ernennen; ferner die erledigte Zoll-Unterinspectorsstelle in Zettlitz dem vormaligen Zoll-Aufseher Joh. Bapt. Antoine provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Stelle eines Landrichters in Kirchenlamitz den temporär quiescirten Assessor bey der K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., Alexander v. Aufin zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. wurde der ehemalige Kreis-Forstofficiant Friederich Helderich zum provisorischen Revierförster auf das erledigte Forstrevier Daxenthal im Forstamte Burghausen ernannt.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Militär-Pensionisten, Musikmeister Schroll, und Gefreiten Wick in Bamberg die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Peter Lemke aus Rehna in Meklenburg-Schwerin das Indigenat des Königreiches frey von Tax- und Stempelgebühren allergnädigst zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 23. Jänner l. J. dem Franz Anton Hueber aus Absam bey Hall in Tyrol und dem Mechanikus Traugott Ertel in München ein Privilegium auf eine vom Ersterem neu erfundene hydraulische Pumpe für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwochs den 4. Februar 1829.

Inhalt.

Nekrolog. — Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Titel-Verleihung. —

Nekrolog.

Georg von Reichenbach, Königl. Bayer. Director des Ministerial-Bau-Büreaus, Oberst-Berg- und Salinenrath, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone, und des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Falken-Ordens; Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-, des Königl. Dänischen Dannebrog- und des Großherzogl. Badischen Zähringer-Löwen-Ordens; Mitglied der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, correspondirendes Mitglied des Königl. Französischen Instituts, und mehrerer anderer Akademien Mitglied.

Nur wenigen ist es vergönnt, die Gränzen der Wissenschaft und Kunst durch glückliche Entdeckungen zu erweitern, und dem

forschenden Geiste ein neues reicheres Feld der Thätigkeit zu eröffnen. Mit Recht wird denen, die solches erringen, Ehre und Bewunderung der Mitwelt und dankbare Anerkennung der Nachwelt zu Theil. Wer aber zu diesem Verdienste noch jenes schönere hinzufügen kann, dasjenige, was dem Geiste zu erforschen gelang, auf eine gemeinnützige Weise anzuwenden, seinen Mitmenschen und dem Staate, dem er angehört, dadurch bleibende Vortheile zu sichern, und ehrende Denkmäler der Zeit, in der er lebte, selbst für die Nachwelt zu hinterlassen — dem ist gewiß das schönste Loos der Sterblichen zu Theil geworden; und mit dankbarer Anerkennung blicken die Zeitgenossen einem solchen Manne nach, wenn die Vorsehung ihn von dem Schauplatze seines Wirkens abruft.

Wenn wir auf das Leben des Mannes, dessen Erinnerung diese Blätter gewidmet sind, zurücksehen, so müssen wir fühlen, daß in mehrfacher Beziehung Ihm dieses schönste Loos beschieden war. Unser Vaterland, so wie das entfernte Ausland besitzen Werke von ihm, die seinen Namen der spätesten Nachwelt überliefern werden. Es gelang seinem rastlos forschenden Geiste, durch die glücklichsten Erfindungen das Feld der Wissenschaft und den Umfang mehrerer Zweige der Industrie und Gewerbe zu erweitern, und durch Beispiel und Lehre Wege zu öffnen, welche in Zukunft, aller Wahrscheinlichkeit nach, diejenigen, welche sie weiter verfolgen, zu den glücklichsten Resultaten führen werden.

Die Bestimmung der Blätter, in denen wir diese Zeilen niederlegen, gestattet nur, die Hauptmomente seines thatenreichen Lebens, und die vorzüglichsten seiner Leistungen zu erwähnen, in so ferne sie aus seinem öffentlichen Wirken als Künstler, Gelehrter und Staatsdiener hervorgiengen, und es muß einer andern Hand und Gelegenheit aufbehalten bleiben, den Weg, den sein Geist in seiner Entwicklung nahm und seine Verdienste um Wissenschaft und Kunst in ihrem ganzen Umfange zu schildern. Reichenbach verdient einen würdigen Biographen zu finden; die Nachwelt hat ein Recht auf die Kenntniß alles dessen, was auf das Leben und Wirken dieses ausgezeichneten Mannes Bezug hat; wir vermögen hierzu nur einen Beitrag zu geben, indem wir getreu überliefern, was davon zu unserer Kenntniß gekommen ist. Wie unser Zeitalter durch Ihn geehrt worden ist, so muß ihn das Zeitalter durch treues Aufbewahren seines Verdienstes ehren.

Georg von Reichenbach wurde am 24. August 1772 zu Durlach geboren; sein Vater, ein in der praktischen Mechanik ausgezeichneter Mann, erhielt um jene Zeit die Anstellung als Oberstuckbohrmeister

in churpfälzischen Diensten zu Mannheim, wo er zuerst die von ihm erfundene horizontale Stuckbohr-Maschine errichtete *)

Schon frühzeitig entwickelte Georg von Reichenbach entschiedene Vorliebe und außerordentliche Anlagen für die mathematischen und mechanischen Wissenschaften, und legte auf der dortigen Militärschule, welche er vier Jahre besuchte, den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung; dabey genoß er durch die Anleitung und den Unterricht seines Vaters den Vortheil, sich alle praktischen Fertigkeiten in einer seltenen Vollkommenheit anzueignen. Diesem günstigen Zusammentreffen einer gleichmäßigen Ausbildung der theoretischen und praktischen Anlagen ist vorzüglich die glückliche Richtung zuzuschreiben, welche Reichenbachs Geist bey seiner Entwicklung nahm, und hierin mag der Grund zu suchen seyn, daß alle seine Erfindungen und jedes seiner Werke überhaupt das characteristische Kennzeichen der möglichsten Einfachheit an sich tragen, indem sich jede neue Idee seinem Geiste zugleich mit den Mitteln ihrer Ausführbarkeit darstellte, oder vielmehr nur in der engsten Verbindung mit diesen lezteren in Ihm entstand.

*) Er starb zu München im Dezember 1820 als Obristlieutenant der Artillerie allgemein geschätzt und geachtet von allen die ihn kannten. —

Noch als Jüngling hatte er das Glück, daß einige ausgeführte Proben seines Talentes für mechanische Gegenstände dem Generallieutenant Grafen von Rumford zu Gesichte kamen, und die Aufmerksamkeit dieses berühmten Gelehrten auf Ihn zogen.

Durch die Vermittlung des Grafen und des Hofastronomen zu Mannheim, Abbé Barry, erhielt Reichenbach von dem Churfürsten Carl Theodor Erlaubniß und Unterstützung zu einer Reise nach England (1791—1793), welche er mit unermüdetem Eifer und glücklichem Erfolge dazu anwendete, die ausgezeichneten und damals in Deutschland noch wenig gekannten Fortschritte der Engländer in allen Theilen der Mechanik und Maschinenbaukunst gründlich zu studieren und sich eigen zu machen. So lernte er bey Watt in Soho die Construction der Dampfmaschinen gründlich kennen, verweilte einige Zeit auf einer der größern Eisengießereyen, wo er sich mit der Behandlung dieses Metalles und den dazu nöthigen Vorrichtungen genau bekannt machte; besuchte nebenbei auch alle größeren Sternwarten und erforschte ihre innere Einrichtung und die Construction ihrer Werkzeuge; kurz, kein Theil der größeren und höheren Mechanik entgieng seiner Aufmerksamkeit; so daß er mit vielfältigen Erfahrungen bereichert und auf das kräftigste zur Wirksamkeit auf dem unermeßlichen Felde seiner

Wissenschaft angeregt, im Jahre 1793 nach Mannheim zurückkehrte, wo er kurz vor seiner Ankunft zum Lieutenant der Artillerie ernannt worden war.

Nach der Belagerung von Mannheim im J. 1796 kam Reichenbach zuerst nach München, welches damals auch von feindlichen Truppen umgeben war, und wo er sogleich Gelegenheit fand, sich durch seinen Diensteifer auszuzeichnen. Indessen verwandte Reichenbach alle Muße, welche seine militärischen Beschäftigungen und Arbeiten im Zeughause ihm übrig ließen, unermüdet zur Fortbildung und Entwicklung der großen Ideen, die er erfaßt hatte. München besaß damals nicht eine einzige Anstalt zur Verfertigung mathematischer und astronomischer Instrumente; dieß brachte ihn auf den Gedanken, sich hierin vorzugsweise zu versuchen; er verfertigte sich selbst eine Theilmaschine nach der damals bekannten Construction, und stellte einige Winkel-Instrumente und Spiegel-Sextanten für die Forstkammer her, welche vorzüglich gut ausfielen. Dieser Erfolg befeuerte ihn, seine Arbeiten zur Vervollkommnung der mathematischen Instrumente fortzusetzen. Der Umgang mit dem Professor Schiegg, der damals in München lebte, trug vieles bey, ihn auf den rechten Weg zu diesem Ziele zu leiten, und Reichenbach erkannte den Einfluß dieses hochverdienten Mannes bis zu seinem Tode mit größter Dankbarkeit an.

Den Hauptmangel der damals gebräuchlichen geodätischen und astronomischen Meß-Instrumente fand Reichenbach in ihrer unnöthigen Größe. Er sah ein, daß, wenn man sie verschärfen könnte, ihre Größe, und eben dadurch ihre Biegsamkeit und Ausdehnung bey erhöhter Wirkung vermindert werden könnte, und daß sie alsdann auch in ihrem Gebrauche weit verlässiger und vollkommener werden würden.

Um dieses zu bewerkstelligen, mußte vor allen Dingen die Anordnung und Ausführung einer vollkommenen Kreis-Eintheilungs-Methode ausgemittelt werden, indem alle bisher bekannten als zu diesem Zwecke unzureichend gefunden wurden.

Lange trug Reichenbach diese große Aufgabe mit sich herum, ohne sie lösen zu können; unzählige Entwürfe wurden gemacht und verworfen, denn sie beschäftigte seinen Geist ohne Unterlaß; der ausbrechende Krieg rief ihn wieder ins Feld; aber selbst unter dem Getöse der Waffen verließ ihn der Gedanke an jene wichtige Aufgabe nicht, und so gelang es ihm, am 10. Juli 1800, während er als Artillerie-Hauptmann zu Cham im Quartier lag, das äußerst einfache Hauptprincip seiner Theilmaschine aufzufinden. Dieses Princip ruht

auf dem Satze: daß eine vollkommene Eintheilung nur dann erreicht werden könne, wenn man sie ohne alle vorgängige, den Theilstrichen zwischen den gegebenen Gränzen aufgezeichnete sichtbare Marke vollführe, sie also gleichsam in der Luft mache, ehe die Theilungs-Linien gezogen werden. Und dieses Princip führte Reichenbach mittelst zweyer, um eine kegelförmige stählerne Axe unmittelbar übereinander befindlichen, aber unabhängig von einander beweglichen, sorgfältig durch Hebel und Gegengewichte äquilibrirten Alhidaden auf eine bewunderungswürdige sinnreiche Weise aus.

Jetzt war die große Aufgabe gelöst, und die Bahn gebrochen, welche zu einer totalen Verbesserung und Umgestaltung vieler mathematischen und astronomischen Instrumente führen konnte. Reichenbach konnte jetzt kaum die Zeit erwarten, seine Idee, die jetzt klar vor seinem Geiste stand, auszuführen; und er war kaum nach München zurückgekehrt (im Jahre 1801), als er Hand an die Ausführung einer Theilmaschine nach dieser Idee legte, die denn auch seinen Erwartungen auf das vollkommenste entsprach. Ein 18zölliger Multiplikations-Kreis und ein 16zölliger multiplicirender Azimutal-Kreis waren die ersten Instrumente, welche er selbst damit theilte. Nun faßte er den Entschluß, eine Werkstätte zur Verfertigung mathematischer und astronomischer Instrumente zu errichten, und da Ihm zu einem solchen Unternehmen die nöthigen Mittel fehlten, so verband er sich mit dem um die vaterländische Industrie so vielfach verdienten Geheimenrath v. Utzschneider, dessen Scharfblick die Wichtigkeit des Unternehmens nicht entgieng, und am 20. August 1804 wurde der Verein zu einem mathematisch-mechanischen Institut zwischen Reichenbach, Utzschneider und dem technisch erfahrnen Mechanicus Liebherr, den sie sich zugesellten, zu Stande gebracht.

Jetzt hatte Reichenbach ein würdiges Feld des Wirkens erlangt; für alle zu der Astronomie und angewandten Mathematik gehörigen Werkzeuge entstanden neue zweckmäßigere und vollkommnere Formen, und was man bisher kaum mit den größten, auf das mühsamste zusammengesetzten Werkzeugen mit Verläßigkeit hatte leisten können, das ward jetzt mit Sicherheit und größerer Genauigkeit durch weit einfachere und kleinere bewirkt. Nur eines fehlte ihnen noch, nämlich Gläser, welche an Güte und Schärfe den vervollkommneten Instrumenten auch in dieser Beziehung gleich kämen. Auch diese Schwierigkeit wurde glücklich besiegt. Es war dem Geheimenrathe v. Utzschneider gelungen, in Neufchatel einen Optiker, Peter Ludwig Guinand, zu finden, der sich viel

und mit gutem Erfolge mit der Verbesserung des Flintglases beschäftiget hatte. Dieser Mann ward herbeygerufen, und theilte seine Erfahrung mit, aber es zeigte sich bald, daß er das Ziel noch nicht erreicht hatte, und noch viele Versuche, Zusätze und Veränderungen nöthig wären. Diese wurden nun von den Theilhabern der Anstalt, denen unterdessen der geistreiche Joseph Fraunhofer beygetreten war, mit unermüdetem Eifer angestellt (in den Jahren 1806 und 1807), und es gelang den angestrengten Bemühungen Fraunhofers, das erwünschte Ziel zu erreichen, und ein Flint- und Crown-Glas herzustellen, das an Reinheit und Güte alle bisher bekannten bey weitem übertraf. Jetzt blieb noch übrig, auf Maschinen zu denken, um die optischen Gläser mit größerer Schärfe und Genauigkeit zu schleifen, als dieß nach dem bisher gewöhnlichen Verfahren möglich gewesen war. Auch diese Maschinen wurden von Reichenbach erfunden und zuerst in Benediktbeuern eingerichtet.

Jetzt wurde noch ein besonderes optisches Institut unter der Firma von Utzschneider, Reichenbach und Fraunhofer (am 7. Februar 1809) errichtet, welches mit dem andern oben erwähnten ein vollständiges Ganze bildete. Ihm widmete der um die optische Wissenschaft später so hoch verdiente Fraunhofer, der bis zu seinem Tode durch innige Freundschaft und Hochachtung mit Reichenbach verbunden war, seine ganze Thätigkeit; und wie es ihm gelang, dasselbe im Verlaufe der Zeit durch unzählige, mit größter Aufopferung angestellte Versuche zu einem bisher unerreichten Grade der Vollendung zu bringen, für die Herstellung des ganz fehlerfreyen optischen Glases ein bestimmtes sicheres Verfahren auszumitteln, Gläser von einem noch nie gekannten Umfange zu erzeugen, und wie er sich durch seine Forschungen und Entdeckungen einen in der Wissenschaft unsterblichen Namen errang, ist an einem andern Orte ausführlicher gemeldet worden.

Wir kehren zu Reichenbachs Leistungen zurück. Es würde hier zu weit führen, alle die einzelnen Erfindungen und Verbesserungen in der Construction mathematischer und astronomischer Instrumente anzuführen, welche man ihm verdankt; die praktische Astronomie erhielt durch sie die Vortheile größerer Einfachheit, Leichtigkeit, Sicherheit und Genauigkeit der Beobachtungen und der ganze Apparat einer vollständigen Sternwarte wurde auf einige wenige Instrumente reducirt. Es genüge hier die vorzüglichsten der von ihm verbesserten oder neuerfundenen Instrumente anzuführen: die Meridiankreise und Passagen-Instru-

mente von 1½ bis 3 Fuß Durchmesser, die Aequatorial-Instrumente, die repetirenden Multiplications-Kreise und die astronomischen Theodoliten.

Der Ruf von Reichenbachs wichtigen Erfindungen und ausgezeichneten Leistungen verbreitete sich bald über ganz Europa; die vorzüglichsten Sternwarten wetteiferten, Instrumente aus seinem Institute zu erhalten, und so haben nach und nach die Observatorien zu Prag, Warschau, Pesth, Ofen, Wien, Paris, Upsala, Dorpat, Koppenhagen, Mailand, Neapel, Bremen, Königsberg, Mannheim und München solche Instrumente erhalten, die jetzt ihre größte Zierde sind, und alle andern an Wirkung übertreffen. Reichenbach reiste nach mehreren dieser Orte, um die Aufstellung und Einrichtung der Instrumente selbst zu besorgen; an einigen wurden sogar neue Observatorien, ganz nach seinen Angaben und Plänen erbaut, und überall wurde ihm jene Anerkennung zu Theil, die das ausgezeichnete Genie, wenn es mit Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit verbunden ist, erwirbt. Ein Beweis davon war Reichenbachs Ernennung zum correspondirenden Mitgliede des französischen National-Instituts, eine Auszeichnung, welche Ausländern nur selten zu Theil wird, und daß ihn bey seinem Aufenthalte zu Paris im Jahre 1811 die Mitglieder des Längenbüreaus (Lagrange, Laplace, Delambre, Messier, Bouvard, Burkard, Biot, Arrago ꝛc.) einluden, ihren wöchentlichen Sitzungen regelmäßig beyzuwohnen.

Reichenbach beschränkte sich nicht allein auf die Herstellung großer astronomischer Instrumente, sein Streben nach Gemeinnützigkeit lenkte sein Augenmerk auch auf die kleineren, zum Messen und Aufnehmen dienenden Instrumente, und es wird hinreichend seyn, seiner geodätischen Theodoliten, Winkel-Instrumente, Distanzenmesser und hydrotechnischen Strommesser zu erwähnen, um zu beweisen, wie erfolgreich und wichtig seine Leistungen auch in dieser Beziehung waren.

Reichenbachs Anstellung im Staatsdienste und seine anderweitigen großen Arbeiten machten es ihm in der Folge unmöglich, an dem Institute, dessen Mitbegründer er war, fortwährend so thätigen Antheil zu nehmen, als er gewünscht hätte; er trat daher im Jahre 1812 aus diesem Gesellschafts-Verbande aus, und errichtete in Verbindung mit T. Ertel, der sich unter seiner Leitung zu einem ausgezeichneten Mechaniker ausgebildet hatte, ein eigenes Institut für mathematisch-astronomische Instrumente, in welchem fortwährend für die ersten Sternwarten Europas mit dem glücklichsten Erfolge gearbeitet wurde. Später im Jahre 1821 überließ

er dieses Institut ganz seinem bisherigen Theilnehmer Ertel, von dem es gegenwärtig noch mit dem besten Erfolge fortgesetzt wird, und fortwährend den ausgezeichneten Ruf behauptet, dessen es sich seit seiner ersten Entstehung zu erfreuen hatte.

Wir haben bisher ausschließlich Reichenbachs Leistungen in der höhern Mechanik, in der Erfindung und Construction astronomischer Instrumente verfolgt; allein so wichtig und vielumfassend diese Leistungen auch waren, so füllten sie doch nur den kleinern Theil seiner Lebenszeit aus, der weit größere war dem Dienste seines Königs und Vaterlandes, der Anlage großer Werke und Maschinen, und den mannigfaltigsten Versuchen und Erfindungen im Felde der größern Mechanik und Maschinen-Baukunst gewidmet.

Um sein Wirken in dieser Beziehung, wenn auch nur in leichten Umrissen darzustellen, müssen wir wieder zu einer früheren Periode seines Lebens zurückkehren.

Wir haben in dem Vorhergehenden gesehen, daß sich Reichenbach vorzugsweise für das größere Maschinenwesen, zuerst unter seines Vaters Leitung, und später durch seine Reise nach England ausbildete. Während seines Militär-Dienstes widmete er die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen vorzüglich den Arbeiten im Artillerieweſen, dem er zunächst angehörte; wendete sich dann, da sein Geist hierin keine hinreichende Beschäftigung fand, zur Verbesserung der Instrumental-Astronomie, und sah endlich nach kurzer Zeit die glänzenden Erfolge seiner Bemühungen in dieser Sphäre dadurch belohnt, daß ihm zur Anwendung seiner Kenntnisse im Maschinenwesen ein würdiges Feld geöffnet wurde.

Als im Jahre 1807 die Königl. Regierung die Herstellung einer Soolenleitung von Reichenhall nach Rosenheim beschlossen hatte, welche mehrere große Maschinen-Bauten nöthig machte, glaubte man mit Recht, in Ihm den Mann gefunden zu haben, der diesem Werke gewachsen sey; weshalb ihm denn am 30. Oct. 1807 neben seinen militärischen Geschäften, die Mitleitung und Mitbesorgung des Maschinenwesens bey der General-Salinen-Administration, welche damals unter der Leitung des General-Administrators v. Utzschneiders stand, übertragen wurde. Reichenbach war von nun an der treue Gehülfe des um das bayerische Salinenwesen vielverdienten geheimen Rathes v. Flurl, dem die Ausführung dieses großen Werkes übertragen war. Die Herstellung der für diese Soolenleitung nöthigen Soolenhebmaschinen war eine besonders schwierige Aufgabe, weil fast überall nur ein sehr sparsames Aufschlagwasser, wenn gleich mit großem Gefälle verbunden, zu

Gebote stand. Reichenbach bestimmte sich daher für die Anwendung der Wasser-Säulen-Maschinen; allein er mußte eine in allen Theilen ganz neue Construction derselben erfinden, um sie dem vorliegenden Zwecke anpassend zu machen, und konnte dabey fast nichts als das Princip, durch eine Pumpe die andere zu treiben, benützen. So entstanden seine einfachen und doppeltwirkenden Wassersäulen-Maschinen, deren er sieben auf der neuen Soolenleitung zu Nesselgraben, Weisbach, Nagling, Sigsdorf, Klaushäusl, Bergham und Mühlthal, zur größten Zufriedenheit in eigener Entreprise ausführte, und wobey er (wie es im allerhöchsten Rescripte vom 3. May 1811 heißt) einen neuen rühmlichen Beweis seines großen Talentes und der Oekonomie, womit er seine Anlagen auszuführen pflege, lieferte. Am 19. July 1810 kam die erste Sud-Soole auf der neuen Leitung in Rosenheim an. Auch zu Reichenhall erbaute er im Jahre 1808 die große Soolenhebungs-Maschine für die sämmtlichen Gradirhäuser, welche 250 Röhrl Soole auf die senkrechte Höhe von 100 Fuß hebt. Sämmtliche Maschinen entsprachen den Erwartungen, die man davon gehegt hatte, auf das vollkommenste.

Schon am 25. Nov. 1808 war Reichenbach zum Salinenrathe ernannt worden, und im Jahre 1811 nahm er, um ungestörter seinem neuen Berufe und der Leitung seines mathematisch-mechanischen Institutes leben zu können, seine Entlassung aus dem Militär-Verbande, als Hauptmann der Artillerie.

Se. Königl. Majestät belohnten ihn in diesem Jahre durch die Verleihung des Ritterkreuzes des Civil-Verdienstordens „wegen der ausgezeichneten Verdienste“ — wie es im Königl. Dekrete ausgedrückt ist — „die er sich in der Mechanik erworben, so wie in Rücksicht der Vortheile, die er bereits dem Königl. Aerar durch eine gemeinnützige Anwendung seines Talentes und seiner Kenntnisse in diesem Fache verschafft habe.“

Um das neuerbaute allgemeine Krankenhaus und den botanischen Garten mit dem nöthigen Wasserbedarf zu versehen, wurde Reichenbach beauftragt, ein eigenes Wasserwerk zu errichten, und er erfüllte diesen Auftrag mit einem verhältnißmäßig sehr geringen Kostenaufwande, indem er (Aug. 1811) ein, nach seinen Plänen entworfenes Wasserwerk herstellte, das sich in dem Zeitraume von 17 Jahren bis zum heutigen Tage auf das vollkommenste bewährt hat.

In dieser Periode seines Lebens war Reichenbach vorzüglich mit seinen astronomischen Instrumenten beschäftiget, und machte auf die Einladung des Grafen Laplace, damaligen Kanzlers des Senats, eine Reise nach Paris (Sept. 1811), um die für das dortige Observatorium verfertigten und allgemein bewunderten Instrumente selbst aufzustellen. In ähnlicher Absicht machte er im Jahre 1814 die Reise nach Neapel, auf welcher er bey einer sehr stürmischen Seefahrt von Genua aus, mancherley Ungemach zu dulden hatte, seinen Zweck jedoch vollkommen erreichte, und im Jahre 1815 glücklich zurückkehrte.

Reichenbach widmete nun von Neuem seine ganze Thätigkeit den bayerischen Salinen, und manche wichtige Verbesserung an dem Maschinenwesen derselben, so wie vortheilhafte neue Einrichtungen verdanken Ihm ihre Entstehung. Zu den gelungensten derselben gehört die neue Loch- und Schneid-Maschine für die eisernen Pfannenbleche, welche große Vorzüge vor den früheren hatte, und bis jetzt ununterbrochen die ersprießlichsten Dienste geleistet hat. Auch die Arbeiten zur Austrocknung der Versumpfungen des damals zu Bayern gehörenden Pinzgaues wurden von ihm nach seinem Plane geleitet, und zeigten einen entschieden guten Erfolg, der, wenn nicht die Veränderung der politischen Verhältnisse ihre Fortsetzung unterbrochen hätte, — zu den glücklichsten Resultaten geführt haben würde. Noch in demselben Jahre ward ihm der Auftrag zu Theil, die Königl. Gewehrfabrik zu Amberg, in welcher er gleich beym Anfange seiner Diensteslaufbahn längere Zeit gearbeitet, sie auf das zweckmäßigste eingerichtet und mit neuen Maschinen versehen hatte, zu untersuchen; und der vortreffliche Zustand, durch welchen sich dieselbe gegenwärtig vor den meisten ähnlichen Anstalten auszeichnet, ist vorzüglich seinen Anordnungen und Rathschlägen, die zweckmäßig benützt und ausgeführt wurden, zuzuschreiben.

In Folge der veränderten Territorial-Verhältnisse des Königreichs wurde im Jahre 1817 eine neue Soolenleitung nöthig, um den reichen Salzbergbau von Berchtesgaden mit den altbayerischen Salinen directe zu vereinigen. Dieses Unternehmen bot wegen der höchst ungünstigen, von einem hohen Bergrücken durchschnittenen Lokalität, Schwierigkeiten dar, welche man noch vor nicht langer Zeit für unübersteiglich gehalten haben würde. Doch Reichenbach wich nicht vor ihnen zurück, und sein erfinderischer Geist fand Mittel zu ihrer Besiegung auf. Der technische Plan und die Ausführung dieses großen Unternehmens

gehören zu Reichenbachs schönsten Verdiensten; er löste in einem Zeitraum von 20 Monaten bey der Ausführung durch die Lokalbeamten, insbesondere durch den damaligen Salinen-Oberinspector, Friedrich v. Schenk, rühmlichst unterstützt, die schwierige Aufgabe, die gesättige Soole von Berchtesgaden durchaus auf vaterländischem Boden über einen hohen Gebirgs-Rücken nach Reichenhall zu führen, wobey eine senkrechte Höhe von 1579 Fuß durch Maschinen gewältiget werden mußte. Dieß bewerkstelligte Reichenbach durch drey Maschinen, nämlich ein einfaches Druckwerk am Salzberge selbst, eine Wassersäulen-Maschine bey Berchtesgaden an der Pfisterleite, welche die Soole zu 311 Fuß senkrechter Höhe hebt, und endlich durch die große in ihrer Art einzige Wassersäulen-Maschine zu Illsang, welche durch Einen Druck die bisher noch nie erreichte senkrechte Höhe von 1218 Fuß mit gesättigter Soole (ein Gewicht von beynahe 600 Zentner) gewältiget. Diese Maschine verdient mit Recht Reichenbachs Meisterwerk in der größern Mechanik, und ein Triumph der Kunst unseres Zeitalters genannt zu werden. Die Solidität aller Theile derselben bey einer gefälligen Form des Ganzen, die gefahrlose Structur bey einer ungeheuern Kraft und das sanfte kampflose Spiel bey dem riesenhaften Effekte erregen bey ihrem Anblicke die höchste Bewunderung. Sie ist das getreue Bild des bescheidenen deutschen Mannes, der Großes geräuschlos vollbringt.

Die Freude über das Gelingen und die unglaublich schnelle Vollendung dieses großen Nationalwerkes war allgemein. Durch dieses Werk ist die Saline Berchtesgaden und mit ihr der Umfang des ehemaligen Reichstiftes mit den altbayerischen Salinen und Gebietstheilen verbunden; die Anlagen der Königl. Salinen bilden jetzt von Berchtesgaden bis Rosenheim eine ununterbrochene Kette mechanischer höchst vortheilhafter und regelmäßig wirkender Kunstwerke, welche fast alle durch Reichenbach's Scharfsinn entstanden sind; die Oekonomie an den Salinen ist durch die Zuleitung der gesättigten Soole aus dem Salzbergbau zu Berchtesgaden wesentlich gefördert worden, indem sie Ersparung an Transport und Brennmaterial gewährt, die Siedekosten des Salzes vermindert, und endlich die bayerischen Salinen überhaupt von allem fremden Einfluße unabhängig gestellt hat.

Am 21. Dezbr. 1817 wurde die neue Soolenleitung, nebst ihren Maschinen in Gegenwart Sr. Majestät des höchstseel. Königs und mehrerer hohen Herrschaften feyerlich in Gang gesetzt, und Se. Majestät bezeugten dabey auf die aller-

huldvollste Weise dem ausführenden Künstler die höchste Zufriedenheit, und belohnten sein Verdienst auf eine wahrhaft königliche Weise, indem Allerhöchst Sie selbst ihm an Ort und Stelle ein Dekret überreichten, wodurch ihm eine Leibrente von 1200 fl. verliehen wurde; denn nur der außerordentlichsten Anstrengung Reichenbachs und dem dadurch angefeuerten Eifer der Lokalbeamten war es zuzuschreiben, daß dieses Riesenwerk, trotz der strengsten Winterkälte und den großen damit verbundenen Schwierigkeiten in so kurzer Zeit — was damals von hoher Wichtigkeit war — vollendet wurde. Eine höchst wohlgelungene Medaille, welche auf Befehl Sr. Majestät durch den verdienstvollen Münz-Director v. Leprieur, Reichenbachs langjährigen Freund, zur Feyer dieses Tages geprägt wurde, wird die Erinnerung dieser wichtigen National-Unternehmung auch bey der Nachwelt erhalten.

Am 10. May 1820 wurde Reichenbach, mit Beybehaltung seiner bisherigen Stelle als Oberberg- und Salinenrath, zum Direktor des Ministerial-Baubüreaus ernannt, wodurch ihm ein ausgedehnterer Wirkungskreis und zugleich ein neuer Beweis der Anerkennung seiner Verdienste gegeben wurde. Auch dieser wichtige Zweig des Staatsdienstes hat, obwohl er Ihm nur wenige Jahre vorstand, in mannigfacher Beziehung durch sein. Leitung gewonnen; sein thätiger Geist war auch hier unermüdlich beschäftiget, nützliche und große Werke ins Leben zu rufen, und manche zweckmäßig ausgeführte wohlthätige Unternehmung wird auch in dieser Beziehung sein Andenken ehrenvoll der Nachwelt überliefern.

Wie im Vaterlande, so stand auch im Auslande Reichenbachs Name im hohen Ansehen. Schon früher hatte er an dem k. k. polytechnischen Institute in Wien eine Werkstätte für mathematische und astronomische Instrumente eingerichtet, welche noch jetzt als eine Zierde desselben fortbesteht. Im Jahre 1821 wurde ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich der ehrenvolle Auftrag zu Theil, eine Stückbohrerey nach seinem Plane in Wien zu erbauen, dem er sich auch mit Erlaubniß Sr. Majestät des Königs von Bayern unterzog; und im Jahre 1823 stellte Er selbst dieses große, nach einem neuen von ihm entworfenen Plane in seiner Werkstätte in München ausgeführte Werk, in einem eigens dazu erbauten prächtigen Gebäude in Wien auf, wodurch er sich die vollkommenste Zufriedenheit des Kaisers und die Bewunderung aller Kenner erwarb; und man darf behaupten, daß dieser wichtige

Zweig des Artilleriewesens durch Reichenbachs Werk zu einem höhern Grade der Vollkommenheit gediehen ist.

Auf die Einladung des Magistrats der Stadt Augsburg, übernahm es Reichenbach, neue Wasserwerke, um diese Stadt mit einem reinen Quellwasser zu versehen, herzustellen. Das eine dieser Werke, nach einer neuen von ihm entworfenen höchst zweckmäßigen und einfachen Construction, wurde bereits im Jahre 1821 vollendet, und entsprach in seinen Leistungen vollkommen den davon gehegten Erwartungen; und es ist nur zu bedauern, daß, ohne sein Verschulden eingetretene Umstände und dann sein frühzeitiger Tod ihn an der Vollendung des andern Werkes verhinderten.

Auch die Umgegend Tegernsee's, des Lieblings-Aufenthaltes des hochgefeyerten Königs Maximilian, hat ein schönes Denkmal von Reichenbachs Kunst aufzuweisen, indem er daselbst auf Allerhöchstdessen Befehl eine sehr zweckmäßig und einfach eingerichtete Marmor-Säg- und Polir-Maschine erbaute, durch welche jener Gegend ein neuer und sehr wohlthätiger Erwerbszweig eröffnet wurde.

Zu den vielen und großen Werken, welche Reichenbach in seinem thätigen Leben auszuführen hatte, und deren hier nur die vorzüglichsten genannt sind, war es vor allem nöthig, sich ein gutes, wo möglich inländisches Material zu verschaffen, und das Zubereiten und Gießen desselben zu vervollkommnen. Auch in dieser Beziehung hat sich Reichenbach große Verdienste um die inländische Industrie erworben, indem Er seine bey den großen Eisenwerken in England gemachten Erfahrungen zweckmäßig auf die inländischen Hochöfen anwendete, auch das weit vollkommnere Verfahren der Engländer beym Gießen des Eisens, so wie mehrere erfolgreiche Verbesserungen in der Construction der Oefen einführte und die Herstellung des vortrefflichen Gebläses am Hochofen zu Bergen ꝛc. leitete. Seinen Winken und Anordnungen ist daher der gegenwärtige vortreffliche Zustand der bayerischen Hochöfen und Eisengießereyen, deren Produkte an Reinheit und Güte sich jetzt vortheilhaft auszeichnen, zum großen Theile mit zu verdanken. Ueberdieß sind auch in seinen Werkstätten viele ausgezeichnete Arbeiter gebildet worden, die sich später in verschiedenen Gegenden ansiedelten, und das, was sie unter seiner Leitung gelernt hatten, mit größtem Nutzen zur Verbesserung ihrer Gewerbe anwenden konnten.

Es ist in der That zu bewundern, in wie vieler und verschiedenartiger Beziehung Reichenbach seine Talente für seinen König und sein Vaterland, so wie für Wis-

senschaften und Künste im Allgemeinen nützlich anzuwenden Gelegenheit hatte. Und doch sind die bisher berührten Thatsachen und Beweise davon nur die Hauptmomente seines öffentlichen Wirkens, nur dasjenige, was er wirklich ausführen und ins Leben treten lassen konnte; aber vieles Andere und Wichtige war bey ihm vorbereitet oder lag noch im ersten Entwurfe vor seinem Geiste! wie mancher folgenreiche Gedanke, den Er glücklich erfaßt hatte, bedurfte noch einer Reihe mühevoller Versuche, ehe er in praktischer Ausführung dargestellt werden konnte!

Seine hinterlassenen Papiere und Arbeiten enthalten ohne Zweifel einen Schatz von Bemerkungen über diejenigen Gegenstände, denen er seine Forschungen besonders widmete, unter denen wir hier nur die Verbesserung der Construction der Schiffe, der Schießgewehre und der Dampfmaschinen erwähnen wollen; allein der Schlüssel dazu, der ordnende Geist, der die einzelnen Theile erst zum Ganzen vereinigen konnte, ist leider mit ihm unwiederbringlich verloren.

In dieser Beziehung ist wohl unter andern am meisten zu bedauern, daß es Ihm nicht vergönnt war, dasjenige was er zur Verbesserung und Vereinfachung der Dampf-Maschine, dieser mächtigen Triebfeder der neuern Industrie durch unzählige mühevolle Versuche zum Theil schon erfunden hatte, zu vollenden. Sein Streben gieng nämlich dahin, die Dampfmaschine auch bey uns einheimischer und zugleich gemeinnütziger zu machen, d. h. eine Dampfmaschine auszuführen, die nicht bloß Eigenthum großer Fabrikbesitzer seyn, sondern von jedem nur wenig Bemittelten für die Bedürfnisse der Gewerbe und des häuslichen Lebens angeschafft, ohne Beschwerde von einem Orte zum andern gebracht und im Gange erhalten werden könnte. Da aber eine solche Maschine, um ihrem Zweck zu entsprechen, auch bey beträchtlicher Kraft möglich klein, einfach, dauerhaft und leicht seyn muß, so schöpfte Reichenbach selbst die Hoffnung, dieselbe auch für den Betrieb des Fuhrwerkes auf gewöhnlichen Straßen in der Folge anwenden zu können. Die mannigfaltigen Berufsgeschäfte seines Lebens und die Fortsetzung bereits begonnener Unternehmungen hielten Ihn ab, diese große nützliche Idee zur Vollendung zu bringen; aber zu sehr überzeugt von der Gewißheit des endlichen Gelingens, gab Er sie nie auf, ja viele glückliche Gedanken, die in Ihm aufgestiegen waren, wurden ausgeführt, und aneinander gereiht; und es schien nur noch an der Zusammenstellung und Anordnung des Ganzen zu mangeln,

als ein unerwarteter Tod Ihn abrief und allen seinen Bestrebungen ein Ziel setzte.

Es war im Frühling des Jahres 1824, als sich bey dem kräftigen Manne, welcher immer der besten Gesundheit genossen hatte, die ersten Symptome der Krankheit zeigten, die Ihn uns raubte, und von einem Blutaustritte im Gehirn herrührte. Die Bemühungen seines vortrefflichen Arztes, unterstützt durch die sorgsamste Pflege seiner sich Ihm ganz aufopfernden Gattin, mehrere Badereisen, die strengste Diät und alle angewandten Mittel der Kunst waren nicht im Stande, Ihn zu retten. Es wiederholten sich stets von Zeit zu Zeit schlagartige Anfälle, die die aufkeimende Hoffnung der Genesung immer wieder erstickten. So verlebte Er die zwey letzten Jahre seines Lebens in einem, für einen Mann von seiner Thätigkeit höchst traurigen Zustande, stets schwebend zwischen Furcht und Hoffnung; sein rastlos schaffender Geist war in seinem gewohnten Wirken gehemmt, und unfähig seine großen Ideen auszubilden.

In der letzten Zeit schienen sich die Symptome seiner Krankheitsanfälle zu mindern und einen weniger gefährlichen Charakter anzunehmen; schon erwachte in den Herzen seiner zahlreichen Freunde neue Hoffnung, Ihn hergestellt zu sehen, als am 21. May 1826 ein neuer und heftiger Anfall seinem ruhmvollen Leben im 54sten Jahre und den Hoffnungen seiner Familie und Freunde, nach dem Beschluße des Unerforschlichen ein Ende machte.

Das Vaterland und die Wissenschaften erlitten durch seinen Tod einen großen Verlust. Manche schöne Hoffnung für die Belebung inländischer Institute der Industrie sank mit ihm in das Grab; aber die vielen großen Werke, die Er hinterläßt, und die mannigfaltigen Spuren seines wohlthätigen und gemeinnützigen Wirkens werden seinen Namen der dankbaren Nachwelt überliefern; und es ist mit Zuversicht zu hoffen, daß diejenigen, welche unter seiner Leitung ausgebildet, seinen offenen und stets mit größter Bereitwilligkeit mitgetheilten Unterricht genossen, und unter seinen Augen arbeiteten, den von ihm betretenen Weg verfolgen, und vielleicht dasjenige, was er unbeendet lassen mußte, zu einer schönen Vollendung bringen werden.

Als Mensch war Reichenbach eben so achtungswürdig, als er als Gelehrter und Künstler groß war; ein Muster von Rechtschaffenheit, Offenheit und deutscher Biederkeit, ein liebevoller Gatte und Vater, treuer Freund seiner Freunde, uneigennützig, heiter und versöhnlich im Um-

gange, gern helfend und Gutes erweisend wo Er konnte.

Zweymal glücklich verheirathet fand er in seinem Familienkreise die liebste Erholung von seinen mühevollen Geschäften, und wenn Ihn der frühe Tod seines einzigen hoffnungsvollen Sohnes, eines Knaben von acht Jahren, tief beugte und vor der Zeit ergrauen machte, erlebte Er dagegen in seiner Tochter, die glücklich verheirathet, ihm noch einen Enkel schenkte, viele und reine Vaterfreuden.

Die Kinder seiner Geschwister betrachtete und liebte er wie seine eigenen Kinder; mehrere derselben widmeten sich unter seiner Leitung dem Studium der Mechanik und Maschinenbaukunst, und haben bereits durch rühmliche Proben dargethan, daß sie auf eine ihres großen Lehrers würdige Weise in diesem Fache fortzuschreiten befähiget sind.

Fern von allem Kastengeiste und kleinlicher Eitelkeit, fand Reichenbach das größte Vergnügen darin, Andern seine Kenntnisse, Erfahrungen und Verfahrungsweise offen mitzutheilen, und die schönste Belohnung war Ihm, wenn er sah, daß andere glücklichen Gebrauch in der Anwendung davon machten. Selbst aus fernen Gegenden kamen Künstler zu Ihm, um sich seines Rathes seines Unterrichtes zu erholen, und gewiß ist keiner unbefriedigt von ihm gegangen.

Alle seine Unternehmungen zeichnet ein glücklicher Scharfblick, der auch die kleinsten Mittel nicht unbenützt ließ, eine richtige Berechnung, vollkommene Solidität der Ausführung verbunden mit Einfachheit und möglichst geringem Kostenaufwande und eine sorgfältige Vermeidung alles Prunkvollen und Ueberflüssigen aus.

Daß ein Mann, wie Reichenbach, dessen Leben von so vielen und verschiedenartigen Arbeiten ununterbrochen in Anspruch genommen war, sich nicht viel mit schriftstellerischen Arbeiten befassen konnte, ist wohl sehr begreiflich; auch stimmten dieselben zu wenig mit seinen individuellen Neigungen überein; er liebte mehr hervorzubringen und zu schaffen als zu beschreiben und darzustellen. Wenn Ihn seine Freunde oft baten, seine vielen und wichtigen Erfahrungen durch den Druck gemeinnütziger zu machen, so erwiederte Er immer, daß Er sich dieses auf jene Zeit aufsparen wolle, wo Er nichts mehr selbst arbeiten und hervorbringen könne. Doch diese Zeit würde wohl, und wenn Er auch das höchste Alter erreicht hätte, für ihn nie gekommen seyn. Das einzige, was Reichenbach außer einigen kleineren, zum Theil in periodischen Schriften enthaltenen Aufsätzen bekannt ge-

macht, ist die im Jahr 1811 erschienene Abhandlung „über die Theorie der Brückenbögen und Vorschläge zu eisernen Brücken in jeder beliebigen Größe," welche von dem gelehrten Publikum mit großem Beifalle aufgenommen wurde, und zum Theil den Beweis liefert, daß er auch in dem theoretischen Theile seiner Wissenschaft sehr bewandert, und stets mit ihr fortzuschreiten bemüht war. Mehr aber noch als hiedurch würde sich dieses aus seiner ausgedehnten Correspondenz mit den ausgezeichnetesten Gelehrten, besonders mit den ersten Astronomen seiner Zeit, beweisen lassen, in welcher oft ganze Abhandlungen über die schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft einflossen. Obgleich Reichenbach seine Verdienste nach der natürlichen Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit seines Charakters, nie hervorzuheben oder bekannt zu machen, sich bestrebte, so wurden dieselben doch, wie wir aus dem vorhergehenden zum Theil schon gesehen haben, sowohl von seinem Könige, dem er mit innigster Treue ergeben war, als auch von ausländischen Fürsten, mit ehrenvollen Auszeichnungen belohnt. Schon im Jahr 1811 ertheilte ihm, wie weiter oben erwähnt wurde, des Allerhöchstseligen Königs Majestät das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens, und wenige Monate vor seinem Tode wurde ihm von des gegenwärtig regierenden Königs Majestät das Commandeurkreuz desselben Ordens allergnädigst verliehen; im Jahre 1815 erhielt er vom Kaiser von Oesterreich den Leopold-Orden, im Jahre 1817 vom König von Dänemark den Danebrog-Orden, vom Großherzog von Baden das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, und im Jahre 1823 vom Großherzog von Sachsen-Weimar das Commandeurkreuz des Hausordens vom weißen Falken. Eben so war Reichenbach schon früher correspondirendes, und seit 1818 ordentliches frequentirendes Mitglied der k. bayer. Akademie der Wissenschaften seit 1815 correspondirendes Mitglied des französischen National-Instituts und mehreren anderen gelehrten Gesellschaften.

Diese flüchtigen Umrisse von Reichenbachs ausgebreitetem und ruhmvollem Wirken als Staatsdiener, Gelehrter und Künstler mögen als ein Beweis der Anerkennung seiner Verdienste auf seinem frühen Grabe ruhen! sein Name wird stets in den Annalen Bayerns und in denen der Wissenschaft ehrenvoll genannt werden, und noch in später Zukunft wird man die Wahrheit der einfachen Inschrift anerkennen, die seinen Grabstein auf dem Gottesacker in München bezeichnet:

Sein Name genügt; Sein Denkmal sind seine Werke.

Pfarreyen = und Beneficien=Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 7. Jan. d. J. die dritte Pfarrstelle zu Bayreuth dem bisherigen vierten Pfarrer daselbst, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Kapp; die katholische Pfarrey Esthal, Landkommissariats Neustadt, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Georg Bischof; die katholische Pfarrey Heltersberg, Landkommissariats Pirmasenz, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Philipp Grimm; die katholische Pfarrey Hochspeyer, Landkommissariats Kaiserslautern, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Bernhard Gard;

am 14. Jan. d. J. die Pfarrey Theilenberg, Landgerichts Pleinfeld, dem Caplan Michael Herrmannsdorfer in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn;

am 15. Jan. d. J. die Stadtpfarrey zu Haug in Würzburg dem geistl. Rath, Dechant und Pfarrer Stephan Jäger in Ochsenfurt; die katholische Pfarrey Deidesheim, Landkommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer in Meckenheim, des nämlichen Landkommissariats, Priester Adam Schleifelder;

am 16. Jänner d. J. die katholische Pfarrey Maikammer, Landkommissariats Landau, dem Pfarrer Johann Weckesser zu Großfischlingen, des nämlichen Landkommissariats;

am 22. Jänner d. J. die katholische Pfarrey in Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, dem Pfarrer Friedrich Kurz in Kastl, Landgerichts Kemnath; die Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Greding, dem Cooperator Johann Georg Kellermann in Deining, Landgerichts Neumarkt.

Dienstes=Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 26. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Adolph Freyherrn v. Gumppenberg=Pötmes zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Jan. l. J. allergnädigst bewogen

gefunden, den Begleiter des Kronprinzen Maximilian von Bayern Königl. Hoheit, Freyherrn Constantin v. Redwitz, Lieutenant im 1sten Cüraſſier-Regimente, zum K. Kämmerer zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben unterm 16. Jänner d. J. den bisherigen Revierförſter zu Münchsmünſter, v. Regnier, auf das erledigte Forſtrevier Geiſenfeld zu verſetzen, und an deſſen ſtatt zum proviſoriſchen Revierförſter des Forſt-Reviers Münchsmünſter, den quiescirten Kreis-Forſt-Offizianten Friedrich Hohenadel, zu ernennen geruht.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 23. Jänner d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die bisherige Hofmeiſterin Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeſſin Marie von Bayern, Gabriele Gräfin v. Rotenhan, zur Hofdame höchſterwähnter Königl. Prinzeſſin zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt eines an den General-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreiſes unterm 26. Jänner d. J. erlaſſenen Reſcriptes die an dem Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterſtelle dem bisherigen Bezirksrichter Auguſt v. Failly zu Landau allergnädigſt zu verleihen geruht.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge eines an den General-Procurator des Appellationsgericht zu Zweybrücken unterm 26. Jänner d. J. erlaſſenen Reſcripts bewogen gefunden, dem bisherigen Notar Kaspar Adolay zu Frankenthal bey ſeinem vorgerückten Lebensalter die nachgeſuchte Enthebung von ſeinem Amte zu gewähren, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Notarſtelle zu Frankenthal den bisherigen Notar Eduard Adolay zu Rockenhauſen allergnädigſt zu verſetzen.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt eines unterm 26. Jänner d. J. an den General-Procurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis erlaſſenen Reſcripts den Friedensrichter Heinrich Ludwig Beſſe zu Bergzabern in gleicher Eigenſchaft nach Annweiler, und den dortigen Friedensrichter Wilhelm Chriſtoph Rauch in gleicher Eigenſchaft nach Bergzabern zu verſetzen geruhet.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Decrets vom 28. Jan. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines General-Commissärs und Präsidenten der Regierung des Regenkreises dem Königl. wirklichen geheimen Rathe und Regierungs-Vicepräsidenten Arnold v. Link, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 3. Januar d. J. den Tabakfabrikanten Joh. Ferdinand Schmid et Comp. zu Augsburg ein Privilegium auf ihr eigenthümliches verbessertes Verfahren bey Bereitung einer Sorte Rauchtabak „Cumana" genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 26 Jan. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung im Rückblicke auf die vielen Verdienste, welche der Canonicus in dem bischöflichen Domcapitel zu Würzburg, der Theologie und beyder Rechte Doctor, Franz Oberthür, während eines 59 Jahre langen Zeitraumes theils als Lehrer und Schriftsteller, theils als Geschäftsmann, namentlich durch den thätigen Antheil, den derselbe an der Errichtung der in Würzburg bestehenden polytechnischen Schule nahm, sich erworben hat, demselben den Titel und Rang eines geheimen geistlichen Rathes taxfrey zu ertheilen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für

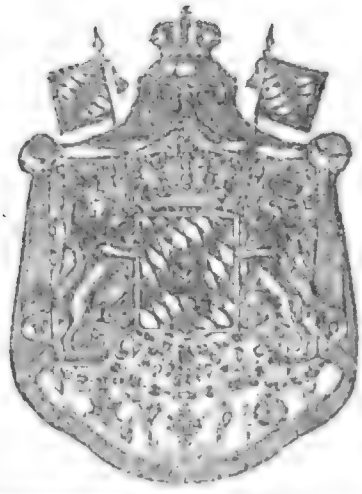

das

Königreich Bayern.

Nro. 6

München, Mittwochs den 11. Februar 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließungen: Den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr. — Die Reduction des Zollamtes Eggelsing betr. — Bekanntmachungen: Die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck betr. — Das Familien-Fidei-Commiß des erbl. Hrn. Reichsraths Grafen C. S. v. Stauffenberg betr. — Dienstes-Nachrichten. —

Königliche Allerhöchste Entschließungen.

(Den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Um den wechselseitigen kleinen Verkehr der Gränzbewohner, in Gemäßheit des §. 29. der Zoll-Ordnung für den Zollverein, insbesondere hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel möglichst zu erleichtern, haben Wir Uns, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Im Grenz-Verkehr sind, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen und Bedingungen sowohl beym Ein- als beym Aus-

tritte vom Zolle und dem Zollbeyschlage befreyt:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Bedarfe ein dießseitiger Grenzbewohner herein, und ein jenseitiger Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;

2) die Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, dann (vorbehaltlich der Beschränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nothwendig oder räthlich erachtet werden) auch aus Weinbergen;

3) die Aussaat für die unter Ziffer 2. genannten Grundbesitzungen;

4) die Naturalgilten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;

5) das Getreid, das Holz, die Lohrinde, und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

6) das Vieh zur Weide und Futterung, und die von demselben gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pf., oder an Käse bis zu 3 Pf. wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pf. jährlich für jedes Schaaf;

7) die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, so wie die ausgehenden, die einen wie die andern aber, je nach der Verschiedenheit der Zoll-Erhebungs-Behörden, bey welchen sie ein- oder ausgehen, nach der diesen Erhebungs-Behörden in der besonderen Verordnung eingeräumten Kompetenz; —

9) die vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrenden — von den an der Grenze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, das vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrende Vieh, und das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

In dem Falle, daß der Ort der Bestimmung bey dem Eintritte, und der Ort der Herkunft bey dem Austritte zwischen der Vereinsgrenze und der Grenzzoll-Stätte gelegen ist, sonach die Letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann, unterliegen die Gegenstände §. 1. Nro. 2. 3. und 5. weder einer Gebühren-Erhebung, noch der zollämtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht.

§. 3.

Vom Weggelde sind im Grenzverkehre frey:

1) das Holz, in so weit hiefür die Erleichterungen §. 1. Nro. 2. 4. 5. und 7. zur Einfuhr in Anwendung kommen;
2) der Anspann der Grenzbewohner bey ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehr-Districtes.

§. 4.

Alle diese Erleichterungen finden nur statt, wenn

1) weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate noch der Ort der Bestimmung in dem andern Staate von der gemeinschaftlichen Vereinsgrenze weiter als drey Stunden entfernt liegt;
2) der Grenzbewohner als solcher notorisch bekannt ist, oder sich hiefür legitimirt;
3) die Anmeldung und mündliche Erklärung mit Ausnahme des Falles §. 2. gleich bey der Ankunft an der kompetenten Zoll-Erhebungs-Behörde erfolgt, und ein zollämtlicher Freyschein erholt wird.

Die Erholung dieses Freyscheins ist jedoch erlassen:

a) bey den Natur-Erzeugnissen (§. 1. Nro. 2., wenn sie ausgeführt werden, und
b) wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder bey weiterer Bestimmung den unter Nro. 1. bezeichneten Grenz-District nicht überschreiten.

Die Zoll- und Freyscheine, welche im Grenzverkehr von Zollstationen und Nebenzollstationen ausgestellt werden, bey denen sich keine Gendarmen befinden, können von den Zollpflichtigen den patrouillirenden Gendarmen gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 5.

Die Natur-Erzeugnisse (§. 1. Nro. 2. müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Natural-Gilten, Zehente und Holzrechte (§. 1. Nro. 4.) dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1. Nro. 7.), welche für die durch Brand ꝛc. Verunglückten ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde begleitet seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1. Nro. 5.), das Vieh zur Weide und Fütterung (§. 1. Nro. 6.), die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1. Nro. 8.), und die Gegenstände des Marktbesuches (§. 1. Nro. 9.) müssen

1) bey einer und derselben Zollpostirung ein- und austreten;
2) innerhalb des erklärten, oder auf Anmelden vor dem Ablaufe verlängerten

Termines, welcher in Hinsicht der Gegenstände des Marktbesuches in der Regel auf die Dauer der Marktzeit, bey anderen Gegenständen auf eine dem speziellen Zwecke des Hin- und Herbringens angemessene Zeit sich beschränken muß, zurückgeführt werden, und unterliegen

3) bey der ursprünglichen Vormerkung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem ist die Erleichterung für dieselben noch dadurch bedingt, daß

4) von jenen, die nicht mehr zurückkehren (das erweislich verunglückte Weidevieh und die während der Alpenzeit gewonnenen Vieh-Producte ausgenommen) der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 96. und 98. der Zollordnung) die Nichtzurückbringung vor und bey dem Ablaufe des Termines anzumelden ist;

5) in dem Falle, wenn die ausgetriebenen Schaafe geschoren zurückkehren, der Ausgangszoll von der Wolle zu 2 Pf. für jedes Schaaf erhoben werde;

6) die Waare an denjenigen zurückkomme, von dem sie zur Ausrüstung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden ist, und unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden werden, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Abänderung erleidet;

7) die zollfreye Behandlung des unverkauft zurückgebrachten Marktgutes nur mittelst Rückvergütung des hievon treffenden Zoll- und Stempel-Betrages erfolge, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben werde, und, mit Ausnahme des Viehes, die Gegenstände des Marktbesuches nur von jenen Grenz-Bewohnern unmittelbar oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch oder erweislich selbst verfertiget haben.

§. 8.

Sämmtliche Erleichterungen können, je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates, beschränkt oder zurückgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München, den 4. Februar 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Die Reduction des Zollamtes Eggelfing betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums der Finanzen bewogen, das Zollamt Eggelfing in eine Zollſtation umzuwandeln

Dieſe Unſere allerhöchſte Entſchließung iſt demnach durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unſer Miniſterium der Finanzen hat für den Vollzug derſelben zu ſorgen.

München den 4. Februar 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.)

Staats-Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern.

Das Königl. Bayeriſche Staats-Miniſterium des Kön. Hauſes und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königl. Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königl. Preußiſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundes-Acte zu einem gemeinſamen Bundes-Beſchluße zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche in dieſer Beziehnng zu Gunſte der Preußiſchen Unterthanen im Königreich Preußen bereits beſtehen, oder künftig erlaſſen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Bayeriſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayeriſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handle es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Bayeriſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königl. Preußiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung

ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dießseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München den 2. Februar 1829.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

(Das Familien-Fidei-Commiß des erbl. Hrn. Reichsraths Grafen C. S. v. Stauffenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der öffentlichen Bekanntmachung in Betreff des Familien-Fidei-Commisses des erblichen Herrn Reichsraths Grafen Clemens Schenk von Stauffenberg zu Jettingen, Wülflinger-Linie, vom 20. Juny 1828 wird hiemit folgendes nachgetragen:

I. Die Bestandtheile dieses Fidei-Commisses sind: A. die unter dem Patrimonialgerichte erster Classe zu Jettingen im K. Landgerichte Burgau vereinigten drey Güter: Jettingen, Eberstall und Unterwalbach mit allen dazu gehörigen, herrschaftlichen Oekonomie- und Bestandgebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weihern, Waldungen, Fischereien, Jagden, Bräuerey, Mühlen, gerichtsherrlichen, grundherrlichen und zehentherrlichen Renten, Lehen und Allod, wie selbe in den bey den Akten befindlichen Verzeichnissen beschrieben sind, mit alleiniger Ausnahme der von dem dermaligen Herrn Fideicommißbesitzer selbstgemachten Acquisitionen, und Meliorationen, wie Erstere in dem zu den Acten übergebenen Familienrezesse vom 1. Juny 1826 zum Theil bereits namentlich aufgeführt sind, und nach demselben in den herzustellenden Inventarien noch weiter und nach ihrem ganzen Umfange bezeichnet werden sollen.

Das von diesen Bestandtheilen des Fidei-Commisses zu entrichtende Steuerquantum beträgt in simplo 325 fl. 41 kr. 1 hl.

B. Die bestehende Schloßeinrichtung an Betten, Weißzeug und Schreinwerk; dann die beyden zu dem Fideicommiß gehörigen Oekonomien und dem Bräuhause zu Jettingen befindliche Einrichtung an Betten' Weißzeug, Schiff und Geschirr, Saamen-, Besoldungs- und Speis-Getreide, nebst dem Vieh und Futter, in so weit dieß alles vorhanden ist.

II. Die Successionsordnung ist, in so lange der Mannsstamm der Wülflinger-Linie besteht, die agnatischlinealische nach dem Rechte der Erstgeburt.

Die nachgebornen Söhne erhalten bey Erreichung der Großjährigkeit Appanagen oder Deputate aus den Revenüen des Fidei-Commisses, deren Bestimmung dem jedesmaligen Fideicommißerblasser zusteht; jedenfalls dürfen aber diese Appanagen oder Deputate nicht weniger betragen, als der jedesmal nach dem Unterschiede der Zahl der von dem Fideicommißerblasser hinterlassenen, ehelichen Nachkommen von den jährlichen Einkünften des Fideicommisses sich auf einen jeden abwerfende Pflichttheil.

Die Bestimmung der Deputate, dann der Heurathgüter und Aussteuern der ehelichen ledigen Töchter ist dem Fidei-Commiß-Erblasser überlassen, jedenfalls aber muß jeder derselben vom Antritt der Großjährigkeit an, bis zu welchem Zeitpunkte der jedesmalige Fideicommiß-Nachfolger für ihre standesmäßige Erziehung, und ihren standesmäßigen Unterhalt zu sorgen hat, neben der herkömmlichen, standesmäßigen Wohnung, und Unterkunft jährlich wenigstens die Summe von 500 fl. an baarem Gelde, als Deputat aus den Revenüen des Fideicommisses verabreicht werden, dann 4000 fl. Heurathgut und 2000 fl. Aussteuer.

Die Wittwen der Fideicommißbesitzer haben das jedesmal verabredet gewordene Bewitthum von dem Fideicommißnachfolger aus den Revenüen des Fideicommisses zu empfangen.

Nach Erlöschung des Mannsstammes der Wülflinger-Linie fällt der Fideicommiß-Complex an den Mannsstamm der Ammerdinger-Linie mit alleiniger Ausnahme derjenigen Lehenparzellen, bey welchem diese Linie dermal nicht coinvestirt ist, und welche in diesem Falle dem Lehenherrn heimfallen, wenn diese Linie nicht in der Zwischenzeit die Mitbelehnung auf diese Parzellen erlangt haben sollte, oder aber, wenn diese Parzellen allodificirt worden seyn würden, in welchem Falle dieselben fortwährend Bestandtheile des Fideicommiß-Complexes bleiben.

Im Falle des Zuvorerlöschens des Mannsstammes der Wülflinger-Linie cessirt die Erbfolgordnung nach dem Rechte der Erstgeburt, und tritt die bey der Ammerdinger-Linie bestehende Erbfolgeordnung ein, es müßte denn seyn, daß diese Linie in der Zwischenzeit die Anwartschaft auf die erbliche Reichsrathswürde erhalten hätte.

Im Uebrigen bestehen die fideicomissarischen Verhältnisse in allen andern Punkten, so wie sie in dem Familienrezesse vom 1. Juny 1826 zusammengestellt sind, fort.

III. Die dermal auf dem Fideicommiß haftenden Schulden und Lasten bestehen:

a) in dem auf das Gut Jettingen radizirten Frhrl. v. Steinischen Fideicommiß-Capital pr. 30,000 fl., dreyßigtausend Gulden, zu vier vom Hundert verzinslich;

b) in dreytausend achthundert Gulden jährlichen Bewitthum der Wittwe des letzten Fidei-Commißbesitzers;

c) in dreytausend Gulden Heurathgut und Morgengabe, welche dieser Wittwe noch hinaus gebühren, und ihr besonders verzinst werden müssen

d) in den bestehenden, baaren Geldcautionen der Bedienstеten und Pächter; dann eben so den Gnadengehalten und Pensionen, welche jedesmal von dem

Fideikommißnachfolger übernommen, und bezahlt werden müssen.

Neuburg den 20. Jänner 1829.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

B. Bassus, Präsident.

Lamminit, Secret.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 27. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Cadolzburg dem Polizey-Commissär und Verwalter des Zuchthauses zu Lichtenau, Karl Engerer, seiner Bitte willfahrend, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 28. Jänner d. J. bey der Königl. General-Zoll-Administration zu Rechnungs-Commissären der IIIten Classe

1) den controllirenden Amtsschreiber Heerwagen;
2) den vormaligen Zollaufseher Max Joseph Escherich, und
3) den Waagmeister zu Nürnberg Wolfgang Weich,

provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 28. Jänner d. J. das erledigte Rentamt Füssen provisorisch dem Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Donaukreises, Ludwig Landes, und

die sonach erledigte Rechnungs-Commissärstelle bey der Regierungs Finanz-Kammer des Ober-Donaukreises gleichfalls provisorisch dem zum Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Maynkreises provisorisch ernannt gewesenen Friedrich Lang zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermög an die k. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 29. Jan. 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung den Landrichter Sebastian Mayer zu Kitzingen auf sein Ansuchen an das Landgericht Würzburg l. d. Mayns zu versetzen; den am 26. Sept. v. J. als Vorstand des Landgerichts Brückenau ernannten Landrichter, Dr. Wilhelm Asmuth, von dem Antritte dieses Amtes zu entheben, und demselben das Landgericht Kitzingen zu übertragen, dann auf die Landrichterstelle zu Brückenau den bisherigen ersten Assessor Anton Wiesend zu Schongau im Isar-Kreise zu befördern allergnädigst geruht.

Ferner wurde unterm 29. Januar d. J. der Rechnungs-Revisor bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Maynkreises, Ludwig Schrauth, provisorisch zum Rechnungs-Kommissär derselben allergnädigst ernannt.

Regierungs-Blatt

für das

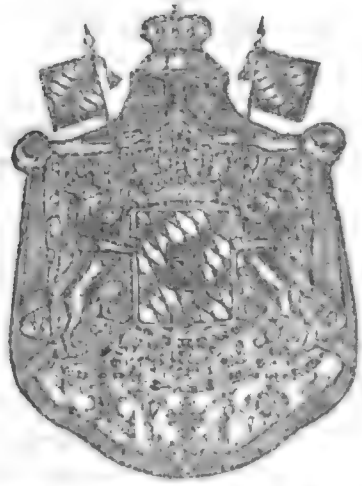

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Sonnabends den 14. Februar 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließungen: Die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. — Die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen betr. — Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betr. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. — Erhebung in den Freyherrn-Stand. —

Königliche Allerhöchste Entschließungen.

(Die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Conkurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten zu verordnen, daß in Zukunft diese Prüfungen für die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Candidaten einer jeden Diöcese an dem Sitze des Diöcesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden, und demnach bey der in München abzuhaltenden Prüfung sämmtliche Pfarr-Candidaten der Erzdiöcese München und Freising, in Augsburg jene des Bisthums Augsburg, in Passau jene

des Bisthums Passau u. s. w. sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Conkurses in was immer für einem Kreise angestellt seyn.

Demgemäß wird in Zukunft auch in Eichstädt eine Pfarr-Conkurs-Prüfung für die Candidaten des Bisthums Eichstädt abgehalten werden, zu deren Leitung Unsere Regierung des Regenkreises einen Commissär abzuordnen hat.

Gegenwärtige Bestimmung, durch welche übrigens die in Betreff der Pfarr-Conkurse gegebenen sonstigen Vorschriften keine Abänderung erleiden, soll sogleich bey den im laufenden Jahre abzuhaltenden Conkurs-Prüfungen in Anwendung kommen, weswegen die Tage, an welchen diese Prüfungen für jede einzelne Diöcese statt finden werden, in den Intelligenzblättern aller derjenigen Kreise, in welche sich die betreffende Diöcese erstreckt, frühzeitig bekannt zu machen sind.

München am 5. Februar 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

(Die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem in den zollgesetzlichen Bestimmungen und in den Zolltarifen sowohl, als in dem Organismus der Zollverwaltung Veränderungen eingetreten sind, welche auch in den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Zoll-Erhebungs-Stellen Abänderungen erheischen: so finden Wir Uns bewogen, im Einverständnisse mit der Krone Württemberg, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bey den Oberzollämtern können alle Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in unbeschränkten Quantitäten ein- und austreten, und hiebey auch allen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zollbehandlungen unterworfen werden, in so weit diese nicht durch die Bestimmungen der Zollordnung, und hinsichtlich der Zollbegünstigungen durch die besondern Verordnungen, oder durch die speciellen Bewilligungen ausschließlich den Hauptämtern vorbehalten sind.

§. 2.

Die Zollämter haben für den Ein- und Austritt sowohl, als für die Zollbe-

handlungen, in so lange hierüber nichts anderes verordnet wird, die Competenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Grenzverkehr mit der besondern Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, so wie bey Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben nicht 50 Pfund,

b) bey Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken, dann bey Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht befugt sind) zum Färben und Drucken nicht 25 Pfund übersteige, und

c) bey Gegenständen zur Reparatur nur in einzelnen Stücken bestehe.

§. 3.

Bey den Zollstationen, die an Comerzial-Straßen den Oberzollämtern oder Zollämtern als Vorpostirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln alle jene Gegenstände ein- oder austreten, welche zu- oder von der Behandlung der rückwärts gelegenen Oberzollämter oder Zollämter kommen.

Zu Zollbehandlungen sind aber dieselben nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. nur dann befugt, wenn sie hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und ihrer Entfernung von den Oberzollämtern und Zollämtern zugleich als Erhebungsstellen bestehen.

§. 4.

Die Competenz der an den Nebenstraßen und Communikations-Wegen aufgestellten Zollstationen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Hinsichtlich des Einganges.

Bey diesen Zollstationen können eingehen und kontrollirt, oder, wenn sie zollpflichtig sind, verzollt werden:

1) die zollfreyen Gegenstände

a) in unbeschränkter Quantität:

die schon gebrauchten Geräthschaften in nachgewiesenen Einwanderungs- und Erbschafts-Fällen; die Reise-Bedürfnisse der Reisenden; und die Gegenstände, deren Zollfreyheit sich nach ihrem Marktpreise richtet;

b) in beschränkter Quantität, und zwar in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüßig:

alle übrigen zollfreyen Gegenstände, mit Ausnahme des Goldes in Barren oder Stangen, des ausgezupften Goldes und Silbers, der Musterkarten, und der Seiden-Cocons oder Galeten.

2) Von den zollbaren Gegenständen

a) in unbeschränkten Quantitäten:

Beeren, alle, nicht eingemachte oder eingesottene,
Besen, gemeine,
Binsen,
Binder-, Faßbinder-Arbeiten,
Brod, gemeines,
Dreher- oder Drechslerwaaren von Holz, ganz gemeine für Landleute,
Eisen, rohes, in Flossen und Gemsen,
Erdengeschirr, gemeines, auch gemeine erdene Oefen,
Erze, rohe, nicht eigens belegte,
Eyer,
Flachs,
Früchte, als:
1) alle Getreidgattungen, auch Bohnen, Heidekorn, Breun oder Hirse (ungeschälte), Linsen und Erbsen, selbst dann, wenn diese Gegenstände dem Zolle unterliegen,
2) Erdäpfel und Rüben,
3) Baumfrüchte, frische, nämlich: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse,
Gartengewächse: alle Blumen-, Gemüse und Krautarten, nicht eigens belegte, frische,
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, große und kleine, und deren Bestandtheile,
Geflügel, zahmes, großes und kleines,
Gips,
Grütze, alles gemeine Grießelwerk,
Hanf,
Harze, gemeine, rohe,
Holz, von den Gattungen Ziffer 202/a des Tarifes,
Holzwaaren, gemeine,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen, lebende,
Kardendisteln,
Kienruß,
Kraut, ungeschnitten in Köpfen,
Mehl,
Milch,
Pech und Pechsatz,
Schachtelhalme,
Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte,
Steine, als Mühl-, Schiefer-, Schleif-, Wetz-, Ziegel- und Backsteine, auch gemeine Steinhauer-Arbeiten,
Vögel, lebende und todte,
Weberkämme und Wepfen,
Werg,
Zimmermanns-Arbeiten,
Zwiebeln.

b) in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüßig:

Bienenkörbe von Stroh,
Blech, altes, und alle zerbrochenen Blechwaaren,
Butter, alle,
Eisentacher,
Essig,
Fette, alle, Schmeer und Speck,
Fische, gemeine, frische,
Fleisch, frisch und geräuchert,
Frösche,
Früchte, nämlich: Baumfrüchte, gemeine schon gedörrte und getrocknete,
Garne, von Flachs, Hanf, Wolle, rohe und ungebleichte,
Germ,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Felle und Bälge von den Gattungen Ziffer 194/a.b.d. des Tarifes,
Hefe,
Honig,
Horn und Hornspitzen, rohe,
Käse,
Kraut, eingeschnitten, eingesalzen,
Krebse,
Kreide, gemeine,
Kümmel,
Metall, alles alte, und zerbrochene Metallwaaren,
Oel, nämlich Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöl,
Pottloth,
Reis,
Sämereyen, alle,
Säcke, alte und neue,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte, und Griffel,
Schmalz,
Schnecken,
Schwämme, gemeine, getrocknete, gedörrte, auch Feuerschwämme,
Syrup,
Terpentin,
Theer,
Unschlitt,
Victualien, nicht eigens belegte, gemeine,
Wagenschmier,
Kleb-Pech oder Baumwachs,
Weinbeere, frische in Trauben,
Wildprett und wildes Geflügel,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf;

c) in Quantitäten bis zu 1 Eimer einschließlich:

das Bier;

d) bis zu 10 Stücken einschließlich:

Vieh aller Art.

B. Hinsichtlich des Ausganges.

1) Die inländischen Erzeugnisse, so wie die bereits zum Eingange verzollten Gegenstände dürfen, wenn sie mit Zollscheinen über den bezahlten Ausgangszoll begleitet sind, in unbeschränkten Quantitäten bey den Zollstationen unter der geeigneten Controlle austreten.

2) Der Ausgangszollbehandlung aber können bey den Zollstationen nur unterworfen werden:

a) in unbeschränkter Quantität:

1) die zollfreyen Artikel,

2) die Gegenstände, welche nicht höher als mit 50 kr. pr. Zentner, 6 kr. pr. Guldenwerth, 24 kr. pr. Stück, 2 fl. pr. Fuhr, ½ kr. pr. Eimer, und 3 kr. pr. Seidel belegt sind.

3) das Getreid, das Mehl und die Hülsenfrüchte, bis der Zoll vom Waitzen 1 fl. 12 kr., vom Roggen 1 fl., von der Gerste 42 kr. und vom Haber 30 kr. pr. Schäffel übersteigt;

4) die übrigen nach dem Schäffel belegten Gegenstände zu und unter dem Zollsatze von 12 kr.,

b) in Quantitäten bis zu 25 Pfund einschließlich:

Blut, getrocknetes,
Därme, trockene,
Flechsen, trockene,
Haare, von Schweinen, rohe, unbearbeitete,
Häute, rohe, unbearbeitete,
Häute und Lederabfälle;

c) bis zu 5 Stücken in einem Triebe:

Fohlen.

C. Hinsichtlich des Durchganges.

Die durchgehenden Gegenstände können bey Zollstationen nur in so ferne ein- oder austreten, und der Zollbehandlung unterliegen, als

1) die Strecke innerhalb der Zolllinie nicht länger als zwölf Stunden ist, und auf diesem Wege die Behandlung bey keinem vor- oder rückwärts liegenden Hall-, Oberzoll-, oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sich die Zoll-Stationen lediglich als äußerste Zollpostirungen zu verhalten haben;

2) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als 10 Zentner beträgt;

3) von den auf solche Weise durchgehenden Gegenständen keine Rückvergütung statt hat, oder auf dieselbe verzichtet wird, und

4) diese Competenz den Zollstationen an bestimmten Wegen nicht aus besonderen Erwägungen durch die oberste Zollbehörde hinsichtlich der Quantität oder Qualität der Waare weiter beschränkt ist.

D. Hinsichtlich der sogenannten Passirgüter.

Die inländischen Erzeugnisse und die schon zum Eingange verzollten Güter und Waaren, welche von einem Orte des Vereinsgebietes durch ein fremdes Gebiet in einen andern Ort des Vereinsgebietes verführt, oder versendet werden, dürfen bey den Zollstationen gleichfalls nur dann aus- oder eintreten, und zum Ausgange oder bey dem Wiedereintritte in das Vereinsgebiet zum Eingange behandelt werden, wenn

a) die Behandlung sich nur auf Gegenstände und Quantitäten erstreckt, für welche die Zollstationen zur Eingangs-Zollbehandlung befugt sind, und

b) der Weg durch das fremde Gebiet nicht länger als 12 Stunden ist.

E. Hinsichtlich des Grenz-Verkehres.

Im Grenzverkehre können die Zollstationen unter den in der besondern Verordnung über den Grenzverkehr festgesetzten Bedingungen zum Ein- und Austritte behandeln:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Gebrauche ein Grenzbewohner der vereinten Staaten herein- oder ein ausländischer Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von denselben mit Einschluß des Stempelgeldes nicht mehr als 4 kr. beträgt;

2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen, die Aussaat für diese Grundbesitzungen, die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge; ferner das zur Weide und Fütterung ein- oder ausgehende Vieh, und die von demselben gewonnenen Producte, das auf Probezeit verkaufte Vieh, die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, und das Marktvieh;

3) die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, jedoch nur

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, und Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben bis einschließlich zu 50 Pfund;

b) bey Leinwanden zum Bleichen, Färben und Drucken bis einschließlich zu 25 Pfund;

c) bey Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben, und Gegenständen zur Reparatur in einzelnen Stücken.

4) Die Weggeldfreyen Holzfuhren und Anspanne der ausländischen Grenzbewohner bey ihren Reisen innerhalb des Grenzverkehr-Districtes.

F. Besondere Bestimmung.

Alle Gegenstände, welche bey den Zollstationen zum Verbrauche eintreten, oder im Durchgange bey denselben ein- oder austreten, und daselbst behandelt werden, müssen offen verpackt, oder doch nach ihrer einfachen Verpackung erkennbar seyn.

§. 5.

Bey den Nebenzollstationen dürfen dieselben Gegenstände ein- und ausgehen, deren Ein- und Austritt bey den Zollstationen gestattet ist.

Ausgenommen hievon sind: die Durchfuhr- und Passirgüter, und im Grenzverkehre die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge.

Die Zollbehandlungs-Befugnisse der Nebenzollstationen bestehen aber neben der Bedingung, daß dasjenige, was bey ihnen eintreten darf, offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn muß, darin, daß dieselben

1) die Eingangszollfreyen Artikel, so wie die zollbaren Gegenstände, welche die Zollstationen bis zu 50 Pfund behandeln können, nur bis 25 Pfund einschließlich, und
2) alles Vieh bis zu 5 Stücken auf einen Trieb in Verzollung nehmen, dann
3) für die zollbaren Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr bey den Zollstationen in unbeschränkten Quantitäten gestattet ist, die gleiche Competenz ausüben, und
4) hinsichtlich der Erleichterungen im Grenzverkehr, unter obiger Ausnahme eben so, wie die Zollstationen verfahren dürfen.

§. 6.

Wer mit Handelsgütern und Waaren bey einer Zollerhebungsstelle erscheint, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Ein- oder Austritt, oder die Anmeldung und Declarirung als incompetent nicht gestatten kann, muß sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zollinie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Stelle gefallen lassen.

§. 7.

Allgemeine Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenzbestimmungen bleiben vorbehalten, und werden immer bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt zu verkünden, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
von Geiger.

(Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Um den Handelsverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, haben Wir in Hinsicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse zur Vollziehung der dießfälligen Bestimmungen des §. 59 der Zollordnung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse sollen bey der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszolle, bey der Wiedereinfuhr aber nur dem im §. 20 der Zollordnung festgesetzten Zollbeyschlage von jenem Eingangszolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländischen Ursprungs belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Erzeugnisse ist von den kompetenten Zollbehörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bey der Ausfuhrbehandlung

a) der Eigenthümer sich über die Berechtigung zu ihrer Verfertigung oder zum Handel mit denselben mittelst Certifikats der Polizeybehörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) überdieß, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung des Gewerbsvereins oder der Corporation, (wo eine solche vorhanden ist, oder das einschlägige Gewerb zu einer solchen gehört) darthut, und sich hierüber durch das im Punkte a. benannte Certifikat der Polizeibehörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, ausweiset, oder

c) in dem Falle, daß er Handelsmann ist, den Ankauf der Waare durch Vorlegung der urschriftlichen von der Polizeibehörde für die Unterschriften legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen oder Vereinen (wo solche vorhanden sind, oder die treffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Verkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschriften jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleiche der Ausweise (§. 2.) mit der zur Zollbehörde gebrachten Waare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannichfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte — oder — wie bei Gold- und Silberwaaren — ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zollbehörde einzuhändigen, oder es wird die Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgehenden Waare unverrückt und unversehrt befunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amts in Handen des Eigenthümers, und muß bei der Wiedereinfuhr vorgezeigt, und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4.

Jenes inländische Erzeugniß, welches an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern kompetenten Grenz-Zollbehörde, als derjenigen, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als Anweis- oder Hallgut, an das Hallamt, welches dasselbe zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpaß verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befund findet bei letzterem Amte die nach §. 1. begünstigende Einfuhr-Behandlung statt.

Ist die Ausfuhrbehandlung des Gutes bei einem Grenzamte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59. der Zollordnung auch dort wieder eingetreten, und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifelloſen Befundes, nach §. 1. zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere sammt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten, und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Waare soll längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausfuhr, wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zollbehörde (welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgen kann), die Eigenschaft als unverkauft zurückkehrendes inländisches Erzeugniß verloren, und es unterliegt gleich jeder andern — vom Auslande kommenden — Waare der Eingangs-Verzollung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Finanz-Ministerium hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 27. Jan. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung als Polizey-Commissär und Verwalter des Zuchthauses zu Lichtenau provisorisch den temporär quiescirenden Landrichter Johann Nepomuk Freyherrn von Pechmann zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner am 30. Januar d. J. die erledigte Oberzoll- und Hallbeamtenstelle zu Lohr dem Rechnungs-Commissär Franz Martin Huber, zu übertragen, ferner die erledigte Halloberbeamten-Stelle dritter Classe zu Lauingen dem temporär quiescirten Hall-Oberbeamten von Landshut, Franz Xaver Wimmer, provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 30. Jan. d. J. dem Titular-Oberförster und Revierförster Wolff zu Leimersheim die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Bezeugung allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit über seine langjährigen treugeleisteten Dienste zu bewilligen; sofort

das Revier Leimersheim mit dem provisorischen Revier Germersheim in ein Revier zu vereinigen geruht, dessen Amtssitz Hördt seyn soll, und

zum provisorischen Revierförster auf das solchergestalt zu bildende Revier Hördt im Oberforstamts-Bezirke Speyer, den quiescirten Kreisforst-Officianten, Balthasar Joseph Neumaier, dermaligen Revierverweser in Germersheim, ernannt.

Se. Majestät der König haben durch weitere Allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Ottobeuern, Christoph Krick, seiner Bitte entsprechend, auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Kaufbeuern zu versetzen; zur ersten Assessorstelle am Landgerichte Ottobeuern den dortigen zweyten Assessor, Joh. Nep. Sailer, zu befördern; als zweyten Assessor des Landgerichts Ottobeuern den bisher am Landgerichte Neuburg functionirenden Actuar Adrian Specht zu ernennen; auf die zweyte Assessorstelle am Landgerichte Immenstadt den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Sonthofen, Jakob Erb, zu transferiren, und in die zweyte Assessorstelle am Landgerichte Sonthofen den bisherigen Actuar des Landgerichts Günzburg, Alois Schuster, vorrücken zu lassen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das königl. Reichsarchiv in München unterm 1. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen ersten

Archivs-Adjuncten, Carl Sigmund Dr. Kiefhaber, in Rücksicht seines hohen Alters unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu setzen; als ersten Adjuncten des Reichs-Archivs den bisherigen zweyten Adjuncten, Dr. Joh. Nep. Buchinger, vorrücken zu lassen; als zweyten Adjuncten den bisherigen Archiv-Secretär Dr. Heinrich v. Hungerhausen zu befördern, und als Archiv-Secretär den bisherigen Archivs-Practicanten, Oberlieutenant Huschberg in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 1. Febr. d. J. den bisherigen Landrichter, Simon Thaddäus Hack zu Höchstädt, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Landgericht Donauwörth zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Höchstädt dem bisherigen Landrichter Franz Xav. Müller zu Weissenburg im Rezat-Kreise zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 3. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Stelle eines Landrichters zu Neuburg vor dem Wald den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Donauwörth in Ober-Donaukreise, Joseph Hauser, allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 5. Febr. d. J. den bey der Regierungs-Finanzkammer des Regen-Kreises functionirenden vormaligen Revidenten im Steuer-Rectifications- und Retardaten Bureau, Mathäus Michael Jakob Schöberlein, zum Rechnungscommissär dritter Classe bey der General-Zolladministration provisorisch, ferner

den bey der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises functionirenden quiescirten Kammeramts-Kopisten, Johann Ferdinand Bürger, ebenfalls provisorisch zum Officianten bey der Central-Zollcasse zu ernennen geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 23. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ritterguts-Besitzer Maximilian v. Speck sammt seinen rechtmäßigen Nachkommen beyderley Geschlechts die freyherrliche Würde des Königreichs als Freyherrn von Sternburg zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Mittwochs den 18. Februar 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließungen: Die Privatlager an den Hallplätzen betr. — Die Formation der Königl. Steuerkataster-Commission. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. —

Königliche Allerhöchste Entschließungen.

(Die Privatlager an den Hallplätzen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Um einen gleichmäßigen Vollzug der §§. 85. und 86. der Zollordnung zu erzielen, haben Wir beschlossen, in Hinsicht der Behandlung der Privat-Niederlagen an Hallplätzen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Qualification zu dem Anspruche auf ein Privatlager am Sitze eines Hall- oder Oberzoll- und Hallamtes, d. i. die nach den angeführten §§. der Zollordnung geforderte Solidität der Handelsleute und Gewerbetreibenden, muß durch verschlossen zu übergebende Zeugnisse der Orts-Polizey-

Behörde und des treffenden Handels- oder Gewerbsstandes nachgewiesen seyn.

§. 2.

Jedes von der obersten Zollbehörde bewilligte Privatlager steht (in so ferne nicht in den nachfolgenden §§. oder in der besonderen Bewilligung eine Ausnahme festgesetzt ist) unter dem privativen Verschlusse des Besitzers, jedoch immer unter seiner Haftung für den richtigen Bestand, und unter beständiger Aufsicht des Hallamtes; es muß in einem besondern Magazin, unvermischt mit andern bereits verzollten oder einheimischen Waaren gehalten, und kann zu jeder Zeit von Kommissären der Zollbehörden untersucht werden.

§. 3.

Die Artikel, welche auf das Privatlager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpackt seyn, und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten. Jedes, in das Privatlager abgehende Gut wird Sporco und Netto, jedoch unentgeldlich gewogen, und innerlich besichtiget.

§. 4.

Ueber jedes in das Privatlager bezogene Gut ist nicht nur gleichzeitig ein Haftschein nach der Beylage dem Hallamte, aus dessen Niederlage es verabfolgt wird, doppelt zu übergeben, und zwar das Duplikat als stellvertretende Deklaration, sondern auch über das gesammte Privatlager vom Besitzer nach den nähern Vorschriften der obersten Zoll-Behörde ein Buch zu führen, welches den Privatlagerstand in Uebereinstimmung mit den hallämtlichen Büchern und Haftscheinen getreu darstellt.

§. 5.

Die Verpackung, resp. Auspackung aus einem Collo in andere bey Versendungen, oder die Herausnahme eines Theiles zur Einfuhr-Verzollung ist in so weit gestattet, als nicht die Bestimmung des §. 10. entgegen steht.

In dem Falle aber, daß die Zollbehandlung nach dem Sporco-Gewichte erfolgen muß, wird diesem Theile von dem ursprünglichen Thara-Gewichte so viel zur zollamtlichen Behandlung zugeschlagen, als das Verhältniß des Gesammt-Netto-Gewichtes zu jenem des zu versendenden oder zu beziehenden Theiles ergiebt.

§. 6.

Erfolgen aus einem Collo theilweise Versendungen oder Bezüge, und wollte auch der Ueberrest in kleinere Faßage gebracht werden; so muß bey jenem Ueberreste dennoch die mit der Waare ursprünglich ins Privatlager gekommene Thara im Magazin stehen bleiben. Dasselbe wird erfordert, wenn die Waare im Privatlager ganz ausgepackt und offen aufgestellt wurde.

§. 7.

Bey den Weinen ist außerdem nachfolgendes zu beobachten:

1) Privatlager für Weine stehen immer unter gemeinschaftlichem Verschlusse;

2) die unverzollten Weine können mit schon verzollten, oder inländischen Weinen aufgefüllt und vermischt werden, jedoch immer nur im Beyseyn der treffenden Hall-Bediensteten, und nachdem die Quantität der letztern Gattungen im Haftschein vorgemerkt worden sind.

3) Würden die also vermischten Weine zur Durchfuhr (unmittelbar oder mittelst Umladung bey einem andern Hallamte) erklärt, so erfolgt die Behandlung ohne Ausscheidung der vermischten Theile, jedoch unter Abschreibung der unverzollten Quantität und Bemerkung der beygemischten im Lagerzollbuche gleich einem Durchfuhr-Gute.

4) Werden vermischte Weine zur Einfuhr bezogen, so wird Behufs der Verzollung bey dem treffenden Collo nur jener Theil der schon verzollten oder inländischen Quantität in Abzug gebracht, der im Haftscheine bey eben derselben Gattung nach Punkt 2. vorgemerkt ist.

5) Zusammenschüttung der Reste befreyt eben so wenig wie der Trübwein, von der Verzollung.

6) Als Schwand dürfen einschließlich alles Auslaufens höchstens sieben Procent des Gewichtes der Einlagerung ohne Verzollung gelassen werden.

Dieser Schwand muß bey der endlichen Auslagerung so weit in Abrechnung vom Gewichte gebracht werden, als pro Rata trifft, und wird dieser Abzug bey dem treffenden Vortrage im Lagerzollbuche angemerkt resp. abgeschrieben.

§. 8.

Dem Bezuge einer Waare aus dem Privatlager muß immer die Anmeldung und zollamtliche Behandlung, sofort die Entrichtung der treffenden Zollgebühren vorausgegangen seyn. Bey dem Bezuge zur Einfuhr ist die innerliche Besichtigung nicht mehr erforderlich, bey der Anmeldung zur Durchfuhr (mit oder ohne Umladung) unerläßlich, und zu diesem Behufe muß die Waare zum Hallamte gebracht, und kann auch nur dort verladen werden.

Die Verpackung eines zur Durchfuhr angemeldeten Privatlagerguts mit Ausfuhrgut in einem Collo ist zwar gestattet, kann aber nur in der Halle geschehen.

§. 9.

Den Sicherheitsmaßregeln, welche rücksichtlich der Ablage und Contrasignirung der Eingangs-Zollscheine über Privatlagergut angeordnet werden, hat dessen Besitzer auf vorherige Eröffnung sich zu unterziehen.

§. 10.

Stoffe, für welche den Fabrikanten und Gewerbsleuten zur Verarbeitung Privatlager bewilligt worden, können aus diesen nie anders, als gegen Eingangs-Verzollung, sohin nicht zur Versendung als unverzolltes Gut bezogen werden.

§. 11.

Weine, welche zwey Jahre, und alle übrigen Waaren, welche über Jahr und Tag im Privatlager lagern, müssen entweder vollständig zur Einfuhr verzollt, oder in das Ausland versendet werden, in so ferne nicht die Zeit der Privatniederlage durch besondere Bewilligung der obersten Zollbehörde verlängert wird.

Nach Abfluß der in der Regel festgesetzten, oder durch besondere Bewilligung verlängerten Lagerzeit, die Waaren und Weine ohne vollständige Verzollung wieder auf das öffentliche Hall-Lager zu bringen, und daselbst lagern zu lassen, oder von da wieder aufs Neue ins Privatlager zu nehmen, ist nicht gestattet.

§. 12.

In Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung haftet der Zoll auch auf den Privat-Lagergütern, und in Conkursfällen können dieselben nur nach vorläufiger Entrichtung der treffenden Zollgebühren zur Conkurs-Massa abgegeben werden.

§. 13.

Wegen Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen, so wie wegen Verletzung der Zollordnung, wenn sie auch das Privatlager nicht trifft, kann dieses dem Besitzer von der obersten Zoll-Behörde nach Umständen für eine gewisse Zeit, oder für immer entzogen werden.

In diesem Falle müssen die noch vorhandenen Waaren sogleich zum Eingange verzollt, oder in das Ausland versendet werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und das Staats-Ministerium der Finanzen hat für den richtigen Vollzug derselben zu sorgen.

München den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Haftſchein,

wodurch der Unterzeichnete nach Ausweis des hallämtlichen Lagerzoll-Behandlungs-Buches dahier Lit. . . . . Fol. . . . Nro. . . . . unter heutigem folgende Güter in ſein Privatlager bezogen zu haben, und hievon noch die treffenden Zollgebühren zu haften bekennt.

Der Colli							
Zahl	Gattung.	Zeichen	Ziffer	Inhalt.	Gewicht. Pfund		
					Sporco	Thara	Netto

. . . den ten 18 . .

(Unterſchrift.)

Vormerkung.

Von den jenseits verzeichneten Waaren-Collis sind folgende bereits verzollt worden, als:

Laut Lagerzollbehandlungsbuch.					der Colli						Gewicht Pfund		
Monat	Jahr	Lit.	Fol.	Nro.	Zahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt		Sporco	Thara	Netto

(Die Formation der Königlichen Steuerkataster-Commission betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben beschlossen, für die Vollziehung des Grund- und Häusersteuergesetzes vom 15. August v. J. eine Central-Stelle niederzusetzen, und ihr folgende Formation zu geben:

I.

Die für die Ausführung des Grund- und Häusersteuer-Gesetzes niederzusetzende Centralstelle wird die Benennung „Königliche Steuer-Kataster-Commission" führen, und Unserm Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn.

II.

Der Personal-Etat der Steuerkataster-Commission wird bestehen:

1) aus einem Vorstande,
2) „ vier Räthen,
3) „ vier Assessoren,
4) „ einem Sekretär,
5) „ einem Registrator,
6) „ einem Kassier,
7) „ einem kontrollirenden Officianten, und
8) „ dem nöthigen Hülfspersonale für den Kanzley- und Bothendienst.

III.

Das für die verschiedenen Zweige des Kataster-Geschäftes erforderliche technische Personal, und die Katasterarbeiter werden nach dem Bedürfnisse des Dienstes aufgenommen, und der Kataster-Commission untergeordnet.

IV.

Wir ernennen

1) zum Vorstande den dermaligen Director bey der Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen, Wilhelm Michael Ilg;
2) zum ersten Rathe den bisherigen Steuerrath Athanas Daffner;
3) zum zweyten Rathe den bisherigen Steuerrath Lämle;
4) zum dritten Rathe den bisherigen Assessor J. N. Grünberger;
5) zum vierten Rathe den bisherigen Assessor Heinrich Posselt;
6) zum ersten Assessor den bisherigen Oberrevisor Johann Bär;
7) zum zweyten Assessor den dermaligen Rentbeamten in Freysing, Michael Grünberger;
8) zum dritten Assessor den bisherigen Trigonometer J. Georg Zobel;
9) die Stelle eines vierten Assessors bleibt vor der Hand unbesetzt;
10) zum Sekretär den bisher funktionirenden Sekretär Valentin Kornprobst;

11) zum Registrator den bisherigen Registrator Lorenz Reisacher;
12) zum Kassier den bisherigen Kassier J. N. Kraus;
13) zum kontrollirenden Officianten den bisherigen Functionär Stephan Schneider;

Sämmtliche Beförderungen sind provisorisch.

V.

Das Hülfspersonale für den Kanzley- und Bothendienst wird aus der durch den alljährlich festzusetzenden Etat bestimmten Regie-Summe bezahlt.

VI.

Das technische Personale, so wie die Katasterarbeiter überhaupt werden in der Regel in Diäten oder Accordsätzen nach Maasgabe des jährlich zu fertigenden Etats, und des jährlichen Operationsplanes beschäftiget. Diejenigen davon, welche bereits eine definitive Anstellung erhalten haben, behalten ihre erworbenen Rechte. Den übrigen, in sofern sie sich im Dienste auszeichnen, werden Wir nach dem Maaße der Auszeichnung und nach Thunlichkeit Unsere Königliche Fürsorge angedeihen lassen.

VII.

Das Personal der Steuerkataster-Commission wird jenem der Kreisregierungen nach den treffenden Dienstesgraden im Range gleichgestellt. Den bereits angestellten Individuen wird der allenfalls früher erworbene höhere Rang vorbehalten.

VIII.

Die Steuerkataster-Commission besorgt und leitet

1) die Triangulirung, die geometrische Punktenbestimmung, die Detailmessung, die Flächenberechnung, die Lithographirung und die Revision dieser Arbeiten;
2) die Liquidirung des Besitzstandes, und der auf dem Besitze ruhenden Dominikal- und anderer Reallasten;
3) die Erhebung des natürlichen Ertrages und der Bodengüte an Mustergrundstücken, und die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen;
4) die Erhebung des Ertrages aus Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechten;
5) die Erhebung der Miethertäge bey Häusern, die Aufstellung der Musterhäuser, und die Einschätzung der übrigen Häuser hiernach;
6) die Anlage der Grund- und Häuser-Steuerkataster, dann jener über die Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechte.;
7) die An- und Ausfertigung der Katasterauszüge für die Steuerbaren;

8) die Aufnahme und Bescheidung der sich ergebenden Reklamationen;

9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen.

IX.

Die Leitung des Katasters des Rheinkreises geht von der Regierung dieses Kreises auf die Steuerkataster-Commission über.

X.

Der Geschäftsgang bey Unserer Steuerkataster-Commission ist kollegialisch.

XI.

Für die Kosten des Katasters werden Wir während der gegenwärtigen Finanzperiode zu der budgetmäßig festgesetzten Summe die weitern nöthigen Zuschüsse bewilligen, und in ihrer Größe in den jährlichen General-Etats festsetzen.

München den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

An die K. Steuerkataster-Commission also ergangen.

Auf K. allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär v. Geiger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Febr. d. J. den Landgerichtsactuar Philipp Schmidt zu Lichtenfels von der Versetzung an das Landgericht Münchberg zu entbinden, den anstatt seiner zu den Actuars-Functionen am Landgerichte Lichtenfels provisorisch berufenen quiescirten Land-Commissariatsactuar Franz Hanauer zu Bamberg vor der Hand in dem Quiescenzstande zu belassen, und zu der erledigten Actuarstelle des Landgerichts Münchberg den Rechtspractikanten und functionirenden Actuar Sebastian Sartorius zu Kirchenlamitz zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 5. Febr. d. J. das erledigte Rentamt Wassertrüdingen dem — dem Rechnungs-Commissariate der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises zugetheilten Staatsbuchhalter Johann Christoph Köppel provisorisch zu verleihen, und zum Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises den Rechnungs-Revisor bey der Regierungs-Finanzkammer des Obermaynkreises, Andreas Wilhelm Maurer, ebenfalls provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm nämlichen Tage die erledigte Lehenrechnungs-Revisorsstelle bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonau-Kreises, dem Rechnungs-Revisor derselben, Georg Pongratz, provisorisch allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermayn-Kreises, K. d. J., unterm 6. Febr. 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle eines Repetitors an der Hebammenschule zu Bamberg provisorisch dem Prosector an der chirurgischen Schule alldort, Dr. Roßhirt, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 6. Febr. d. J. den bisher als Forstwart functionirenden Lieutenant Johann Martin Leykam, zu Sophienthal zum Revierförster zu Ramsen, Forstamts Winnweiler, provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 6. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Cadolzburg dem zweyten Assessor des Landgerichts Heidenheim, Friedrich Tobias Sichart, auf sein Ansuchen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben durch weitere Allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage dem Rentbeamten Ignatz Geigel zu Mellerichstadt die, nach zurückgelegtem 70sten Lebens- und 40sten Dienstesjahre nachgesuchte Versetzung in den ehrenvollen Ruhestand unter Bezeugung Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung zu bewilligen, und

das sonach erledigte Rentamt Mellerichstadt provisorisch dem Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Untermayn-Kreises, Lorenz Reuß zu verleihen; ferner

zum Rentbeamten in Homburg provisorisch den dermaligen Verweser desselben, Rechnungskommissär Michael Jobst, zu ernennen, so wie

das erledigte Rentamt zu Dettelbach provisorisch dem Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Untermaynkreises, Karl Schierlinger, und

die sonach bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Untermaynkreises erledigten drey Rechnungskommissärs-Stellen provisorisch

1) dem bey gedachter Regierung, als Staatsschulden-Tilgungs-Commission,

verwendeten Rechnungs-Revisor, Johann Jakob Stöhr,

2) dem Rechnungs-Revisor derselben Finanzkammer, Johann Hannwacker, und

3) dem bey eben dieser Finanzkammer prakticirenden Lieutenant, Georg Anton Gutberlet,

zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 6. Februar d. J. die Verwechslung des Halloberbeamten, Franz Weinhart Guthy zu Landshut mit dem Oberzollbeamten, Franz Karl Landsberger zu Immenstadt, und des Hallamts-Controlleurs, Joh. Baptist Valerian, zu Landshut, mit dem Oberzollamts-Controlleur, Thomas Andree, zu Mittenwald, zu genehmigen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 8. Febr. d. J. die von dem Ministerial-Rathe des königl. Staatsministeriums der Finanzen, Carl Christian Barth allerunterthänigst nachgesuchte Versetzung in den temporären Ruhestand bey seinen nachgewiesenen Gesundheitsverhältnissen zu genehmigen, und ihm in Ansehung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienste und in besonderer Würdigung der Verdienste, welche er sich bey der allgemeinen Zehentfixation erworben hat, den Titel und Rang eines königl. geheimen Rathes tax- und stempelfrey zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 8. Februar d. J. den bisherigen Director der Regierungs-Finanz-Kammer des Untermayn-Kreises, Michael von Metz, zu der erledigten Stelle eines Ministerialrathes bey dem Staats-Ministerium der Finanzen zu ernennen;

die sonach erledigte Stelle eines Directors der Regierungs-Finanzkammer des Untermayn-Kreises dem Oberrechnungs-Rathe, Heinrich Gietl, provisorisch zu übertragen,

den Regierungsrath bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Moritz Weigand, zum Oberrechnungsrathe bey dem obersten Rechnungshofe provisorisch zu ernennen,

die erledigte Rathsstelle bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, dem Rathe bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonau-Kreises, Maximilian von Barth, zu übertragen, und auf

die dadurch erledigte Rathsstelle bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonau-Kreises, provisorisch den geheimen Sekretär bey dem Staats-Ministerium der Fi-

nanzen, Johann Sigmund Vogel, zu ernennen; ferner

zum Assessor und Fiscale bey der Staats-Schuldentilgungs-Commission, provisorisch den bey derselben bereits als Fiscalbeamter funktionirenden Raths-Accessisten, Johann Baptist Eduard Graf, und

den Rechnungs-Revisor bey der Regierungs-Finanzkammer des Obermayn-Kreises, Johann Karl Gottlieb Wunder, zum Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm nämlichen Tage das erledigte Rentamt Lohr dem dermaligen Rentbeamten zu Hofheim, Franz Bernhard Horn, zu verleihen, und

zum Rentbeamten in Hofheim, provisorisch den Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Andreas Keerl, ferner

den Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten bey der Regierungs-Finanzkammer des Obermaynkreises, Dr. Joseph Aschenbrenner, provisorisch zum geheimen Sekretär bey dem Staats-Ministerium der Finanzen, zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors und Fiscal-Adjunkten bey der Regierungs-Finanzkammer des Obermayn-Kreises, dem Raths-Accessisten und functionirenden Fiscalbeamten bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Franz Xaver Eyb, provisorisch zu verleihen, so wie zu genehmigen geruht, daß der bisherige Rathsaccessist bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Heinrich August Mark, bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises als funktionirender Fiscalbeamter verwendet werde.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 8. Febr. d. J. zur ersten Assessorstelle am Landgerichte Altdorf den bisherigen Raths-Accessisten bey der k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., Carl August Scherrer, allergnädigst ernannt, und

unterm nämlichen Datum die erledigte Stelle eines Inspectors an der Gemälde-Gallerie zu Schleißheim dem bisherigen Inspector der Filial-Galleria zu Bamberg, Joseph Gündter, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabends den 28. Februar 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. betr.)

Indem man die von der Königlichen Regierung des Rheinkreises vorgenommene 10te Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beygefügt, daß die Zahlung der gehobenen Numern in den angezeigten Terminen von der hiesigen Haupt-Kassa, so wie von der Königlichen Kreis-Kassa des Rhein-Kreises geleistet werde.

München den 15. Februar 1829.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Verzeichniß der Numern.

I. Abtheilung, zahlbar im Monat Februar.		II. Abtheilung, zahlbar im Monat März.		III. Abtheilung, zahlbar im Monat Juny.		IV. Abtheilung, zahlbar im Monat September.	
Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.
1	964	61	1403	121	1813	181	2665
2	1861	62	1901	122	727	182	455
3	968	63	266	123	2009	183	642
4	2461	64	2211	124	2234	184	289
5	529	65	111	125	715	185	2370
6	1782	66	2582	126	407	186	1022
7	1035	67	1420	127	2448	187	777
8	1610	68	451	128	353	188	1597
9	2441	69	379	129	2209	189	2307
10	2184	70	1313	130	700	190	35
11	396	71	107	131	883	191	2660
12	714	72	447	132	2236	192	1600
13	2263	73	707	133	2728	193	906
14	2208	74	1690	134	1826	194	2240
15	178	75	2125	135	2633	195	2039
16	1057	76	112	136	1599	196	2572
17	2567	77	1858	137	94	197	1483
18	2414	78	2421	138	290	198	118
19	81	79	265	139	509	199	1661
20	2382	80	2672	140	1737	200	1360
21	2541	81	1010	141	23	201	2560
22	2501	82	2577	142	346	202	194
23	1047	83	2681	143	1444	203	1882
24	1605	84	2008	144	1928	204	2737
25	2073	85	1177	145	2038	205	235
26	276	86	995	146	917	206	2013
27	2460	87	2611	147	86	207	954
28	78	88	1289	148	1264	208	1501
29	1672	89	1533	149	1478	209	1107
30	1073	90	2458	150	1712	210	1586

I. Abtheilung, zahlbar im Monat Februar.		II. Abtheilung, zahlbar im Monat März.		III. Abtheilung, zahlbar im Monat Juny.		IV. Abtheilung, zahlbar im Monat September.	
Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.	Numer des Zuges.	gehobene Numer.
31	2499	91	949	151	2574	211	1024
32	1881	92	2456	152	1877	212	2735
33	1868	93	2182	153	1989	213	1853
34	873	94	1205	154	1722	214	726
35	885	95	1429	155	1322	215	2651
36	2350	96	1415	156	2682	216	782
37	1396	97	109	157	491	217	2738
38	196	98	2583	158	1004	218	1292
39	1134	99	866	159	1397	219	205
40	649	100	659	160	785	220	9520
41	1966	101	206	161	1243	221	356
42	2213	102	459	162	2680	222	1898
43	902	103	565	163	2673	223	673
44	1903	104	2391	164	414	224	87
45	408	105	2403	165	2228	225	690
46	2323	106	1450	166	49	226	1965
47	1012	107	2025	167	1326	227	1956
48	357	108	1510	168	583	228	1337
49	2517	109	2268	169	1124	229	1
50	2219	110	2617	170	2586	230	1756
51	420	111	2442	171	502	231	48
52	952	112	1738	172	399	232	371
53	1657	113	739	173	1053	233	1453
54	1767	114	2655	174	40	234	326
55	837	115	1776	175	1484	235	2113
56	1780	116	1295	176	1629	236	771
57	1650	117	1925	177	130	237	381
58	1749	118	2110	178	71	238	552
59	1468	119	905	179	2279	239	979
60	2401	120	2092	180	1432	240	1550

Speyer, den 22. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner. v. Seutter.

(13*) G. F. Keim.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 29. Januar d. J. die Pfarrey Burgfarnbach, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer Dr. Johann Ludwig Beck in München;

am 31. Januar d. J. die Pfarrey Utzenhofen, Landgerichts Kastl, dem Cooperator Carl Euringer zu Hienheim, Landgerichts Kellheim;

am 1. Februar d. J. die Pfarrey Geilsheim, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Seenheim, Dekanats Ussenheim, Johann Christoph Esenbeck; das Curat-Beneficium zu St. Leopold auf der Maut dem exponirten Cooperator in Grafenkirchen, Landgerichts Cham, Priester Joseph Wals; die Pfarrey Laubenzedel, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Subrector in Kitzingen Heinrich August Steuer, und die Pfarrey Wirbenz, Dekanats Kreussen, dem Pfarrvikar Johann Utting zu Hernitzheim, Decanats Einersheim;

am 4. Februar d. J. das Curat-Beneficium in Piesenkam dem Cooperator Michael Würzer in Michaelsbuch, Landgerichts Deggendorf; — die Pfarrey Teunz, Landgerichts Neunburg, dem Cooperator Michael Höß l in Röß, Landgerichts Waldmünchen;

am 5. Februar d. J. die Pfarrey Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Joseph Anton Hitz in Akams, Landgerichts Immenstadt; — die Pfarrey Bergheim, Landgerichts Neuburg, dem Cooperator Joseph Anton Kraus in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden; — die Pfarrey Fischbachau, Landgerichts Miesbach, dem Pfarrer Joseph Emmer in Berbling, Landgerichts Rosenheim; — die Pfarrey Derching, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Mathias Schneider in Leitling, Landgerichts Neuburg; — die Pfarrey Haberskirchen, Landgerichts Friedberg, dem Schulbeneficiaten Georg Wendelin Mayer in Grünwald, Landgerichts München; — die Pfarrey Frauenzell, Landgerichts Grönenbach, dem Pfarrer Alois Geiß in Diepolz, Landgerichts Immenstadt; — die Pfarrey Geltendorf, Landgerichts Bruck, dem Pfarrer Hypolith Brandlhuber in Dasing, Landgerichts Friedberg;

am 6. Februar d. J. die Pfarrey Reistingen, Landgerichts Dillingen, dem Caplaney-Beneficiaten in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, Priester Anton Holzmann; — die erledigte Predigerstelle an der Metropolitan- und Stadtpfarrkirche zu U. L.

Frau in München dem dermaligen Stadtpfarrprediger zu St. Martin in Landshut, Priester Alois Schmid, und die hierdurch sich eröffnende Predigerstelle bei St. Martin in Landshut dem Caplan Valentin Riedel in Lauingen; — die Pfarrey Alburg, Ldgchts. Straubing, dem Pfarrer Wolfgang Basilius Bottenhofer in Teunz, Landgerichts Neunburg;

am 7. Februar die Pfarrey Herschberg, Dekanats Pirmasenz, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Esch aus Frankenthal, und die Pfarrey Jettenbach, Dekanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Peter Jakob Gauch aus Emällen;

am 8. Februar d. J. die katholische Stadtpfarrey in Ansbach dem dermaligen Caplan und Vicar derselben Priester Franz Melchior Hotzelt; — die protestantische Pfarrey Himmelkron, Dekanats Berneck, dem Pfarrer Dr. Wolfgang Simon d'Alleur von Enheim, Dekanats Uffenheim.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 4. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu dem erledigten achten Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt, bey welchem das Vorrücken der übrigen Kapitularen statt findet, den Professor der Pädagogik, Moraltheologie und Exegese an dem Lyceum in Regensburg Priester Johann Baptist Schmiedl zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das protestantische Oberkonsistorium unterm 5. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung von den durch die Gemeinde Mainbernheim zur zweyten Pfarrstelle daselbst präsentirten Geistlichen dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Paul Wolfgang Ernst Reichold aus Fürth die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben zugleich die auch von seinem Amts-Vorgänger in Mainbernheim mitversehene Pfarrey Michelfeld zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 30. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Buch am Burgrhain, Landgerichts Erding, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Pfarrer Alois Huß in Evenhausen, Landgerichts Wasserburg, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermayn-Kreises, K. d. J., unterm 2. Januar d. J.

erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Hallerndorf, Landgerichts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Pfarrer Michael Heinrich Rascher in Motschenbach, Landgerichts Weismain, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 11. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Pleinfeld, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Pfarrer zu Stirn des nämlichen Landgerichts Priester Michael Decker, übertragen werde.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 14. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Eichstädt die erledigte Pfarrey Kronheim, Landgerichts Gunzenhausen, dem Subregens des Klerical-Seminars zu Eichstädt, Priester Joseph Wintrich, und die hiedurch sich eröffnende Stelle des Subregens in dem besagten Seminar, dem Pfarrer Johann Baptist Fuchs in Theilenberg, Landgerichts Pleinfeld, verleihe.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 12. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Irschenberg von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Cooperator Expositus, Lorenz Dietmaier, in Tattenhausen, Landgerichts Rosenheim, verliehen werde.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 15. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die erledigte Regensstelle im Klerical-Seminar zu Eichstädt von dem dortigen Bischofe dem Domkapitularen Johann Georg Ainmüller übertragen werde.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Untermayn-Kreises, K. d. J., unterm 20. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Premich, Landgerichts Kissingen, von dem Bischofe zu Würzburg dem bisherigen Kaplan zu Bischofsheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Georg Blumm, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-

Maynkreises, K. d. J., unterm 20. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Prölsdorf, Landgerichts Eltmann, von dem Bischofe zu Würzburg, dem Kaplan Andreas Loos zu Eltmann, Landgerichts gleichen Namens, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das protestantische Oberkonsistorium unterm 24. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der auf die Pfarrey Hernitzheim, Dekanats Mt. Eimersheim, von dem Herrn Fürsten Joseph von Schwarzenberg für den Pfarramts-Candidaten Ernst Christoph Amthor aus Buchheim ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises, K. d. J., unterm 30. Januar d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß der Pfarrer Franz Alberich Hummel in Vormbach, Landgerichts Griesbach, von dem Bischofe zu Passau als Vorstand des Wallfahrts-Priesterhauses in Altenötting aufgestellt werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Raphael Alois Frhrn. v. Ruffini zum königl. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 25. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Hofcavalier Sr. Hoheit des Hrn. Herzogs Maximilian in Bayern und Lieutenant im k. b. 4ten Chevauxlegers-Regimente Theodor Grafen La-Rosée zum königl. Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 8. Februar d. J. Sich bewogen gefunden, den Vorstand der vormaligen, unmittelbaren Steuer-Cataster-Commission Helwig Conrad Luz zum Direktor bey der königl. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reſcriptes von eben diesem Tage allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Oberappellations-Gerichte erledigten vier Rathsstellen zu besetzen, und dieselben dem bisherigen Kronanwalt Franz Innocenz Kobell, dem Kronanwalt Welsch, dem Kreis- und Stadtgerichts-Director Michael Stautner

zu Würzburg, und dem Appellationsgerichts-Rath Christian Brater zu Ansbach zu verleihen; dann auf die zu Würzburg erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Directorsstelle den bisherigen zweyten Kreis- und Stadtgerichts-Director Hörl zu Nürnberg, und auf die bey dem Appellationsgerichte zu Ansbach freywerdende Rathsstelle den bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Michael Jaeck zu Bamberg zu befördern; ferner den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Joseph Dietl zu Straubing in Gemäßheit des §. 22. lit D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen seiner physischen Gebrechlichkeit in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und den bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Paur zu Amberg zum Appellationsgerichtsrath in Straubing zu ernennen; den bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Hauck zu Würzburg in die alldort erledigte Appellationsgerichts-Rathsstelle vorrücken zu lassen, und zu den hiedurch erledigten Appellationsgerichts-Assessorsstellen zu Amberg, Bamberg und Würzburg die bisherigen Militär-Appellationsgerichts-Assessoren Jak. Wiedemann nach Amberg, Martin Kurz nach Bamberg und Ignatz Süßmair nach Würzburg zu berufen; sofort das Kreis- und Stadtgericht München um zwey Mitglieder zu verstärken, und in Folge dessen den bisherigen Assessor des Militär-Appellationsgerichts Dr. Alois Bihler zum Kreis- und Stadtgerichts-Rath, und den bisherigen Protocollisten beim Kreis- und Stadtgerichte München Joseph Schollwö zum Assessor allda zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 14. Febr. d. J. beschlossen, dem Kaufmann Joseph Wengner zu Ansbach die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines vierten Assessors bey dem dortigen Wechsel-Appellationsgerichte zu bewilligen; den als ersten Suppleanten ernannten Kaufmann Johann Höger daselbst in die Stelle des vierten Assessors; dann den bisherigen zweyten Suppleanten Kaufmann Wilhelm Ferdinand Mackeldey zum ersten Suppleanten vorrücken zu lassen, und den Kaufmann Johann Christian Mathäus Lodter daselbst als zweyten Suppleanten bey dem Wechselgerichte zweyter Instanz zu ernennen; ferner den Kaufmann Johann Christian Ernst Friedrich Rehm zu Ansbach von der Annahme der durch Rescript vom 13. Juny v. J. ihm übertragenen Wechselsensalstelle zu entledigen, und diese Sensalstelle vor der Hand unbesetzt zu lassen.

Regierungs-Blatt

für das

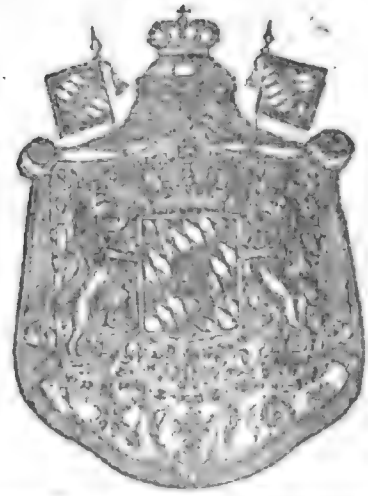

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Sonnabends den 7. März 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien betreffend. — K. Bestätigung des F. Fidei-Commißes des O. Ph. Frhrn. v. Groß. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen, — Dienstes-Nachrichten. — Verleihungen des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Kön. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung.

Bekanntmachungen.

(Den Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien betreffend.)

Staatsministerium der Finanzen.

Se. Königliche Majestät haben auf den Grund des §. 27. der Zollordnung und im Einverständnisse mit der Krone Württemberg beschlossen:

daß vom 15. des laufenden Monats anfangend provisorisch der Eingangszoll von dem für die inländischen Raffinerien eingehenden rohen Zucker

1) in Kisten oder Fässern verpackt in 7 fl. 30 kr. pr. Sp. Ztr. und

2) in Säcken oder Ballen verpackt in 8 fl. 40 kr. pr. Sp. Ztr. bestehen soll.

Solches wird demnach hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2. März 1829.

Graf v. Armannsperg.

(Kön. Bestätigung des F. Fidei-Commißes des O. Ph. Frhrn. v. Groß.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 30. Beylage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs und des §. 29. No. 8. des allerhöchsten Edicts vom 22. December 1818. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Beschlusses des unterfertigten Gerichtshofes vom 2. Januar v. J. das von dem Dechante des vormaligen Domstiftes, Otto Philipp Frhr. v. Groß errichtete Familien-Fideicommiß in die Fideicommiß-Matrikel desselben eingetragen worden sey.

Würzburg den 17. Jänner 1829.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Maynkreis.

Schmitt, Director.

Fertig, k. Applgrchts-Secr.

A. Rechtsverhältnisse und Bedingungen des Fideicommisses.

Der Stifter des Fideicommisses ist der Frhr. Otto Philipp v. Groß zu Trockau, welcher dasselbe in seinem, den 20. November 1779 errichteten Testamente begründete, und in dem Codicille vom nämlichen Tage noch nähere Bestimmungen festsetzte. Dieses Fideicommiß umfaßt das sämmtliche, von dem Stifter hinterlassene, nach Abzug der Legate, zu deren Tilgung vorderſamst die Mobilien zu verwenden waren, noch übrig bleibende Vermögen, jedoch nach der von den Nutznießern und den sämmtlichen Agnaten respect. Anwärtern getroffenen und gerichtlich erklärten Uebereinkunft mit Ausnahme der zu Droßdorf und Staffelbach in dem Ober-Maynkreise des Königreichs gelegenen Parcellen.

Zum Haupterben und ersten Nutznießer ist Carl Ludwig Frhr. v. Groß, von und zu Trockau, und zu seinem Nachfolger dessen Sohn Christoph Frhr. v. Groß, ernannt worden.

Die Erbfolge gehet auf die Descendenten des von dem Stifter Eingesetzten, und wenn in der Folge kein Descendent von dieser Linie vorhanden seyn sollte, so soll sodann jedesmal der älteste Verheuratheter, und, wenn kein Verheuratheter vorhanden wäre, der sich verheurathende andere Bruder, und in dem einen oder andern Falle deren männliche Posterität, und solchergestalt eine Linie auf die andere bis zur Erlöschung des Mannsstammes in die Erb-

folge eintreten. Auf den Fall der gänzlichen Erlöschung des v. Groß'schen Mannsstammes sollte das in dem Fideicommisse begriffene Vermögen, welches nicht Lehen ist, den Domkapiteln zu Bamberg und Würzburg, dann der Ober-Pfarrey ad B. V. M. zu Bamberg in drey gleichen Theilen zufallen, welche Substitution aber in einem den 20. November 1779 sogleich nach dem Testamente errichteten Codicille wieder zurückgenommen, für den Fall der Erlöschung des Mannsstammes aber keine weitere Fürsorge getroffen ist.

Endlich soll das Fideicommiß sammt allen seinen Zubehörungen unzertrennt und als ein einziges Ganzes zur Rittergut Gleißenauischen Amtsrechnung gezogen werden und daselbst der Hauptsitz desselben verbleiben. Den Inhabern des Fideicommisses ist jede Veräußerung oder Verkümmerung untersagt.

B. Bestandtheile desselben.

I. Die Bestandtheile des Rittergutes Gleißenau

größtentheils in dem Unter-Maynkreise in den Landgerichten Eltmann, Haßfurt und Ebern gelegene nebst einigen in den Ober-Maynkreise in dem Landgerichte Bamberg II. gelegenen Parcellen.

1) An Gebäuden zu Gleißenau:
   a) ein Schloß mit daranstossendem Amthaus, Oekonomie-Gebäude, Kapelle nebst einem großen mit einer Mauer umgebenen Garten, beyläufig 15 Morgen enthaltend,
   b) ein Jägerhaus daselbst;
2) an Aeckern:
   216 Morgen Feld auf Gleißenauer-Markung;
3) an Wiesen:
   72 Morgen nach der Lehensdesignation nur 65 5/8 Morgen 13 Ruthen;
4) an Waldungen:
   a) 508 1/4 Aecker, 12 Ruthen Waldungen auf Gleißenauer Markung,
   b) 158 5/8 Aecker, 12 Ruthen das Wilhelmsholz am langen Forst bey Bischofsheim, theils zu Feld ungereuthet, theils noch Wald;
5) an Zehent:
   auf Gleißenauer ganzer Markung und auf dem Ebelsberge
   a) an Getreid, Obst Heu und Schmalsaat, Klee und Weinzehent,
   b) der Blutzehent zu Gleißenau;
6) zu Hellingen:
   auf der ganzen Markung:
   die Hälfte des Getreid-, Schmalsaats-, Klee- und Heuzehents;
7) auf dem Districte Veilsbach genannt:
   Der ganze Zehent an Getreid, Obst und Schmalsaat;

8) auf dem Districte, der Melm genannt, in Schönbronner-Markung:
desgleichen;

9) der Zehent:
auf dem umgereuteten Wilhelmsholz und zu Jeserndorf:
Der ganze Zehent an Getreid, Obst und Schmalsaat;

10) die vogteiliche Jurisdiction über die Grundholden zu Gleissenau, Ebelsbach, Stettfeld, Unterlauter, Schönbronn, Oberschleichach, Neubronn und Schönbronn;

11) Patronats-Rechte:
Das Patronat und Kirchenrecht bey der Pfarrey zu Gleißenau, so protestantisch ist, wie auch die Collation des katholischen Schloß-Beneficiums;

12) Erbzinse:
an den benannten Orten von den Grundholden;

13) Handlohn:
von diesen sämmtlichen Grundholden in Kauf-, Tausch-, Erb- und Hinausgabsfällen;

14) Gült:
reichen mehrere dieser Grundholden zu Gleißenau, Schönbrunn und Unterlauter;

15) Schutzgeld:
Schutz- und Verspruchgeld auf diesem Erbzinslehen;

16) Weidrecht:
das Weidrecht auf Gleißenauermarkung;

17) Frohngerechtigkeit
ist ebenfalls bei diesen Grundholden hergebracht;

18) Einzuggeld:
desgleichen;

19) Jagdgerechtigkeit, wie solche in der Fidei Commiß-Matrikel bezeichnet ist;

20) an Fischereigerechtigkeit zu Gleißenau und in der dortigen Gegend.

Die Fischerei von Eltmann im Mainfluße bis Limbach,

desgleichen in dem Ebelsbach und Gleißenauer Krebsbach,

ferner der Ortes-See bei Steinbach.

II. Den Fidei-Commissarischen Complex des Ritterguts Sechsthal im Untermayn-Kreise, Landgerichts Haßfurth, gelegen.

1) Erbzins:
nach Ausweis der Amtsrechnungen der Grundholden zu Sechsthal.

2) Handlohn:
in Kauf-, Tausch-, Erb- und Hinausgabsfällen von diesen Grundholden.

3) Zehent:
der Getreidzehent zu Sechsthal und Altershausen.

4) Frohnden:
die Frohne in dem Prappacher-Fidei-Commiß-Weinberge.

5) Vogteiliche Gerichtsbarkeit, Einzug-, Schutz- und Verspruchgeld:
ist hergebracht zu Sechsthal.

6) Jagdgerechtigkeit:
auf der ganzen Sechsthaler-Markung.

7) Weinberge:
12 Morgen Weinberg auf der Prappacher-Markung.

8) Lehensparzellen:
Einige lehenbare Grundstücke zu Prappach und Ultrichsdorf.

III. Die rittermannlehenbare Parzelle, die Langäcker bei Kronach im Obermayn-Kreise im Landgerichte Kronach gelegen, enthaltend.

1) An Erbzinsen:
vermöge der Rechnungen 7 fl. 21 7/8 kr.

2) Handlohn:
a) in Kauffällen zu 10 Przt;
b) in Schankungsfällen detto;
c) in Tauschfällen werden nur 10 Przt. von dem höheren Werth des eingetauschten Objektes entrichtet;
d) in Erbfällen 5 Przt. von 100 fl. bei Notherben;
e) in Erbfällen bei Seitenverwandter 10 Przt. von 100 fl.
f) beständiger Handlohn der ad manus mortuas gekommenen oder noch kommenden Lehen zu 10 Przt. von 100 fl.

IV. Die Fidei-Commiß-Kapitalien enthaltend.

a) Kapitalien auf dem Lande:
3167 fl. 30 1/2 kr. fränkisch sind dermals unter den von Großischen Grundholden zu und um Gleißenau ausgeliehen.

b) Capitalien, so bey der Wiener-Bank angelegt sind, als:
I. Nr. 13039 M. zu Tausend Gulden.
II. Nr. 13079 M. zu Tausend Gulden.
III. Nr. 13119 zu Tausend Gulden.
IV. Nr. 13949 zu Tausend Gulden.
V. Nr. 25838 zu Tausend Gulden.

IV. B.

I. Eine k. k. öster. Mettallique-Obligation unter Nr. 19942 zu viertausend Gulden.

II. Nr. 14008 zu Tausend Gulden.

V. Mobilien im Schlosse zu Gleißenau, wie dieselben in der Fideicommiß-Matrikel verzeichnet sind.

VI. Die zu Würzburg und in der dortigen Markung befindlichen Fidei-Commiß-Realitäten.

1) In der Stadt Würzburg auf der Neubaugasse ein großes Haus mit einem Gärtchen im vierten Distrikte Nr. 59.

2) Ein an diesen Hof stossendes Nebengebäude im Schildhöfchen Nr. 62.

3) Ein Haus auf der Neubaugasse an diesen Hof stoßend Nro. 60.

4) Ein Garten vor dem Zellerthore, der faustische Garten genannt, von 10½ Morgen Umfang mit einem großen Gartenhause und Oekonomiegebäude, nebst 2⅔ Morgen Weinberg.

5) ein Garten, der Fichtelsgarten genannt, 2 ½ Morgen stark, auf der Straße nach Zell.

6) 36 Morgen Ackerfeld in der Würzburger Markung.

7) 2½ Morgen Weinberge im Roßberg.

8) 1¼ Morgen Weinberge im Zurück.

9) 22¾ Morgen 10 Ruthen Ackerfeld im kleinen Zurück an der dürren Brücke.

10) 9¾ Morgen Wiesen vor dem neuen Thore.

11) 21¾ Morgen Wiesen, das Landwörth oder Insel auf dem Maynfluße unter dem Siechhause.

12) 2¾ Morgen 18 Ruthen Ellern ohnweit des Schenkenschlosses.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 4. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Buch am Burgrhain, Landgerichts Erding, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising dem Priester Bartholomä Grotz, bisherigen Cooperator in Isen des nämlichen Landgerichts verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 4. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Thanhausen, Landgerichts Neumarkt, von dem Bischofe in Eichstädt dem Pfarrer Ignaz Rheinl von Zell, Landgerichts Hilpoltstein, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben durch weitere allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Drügendorf, Landgerichts Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg dem Pfarrer Johann Seel zu Königsfeld, Landgerichts Hollfeld, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., unterm 5. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Spitalbenefiziat Firmus Mayer zu Dillingen von dem Herrn Fürsten Anton Anselm Fugger zu Babenhausen auf die Pfarrey Langenreichen, Landgerichts Wertingen, präsentirt, und das hierdurch sich eröffnende Spitalbeneficium in Dillingen von dem Bischofe zu Augsburg dem bisherigen Pfarrer in Langenreichen, Priester Thomas Schabel, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 1. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu dem im bischöflichen Kapitel zu Regensburg erledigten achten Kanonikate, unter Gestattung des Vorrückens der übrigen Kanoniker, den bisherigen Professor der Dogmatik und biblischen Hermeneutik am Lyceum in Regensburg, Priester Emeran Salomo zu ernennen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 23. Febr. d. J. die erledigte Stelle eines Postmeisters zu Ansbach dem temporär quieszirten Postmeister Ludwig Freyherrn von Berghem zu verleihen, ferner auf die erledigte Offizial-Stelle bei dem Ober-Postamte in Nürnberg den bisherigen Post-Offizial in Augsburg, Franz Löhle, zu versetzen, und die Verwechslung des Zoll-Unter-Inspektors Franz Xaver Spöhrer, zu Stadtprozelten mit dem Zoll-Unter-Inspektor Joseph Edelbacher zu Frammersbach zu genehmigen geruht.

Verleihungen des Ehren-Kreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

am 18. Dec. v. J. dem Pfarrer Johann Nepomuk Schneider zu Geißenried;

am 19. Januar d. J. dem Beneficiaten Johann Baptist Kolbeck in Rönkam;

am 20. Januar d. J. dem pensionirten Wegmeister Bartholomäus Eisenmann;

am 25. Januar d. J. dem Pfarrer Lorenz Grad zu Köfering;

am 27. Januar d. J. dem Nikolaus Gugler, Schullehrer in Zell;

am 31. Januar d. J. dem Schullehrer Johann Valentin Dreyer zu Jockgrim;

am 5. Februar d. J. dem Pfarrer Anton Pickel in Kösching;

am 6. Februar d. J. dem Herzogl. Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizrath Klüg das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 4. Februar d. J. folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

nämlich dem Freiherrn v. Bobenhausen zu Memmingen ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Flachsspinnmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Vergolder Christoph Lillich zu Nürnberg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Dosen aus Papier maché mit erhabenen Verzierungen für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Schneidermeister Joseph Reichold in Augsburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Oberröcken und Fracken für den Zeitraum von vier Jahren.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 29. Januar d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den beiden Müllersöhnen Xaver Wolf und Anton Bollinger zu Neuburg, welche sich durch Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens und durch andere edelmüthige Handlungen wiederholt ausgezeichnet haben, Allerhöchst Ihr Wohlgefallen bezeugt, und daß dieses in dem Regierungs-Blatte bekannt gemacht werde.

Regierungs-Blatt

für das

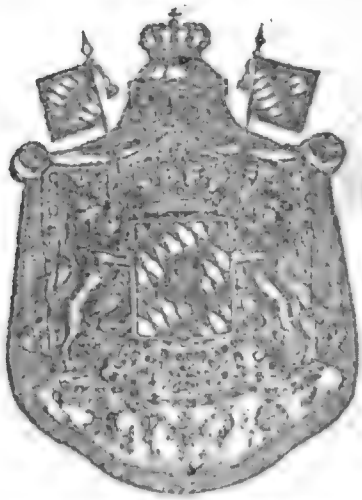

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Sonnabends den 14. März 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{7}$ betreffend. — Pfarrepen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihung. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachung.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{7}$ betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{7}$ wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Resultate derselben sind im Wesentlichen folgende:

1) Die am Schluße des Jahres 18$\frac{2}{7}$ bestandenen Brandversicherungs-Capitalien von 422,998,340 fl. — kr. — hl. sind im Jahre 18$\frac{2}{7}$ theils durch neue Einverleibung von Gebäuden, theils durch Erhöhung älterer Assekuranzen auf

430,166,450 fl. — kr. — hl.

gestiegen, sohin um

7,168,110 fl. — kr. — hl.

vermehrt worden.

2) Die Brand-Entschädigungen, welche im Jahre $18\frac{26}{27}$

528,822 fl. 5 kr. 1 hl.

betragen haben, berechnen sich für das Jahr $18\frac{27}{28}$ auf

500,967 fl. 27 kr. 6 hl.

folglich um 27,854 fl. 35 kr. 3 hl.

minder.

3) Statt der für das Jahr $18\frac{26}{27}$ erhobenen Beiträge von neun Kreuzern sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{27}{28}$, dann zur Bildung ausreichender Vorschuß-Fonds nur acht Kreuzer von jedem Hundert der Brandversicherungs-Capitalien erforderlich.

4) Die Zahl der Brandfälle beträgt 485, und die Zahl der hiebei beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 887.

Die Königlichen Kreisregierungen erhalten hiedurch die Weisung, die Erhebung der Beiträge zu acht Kreuzer vom Hundert der Brandversicherungs-Capitalien ohne Verzug einzuleiten, und für die gehörige Verwendung und Verrechnung derselben, dann für die Ergänzung der Vorschuß-Fonds nach der getroffenen Repartition pflichtmäßig zu sorgen.

Da übrigens im Jahre $18\frac{27}{28}$ nur um 18 Brandfälle weniger als im Jahre $18\frac{26}{27}$ eingetreten, und die Veranlassungen von 485 Brandfällen nur bei 83 derselben entdeckt worden sind, so werden die Polizey-Behörden, die Gemeinde-Vorsteher, und zugleich die Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft wiederholt aufgefordert, die Vorsichts-Maßregeln zur möglichsten Abwendung von Unglücksfällen dieser Art nach den Bestimmungen der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 30. März 1791. strenger als bisher zu gebrauchen, bei den Untersuchungen über die Veranlassungen einzelner Brandfälle genau zu verfahren, dann zur Entdeckung derselben gewissenhaft mitzuwirken, und dadurch ihren aufhabenden Pflichten zu genügen.

München den 4. Februar 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
F. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 23. Februar d. J. die Pfarrey Weihenzell dem bisherigen Pfarrer Joh. Georg Friedrich Held zu Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum; — die Pfarrey Erkheim, Dekanats Memmingen dem Pfarr-Adjunkten und Studien-Vorbereitungs-Lehrer zu Pappenheim, Karl Friedrich Wilhelm Stöber.

Se. Majestät der König haben am 7. Februar zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Niedernberg, Landgerichts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Martin Breunig zu Thulba, Ldgrchts. Hammelburg, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königliche protestantische Oberkonsistorium unterm 23. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der im Namen der Freyherrn Heinrich und Amalius Marschalk von Ostheim auf die Pfarrey Trabelsdorf, Dekanats Bamberg für den Candidaten Christian August Wilhelm Jubitz, genannt Meinel aus Vorra, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Kabinets-Reskripts vom 31. Jänner d. J. haben Se. Königl. Majestät geruht, den Königl. Kriegs-Minister und General-Lieutenant von Maillot, unter Bezeugung allerhöchstdero Zufriedenheit mit dessen bewiesenem Eifer und der Treue in seiner Geschäftsführung mit dem 1. Februar l. J. in temporäre Quiescenz zu versetzen.

Vermöge weiteren allerhöchsten Kabinets-Reskripts vom nämlichen Tage geruhten Se. Majestät den General-Major und Brigadier von Weinrich zum Verweser des Portefeuilles des Kriegs-Ministeriums zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 23. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Kasteletist bei dem Lotto-Büreau in Würzburg, Kaspar Jos. Späth, in gleicher Eigenschaft dem Lotto-Büreau in Speyer beigegeben werde, und dagegen zum Kasteletisten bei dem Lotto-Bureau in Würzburg provisorisch den dermaligen Expeditions-Gehülfen bei der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg, ehemaligen Lieutenant Joseph Miller, ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Febkuar d. J. die erledigte Stelle eines General-Post-Administrators, dem bisherigen Ober-Inspector der Posten, Philipp Ferdinand Lippe, provisorisch zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes ddto. Rom den 18. Februar d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. dänischen Staats-Rathe und Präsidenten der Akademie von St. Luca in Rom, Ritter von Thorwaldsen, das Comandeur-Kreuz, dann dem Königl. General-Sekretär der Akademie der bildenden Künste in München Martin Wagner, das Ritter-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Krone, an dem erwähnten Tage beiden eigenhändig zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Israeliten Mayer Rosendahl aus Sittard in den Niederlanden das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 23. Februar d. J. dem Mechaniker Max Weissenbach in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserung des einspuligen Flachsspinnrades für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

(Hiezu die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{17}{18}$.)

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

$18\frac{37}{38}$.

Assecuranz-Kapital-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre $18\frac{27}{28}$ einverleibt gewesen:

In den Bezirken der Königlichen Regierungen des	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Summe der Gebäude.	Mit einem Schätzungswerthe von fl.
Isar-Kreises	90,318¼	65,850	156,168¼	74,179,005
Unterdonau-Kreises	58,474	76,101	134,575	37,361,890
Regen-Kreises	66,744	51,567	118,311	47,916,940
Oberdonau-Kreises	85,409	30,827	116,236	66,009,385
Rezat-Kreises	78,119¾	62,246	140,365¾	82,523,750
Obermayn-Kreises	72,016	76,590	148,606	57,299,050
Untermain-Kreises	79,875½	92,269½	172,144	64,576,430
Haupt-Summe	530,955½	455,450½	986,406	430,166,450
Im Jahre $18\frac{26}{27}$ betrug solche	528,429½	449,199¾	977,629¼	422,998,340
Ergab sich also pro $18\frac{27}{28}$ im Gegenhalt der Letzteren eine Mehrung	2,526	6,250¾	8,776¾	7,168,110
Ergab sich also pro $18\frac{27}{28}$ im Gegenhalt der Letzteren eine Minderung	—	—	—	—

Geld-Rechnung

Belege.	Einnahmen	fl.	kr.	hl.
Rechn. v. J. 1827. (Regas-Blatt 1828 Beilage zu Nr. 10 S. 57 und 58 Col. XVI. III. V. Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	A. An Activ-Resten vom Jahre $18\frac{26}{27}$ auf das Jahr $18\frac{27}{28}$ . . .	652,455	20	1
	B. An Assekuranz-Beyträgen pro $18\frac{27}{28}$ zu 8 kr. vom Hundert, und zwar von 430,166,450 Gulden Einschätzungs-Capital	573,555	16	—
	C. An besondern Zuflüssen			
	1) Besondere Beiträge von neu beigetretenen Mitgliedern der Anstalt, und Höherungen der Anschlags-Kapitalien, und zwar:			
	vom Isar-Kreise 1,722 fl. — kr. 5 hl.			
	» Unterdonau-Kreise 666 fl. 27 kr. — hl.			
	» Regen-Kreise 832 fl. 40 kr. 5 hl.			
	» Oberdonau-Kreise 1,102 fl. 4 kr. 7 hl.			
	» Rezat-Kreise 1,219 fl. 49 kr. 2 hl.			
	» Obermayn-Kreise 2 337 fl. 34 kr. 2 hl.			
	» Untermayn-Kreise 1059 fl. 8 kr. 4 hl.			
	2) Uebrige Zuflüsse;			
	a) beym Isar-Kreise. An Rechnungs-Defecten, und zwar:			
	Beym Ldg. Erding 40 fl. 9 r. — hl.			
	Beym Ldg. München 7 fl. 3 kr. — hl.			
	Beym Ldg. Rosenheim — fl. 1 kr. — hl.			
	Seite 8926 fl. 58 kr. 1 hl.	1,226,010	36	1

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag: 8,986 fl. 58 kr. 1 hl.	1,226,010	36	1
	Beim Ldg. Traunstein — fl. 1 kr. — hl.			
	Beim Ldg. Trosberg — fl. 18 kr. — hl.			
	Beim Ldg. Wasserburg — fl. 4 kr. 4 hl.			
	Beim Stadtmagistrate in München 394 fl. 8 kr. 6 hl.			
	b) beim Unterdonau-Kreise. An erhaltenen Vorschüssen von der Central-Staats-Kasse 40,000 fl. — kr. — hl.			
	An erhaltenen Zuschüssen, und zwar: vom Isar-Kreise 5,000 fl. — kr. — hl.			
	vom Oberdonau-Kreise 5,000 fl. — kr. — hl.			
	vom Rezat-Kreise 10,000 fl. — kr. — hl.			
	vom Untermayn-Kreise 10,000 fl. — kr. — hl.			
	c) Beim Regen-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen und zwar:			
	vom Rezat-Kreise 10,000 fl. — kr. — hl.			
	von der aufgelösten Reserve-Kasse in Amberg 28 fl. — kr. — hl.			
	d) Beim Oberdonau-Kreise. Zinse von deponirten Brandassecuranz-Geldern 401 fl. 17 kr. 4 hl.			
	Rechnungsdefecte, welche sich bei der Revision der neuen Grundbücher ergeben haben 85 fl. 1 kr. 1 hl.			
	Seite 89895 fl. 49 kr. — hl.	1,220,010	36	1

Geld = Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hiernach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 89,895 fl. 49 kr. —	1,226,010	36	1		A. Passiv=Rest vom Jahre $18\frac{36}{37}$	—	—	—
	e) beim Rezat=Kreise Rückersatz an Deserviten 5 fl. 51 kr. — hl. Rückersatz an Brandentschädigungen 117 fl. 38 kr. 6 hl.				I.	B. Die im Jahre $18\frac{37}{38}$ bezahlten Brandschäden betragen . .	500,967	27	0
	f) beim Obermayn=Kreise. Ratenzahlung vom Wolfgang Schobert zu Aufsees an den noch schuldigen 10 fl. . . 10 fl. — kr. — hl. Nachträglich erhobene Brand=Versicherungs=Beiträge 2 fl. 59 kr. 6 hl.				II.	C Auf Besoldungen, Pensionen u. Funktions=Remunerationen: a) für das Central=Rechnungs=Bureau in Brand=Versicherungs Gegenständen 400 fl. — kr. — hl. b) für das Personal des ehemal. Central=Rechnungs Bureau der allgemeinen Brand=Versicherungs=Anstalt 2666 fl. — kr. — hl. c) für das Rechnungs= und Kanzley=Personal der Kreis=Regierungen 3,396 fl. 50 kr. — hl.	6,456	50	—
	g) beim Untermayn=Kreise. Rechnungs=Defecte und zwar: beim Landgerichte Eltmann 156 fl. 4 kr. — hl, beim Landgerichte Obernburg 17 fl. 46 kr. 4 hl, vom Sekretär Schwab zu Aschaffenburg 35 fl. 43 kr. — hl. Rückersatz an Remunerations=Gebühren — fl. 24 kr. — hl.	90241	16	—	III.	D. Einhebungs=Gebühren von den Concurrenzen zu 573,555 fl. 16 kr. — hl.	4,779	37	5
					IV.	E. Schätzungs=Gebühren	943	37	—
					IV.	F. Postporto und Bothenlöhnungen . .	1,203	16	—
					V.	G. Besondere Ausgaben	95,005	8	5
	Summe der Einnahmen	1,316,251	52	1		Summe der Ausgaben	610,255	57	—
						Bilanz.			
						Einnahme . . .	1,316,251	52	1
						Ausgabe	610,255	57	—
						Activ=Rest pro $18\frac{38}{39}$	705,995	55	1

Rechnungs-Belege I.

Uebersicht
der Brandschäden vom Jahre $18\frac{27}{28}$.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Bruck, Landgericht.	Dünzlbach	Joseph Bacher	5	—		
			Eusebius Beck	150	—		
		Landsberied	August Geiger	200	—	355	—
		Biberbach	Anton Reischl	2900	—		
		Lung	Pet. Meloth, Joh. Bechtl u. Bartlmä Erhart	860	—		
	Dachau, Landgericht.	Pasenbach	Lorenz Lottner	350	—		
			Joseph Doll	200	—		
		Schwabhausen	Michael Weigenthaller	480	—		
		Than	Johann Dahlen	600	—		
		Westerholzhausen	Die Pfarrgebäude	2900	—		
			Bernhard Eberl	100	—	8390	—
		Angelprechting	Lorenz Jörg	1000	—		
			Michael Mayr	5	—		
		Herrmannsdorf	Sebastian Bachmair	300	—		
			Georg Michael Rath	100	—		
			Andrä Gebhard	300	—		
		Landshamm	Johann Bedahl	570	—		
		Leitersdorf	Die Filialkirche	48	42		
	Ebersberg, Landgericht.	Lorenzenberg	Franz Kreppmair	500	—		
		Neufahrn	Kainz und Widmann	1500	—		
		Oberpframmern	Kaspar Heiß	1000	—		
			Andrä Haidhuber	50	—		
		Wolfesing	Barbara Fürmann	800	—		
		Zorneting	Melchior Vitzthum	600	—		
			Anton Engelmann	1000	—		
			Seite	7573	42		
			Seite I.	—	—	8745	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	7373	42		
Isar-Kreis.	Ebersberg, Landgericht.	Zorneting . .	Balthasar Rauchhuber	650	—		
			Joseph Schwarzmann	1100	—		
			Georg Kopp . . .	500	—		
			Andrä Obermair . .	1050	—		
			Stephan Röhrmoser .	630	—		
			Kaspar Strobel . .	500	—		
			Melchior Wolfmesser .	700	—		
			Melchior Glos . .	650	—		
			Thomas Stadler . .	500	—		
			Anton Büchler . . .	500	—		
			Johann Engelmann .	630	—		
			Georg Darner . . .	1000	—		
			Anton Gaßner . . .	200	—		
			Anton Mayer . . .	800	—		
			Melchior Mayer . .	600	—		
			Georg Darner . . .	300	—		
			Wittwe Schäffeling .	5	—	17868	42
	Erding, Landgericht.	Angerskirchen .	Paul Adelbonner . .	200	—		
		Bachham . . .	Jakob Irl	1200	—		
			Lorenz Peiß . . .	1700	—		
			Benno Klostermair .	500	—		
		Grucking . . .	Bartlmä Angermair .	200	—		
			Hieronimus Sedelmair	1200	—		
			Bartlmä Angermair .	1800	—		
		Kattenbach . .	Johann Manseicher .	100	—		
		Niedergeiselbach .	Georg Hainzl und Kattinger	1666	40		
						6266	40
			Seite II.	—	—	26435	22

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Freysing, Landgericht.	Freysing	Bräuer Holzer	64	—		
		Garten	Johann Wagner	300	—		
		Gremertshausen	Simon Hütt	700	—		
		Haberhof	Georg Hammerl	1050	—		
		Kreith	Koch Kreitmair	900	—		
		Oberhummel	Balthasar Ecker	400	—		
		Paunzhausen	Jakob Höpfel	400	—		
			Gertraud Rachl	470	—		
		Siggenhausen	Kaspar Hechenberger	500	—		
			Johann Rösch	600	—		
		Thurmsberg	Mathias Rieger	150	—		
		Vötting	Peter Westermair	950	—		
						6484	—
	Landsberg, Landgericht.	Scheuring	Xaver Neßl	300	—		
			Joseph Krammer	200	—		
			Stephan Ledele	75	—		
		Weidach	Peter Huber	30	—		
		Winkel	Anton Weilbach	100	—		
						705	—
	Laufen, Landgericht.	Kirchanschöring	Franz Niedermair	66	40		
						66	40
	Miesbach, Landgericht.	Fischbachau	Johann Mayer	30	—		
			Maria Auer	400	—		
		Neuhelfendorf	Joseph Wenk	300	—		
		Reisach	Katharina Schliersmair	510	—		
		Valley	Die Gutsherrschaft	40	—		
						1280	—
	Moosburg, Landgericht	St. Alban	Simon Prieglmair	100	—		
			Martin Obermair	300	—		
			Johann Schuhmann	130	—		
			Seite	530	—		
			Seite III.	—	—	8535	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden: Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	530	—		
		Ampertshausen .	Simon Häuslmair .	516	40		
			Jakob Häuslmair .	428	36		
		Aufham . . .	Andrä Weiß . . .	1030	—		
			Johann Röckl . . .	500	—		
		Güntersdorf . .	Martin Mais . . .	600	—		
		Helfenbrunn . .	Peter Michl . . .	1183	20		
		Rhaneck . . .	Georg Staudacher .	400	—		
	Moosburg, Landgericht.	Saulohe . . .	Wolfgang Nägerl . .	1100	—		
		Saching . . .	Veit Thgnner . . .	200	—		
			Joseph Hartmann .	1225	—		
		Sünzhausen . .	Johann Hofmair und Johann Gruber .	1730	—		
		Wallersdorf . .	Mathias Holzner . .	1000	—	12343	36
		Haizing . . .	Mathias Föderl . .	200	—		
		Moos	Joseph Wimmer . .	300	—		
	Mühldorf, Landgericht.	Stein	Mathias Zelger . .	150	—		
		Taufkirchen . .	Johann Altinger . .	150	—	800	—
		Giesir	Ulrich Neumair . .	50	—		
			Ignatz Purzer . . .	7	—		
	München, Landgericht.	Heimstetten . .	Isack Hauswirth . .	200	—	257	—
	München, Stadtmagistr.	München . . .	Graf v. Spreti . .	60	—	60	—
		Euernbach . .	Joseph Furthmair .	50	—		
			Michael Thiermair .	450	—		
		Larsbach . . .	Andrä Kürzinger . .	430	—		
	Pfaffenhofen, Landger.		Simon Wimmer . .	400	—		
			Georg Konstand . .	150	—		
		Osterwahl . .	Paul Limmer . . .	800	—		
			Achatius Reichenmair	1300	—	3580	—
			Seite IV.	—	—	16040	36

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Prien, Herrschaftsgericht.	Haimbach . .	Johann Grünauer .	400	—	400	—
	Rosenheim, Landgericht.	Großkarolinenfeld.	Joseph Decker . . .	200	—		
			Philipp Härter . .	700	—		
		Karolinenfeld .	Peter Hartmann . .	600	—		
		Pfraundorf . .	Jakob Schwaiger . .	200	—		
			Peter Staudacher . .	50	—		
		Pang	Benno Steinberger .	500	—	2250	—
	Starnberg, Landgericht.	Unering . . .	Mar Dellinger . .	100	—	100	—
	Tegernsee, Landgericht.	Wießsee . . .	Johann Höß . . .	100	—	100	—
	Tittmoning, Landgericht	Peitling . . .	Joseph Mayer . . .	200	—	200	—
	Traunstein, Landgericht.	Schleching . .	Johann Huber . .	700	—		
		Traunsee . . .	Joseph Windmassinger	160	—	860	—
	Trosberg, Landgericht.	Gräfing . . .	Martin Maurer . .	30	—		
		Reitham . . .	Jakob Mair . . .	500	—	530	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Dornwang . .	Kajetan Maßberger .	75	—		
		Neuhausen . .	Franz Strigel . . .	300	—	375	—
	Wasserburg, Landgericht.	Bachmaning . .	Michael Pastetter . .	50	—		
		Rott	Joseph Kirmair . .	50	—	100	—
	Weilheim, Landgericht.	Oedering . . .	Franz Frank . . .	75	—		
		Weilheim . .	Joseph Brunauer . .	41	40		
		Wessobrunn . .	Thomas Wagner . .	500	—	616	40
	Werdenfels, Landgericht.	Oberamergau .	die Gemeinde.	11	—	11	—
			Seite V. .	—	—	5542	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Wolfratshausen, Landgr.	Attenham	Aman Recht	90	—		
		Bachhauser-Filz	Remigius Hildebrand	100	—		
			Johann Schmid	200	—		
		Egling	die Gemeinde für das Beneficiaten-Haus	400	—		
						790	—
			Seite VI.	—	—	790	—
			Seiten-Uebertrag » V.	—	—	5542	40
			» IV.	—	—	16040	36
			» III.	—	—	8535	40
			» II.	—	—	20435	22
			» I.	—	—	8745	—
			Summe	—	—	66089	18
Unterdonau-Kreis.	Altötting, Landgericht.	Altötting	Martin Moser	15833	20		
			Anna Zwinglmair	887	30		
		Reitschach	Michael Weindl	50	—	16770	50
	Burghausen, Landgericht.	Hubmühl	Joseph Buchner	50	—	50	—
	Deggendorf, Landgericht.	Deggendorf	Michael Kraus	2000	—		
		Ebenberg	Johann Voith	30	—		
		Hengersberg	Johann Baumgartner	1000	—	3030	—
	Grießbach, Landgericht.	Eggelfing	Georg Peterbauer	270	—		
		Gerau	Franz Gerauer	500	—		
		Malgertsham	Peter Jodlbauer	300	—	1070	—
			Seite I.	—	—	20920	50

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Landau, Landgericht.	Dingolfing	Mathias Egelseder	200	—		
			Joseph Tischinger	400	—		
		Griezen	Andrä Eisenreich	500	—		
		Harrburg	Lorenz Pöringer	500	—		
		Landau	Ignatz Wurmdobler	580	—		
			Xaver Meßner	2400	—		
			Johann Schreiner	2200	—		
			Joseph Schmidkonz	2000	—		
			Joseph Lang	4400	—		
			Alois Mayer	1600	—		
			Georg Gassenhuber	2000	—		
			Susanna Stopfer	1200	—		
			die Commune	81	15		
			Jakob Köberl	300	—		
			Johann Ranftl	25	—		
		Moosfurth	Mathias Brunner	500	—		
			Simon Schrettinger	430	—		
			Johann Steindl	600	—		
			Katharina Strohmair	230	—		
			Johann Aigner	300	—		
			Jakob Graupensperger	4	—		
						20450	15
	Mitterfels, Landgericht.	Höchenberg	Johann Wagner	50	—		
		Kleinlindach	Georg Rackl	300	—		
		Schönstein	Jakob Bergbauer	50	—		
			Joseph Perl	10	—		
						410	—
	Passau, Landgericht.	Kollbruck	Joseph Nasel	2000	—		
		Tittling	Kaspar Zimmermann	690	—		
						2690	—
			Seite II.	—	—	23550	15

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Pfarrkirchen, Landgericht	Haag	Jakob Hiebinger . .	85	42	85	42
	Regen, Landgericht.	Frauenau . .	Ignatz Dick . . .	1000	—	1000	—
	Simbach, Landgericht.	Deindorf . . .	Peter Nußbaumer . .	330	—	330	—
	Straubing, Landgericht	Alburg	Xaver Lermer . . .	1675	—		
			Joseph Wasmair . .	3000	—		
			Joseph Fuhrmann .	1400	—		
			Joseph Bogner . .	700	—		
			Georg Wenninger .	7400	—		
			Martin Sedlmair . .	1000	—		
			Jakob Bründl . .	2200	—		
			Michael Murrer . .	500	—		
			Joseph Buchner . .	800	—		
			Joseph Loichinger . .	2200	—		
			Lorenz Marrreiter . .	800	—		
			Thomas Lermer . .	2500	—		
			Andrä Buchner . .	1100	—		
			Joseph Schmidbauer .	4900	—		
			Johann Detterbäck .	1000	—		
		Helfing . . .	Benefizial-Stiftung .	950	—		
		Hornstorf . .	Anton Bogner . .	37	30		
		Münster . . .	Michael Promersberger	600	—		
			Max Schwarzer . .	50	—		
		Reibersdorf . .	Blasius Dorfner . .	2500	—		
			Sebastian Probst . .	1500	—		
			Wolfgang Schneider .	100	—		
			Andrä Kerbl . . .	1450	—		
			Seite .	38362	30		
			Seite III.	—	—	1415	42

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	38362	30		
Unterdonau-Kreis.	Straubing, Landgericht.	Reibersdorf .	die Kirche	1500	—		
			Sebastian Pellkofer .	25	—		
			Andrä Wacker . . .	875	—		
			Johann Leiderer . .	300	—		
			Joseph Feldmair . .	700	—		
			Joseph Kerndl . . .	2000	—		
			Franz Leiderer . . .	700	—		
			Franz Meßner . . .	300	—		
			Martin Wallner . .	100	—		
			Paul Radlinger . .	200	—	45062	30
	Viechtach, Landgericht	Prackenbach . .	Wolfgang Eisenreich .	150	—		
			Wittwe Stadler . .	220	—		
		Zinkenried . .	Mathias Tremmel .	300	—	670	—
	Vilshofen, Landgericht.	Blindham . .	Theres Gruber . .	400	—		
		Inkam . . .	Georg Bauer . . .	1000	—		
			Kaspar Haslinger . .	150	—		
		Pfeinting . .	Anton Frauendorfer .	2000	—		
			Georg Habelsbrunner	400	—		
			Martin Aschenbrenner	500	—		
		Schacha . . .	Magdalena Schneider	350	—		
		Schmidorf . .	Joseph Preis . . .	800	—		
		Schöllnstein .	Anton Tischler . .	600	—		
		Tracking . .	Michael Pritzl . . .	2000	—		
		Walchsing . .	die Gemeinde . . .	300	—	9100	—
	Wegscheid, Landgericht.	Schaibing . .	Mathias Seidl . .	950	—	950	—
			Seite IV.	—	—	55782	30

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Wolfstein, Landgericht.	Steinerleimbach	Mathias Stöttner .	680	—		
		Winklbrunn .	Jakob Ambros . .	875	—		
						1555	—
			Seite V.	—	—	1555	—
			Seiten-Uebertrag. » IV.	—	—	55782	30
			» III.	—	—	1415	42
			» II.	—	—	23550	15
			» I.	—	—	20920	50
			Summe .	—	—	103224	17
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Hörlbach . .	Anna Maria Nießl .	100	—		
		Maiersdorf . .	Johann Lindeisen . .	400	—		
		Siegenburg .	Johann Muschler . .	75	—	575	—
	Amberg, Landgericht.	Freudenberg .	Christoph Rößner . .	1000	—		
			Michael Holzwart .	1267	40		
			Adam Eiles . . .	1200	—		
			Xaver Rogner . . .	1200	—		
			Georg Surz . . .	100	—		
			Georg Schurz . . .	800	—		
			Johann Hauer . .	500	—		
			Christoph Maier . .	800	—		
			Barbara Bremm . .	600	—		
			Johann Dirmair . .	1000	—		
			Seite	8467	40		
			Seite I.	—	—	575	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	8467	40		
Regen-Kreis.	Amberg, Landgericht.	Freudenberg	Erhard Stieber	1000	—		
			Georg Donhauser, nun Franz Brand	1000	—		
			Johann Ibl	700	—		
			Leonhard Koller	800	—		
			Die St. Jakobskapelle	300	—		
			Franz Brand nun Georg Donhauser	30	—		
		Sauheim	Veit Kleindienst	1000	—		
			Margaretha Ludwig	1000	—		
		Seygast	Andrä Weiß	412	30		
						14710	10
	Burglengenfeld, Landg.	Burglengenfeld	Joseph Hubmaier	382	18½		
			Georg Eichhammer	35	—		
			Heinrich Niklas	40	—		
			Michael Brezner	700	—		
			Gottfried Markl	100	—		
			Die Vaninischen Erben	48	20		
		Leonberg	Johann Sieß	50	—		
			Graf v. Eckart	160	—		
						1515	38½
	Eichstädt. Herrschftsgcht.	Tauberfeld	Magnus Schillinger	100	—		
						100	—
	Heman, Landgericht.	Painten	Georg Neppl	100	—		
			Johann Riepl	100	—		
			Joseph Rappl	8	20		
			Stephan Spangler	33	20		
			Joseph Rappl	25	—		
			Johann Ferstl	425	—		
						691	40
			Seite II.	—	—	17017	28½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis	Ingolstadt, Landgericht.	Lenting . . .	Johann Wittmann .	400	—	400	—
	Nabburg, Landgericht.	Oedmühl . .	Georg Sichert . .	1500	—		
		Weidenthal . .	Georg Maier . . .	1300	—		
			Simon Weiß . . .	500	—		
			Johann Kirchberger .	1500	—		
			Georg Zeitler . . .	1300	—		
		Weiding . . .	Philipp Huber . .	400	—	6500	—
	Neumarkt, Landgericht.	Sondersfeld .	Johann Ziegler . .	700	—		
			Wittwe Pröbstler .	600	—		
			Lorenz Seitz . . .	12	—		
		Sulzbürg . . .	Georg Schlierf . .	600	—	1912	—
	Neunburg, Landgericht.	Kühried . . .	Michael Schwingler .	15	9		
		Schönsee . . .	Johann Meißner . .	500	—		
			Michael Gebhard .	200	—		
			Georg Aichka . . .	25	—		
			Baptist Setterl . .	30	—		
		Schwarzhofen .	Georg Hierl . . .	1000	—		
			Joseph Schott . .	3500	—		
			Andrä Schmid . .	600	—		
			Simon Igl . . .	1000	—		
			Die Gemeinde . .	50	—		
			Joseph Appel . . .	225	—		
			Katharina Artmann .	40	—		
			Michael Kagerer . .	37	30		
			Sebastian Hierl . .	75	—		
			Seite	7897	39		
			Seite III.	—	—	8812	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	7897	39		
	Neunburg, Landgericht.	Schwarzhofen .	Ignatz Winter . . .	575	—		
			Simon Kallmünzer .	25	—		
		Zangenstein . .	Frhr. v. Sauer . .	100	—	8597	39
	Parsberg, Landgericht.	Hohenfels . .	Georg Laßleben . .	200	—		
			Anton Weigert . .	2	11½		
			die Gemeinde . . .	66	40	268	51½
	Pfaffenberg, Landgericht.	Lanquaid . .	Jakob Schiller . .	600	—		
			Johann Siegel . .	20	—		
		Mallersdorf . .	Lorenz Trost . . .	100	—		
		Oberleyerndorf .	Jakob Hierl . . .	350	—		
		Osterham . .	Philipp Lang . . .	400	—		
			Bartlmä Fischer . .	400	—		
		Unkofen . . .	Simon Grabmair .	200	—	2070	—
	Pfaffenhofen, Landgericht.	Deinschwang . .	Andrä Pronath . .	1400	—		
		Richt	die Gemeinde . . .	442	51½		
			Georg Schuhmann .	600	—	2442	51½
	Regensburg, Stadtmag.	Regensburg . .	das Collegiatstift zu St Johann	1175	—		
			das Staats-Aerar .	4	48		
			Georg Schneeberger .	16	40		
			Christoph Fugger . .	4	48	1201	16
	Regenstauf, Landgericht.	Harreshof . . .	Georg Maier . . .	100	—	100	—
	Roding, Landgericht.	Dobelhof . . .	Sebastian Sandner .	500	—		
		Herrenthann .	Sebastian Spitzer . .	100	—		
		Rittenau . . .	Georg Weichart . .	1000	—		
			Sebastian Lanzel . .	1500	—		
					—		
			Seite .	3100	—		
			Seite IV.	—	—	14680	37½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	3100	—		
		Nittenau . .	Lorenz Stangl . . .	1000	—		
			Conrad Häring . .	1500	—		
			Joseph Loriz . . .	1000	—		
			Gotthard Kleber . .	1050	—		
	Roding, Landgericht.		Friedrich Loriz . . .	7400	—		
			Georg Hacker . . .	100	—		
			Joh. Schottenhammerl	25	28½		
		Roding . . .	Franz Maurer . . .	16	7		
						15791	35½
	Stadtamhof, Landgericht.	Möting . . .	Peter Zirngibl . . .	3050	—		
						3050	—
		Goldbrunn . .	Joseph Luccas . .	525	—		
	Wochenstrauß, Landgricht.	Ledermühle . .	Erhard Lang . . .	1000	—		
			Johann Forster . .	600	—		
		Preppach . .	Adam Frischholz . .	300	—		
			Andrä Bodensteiner .	400	—		
						2825	—
	Waldmünchen, Landgrcht	Voitsried . .	Andrä Scherr . . .	925	—		
						925	—
		Hannswirth .	Michael Palk . . .	1400	—		
	Winklarn, Herrschaftsger.	Stadlern . .	Joseph Bayer . . .	75	—		
						1475	—
		Forstmühl . .	Hr Fürst Thurn u. Taxis.	810	37½		
	Wörth, Herrschaftsgrcht.	Holzmühle . .	Johann Lebner . .	1200	—		
		Zeitldorn . .	Johann Scheibl . .	320	—		
						2330	37½
	Zaitzkofen, Herrschftsgrcht	Lindach . . .	die Gemeinde . . .	100	—		
						100	—
			Seite V.	—	—	26497	13

Regen-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.			Seiten-Uebertrag: Seite V.	—	—	26407	13
			» IV.	—	—	14080	37½
			» III.	—	—	8812	—
			» II.	—	—	17017	28½
			» I.	—	—	575	—
				—	—	67582	18½
Oberdonau-Kreis.	Aichach, Landgericht.	Dieß	Anton Wünsch	100	—		
		Grießbeckenzell	Leopold Völkl	200	—		
			Leonhard Sartori	14	17⅛		
		Paar	Wendelin Pfanzelter	200	—		
		Plirried	Wendelin Meitinger	800	—		
		Schiltberg	Mathias Lämmer	150	—		
		Sielenbach	Alois Sturm	200	—		
			Wendelin Dums	500	—		
						2164	17⅞
	Augsburg, Stadtmagistr.	Augsburg	Anton König	450	—		
			Anton Braunegger	1200	—		
			Georg Hofmann	1000	—		
						2650	—
	Burloe, Landgericht.	Ellikofen	Jakob Leibrecht	35	—		
		Honsolgen	die Kirchenstiftung	79	12		
						114	12
	Burgau, Landgericht.	Großanhausen	Anton Megele	200	—		
						200	—
	Dillingen, Landgericht.	Altenbaindt	Georg Bachmann	440	—		
			Anton Hämerle	300	—		
		Dillingen	Alois Erdinger	830	—		
			Joseph Kleinle	33	20		
						1605	20
			Seite I.	—	—	6731	49⅛

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Donauwörth, Landgericht.	Asbach	Martin Hintermair	560	—		
		Donauwörth	Mathias Lauer	35	42½		
		Riedlingen	Joseph Scherer	1000	—		
			Franziska Domberger	225	—		
			Xaver Kiefer	7	30	1828	12½
	Friedberg, Landgericht.	Friedberg	Mathias Westermair	50	—		
		Heimath	Alban Glas	250	—		
		Merching	Michael Peterle	1312	30		
		Rosbach	Klement Obermair	382	36	1995	6
	Füssen, Landg richt.	Zeitlern	Jakob Maier	300	—		
		Lieben	Wolfgang Eberle	400	—		
		Rieden	Anton Gugemos	500	—		
			Franziskus Martin	200	—		
			Georg Schmid	200	—	1600	—
	Göggingen, Landgericht.	Döpshofen	Joseph Bauernfeind	500	—		
			Michael Jemüller	16	40		
		Walberg	Joseph Maier	350	—		
			Mathias Köller	350	—		
			Xaver Geierhos	300	—		
			Gregor Saum	150	—		
			Isidor Ruf	300	—		
			Simon Schropp	350	—	2316	40
	Grönnenbach, Landger.	Hettisried	Joseph Hörmann	800	—		
		Illerfeld	Johann Prestel	1500	—		
		Ziegelberg	Johann Albrecht	1600	—	900	—
	Günzburg, Landgericht.	Offingen	Georg Leuthner	500	—		
			Mathias Eberle	40	—		
			Alois Naile	5	—		
			Seite	545	—		
			Seite II.	—	—	11639	58½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	545	—		
Oberdonau-Kreis.	Günzburg, Landgericht	Rettenbach . .	Joseph Hein . . .	250	—		
			Ulrich Schieferle . .	590	—		
			Michael Demharter .	392	30		
			Leonhard Wiedemann .	441	—		
			Michael Spahn . .	400	—		
			Ulrich Mair . . .	300	—		
			Sebastian Schreck . .	200	—		
			Sebastian Schreiner .	250	—		
			Andrä Zacher . . .	400	—		
			Mathias Motzer . .	200	—		
			Franz Jos. Wagner .	200	—		
			Joseph Remele . .	300	—		
			Joseph Schäffler . .	250	—		
			Joseph Mair . . .	200	—		
			Joseph Beck . . .	200	—		
			Joh. Maier'sche Kinder	250	—		
			Martin Miller . .	200	—		
			Joseph Stadler . .	350	—		
			Georg Jostan . . .	250	—		
			Joseph Deininger . .	250	—		
			Georg Merkle . . .	494	—		
			Michael Sailer . .	300	—		
			Sebastian Bauer . .	245	—		
			Michael Brenner . .	250	—		
			Wittwe Beck . . .	300	—		
			Friedr. Laichinger . .	300	—		
			Anton Miller . . .	600	—		
			Leonhard Motzer . .	250	—		
			Seite .	9157	30		
			Seite III.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	9157	30		
Oberdonau-Kreis.	Günzburg, Landgericht.	Wasserburg . .	Johann Sauter . .	400	—		
			Katharina Knab . .	30	—	9587	30
	Höchstädt, Landgericht.	Steinheim . .	Xaver Hefele . . .	600	—	600	—
	Immenstadt, Landgericht.	Niedersonthofen	Martin Siegel . .	1900	—	1900	—
	Kaufbeuern, Landgericht.	Obergermeringen	Johann Jäger . . .	250	—	250	—
	Kempten, Landgericht.	Kreutzthal . .	Joseph Maidel . . .	500	—		
		Seibothen . .	Anton Knoll . . .	800	—		
			Joseph Hagenmühler .	600	—		
		Wengen . . .	Johann Vogler . .	500	—	2400	—
	Kirchheim, Herrschftsgr.	Kirchheim . .	Joseph Henle . . .	600	—	600	—
	Mindelheim, Landgericht	Baumgärtle .	Andrä Fäustle . . .	675	—		
		Dirlewang . .	Joseph Schorer . .	300	—		
			Martin Ramp . . .	350	—		
		St. Johann .	Paul u. Sebast. Strübel	1400	—		
		Preitenbrunn .	Martin Wächerer . .	479	40⅛	3204	40⅛
	Neuburg, Landgericht.	Brautlache . .	Michael Hollweg . .	1150	—		
		Gietlholz . .	Jakob Leitmair . .	500	—		
			Johann Lepper . .	400	—		
			Jakob Maier . . .	300	—		
		Heinrichsheim .	Martin Klemens . .	275	—		
		Karlshuld . .	Georg Harteis . . .	300	—		
			Anton Liebhard . .	100	—		
			Wolfgang Rail . .	200	—		
		Stengelheim .	Joseph Zentmair . .	1500	—		
			Seite .	4725	—		
			Seite IV.	—	—	18542	10⅛

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4725	—		
	Neuburg, Landgericht.	Untermarfeld .	Georg Kraus . . .	500	—		
		Weichering . .	Joseph Fallenbacher .	150	—		
						5375	—
	Neuburg, Herrschaftsg.	Neuburg . . .	Norbert Stegherr .	350	—		
			Ferdinand Hausmann	50	—		
			Ottmar Seiler . .	300	—		
			Joseph Schmidt . .	78	7½		
						778	7½
	Oberdorf, Landgericht.	Geislatsried .	Stephan Lutz . . .	400	—		
						400	—
	Obergünzburg, Landg.	Webams . . .	Joseph Vetter . .	2000	—		
						2000	—
	Ottobeuern, Landgericht.	Ottobeuern . .	Franz Sales Engstler	1000	—		
		Sontheim . .	Franz Jos. Rottmeister	800	—		
						1800	—
	Rain, Landgericht.	Hemertingen .	Johann Roggi . .	800	—		
		Holzlarn . .	Michael Hartmann .	400	—		
		Imendorf . .	Die Gemeinde . .	300	—		
		Neukirchen . .	Mathias Härtel . .	200	—		
		Wallerdorf . .	Lorenz Paula . . .	1100	—		
			Jakob Landes . . .	100	—		
			Benedikt Schaller .	280	—		
						3180	—
	Roggenburg, Landgrcht.	Weissenhorn .	Magdalena Schmid .	375	—		
						375	—
	Schrobenhausen, Ldgcht.	Geratzhausen .	Andrä Koch . . .	200	—		
		Hirschenhausen .	Jakob Kern . . .	770	—		
		Schachach . .	Peter Hergertsheimer und Michael Oppenheimer	1150	—		—
						2120	
			Seite V.	—	—	16028	7½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Schwabmünchen, Ldg.	Bobingen	Leonhard Strohmair	500	—		
			Anton Kindel	300	—		
		Rielhofen	Modest König	300	—		
			Knollische Kinder	150	—		
			Kapellstiftung	12	30		
		Schwabmühlhausen	Andrä Brüchle	250	—		
			Leonhard Neumaier	600	—		
			Georg Müller	43	45		
			Johann Bäuerle	51	26⅝		
		Straßberg	Anton Schmid	500	—		
			Jakob Steichele	500	—		
			Ulrich Baumann	350	—		
			Anton Vollmann	133	20		
			Johann Hüber	4	—	3095	18⅝
	Türkheim, Landgericht.	Immelstetten. Konradshofe	Mathias Schmid	290	—		
			Paul Schilling	23	20		
			Xaver Stehle	300	—		
		Simnach	Johann Frommelt	1000	—		
			Silvest Geiger	700	—		
			Melchior Sirch	535	15		
			Sebastian Hörberger	600	—		
			Isidor Pfänder	400	—		
			Benedikt März	600	—		
			Die Gemeinde	295	10	4743	45
	Ursberg, Landgericht.	Tiefenried	Joseph Geiger	700	—		
			Die Gemeinde	450	—	1150	—
	Weiler, Landgericht.	Koppen	Ursula Weber	600	—		
		Schaffau	Johann Fink	500	—	1100	—
	Wertingen, Landgericht.	Westendorf	Ulrich Bauer	500	—	500	—
			Seite VI.	—	—	11278	46⅝

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Zusmarshausen, Ldgricht.	Biburg	Gabriel Deubler	400	—		
			Ulrich Maier	150	—		
		Deubach	Georg Enderle	500	—		
			Johann Kuhn	200	—		
			Michael Grüner	50	—		
			Peter Einmüller	100	—		
		Neumünster	Michael Kreutzhuber	100	—		
			Joseph Fritz	150	—		
			Thomas Strobel	200	—		
			Johann Häfele	100	—		
			Georg Heinle	300	—		
			Erasmus Heinle	66	40	2316	40
			Seite VII.	—	—	2316	40
			Seiten-Uebertrag » VI.	—	—	11278	46 5/8
			» V.	—	—	16023	7 1/8
			» IV.	—	—	18542	10 3/8
			» III.	—	—	—	—
			» II.	—	—	11639	58 7/8
			» I.	—	—	6731	49 1/8
			Summe	—	—	66537	32 1/4
Rezat-Kreis.	Altdorf, Landgericht.	Breitenbrunn	Leonhard Scharrer	900	—	900	—
	Ansbach, Stadtmagistr.	Ansbach	Magist. Rath Birkmair	2131	15		
			Lohnkutscher Winkler	218	45		
			Tobias Zierl	100	—		
			Gastwirth Henninger	25	—	2475	—
	Cadolzburg, Landgericht.	Langenzenn	Johann Georg Beck	—	—		
		Roßstall	Georg Haller	100	—	100	—
	Dinkelsbühl, Stadtmg.	Dinkelsbühl	Ganswirth Schwarz	60	—	60	—
			Seite I.	—	—	3535	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Erlangen, Landgericht.	Almoshof	Johann Hengelein	800	—		
		Bonhof	Jakob Höfter	1800	—		
		Braunsbach	Conrad Harscher	2000	—		
		Bruck	Johann Adam Hacker	1300	—		
		Ettersdorf	Bierbrauer Memmert	65	—		
		Höroldsberg	Georg Weber	1149	36		
			Georg Christ. Langfritz	900	—		
		Großgründlach	Johann Schorr	1000	—		
		Hösles	Conrad Weber	1000	—		
			Sebastian Hohlweg	1000	—		
		Lohe	Michael Weber	12	51½		
		Möhrendorf	Andrä Rohmer	400	—		
		Steinach	Paulus Geyer	600	—	12027	27½
	Markterlbach, Ldgrcht.	Altschauerberg	Johann Blacher	200	—		
		Dietenhofen	Joh. Friedr. Thiem	200	—		
		Emskirchen	Wittwe Martin	20	—		
		Leonrod	Jakob Scheiderer	170	—		
		Münchaurach	Joh. Friedr. Höfter	800	—		
		Obereichenbach	Nikolaus Reuß	350	—	1740	—
	Feuchtwang, Landgericht.	Erlmühle	Joh. Heinr. Lutz	300	—		
		Windshofen	Lorenz Hopfenzitz	180	—	480	—
	Greding, Landgericht.	Hausen	Franz Xav. Winkler	300	—	300	—
	Gunzenhausen, Landgr.	Iglsbach	Georg Späth	400	—	400	—
	Harburg, Herrschaftsgr.	Deckingen	Baruch Stiefel und Alexander Neu	60	—		
		Ziswingen	Andrä Bergdolt	2000	—	2060	—
			Seite II.	—	—	17007	27½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht.	Pogenhart . .	Joh. Michael Hirschbeck	600	—	600	—
	Heilsbronn, Landgericht.	Göddeldorf . .	Johann Gugel . . .	100	—		
		Ismannsdorf .	Joh. Georg Horntasch	25	36		
		Mosbach . . .	Georg Reif . . .	600	—		
			David Meier . . .	10	17		
		Petersaurach .	Georg Albansoeder .	680	—		
		Sauernheim . .	Paul Strobel . . .	300	—		
		Untereschenbach .	Johann Lang . . .	600	—		
		Weitzendorf . .	Conrad Schuster . .	450	—		
		Winkelhaid . .	Georg Math. Wechsler	800	—		
			Kaspar Meier . .	426	—	3911	53
	Herrieden, Landgericht.	Burgoberbach .	Joseph Bickel . . .	200	—		
			Joseph Appel . . .	250	—		
		Velden . . .	Georg Lutz	300	—		
			Johann Froner . .	280	—		
		Wiesetbruck . .	Nikolaus Kammerer .	200	—		
		Winkel . . .	Michael Götz . . .	500	—	1730	—
	Herrsbruck, Landgericht.	Herrsbruck . .	Gottfried Pemsel . .	1000	—		
			Lorenz Holzinger . .	53	20		
			Johann Hofer . . .	1	30		
		Unterkrumbach .	Johann Seitz . . .	1200	—	2254	50
	Hohenlandsberg, Hrschg.	Buttenheim . .	Michael Meyer . .	200	—	200	—
	Lauf, Landgericht.	Behringersdorf .	Georg Perl . . .	800	—		
			Johann Mertel . .	200	—		
			Georg Schmidt . .	15	—		
		Kirchröthenbach .	Michael Spiehl . .	400	—		
			Seite .	1415	—		
			Seite III.	—	—	8696	43

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	1415	—		
	Lauf, Landgericht.	Lauf	Johann Tauber . .	400	—		
			Heinr. Christ. Riedner	50	—		
			Andrä Heinlein . .	37	30		
			Johann Pickel . . .	11	7	1913	37
	Monheim, Landgericht.	Monheim . . .	das Staats-Aerar . .	25	—		
		Mohrbach . . .	die Gemeinde . . .	100	—		
		Wemding . . .	Andrä Rumpf . . .	1428	34½	1553	34½
	Neustadt, Landgericht.	Losaurach . . .	Mathäus Gillich . .	600	—		
		Rockenbach . .	Georg Dietzische Relicten	150	—	750	—
	Nürnberg, Landgericht.	Eberhardshof .	Conrad Kießkalt . .	600	—		
			Johann Lorenz . .	2400	—		
		Großreuth . .	Joh. Pet. Kleinlein .	1500	—		
			Joh. Jak. Kleinlein .	100	—		
			Andrä Schweiger . .	2500	—		
		Hoefen . . .	Simon Königswärter	8	20		
		Poppenreuth . .	Conrad Horn . . .	2000	—		
			Mathäus Hubmann .	1500	—		
			Andrä Weiß . . .	1500	—		
		Sündersbühl .	Johann Fleischer . .	200	—	12308	20
	Nürnberg, Stadtmagstr.	Nürnberg. . .	Johann Georg Präg .	60	—		
			Landarzt Ruprecht .	3375	—		
			Joh. Wolfg Neubauer	577	46	4012	46
	Oettingen - Spielberg Herrschaftsgericht.	Oettingen . .	Georg Böckler . .	17	—	17	—
	Pappenheim, Hrschftsg.	Langenaltheim .	Georg Peter Zagelmair	2116	40	2116	40
	Pleinfeld, Landgericht.	Haslach . . .	Mathias Oeder . .	400	—		
			Heinrich Rößlein . .	1600	—		
		Pfaffenhofen . .	Michael Gillich . .	300	—	2300	—
			Seite IV.	—	—	24971	57½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Rothenburg, Landgericht.	Leutzweiler	Martin Oberndorfer	400	—		
			Leonhard Weinmann	5	—	405	—
	Schwabach, Landgericht.	Schwabach	Handelsmann Bechhofer	562	30		
			Windsbacher'sche Curatel und Conf.	562	30		
			Joh. Paul Grötsch	25	—		
			Wittwe Supf	60	—		
			Georg Knörr	40	—		
			Georg Christ. Vorburg	3500	—		
			Pongratz Ernst	60	—		
			Johann Meyer	40	—		
			Michael Fratz	10	—		
		Tennenlohe	Georg Angermair	130	—		
		Uigenau	Simon Meyer	65	—	5055	—
	Schwabach, Stdtmagistr.	Schwabach	Simon Stahlwitz	4600	—		
			Conrad Thumshirn	3000	—		
			Joh. Christ. Galsterer	50	—		
			Joh. Ulrich Fischer	70	—		
			Moses Bär Rosenbaum	30	—	7750	
	Uffenheim, Landgericht.	Küstenlohr	Joh. Georg Geissendörfer	400	—	400	
	Oettingen-Wallerstein, Herrschaftsgericht.	Deiningen	Katharina Leißle	200	—		
			Joh. König	200	—		
		Maihingen	Theres Regele	600	—		
			Franz Scherupp	10	—		
		Wallerstein	Franz Correvant	500	—		
			Alban Weckert	800	—	2310	—
	Wassertrüdingen, Ldgr.	Kleintellenfeld	Franz Joseph Seibold	250	—		
		Wassertrüdingen	Heinrich Hofmann	700	—	950	—
			Seite V.	—	—	16870	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.			Seiten-Uebertrag. Seite V.	—	—	16870	—
			» IV.	—	—	24971	57½
			» III.	—	—	8606	45
			» II.	—	—	17007	27½
			» I.	—	—	3535	—
			Summe .	—	—	71081	7½
Obermayn-Kreis.	Baireuth, Landgericht.	Eckersdorf . .	Johann Georg Wölfl	700	—		
		Laineck	die Gemeinde . . .	200	—		
		Geislarreuth . .	Johann Bauer . .	1150	—		
			Christoph Hübner . .	750	—	2800	—
	Bamberg, Landgericht I.	Hallstadt . . .	Nikolaus Gußregen .	225	—		
			Johann Böhnlein .	9	30	234	30
	Burgebrach, Landgericht.	Burgwindheim .	Adam Habersack . .	385	—		
		Zellmannsdorf .	Joseph Baumann .	33	20	418	20
	Culmbach, Landgericht.	Dandorf . . .	Frhr. v. Hünsberg .	700	40		
		Feuln	Joh. Paul Depfer .	80	—		
		Ludwigschorgast .	Conrad Wagner . .	1400	—		
			Katharina Beierlein .	60	—		
			Johann Conrad .	75	—		
			Johann Hohner . .	16	40		
			Johann Sturm . .	10	—	2498	20
	Eschenbach, Landgericht.	Eschenbach .	Sebast. Höller u. Cons	400	—		
			Mich. u. Lorenz Kirrmair	210	56½		
			Seite .	610	56½		
			Seite I.	—	—	6011	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	610	56½		
Obermayn-Kreis.	Eschenbach, Landgericht..	Eschenbach . .	Christian Reuter . .	355	—		
			Nikolaus Oberndorfer	313	32½		
			Adam Wedel . . .	500	—		
			Joseph Barth . . .	400	—		
			Johann Oberndorfer .	400	—		
			Leopold Vogel . . .	300	—		
			Severin Krammel . .	350	—		
			Martin Reichold . .	206	15		
			Joseph Dorfner . .	250	—		
			Nikolaus Porsch . .	160	—		
			Michael Thurn . .	100	—		
			Michael Fichtel . .	350	—		
			Franz Praßler . .	300	—		
			Christoph Schmidt .	500	—		
			Kaspar Luber . . .	500	—		
			Conrad Käferlein . .	200	—		
			Joseph Grosch . . .	450	—		
			Wolfgang Spitzel .	380	—		
			Leonhard Oberndorfer	180	—		
			Kaspar Hübner . .	300	—		
			Michael Kunz . . .	130	—		
			Joseph Rupprecht . .	100	—		
			Kaspar Reiß . . .	200	—		
			Johann Reiß . . .	350	—		
			Joseph Schmidt . .	150	—		
			Seite .	8035	43½		
			Seite II.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	8035	43½		
	Eschenbach, Landgericht.	Eschenbach	Maximilian Bär	150	—		
			Lorenz Schmidt	130	—		
			August Barth	300	—		
			Michael Hübner	200	—		
			Michael Burghardt	9	22½		
			Sebastian Schmidt	300	—		
		Hammermühle	Paul Grüner	125	—		
		Zedlitz	Johann Dötsch	300	—	9550	6½
	Gefrees, Landgericht.	Micheldorf	Wolfgang Zapf	550	—		
			Joh. Georg Zapf	550	—	1100	—
	Gräfenberg, Landgericht.	Gräfenberg	Joh. Georg Eurich	187	30		
		Guttenburg	Friedr. Leibinger	150	—		
		Winterstein	Wittwe Heinlein	600	—	937	30
	Guttenberg, Herrschftsg.	Triebenreuth	Otto Degen	700	—		
			Nikolaus Spindler	200	—	900	—
	Höchstadt, Landgericht.	Buchfeld	Johann Will	200	—		
			Philipp Leistner	300	—		
		Lonnerstadt	Georg Rappel	200	—	700	—
	Hof, Landgericht.	Moschendorf	Heinrich Sigmund Wunnerlich	29547	20	29547	20
	Kemnath, Landgericht.	Erbendorf	Johann Schreyer	1000	—		
		Hemplsberg	Johann Glaser	180	—	1180	—
			Seite III.	—	—	43914	56½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermayn-Kreis.	Kronach, Landgericht.	Friesen	Katharina Geiger	12	30		
		Geusen	Johann Ott	200	—		
		Kronach	Heinrich Rauch u. Michael Martin	500	—		
			Karl Petermann	300	—		
			Conrad Zenter	250	—		
		Wallenfels	Paul Götz	37	30	1300	—
	Lichtenfels, Landgericht.	Oberbrunn	Andrä Würstlein	100	—	100	—
	Münchberg, Landgericht.	Hinterrechberg	Michael Gareis	25	—		
			Derselbe	700	—		
			Mathäus Dietel	1000	—		
		Immerseiben	Joh. Conrad Fuchs	500	—		
			Johann Popp	1000	—		
		Leugast	Sebastian Döring	1100	—		
		Marienweiher	Kunigunda Kempf	300	—		
		Unfriedsdorf	Johann Gebhard	400	—		
		Zell	Christoph Heinold	142	—	5167	—
	Naila, Landgericht.	Obersteben	Joh. Christoph Andrä Hagen	50	—	50	—
	Neustadt, Landgericht.	Floß	die Kirche	200	—		
			das Staats-Aerar	633	20		
			Jakob Troppmann	1300	—		
			Ferdinand Zachner	1470	—		
			Stephan Schieder	1300	—		
			die Commune	1200	—		
			Seite	6103	20		
			Seite IV.	—	—	6617	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	6103	20		
Obermayn-Kreis.	Neustadt, Landgericht.	Gailersreuth . .	Georg Lindner senior	1075	—		
			Georg Lindner junior	25	—		
			Adam Kropf . . .	77	40		
		Thaiseil . . .	Georg Adam Troppman	1050	—	8331	6
	Pottenstein, Landgericht.	Bärenfeld . .	Johann Rast . . .	400	—		
			Thomas Röhrer . .	300	—		
		Herzogswind .	Mathäus Müller . .	500	—		
			Georg Deinlein . .	70	—		
			Johann Müller . .	5	—		
		Rackersberg . .	Georg Hölzel . . .	100	—	1475	—
	Rehau, Landgericht.	Dörfles	Wilhelm Lang . . .	800	—		
			Lorenz Franz . . .	800	—		
		Rehau	Joh. Andrä Spitzbart	750	—		
			Joh. Michael Spitzbart	2400	—		
			Johann Zapf . . .	250	—	5000	—
	Selb, Landgericht.	Selb	Abraham Barsch . .	4000	—	4000	—
	Stadtsteinach, Landger.	Presseck . . .	Friedrich Brügel und Erdmann Friedrich .	600	—	600	—
	Turnau, Herrschaftsger.	Reuth	Georg Bühlhorn . .	200	—	200	—
	Vorchheim, Landgericht.	Geuganz . . .	Georg Meister . . .	500	—	500	—
	Weischenfeld, Landgericht.	Bocksdorf . .	Johann Deinhart . .	200	—		
			Johann Weiß . . .	300	—		
			Jakob März	1200	—		
			Seite	1700	—		
			Seite V.	—	—	20106	6

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	1700	—		
			Andrä Stader . . .	100	—		
			Johann Stader . . .	100	—		
			Andrä Nüßlein . .	350	—		
			Johann Deinhart . .	500	—		
			Margaretha Nüßlein .	550	—		
			Georg Stader . . .	500	—		
		Bockdorf . . .	Johann Dorsch . .	530	—		
			Johann Stader . . .	600	—		
			Pongratz Dorsch . .	200	—		
			die Gemeinde . . .	150	—		
			Ludwig Dorsch . .	37	30		
			Johann Pfister . . .	370	—		
			Adam Dorsch . . .	100	40		
	Weischenfeld Landgericht.	Freyenfels . . .	Heinrich Krimm . .	50	—		
			Johann Schirmer .	800	—		
			Eva Weyhermüller .	800	—		
			Dorothea Rauch . .	400	—		
		Lochau . . .	Barbara Schirmer .	150	—		
			Johann Fick . . .	900	—		
			Bartholomä Schmid	250	—		
			Johann Popp . . .	1000	—		
			Joh. Friedr. Rauch .	250	—		
			Johann Lochner . .	600	—		
		Rauchenberg . .	Johann Och . . .	10	—		
			Michael Küfner . .	30	—		
						11094	10
	Weißenstein, Hrschftsgr.	Friedenfels . . .	Michael Treier . .	907	—		
						907	—
			Seite VI.	—	—	12001	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermayn. Kreis.		Seiten-Uebertrag:	Seite VI.	—	—	12001	10
			» V.	—	—	20106	6
			» IV.	—	—	6017	—
			» III.	—	—	43914	56½
			» II.	—	—	—	—
			» I.	—	—	6011	10
			Summe.	—	—	88650	22½
Untermayn-Kreis.	Alzenau, Landgericht.	Großwelzheim.	Conrad Wenzel	263	20	263	20
	Amorbach, Herrschaftsg.	Hambrunn	Michael Trunk	6	40	6	40
	Arnstein, Landgericht.	Arnstein	Johann Lehnert	174	—		
			Adam Mayer	187	30		
			Georg Mayer	10	—		
			Martin Lipp	5	—		
		Hanaschach	Lorenz Ochs	210	—		
			Wittwe Weber	108	—	694	30
	Aschaffenburg. Landger.	Haibach	Nepomuck Welzbach	75	—		
			Sebastian Hock	75	—		
		Schweinheim	Jakob Frieß	30	—	180	—
	Aura, Landgericht.	Aura	Johann Remlein	25	—		
		Oberndorf	Bernhard Haaß	25	—		
		Wernes	Johann Desch	660	—	710	—
	Bischofsheim, Landger.	Silberhof	Johann Friedrich	600	—		
			Johann Leipold	9	43	609	43
			Seite I.	—	—	2464	13

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermayn-Kreis	Brückenau, Landgericht.	Brückenau	Wittwe Neuß	5	—		
		Dörrenberg	Peter Fischer	501	7		
			Johann Fischer	501	7		
		Geroda	Michael Linz	200			
		Schandra	Michael Schipper	700			
			Johann Martin	6		1973	14
	Dettelbach, Landgericht.	Albertshofen	Salomon Gernert	875	—		
			Andrä Klemm	10	—		
		Biebergau	Michael Eder	705	40		
			Michael Nöth	37	46		
			Adam Seufert	46	—		
			Georg Köhler	17	30		
		Dettelbach	Johann Kleinholz	750	—		
			Christoph Neeb	1000	—		
			Johann Hartlieb	1000	—		
			Johann Feldheim	1068	45		
			Conrad Schießmair	60	—		
			Joseph Seifert	100	—		
			Sebastian Hofer	100	—		
		Mainstockheim	Sigmund Kebel	1070	40		
			Georg Hänftling	55	—		
			Joseph Mendel	15	—		
			Gottlieb Sterzbach	6	—		
			Albrecht Krönlein	2068	15		
			Karl Traber	56	15		
			Bernhard Kistner	351	30		
			Friedrich Sterzbach	542	30		
			Conrad Seystahl	3	—		
			Seite	11144	51		
			Seite II.	—	—	1973	14

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Ueberträg . .	11144	51		
Untermayn-Kreis.	Dettelbach, Landgericht.	Münsterschwarzach	Franz Blattner . .	100	—		
			Peter Schubert . .	1180	—		
			Barthel Wehner . .	23	7		
			Joseph Horlemann . .	25	—	12472	58
	Ebern, Landgericht.	Lohr	Franz Weber	103	20	103	20
	Gemünden, Landgericht.	Weyherfeld . .	Kaspar Vogt . . .	630	—		
			Kaspar Mäder . . .	492	—		
			Georg Billing . . .	78	45		
			Georg Pröll . . .	672	—		
			die Gemeinde . . .	250	—	2122	45
	Geroldshofen, Ldgrcht.	Kirchschönbach	Philipp Vogt . . .	500	—	500	—
	Gerolfeld, Hrschftsgrcht.	Bremich . . .	Johann Guthmann .	704	—	704	—
	Gleusdorf, Landgericht.	Kirchlauter . .	Nikolaus Müller . .	60	—		
		Pettstadt . .	Andrä Kandler . .	180	—		
		Priegendorf .	Michael Pöhnlein .	125	—		
		Rüdendorf . .	Johann Gering . .	700	—	1065	—
	Hammelburg, Landger.	Hammelburg .	Wittwe Schultheis .	105	20		
			Joseph Benkert . .	440	—		
			Georg Michael Voll .	46	—	591	20
	Hilders, Landgericht.	Brauertshof .	Heinrich Gutberlet .	1000	—		
		Wickers . . .	Georg Dietzel . . .	20	—		
			Johann Herbst . .	595	—	1615	—
			Seite III.	—	—	19174	23

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterm. Kreis.	Hofheim, Landgericht.	Sulzdorf	Felix Hipelius	140	—		
			Michael Heissinger	183	20	323	20
	Karlstadt, Landgericht.	Gambach	Wittwe Weinig	40	—		
			Anton Weinig	50	—	90	—
	Kissingen, Landgericht.	Burghardroth	Kaspar May	187	30		
		Poppenroth	Michael Bohnlein	44	17		
			Adam Müller	30	—	261	47
	Kitzingen, Landgericht.	Kitzingen	Seilermeister Mainhard	12	—		
			Karl Leo, jun.	107	8½		
			Bernhard Kahl	750	—		
			Pfarrer Schmitts Erben	780	—		
			Markus Lüssert	934	20	2583	28½
	Klingenberg, Landgericht.	Großheubach	Konrad Oettinger	190	—		
			Heinrich Dosch	5	15	195	15
		Alsleben	Joh. Ignatz Schubert	208	20		
			Kaspar Rosenbaum	5	—		
			Georg Bühler	15	—		
	Königshofen, Landgrcht.	Euerhausen	Joseph Breitinger	126	40		
			Johann Trott	370	—		
		Königshofen	Anton Wohlgemuth	10	—		
		Waltershausen	Andrä Dünisch	35	—	770	—
	Lohr, Landgericht.	Ruppertshütten	Johann Weinrich	682	30		
		Scheubach	Franz Joseph Rüser	625	—	1307	30
	Miltenberg, Hrschftsgr.	Breitendiehl	Andrä Kießner	15	—		
		Miltenberg	Wittwe Wolf	16	—		
			Joseph Weinlein	3	—	34	—
			Seite IV.	—	—	5505	20½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermayn-Kreis.	Orb, Landgericht.	Orb	Valentin Heim	18	—		
			Heinrich Pollich	6	—		
			Heinrich Pfeuffer	2	30		
			Wittwe Dehmer	70	50		
			Adam Eyb	3	30		
			Johann Engel und Peter Huth	116	40		
			Wilhelm Holzmann	25	—	242	30
	Rothenbuch, Landgericht.	Bischbrunn	Johann Böger	300	—		
		Buchenthal	Adam Amrhain	350			
		Heimbuchenthal	Adam März	200	—		
		Krausenbach	Adam Bauer	100	—		
		Rothenbuch	das Staats-Aerar	7	30		
		Weibersbrunn	Jakob Frank	350	—		
			Johann Amrhain jun.	25	—		
			Balthasar Roth	75	—		
			Adam Schreck	77	30		
			Franz Dann	15	37½		
			Franz Amrhain sen.	18	45	1519	22½
	Rothenfels, Hrschftsger.	Sendelbach	Kaspar Schürger	12	18		
			Georg Schürger	13	37½		
		Windheim	Jakob Geiger	450	—		
			die Gemeinde	187	30	663	25½
	Schweinfurth, Landger.	Waldsachsen	Martin Hußlein	150	—		
			Johann Füglein	128	—	278	—
			Seite V.	—	—	2703	24½

Kreise.	Polizey- und Gerichtes-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Untermayn-Kreis.	Schweinfurth, Stadtmagistrat.	Schweinfurth,	Georg Bergmann	362	30		
			Heinrich Schmitt	44	21		
			Kaspar Dittmar	20	—		
			Konrad Blumm	80	—		
			Martin Krug	62	30		
			Andrä Staudt	22	—		
						791	21
	Stadprozelten, Landgericht.	Dorfprozelten	Mathes Kirchgeßner	33	20		
		Neuenbuch	Franz Vogt	50	—		
			Peter Großmann	100	—	183	20
	Tann, Herrschaftsgericht.	Günthers	Wittwe Werner	496	53		
						496	53
	Volkach, Landgericht.	Sommerach	Heinrich Nikola	650	—		
			Bartlmä Hengelmann	350	—		
			Michael Baumann	400	—		
			Anton Hammer	400	—		
			Wittwe Hehn	17	30		
			Meyer Fleischtheil	6	18		
			Georg Heberich	240	—		
			Margaretha Lutz	20	—		
			Franz Erb	20	—		
			Valentin Dinhel	762	30		
			Ignatz Fuchs	50	—		
			Johann Ott	5	—		
			Georg Schneider	33	20		
		Stamheim	Kaspar Christ, und Anna Schmitt	257	—	3211	38
			Seite VI.	—	—	4683	12

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterm. Kreis.	Wiesentheid, Herrschaftsgericht.	Wiesentheid	Valentin Häring	38	20	38	20
	Würzburg, Landgericht r. d. M.	Burggrumbach	Nikolaus Rauenthal	175	—		
		Estenfeld	Johann Herlein	316	40		
			Judengemeinde	50	—		
			Adam Burkard	8	—		
			Christoph Bräunig	120	—		
			Andrä Birtz	120	—		
		Randesacker	Valentin Göbel	20	—		
			Adam Mehling	17	51½		
			Die Gemeinde	15	23	842	54½
	Würzburg, Landgericht l. d. M.	Waldbrunn	Kaspar Schmitt	300	—		
			Margaretha Rösch	25	—	325	—
	Sachsen-Koburg.	Koburg	Lorenz Adam Frommann	32	30	32	30
			Seite VII.	—	—	1238	44½
			Seiten-Uebertrag „ VI.	—	—	4683	12
			„ V.	—	—	2703	24½
			„ IV.	—	—	5565	20½
			„ III.	—	—	19174	25
			„ II.	—	—	1973	14
			„ I.	—	—	2464	13
			Summa	—	—	37802	31½

Rekapitulation.

Seiten	Kreise	fl.	kr.
10	Isar-Kreis	66,089	18
14	Unterdonau-Kreis	103,224	17
19	Regen-Kreis	67,582	18¾
25	Oberdonau-Kreis	66,537	32¾
30	Rezat-Kreis	71,081	7¾
36	Obermayn-Kreis	88,650	22¼
42	Untermayn-Kreis	37,802	31¼
	Haupt-Summe	500,967	27¾

Rechnungs-Belege: II.

Funktions-Remunerationen und Pensions-Bezüge des Central- und Kreis-Dienstpersonals.

Kreise.	Remunerationen			Pensionen.			Gesammt-Betrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Bey dem Isar-Kreise . . .	600	—	—	2660	—	—	3260	—	—
» » Unterdonau-Kreise . .	125	—	—	—	—	—	125	—	—
» » Regen-Kreise . .	300	—	—	59	20	—	359	20	—
» » Oberdonau-Kreise . .	325	—	—	—	—	—	325	—	—
» » Rezat-Kreise	250	—	—	—	—	—	250	—	—
» » Obermayn-Kreise . .	300	—	—	62	30	—	362	30	—
» » Untermayn-Kreise . .	125	—	—	1650	—	—	1775	—	—
Summe .	2025	—	—	4431	50	—	6456	50	—

Rechnungs-Belege: III.

Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Orts-Einnehmer.

Kreise.	Von einzuhebenden Assecuranz-Beiträgen.			Zu beziehende Remunerations-Gebühren à 2 Pf. vom Gulden.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise . . .	99305	20	3	827	32	5
» Unterdonau-Kreise . .	49815	51	2	415	7	7
» Regenkreise . . .	63889	15	2	532	24	5
» Oberdonau-Kreise . .	88012	30	6	733	26	2
» Rezat-Kreise . . .	110031	40	—	916	55	7
» Obermayn-Kreise . .	76398	44	—	636	39	3
» Untermayn-Kreise . .	86101	54	3	717	31	—
Summa .	573555	16	—	4779	37	5

Rechnungs-Belege IV.

Summarische Darstellung

der auf

Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren und Bothenlöhne ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren.			Kreise.	Geldlieferungs-Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
165	2	—	Isar-Kreis	123	23	—
112	52	—	Unterdonau-Kreis	137	56	—
107	33	—	Regen-Kreis	499	46	6
157	4	—	Oberdonau-Kreis	83	34	4
155	1	—	Rezat-Kreis	66	56	4
114	15	—	Obermayn-Kreis	115	30	4
131	50	—	Untermayn-Kreis	176	8	6
943	37	—	Summa	1203	16	—

Rechnungs-Belege V.

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Isar-Kreis.	Rückersatz des Vorschusses, welchen die Central-Staats-Kasse an die Brand-Versicherungs-Kassen des Unterdonau-Kreises geleistet hat mit	40000	—	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An den Stadtmagistrat in Landsberg pro 1809	300	—	—			
	An die Universität München wegen des Treflerischen Hauses zu Narrenstetten pro $18\frac{4}{17}$	150	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren . .	2	—	—			
	Für Buchbinderlöhne	16	30	—			
	Regie-Kosten	93	35	—			
	Auf geleistete Zuschüsse an den Unterdonau-Kreis	5000	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	14	21	—			
				—	45576	26	—
Unterdonau-Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Wolfgang Kräh zu Wolferkofen, Landgerichts Straubing, pro $18\frac{1}{12}$	50	—	—			
	An Martin Aschenbrenner zu Pleinting, Landgerichts Vilshofen, pro $18\frac{5}{17}$ . . .	14	—	—			
	An Joseph Reichl zu Hofkirchen, Landgerichts Vilshofen, pro $18\frac{9}{17}$	50	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren . .	9	24	—			
	Regie-Kosten bei der k. Regierung . .	44	21	—			
	Regie-Kosten bei den äußern Aemtern . .	21	45	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	5	33	2			
				—	195	1	2
	Seite I.	—	—	—	45771	27	2

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Regen-Kreis	Auf Schreibmaterialien	53	7	—			
	„ Buchbinderlöhne	23	13	—			
	„ Bureau-Requisiten	82	25	—			
	„ Rechnungs-Defecte	3	11	6			
	„ Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechts-Angelegenheiten	35	36	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	6	56	3			
					204	29	1
Oberdonau-Kreis.	Geleistete Zuschüsse an den Unterdonau-Kreis	5000	—	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Simon Eberle zu Neuburg, Landgerichts Neuburg, pro $18\frac{35}{47}$	41	40	—			
	An Joseph Mair zu Rohrhof, Landgerichts Ottobeuern, pro $18\frac{35}{47}$	600	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren	3	—	—			
	Rechnungs-Defecte	75	17	6			
	Regiekosten bei der k. Regierung	171	45	4			
	Für gedrucktes Katasterpapier zur Anlage der neuen Grundbücher	292	16	—			
	Für Buchbinderlöhne	13	33	—			
	„ Inserations-Gebühren	11	45	—			
	„ beigeschafte Geldkisten	2	20	—			
	„ verschiedene Bedürfnisse	4	13	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	9	11	—			
					6225	1	2
Rezat-Kreis	Auf Regie	31	12	—			
	„ Requisiten	2	50	—			
	„ Buchbinderlöhne	7	2	—			
	Seite	41	4	—			
	Seite II.	—	—	—	6429	30	3

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	41	4	—			
	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Margaretha Pickel zu Schwarzenbach, Landgerichts Altdorf, pro 18$\frac{19}{20}$	800	—	—			
	An Zänk, und Schwarz zu Großhabersdorf, Landgerichts Cadolzburg, pro 18$\frac{19}{20}$	400	—	—			
	An Georg Niedermann allda	20	40	—			
	An die Wittwe Siebenkäs zu Pruk, Landgerichts Erlangen, pro 18$\frac{19}{20}$	32	—	—			
	An Andrä Pfeffer zu Wildenholz, Landgerichts Feuchtwang, pro 18$\frac{19}{20}$	150	—	—			
	An Mathias Auernhammer zu Hainsfahrt, Landgerichts Monheim, pro 1805.	186	8	6			
	An Joseph Kratz allda	69	47	—			
Rezat-Kreis	An Lorenz Kaag zu Oberhöchstädt, Landgerichts Neustadt, pro 18$\frac{19}{20}$	305	15	—			
	An Michael Gösel zu Mögeldorf, Landgerichts Nürnberg, pro 18$\frac{19}{20}$	933	20	—			
	An Balthasar Meier zu Dombach, des vorigen Landgerichts, pro 18$\frac{19}{20}$	750	—	—			
	An Michael Wießner zu Nürnberg, des dortigen Stadtmagistrats, pro 18$\frac{19}{20}$	500	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren	15	30	—			
	Rechnungs-Defekte, und zwar:						
	a) Beim Landgerichte Neustadt.	21	39	—			
	b) „ „ Herzogenaurach. . .	3	30	—			
	c) „ „ Feuchtwang	126	—	—			
	Geleistete Zuschüsse, und zwar:						
	An den Regen-Kreis	10000	—	—			
	„ „ Unter-Donau-Kreis	10000	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen.	10	10	—	24271	9	6
	Seite III. .	—	—	—	24271	9	6

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Obermayn-Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Balthasar Seminet zu Bamberg, des dortigen Stadtmagistrats, pro 18$\frac{17}{18}$	4588	42	—			
	An Heinrich Haas zu Hof, des dortigen Stadtmagistrats, pro 18$\frac{2}{3}$	3237	30	—			
	An Johann Hänsling zu Kronach, Landgerichts Kronach, pro 18$\frac{1}{2}$	170	—	—			
	An Johann Karl Grießbach zu Lichtenberg, Landgerichts Naila, pro $\frac{19}{20}$	150	—	—			
	An Peter Herbst zu Börderf, Landgerichts Weischenfeld, pro $\frac{1}{2}$	370	—	—			
	An Andrä Wagner zu Deckenreuth, Landgerichts Stadtsteinach, pro 18$\frac{1}{18}$	100	—	—			
	Dem Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Für gedrucktes Katasterpapier	104	46	4			
	Remunerationsgebühren von Extrafondsbeiträgen	19	28	6	8840	27	2
Untermayn-Kreis.	Für gedrucktes Katasterpapier	70	9	—			
	„ Buchbinderlöhne	18	18	—			
	„ Regierungs-Intelligenz- u. Gesetz-Blätter	12	12	—			
	„ Schreibmaterialien	11	57	—			
	„ Bureau-Requisiten	41	41	—			
	Auf Rechnungs-Defekte	48	18	4			
	Nachträgliche Brandentschädigungen, und zwar:						
	An Benedikt Höflein zu Amorbach, des dortigen Herrschaftsgerichts, pro 18$\frac{19}{20}$	150	—	—			
	An Georg Michael Krug allda	50	—	—			
	An Karl Weigand derorten	3	26	—			
	An Joseph Hally daselbst	4	43	—			
	Seite.	410	44	4			
	Seite IV.	—	—	—	8840	27	2

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	410	44	4			
Untermayn-Kreis.	An Georg Schwarz zu Dettelbach, Landgerichts Dettelbach, pro $18\frac{36}{37}$	171	—	—			
	Nachträgliche Schatzungs-Gebühren	2	—	—			
	Geleistete Zuschüsse an den Unter-Donau-Kreis	10000	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	8	49	4	10592	34	—
	Seite V.	—	—	—	10592	34	—
	Seiten-Uebertrag „ IV.	—	—	—	8840	27	2
	„ III.	—	—	—	24271	9	6
	„ II.	—	—	—	6429	30	3
	„ I.	—	—	—	45771	27	2
	Summa der besondern Ausgaben	—	—	—	95905	8	5

I.	II.	III.	XV	XXI.	XXII.	XXIII.
	Gel[illegible]n der Activ-Reste (Col. XVI. v. J. 18$\frac{37}{38}$.					
Kreise.	Activ-Rest vom Jahre 18$\frac{37}{38}$.	Concurrenz pro 18$\frac{37}{38}$.	Summe	Zur Deckung des Deficits werden von andern Kreisen überwiesen, nämlich	Wornach für Dis-positionen noch übrigen	Und welche letztere Beträge als Vorschußfonds für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ hintan zu berichtigen sind.
	fl. kr. hl	fl. kr.	fl.	vom fl. kr. hl	fl. kr. hl	
Isarkreis . .	109669 32 2	99305 20	[illegible]5041	— — — —	115096 56 7	sich selbst.
Unterdonaukreis	63642 35 4	49815 51	[illegible]4210	Isar-Kreis 10000 — —	89913 37 5	sich selbst.
Regenkreis . .	43892 35 5	65889 15	[illegible]9285	— — — —	69356 37 2	sich selbst.
Oberdonaukreis	100791 12 3	88012 30	[illegible]4061	— — — —	106330 27 7	sich selbst.
Rezatkreis . .	136922 2 7	110031 40	[illegible]6741	— — — —	131555 51 —	sich selbst.
Obermainkreis	95400 46 4	76398 44	[illegible]8719	Rezatkreis 10000 — —	75430 20 1	sich selbst.
Untermainkreis	102136 39 —	86101 54	[illegible]1195	Untermaink 10000 — —	118311 4 3	sich selbst.
				— — — —		
Summe	652455 20 1	573555 16	[illegible]0255	— 30000 — —	705995 55 1	Controll-Summe zu Col. VI., XVI. und XVIII.
Von der Einnahms-Summe (Col. [illegible] Ausgaben (Col. XV.) mit . .						
Verbleiben als wirklicher Activ-Rest 18$\frac{37}{38}$ (Col. XVI.) . . .						
I.	II.	III.	XV.	XXI.	XXII.	XXIII.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

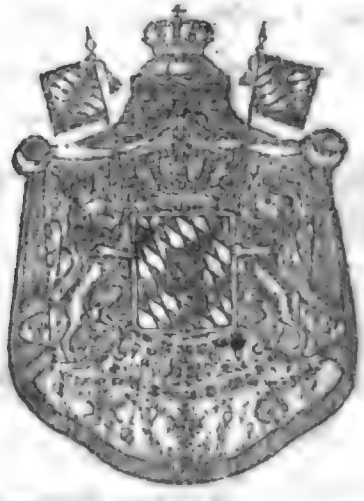

Nro. 12.

München, Sonnabends den 28. März 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Pfarrer Georg Perner in Scheftlarn, Landgerichts Wolfrathshausen, auf die Pfarrey Au, Landgerichts Mühldorf, und dagegen den dermaligen Pfarrer in Au, Priester Georg Neumayr, zum Pfarrer in Scheftlarn zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 10. März d. J. die Pfarrey Zell am Ebersberg, Landgerichts Eltmann, dem dermaligen Pfarrvicar Wilhelm Amrhein zu Autenhausen, Herrschaftsgerichts Tambach; — die Pfarrey Hebertshausen, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Franz Xav. Thallmair in Rupertszell, Landgerichts Aichach; — die Pfarrey Hohenbercha, Landgerichts Freising, dem Pfarrer Franz Xav. Mayr in Eching des nämlichen Landgerichts, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Eching dem Cooperator Franz Zehentner in Wasserburg; — die Pfarrey Holzheim, Landgerichts Rain, dem Caplan Martin Eisele in Hausen, Landgerichts Dillingen; — die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Joh. Evang. Bahngruber in Niederaschau, Herrschaftsgerichts Prien; — die Pfarrey Hopfenohe, Landgerichts Eschenbach, dem Beneficiaten und Lehrer der lateinischen Vorbereitungs-Klassen Jakob Lehner zu Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab; — die Pfarrey Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, dem Pfarrer Maximilian Kaspar Hauck zu Brendlorenzen, Landgerichts Neustadt an der Saale, und die Pfarrey Gössenheim, Landgerichts Gemünden, dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Johann Georg Kaiser zu Bühler des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Heiligenstein, Landkommissariats Speyer, dem Pfarrer Peter Roos zu Merzalben, Landkommissariats Pirmasens; — die Pfarrey Erkheim, Landgerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Anton Grueber in Hopfenbach, Landgerichts Obergünzburg; — die Pfarrey Halsbach, Landgerichts Burghausen, dem Pfarrer Mathias Mösl in Engertsham, Landgerichts Griesbach; — die Pfarrey Wald, Landgerichts Roding, dem dermaligen Organisten im Dome zu Regensburg, Priester Max. Joseph Beck; — die Pfarrey Rupertszell, Landgerichts Aichach, dem dermaligen Cooperator in Arrach, Landgerichts Mitterfels, Mathias Turban.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Kanonikatstelle im bischöflichen Ka-

pitel zu Regensburg, dem Pfarrer Michael Rothfischer in Walderbach, Landgerichts Roding, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unter dem 13. Jänner d. J. den Fortbestand des Institutes der Nerianer in Aufhausen, Landgerichts Stadtamhof, zu beschließen, hiernach unter dem 10. März d. J. die Aufstellung des Priesters Paul Krehn, als Instituts-Vorstand zu genehmigen, und denselben in dieser Eigenschaft zugleich zum Pfarrer in Aufhausen zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Herr Erzbischof von München Freysing die Pfarrey Fridorfing, Landgerichts Tittmoning, dem Pfarrer Joseph Leutgeb in Priel, Landgerichts Moosburg verleihe.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Deissenhofen, Landgerichts Höchstädt, von dem Bischofe in Augsburg dem bisherigen Pfarrer Franz Xaver Hartler zu Emmenhausen, Landgerichts Kaufbeuern, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die von dem Bischofe zu Würzburg beabsichtete Uebertragung der Pfarrey Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt an den bisherigen Curatus zu Euerbach, Landgerichts Werneck, Priester Georg Joseph Waßmann, zu genehmigen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Stirn, Landgerichts Pleinfeld, von dem Bischofe

von Eichstädt, dem bisherigen Pfarrer zu Mörsach, Landgerichts Herrieden, Priester Johann Baptist Dotzer, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Maximilian Frhrn. von Nesselrode-Hugenpoet, Lieutenant im Königl. Bayer. VI. Chevauxlegers-Regimente zum Königl. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Vasallen und Rittergutsbesitzer Ferdinand Frhrn. Hornek von Weinheim auf Maroldsweisach, zum Königl. Kämmerer zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März d. J. den Regierungs-Rath bei der K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., Gustav Bezold, provisorisch zum Ministerial-Rathe bey dem K. Staats-Ministerium des Innern zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März d. J. den bisherigen Assessor der Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, Johann Bapt. Mehrlein, zum wirklichen Rathe bey genannter Ministerial-Sektion provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März d. J. den vormaligen Assessor bey der K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., Anton Fischer, provisorisch zum Assessor der Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Medicinal-Comité zu Bamberg unterm 10. März 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen

Vorstand des Medicinal-Comités zu Bamberg, Medicinal-Rath Dr. Dorn, der Function eines Vorstandes zu entheben, und ihn unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 42 Jahre hindurch treu geleisteten Diensten in Quiescenz treten zu lassen; die Function eines Vorstandes des Medicinal-Comités zu Bamberg dem bisherigen Mitgliede desselben, Medicinal-Rath Dr. Weigand, zu übertragen, und zu Assessoren dieses Comités den Physikus der Landgerichte Bamberg I. und II. Dr. Speyer, und den Prosector an der chirurgischen und Repetitor an der Hebammen-Schule zu Bamberg, Dr. Roßhirt, zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichtes Rosenheim, dem um Versetzung auf dieses Amt bittenden Landrichter Emmerich Bisani zu Kaufbeuern im Oberdonau-Kreise zu verleihen, auf das hiedurch erledigte Landgericht Kaufbeuern den bisherigen Commissär der Polizey-Direktion München Adolf Wolfgang Fink zu befördern, und als Landrichter in Berchtesgaden den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Mühldorf August Schilcher zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Mayn-kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Landrichter zu Münnerstadt Philipp Januar Kelleri, in Rücksicht seines vorgerückten Lebensalters ꝛc. unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine vieljährigen, mit ausgezeichnetem Eifer und erprobter Treue geleisteten Dienste, seiner Bitte gemäß, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichtes Münnerstadt, dem temporär quiescirenden Stadt-Commissär Johann Ernst Mäusel, von Rothenburg im Rezatkreise, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den unterm 23. Jänner d. J. als Vorstand des Landgerichts Kirchenlamitz im Obermayn-Kreise ernannten temporär quiescirten Regierungs-Assessor Alexander von Aufsin, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft an das erledigte Landgericht Weissenburg im Rezat-Kreise allergnädigst zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donau-Kreises, K. d. J., unter dem 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Stelle eines Landrichters in Obergünzburg den bisherigen Landrichter zu Berchtesgaden im Isar-Kreise Joseph von Coulon, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 10. März 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung dem sub dto. 27. Jänner d. J. in der Stelle eines Polizey-Commissärs und Verwalters der Strafanstalt zu Lichtenau reactivirten ehemaligen Hofgerichtsrathe und temporär quiescirten Landrichter Frhrn. v. Pechmann den Titel und Rang eines wirklichen Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben in einem an das Appellationsgericht für den Isarkreis erlassenen Rescripte ddo. Rom den 10. März d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protocollistenstelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Anton Fischer allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Akademie der bildenden Künste unterm 10. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Kupferstecher Samuel Amsler zum Professor der Kupferstecherkunst bey der k. Akademie der

bildenden Künste allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 11. März d. J. den Zollaufsichts-District Teisendorf abzutheilen, und sonach für den einen District den Zoll-Unterinspector Franz Joseph Schuster von Teisendorf nach Laufen zu versetzen, und für den andern District mit dem Sitze in Reichenhall zum Zoll-Unterinspector den controllirenden Amtsschreiber des Zollamtes Dettingen, Martin Pirser, provisorisch zu ernennen, ferner

die erledigte Zollbeamtensstelle in Mähring provisorisch dem quiescirten Beyzollbeamten Philipp Spies zu übertragen, und auf die dortselbst ebenfalls erledigte Amtsschreiberstelle den controllirenden Amtsschreiber des aufgelösten Zollamtes Eggelfing, Benno Patsch zu berufen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 11. März d. J. die erledigte Oberauffchlagsbeamtenstelle für den Isarkreis in München dem dermaligen Rentbeamten zu Deggendorf Eduard Bierdämpfel zu verleihen, und auf das sonach erledigte Rentamt Deggendorf den dermaligen Rentbeamten zu Mitterfels, Anton Rambauer; dann zum Rentbeamten in Mitterfels provisorisch den Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Donaukreises Carl Albert Stobäus zu ernennen, und die dadurch erledigte Rechnungs-Commissärstelle bey der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Donaukreises provisorisch dem zur Zeit bey der Regierungs-Finanzkammer des Ober-Maynkreises verwendeten quiescirten Actuar und Deposital-Rendanten Christoph Köppel zu verleihen geruhet.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat de dato Rom den 23. Februar 1829 dem ehemaligen Advocaten und Gerichtshalter Liet. Paul Maurer zu Pfaffenhofen, welcher mit besonde-

rer Entschlossenheit und mit Gefahr für sein eigenes Leben zwey im Wasser verunglückte Menschen gerettet, sich auch bey verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817 durch Beförderung öffentlicher wohlthätiger Anstalten rühmlich ausgezeichnet hat, zur Belohnung seiner menschenfreundlichen Handlungen und der an den Tag gelegten höhern Bürger-Tugenden, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatte No. 8. pag. 142. in der letzten Zeile unten ist statt: Valentin Kornprobst, zu lesen: Joseph Ulrich Kornprobst.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Sonnabends den 4. April 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Um die Waffenfähigkeit Unseres Heeres auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, und die dafür im Ganzen bestimmten Mittel durch eine zweckmäßige Verwaltung und durch Ersparnisse an den minder wichtigen Gegenständen im Militär-Haushalte für den Zweck der Erstern zu erhöhen, haben Wir eine neue Formation Unseres Kriegs-Ministeriums und der äußern Kommandostellen in Bezug auf deren Wirkungskreis und Geschäftsgang beschlossen, welche, so lange Wir nicht anders verfügen, folgende seyn soll.

I. Kriegs-Ministerium.

a) Formation.

Unser Kriegs-Ministerium soll künftig aus sechs Sectionen bestehen.

Für den Kriegsminister, welcher diesen Sectionen vorsteht, bestimmen Wir ausschließlich:

einen Adjutanten,
einen geheimen Secretär.

Die Sectionen werden auf folgende Weise gebildet:

Erste Section.

Aus einem General-Secretär,
„ „ Stabs- oder Oberoffizier für Gesetze und Archive,
„ „ Secretär für die Protokollführung,
„ „ Secretär für die Expedition.
Kanzleypersonal: Sechs Actuare.
Registratur: Ein Oberregistrator,
zwey Registratoren,
ein Gehülfe.

Zweyte Section.

Chef: dermal der Chef des Generalquartiermeister-Stabes.
Aus der nöthigen Anzahl Generale, Stabs- und Oberoffiziere,
„ einem Oberpferdarzt,
„ „ geheimen Secretär,
„ „ Secretär.

Bey der Wichtigkeit und dem Einflusse der Bildungs-Anstalten auf das Wohl aller Stände, hat Unser Kriegs-Minister in vorkommenden erheblichen Fällen dieses zur zweyten Section ressortirenden Zweiges eine eigene Kommission, bestehend aus dem Generalquartiermeister als Vorstand, dem Kommandanten des Cadettenkorps, dann einem Stabsoffizier der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zu bilden, und deren Beschlüssen alle Beachtung zu widmen, ohne jedoch daran gebunden zu seyn.

Dritte Section.

Chef: der Artillerie-Corps-Commandant.
Aus den nöthigen Stabs- und Ober-Offizieren der Artillerie,
„ einem Secretär.

Vierte Section.

Chef: der Commandant des Genie-Corps.
Aus den nöthigen Stabs- und Ober-Offizieren vom Genie-Corps,
„ einem Secretär.

Fünfte Section.

Chef: der Commandant der Gendarmerie.
Aus den nöthigen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren,
„ einem Kriegscommissär } als Referenten,
„ zwey Oberauditoren } als Referenten,
„ „ Oberstabsärzten } als Referenten,
„ einem geheimen Secretär,
„ „ Secretär.

Sechste Section.

Chef: Ein Generalmajor als General-Verwaltungs-Director.

Aus drey Oberkriegs-Commissären erster Klasse, als Referenten,

" einem Kriegs-Commissär für die Buchführung,

" " Sekretär,

" zwey Actuaren.

Bey dieser Section soll für die Revision der Rechnungen der weder zu einer Armee-Division noch zu dem Artillerie-Korps-Kommando gehörigen Militärstellen und Branchen eine Unterabtheilung und zwar

aus einem Stabsoffizier, als Chef,

" " Oberkriegs-Commissär zweyter Klasse,

" drey Kriegs-Commissären,

" einem Ingenieur-Offizier als Revisor in Bausachen,

" " Militär-Apotheker als Revisor der Medikamenten-Rechnungen,

" zwey Actuaren bestehen.

Die Anzahl der Boten und Ordonanzen ist allenthalben nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen, jedoch der bisherige Stand und die dafür in der Folge bestimmte Summe nicht zu überschreiten.

§. 2.

Der Minister ist ermächtiget über sämmtliches Personal zur Geschäfts-Erledigung unbedingt zu verfügen, und die kommandirten Offiziere nach Qualifikation und Bedürfniß als Referenten zu bestimmen.

Vorläufig und ausdrücklich bestimmen Wir zwey Oberkriegs-Commissäre, Habel und v. Chlingensberg, zugleich als Referenten der sechsten Section, in dem besondern Vertrauen, daß dieselben für die Ausführung der Grundzüge des neuen Rechnungssystems mitwirken.

§. 3.

Die Verwendung des bisherigen Personals und die Bestimmung desjenigen, welches künftig bestehen soll, ist nebst dem künftigen Besoldungs-Status in den Anlagen 1. und 2. enthalten. In so lange als das bestehende Personal mit seinen Bezügen und Zulagen nicht nach der neuen Formation und dem Besoldungs-Etat ausgeglichen seyn wird, sollen fernere Anstellungs- und Gehaltserhöhungs-Vorschläge unterbleiben; bis dahin auch die für andere Stellen verwendete Individuen lediglich in denselben funktioniren.

In so weit noch Rang und Uniforms-Bestimmungen erübrigen, erwarten Wir seiner Zeit die Vorschläge Unsers Ministers.

b) Wirkungskreis.

§. 4.

Im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, soll Unser Kriegs-Ministerium in der Regel sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der nach dieser Verordnung zu seinem Ressort gehörigen Geschäftszweige (in so weit nicht in einer oder der andern Beziehung eine anderweitige allerhöchste Bestimmung inzwischen erfolgte) befassen, das Detail aber den ihm untergeordneten Kommando-Stellen nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Anordnungen, und nach den hiemit vorläufig erfolgenden Instructionen für die Divisionen und Regimenter unter geeigneter Aufsicht und Controlle überlassen.

§. 5.

Dem Minister (oder dessen Stellvertreter), der Uns allein, den Ständen des Reiches aber nur in Bezug auf die Nachweisung des für die Armee bewilligten Budgets, verantwortlich ist, wird es zur besondern Pflicht gemacht, kräftigst und mit Nachdruck dahin zu streben, daß mit den ihn umgebenden 6 Sectionen, in welchen jede Waffe sich selbst vertreten soll, und unter Mitwirkung eines — nach Erforderniß zu bildenden Kriegsraths der Keim zur höchsten Kampffähigkeit gelegt, und zur Reife gebracht, ohne daß die dafür ausgeworfene Etats-Summe überschritten werde. Derselbe hat zu wachen, daß namentlich die Verwaltung nach den von Uns genehmigten Grundzügen und Beschlüßen der Berathungs-Commission auf entsprechende Weise ihrem wahren Zwecke zugeführt, und die größtmöglichste Sparsamkeit, unter Beobachtung der vorgezeichneten klaren und einfachen Verfahrungsweise herbeygeführt werde. Abweichungen von den gegebenen Grundzügen soll ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung nicht statt gegeben, Ueberschreitung der bestehenden Normen aber unnachsichtlich bestraft werden.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Sectionen erstreckt sich über die in der Beylage Nr. 3. aufgenommenen Geschäftszweige.

c) Geschäftsgang.

§. 7.

Das Dienstliche muß vorherrschend, das Verwaltende untergeordnet seyn.

§. 8.

Alle bey dem Kriegs-Ministerium einlaufende Produkte, werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, und in das Geschäfts-Journal eingetragen. Die Repartition steht nach Maßgabe der Ge-

schäfts-Eintheilung (Beylage 3.) dem Minister zu. Bey den Sectionen werden solche besonders eingetragen, aus der Registratur die einschlägigen Akten erholt, und von den treffenden Referenten bearbeitet.

§. 9.

Schriftliche Verhandlungen unter den Sectionen sollen durchaus vermieden, und der Grundsatz „Verminderung der Schreiberey" allenthalben aufrecht erhalten werden.

§. 10.

Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes steht es dem Minister frey, mit einer oder der andern Section, oder einem Referenten den Gegenstand zu besprechen und zu prüfen; nicht minder können auch 2 und mehrere Sectionen, nach vorausgegangener Anzeige an den Minister, berathend zusammen treten, die Resultate der Berathung sind jedoch demselben jedesmal vorzulegen.

§. 11.

Ueberhaupt übt das Kriegs-Ministerium seine Geschäftsthätigkeit aus:

a) als vortragende Stelle, und Unsere Befehle in allen und jeden Angelegenheiten des Kriegswesens eröffnend;
b) als selbstständig wirkende und vollziehende Stelle in Bezug auf die oberste Leitung und Aufsicht auf alle ihm zugewiesenen Geschäftszweige, auf den Vollzug der Gesetze, allerhöchsten Verordnungen und dienstlichen Vorschriften.

§. 12.

Die Bewegung in diesem Geschäfts-Kreise hat zur unmittelbaren Folge

1) allerunterthänigste Anträge an Uns;
2) Ausfertigung der von Uns selbst allerhöchst gegebenen Befehle;
3) Rescripte des Kriegs-Ministeriums;
4) Correspondenz mit andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

§. 13.

Die Entschließungen, welche nicht in Folge Unserer allerhöchsten Befehle zu expediren, oder wegen umständlicher Entschließung, oder aus sonstiger Ursache zur besondern Ausfertigung geeignet sind, sollen zur Seite des betreffenden Einlaufes, der sie veranlaßte, ausgefertigt, und vor der Expedition im Einlaufs-Journal und dem betreffenden Acte kurz, jedoch erschöpfend, vorgetragen werden.

Daher ist auch von allen untergeordneten Stellen in der Regel jede Eingabe nur einfach der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

§. 14.

Die Vorträge müssen in bündiger und doch erschöpfender Kürze, die Geschichte und die Reife des behandelten Gegenstandes zu Unserer allerhöchsten Entscheidung

klar darstellen. Die Thatsache muß unmittelbar, und dieser der allerunterthänigste Antrag, festbegründet auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen, folgen. Für die richtige Darstellung der Sache haften die Referenten.

§. 15.

Alle Decrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden vom Kriegsminister contrasignirt. Die Ministerial-Ausfertigungen in Gegenständen des Vollzuges werden in der bisherigen Form mit der Unterschrift des Kriegsministers erlassen, und von dem General-Secretär contrasignirt. Sie sollen das Gepräge der Deutlichkeit und Kürze tragen.

§. 16.

Um das Ganze genau und zweckmäßig zu verbinden, wichtige Gegenstände gründlich zu erläutern und eine umsichtige Bewegung und guten Erfolg zu sichern, soll der Minister einen Kriegsrath bilden können, der alle Vorkommnisse zu berathen hat, die

a) von Wichtigkeit sind, namentlich aber solche, die mehrere Divisionen oder Abtheilungen betreffen, und in dieser Beziehung alle Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen, alle Projecte, wichtige Ankäufe und Bauten, Reclamationen und strittige Fälle, in welchen die Divisions-Commandos nicht entscheiden können;

b) jene, welche auf Verbesserungen oder neue Einrichtungen Bezug haben.

Der Kriegsrath besteht in der Regel

aus dem Kriegs-Minister,
" " Generalquartiermeister,
" " Chef der Artillerie,
" " Chef des Ingenieur-Corps,
" einem Generalmajor der Infanterie,
" " Generalmajor der Cavallerie,
" dem Chef der Gendarmerie,
" " General-Verwaltungs-Director,
" " Präsidenten des General-Auditoriats oder einem Referenten im Justizwesen,
" einem Stabsoffizier zur Protokollführung.

Außerdem und wenn die vorkommenden Gegenstände es erheischen, kann zu dem Kriegsrath noch berufen werden

der Commandant des Cadetten-Corps,
" Stabsoffizier für die Pensionen und Invaliden,
" Vorstand der Armee-Remontirung,
" Vorstand des Montur-Depots,
ein General der Landwehr,
der General- oder Oberstabsarzt.

Außer den Sections-Chefs kann auch der einschlägige Referent zum Kriegsrathe berufen werden. Wenn der Kriegs-Minister nicht selbst präsidirt, ist der älteste General unter den Mitgliedern Präsident, und hat dieser das Resultat der Berathung mit seinen Ansichten begleitet, dem Minister vorzulegen. In wichtigen Fällen wird der Minister immer selbst den Vorsitz führen. Der Minister ist zwar nicht an die Beschlüsse des Kriegsraths gebunden, jedoch soll die Verhandlung des Kriegsraths protocollarisch, mit dem Vorschlag des Ministers Uns vorgelegt werden.

§. 17.

Alle Bearbeitungen sollen in der Regel in den Ministerial-Büreaus statt haben, und sohin keine Acten in Privat-Wohnungen versendet werden.

§. 18.

Strenges Schweigen ist allenthalben zur Pflicht gemacht, und jede Privat-Correspondenz in Geschäftssachen, Vertretungen oder Beistandsleistungen dritter Personen in Dienstgeschäften strenge verboten.

§. 19.

Die Detail-Geschäftsführung hat der Minister nach den gegebenen Grundzügen aus eignem Ermessen zu regeln.

II. Armee-Commando und General-Inspection der Armee.

§. 20.

Das Armee-Commando ist vom 1sten künftigen Monats an aufgehoben, jedoch bleibt die General-Inspection der Armee wie bisher Unserem Feldmarschall Fürsten von Wrede übertragen. Das nöthige Administrations-Personal bey den Inspicirungen (Revuen) ist demselben auf Verlangen aus dem Kriegs-Ministerium zuzutheilen. Was hierüber an Unsern Feldmarschall ergangen, hat Unser Kriegs-Minister aus der Anlage zu ersehen.

§. 21.

Von den wichtigeren allerhöchsten Befehlen und Erlassen hat Unser Kriegs-Ministerium der General-Inspection der Armee Kenntniß zu geben.

§. 22.

Alle bisher an das Armee-Commando ergangenen Ausfertigungen ergehen daher von Unserem Kriegs-Ministerium unmittelbar an die Divisions- und Corps-Commando's, welche auch unmittelbar dahin zu berichten haben.

III. Militär-Haupt-Casse.

Die bisherige Militär-Haupt-Kasse nimmt nunmehr die Benennung „Haupt-Kriegs-Casse“ an.

§. 23.

In der Folge soll das Personal dafür bestehen

aus einem Hauptkassier,
" " Controlleur,
" " Buchhalter, zugleich Zahlmeister,
" " Officianten (Seretär),
" " Actuar,
" " Cassediener.

§. 24.

Der Wirkungskreis der Haupt-Kriegs-Casse bleibt der bisherige.

In Beziehung auf die neuen Einrichtungen hat sich dieselbe nach den vorläufig für sie selbst, für die sechste Section, dann für die Divisions- und Regiments-Commando's gegebenen Instructionen zu achten.

IV. Fonds-Commission.

§. 25.

Dieselbe soll, außer dem bisherigen Vorstande und Mitgliedern von der Garnison, ferner noch folgendes Personal erhalten:

1 Ober-Kriegs-Commissär 2ter Klasse,
1 Fiskal, wozu einer der Justizreferenten des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, welcher aus dem Fond weder Besoldung noch Zulage oder Remuneration zu beziehen hat.
1 Fiskaladjunkt,
1 Cassier,
1 Controlleur,
1 Officiant (Sekretär),
1 Actuar,
1 Kassadiener.

§. 26.

Welches Personal vorläufig daselbst verwendet und aus den Fonds, mit Ausnahme des Fiscals, bezahlt wird, geht aus der Beilage Nro. 1. hervor.

§. 27.

Wir erwarten, daß für diese Commission eine Geschäfts-Instruction entworfen, und Uns zu Unserer Entscheidung vorgelegt werde. —

V. Verwaltung überhaupt.

§. 28.

Für die Verwaltung in der gesammten Armee hat Unser Kriegs-Ministerium nach den vorliegenden Grundzügen unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen.

§. 29.

Wir wollen, daß die bereits entworfenen instructiven Bestimmungen mit den we-

sentlichen Momenten des neuen Administrations-Systems

a) für die 6te Section und Revisions-Unterabtheilung,

b) für die Hauptkriegskasse,

c) für die Divisionen und das Artillerie-Corps-Commando,

d) für die Regimenter und Bataillons,

e) für die Compagnien und Eskadrons sämmtlicher Heeres-Abtheilungen unverzüglich zur genauesten Befolgung hinausgeschlossen werden.

§. 30.

Um übrigens für die gesammte Administration ein richtiges Ganzes zu erhalten, hat Unser Kriegsministerium ungesäumt ein Militär-Oekonomie-Reglement, welches alle Momente und Vorschriften umfaßt, durch eine eigene Commission bearbeiten zu lassen. Ueber die Wahl des Personals zu diesem Behufe erwarten Wir die geeigneten allerunterthänigsten Anträge.

§. 31.

Damit der Minister schon im Lauf des Jahres die Ueberzeugung erlange, daß die Verwaltung die durch die Etatssumme ihr bezeichnete Gränze nicht überschreite, soll derselbe vom künftigen Etatsjahre an sich für alle Commandos- und Verwaltungsstellen durch specielle Etats sichern, deßhalb auf die Erfüllung der für die Divisionen und Regimenter gegebenen instructiven Bestimmungen streng halten, und überhaupt darüber all dasjenige verfügen, was dem Zwecke entsprechend ist.

VI. Revision.

§. 32.

Die Art und Weise der Revision über alle Militär-Rechnungen ist in der Instruction für die Divisionen und die 6te Section (Unterabtheilung) näher bezeichnet.

§. 33.

Die dafür bestandene Militär-Hauptbuchhaltung ist vom 1. k. Monats an aufgelöset; das Personal findet seine Eintheilung und fernere Verwendung in der Beil. Nro. 1.

§. 34.

Der Minister hat Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche zu den Divisions- und Artillerie-Corps-Commando's bestimmt sind, sich ungesäumt an den Ort ihrer Bestimmung begeben.

§. 35.

Alle erledigten Akten, Rechnungen und Geschäftspapiere jeder Art sind mittelst Verzeichnisses und Akten-Repertoriums an die Kriegs-Ministerial-Registratur zu übergeben, alle unerledigten Gegenstände aber mittelst

Verzeichniß dem Ministerium vorlegen und durch die betreffende Section erledigen zu lassen. Der Director mit dem bisherigen Oberpersonal und der Registrator sollen für die richtige Abgabe haften. Die Prüfung der nicht revidirten Rechnungen hat die Revisionsabtheilung ungesäumt vorzunehmen, wozu derselben das für die Divisionen ꝛc. bestimmte Personal, insoweit es nothwendig, bis Ende Februar beigegeben werden kann.

VII. Divisionen.

§. 36.

Jede Division bildet ein eigenes Ganzes, und erhält zum Vortheil des Waffendienstes und Steigerung der Heereskräfte einen erweiterten Wirkungskreis. Mit den auf Etats gegründeten Summen müssen sie auskommen, ohne an dem festgesetzten Stande eine Veränderung vornehmen zu können, oder die administrativen Vorschriften zu verletzen.

Ein Brigadegeneral hat das Dienstliche, der 2te das Administrative zu besorgen, der dritte aber ist in der Regel in Unserm Kriegsministerium verwendet. Der Divisions-General, dem als Chef der Division die Oberleitung des Ganzen obliegt, hat deßhalb das Geeignete anzuordnen.

§. 37.

Das Administrations- und Revisions-Personal bei einer Division soll in der Folge bestehen aus

1 Oberkriegs-Commissär 2ter Classe,
1 Kriegs-Commissär,
1 Revisor, Bataillons- oder Regiments-quartiermeister,
1 Secretär,
2 Actuaren,
1 Ordonanz.

Welches Personal gegenwärtig hiezu verwendet wird, ist aus der Beilage Nro 1. zu ersehen.

§. 38.

Der Geschäftsgang bei den Divisions-Commandos hat sich analog nach dem Unseres Kriegsministeriums zu gestalten, und sind die Geschäftsgegenstände an die den treffenden Sectionen im Kriegsministerium korrespondirenden Arbeiten der Division zur Erledigung hinzuweisen.

§. 39.

Die Befugniß in dienstlicher Beziehung bleibt vor der Hand die bisherige, insoweit nicht die erweiterte Competenz der Regiments-Commandos eine Aenderung begründet.

§. 40.

In Beziehung auf die Administration,

Rechnungen und Revisionen sind die Befugnisse und der Geschäftsgang durch die instructiven Bestimmungen näher bezeichnet. Die Revision bei den Divisions-Commandos beginnt für die periodischen Rechnungsacten im 2ten Quartal $18\frac{3}{4}$ — für die laufenden Gegenstände vom 1. März l. J. an.

§. 41.

Da die Etats für die äusseren Heeresabtheilungen erst vom Jahre $18\frac{3}{5}$ anzufertigen sind; so beschränken sich die Anschaffungen bis dahin nur auf die dringendsten Bedürfnisse. Ueber erhebliche Gegenstände müssen bis zu diesem Zeitpunkte die Entscheidungen des Kriegsministeriums erholt werden.

§. 42.

Ueber die Zeit der Inspicirungen wird der Kriegsminister die geeigneten Vorschläge an Uns erstatten.

§. 43.

Der Brigadier im Rheinkreise hat das Dienstliche und Oekonomische zugleich — ebenso der am Sitze des 4ten Divisions-Commandos dasselbe zu besorgen. Die Rechnungs-Revision und die Zusammenstellung der Verwaltungsresultate der Regimenter ꝛc. findet bei den Divisions Commandos selbst statt.

VIII. Artillerie-Corps-Commando.

§. 44.

Dasselbe bildet gleich jedem der Divisions-Commandos ein eigenes Ganzes, und findet der für die Divisionen in dienstlicher und administrativer Beziehung vorgeschriebene Geschäftsgang auf dasselbe analoge Anwendung.

§. 45.

Das Administrations- und Revisionspersonal ist für das Artillerie-Corps-Commando in der Folge

1 Kriegscommissär,
1 Revisor,
1 Secretär,
1 Actuar.

§. 46.

In der Instruction ist rücksichtlich der Etats für die Zeughäuser, und daß der Corps-Commandant das Administrative selbst zu besorgen, die nöthige Vorschrift gegeben.

IX. Ueber die Militär-Stellen.

§. 47.

Alle, weder den Divisions- noch dem Artillerie-Corps-Commando untergeordneten Branchen, werden analog nach dem für die Regimenter bestimmten Geschäftsgang und

den instructiven Bestimmungen behandelt. Unser Kriegsministerium wird jedoch bald möglichst die nöthige Instruction zur Geschäfts- und Rechnungsvereinfachung entwerfen, und längstens bis zum künftigen Etatsjahr dieselbe nach erhaltener Unserer allerhöchsten Genehmigung hinausschließen lassen.

§. 48.

Zur Verminderung der Schreibereyen und Erzielung größerer Geschäfts-Vereinfachungen bei dem Gendarmerie-Corps-Commando verfügen Wir:

1) Anzeige der Dislokations-Veränderungen bey der Gendarmerie an das Kriegsministerium künftig nur vierteljährig.

2) Rückversetzung der Gendarmen in die Linie durch Verfügung und Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando.

3) Einstehungsgesuche der Gendarmen durch Verhandlung mit dem einschlägigen Divisions-Commando.

4) Genehmigung unerheblicher Bau-Reparaturen durch das Gendarmerie-Corps-Commando.

X. Regimenter, Bataillons, dann Compagnien und Escadrons.

§. 49.

Die Regimenter und Bataillons erhalten sowohl in dienstlicher als administrativer Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis. Wir erwarten daher, daß sie diese — ihnen zum Besten des Waffendienstes ertheilten Befugnisse genau nach den instructiven Bestimmungen ausüben, und so Unsere allerhöchste Absicht erreichen werden.

§. 50.

Außer den — in den instructiven Bestimmungen enthaltenen und den noch weiter von dem Kriegsminister anzuordnenden Rechnungsgeschäfts-Vereinfachungen und Schreiberey-Verminderungen, wollen Wir den Regiments- und Bataillons-Commando's nachfolgende Befugnisse einräumen:

a) die auf gesetzliche Normen gegründete Anstellungen von Regiments-Kadetten,

b) die Versetzungen und Vertauschungen der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten von einem Regiment selbst verschiedener Waffengattung zum andern, jedoch nur in so ferne, als kein Hinderniß irgend einer Art obwaltet, für den Dienst, wie für das Aerar kein

Nachtheil entsteht, und die Regiments Commandanten einverstanden sind;

c) normalmäßige Beurlaubung der Offiziere im Inlande bis zu 6 Wochen, wenn es die Dienstverhältnisse gestatten.

§. 51.

Da es übrigens Unser ernster Wille ist, die Schreiberey vorzüglich bey den Regimentern und Bataillons auf die möglichste Weise in allen Theilen zu vermindern, so wird den Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, dahin zu streben, dieses allenthalben anzuordnen. Bey den Inspicirungen ist darauf zu sehen, und das Geeignete zu verfügen.

§. 52.

Das Regiments- so wie Compagnie-Rechnungswesen soll mit dem 3ten Quartal, und in Beziehung auf die Hauptrechnungen mit dem Etatsjahr $18\frac{3}{4}\frac{8}{5}$ eintreten. Die Regiments-Rechnungsbücher für dieses Etatsjahr sind, so wie sie bereits angelegt, bis zum künftigen Etatsjahre fortzuführen.

§. 53.

Die Fouriere bei den Regimentern und Bataillons werden mit dem 1. July l. J. aufgehoben, die verminderten Geschäfte für die Rechnungsführung haben nach der Instruction die dazu bestimmten Unteroffiziere unter Aufsicht und Leitung der Compagnie-Commandanten und Offiziere zu führen. Bis zum ersten July sollen die Fouriere, soweit solche dazu tauglich und pflichtig sind, in die Linie eingereiht, die hiezu untauglichen oder nicht pflichtigen aber, in so ferne nicht dieselben als nöthige Gehülfen bei der Rechnungsführung der Gendarmerie oder für etatsmäßige Actuarstellen bey Commandantschaften und Verpflegungs-Commissionen, oder als Praktikanten bey Regimentern verwendet werden können, entlassen werden. —

So lange solche im Militär-Verbande bleiben, behalten dieselben ihre bisherigen Bezüge.

§. 54.

Der Rang und die Gagebezüge der Regiments- und Bataillons-Actuare bleiben bis auf weiters unverändert. Der Kriegsminister hat sich zur namentlichen Bezeichnung die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen, und die deßfallsigen Vorschläge Unserer allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen. Sie werden bei dem Stab geführt.

§. 55.

Die Praktikanten, welche dermalen nach §. 53. aus den hiezu tauglichen Fourieren genommen werden, sollen in Zukunft aus dem Stande der Compagnien entnommen werden. Werden hiezu Korporäle gewählt,

so sind solche durch Vicekorporäle zu ersetzen. Die Praktikanten genießen jedenfalls die Achtung und Bezüge der Korporäle.

§. 56.

Im Vertrauen auf den Diensteifer und die Thätigkeit aller Unserer Generale, Stabs- und Ober-Offiziere und Militärbeamten erwarten Wir nicht nur den sichersten Vollzug dieser Unserer neuen Anordnungen, sondern gewärtigen mit Zuversicht, daß nicht die mindeste Geschäftsstockung dadurch veranlaßt werde.

Dieselben werden vielmehr Unsere allerhöchste Absicht erkennen, die Militär-Verwaltung in allen ihren Zweigen möglichst zu vereinfachen.

§. 57.

So wie Wir es übrigens dem Kriegsminister zur unerlaßlichen Pflicht machen, über das strenge Festhalten an dem Neugegebenen zu wachen, übertragen Wir seiner persönlichen Verantwortlichkeit die aus den Berathungen Unserer allerhöchst angeordneten Commission hervorgegangenen Materialien als Andeutung des Bedürfens bedeutender Verbesserungen in ernste und folgenreiche Betrachtung zu ziehen, und Uns die geeigneten Anträge zu stellen. Sämmtliche Verhandlungen werden demnach seiner Einsicht und persönlichen Verwahrung hiemit zugeschlossen. Vorläufig genehmigen Wir jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Mehrausgabe dadurch entsteht, Folgendes:

1) Die Vereinigung des Conservatoriums der Armee mit dem topographischen Bureau.

2) Die Bildung einer höhern Artillerie-Commission anstatt des bisherigen technischen Ausschusses.

3) Bildung einer Oekonomie-Commission gleich den Regimentern bey der Zeughaus-Hauptdirection, welcher der Betrieb und die Fertigung, dann der Verschluß der rohen Materialien, die Untersuchung der Erzeugnisse aber der Direction und Oekonomie-Commission gemeinschaftlich übertragen sey.

4) Die Klassificirung der Zeughaus-Verwaltungen in zwey Klassen;

5) Die nöthigen Verfügungen zur strengen Aufsicht einer geregelten Verwaltung bey der Gewehrfabrik.

6) Die Verfassung einer gründlichen Instruction für den Geniedienst.

7) Die Vereinigung des Revisionsgerichts mit dem General-Auditoriate.

8) Den Entwurf einer Instruction über die herannahende neue Conscriptions-Ausführung (nicht das Positive, sondern die Form des Gesetzes berührend.)

9) Ertheilung von Aversen an die Regimenter und Bataillons für die näher zu bezeichnenden Gegenstände, sohin weitere Ausdehnungen der Berechnungen nach der Kopfzahl.

10) Möglichste Minderung der Regien bey den Regimentern und Bataillons und dadurch verminderte Beschäftigung der Offiziere bey den Oekonomie-Commissionen, jedoch unbeschadet des Aerars.

11) Vorschläge über die Feststellung der Rechte und Ansprüche in Beziehung auf Gehalt, Achtung und Pension der Administrations-Beamten.

12) Den persönlichen Zutritt des Kriegsministers wöchentlich einmal zu Unserer allerhöchsten Person.

§. 38.

Wir vertrauen Unserm Kriegsminister und dem ihm untergeordneten Personal, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen, und das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen werden.

München den 31. Jänner 1829.

Ludwig.

An das K. Kriegs-Ministerium also ergangen.

Auf allerhöchsten Befehl der Kabinets-Sekretär v. Grandaur.

I. Eintheilung des Personals vom Kriegs-Ministerium.

Dem Kriegs-Minister unmittelbar beygegeben:

Ein Adjutant, zur Zeit Lieutenant, Johann Keller; Geh. Secretär, Wolfg. Glockner.

Erste Section.

Chef: General-Secretäre: Friedrich Karl Bauer, Freyherr von Heppenstein.

Für Gesetze und Archive: Major Karl Lorenz v. Schintling.

Protokoll-Führung: zur Zeit Bureau-Secretär: Alois Fleischmann.

Expedition: Geheimer Secretär: Joseph Wilhelm.

Kanzley.

Die Kanzley-Secretäre: Wilhelm Dorff, Heinrich Kunstmann, Domin. Ibl.

Zur Zeit Kanzley-Actuare: Friedrich Schmid, Sebastian Bernhard, Fr. Xav. Kastner.

Kanzelist: Johann Bapt. Schultes.

Registratur.

Ein Ober-Registrator: Rath Andr. Köhler.

Registratoren: Rath Ludwig Palm, geheimer Registrator Ludwig Bieringer, Ignaz Harter, Alois Wiesner, Peter Kern.

Ein geh. Registratur-Gehilfe (funkt.) Actuar Xav. Reitmayer.

Zweyte Section.

Chef: General der Infanterie und General-Quartiermeister, Clem. v Raglowich.

Die Generalmajors: Franz Freyherr von Hertling, Max Graf v. Seyssel d'Aix, Michael Johann von Eisenberg, Georg von Tausch. *

Die Obersten: Philipp Freyherr v. Reichlin-Meldegg, Karl Frhr. v. Fick, Karl von Baur.

Major Karl Freyherr v. Neubeck. *

Hauptmann Paul Becker.

Oberpferdarzt: Dr. Michael Eschmann.

Geheimer Secretär: Karl Bedall.

Bureau-Secretär: Philipp Uebersezig.

Dritte Section.

Chef: Generallieutenant Karl Theodor Frhr. v. Hallberg.

Oberst Ignaz Göschl *, Oberstlieutenant Jos. Christian von Gotthard, (bis zur Zurückkunft des Majors Weishaupt.)

Major Karl Weishaupt, Oberstlieutenant Bartholomäus Roys*, Hauptmann Ludwig Lüder. *

Zur Zeit Bureau-Secretär: Fr. Xaver König.

Vierte Section.

Chef: General-Lieutenant Sebastian von Handel.

Die Obersten Peter Becker, Michael Streiter, Hauptmann Kaspar Schaup.

Bureau-Secretär: Andreas Mayr.

Fünfte Section.

Chef: General-Lieutenant Johann Baptist Freyherr v. Berger.

Generallieutenant Alois Frhr. v. Ströhl* (für die Militär-Fonds.)

Charakterisirter Generalmajor Clemens Graf Leyden * (für die Landwehr.)

Oberstlieutenant Eduard Freyherr v. Völderndorff und Waradein. *

Geheimer Rath Jakob Frhr. v. Harold.

Geheimer Rath Anton von Orff (beygegeben.)

Zwey Referenten in Medicinal-Gegenständen, General-Stabsarzt Dr. Friedr. Eichheimer, Oberstabsarzt Dr. Jakob Straßer.

Geheimer Secretär: Rath Anton Rächl.

Büreau-Secretär: Michael von Gönner.

Sechste Section.

Chef: General-Verwaltungs-Director, Staatsrath Georg v. Knopp.

Vier Ober-Kriegs-Commissäre: Administrations-Rath Georg Mußinan, Ober-Kriegs-Commissäre erster Klasse Heinrich Pruckner, Paul Habel und Max von Chlingensberg, — Referenten.

Ein Kriegs-Commissär erster Klasse: Johann Ludwig Schwalb, — für die Buchführung.

Ein Bureau-Secretär: Vincenz Paur.

Administrations-Actuare: Johann Michael Schapf, Xav. Höß.

Revisions-Abtheilung.

Chef: Oberst Karl Freyherr v. Fick.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: Administrations-Rath Sebastian Becker.

Drey Kriegs-Commissäre: Oberrechnungs-Commissär Franz Häring, Kriegs-Commissär Georg Schenk, (bleibt bis auf weiters bey dem Festungsbau in Ingolstadt kommandirt), und Kaspar Bergmann.

Ein Revisor für die Medikamenten-Rechnungen: Dr. Ferdinand Harter.

Ein Revisor für die Baurechnungen, Ingenieur-Oberlieutenant: Joseph Keck.

Zur Zeit Administrations-Actuar: Anton Krauß.

Administrations-Actuar: Max. Schälein.

Haupt-Kriegs-Kasse.

Ein Haupt-Kassier: Philipp Gradinger.

Ein Controleur: Philipp Bächle.

Ein Buchhalter: David Dillmann.

Ein Zahlmeister: Joseph Metzer.

Ein Controleur: Anton Limme.

Officianten: Jakob Bram und Georg Leonhard Zeiler.

Zur Zeit Christoph von Daumüller.
Johann Bapt. Mundigler.

Ein Actuar: Jakob Bächle.

Ein Kassadiener: Anton Lanzelot.

Militär-Fonds-Commission.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: Administrations-Rath Heinrich Buz.

Ein Kriegs-Commissär: Administrations-Commissär Karl von Stedingk.

Ein Fiscal.

Ein Fiscal-Adjunct: Moritz Polster.

Ein Kassier: Sebastian Mehringer.

Zwey Controlleure: August Schindler und Joseph Steghert.

Drey Officianten: Herrmann Behringer, Karl Bächle, Konrad Gradl.

Zwey Actuare: Joseph Hosp, Joseph Silverio, Fourier Joseph Müller.

Ein Kassediener: Johann Hausladen.

Erste Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär (funct.), Administrations-Commissär, Dietrich Dunze.

Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse: Leonhard Widmann, Xav. Sieber.
Ein Revisor, Regiments-Quartiermeister: Carl Orff.
Ein Secretär, zur Zeit Büreau-Secretär Anton Hausner.
Actuare: Pongraz Eckert, Andreas Lechner, Fourier Rupert Trautmann, letzterer functionirend.

Zweyte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär (funct.), Administrations-Commissär Adam Prechtl.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse: Martin Mager, Karl Grünler.
Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister Joseph Nieschl.
Ein Secretär: (funct.) Actuar Michael Aertinger.
Actuare: Konrad Weidinger, Fouriere, Alois Möritz, Joseph Schweiger, letztere zwey functionirend.

Dritte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Administrations-Commissär Heinrich Schumacher.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse: Bernhard Jägern, Georg Wigand.
Ein Revisor: Inspector Christian Müller.
Ein Secretär: Sebastian Ganz.
Actuare: Max Hoffmann, Johann Höfer, Karl Engelbrecht.

Vierte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Administrations-Commissär Anton Ruprecht.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse: Max Heimsöth, Georg Trompedeller.
Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister Heinr. Martin.
Ein Secretär, (funct.) Actuar Karl Reiser.
Actuare: Wolfgang Kraus, Friedr. Wilhelm Rosenmann, Adolph Arnold, letzterer Fourier und functionirend.

Artillerie-Corps-Commando.

Ein Kriegs-Commissär: Joseph Frohm.
Ein Revisor: (funct.) Actuar Joh. Nep. Winterl.
Ein Secretär: (funct.) Actuar Heinrich Benner.
Ein Actuar: Andreas Roth.

Anmerkung. Die mit * Bezeichneten sind nicht als ständige Referenten zu betrachten, und nur dann beyzuziehen, wenn sie der Minister für nöthig erachtet.

München, den 31. Jänner 1829.

Ludwig.

II. Eintheilung der Geschäftszweige des Krigsministeriums.

1te Section. General-Secretariat. Secretariat.

Gesetze und Archive.
Protocollirung,
Expedition.
Innere Ausgaben des Ministeriums.

2te Section. Personelles und Materielles.

Leibgarde der Hartschiere,
Generalstab,
Generalquartiermeisterstab, nebst dem topogr. Bureau, Armee-Bibliothek und milit. memoires 2c. Kartenconservatorium.
Infanterie,
Cavallerie,
Invaliden, Veteranen, Pensionisten,
Dekorationen und Belohnungen,
Pensionirung,
Cadetten-Corps, nebst Allem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat,
Armee-Remontirungs- und Gestütswesen.
Montur-Depot.

3te Section. Personelles und Materielles.

Artillerie, Fuhrwesen, Ouvriers-Compagnie. Modelle und Plankammer, Zeughäuser und alles dazu Reßortirende, technische Anstalten und Gewehrfabrik.

4te Section. Personelles und Materielles.

Genie-Corps, technische Compagnien excl. der Ouvriers-Comp.) Plan- und Modellenkammer, Hochbauten, Befestigung.

5te Section. Personelles und Materielles.

Correspondenz und Notenwechsel im Allgemeinen, und in polizeylicher und politischer Beziehung mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

Gendarmerie. Personelles im Benehmen mit der 2ten Sektion. Militärrechtspflege, Polizey.

Sanitätswesen, Krankenhäuser, Veterinärwesen, charaktereriſirte Offiziere.

Rekrutirung, Einreihungen und Entlassungen (in so weit sich selbe auf das Bürgerliche und Rechtliche beziehen, sohin nicht in das Ressort der 2ten Section einschlagen.)

Landwehr,
Invaliden-
Militärunterstützungs-
Wittwen- und Waisen Fond, Wohlthätigkeitsanstalten

6te Section.

Budget — allgemeines Rechnungswesen — Militär-Verwaltungs-Etats,
Pensionen, und Ordens-Pensionen,
Fonds für den laufenden Sold der Armee-Hauptkriegskassa, Kriegscommissariat, Revüen. Personelles in Bezug auf die Individuen der Administration.

III.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unserm Kriegs-Ministerium, den Divisions- und Corps-Commando's, und dem Militär-Verwaltungswesen eine Geschäft vereinfachende und Kosten mindernde Einrichtung zu geben. Indem Wir Unserm Feldmarschall und General-Inspector, Fürsten v. Wrede, in den Anlagen davon Kenntniß, und in dem von Uns allerhöchst beschlossenen Fortbestehen der General-Armee-Inspection Gelegenheit geben, seine vielseitigen großen Verdienste noch fernerhin zu bethätigen, vertrauen Wir mit vollster Zuversicht auf seine kräftige Mitwirkung zur Erreichung Unserer allerhöchsten Absicht, und tragen sonach demselben auf, so oft er es nöthig erachtet, wenigstens aber des Jahres einmal, in sämmtlichen Garnisonen, und festen Plätzen eine General-Inspection der Truppen, Festungen, und Fohlenhöfe vorzunehmen, und die Resultate unmittelbar an Uns zu berichten.

Bey diesen Inspections-Reisen hat denselben jedesmal der Divisionär im Bereiche seines Commando's zu begleiten. Das allenfalls erforderliche Personal wird ihm auf Verlangen von dem Kriegs-Ministerium jedesmal zugewiesen werden. Wir finden übrigens alle Veranlassung, Unserm Feldmarschalle und General-Inspector Fürsten von Wrede über die bisherige Führung des nun aufgelösten Armee-Commando's, Unsere vollkommenste Zufriedenheit unbedingt auszudrücken, und befehlen zugleich, die bey dieser Commando-Stelle bisher sich ergebenen Acten, in so weit selbe nicht bey der General-Armee-Inspection erforlich sind, an Unser Kriegs-Ministerium einzuliefern.

München den 31. Jänner 1829.

An

den Feldmarschall Fürsten von Wrede

also ergangen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

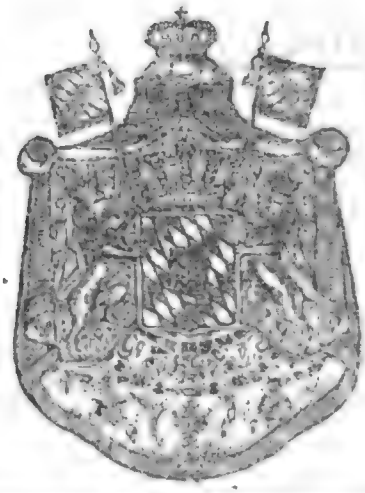

Nro. 14.

München, Sonnabends den 11. April 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.)

Die hienach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden.

I. Kapitalien.

1) Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. 167. 168. 169. 171. 172. 173.
„ G. 36. 404. 411. 412. 1809. 1817. 1822. 1848. 1849.
„ H. 1831.
„ I. 155. 1307.
„ K. 412.
„ L. 198. 313. 333.
„ M. 404.

2) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats- und Personal-Verhältnissen Lit. A. zu 20 fl.

Nr. . . . . 1108.
20. 21. 22. 23.
„ . . . . . 1731.
5.
„ . . . . . 1860.
10.
„ . . . . . 2585.
22. 24.
„ . . . . . 2619.
19.
„ . . . . . 2727.
2.

II. Lotterie-Gewinnste:

Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl. Lit. A. 1252.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AC. 258.
„ BD. 1757.
„ CD. 1655.
„ DC. 1936.
„ EA. 894.
„ EB. 1515.
„ FA. 1377.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AA. 1520.
„ AB. 1518.
Lit. AC. 1613.
„ AD. 1723. 1750.
„ BB. 1512.
„ BE. 1056.
„ CB. 484.
„ CC. 43.
„ CD. 802. 967.
„ CE. 1949.
„ DB. 430.
„ DC. 1608.
„ DD. 908.
„ DE. 1365.
„ EA. 404.
„ EB. 1669.
„ EE. 221. 282. 669.
„ FB. 612.
„ FC. 1625.
„ FD. 872.
„ FE. 625. 942.
„ GC. 660.
„ HC. 747.
„ HE. 1450.
„ JB. 1372. 1898.
„ JC. 1487.
„ JD. 1317.
„ KA. 598.
„ KB. 1849.
„ KE. 1757.
„ LA. 1200.
„ LB. 1585. 1779.
„ LC. 1024.
„ NA. 664. 917.

III. Prämien:

Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Looſe in freiwilligen Lotterie-Anlehen:

a) Unverzinsliche Looſe zu 100 fl.

Lit. A. 612. 1232.

„ C. 1937. 1949.

b) Unverzinsliche Looſe zu 25 fl.

Lit. AA. 425. 1323.

c) Unverzinsliche Looſe zu 10 fl.

Lit. AB. 34. 1518.

„ AD. 1723. 1750.

„ AE. 122. 380. 711.

„ DA. 1554. 1890.

„ GE. 1661.

„ HA. 226.

„ JA. 855.

Die Inhaber der unter Nro. I. und II. verzeichneten Staatspapiere, und die Emittenten der unter Nro. III. verzeichneten Gewinnst-Looſe werden aufgefordert, ſich ohne weitern Verzug bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Caſſe dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Geſetzes vom 11. September 1825. §. 13., nach welchem alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſen für Kapitalien, Zinſen, Lotterie-Gewinnſte und Prämien nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der Zahlbarkeit an, erlöſchen, auszuweichen.

München den 28. März 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

von Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Se. Königliche Majeſtät haben Sich unterm 9. Februar d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Kön. Bayer. Rittmeiſter im VI. Chevaurlegers-Regimente und Ritter der K. franz. Ehrenlegion, Ferdinand Maria Zech von Deubach Freiherrn zu Sulz, die Stelle eines K. Kämmerers tax- und ſiegelfrey huldreichſt zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben in einem unterm 27. März d. J. an das Appellations-Gericht für den Iſar-Kreis erlaſſenen Reſcripte den Dienſttauſch der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe Bihler zu München und Schropp zu Nürnberg, in der Art zu genehmigen geruht, daß Schropp in das Kreis- und Stadtgericht München, und Bihler in das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg übertrete.

Se. Majeſtät der König haben ferner unterm 27. März d. J. nach erlaſſener allerhöchſten Entſchließung geruht:

1) als Landrichter zu Scheßlitz den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Kemnath, Apolonius Hauptmann;

2) als Landrichter zu Stadt-Steinach den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Kronach, Georg Klinger;

3) als Landrichter zu Naila den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Forchheim, Chriſtoph Weniger, und

4) als Landrichter zu Kirchenlamitz den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Weismayn, Franz Gleitsmann, allergnädigſt zu befördern.

Se. Majestät der König haben vermöge an das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats unterm 27. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Custodenstelle an der Hof- und Staatsbibliothek zu München dem außerordentlichen Professor an der dasigen Hochschule Dr. Andreas Schmeller allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge eines unterm 27. März d. J. an das Appellationsgericht für den Rezatkreis erlassenen Rescripts den Kreis- und Stadtgerichts-Protocolisten Joh. Heinrich Christian Friedrich Wagner zu Nürnberg auf den Grund des §. 22. Lit. B. Edikt IX. zur Verfaßungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage zu der erledigten Stelle eines ersten Assessors am Landgerichte Donauwörth den vormaligen provisorischen Assessor extra statum bey der Kön. Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., Ludwig Raiser, allergnädigst zu ernennen, und das erledigte Landgerichts-Physikat Pfaffenberg zu Mallersdorf dem temporär quiescirten Physikus des vormaligen Landgerichts Fladungen, Dr. B. Zeller, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 27. März d. J. das erledigte Rentamt Kötzting im Unterdonau-Kreise, dem Raths-Accessisten der Regierungs-Finanz-Kammer besagten Kreises, Theodor Bedall, provisorisch zu verleihen, ferner die von dem in seinem 41ten Dienstjahre stehenden Revierförster Wilibald Schilling zu Ober-Erlbach nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, und das sonach erledigte Forstrevier Ober-Erlbach mit dem unmittelbar angränzenden Forstrevier Lindenbühl, zu welchem es früher gehörte, wieder zu vereinigen, dann zu genehmigen geruht, daß der von Würzburg nach Speyer bestimmte Lottokasteletist Kaspar Joseph Späth, auf seinem bisherigen Posten zu Würzburg verbleiben dürfe, und dagegen den nach Würzburg ernannten Kasteletisten, Joseph Miller, zum Kasteletisten und zweiten Beamten bei dem Lotto-Büreau in Speyer bestimmt.

Se. Königl. Majestät haben unterm 27. März d. J. den dermaligen Kreisforst-Inspector im Ober-Maynkreise, Franz Ernst Gambs, zum Regierungsrathe und Kreisforst-Referenten bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Rheinkreises provisorisch zu ernennen; ferner das erledigte Jagdrevier und die Forstey Allach mit dem bisherigen Revierjäger zu Pframmern, Anton Reunzer, zu besetzen, und auf das dadurch erledigte Jagdrevier Pframmern den bisherigen Bezirksjäger und Forstwart zu Föching, Augustin Näßl, zum Revierjäger zu ernennen geruht.

Durch Allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage wurde auf die erledigte Actuarstelle am Landgerichte zu Ingolstadt der functionirende Actuar, Johann Karl Holler, allergnädigst ernannt.

Regierungs-Blatt

für das

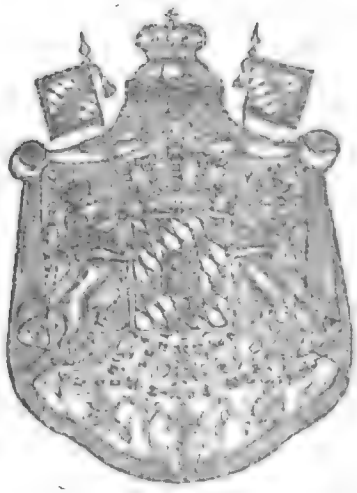

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Sonnabends den 18. April 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Fortgang der Zehentfixation betreffend. — Die Fidei-Commisse der Freyherrl. von Thüngenschen Familie betreffend. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

(Den Fortgang der Zehentfixation betreffend.)

Staatsministerium der Finanzen.

Welchen Fortgang die Zehentfixirung seit der letzten Bekanntmachung der Resultate vom 26. April 1828 genommen hat, zeigt die anliegende Uebersicht.

Nach dem Beispiele im Isar- und Regenkreise haben sich während des verflossenen Jahres in dieser Beziehung die Behörden des Unter- und Oberdonau-Kreises rühmlich ausgezeichnet, und Seine Königl. Majestät haben zu befehlen geruht, denselben, insbesondere dem Königl. Regierungs-Rathe von Lottner in Passau allerhöchstdero Zufriedenheit zu erkennn zu

geben, und nachgenannten Königl. Rentbeamten, als:

in dem Unterdonau-Kreise
von Ankershofen zu Griesbach,
Bierdimpfel zu Deggendorf,
Rambauer zu Mitterfels,

in dem Oberdonau-Kreise
Bauhof zu Ursberg,
Breuning zu Donauwörth, und
Wucherer zu Zusmarshausen,

die verdiente öffentliche Belobung hierdurch auszusprechen.

Gleichzeitig haben Se. Königl. Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Dr. Bauer in Mindelheim, wegen der bei dem Zehentfirations-Geschäfte seines Amts-Bezirkes sich erworbenen vorzüglichen Verdienste das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

München den 11. April 1829.

Aus
Sr. Majestät des Königs allerhöchster
Special-Vollmacht.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
v. Geiger.

General-Uebersicht

der bis zum letzten December 1828 stattgehabten Zehent-Fixirungen.

Kreise.	Zehent-Fixirungen von den Gemeinden und Bezirken		Betrag des Zehent-Fixums.																		In Geld für den Kleinzehent.			Bemerkungen.
			Weizen.				Roggen oder Korn.				Gerste.				Fesen oder Dinkel.				Haber.				Stroh.					
	ganz	theilweise	Schff.	Mez.	Vrtl.	Schl.	Schff.	Mez.	Vrtl.	Schl.	Schff.	Mez.	Vrtl.	Schl.	Schff.	Mez.	Vrtl.	Schl.	Schff.	Mez.	Vrtl.	Schl.	Schob.	Bund.	fl.	kr.	dl	
Isar . .	6710	—	2409	4	—	1½	11711	5	—	1¼	4371	2	—	⅓	596	—	—	1	15428	5	2	2½	—	—	13651	39	3	
Unterdonau	567	3	1951	4	1	1	9858	2	3	1	3687	4	—	3	120	—	2	2	9913	4	1	1	—	—	10801	19	3	
Regen .	757	—	3282	2	2	2½	9420	3	—	½	5177	3	1	½	700	2	3	2	7850	3	3	2½	—	—	10116	39	1	
Oberdonau	942	25	266	2	1	1½	8810	2	—	½	6908	2	—	1	19116	5	—	3½	12648	2	2	3½	—	—	9337	23	2	
Rezat .	857	126	403	1	3	⅔	5916	1	—	1½	1518	3	3	1	4047	5	1	1¼	5551	2	—	1½	101	28½	13086	38	3	dann 9 Ctnr. und 70 Pfund Hopfen Mischungin Geld
Obermayn	847	202	754	3	2	3	5229	4	1	3½	3406	4	1	3¾	172	2	3	2	5196	5	3	—	—	—	4	30	—	
Untermayn	75	64	609	5	—	3	3009	3	3	3	473	5	—	—	192	—	—	1	2419	4	—	2	—	—	20057	28	—	
Summe	10755	420	9738	—	—	1	53906	4	1	3½	25604	—	3	1½	24945	5	—	¾	59015	4	2	½	101	28½	82706	25	—	

München den 11. April 1829.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Graf von Armansperg.

(Die Fidei-Commisse der Freyherrlich von Thüngenschen Familie betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreiches §. 30. und der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1818 §. 29. Nr. 8. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fidei-Commisse der Freyherrlich von Thüngenschen Familie

a) Reussenberg mit Heßdorf, und

b) Höllrich

nach vorgängiger Prüfung in die Fidei-Commiß-Matrikel des königl. Appellations-Gerichtes für den Untermayn-Kreis eingetragen worden sind.

Würzburg den 7. März 1829.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Unter-Maynkreis.

Schmitt, Direktor.

Dr. Fertig, Sekretär.

Rechts-Verhältnisse und Bedingungen dieser Fidei-Commisse.

A. Reussenberg mit Heßdorf.

Das altadelige Geschlecht der Freyherren von Thüngen theilt sich in zwey Branchen, die ältere oder Andreasische Linie, und die jüngere oder Lutzische. Das Rittergut Reussenberg mit dem Dorfe Heßdorf ist ein diesen beiden Linien gemeinschaftlich zustehendes Familien-Fidei-Commiß- und Stammgut. Die Grundlage dieses Fidei-Commisses ist der Familien-Receß vom 17. September 1740. Das zur Zeit dieser Gründung des Fidei-Commisses auf 50800 fl. angenommene Reluitionsquantum für Reussenberg hatten beide Linien zu gleichen Theilen zu tragen. So lange der Mannsstamm beider oder einer dieser Linien vorhanden ist, ist das weibliche Geschlecht von der Succession ausgeschlossen. Der Ertrag des Fidei-Commisses ist beiden Linien gemeinschaftlich, alle Rechte werden im Namen beider ausgeübt. Der sich nach Abzug der Auslagen ergebende Revenüen-Ueberschuß wird unter beide Linien zu gleichen Theilen getheilt, und kein Interessent darf privativ vor abgeschlossener Rechnung im Voraus etwas davon herausnehmen. Alle Entschließungen werden nach der Stimmenmehrheit gemeinschaftlich ausgefertigt, und die geist- und weltlichen Diener werden ebenfalls

nach der Stimmenmehrheit gemeinschaftlich angenommen. Jährlich ist ein Geschlechtstag in Heßdorf abzuhalten, auf welchem die Rechnungen geprüft und die sämmtlichen das Interesse commune betreffenden Angelegenheiten berathen und dießfalls die Schlüsse gefaßt werden. Der nach dem physischen Alter Aelteste schreibt den Geschlechtstag aus, macht die Propositionen, bildet die Schlüsse nach der Stimmenmehrheit und führt das Directorium. Die Abstimmung auf diesen Tagen geschieht nach dem Alter, und in eben dieser Ordnung werden die Recesse unterschrieben. Minderjährige werden nicht zugelassen, statt derselben aber die ordentlich bestellte Vormundschaft in der Art, daß derselben, wenn der Minderjährigen auch mehrere seyn sollten, nur eine Stimme zusteht. Stirbt der Mannsstamm einer der beiden Linien aus, so ist der Mannsstamm der noch blühenden Linie verbunden, die Summe von 12000 Gulden hinauszuzahlen, welche die weiblichen Nachkommen des Letztverstorbenen der erloschenen Linie, oder in deren Ermangelung diejenigen Cognaten desselben, welche ihm nach gemeinem Rechte zu succediren haben, erhalten und unter sich vertheilen sollen. Mit dieser Ablage ist der ledige Anfall aufgehoben. Sollte einer von den damaligen Paciscenten der Thüngenschen Linien ohne Hinterlassung männlicher Descendenz sterben, oder sein Mannsstamm erlöschen, so soll dessen überlebender Bruder oder dessen Mannsstamm 6000 Gulden rheinisch als eine Ablage bezahlen, worüber der ohne männliche Erben Verstorbende nach Gestalten disponiren kann.

So lange der von Thüngensche Mannsstamm blühet, und Reussenberg ein denselben afficirendes Fidei-Commiß ist, ist die Lutzische Linie verbunden, den Ertrag der Schondraer und Amelbacher Wiese gegen den von der Andreasischen Linie zu leistenden Ersatz der Hälfte des Ertrags der Revenüen im Burgsinn verwenden zu lassen.

Bestandtheile dieses Fidei-Commisses.

A. An Realitäten

a) auf den Reussenberg

1) das Hofhaus mit daran befindlicher Stallung,

2) eine große Scheune,
3) das Flurershäuschen,
4) das Hirten- und Schäferhaus,
5) die Schafstallung,

b) zu Heßdorf

1) ein Amthaus und
2) ein Stall.

B. An liegenden Gütern:

1) 6¾ Morgen Gärten,
2) 40 „ Wiesen,
3) 633¾ „ Aecker,
4) 18½ „ Wüsteneyen,
5) 314½ „ Waldungen am Reußenberg und
1228 „ dergleichen die Heßdörfer-Waldung genannt. Aus letzterer Waldung hatte die Gemeinde Heßdorf vorhin jährlich 16¾ Morgen Flächenmaß unentgeldliches Brennholz zu beziehen. Zufolge höchster Verordnung vom 2. Oktober 1813, dann durch den rechtskräftigen Spruch des Patrimonial-Gerichts und des königl. Forstamtes Eussenheim vom 20. März 1819, und dessen Bestätigung vom königl. Landgerichte zu Karlstadt vom 11. April 1820 wurde das vorhinnige Flächenmaß zur jährlichen Abgabe an die Gemeinde Heßdorf als aequivalent für 16¾ Morgen 72 Klafter zu 75 Cubicschuhe Raum und 6222 Stück dreischuhige Wellen, reducirt und zuerkannt. Auch hat ein jeder Nachbar zu Heßdorf bei Mastungszeiten den freyen Eintrieb eines Schweines in dieselbe zu genießen.

C. Wirthsschenke.

Die Wirthsschenke in Heßdorf besteht nur in der bloßen Schenk- und Gastwirthschaft ohne Haus, und ist zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde allda zu gleichen Theilen gemeinschaftlich.

An Grundholden und Schutzverwandten.

Diese bestehen dermalen in 90 Familien.

An beständigen und unbeständigen Gefällen.

A. An beständigen Gefällen.

1) 87 fl. 31½ kr. Grundzinsen und Kirchweihgeld, wie auch für Fastnachtshühner und Sommerhahnen,

2) 17 Malter $3\frac{7}{16}$ Metzen Korn,
2 „ 6 „ Waizen und
15 „ $2\frac{5}{16}$ „ Haber Hammelburger Gemäß, Gült zu Heßdorf, Weichersfeld und Hundsfeld.

3) 10 fl. Erbbestand von den vererbten Weinbergen,

4) 165 fl. Frohngeld von 9 ganzen und 6 halben gemessenen Geschirrbauern, dann 125 fl. dergleichen von 25 ungemessenen Handfröhnern für die abgelösten schuldigen Natural-Frohndienste.

B. An unbeständigen Gefällen.

1) Handlohn zu 5 Procent aus jedem Kaufschilling, von allen Gütern in ganzer Heßdorfer-Markung ohne Rücksicht der Lehnbarkeit, nur jene Grundstücke davon ausgenommen, welche dem Kirchen-Aerar zu Heßdorf zinsbar sind, und bey Veräußerungsfällen den Handlohn dahin zu entrichten haben.

2) Einzugsgeld mit 1 fl. 15 kr. von jeder fremden Person.

3) Abzugsgeld soweit solches gegen auswärtige Länder noch besteht.

4) Branntweinblosenzins von jeder gebraucht werdenden Blase jährlich 1 fl. 30 kr.

5) Schutzgeld von Beisitzern, und zwar von jedem jährlich 1 fl. 15 kr.

6) Juden-Schutzgeld, nebst den von den Juden zu leisten schuldigen Botengängen auf 2 bis 3 Stunden Wegs.

An Gerechtsamen.

1) Die in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs bestimmte gutsherrliche streitige und freywillige Gerichtsbarkeit, nebst der niedern Polizey,

2) das Patronatrecht über Pfarrey und Schule,

3) die Schäferey und Hutgerechtigkeit.

Diese wird von der Schäferey des Guts Reussenberg mit jener des Guts Höllrich auf ganzer Reussenberger-, Heßdorfer- und Höllricher-Markung als Koppelweide ausgeübt. Die Heßdorfer-Einwohner sind nach der Observanz berechtiget, ihre Schafe unter die gutsherrliche Heerde und den Pferch auf den Reussenberg gegen Entrichtung von 10 kr. Salzgeld per Stück zu treiben.

4) Der Blutzehent von Gänsen und Hühnern.

5) Die Jagd in ganzer Heßdorfer- und Reussenberger-Markung.

6) Der Wasen oder Viehstall.

B. Das Rittergut Höllrich.

Das Fidei-Commiß über das Rittergut Höllrich nebst Zubehörungen steht der jüngern (Lutzischen) Linie des Geschlechtes der Freyherren von Thüngen ausschließend zu. Die Töchter sind von der Succession, sowie vermöge der in dieser Linie in Gemäßheit des §. 10. des Testaments vom 21. Juny 1769 bestehenden Gewohnheit bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen. Unter Hinweisung auf den Theilungs-Rezeß vom 19. Juny 1726 §. XIV. erhalten die Töchter 2000 fl. an Heimsteuer und 500 fl. an Ausstattung in der Regel, und nur ausnahmsweise ohne Consequenz für die Posterität erhielten die Töchter des Stifters Ph. Chr. Dietrich von Thüngen jede eine Zulage von 4000 fl. Dem 6ten §. des oben erwähnten Testaments zufolge sollen die Revenüen von Höllrich vorzüglich zur Salarirung der Justiz-Beamten verwendet werden, und wenn nach dem Ableben des Stifters das vorhandene baare Geld zur Tilgung allenfalls vorhandener Schulden nicht erforderlich seyn sollte, soll dasselbe gleichfalls zu einem Fidei-Commiß und Kapitalstock angelegt, und zu dem nämlichen Zweck verwendet werden. In einem Familien-Recesse vom 16. May 1780 §. 16. ist die §. 4. des Testaments vom 21. Junius 1769 enthaltene Bestimmung, daß die Töchter von den bey dem Gute befindlichen Mobilien an Inventarien-Stücken, Schiff und Geschirr, Früchten u. s. w. nichts erhalten, sondern ihren Antheil entweder an Geld oder andern Mobilien vermöge etwaiger Testamente oder in deren Ermanglung dem gemeinen Rechte nach erhalten sollen, zu einem beständigen Familien-Gesetz erhoben, so wie die Heimsteuer der Töchter zu 2000 fl., auf den Fall, wenn von einem Erblasser nicht mehr als drey vorhanden seyn sollten, mit einem Augmente von 1000 fl., wenn mehr als drey und nicht mehr als sechs seyn sollten, dieses Augment 500 fl. betragen, und wenn mehr als sechs vorhanden wären, es bey der Heimsteuer von 2000 fl. sein Verbleiben haben solle. Ferner ist §. 17. bestimmt, daß keine Gradual-, sondern die Lineal-Erbfolge dergestalt stattfinden soll, daß wenn der Mannsstamm einer Linie ausstirbt,

dessen Antheil den übrigen Linien zu gleichen Theilen anfallen soll. Die Wittwen werden nach den Ehepacten gehalten, wenn dieselben von den Agnaten consentirt sind.

Bestandtheile dieses Fideicommisses.

I. An Realitäten.

A. Gebäude.

1) Das in dreyen Flügeln bestehende Schloß, wovon der eine Flügel das neue, und die zwey andern das alte Schloß genannt werden, mit einem Graben umgeben,
2) das Kelterhaus, worunter sich ein Keller, und darüber Fruchtböden befinden,
3) die sogenannte Zehntscheuer,
4) die Hofscheuern,
5) die Rindvieh- und Pferdestallung,
6) das Branntweinbrenn- und Waschhaus,
7) die Revierförsters-Wohnung,
8) die Schäfers-Wohnung,
9) die Schafstallung,
10) die Flurers-Wohnung.

B. An liegenden Gründen.

1) 17½ Morgen, 34 Ruthen Gärten.
2) 8¼ — — Krautfelder.
3) 584¾ — — Artfelder.
4) 59¼ — 8 Ruthen Wiesen.
5) 10¾ — — Weinberg.
6) 29¾ — — Weiher.

Letztere sind bis auf 1¼ Morgen an 4 Fischbehältern bey der Mühle in Höllrich seit etlichen Jahren theils zu Wiesen und theils zu Feld angelegt worden.

7) 675¾ Morgen — Ruthen Waldungen, die Höllricher-Waldung genannt, nebst dem Spurhölzlein, woraus die Gemeinde Höllrich jährlich ein bestimmtes Flächenmaaß unentgeldliches Brennholz zu beziehen hat. Zufolge höchster Verordnung vom 2. October 1813, dann durch den rechtskräftigen Spruch des Patrimonialgerichts und des königl. Forstamtes Eussenheim vom 20. März 1819, und dessen Bestätigung vom königl. Landgerichte zu Karlstadt vom 11. April 1820. wurde das vorhinnige Flächenmaaß zur jährlichen Abgabe an die Höllricher-Gemeinde als Aequivalent für 10⅜ Morgen, 52 Klaf-

ter à 75 Cubicschuhe Raum und 5500 dreischuhige Wellen, reducirt und zuerkannt. Auch hat ein jeder Nachbar bey Mastungszeiten den freien Eintrieb eines Schweines in dieselbe zu genießen.

295 Morgen, 20 Ruthen dergleichen am Reussenberge.

C. Wirthsschenke.

Die Wirthsschenke in Höllrich bestehet nur in der blossen Schenk- und Gastwirthschaft ohne Haus, und ist zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde daselbst zu gleichen Theilen gemeinschaftlich.

II. An beständigen und unbeständigen Gefällen.

1) 26 fl. 33 kr. Grundzinsen und Kirchweih-Geld,

2) 17 Malter 2½ Metzen Korn und
8 — 5 — Haber-Gült, Hammelburger-Gemäß, dann
35 Stück Faßnachtshühner, und
32 — Sommerhahnen von den Guts-Unterthanen zu Höllrich.
12 Malter Korn Erbbestand von der Mühle daselbst.

136 fl. 52½ kr. Frohngeld von 8 ganzen und 8 halben gemessenen Geschirrbauern, dann

155 fl. — kr. dergleichen von 31 ungemessenen Handfröhnern für die abgelösten schuldigen Natural-Frohndienste.

B. An unbeständigen Gefällen.

1) Handlohn zu 5 Prozent von jedem Güter-Kaufschilling, jene Grundstücke nur davon ausgenommen, welche dem Kirchenärar zu Höllrich zinsbar sind, und bey Veräußerungsfällen den Handlohn dahin zu entrichten haben.

2) Einzugsgeld mit 56¼ kr. von jeder fremden zu Höllrich einziehenden Person.

3) Abzugsgeld, soweit solches gegen auswärtige Länder nicht aufgehoben ist.

4) Branntweinblasen-Zins von jeder gebraucht werdenden Blase jährlich 1 fl. 30 kr.

5) Schutzgeld von Beysitzern, von jedem jährlich 2 fl.

6) Judenschutzgeld, von jedem Schutzjuden jährlich 6 fl. nebst den zu leisten schuldigen Botheugängen auf 2 bis 5 Stunden Wegs.

III. An Gerechtsamen.

A. Zehentrecht.

Dieses besteht von allen Feld-Erzeugnissen, wie auch Wein, Klee und Heu folgendermassen:

1) in der ganzen Höllricher-Markung zu $\frac{1}{3}$ indem $\frac{1}{3}$ der Pfarrey allda zur Bestallung und $\frac{1}{3}$ dem vormalig Würzburgischen Domcapitel zustehet,
2) der Feldzehente von Neubruchen, auf der Seite gegen Seyfriedsburg, und
3) auf 16 Morgen Feld in Seyfriedsburger-Markung ist privative hieher gehörig.
4) Der Zehent von Feldstücken im Hundsgraben, und der Weinzehent von den Seyfriedsburger-Weinbergen in Höllricher-Markung zur Hälfte, maßen die andere Hälfte dem zeitlichen Pfarrer überlassen ist,
5) der Blutzehnt von Gänsen und Hühnern in Höllrich, ganz allein hieher,
6) von allen Feld-Erzeugnissen in der Heßdörfer-Markung (der District am Heiligkreutz davon ausgenommen) die Hälfte, weil zu $\frac{2}{3}$ das vorhin gedachte Domcapitel und zu $\frac{1}{3}$ die Pfarrey Heßdorf hieran berechtiget ist.
7) Der vorbenannte District am Heiligkreutz ganz allein hieher gehörig.

B. Schäfereyhnth.

Die Schäferey des Gutes Höllrich hat auf ganzer Höllricher-, Heßdörfer- und Reußenberger-Markungen mit der Schäferey des Gutes Reußenberg die Koppelweide und die Einwohner zu Höllrich sind nach der Observanz berechtigt, ihre Schafe unter die gutsherrliche Heerde und in den herrschaftlichen Pferch gegen Entrichtung 10 kr. Salzgeld pr. Stück zu treiben.

C.

Die in der Verfassungsurkunde für das Königreich bestimmte gutsherrliche streitige und freywillige Gerichtsbarkeit nebst der niedern Polizey.

D.

Das Patronatrecht über Pfarrey und Schule.

E.

Die Jagd in ganzer Höllricher-Markung.

F.

Der Waſen oder Viehſtall.

IV. An Grundholden und Schutzverwandten.

Dieſe beſtehen dermal in 63 Familien.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majeſtät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen allergnädigſt geruht:

am 23. Februar d. J. den Mehl-Acciſer Anton Wolf in Würzburg;

am 10. und 11. März den penſionirten Forſtverwalter Johann Zacharias Schmidt zu Culmbach, und dem penſionirten Förſter Joh. Ulrich Krodel zu Bayreuth, dem Schullehrer und Meßner Joſ. Furlböck zu Loh, Landgerichts Deggendorf, und dem Gefreiten Johann Mürzel in der Garniſons-Compagnie zu Würzburg.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majeſtät der König haben unterm 27. März d. J. nachſtehende Privilegien zu ertheilen geruht:

1) den Chemikern Karl v. Herrnbäck und Joh. Bapt. Bauernfeind aus Bamberg ein Privilegium auf deren eigenthümliche Bereitung künſtlicher Wallrath- und Wachskerzen für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

2) denſelben, auf die von ihnen gemachte Erfindung einer eigenen Art Seife, „chemiſche Bleichſeife," oder auch „wohlriechende Waſch- und Geſundheitsſeife" genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

3) dem Mechanicus und Fabricanten von chirurgiſchen Inſtrumenten Wilhelm Scheinlein in München ein Privilegium auf deſſen eigenthümliche Verbeſſerungen der Raſirmeſſer für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Joſeph Georg Jakob Weiß, Inhaber eines Commiſſions-Bureau in Augsburg, ein Privilegium auf deſſen eigenthümliche Behandlung der inländiſchen Tabaksblätter zur Tabak-Fabrication mittels eines Dampfapparats für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

5) dem Weinhändler Franz Michel aus Landau im Rheinkreiſe, dermal in München, ein Privilegium auf deſſen eigenthümliche Verbeſſerungen der Beitzen für feine Sorten Rauch- und Schnupftabake für den Zeitraum von zehn Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

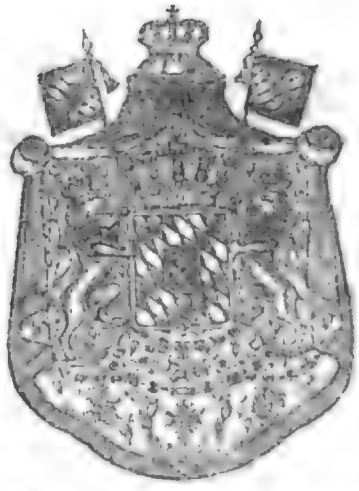

Nro. 16.

München, Sonnabends den 25. April 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschußes. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreichs. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschußes.

In der Sitzung des Königl. Staats-Raths-Ausschußes vom 18. März d. J. wurden entschieden:

Die Rekurse:

1) des Heinrich Freyhrn. von Podewils zu Weißdorf im Obermayn-Kreise wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;
2) des Jakob Messerschmid, Müllers in Zeil, Landgerichts Eltmann im Untermayn-Kreise, gegen die dortige Gemeinde wegen Schafhut;

3) der Katharina von Käser, verwittweten Brauhausbesitzerin in Scheyern im Isar-Kreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

4) der Rural-Gemeinden Georgsgemünden und Cons., Landgerichts Pleinfeld, wider die Stadtgemeinde Roth, Conkurrenz zur Tilgung von Kriegsschulden betreffend;

5) des Bierbrauers Koch zu Ganacker, Landgerichts Landau im Unterdonau-Kreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudation;

6) des Wagners Norbert Krausl in Tramersdorf, Landgerichts Kemnath im Obermayn-Kreise, wegen einer Waldstrafe;

7) der Gemeinde Gleusdorf und Cons., Landgerichts gleichen Namens im Untermayn-Kreise wegen Conkurrenz zu der Straße durch den Baunachgrund;

8) des Gastwirths Jakob Schad zu Obernburg im Untermayn-Kreise wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;

9) der Gemeinde Berolzheim gegen die Gemeinde Degersheim, Landgerichts Heidenheim im Rezat-Kreise, wegen Entfernung einer Weideservitut;

10) des Brauers Franz Lommer von Posthof, Landgerichts Waldmünchen im Regen-Kreise, wegen einer Waldfrevel-Strafe;

11) des Bierbrauers Erhard Porzel zu Gemünd im Untermayn-Kreise wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

12) des Bortenmachers Gebhart dahier wegen Benützung des Stadtbaches in der Schäfflergasse;

13) des Georg Kiesel zu Mellerichstadt, Landgerichts gleichen Namens im Untermayn-Kreise wider die Stadtgemeinde daselbst, Kriegskosten-Forderungen betreffend;

14) des Versatz-Käufels Johann Konrad Krauß zu Nürnberg, in Betreff einer wegen Wucher ihm auferlegten Strafe;

15) des Kaufmanns Krämer und Cons. wider den Mühlwerk-Besitzer Eckart zu Fürth, wegen ordnungswidriger Bauten.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. März d. J. die Pfarrey Pürthen, Landgerichts Mühldorf, dem Expositus Jakob Maximilian Gausrab in

Staubing, Landgerichts Kellheim; — die Pfarrey Aschheim, Landgerichts München, dem Pfarrer Joh. Bapt. Brandmayr in Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen; die hierdurch sich eröffnende Pfarrey Geisenhausen dem Stadtpfarr-Cooperator Karl Wildenauer in Dingolfing und die Pfarrey Reichling, Landgerichts Schongau, dem Priester Sebastian Zumiller, dermaligen Cooperator in Lohkirchen, Landgerichts Mühldorf; — die Pfarrey Hohenkemnath, Landgerichts Amberg, dem dermaligen Expositus in Bubach, Landgerichts Burglengenfeld, Joseph Kastner; — das Schulbeneficium in Riedenburg, Landgerichts gleichen Namens dem Pfarr-Cooperator Priester Joseph Pöppel zu Penting, Landgerichts Neuburg; — die Pfarrey Bayerfeld, Landgerichts Donauwörth dem Schloßkaplan Augustin Häger in Gansheim, Landgerichts Monheim; die Pfarrey Mönchölz, Landgerichts Kempten dem Pfarrer Martin Steckeler in Konradshofen; die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Konradshofen, Landgerichts Weiler, dem Stadtpfarrkaplan Joseph Fink in Dinkelsbühl, und die Pfarr-Curatie Unterrieden, Landgerichts Mindelheim, dem bisherigen Pfarr-Vikar Michael Kohele in Kinsau, Landgerichts Landsberg; — die Pfarrey St. Christoph bei Neukirchen, Landgerichts Bohenstrauß, dem Cooperator-Expositus Joseph Iberl in Teisbach, Landgerichts Vilsbiburg; — die Pfarrey Krebes, in der Superintendentur Oelsnitz im Königreiche Sachsen, dem Pfarramts-Candidaten Johann Theodor Gottlob Wirth zu Ober-Rößlau.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises, K. d. J., unterm 8. Februar 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Passau die Pfarrey Würting, Landgerichts Griesbach, dem Expositus Ignatz Kerschbaumer zu Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen, und die Pfarrey Aufhausen, Landgerichts Landau, dem Beneficiaten Johann Bapt. Herrmann in Armstorf, Landgerichts Eggenfelden, übertrage.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm 10. März 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Seußling, Landgerichts Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer Nicolaus Gröbner zu Kirschletten, Landgerichts Hallstadt, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben ferner durch allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage der von dem Bischofe zu Augsburg beabsichteten Uebertragung des Beneficiums zu Eppisburg, Landgerichts Dillingen, an den Beneficiaten Georg Bux in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen allergnädigst geruht; dann unter eben diesem Datum allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrey Hofstetten, Landgerichts Hofheim, von dem Bischofe zu Würzburg dem Curatie-Verweser Joseph Strauß zu Unterwittbach, Herrschaftgerichts Kreutzwerthheim, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 10. März 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Eichstädt die Pfarrey Morsbach, Landgerichts Greding dem dermaligen Pfarrverweser zu Morsbach, Priester Joh. Georg Forster übertrage.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an den Königl. akademischen Senat der Universität in München unterm 17. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zum Subregens des georgianischen Clerical-Seminars in München, in provisorischer Eigenschaft, den Cooperator zu Fürstenfeldbruck, Priester Karl Pruggmair zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der K. Universität Würzburg unterm 27. März 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung die Lehrstellen der Anatomie und Zootomie an dortiger Universität dem Professor der Anatomie und Vorstande der anatomischen Anstalt an der chirurgischen Schule zu Landshut, Hofrath Dr. Münz allergnädigst zu übertragen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 27. März d. J. allergnädigst geruht, den vormaligen Hauptmann der Landwehr in Selb Heinrich Christoph Karl Scheidemandel zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Hof zu ernennen.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Rom den 27. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beneficiaten Joseph Sauerer in Jägerndorf und dem Schullehrer Johann Paul Waltl in Bischofsmais die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

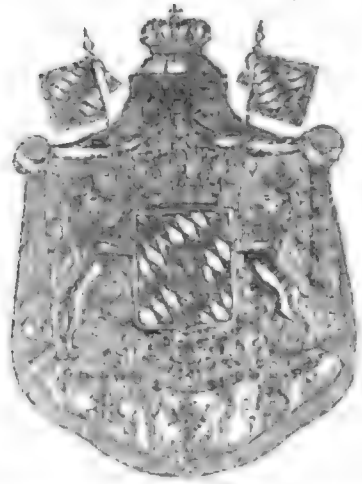

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Mittwochs den 6. May 1829.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828. — Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 25. Juny 1828 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{26}{27}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des

Verwaltungs-Jahres $18\frac{25}{27}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

1) für Nichtwerthe	17,453	fl.	33	kr. — dl.
2) „ Verwaltungs-Kosten .	433,923	„	32	„ 1 „
3) „ die höheren Lehranstalten	57,227	„	41	„ 3 „
4) „ die Volksschulen . . .	36,055	„	47	„ 2 „
5) „ den Kataster	25,218	„	30	„ - „
6) „ den Straßen-Bau . . .	52,361	„	48	„ - „
7) „ den Rheindamm-Bau	19,019	„	57	„ 2 „
Zusammen	641,260	fl.	50	kr. — dl.

unter welcher Summe

50,178 fl. 22 kr. 1 dl. aus dem Bestande der Vorjahre,

530,317 fl. — kr. — dl. aus Steuerbeyschlägen, und

60,765 fl. 27 kr. 3 dl. aus allgemeinen und besondern Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) für Nichtwerthe auf	30,586	fl.	3	kr. 2 dl.
2) „ Verwaltungs-Kosten	407,307	„	27	„ - „
3) „ die höheren Lehranstalten	42,551	„	56	„ 2 „
4) für die Volksschulen . . .	36,983	fl.	47	kr. 1 dl.
5) „ den Kataster	32,219	„	46	„ 2 „
6) „ den Straßen-Bau . . .	52,361	„	48	„ - „
7) „ den Rheindamm-Bau	28,319	„	20	„ 1 „
Zusammen	630,330	fl.	9	kr. - dl.

unter welcher Summe

62,901 fl. 22 kr. 2 dl. auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre,

567,428 fl. 46 kr. 2 dl. auf den Dienst des Jahres $18\frac{26}{27}$

begriffen sind.

Es ergiebt sich sonach ein Aktivrest von 10,930 fl. 41 kr.

In die Rechnung des Jahres $18\frac{27}{28}$ sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung.

a) Einnahme-Rückstände:

aa) auf die an mehrere Gemeinden aus den Fonds der attribuirten Polizey-Strafen zu Schulhaus-Bauten geleisteten Vorschüsse
25,650 fl. — kr. — dl.

bb) auf Vorschüße aus den attribuirten Polizeystrafen zu allgemeinen Zwecken
2,500 fl. — kr. — dl.

b) Einnahme-Ueberschüsse

aa) bey den Fonds für höhere Lehranstalten und Volksschulen
13,747 fl. 45 kr. 2 dl.

bb) bey dem Polizeystraffonds-Antheile der Gemeinden
2,597 fl. 1 kr. — dl.

Zusammen 44,494 fl. 46 kr. 2 dl.

B. Zur Verausgabung.

Die Passiv-Reste:

a) in den Fonds der Nichtwerthe
13,132 fl. 30 kr. 2 dl.

b) in den Fonds der Verwaltungskosten
4,130 fl. 55 kr. 3 dl.

c) „ „ „ des Katasters
7,001 fl. 16 kr. 2 dl.

d) „ „ „ der Rheindammbauten
9,299 fl. 22 kr. 3 dl.

Zusammen 33,564 fl. 5 kr. 2 dl.

Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landraths über einzelne Zweige der Kreisfonds-Rechnung betrifft, so wird Unsere Kreisregierung

a) bey der Anschaffung der Schreibmaterialien und sonstigen Canzley-Bedürfnisse für die öffentlichen Behörden des Kreises die von Uns dießfalls unterm 21. Oktober 1827 getroffene Verfügung auf das genaueste zum Vollzuge bringen lassen, und

b) hinsichtlich des Absatzes der in der Obst-Baumschule zu Speyer vorhandenen Gewächse dem von dem Landrathe vorgetragenen Wunsche durch eine zu erlassende Bekanntmachung entsprechen.

c) Der im Jahre $18\frac{25}{27}$ aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Baupersonals wegen Besorgung des Gemeinde- und

Stiftungs-Bauwesens geleistete Beytrag ist demselben aus dem Finanzfonds zurück zu erstatten, nachdem zuvor die Summe desselben durch Abrechnung der auf die Besoldungen und die sonstige Exigenz der vormaligen Communal-Bau-Inspection vom 1. Oktober 1826 bis zur Auflösung dieser Behörde bestrittenen, zum Theile schon in dem Berichte Unserer Kreis-Regierung vom 9. December 1826 angezeigten Ausgaben festgestellt worden seyn wird.

Die Erhebung eines solchen Beytrages hat für die Folge zu unterbleiben, wobey jedoch die, nach den Bestimmungen des §. 66. Unserer Verordnung vom 26. December 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, den Gemeinden und Stiftungen obliegende Verbindlichkeit zur Vergütung der Diäten und Reisegelder bey den in ihren Angelegenheiten erfolgenden Abordnungen des Baupersonals vorbehalten wird.

d) Wir genehmigen, daß die bey der Armen-Anstalt zu Frankenthal im Jahre $18\frac{6}{7}$ gemachte Ersparniß nach dem Antrage des Landraths auf den Fonds der Verwaltungskosten von $18\frac{7}{8}$ übergetragen und für die in dem Kreis-Budget dieses Jahres bestimmten Ausgaben, soweit dieselben nicht durch die zugewiesenen Mittel gedeckt sind, verwendet werde, und erwarten übrigens, daß einseitige Verfügungen über dergleichen Ersparnisse, ohne Vernehmung des Landrathes und ohne Einholung Unserer Genehmigung, unter keiner Voraussetzung werden getroffen werden. — In Hinsicht auf die beabsichtigte Erweiterung der erwähnten Armen-Anstalt ist eine Verbindlichkeit des Staats-Aerars zur Leistung irgend eines Beytrages nicht anzuerkennen, und daher, sofern das Bedürfniß der Führung von Neubauten wirklich bestehet, der erforderliche Kostenaufwand nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Frimaire VII. Art. 13. Ziff. 6., dann der Dekrete vom 5. July 1808 und 29. August 1809 aus dem Kreisfonds zu bestreiten, auf welchen nach der Aufhebung der Prélevemens und des besonderen Fonds für Gemeinde-Bedürfnisse die Verpflichtung zur Deckung des ganzen Bedarfs jener Anstalt übergegangen ist.

Da übrigens die für die Armen-Anstalt benützten Realitäten ihrer dermaligen Zweckbestimmung durch das Dekret vom 29. August 1809 ausdrück-

lich zugewiesen worden sind, und da, selbst wenn jemals die Gebäude einer Kreisanstalt, die nach den Anordnungen der Staatsregierung auf einem besonders dazu angewiesenen Aerarialgrunde aus den besondern Fonds eines Regierungs-Bezirkes hergestellt worden sind, diesem Bezirke als ein Eigenthum des Gesammt-Staates wieder entzogen, und zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden könnten, doch die gebührende Vergütung in keinem Falle zu verweigern wäre, so wird der Landrath von dem Ungrunde der geäußerten Bedenken sich leicht überzeugen.

e) Unsere Kreis-Regierung hat zu verfügen, daß die aus den Kreisfonds bewilligten Zuschüße zu den Gehaltsbezügen der Schullehrer in allen Fällen an diese unmittelbar ausbezahlt, und die Quittungen derselben zu den Kreisfonds-Rechnungen gebracht werden.

f) Da die Gebühren des bey der Vermessung des Rheinkreises verwendeten Personals bestimmt worden sind, so ist der dafür gegebene Credit, soferne es nicht schon geschehen seyn sollte, ohne längeren Aufschub zu reguliren, und dadurch der bey dem Catasterfonds bestehende Passivrest festzustellen.

g) Die Bureau-Bedürfnisse der Landkommissariate sind aus dem dafür bewilligten Aversum von jährlichen 400 fl. anzuschaffen.

Unsere Kreis-Regierung wird daher die von ihr unterm 11. April 1823 in dieser Hinsicht erlassene Verfügung auf das genaueste vollziehen, und von dem Kreisfonds unstatthafte Belastungen zurückweisen.

h) Den von dem Landrathe gemachten Bemerkungen über verschiedene bey dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern einzuführende Ersparungen ist die sorgfältigste Berücksichtigung zu widmen, und endlich

i) über die hinsichtlich der Disciplin in dieser Anstalt erfolgten Einschreitungen und Verfügungen dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die geeignete Eröffnung zu machen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{28}{29}$.

Nachdem sich das Principale der Grundsteuer durch veräußerte Staats-Realitäten

um 153 fl. 34 kr. vermehrt, dagegen aber durch den Abgang eines steuerbaren Grundes in Folge der Rhein-Rectification und durch die Berichtigung der Steuer zweyer Wald-Parcellen um 15 fl. 15 kr vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,140 fl. 6 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. — kr. der Total-Betrag auf

872,665 fl. 6 kr.

und demzufolge das Steuerprozent in runder Zahl auf

8726 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung

der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{2}{29}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben für das Jahr $18\frac{2}{29}$ nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	29580.	—
2)	„ die Bezirksgerichte .	30200	—
3)	„ die Friedensgerichte .	37919	12
4)	„ die Justizgebäude . .	885	—
5)	„ das Rechnungscommissariat des Innern .	4500	—
6)	„ das Kreis-Archiv . .	1500	—
7)	„ die Land-Commissariate	48,060	36
8)	„ das Medicinalwesen .	18,660	6
9)	„ die Gefängnißkosten .	60,000	—
10)	„ Kasernirung der Gensdarmerie	4,366	—
11)	„ Wohlthätigkeit . .	47,500	—
12)	„ den Bezirkswegfonds .	4000	—
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1000	—
14)	„ Landgestüte . . .	7000	—
15)	„ Stipendien	3600	—
16)	„ die Kreis-Casse . .	4350	—
17)	„ die Bezirks-Cassen . .	9800	—
18)	„ vermischte Ausgaben .	400	—
19)	„ Pensionen	8125	21
20)	„ den allgemeinen Reservefond	800	—
	zusammen	322,246	15

Hinsichtlich der den Voranschlag des Kreisbudget von $18\frac{2}{19}$ betreffenden Anträge und Bemerkungen des Landrathes haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Da bei dem Etat der Verwaltungsausgaben ein allgemeiner Reservefonds besteht, so ist der bey dem Spezial-Etat der Land-Commissariate in den Voranschlag eingestellte besondere Reservefonds für die Folge zu beseitigen, dagegen aber dem Allgemeinen eine zureichende Dotation zu geben.

Den Voranschlag der Verwaltungsausgaben für das Jahr $18\frac{2}{19}$ haben Wir hiernach bereits berichtigen lassen.

2) Die erneuerten Vorstellungen des Landrathes, hinsichtlich der durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 dem Kreisfonds überwiesenen Civil-Pensionen und Ruhegehalte, dann der aus früheren Dienstverhältnissen hervorgehenden Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, haben Uns nicht veranlassen können, von Unserer, nach sorgfältiger Erwägung der Sachverhältnisse und der bestehenden Gesetze durch den Landraths-Abschied vom 7. Januar 1828 diesfalls ertheilten Entschließung abzugehen.

Der Landrath wird selbst ermessen, daß die durch Errichtung der Amortisationscasse bewirkte Erleichterung des allgemeinen Staatsbudgets dem Rheinkreise in gleichem Maaße, wie den übrigen Regierungsbezirken, schon jetzt zu gute komme, indem nur dadurch die Nothwendigkeit einer Erhöhung der zu erhebenden allgemeinen Steuern beseitiget worden ist; es wird demselben aber auch nicht entgehen, daß die von ihm dargestellten zweyfachen Nachtheile, welche bey sinkenden Getreidepreisen auf den Steuerpflichtigen des Rheinkreises lasten, nicht nur durch die bey steigenden Getreidepreisen denselben zufallenden zweyfachen Vortheile, sondern auch durch die Vorzüge eines vom grundherrlichen Verbande befreyten Landeigenthums reichlich aufgewogen werden. —

Wir verkennen indessen keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, welche eine Abänderung der unterm 12. Juny 1818 gegebenen Anordnung anrathen, und werden zu diesem Endzwecke bey der Herstellung des Budgets der dritten Finanzperiode die geeigneten Einleitungen treffen lassen. —

3) Da der Voranschlag der Verwaltungsausgaben von $18\frac{2}{19}$ mit Hinzurechnung des aus der Rechnung von $18\frac{2}{18}$ voraussichtlich zu übernehmenden Passivrestes durch die dafür bestimmten Steuerbeyschläge nicht vollständig gedeckt wird, so können Wir der in Antrag gebrachten Erhöhung des Be-

zirkswegfonds auf 7700 fl nicht stattgeben, und haben daher die Dotation desselben auf den bisherigen Betrag von 4000 fl. herabsetzen lassen.

4) Unsere Kreis Regierung wird, wie bisher — ihre besondere Aufmerksamkeit auf die pünktliche Vornahme der den Land-Commissären obliegenden Dienstreisen richten, und jeder Vernachlässigung dieser wichtigen Pflicht durch ernste Einschreitung begegnen.

Das der großen Mehrzahl der Land-Commissäre von der Kreisregierung und dem Landrathe diesfalls ertheilte vortheilhafte Zeugniß hat Uns zur Zufriedenheit gereicht.

5) Die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevel werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete verfügen lassen.

6) Auf die weiteren Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich des Baues der Bezirks- und Gemeinde-Wege hat Unsere Kreis-Regierung gebührende Rücksicht zu nehmen. —

7) Von einer Theilung des bey den Fonds der Unterrichtsanstalten bestehenden Aktivrestes unter den Etats der höheren Unterrichtsanstalten und der Volksschulen ist Umgang zu nehmen.

8) Bey der Vertheilung der für den Straßenbau durch das Finanzgesetz angewiesenen Fonds auf die einzelnen Regierungsbezirke Unseres Reiches ist auf die Bedürfnisse des Rheinkreises jede mit den gleichen Ansprüchen der übrigen Kreise vereinbare Rücksicht in den Straßenbau-Etats, sowohl der früheren Verwaltungsjahre, als auch des noch Laufenden genommen, und in dem Letzteren insbesondere für die Herstellung einer Strecke an der Glanstraße ein neuer Zuschuß von 2192 fl. 58 kr. bewilliget worden.

Hiedurch und durch die unterm 20. November 1828 hinsichtlich eben dieser Straße an Unsere Kreis-Regierung ergangene Entschließung haben die dießfälligen Reclamationen des Landraths bereits ihre Erledigung erhalten.

9) Der Wunsch des Landraths hinsichtlich der von Queichheubach nach Albersweiler führenden Straße ist nach Thunlichkeit zu berücksichtigen, und demselben

10) bey seiner nächsten Versammlung der Kostenüberschlag der anzulegenden neuen Dämme mitzutheilen, so weit derselbe nach den Fortschritten der Rheindurchschnitte herzustellen ist.

Wir bewilligen, mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, zur Bestreitung der Kreislasten des Jahres $18\frac{28}{29}$ folgende Steuerbeyschläge, als:

1)	für die Verwaltungskosten mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des Mehrbedarfs . . .	37	Procent,
2)	„ Nichtwerthe	1	„
3)	„ den Straßenbau . . .	6	„
4)	„ „ Rheindammbau . .	2	„
5)	„ die Unterrichtsanstalten	4	„
	zusammen	50	Procent.

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 die auf Herstellung des Catasters im Rheinkreise zu bestreitenden Kosten von dem Jahre $18\frac{28}{29}$ an auf den Finanzfonds zu übernehmen sind, so ist nur noch der, bey dem Katasterfonds nach der Rechnung von $18\frac{27}{28}$ sich ergebende Passivrest durch einen, dem Bedarfe entsprechenden Beyschlag zu der Grundsteuer zu tilgen.

Die Erhebung der von dem Landrathe vor der Erlassung jenes Gesetzes votirten $18\frac{1}{2}$ Procente der Grundsteuer erhält daher nur in so weit Unsere Genehmigung, als dieselbe, was jedoch nicht zu erwarten ist, zur Deckung des bestehenden Passivrestes erforderlich seyn wird.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Das bey der Herstellung der Catasterarbeiten zu beobachtende Messungs-Verfahren ist in dem Gesetze vom 15. August 1828 vorgezeichnet; einer Abweichung von demselben kann in dem Rheinkreise nicht stattgegeben werden.

2) Die bei dem Kreis-Kriegsfonds vorhandene Cassabaarschaft ist nach den Anträgen des Landrathes bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt verzinslich anzulegen.

3) Unsere Kreis-Regierung wird unverzüglich den Entwurf der Vertheilung des Bezirks-Kriegsfonds der vormaligen Kreisbezirke Frankenthal, Landau und Zweibrücken nach Land-Commissariaten, Kantons und Gemeinden bearbeiten, und sodann durch die Land-Commissäre in jedem Kanton den zu versammelnden Bürgermeistern zur Erinnerung, und zugleich zur Erklärung über die fernere Verwendung mittheilen

lassen, hiernach aber die Vertheilung definitiv festsetzen, und jeder Gemeinde ihren Antheil zur gesetzmäßigen Verwendung für Gemeindebedürfnisse ausantworten, sofern nicht sämmtliche Gemeinden eines Land-Commissariats oder Cantons die sie treffenden Antheile zu einem neuen, für irgend einen gesetzlichen Zweck zu bildenden Distriktsfonds bestimmen werden.

In dem vormaligen Kreisbezirke Kaiserslautern ist der bestehende Passivrest unter die betheiligten Gemeinden zu repartiren, und für die Berichtigung Sorge zu tragen.

Nach vollzogener Vertheilung wird Unsere Kreis-Regierung die diesfälligen Verhandlungen dem Landrathe zur Einsicht mittheilen.

4) Die Verbesserung des Postenlaufes im Rheinkreise und die Beschleunigung der Brief-Versendungen daselbst unterliegt bereits bey Unserem Staatsministerium der Finanzen einer sorgfältigen Prüfung; die Anträge des Landrathes werden bey den zu erlassenden Verfügungen möglichst berücksichtiget werden.

5) Auf die weiteren Anträge desselben hinsichtlich der gänzlichen Trennung des Cassationshofes von dem Apellationsgerichte werden Wir nach näherer Prüfung und Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes Unsere Entschließung ertheilen.

6) Unsere landesväterliche Fürsorge ist fortwährend dahin gerichtet, nicht nur den Verkehr der Bewohner des Rheinkreises mit ihren Mitbürgern dießseits des Rheines von jeder Zollabgabe zu befreyen, sondern auch den ersteren gleiche Begünstigungen mit den letzteren in dem Verkehre mit anderen Staaten unter dem Schirme gleicher Gesetze zuzuwenden.

Die Erreichung dieses Zieles wird einen Unserer sehnlichsten Wünsche erfüllen, die ungetheilt nur dem Wohle Unseres Volkes gewidmet sind.

Mit Vergnügen haben Wir die Aeußerungen des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit vernommen, die der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat. Wir erwiedern den Ausdruck dieser Gesinnungen mit der erneuerten Zusicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens, auf welche der Landrath durch seine eifrigen, von Einsicht und Besonnenheit geleiteten Bestrebungen

für das Wohl des Rheinkreises sich die vollgültigsten Ansprüche zu begründen fortfährt.

Rom den 24. April 1829.

Ludwig.

Freyherr von Zentner. Graf von Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

der
General-Sekretär
E. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben Sich vermöge eines an das Apellationsgericht für den Isarkreis erlassenen Rescriptes dd. Rom den 22. April d. J. bewogen gefunden, bei dem Landgerichte Wasserburg einen weitern Advokaten aufzustellen, und hiezu den bisherigen Apellationsgerichts-Accessisten Andreas Westermaier in Landshut zu ernennen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 22. April d. J. den bisherigen Forstmeister Koch zu Gemünden auf das erledigte Forstamt Gerolzhofen zu versetzen, und zugleich zu beschließen geruht, daß das Forstamt Gemünden aufgelöst, sonach

a) die Reviere Rupertshütten, Langenprozelten und Schönau mit dem Communal-Revier Rineck dem Forstamte Lohr;

b) die Reviere Aura und Wohnrod dem Forstamte Orb;

c) das Revier Wiesen aber von dem Forstamte Lohr dem Forstamte Sailauf zugetheilt werden solle.

Se. Majestät der König haben unterm 23. April d. J. zu beschließen geruht, daß der Zoll-Unterinspections-District Freiung wegen seiner zu großen Ausdehnung in die Districte Zwisel und Freiung abgetheilt, und der dermalige Zoll-Unterinspector zu Freiung, Joh. Bapt. Fischer, in gleicher Eigenschaft nach Zwisel versetzt werden solle; zum Zoll-Unterinspector in Freiung aber der vormalige Zoll-Aufseher Ernst Georg Löhr provisorisch ernannt werde.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 23. April d. J. die bei dem Oberzollamte Hilders erledigte Controleurs-Stelle dem kontrollirenden Amtsschreiber erster Klasse des Zollamtes Thann, Fr. Jakob Hitzelberger provisorisch zu verleihen, und auf den hiedurch offen werdenden Amtsschreiberposten den Zolleinnehmer in Stadtprozelten, Fr. X. Wüth, ebenfalls provisorisch zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für

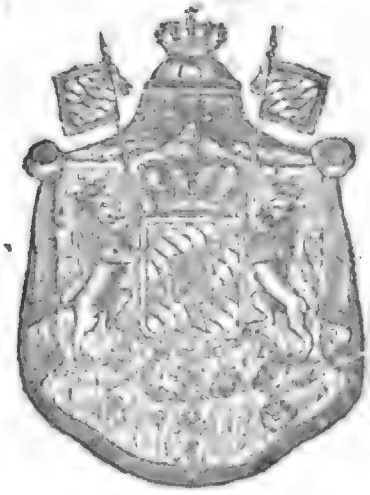

das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Sonnabends den 9. May 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Zollerhebungs-Behörden in den Königreichen Bayern und Würtemberg betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen.

(Die Zollerhebungs-Behörden in den Königreichen Bayern und Würtemberg betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des §. 14. der Vereins-Zollordnung werden die in dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins dermal bestehenden Ober-Zollämter, Zollämter, Zollstationen und Neben-Zollstationen, dann Hallämter in der beygefügten Uebersicht bekannt gemacht.

München den 29. April 1829.

Aus Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Special-Vollmacht.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:

der General-Sekretär:

von Geiger.

Uebersicht

der

sämmtlichen Zoll-Erhebungs-Behörden des bayerisch-würtembergischen Zoll-Vereins.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hallämter.
A. Königreich Bayern.				
I. Unter-Mayнkreis.				
Würzburg zugleich Hallamt I. Classe.	Irtenberg I. Classe.	Bütthard Kirchheim Kleinrinderfeld Unteraltertheim Böttigheim Neubrunn Wüstenzell	Güßingen Gaubüttelbrunn Oberaltertheim Steinbach Helmstadt Holzkirchhausen	
Lengfurt zugleich Hallamt II. Classe.	Kreuzwertheim I. Classe.	Homburg Hasloch Faulenbach Stadt Prozelten Dorfprozelten		
Miltenberg zugleich Hallamt II. Classe.	Kirschhof I. Classe. Neukirchen II. Geishof II. Amorbach I. Wörth I.	Raistenhausen Burgstadt Schneeberg Kirchzell Boxbrunn Rüdenau Kleinheubach Lautenbach Trensurt	Eichenbühl Richelbach Riedern Zitterfelden Preunschen Breitenbach Ohrenbach	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Aschaffenburg zugleich Hallamt I. Classe.	Obernburg II. Cl. Stockstadt 1. Cl. Dettingen 1. Cl. Kahl 2. Cl.	Mömlingen Wenigumstadt Großostheim Dieburger Straße Kleinostheim Seligenstadt Alzenau	Eisenbach Albstadt Niedersteinbach Huckelheim	
Aschaffenburg zugleich Hallamt.		Michelbach Geiselbach Kahlborn Wiesen		
Lohr zugleich Hallamt III. Classe.	Burgsinn 2. Cl.	Frammersbach Schanzwirthshaus	Wonroth Fellen Aura	
Wirtheim III. Classe.		Villbach Höchst Auffenau Orb Mernes	Kassel Neudorf Hausen Alsberg Burgjos	
Brückenau III. Classe.	Motten II. Cl. Lütters II. Cl.	Gräfendorf Heiligkreuz Roßbach Zeitlofs Kurbronnen Speicharts Thalau Weihers Poppenhausen	Dittlofsroth Ruboden Eckarts Völkersberg Kothen Altenhof Ried	
Hilders III. Classe.	Thann I. Cl.	Kleinsassen Eckweisbach Theobaldshof	Schockau Langenberg Oberrickersbach	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
		Dippach Wüstensachsen.	Habel Neuwärts Günters Sinswinden Wendershausen Lahrbach Simmershausen Seuferts.	
Mellerichstadt III. Classe.	Eußenhaußen I. Classe.	Obersladungen Brüchs Weimarschmieden Willmars Völkertshausen Stockheim Mühlfeld Hendungen Santheim Rappertshausen Rothhausen.	Rüdenschwinden Hausen Leubach Filken Roßwind	
Königshofen III. Classe.	Trappstadt II. Classe. Ermershausen I. Classe.	Irmelshausen Herbstadt Breitensee Alsleben Zimmerau Schwanhausen dermal Sulzdorf Allertshausen Dürrenried.	Eckartshausen	
				Marktbreit II. Classe.
				Kitzingen II. Classe.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
				Schweinfurth II. Classe.
				Marktsteft III. Classe.
II. Ober-Maynkreis				
Gleußen III. Classe.		Autenhausen Tambach Schottenstein Altenbanz.	Gleismuthhausen Gemünd Schorkendorf Krummbach Buchitz Zilgendorf.	
Lichtenfels II. Classe.	Buch am Forst I. Classe. Lettenreuth II. Cl.	Schnay Neuensee Marktgraig.		
Kronach II. Classe.	Mittwitz II. Classe. Groß-Tettau II. Classe. Nordhalben I. Classe.	Beickheim Heigerwirthshaus Stockheim Weltitsch Schauberg Klein Tettau Ebersdorf Lauenstein Ottendorf Reichenbach.	Schwärzdorf Burggrub Neukenroth Steinbach Lauenhayner Ziegelhütte T'schirn Mühl im Grund Heinersberg.	
Hof zugleich Hallamt I. Classe.	Lichtenberg II. Classe. Töppen I. Classe. Ulitz II. Classe. Neugattendorf I. Classe.	Altstadthof (Expositur) Issigau Kuhmühl Nentschau Prex.	Langenbach Karlsgrün Eichenstein Kemlas Rudolphsstein Isaar	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
	Ober-Neuhaus II. Classe.	Tiefendorf Münchenreuth Unterhartmannsreuth Faßmannsreuth Rechau.		
Schirnding III. Classe.		Selb	Holzhäuser Ertersreuth Löngenau Hohenberg.	
Tirschenreuth III. Classe.	Waldsassen I. Classe. Mähring II. Classe. Bernau II. Classe.	Hundsbach Wondrebbrücke bei Waldsassen Neualbenreuth Wondreb.	Pechtersreuth Schönlind Hatzenreuth Wernersreuth Griesbach Herrmannsreuth Thannhausen Altglashütte Flossenburg.	
		Steinweg (Expositur)		Bamberg I. Classe.
				Bayreuth III. Classe.
				Wunsiedel III. Classe.
III. Regenkreis.				
Weidhaus III. Classe.	Eslarn II. Classe.	Georgenberg.	Reichenau.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Waldmünchen II. Classe.		Dietersdorf Schwarzach Untergrafenrieth Höllerwirthshaus.	Steinlohe.	
				Regensburg I. Classe.
				Amberg III. Classe.
				Ingolstadt III. Classe.
IV. Unterdonaukreis.				
Fürth am Wald III. Classe.	Eschelkam I. Classe.	Neuaige Warzenried Rittsteig.		
Deggendorf zugleich Hallamt III. Cl.	Zwisel I. Classe.	Eisenstein Waldhaus.	Lindberg.	
Obernzell II. Classe.		Klasterstraß Breitenberg Kohlstadt Meßnerschlag Wegscheid Kappel Gottsdorf Jochenstein.		
Passau zugleich Hallamt I. Classe.	Mariahilf II. Classe.	Finsterau Kleinphilippsreuth Bischofsreuth Severinerthor		

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
		Samming Heubacher Weg.		
Schärding a. Thurm. III. Classe.		Würting Eggelfing Neuburg am Inn.		
Simbach II. Classe.		Aigen Ehring Marktel.		
Burghausen III. Classe.		Salzachthor.		
				Straubing III. Classe.

V. Isarkreis.

Freilassing II. Classe.	Laufen I. Classe. Salzburghofen II. Classe.	Saalbrücke Tittmoning Geisenfelden. Hausmaning Hammerau.		
Reichenhall zugleich Hallamt II. Classe.	Schwarzbach I. Classe. Schellenberg II. Classe. Melleck II. Classe. Reit im Winkel II. Classe.	Untergemeinde Obergemeinde Hallthurm Zill Hintersee Schleching.	Berchtesgaden	
Niederaudorf III. Classe.	Kiefersfelden I. Classe.	Sacharang Windshausen Bayerisch Zell.	Hubertsmühle.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Stuben III. Classe.		Lenggries.		
Mittenwald III. Classe.		Achnerhaus Garmisch.		
				München I. Classe.
				Landshut III. Classe.
VI. Oberdonaukreis.				
Füssen II. Classe.	Pfronten I. Classe.	Hohenschwangau Schwarzenbrücke Steinach Wertach.	Fallmühl.	
Immenstadt III. Classe.	Hindelang II. Classe. Oberstaufen II. Classe. Weiler II. Classe.	Oberjoch Obersdorf Gunzersried Balderschwang Ach Neuhaus bei Schöffau Scheidegg.	Unterjoch Tiefenbach Obermeiselstein Schweinhof Irsengrud	
Lindau zugleich Hallamt I. Classe.	Niederstaufen I. Classe. Ziegelhaus I Classe. Seeländezu Lindau II. Classe.	Rückenbach Brückenkopf bei Lindau (Expositur) Schachen Wasserburg Nonnenhorn am See.		

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
				Augsburg I. Classe.
				Memmingen II. Classe.
				Kempten II. Classe
				Kaufbeuern III. Classe.
				Lauingen III. Classe.
				Donauwörth III. Classe.
VII. Rezatkreis.				
				Nürnberg I. Classe.
				Fürth II. Classe.
				Erlangen III. Classe.
				Schwabach III. Classe.
				Nördlingen III. Classe.
				Ansbach III. Classe.
				Dinkelsbühl III. Classe.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
B. Königreich Würtemberg.				
Friedrichshafen zugleich Hallamt II. Classe.	Langenargen II. Classe.	Kreßbronn Schloß Friedrichshafen. Spaltenstein Fischbach.	Eriskirch bey Fischbach Schenzenhausen Unterabrach.	
				Isny III. Classe.
Ravensburg zugleich Hallamt III. Classe.		Obertheuringen Neuhaus Kappel Zusdorf Pfrungen.	Untertheuringen Hotterloch Bizenhofen Geiggen Hefighofen Firmetsweiler Wilhelmskirch Wolketsweiler Winterbach Horgenzell Reiggenweiler Hasenweiler Esenhausen Wilhelmsdorf.	
				Biberach III. Classe.
			Ulm am Schwale.	Ulm I. Classe.
Krauchenwies II. Classe.	Ostrach II. Classe. Sigmaringen II. Classe. Ebingen II. Classe.	Spöck Junghof Mottschies Hausen	Kalkreuthe Wagenbuch Bermweiler Einhardt	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
		Glashütte Vilsingen. Thiergarten Storzingen Fronstetten Meßstetten Unterdigisheim.	Jettkoven Bittelschies. Etlisweiler Ablach Unterschmeien Oberschmeien Kaiseringen Straßberg Hossingen.	
Tuttlingen zugleich Hallamt II. Classe.	Thuningen II. Classe.	Beerenthal, Hammerwerk mit Dorf Friedingen Neuhausen ob Eck Thalheim.	Nusplingen Egersheim Renquishausen Irrendorf Beuren Mühlheim Nendingen Ludwigsthal Würmlingen Seitingen Mühlhausen.	
Schramberg III. Classe.	Rottweil I. Classe. Alpirsbach 1. Cl.	Schweiningen Deißlingen Horgen Maria-Zell Lauterbach Zollhaus bei Eichhalden.	Hausen ob Rottweil Flötzlingen Stetten ob Rottweil Sulgen Dischеck Sulzbach Reichenbächle Röthenberg Röthenbach Reinerzau.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Freudenstadt III. Classe.		Kniebis Schönmünzach	Zwieselberg Schönberg Baiersbronn Buhlbach Ruheſtein Mittelthal Beſenfeld	
Calw zugleich Hallamt III. Classe.	Neuenbürg I. Classe.	Enzklöſterle Loffenau Herrenalb Unterniebelsbach Birkenfelder-Ziegelhütte Salmbach Unterreichenbach Unterhängſtätt Möttlingen.	Gümpelſcheuer bey Kaltenbach Sprollenhof Kullenmühl Bernbach Rothenſohl Steinhäusle Neuſatz Dobel Dennach Konweiler Schwann Pfinzweiler Feldremach Arnbach Ottenhauſen Gräfenhauſen Obernhauſen Engelbrand Grumbach Denjächt Monakam Liebenzell.	
				Reutlingen III. Cl.
				Tübingen III. Cl.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Illingen I. Cl.	Merklingen I. Classe. Enzberg II. Classe. Knittlingen II. Classe.	Münklingen Heinsheim Friolzheim Pinache Wurmberg Wirresheim Dürrmenz resp. Mühlacker Oelbronn provis. Oberderdingen.	Hausen Wimsheim Neubeerenthal Orttisheim Klein Villars Unterderdingen Groß Villars Sternenfels Leonbron Ochsenberg Zaberfeld Michelbach	
Heilbronn zugleich Hallamt I. Cl.	Heilbronn am Krahnen II. Classe. Schweigern II. Classe. Fürfeld II. Classe. Neckarsulm I. Classe.	Klein Gartach Stetten Groß Gartach Biberach Unter-Eisisheim Jartfeld Gundelsheim Kocherthürm Oedheim Neuenstadt.	Niederhofen Massenbach Kirchhausen prov. Massenbachhausen Bonfeld Obereisisheim Kochendorf Offenau Böttingen Tiefenbach Höchstberg Untergriesheim Degmarn Burg.	
				Kannstadt III. Classe.
				Stuttgard I. Classe.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.	Hallämter.
Ingelfingen III. Classe.	Möckmühl I. Classe.	Roigheim Widdern Olnhausen provis. Bieringen Oberkessach Marlach Altkrautheim Dörzbach.	Kreßbach. Sieglingen Assumstadt Reichertshausen Bittelbronn Hagenbach Korb Dippbach Unterkessach Weigenthal Hopfengarten Weltersberg Aschhausen Rossach Westernhausen Sindeldorf Untergießbach Meßbach.	
Mergentheim zugleich Hallamt III. Classe.		Laibach Lustbronn Ziegelhütte bey Mergentheim Edelfingen.	Rengertshausen Stuppach Althausen Neukirchen Uttingshöfe Löffelstelzen Deubach Harthausen Neubronn.	

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die erledigte Professur der Moral-Theologie und Pädagogik am Lyceum zu Regensburg dem dermaligen Pfarrer zu Ast, Priester Stoiber, zu verleihen allergnädigst geruht.

Nachdem Se. Majestät der König allergnädigst genehmigt haben, daß der Appellationsgerichts-Assessor Kurz in das General-Auditoriat als Oberauditor eintrete, so haben Allerhöchstdieselben unterm 22. April d. J. an dessen Stelle zum Appellationsgerichts-Assessor für den Obermainkreis den Militär-Appellationsgerichts-Assessor Johann von Lößl zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts dd. 22. April d. J. bewogen gefunden, auf den Grund des §. 22. Lit. B. und C. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde den Sekretär des Ober-Appellationsgerichts, Franz Engelbach für immer, und den Secretär desselben obersten Gerichtshofes, Alois Elerstorfer, in Gefolge des §. 22. Lit. D. des gedachten Ediktes in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und beyden die Allerhöchste Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten zu bezeigen; — in die hiedurch erledigte zweyte und dritte Secretärs-Stelle die dortigen Secretäre Zaupser und Faber vorrücken zu lassen, und die vierte, fünfte und sechste Secretärs-Stelle bey dem Ober-Appellationsgerichte den Appellationsgerichts-Secretären Andr. Strauchер und Jos. Nikels zu Landshut und Franz Xav. Draude zu Neuburg allergnädigst zu verleihen; — endlich zur provisorischen Activität bey dem Ober-Appellationsgerichte als Registrator den in den zeitlichen Ruhestand versetzten Appellationsgerichts-Secretär Johann Baptist Schiedermayer zu berufen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Rescripts dd. Rom den 22. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Secretär des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Joseph Metz, wegen Functions-Unfähigkeit auf den Grund des §. 22. Lit. D. IX. zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung geruht, den ehemaligen Patrimonial-Gerichtshalter zu Gern, Joseph Guggenbiller, zum zweiten Assessor des Landgerichts Vilshofen allergnädigst zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 22. April d. J. den bisherigen Kreisforst-Referenten, Oberforstrath Rebauer, aus administrativen Erwägungen und unter Anerkennung seiner mehrjährigen Dienstleistungen temporär zu quiesciren, und statt dessen zum Forstrath bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonau-Kreises den quiescirten Kreisforstrath, Emil v. Herder, zu ernennen; ferner

den dermaligen Forst-Inspector Gueyerz im Oberdonau-Kreise in gleicher Eigenschaft zur Regierungs-Finanzkammer des Obermayn-Kreises zu versetzen; dann

zur Aushilfe im Forstdienst bei der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonau- und Obermain-Kreises, den Kreisforstreferenten ein Individuum unter der Benennung eines Forst-Commissärs mit dem Range eines Finanzkammer-Rechnungs-Commissärs zweyter Classe beyzugeben geruht, welchem die Dienstesgeschäfte, so wie sie den vorhin bestandenen Kreisforst-Controleuren obgelegen haben, zu übertragen sind, und dazu als Forst-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonau-Kreises provisorisch den bisherigen Revierförster, Heinrich Frhrn. von Scheben zu Illertissen und

bey der Regierungs-Finanzkammer des Obermayn-Kreises den bisherigen Revierförster, Franz Freyherrn v. Truchseß zu Goldkronach ebenfalls provisorisch ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zur erledigten zweiten Assessor-Stelle am Landgerichte Heidenheim den provisorischen Auditor des dritten Jäger-Bataillons zu Amberg, Peter Andreas Schöntag allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermayn-Kreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung die erste Inspectors-Stelle im Schullehrer-Seminar zu Bamberg dem bisherigen Religionslehrer an der Studien-Anstalt zu Bamberg, Priester Heinrich Emmerling, provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu der am Landgerichte Schongau erledigten ersten Assessor-Stelle den bisherigen Landgerichts-Assessor Johann Oberwallner zu Trostberg zu befördern, und an dessen Stelle nach Trostberg als zweyten Assessor den bisherigen Actuar des Landgerichts Miesbach, Jakob Miedl, zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den Königl. geheimen Rath, General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Regenkreises, von Link,

unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung in die erledigte Stelle eines Sekretärs der Regierung des Regenkreises den bisherigen Registrator der Regierung des Rheinkreises, K. d. J., Johann Peter Herrmann provisorisch zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königl. Reichsarchiv unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung

1) dem bisherigen zweiten Archivs-Canzelisten Georg Andreas Müller die Einrückung in die erledigte erste Canzelisten-Stelle;

2) dem bisherigen dritten Archivs-Canzelisten Joseph Gutschneider die Vorrückung in die zweyte Canzelisten-Stelle zu bewilligen, und

3) in die dadurch erledigte dritte Archivs-Canzelisten-Stelle den bisherigen Archivs-Practikanten Carl Stenzer in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Nabburg, Anton Haider in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Beilngries seinem Ansuchen gemäß zu versetzen, dann an dessen Stelle den bisherigen zweyten Assessor am Landgerichte Waldmünchen, Joachim von Ruf zu transferiren und zum zweyten Assessor des Landgerichts Waldmünchen den bisherigen Actuar des Landgerichts Neunburg vorm Wald Johann Belzer allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Untermayn-Kreises, Kammer des Innern, unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung dem Landgerichts-Actuar Ludwig Weikard zu Weihers die nachgesuchte Versetzung in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Arnstein und dem Landgerichts-Actuar Georg Dörfer zu Arnstein die ebenfalls erbetene Transferirung an das Landgericht Weihers allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 22. April d. J. in einem Rescript an das Appellations-Gericht für den Isar-Kreis allergnädigst bewogen gefunden, den zum Expeditor des Appellations-Gerichts für den Isar-Kreis ernannten, früherhin in den zeitlichen Ruhestand versetzten Regierungs-Sekretär Carl Ernst von Heckel von dem Antritte dieser Stelle zu entheben, und denselben zum Secretär dieses Gerichtshofes zu ernennen, und zu der Stelle eines Expeditors des Appellationsgerichts für den Isar-Kreis den bisherigen Expeditor des Kreis- und Stadt-Gerichts in München Carl Tradler zu befördern.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Rescripts, dd. Rom den 22. April d. J. bewogen gefunden, die bey dem Kreis- und Stadt-Gerichte in Schweinfurth erledigte Rathsstelle dem Assessor dieses Gerichts Christoph Schermbrucker, und die hiedurch frey werdende Assessors-Stelle dem bisherigen Appellations-Gerichts-Accessisten zu Straubing, Carl Grafen von Armansperg allergnädigst zu verleihen.

Se. Königl. Majestät haben unterm 23. April d. J. den zum Rentbeam-

ten nach Mitterfels ernannten Rechnungs-Commissär, Carl Albert Stobäus, von dem Antritte dieses Amtes zu entbinden und statt dessen das erledigte Rentamt Freysing provisorisch zu übertragen, das dadurch erledigte Rentamt Mitterfels aber dem quiescirten Stiftungs-Administrator von Günzburg Johann Georg Plöst ebenfalls provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 23. April d. J. das Diensttausch-Gesuch des Forstmeisters Egger von Partenkirchen und des Forstamts-Verwesers Elmert zu Dillingen zu genehmigen, und sonach ersterm in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Dillingen, und letztern als Amts-Verweser auf das Forstamt Partenkirchen zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung den geprüften Rechts-Candidaten und dermaligen Functionär am Landgerichte Nabburg, Joseph Schmöger zum Actuar des Landgerichts Pfaffenberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

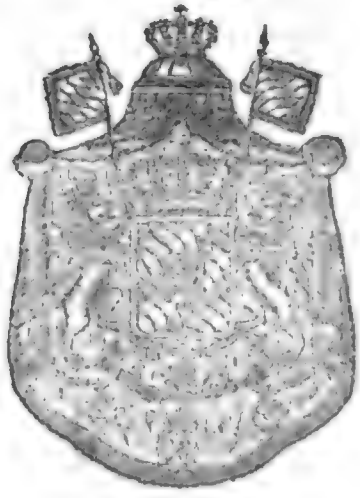

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Sonnabends den 16. May 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Bewilligung des Prädikates „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens. — Landwehr des Königreiches.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung des Prädikates „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, den Häuptern der im beygefügten Verzeichnisse benannten, Unserer Souveränität untergebenen vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" in Gemäßheit Unserer dießfalls bereits bei der deutschen Bundesversammlung abgegebenen Erklärung, und in Rücksicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar des l. J. zu Stande gekommene Vereinbarung allergnädigst zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß

den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieselben von Unsern Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Wir lassen sonach das Verzeichniß der Unserer Souveränität untergebenen, vormals reichsständischen gräflichen Familien zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Rom den 22. April 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär:

F. v. Kobell.

Verzeichniß

sämmtlicher der K. Bayerischen Souveränität untergebenen ehemals reichsständischen Grafen.

A. Grafen, die in Bayern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind.

1) Graf von Castell.
2) Graf Fugger von Glött.
3) Graf Fugger von Kirchheim.
4) Graf Fugger von Nordendorf.
5) Graf von Ortenburg.
6) Graf von Rechtern-Limpurg.
7) Graf von Schönborn.
8) Graf von Waldbott-Bassenheim.

B. Grafen, die zwar auffer Bayern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind.

9) Graf von Erbach-Wartemberg-Roth wegen Eschau (domicilirt im Großherzogthum Hessen.)
10) Graf von Stadion wegen Thannhausen (domicilirt in Oesterreich.)

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., unterm 27. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Frechenrieden, Landgerichts Ottobeuern dem Pfarrer Thomas Altegger in Thannhausen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens und die Pfarrey Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor Pius Langenmaier in Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 22. April d. J. die Stadtpfarrey Rötz, Landgerichts Waldmünchen, dem

Professor Johann Baptist Fehlner am Gymnasium in Bamberg; — die Pfarrey Zell, Landgerichts Hilpoltstein, dem Curatus in Wülzburg, Priester Andreas Scheuermann; — das Curatbeneficium in Weißingen, Landgerichts Dillingen, dem Pfarrer Alois Zett zu Wöstendorf, Landgerichts Kaufbeuern; — das St. Nikolaibeneficium in Höchstadt dem dermaligen Stadtpfarrer in Herzogenaurach, Priester Georg Joseph Schleicher; — das Schulbeneficium zu Weiden dem Studien-Lehramts-Candidaten Georg Lehner, Cooperator zu Luhe, Landgerichts Nabburg; — die Pfarrey Schöffelding, Landgerichts Landsberg, dem Expositus Kaspar Pschor in Feldkirchen, Landgerichts Trostberg; — die Pfarrey Ismaning, Landgerichts München, dem temporär quiescirten Pfarrer von Waging und dermaligen Schloßkaplan in Seefeld, Landgerichts Starnberg, Priester Peter Käser; — die Pfarrey Niederaschau, Herrschaftsgerichts Prien, dem Pfarrer Jakob Hermann in Neubeuern; — die Pfarrey Vormbach, Landgerichts Griesbach, dem Pfarr-Vikar Joseph Meßner in Beuerbach des nämlichen Landgerichts.

Se. Majestät der König haben vermöge an die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 27. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrey zu Iphofen, Landgerichts Marktbibart, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Joh. Bapt. Schwager in Oberailsfeld, Landgerichts Hollfeld übertragen werde; — ferner daß das erledigte erste Stadtpfarr-Beneficium in Neumarkt von dem Bischofe in Eichstädt dem Pfarrer Georg Neuswirth zu Gnadenberg, Landgerichts Kastl, und die Pfarrey Grevenhausen, Landkommissariats Neustadt von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Vikar der Pfarrey Maykammer, Landkommissariats Landau, Pr. Franz Schmalenberger übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu dem erledigten Canonikat zweyter Classe in dem erzbischöflichen Domkapitel zu München, unter Gestattung der Vorrückung der übrigen Canoniker, den Religionslehrer der Königlichen Prinzen und Prinzessinen, dann Erzieher des Prinzen Otto, Königlichen Hoheiten, geistlichen Rath Georg von Oettl, allergnädigst zu ernennen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs sind einverleibt worden:

1) Am 27. Dezember 1828 der Großherzoglich Meklenburgische Amts-Hauptmann von Drenkhahn zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg bey der Adelsklasse Lit. D. Fol. 149. Act. Nr. 3940.
2) Am 31. August 1828 Karl Joseph von Sonvicho bey der Adelsklasse Lit. S. Fol. 138. Act. Nr. 1886.
3) Am 19. August 1828 die verwittwete Freyin von Bibra, geborne Brason sammt ihren drey Kindern, bey der Freyherrn-Klasse Lit. B. Fol. 136. Act. Nr. 2730.
4) Am 18. Decbr. 1828 Rudolph Friedrich Carl von Schirnding bey der Adelsklasse Lit. S. Fol. 148. Act. Nr. 5248.
5) Am 29. Decbr. 1828 der pensionirte Hauptmann Gottlieb Johann Gögel bey der Adelsklasse Lit. G. Fol. 150 Act. Nr. 5184.
6) Am 29. Jänner 1829 Maximilian Speck Freyherr von Sternburg bey der Freyherrn-Klasse Lit. S. Fol. 155. Act. Nr. 434.
7) Am 11. März 1829 der Kämmerer und Major im General-Quartiermeister-Stabe Heinrich Graf von Guiot du Ponteil sammt seinem Bruder dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Carl Graf Guiot du Ponteil bey der Grafen-Klasse Lit. G. Fol. 156 Act Nr. 1184.
8) Am 13. Jänner 1829 der Oberlieutenant im ersten Artillerie-Regiment Freyherr Philipp von Brand zu Neidstein bei der Freyherrn-Klasse Lit. B. Fol. 135. Act. Nr. 121.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dto. Rom den 27. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Carl Bico zu Wertingen, und

dem Profosen Martin Lochmann von der Garnisons-Compagnie Würzburg die Ehrenmünze des königl. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 22. April d. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Hauptmann im Landwehr-Regimente München, Sebastian Khaun, zum Major im nämlichen Landwehr-Regimente zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

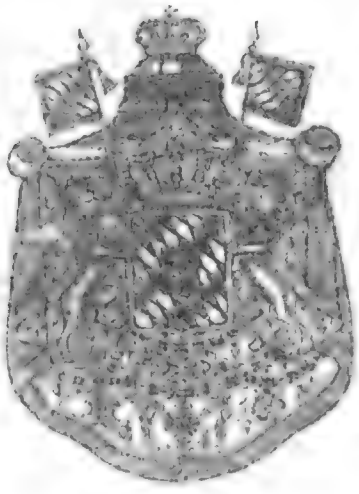

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Sonnabends den 23. May 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern betreffend. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel.

Bekanntmachung.

(Die Ausgleichung den Arreragen und Schulden in der von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern betreffend.)

Nachdem die Differenzen, welche bisher zwischen Bayern und Oesterreich in Bezug auf die Landes-Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben-Rückstände in den durch die Traktate vom 3. Junius 1814 und 14. April 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, dann rücksichtlich der Schulden und Aktiven besagter Länder und der vormaligen Kameral- und Domkapitlischen Schulden des Hochstiftes Passau bestanden haben, durch die von den Bevollmächtigten beyder Staaten am 13. December 1828 unterzeichneten und bereits allerhöchst genehmigten Conventionen ausgeglichen worden sind; so wird andurch der wesentliche Inhalt der besagten Uebereinkunft zur allgemeinen Wis-

senschaft und zur Darnachachtung der dabei Betheiligten, öffentlich kund gemacht:

I.

Die Landes-Verwaltungs-Ausgaben und Einnahmen-Rückstände betreffend.

§. 1.

Ueber die Rückstände an Landes-Verwaltungs-Ausgaben und Einnahmen, welche in sämmtlichen, in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Gebieten und Gebietstheilen am Tage der Landesübergabe bestanden haben, das ist, über die eigentlichen Arreragen, ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß sowohl das Recht zum Bezuge der Einnahmen-Rückstände, als die Verbindlichkeit zu Berichtigung der Ausgaben-Rückstände auf die neue Regierung überzugehen hat. Letztere wird somit ermächtigt, die Einnahmen-Rückstände eben so für sich zu beziehen, wie sie von der vorigen Regierung hätten bezogen werden können, falls das Land nicht abgetreten worden wäre, und verpflichtet sich dagegen, die Ausgaben-Rückstände in eben dem Maaße zu berichtigen, wie sie von der vorigen Regierung zu berichtigen gewesen wären, wenn sie im Besitze des Landes geblieben wäre.

§. 2.

Da diese gegenseitige Ueberweisung blos die am Tage der Landesübergabe bestandenen, aus der Administration des abgetretenen Landes, oder aus dem Unterthans-Verbande herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der Letzteren an Erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern aus andern, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Contrakten und Rechtstiteln hervorgehen, in besagter Ueberweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben. Hingegen begreift die allgemeine Ueberweisung der Rückstände nicht blos die bey den abgetretenen Unterthanen aushaftenden oder ihnen gebührenden Rückstände, sondern auch alle aus der Administration des abgetretenen Landes entspringenden Ansprüche der vorigen Regierung an andere Personen und umgekehrt der Letztern an Erstere.

Die neue Regierung wird somit die von der vorigen Landes-Administration herrührenden Verbindlichkeiten gegen dritte Personen, welche nicht ihre Unterthanen sind, eben so wie gegen ihre Unterthanen erfüllen, und dagegen berechtiget seyn, alle aus der vorigen Landes-Administration entstehenden Ansprüche an dritte Personen für sich einzubringen. In den Fällen, wo die neue Regierung einen aus der Admini-

stration des abgetretenen Landes herrührenden Anspruch an einen Unterthan der abtretenden Regierung geltend zu machen hat, wird von der Letzteren auf Ersuchen gegen diesen ihren Unterthan der erforderliche Beistand unweigerlich und ohne Verzögerung geleistet werden.

§. 3.

In den durch die Traktate vom 3. Junius 1814 und 14. April 1816 getheilten Ländern (Vorarlberg und Salzburg) bezieht jede der beiden Regierungen die am Tage der Landes-Uebergabe bestandenen, bei ihren Unterthanen aushaftenden Landes-Verwaltungs-Einnahmen-Rückstände und berichtiget diejenigen Landes-Verwaltungs-Ausgaben-Rückstände, welche ihren Unterthanen gebühren, und zwar ohne Unterschied, ob besagte Einnahmen- und Ausgaben-Rückstände aus der Central-Administration des ganzen Landes, oder aus der speciellen Administration des, der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren. Soviel hingegen die in den getheilten Ländern am Tage der Landes-Uebergabe bestandenen Rückstände anlangt, welche nicht bei Unterthanen der einen oder andern Regierung, sondern bei auswärtigen Unterthanen aushaften, oder an sie zu berichtigen sind, ist man dahin übereingekommen, daß diejenigen Rückstände der letztbesagten Art, welche aus der speciellen Administration des der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren, die neue Regierung treffen, mithin von ihr bezogen und rücksichtlich berichtiget werden. Wenn hingegen die am Tage der Landes-Uebergabe in den getheilten Ländern bestandenen, bei auswärtigen Unterthanen aushaftenden, oder an zu sie berichtigenden Rückstände aus der vormaligen Central-Administration des ganzen nun getheilten Landes entspringen; so wird die K.K. Oesterreichische Regierung die hierunter begriffenen Passiv-Rückstände berichtigen und dagegen die etwaigen Aktiven für sich beziehen.

§. 4.

In den Fällen, wo nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Zahlungs-Verbindlichkeit, oder das Bezugsrecht einer Post von dem Umstande abhängig gemacht wird, wessen Unterthan der Reklamant oder der Debent ist, entscheidet der Zeitpunkt der Landes-Uebergabe. Wenn daher der Reklamant oder der Debent in der Folge seinen Wohnsitz geändert hat, oder wenn seine Forderung oder Schuld durch Erbschaft, Cession oder auf andere Art auf einen Unterthan der andern Regierung übergegangen ist; so bleibt doch diejenige Regierung zur Zahlung verpflichtet, und rücksichtlich der Einhebung berechtiget welche hiezu verpflichtet, und rücksichtlich berechtigt

wäre, falls sich eine solche Veränderung in der Person des Reklamanten oder Debenten nicht ereignet hätte.

§. 5.

Zu den hiernach von jeder der beiden Regierungen mit den ihr zugewiesenen Reklamanten und Debenten vorzunehmenden Liquidationen werden die nöthigen Einleitungen besonders getroffen werden.

§. 6.

Die hinsichtlich der Landesverwaltungs-Einnahmen- und Ausgaben-Rückstände zwischen Bayern und Oesterreich festgesetzten Bestimmungen haben zu Folge eines, mit des Herrn Großherzogs von Toskana Kaiserl. Hoheit getroffenen besondern Einverständnißes, auch in Bezug auf Würzburg zu gelten.

§. 7.

Die Ausgleichung über die Fuldaischen Arreragen und Großherzoglich Frankfurtischen Central-Lasten, welche der Gegenstand einer abgesonderten Liquidations-Verhandlung unter den Bevollmächtigten der sämmtlichen dabey betheiligten Höfe war, hat in so fern sie zwischen Bayern und Oesterreich statt finden soll, ganz nach den hier angenommenen Grundsätzen zu geschehen.

§. 8.

Jede der beiden Regierungen wird die am Tage der Landes-Uebergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden der ihr ungetheilt zugefallenen Länder berichtigen, dagegen aber auch die ausständigen Zinsen von den Aktiven der besagten Länder beziehen. Die am Tage der Landes-Uebergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden und Aktiven der getheilten Länder übernimmt jede der beiden Regierungen insoweit zur Berichtigung und rücksichtlich zur Einhebung, als ihr vermöge der wegen der Landesschulden getroffenen Uebereinkunft die Verzinsung und rücksichtlich der Interessen-Bezug vom Tage der Landesübergabe bis zum Tage des Vollzuges der Schulden-Abtheilungs-Convention überwiesen ist.

§. 9.

Gegen die zur Rechnungslegung über Aerarial-Einnahmen und Ausgaben verpflichteten Behörden oder Beamten in den abgetretenen Ländern, tritt die neue Regierung ganz in die am Tage der Landes-Uebergabe bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der vorigen Regierung. Dasselbe gilt von allen Rückständen oder Ueberzahlungen, welche am Tage der Landesübergabe dem mit dem Lande an die neue Regierung überwiesenen Staatsdienern an Besoldungen, Emolumenten, oder anderen von dieser Dienstleistung herrührenden Ansprüchen gebührten, oder rücksichtlich von ihnen zu ersetzen waren. In Hinsicht der Pensionisten aus den in den Jahren 1814 und

1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, welche bereits sämmtlich von einer oder der anderen Regierung übernommen worden sind, hat es hiebei sein Bewenden.

§. 10.

Für die von der Königl. Bayerischen Regierung aus Tyrol, dem Inn- und Hausruckviertel in die für diese Landestheile bestandenen Special-Staatsschuldentilgungskassen gezogenen baaren Depositen, übernimmt Oesterreich die alleinige Haftung. Für die aus Vorarlberg und Salzburg in die für diese Landestheile bestimmten Special-Staatsschulden-Tilgungskassen geflossenen Depositen, haftet Bayern in soferne sie Königl. Bayerischen Unterthanen gehören, und Oesterreich nur für den Ueberrest. Sollte an eine der hier nicht bezeichneten Staatsschulden-Tilgungskassen, oder an irgend eine andere Behörde einer der beiden Regierungen ein Depositum an Geld oder anderen Gegenständen gelangt seyn, welches einem Unterthan der andern Regierung gehört, so wird solches dem Eigenthümer gegen gehörige Legitimation unweigerlich verabfolgt werden.

§. 11.

Die vermöge §. 1. geschehene Ueberweisung aller an den Tagen der Landes-Uebergabe rücksichtlich der Landes-Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben vorhanden gewesenen Rückstände auf die neue Regierung, erstreckt sich auch auf die, in den an Oesterreich abgetretenen Ländern vorhandenen, aus frühern Regierungs-Perioden herrührenden Aktiv- und Passiv-Rückstände besagter Art, worunter die sogenannten Retardaten hauptsächlich begriffen sind.

Erwähnte ältere Rückstände ohne Unterschied, ob und welche Zahlungs-Zusicherungen darüber von der Königl. Bayer. Regierung ausgestellt worden sind, werden somit von Oesterreich, insoweit sie Tyrol, das Inn- und Hausruckviertel betreffen, ganz, und insoweit sie Vorarlberg und Salzburg betreffen, in dem Betrage übernommen, welchen nicht die Königl. Bayer. Unterthanen zu fordern haben. Was an dergleichen älteren Rückständen von Vorarlberg und Salzburg Königl. Bayer. Unterthanen gebührt, wird von Bayern berichtiget werden.

§. 12.

So wie schon in dem Artikel IX. dels Traktates vom 3. Junius 1814, und in dem Artikel XV. des Traktates vom 14. April 1816 ausgesprochen worden ist, daß die verabredeten Territorial-Veränderungen keinerlei nachtheilige Folgen auf Eigenthums- und andere Privatrechte der Unterthanen in den gegenseitig abgetretenen Ländern haben sollen: so wird zu Vermeidung jedes Mißverständnisses hier wiederholt, daß obige

Bestimmungen die gegenseitigen Privat-Rechtsverhältnisse der Unterthanen beider Staaten gänzlich unberührt lassen, und daß nach den von beyden Staaten gegenseitig gegebenen Zusicherungen keine wie immer geartete, dergleichen Privatrechte in der Ausübung hindernde, oder sonst beeinträchtigende oder verletzende Verfügung erlassen, vielmehr den Unterthanen des einen Gebietes, welche bey Verfolgung und Ausübung ihrer Privatrechte den Schutz oder Beystand der Gerichte oder Behörden des andern Gebietes bedürfen, dieser Schutz und Beystand ganz so wie den eigenen Unterthanen gewährt werden wird.

II.

Die Abtheilung der Landes-Aktiven und Passiven betr.

§. 13.

In Hinsicht der vermöge der Traktate am 3. Junius 1814 und 14. April 1816 ungetheilt abgetretenen Länder hat es bei der bereits von der neuen Regierung geschehenen Uebernahme der Landes-Schulden und Aktiven sein Bewenden. Die unter der Königl. Bayer. Regierung kapitalisirten Zinsen von den Schulden der an Oesterreich abgetretenen Länder, werden von der K. K. Oesterreichischen Regierung als Landesschulden anerkannt. Sie übernimmt daher dieselben in den ungetheilt erworbenen Ländern ganz, und wird die Zinsen davon, so weit sie rückständig sind, und künftig vorfallen, berichtigen.

§. 14.

Ueber das Schuldenwesen des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda ist unter den Bevollmächtigten der hiebei betheiligten Höfe eine abgesonderte Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 15.

Die Vorarlbergischen Landesschulden, und die Schulden der aufgehobenen Stifter Mehrerau und St. Johann, nebst den unter diesen verschiedenen Schuldgattungen begriffenen kapitalisirten Zinsen, werden von Oesterreich übernommen, mit einziger Ausnahme eines zwar als erloschen betrachteten Kapitals, wovon jedoch Bayern vermöge einer besondern Uebereinkunft, die Vertretung einer Quote für den Fall übernommen hat, daß hierwegen eine Reklamation erhoben werden sollte. Die Interessen von den besagten, auf Oesterreich überwiesenen Passiv-Kapitalien werden ebenfalls nicht nur soweit sie am 1. Julius 1814 rückständig waren, sondern auch vom 1. Julius 1814 bis zum 1. Jänner 1830 und für die Zukunft von der K. K. Oesterreichischen Regierung insofern sie noch nicht bezahlt sind, berichtiget werden.

§. 16.

Von den Salzburgischen Schulden übernimmt Bayern:

1) die in der Beilage A verzeichneten, zusammen 150,000 fl. ausmachenden Kapitalien nebst der mit dem 1. Jänner 1830 anfangenden Verzinsung derselben;

2) einen Betrag von 300 fl. an Kapital, welcher in der, an Martin Köllenberger für eine Berchtesgadensche Obligation pr. 1200 fl. und eine Salzburgische Obligation pr. 300 fl. am 10. Februar 1816 ausgestellten neuen Obligation über 1500 fl. begriffen ist, nebst den von besagten 300 fl. am 1. May 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an weiter laufenden Zinsen, soweit sie noch nicht berichtiget sind;

3. die durch eine besondere Uebereinkunft bestimmte Quote an Kapital und Zinsen von einigen dem Anscheine nach erloschenen Obligationen für den Fall, daß in Ansehung derselben eine Reklamation geltend gemacht werden könnte.

Alle solchergestalt nicht von Bayern übernommenen Salzburgischen Kapitalschulden, mit Einschluß der darunter begriffenen kapitalisirten Zinsen, nebst den davon am 1. May 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an verfallenen und künftig erwachsenden Zinsen, so wie auch die am 1. May 1816 rückständig gewesenen, und vom 1. May 1816 bis 1. Jänner 1830 anwachsenden Interessen der in der Beilage A verzeichneten, auf Bayern nur mit der Verzinsung vom 1. Jänner 1830 an überwiesenen Obligationen von 150,000 fl. werden von Oesterreich übernommen.

§. 17.

Von den Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau übernimmt Oesterreich die in den Beilagen B und C verzeichneten Kapitals-Posten, nebst den davon am 1. Jänner 1803 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen. Alle übrigen in besagten Verzeichnissen nicht enthaltenen Kapital-Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau, übernimmt Bayern nebst den am 1. Jänner 1803 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

§. 18.

Da das aufgehobene Stift Ranshofen im Innviertel auch im Königl. Bayer. Gebiete begütert war: so übernimmt Bayern von den Schulden desselben das, dem Fräuleinstifte zu Burghausen gehörige Kapital von 2450 fl. nebst den hievon am 1. May 1816 rückständig gewesenen und seitdem verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

Alle übrigen Ranshofen'schen Schulden mit den rückständigen und weiter anwachsenden Zinsen, fällen dem K. K. Oesterreichischen Aerar zur Last.

§ 19.

Von den Landes-Aktiven in Vorarlberg und Salzburg und den ausständigen und laufenden Zinsen derselben, werden der Königl Bayer. Regierung diejenigen, welche in der Beilage D verzeichnet sind, und außerdem noch von einer darin nicht vorkommenden Aktiv-Post, ein besonders unter beiden Regierungen bestimmter Antheil überlassen.

Alle übrigen Vorarlbergischen und Salzburgischen Landes-Aktiven mit den davon ausständigen und künftig verfallenden Zinsen sind auf Oesterreich überwiesen.

§. 20.

Von den vormaligen Aktiv-Kapitalien des Hochstiftes Passau, wird der sogenannte Kardinal Auerspergische Fond ganz auf Oesterreich überwiesen.

München, den 14. May 1829.

Königl. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Beilage A.

Specification

derjenigen Salzburgischen Passiv-Kapitalien, welche von der Krone Bayern übernommen und vom 1. Jänner 1830 an verzinset werden.

(Im Betrage von 150,000 fl.)

Fortlaufende Nummer.	Liquidations- Nummer.	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			A) zu 6 Procent.			
1	330	$\frac{3}{5}$05a	Der Königl. Bayer. General v. Habermann .	6	100	—
2	331	$\frac{3}{5}$05b	» » » v. Dietz	»	100	—
3	332	$\frac{3}{5}$05c	» » » de la Motte . . .	»	200	—
4	333	$\frac{3}{5}$05d	» » » v. Maillot . . .	»	200	—
5	334	$\frac{3}{5}$05E	» » » v. Zoller	»	200	—
6	335	$\frac{3}{5}$05F	» » » v. Habermann . .	»	100	—
7	336	$\frac{3}{5}$05G	Der Königl. Bayer. Landg. Actuar Mart. Köllenberger	»	100	—
			A. Summe der 6pct. Kapitalien		1000	—
			B) zu 5 Procent.			
			I. Von dem Besoldungs- und Pensions-Anlehen.			
8	614	$\frac{5}{350}$	Marianische Congregation in Berchtesgaden . .	5	25	—
9	478	$\frac{23}{350}$	Pfannhaus Bruderschaft in Frauenreit . . .	»	350	—
10	478	$\frac{28}{350}$	Kiefer-Bruderschaft in Schellenberg	»	50	—
11	596	$\frac{3}{350}$	Gotteshäuser der Pfarrei Ainering	»	100	—
12	541	$\frac{5}{350}$	Vikariat Neukirchen	»	100	—
13	595	$\frac{9}{350}$	Armenhäuser in Teisendorf	»	100	—
14	642	$\frac{7}{350}$	Milde Orte der Pfarrei Ainering	»	300	—
15	540	$\frac{2}{350}$	Gerichtsgemeinde von Teisendorf	»	150	—
16	651	$\frac{1}{350}$	Capella regia in Tittmoning	»	1750	—
17	624	$\frac{3}{350}$	Pfarrkirche zu Palling (Tittmoning) . . .	»	300	—
				»	200	—
			Übertrag	»	3325	—

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Liquidations- Nummer.	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag		3325	—
18	598	11/64	Kirche zu Tyrlaching und Buch	5	200	—
19	601	1/61	» » Lanzing	»	400	—
20	623	11/63	» » Palling (Tittmoning)	»	500	—
21	184	24/505	Interkalarkasse zu Palling (Tittmoning)	»	150	—
22	317	25/508	Collegiatstift zu Tittmoning	»	50	—
23	188	18/85	Pfleggerichts-Gemeinde Tittmoning	»	200	—
24	91	5/89	Prehauserischer Armenfond (J. Hierl) in Waging	»	450	—
25	589	9/76	Pfarrkirche zu Petting	»	400	—
26	590	7/71	Kaser'scher Armenfond in Petting	»	100	—
27	591	19/74	Seelen-Bruderschaft in Waging	»	400	—
28	592	9/73	Rugzenthaler'scher Armenfonds in Otting	»	350	—
29	593	10/71	Pfarrkirche zu Otting	»	200	—
30	594	11/75	Filialkirche St. Leonhard am Wannerberg	»	50	—
31	182	1/20	Monika Bruderschaft in Tittmoning	»	200	—
32	11	4/3/5	Schloßkapelle in Triebenbach	»	100	—
33	38	4/3/9	Die Weltpriesterschaft zu Berchtesgaden	»	80	—
34	38	4/3/9	Franz Prem, Joh. Rumberger und Seraph Graßl, Priester alldort	»	14	—
35	5	6/3/1	Königl. Bayer. General de la Motte	»	25	—
36	59	7/3/1	Ignaz Klausner, Wirth in Berchtesgaden	»	100	—
37	473	1/00/1	Augustin Kracher, Salinen-Oberinspektor	»	60	—
38	643	2/1/3	Sebastian Vielgratter, Salinenkassier	»	45	—
39	479	1/1/3	Kajetan Krammer, Oberförster in Berchtesgaden	»	60	—
40	474	1/1/3	Erasmus Vogel, Waldschaffner in Berchtesgaden	»	9	—
41	475	17/1/3	Johann Kruger, Sudverwalter zu Frauenreuth	»	60	—
42	»	18/1/1	Johann Kallhofer, Pfannenmeister zu Berchtesgaden	»	30	—
43	476	19/1/5	Leopold Kolb, Pollettenschreiber » »	»	21	—
44	477	20/1/6	Franz Veit, Wegbereiter » »	»	24	—
45	483	21/1/7	Peter Kramer, Griesschaffner » »	»	21	—
46	16	24/3/2	Martin Köllenberger, königl. bayer. Landgerichts-Aktuar	»	100	—
47	109	3/3/1	Joseph Schwaiger, Schullehrer in Anger	»	1100	—
48	635	3/3/6	Sigmund Brandstätter, Cooperator in Ainering	»	30	—
49	86	3/3/5	Cecilia Widmann, verehelichte Engler in Teisendorf	»	250	—
50	25	4/1	Martin Köllenberger, königl. bayer. Landgerichts-Aktuar	»	30	20
51	528	6/45	Derselbe	»	30	20
			Fürtrag		9170	40

Fortlaufende Nummer.	Liquidations-	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag		9170	40
52	508	382	Königl. Bayer. General v. Habermann . . .	5	800	20
53	44	385	J. Staudacher, Pfarrer in Salzburghofen . .	»	100	—
54	504	387	Martin Köllenberger, königl. Bayer. L. G. Aktuar, früher Waynhammer	»	12	30
55	26	392	Michael Rudolph, Pfarrer zu Frindorfing . .	»	200	—
56	92	394	Ludwig v. Waltenhofen, Stifts-Canonikus in Tittmoning	»	25	—
57	62	395	Joh. Eder und Franz Schuster » »	»	25	—
58	190	396	Jos. Kaserer, Gerichtsschreiber » »	»	25	—
59	40	397	Jos. Nöstler, Stifts-Canonikus » »	»	25	—
60	66	398	Franz Schuster » »	»	25	—
61	189	399	Jos. Kaserer, Gerichtsschreiber » »	»	100	—
62	35	235	Joh. Michael Pichler, Pfarrer zu Kay . . .	»	125	—
63	36	234	Konrad Hemert, Cooperator zu Kay . . .	»	50	—
64	246	233	Edmund Steinheil zu Tettenhausen . . .	»	50	—
65	187	303	Joseph Kaserer, Gerichtsschreiber in Tittmoning .	»	25	—
66	247	305	Andrä Leitner, Cooperator zu Reichersdorf . .	»	50	—
67	87	306	Joh. Pointner, » » Palling . . .	»	50	—
68	180	307	Facund Krois, » » Frindorfing . .	»	10	—
69	415	310	Königl. Bayer. General v. Dietz . . .	»	50	—
70	106	313	Ignaz Niederhuber, Komunrichter in Tengling .	»	50	—
71	185	313	Facund Krois, Cooperator in Friedorfing .	»	10	—
72	183	316	Jos. Kaserer, Gerichtsschreiber in Tittmoning .	»	25	—
73	373	317	Jos. Anton Seeleitner, Pfarrer zu Petting .	»	450	—
74	61	325	M. Köllenberger, Königl. Bayer. L. G. Aktuar .	»	75	—
75	93	327	Theres Pedenz, Feldwebels Tochter . . .	»	50	—
76	95	327	Jos. Aigenherr, Maurermeister in Waging .	»	25	—
77	96	327	Leop. Kirchdorfer, Färbermeister » » . .	»	25	—
78	97	329	Nothburga Wagenbichler, Weisgärberin . .	»	12	30
79	98	335	Joseph Vincenz, Handelsmann . . .	»	12	30
80	99	341	Jos. Moosmühler, Müller	»	12	30
81	100	342	Veit Schrökenbauer zu Bramberg . . .	»	25	—
82	101	343	Peter Wimmer, Schrökenbauer zu Wimpaßing .	»	15	—
83	102	344	Ferdinand Huber, Frimmer	»	15	—
84	103	347	Jos. Schreckenbauer zu Krautenbach . . .	»	37	30
85	104	350	Georg Mühlthaler, Langenmüller . . .	»	12	30
86	105	367	Jos. Schröckenbauer zu Großlauterbach . .	»	7	30
			Fürtrag		11,014	30

Fortlaufende Nummer.	Liquidations- Nummer.	der Obligation und des Katasters Nummer.	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag		11014	20
87	106	24/605	Sebastian Oswald zu Großreith	5	12	30
88	107	25/609	Eva Schühbock zu Sicharting	»	37	30
89	422	19/491	Königl. Bayer. General v. Habermann	»	10	—
90	424	16/497	M. Köllenberger, königl. Bayer. Aktuar	»	10	—
91	425	17/498	Derselbe	»	10	—
92	421	26/536	Königl. Bayer. General v. Dietz	»	50	—
93	225	4/258	Derselbe	»	50	—
94	323	19/122	J. N. Lindner, Bergmeister in Berchtesgaden	»	50	—
95	169	29/132	M. Köllenberger, königl. Bayer. L. Aktuar	»	50	—
96	509	23/135	Derselbe	»	25	—
97	533	39/151	Königl. Bayer. General v. Habermann	»	25	—
98	3	2/237	» » » de la Motte	»	50	—
99	604	11/249	Andreas Hofer, Vikar	»	50	—
100	333	6/29	Jos. Mölk, Pfarrer zu Otting	»	100	—
101	12	7/30	Königl. Bayer. General de la Motte	»	500	—
102	649	8/276	Lorenz Zoppl	»	25	—
103	650	10/277	Georg Buchsteiner	»	50	—
104	13	14/281	Königl. Bayer. General de la Motte	»	500	—
105	14	16/423	Derselbe	»	500	—
106	453	21/212	Jos. Spiegel, Bergwerks-Revisor	»	50	—
107	122	2/33	Königl, Bayer. General v. Habermann	»	200	—
108	600	2/290	» » » v. Maillot	»	50	—
109	263	26/649	Derselbe	»	30	—
110	71	3/372	Königl. Bayer. General de la Motte	»	50	—
111	191	6/520	» » » v. Habermann	»	100	—
112	471	8/522	» » » de la Motte	»	50	—
113	254	10/521	» » » v. Maillot	»	50	—
114	255	13/618	» » » de la Motte	»	25	—
115	256	14/619	» » » v. Maillot	»	25	—
116	257	15/620	» » » de la Motte	»	25	—
117	259	18/623	» » » » » »	»	20	—
118	260	19/621	» » » » » »	»	20	—
119	264	18/622	» » » » » »	»	25	—
120	318	30/661	» » » v. Habermann	»	50	—
			Summa ad B I		13889	30

Fortlaufende Nummer.	Liquidations-	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.		Zinsfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			II. Von den landschaftlichen Schulden.				
121	2799	3624	Pfarr Feichterische Vikariatskirche heil. Kreuz		5	100	—
122	902	357	Die Gewerkschaft zu Hamerau		»	500	—
123			Filialkirche zu Asten	1000 fl.	»		
124	1460		Collegialstift zu Tittmoning	1000 fl.	»		
125			Filialkirche Kirchham	500 fl.	»		
126			Rosenkranz-Bruderschaft in Tittmoning	200 fl.	»	2700	—
127	2804		Armen-Institut in Palling		»	100	—
128	1473		St. Sebastian Bruderschaft in Tittmoning		»	100	—
129	903		Armenfond in Achthal		»	100	—
130	3513	B.	Pfarrkirche und Armenfond zu Feichten		»	500	—
131	1714		Dieselbe		»	2000	—
132	1714		»		»	4000	—
133			Filialkirche Freudenmoos	300 fl.	»		
134	2806		» Prining	150 fl.	»		
135			Corpus Christi Bruderschaft in Prining	500 fl.	»	950	—
136	2938		Bruderschaft und Kirche zu Tyrlaching und Buch		»	400	—
137	2989		Die Baron Möllerische Erbsmasse, für die Kirche zu Berchtesgaden, nach Abzug der an die Kirche zu Salzburg cedirten 504 fl.		»	4136	—
138			Vikariatskirche Neukirchen	200 fl.	»		
139			Bruderhaus in Teisendorf	430 fl.	»		
140			Pfarrkirche in Waging	260 fl.	»		
141	262		Filialkirche in Burg	450 fl.	»		
142			Pfarrkirche in Otting	100 fl.	»		
143			Filialkirche Anschöring	50 fl.	»		
144			» St. Leonhard	410 fl.	»		
145			Armenfond in Palling	675 » 20	»	2575	20
146	197		Gerichtsgemeinde Tittmoning		»	5112	20
147	345		» Waging		»	2298	20
148	344		» Teisendorf		»	5035	—
149	305		» Thalgau, nunmehr Teisendorf		»	1506	20
150	307		» St. Gilgen		»	1008	—
151	228		» Berchtesgaden		»	170	—
152	387		» Darenbach, nunmehr Teisendorf		»	3579	—
				Fürtrag		36936	20

Fortlaufende Nummer.	Liquidations-Nummer.	der Obligation und des Katasters		Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	5	36,030	20
153	299	370		Gerichtsgemeinde Saalfelden, nunmehr Waging . .	—	5315	40
154	147	192		Gewerkschaft Hammerau	—	500	—
155	340	343		Gerichtsgemeinde Teisendorf	—	2285	—
156	389	411		Commungericht Törring und Tengling	—	50	—
157	33	341		Schloßkapelle Triebenbach	—	140	—
158	380	402		Pfarrkirche zu Waging, Otting und Petting . .	—	1000	—
159	342	365		Almosenkasse des Pfleggerichts Deisendorf . . .	—	100	—
160	398	420		Eisengewerkschaft zu Hammerau	—	5000	—
161	836	3		M. Köllenberger, Königl. Bayer. Landgerichts-Aktuar .	—	500	—
162	835			Derselbe	—	500	—
163	1276			M. A. Ebner, Dienstmagd in Waging . . .	—	1000	—
164	937			M. A. Denk, Verwalters-Wittwe	—	200	—
165	938			Dieselbe	—	100	—
166	2926			M. Rudolph, Pfarrer in Friedorfing	—	300	—
167	1242			Joseph Korndobler, Meßner zu Mehring . . .	—	800	—
168	596			M. Pichler, Pfarrer zu Kay	—	1000	—
169	598			Konrad Hemert, Cooperator in Kay	—	100	—
170	531			J. M. Weißenböck, Schullehrer in Kay . . .	—	500	—
171	529			Johann Brans, Bauer in Tittmoning . . .	—	800	—
172	208			Königl. Bayer. General v. Habermann . . .	—	800	—
173	1245			Joseph Korndobler, Meßner zu Mehring . . .	—	200	—
174	1040			Michael Rudolf, Pfarrer in Friedorfing . . .	—	1280	—
175	2052			Anna und Josepha Mayer, Registrators-Töchter von Passau	—	800	—
176	1475			Franz Speckbacher, Hammerschmid zu Teisendorf .	—	2000	—
177	1714		A.	Ignaz Wimmer, Cooperator von Feichten . . .	—	500	—
178			A.	Andreas Wimmer, Schullehrer zu Floßing . . .	—	500	—
179			B.	Barbara Wimmer, Säcklersfrau zu Mühldorf . .	—	500	—
180			C	Anna Trenker, Müllersfrau zu Gramsham . .	—	500	—
181	1715		D.	Maria Schmidt, Färbersfrau zu Altenmarkt . .	—	500	—
182			E.	Helena Fisner, Lohnröslers-Tochter von Krayburg .	—	500	—
183			F.	Barbara Eisner, Dienstmagd	—	500	—
184	1041			Michael Rudolph, Pfarrer zu Fridorfing . . .	—	200	—
185	2097			M. Köllenberger, Königl. Bayer. Landgerichts-Aktuar .	—	500	—
186	1572			Joseph Seeleitner, zu Petting	—	700	—
187	2051			Anna Mayer, Registratorsfrau in Passau . . .	—	150	—
				Fürtrag	—	67,257	—

Fortlaufende Nummer	Liquidations-Nummer	der Obligation und des Katasters Nummer	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5	67,254	—
188	820	[illegible]	Antonia Reisinger, Wirths-Tochter in Passau	—	1200	—
189	1245	[illegible]	Joseph Korndobler, Meßner zu Mehring	—	200	—
190	3044	[illegible]	Franziska v. Jost, in Passau	—	400	—
191	1494	[illegible]	Johann Horl, Wirth zu Salzburghofen	—	800	—
192		[illegible]	Maria Anna Hörl	—	600	—
193	2163	[illegible]	Thomas Aichnerische Vermögensmasse in Teisendorf	—	400	—
194	3046	3612 A.	Die v. Jostischen Relikten zu Passau	—	375	—
195	3046	3612 B.	Klara Almanseder, Kirschners-Wittwe in Passau	—	775	—
196	201	101 67	M. Köllenberger	—	320	—
197	341	110 76	Königl. Bayer. General v. Maillot	—	200	—
198	98	113 79	M. Köllenberger	—	150	—
199	354	124 90	Königl. Bayer. General v. Dietz	—	150	—
200	113	130 96	» » » v. Habermann	—	200	—
201	367	163 [illegible]	» » » de la Motte	—	900	—
202	309	[illegible]	Philipp Weninger, Bierbrauer in Deisendorf	—	300	
203	112	197 [illegible]	Königl. Bayer. General v. Maillot	—	200	—
204	184	209 170	» » » v. Dietz	—	200	—
205	99	211 [illegible]	M. Köllenberger	—	200	—
206	117	223 [illegible]	Derselbe	—	300	—
207	114	[illegible]	Königl. Bayer. General v. Habermann	—	100	—
208	395	[illegible]	Anna Hild, Königl. Bayer. Regiments-Arztes-Frau	—	100	—
209	317	266 312	Martin Köllenberger	—	310	—
210	77	[illegible]	Konrad Heimert, Cooperator in Tittmoning	—	300	—
211	345	[illegible]	Th. Aichnerische Vermögensmasse in Teisendorf	—	100	—
212	216	34 202	Martin Köllenberger	—	400	—
			Summa ad B. II.	—	76,536	—
			III. Von den für veräußerte Stiftungs-Realitäten ausgestellten Obligationen.	—		—
213	10	10 10	Stiftungs-Administration Tittmoning für die Filialkirche Meggenthal	—	100	—
214	11	11 11	Dieselbe für dieselbe	—	30	—
215	12	12 12	Distrikts-Stiftungs-Administration Altötting	—	5000	—
216	13	13 13	» » » »	—	900	—
217	14	14 14	» » » Burghausen	—	94	30
			Summa ad B. III.	—	6,124	30

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Liquidations- Nummer.	der Obligation und des Katasters Nummer.	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.		Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Recapitulation der 5pret. Capitalien.				
			ad I. von dem Besoldungs- und Pensions-Anlehen .		—	13880	30
			» II. von den landschaftlichen Schulden . . .		—	76530	—
			» III. von den für veräußerte Stiftungs-Realitäten ausgestellten Obligationen		—	6124	30
			B. Summa der 5pct. Capitalien		—	96550	—
			C) zu 4 Procent.				
			Von den landschaftlichen Schulden.				
218			Armen-Institut in Palling	100 fl.			
219			Kirche Oehlbergkirchen	540 »			
220			Vikariat Neukirchen	80 »			
221			Dekanat-Casse in Teisendorf . . .	250 »			
222			Frauenbruderschaft in Weildorf . . .	50 »			
223			Filialkirche zu Holzhausen	80 »			
224			Rosenkranz-Bruderschaft zu Teisendorf . .	200 »			
225			St. Anna-Kapelle » » . .	40 »			
226	ad		St. Georgen-Kapelle zu Oberteisendorf .	50 »			
227	2490	1751/630	St. Johann Baptist-Kirche zu Mehring .	50 »			
228			Pfarrkirche zu Waging	1200 »			
229			Allerseelen-Bruderschaft zu Teisendorf . .	200 »			
230			Filialkirche zu Meggenthal	300 »			
231			Prähhauserischer Armenfond in Waging .	1000 »			
232			Ruggenthalerischer Armenfond . . .	100 »			
233			Seelen-Bruderschaft zu Petting . . .	400 »			
234			» » zu Waging . . .	300 »			
235			Leonhardskirche zu Wannerberg . . .	100 »			
236			Filialkirche Tödtham	100 »			
237			» Tirlbrun	600 »			
238			Armen-Institut in Palling	100 »	4	5930	—
239		642	Capella regia in Tittmoning . . .		4	1000	—
240		2059	Schloß-Kapelle in Triebenbach . . .		—	100	—
241		2060	Dieselbe		—	50	—
242		2061	»		—	50	—
				Fürtrag	—	7130	—

Fortlaufende Nummer.	Liquidations-	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.		Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	—	7130	—
243	2798	663 1109	Filialkirche Freudmoos		4	1470	—
244	915	2277 1475	Stiftskirche Höglwörth		—	1000	—
245			Bruderhaus in Tittmoning	1000 fl.			
246			St. Sebastians Bruderschaft daselbst	200 fl.			
247	1455	446 1104	Filialkirche Kirchheim	1000 fl.			
248			» Asten	400 fl.			
249			Collegiatstift Tittmoning	650 fl.	—	3250	—
250	2155	1361 1939	Gerichts-Almosen-Casse in Teisendorf . . .		—	400	—
251	1471	2 2731	Rosenkranz-Bruderschaft in Tittmoning . . .		—	500	—
252	425	1275 2535	Augustiner-Kirche » » . . .		—	600	—
253			Filialkirche Holzhausen	175 fl.			
254			Pfarrkirche Petting	100 fl.			
255			St. Aegidy-Kirche zu Kirchstein	400 fl.			
256			St. Florianskirche zu Tettenhausen	200 fl.			
257	ad		St. Stephanskirche » » (Otting)	150 fl.			
258	2487	1287a 2619	Ruggenthaler'scher Armenfond	250 fl.			
259			Bürgerspital in Waging	500 fl.			
260			Filialkirche Burg	575 fl.			
261			» St. Anna zu Tödtham	600 fl.			
262			» Asten	400 fl.			
263			Collegiatstift Tittmoning	500 fl.			
264			Rosenkranz-Bruderschaft daselbst	600 fl.			
265			Dekanalkasse »	1300 fl.			
266	ad		Leprosenhaus »	600 fl.			
267	2487	1287 2619	Bruderschaft und Kirche Tyrlaching und Buch	1000 fl.			
268		a	» zum hl. Kreuz	500 fl.			
269		2652	Pfarrkirche und Bruderschaft Friedorfing	2000 fl.			
270			Filialkirche Meggenthal	1000 fl.		10850	—
271	2951	274 3313	Capella regia in Tittmoning			300	—
272			Kirche zu Weildorf	1700 fl.			
273			» St. Johannes zu Mehring	400 fl.			
274			» St. Ulrich zu Neukirchen	300 fl.			
275	2816	319 3466	» heil. Kreuz zu Holzhausen	200 fl.			
276		a	» St. Lorenz zu Wimmern	300 fl.			
277		3473	Seelenbruderschaft zu Teisendorf	400 fl.			
278			Rosenkranz » »	500 fl.			
279			Bruderhaus » »	400 fl.			
280			Leprosenhaus » »	800 fl.		5000	—
				Fürtrag	—	29980	—

Fortlaufende Nummer.	Liquidations-	der Obligation und des Katasters	Name der im Kataster vorgetragenen Gläubiger.	Zinsenfuß.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag		29880	—
281	2816	73	Leopoldine Freyin v. Schafmann	4	200	—
282	1958	[illegible]	J. B. Knittelmayer in Neuburg	„	500	—
283	914	[illegible]	Weninger, Bierbrauer zu Teisendorf . . .	„	300	—
284	—	[illegible]	F. Joseph v. Edelhausen	„	200	—
285	907	[illegible]	Weninger, Bierbrauer in Teisendorf . . .	„	1000	—
286	906	[illegible]	Derselbe	„	1000	—
287	1105	[illegible]	Anna Vital, verehelichte Hild, Doktors Frau . .	„	800	—
288	1538	[illegible]	Kruger, Salzspeditions-Verwalter zu Berchtesgaden .	„	400	—
289	1194	[illegible]	Anna Vital, verehelichte Hild, Doktors Frau . .	„	3100	—
290	543	[illegible]	Nikolaus Straßer	„	500	—
			C. Summe der 4pct. Kapitalien		38300	—
			D. Zu 3 Procent.			
			I Von den landschaftlichen Schulden.	3	1000	—
291	908	[illegible]	Stiftskirche Höglwörth	„	1950	—
292	426	[illegible]	Augustinerkirche in Tittmoning	„	450	—
293	916	[illegible]	Stiftskirche Höglwörth	„	2400	—
294	911	[illegible]	Dieselbe	„	50	—
295	917	[illegible]	„	„	600	—
296	2484	[illegible]	Augustinerkirche in Tittmoning	„	1000	—
297	909	[illegible]	Stiftskirche Höglwörth	„	1000	—
298	910	[illegible]	Dieselbe	„	1000	—
299	912	[illegible]	„	„	700	—
300	913	[illegible]	Weninger, Bierbrauer zu Teisendorf . . .		10150	—
			Summa ad D I			
			II. Von den domkapitlischen Schulden.			
301	19	[illegible]	Augustinerkirche in Tittmoning	3	1000	—
302	17	[illegible]	Dieselbe	„	3000	—
			Summa ad D II		4000	—
			Recapitulation der 3pct. Kapitalien.			
			I. Von den landschaftlichen Schulden.		10150	—
			II. Von den domkapitlischen Schulden.		4000	—
			D. Summe der 3pct. Kapitalien		14150	—
			Zusammenstellung aller Kapitalien.			
			A) Summe der 6pct. Kapitalien . . .		1000	—
			B) „ „ 5 „ „		96550	—
			C) „ „ 4 „ „		38300	—
			D) „ „ 3 „ „		14150	—
			Total Summe		150000	—

Beilage B.

Verzeichniß

derjenigen fürstl. Passauischen Cameral-Capitalisten, welche als in Oesterreich domicilirend, ganz an Oesterreich zu überweisen sind.

Kataster-Nummer.	Name der Gläubiger.	Capitals-Betrag. fl.	kr.
504	Josepha Schönauer, Pflegerin zu St. Martin	500	—
707	Joseph Kasbauer, Bauer zu Pöning, Landgerichts Schärding	400	—
724	Johann Bräu, jetzt Maria Holler zu Asing » »	600	—
959	Franziska Kasbauer, Bäuerin zu Pöning » »	800	—
1005	Joseph Prait, zu Achleiten » »	200	—
1009	Maria Wagner, zu Atzmaning, verehelichte Zirnbell, Wagnerin zu Berg	400	—
1068	Lorenz Feichtbauer	200	—
1223	Joseph Kasbauer, Bauernsohn von Schardenberg	480	—
249	Franz Unterberger, Rentschreiber zu Königstetten in Oesterreich	2400	—
969	Johanna Roblin, Hofkammer-Kanzleidienersfrau von Passau, deren Kinder in Salzburg	200	—
1045	Joseph Lechner, Bräubeständner zu Ebeleberg in Oesterreich	1200	—
1126	Katharina Götzendorfer, Wirthin zu Steinbrun, Landgerichts Schärding	1000	—
1219	Simon Kristl	200	—
1268	Franziska Kasbauer, Bäuerin zu Pöning, Landgerichts Schärding	500	—
1334	v. Hollhof	24000	—
587	Johann Osterkorn, lediger Dienstknecht von Schardenberg, Landg. Schärding	200	—
588	Kasbauer, Bauersehelente zu Pöning, Landgerichts Schäding	800	—
960	Philipp Kristl, laut Cession vom 30. April 1816, Maria Anna Holler von Asing, Landgerichts Schärding	400	—
1016	Bartholomä Alteneder, Bauer in Piret, Landgerichts Schäding	500	—
1039	Johann Duscher, Bauer zu Diethalling seel. Erben, laut Cession vom 4. November 1814	400	—
	Fürtrag	35380	—

Kataster-Nummer.	Namen der Gläubiger.	Capitals-Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	35380	—
1065	Philipp Osterkorn, Auszügler zu Schardenberg, laut Cession vom 31. December 1815 Joh. Osterkorn, Math. Türk zu Schardenberg, Sebastian Türk zu Mühlbach und Magdalena Prait zu Kuglrad	400	—
1067	Philipp Kristl, laut Cession vom 30. April 1816 Maria Holler, Inwohners-Tochter von Asing, Landgerichts Schärding	200	—
1206	Maria Ziegler in Schardenberg, Landgerichts Schärding	100	—
1260	Elisabeth Osterkorn, Bräuerin zu Puchet	500	—
801	Babet Reinzl'sche Erben, Franz Reinzl zu Attensee	600	—
490	Balthasar Reinzl'sche Erben, Joseph Reinzl zu Kogl, Landgerichts Frankenmarkt	450	—
1103	Michael Schadmayr, Fragner in Schärding	200	—
1345	Derselbe	200	—
1150	Karl Jost zu Zitschenegg	600	—
1245	Josepha Roblin, resp. Killick'sche Kinder in Salzburg	350	—
1087	Joseph Neuruhr'sche Erben, Joseph und Herrman Neuruhr und Abraham Gsteiner	600	—
	Summa	39580	—

Beilage C.

Verzeichniß
jener domkapitlisch-passauischen Capitalisten, welche in Oesterreich domiciliren.

Kataster-Nummer.	Namen der Darleiher.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
13	Kasimir Reindl, Probstrichter zu Ried, jezt Fr. Xav. Reindl, Probstrichter nach Del. B. Rentbeamter zu Ried	2000	—
73	Georg Burgholzer am Hangerberg, Landgerichts Schärding	1000	—
74	Jakob Burgholzer am Freunberg, » »	1000	—
120	Magdalena Zieglerin zu Saming, nun deren Ehemann Peter Eder, Landgerichts Schärding	400	—
121	Georg Gruber, nun Katharina Gruber zu Saming, laut Cession vom 6. May 1814, Landgerichts Schärding	300	—
122	Thomas Gruber zu Homping, dermalen Maria Gruber zu Saming, Landgerichts Schärding	200	—
134	Joseph Leitner von Jodling, Landgerichts Schärding	1200	—
161	Anna Maria Kammerin zu Engelhartszell Krämerin	400	—
179	Jakob Aigner zu Wimmering, Landgerichts Schärding	700	—
183	Philipp Daninger von Gadern, » »	500	—
188	Jakob Aigner zu Wimmering, » »	300	—
203	Bartholomä Mandl zu Achleiten, » »	400	—
224	Jakob Köplinger zu Langendorf, » »	180	—
236	Magdalena Ecker von Winkel nach Del. B. Schardenberg, Landgerichts Schärding	133	20
250	Korona Schrank zu Sicharting	1000	—
260	Anna Manzeneder zu Schärding, laut Cession vom 28. August 1814 Andreas Endthofer, Seifensieder zu Schärding	200	—
273	Joseph Schatzenberger, Bauernknecht zu Riedhof, Landgerichts Waitzenkirchen	360	—
274	Thomas Schatzenberger zu Andorf, Landgerichts Schärding	360	—
293	Mathias Holzbauer zu Geilersberg, Landgerichts Weitzenkirchen	150	—
298	Martin Buchholzer und Maria von Schärding, laut Cession vom 10. August 1814 Joseph Buchholzer	200	—
299	Georg Wieringer von Piret	300	—
300	Katharina Wieringer von Pieret	200	—
309	Mathias Holzbauer zu Geilsberg, Landgerichts Waitzenkirchen	250	—
310	Sebastian Stoiber von Thal, » »	360	—
327	Jakob Köplinger zu Langendorf	120	—
337	Mathias Scherer, Bauer zu Lehen	600	—
408	Johann Huber, der Pfarre Steinbach, laut Cession vom 4. November 1814 Xaver Bruckmüller in Steinbach	100	—
413	Bartholomä Mandel zu Achleiten	100	—
444	Mathias Scherer, Bauer zu Lohn	1000	—
	Fürtrag	14013	20

Kataster-Nummer.	Namen der Darleiher.	Kapitals-Betrag.	
	Uebertrag	14013	20
480	Magdalena Klematin, Wirthin zu Braitaich	200	—
557	Joseph Hopfhammer zu Esternberg	100	—
563	Leopold Hirsch, Badergesell	100	—
618	Mathias Arhollinger in Schardenberg	200	—
649	Leopold Hirsch, Badergesell	100	—
656	Armen-Institut Kirchberg	1200	—
695	Sophie Wiesbauer, laut Cession vom Domkapitel Rentamt vom 11. July 1804 an Mathias und Jakob Zantler 92 fl., Franz und Anna Ranzinger 122 fl. 40 kr.	350	—
730	Mathias Leithner, laut Cession vom 12. May 1814 Joseph und Georg Leithner von Imling	1200	—
731	Maria Arhollinger	450	—
732	Dieselbe	50	—
738	Peter Stoiber zu Thal, laut Cession vom 25. July 1813 Peter Stoiber'sche Relikten	120	—
742	Jakob Kesslinger zu Langendorf (nach Del. B. Münzkirchen)	120	—
753	Maria Arhollinger, laut Cession vom 19. Juny 1815 Johann Hamberger zu Arholling	200	—
780	Johann Altenrieder und Maria, dann Michael Scherer	77	—
759	Kasimir Reindl zu Ried, modo Fr. Xav. Reindl, Probstrichter zu Ried (nach Del. B.) Rentbeamter zu Ried	1000	—
763	Jakob Buchholzer Ratzinger zu Freinberg	1947	52½
779	August Reindl, Verwalter zu Sierning, laut Cession	100	—
124	Georg Dallinger	100	—
133	» »	100	—
144	» »	100	—
213	» »	300	—
344	» »	200	—
144	» »	400	—
155	Philipp Himsel von Frauenhof	50	—
746	Peter Stoiber im Thal, Landgerichts Schärding	1200	—
726	Sebastian Schlag, jetzt Leithner'sche Kinder zu Inding		
729	Magdalena Manzenederin, jetzt Endthofer, Seifensiederin in Schärding	200	—
495	Philipp Kegl von Leoprechting, dermal Aushülfs-Priester zu Pfarrkirchen in Oesterreich	500	—
498	Derselbe	500	—
151	Maria Weinmüller, jetzt Feuerin, Eisenhändlerin in Schärding	150	—
715	Dieselbe	150	—
	Summa	26478	12½

Beilage D.

Verzeichniß

der an Bayern überwiesenen Landes-Aktiven.

Num. curr.	Namen des Debitors.	Kataster Nr.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
	A. Vorarlbergische Aktiv-Capitalien.			
1	Fidel Rudolf zu Burgartshofen, Landgerichts Weiler	4863	61	—
2	Anton Risens Wittwe zu Obernberg, » »	4921	60	—
3	David Hemel zu Genhofen, » »	4922	11	40
4	Joseph Heim zu Langenried, » »	4936	68	30
5	Martin Alker zu Riegen, » »	7961	20	—
6	Michael Knigg zu Hinterschnitten, » »	7962	100	—
7	Sebastian Kinzelmann zu Schweinhof » »	7956	15	20
	Summa		339	30
	B. Salzburgische Aktiv-Capitalien.			
1	Philipp Schabl, Wienstl zu Saldorf, Rentamts Laufen . . .	4	200	—
2	Peter Kern, Bäck » » » »	6	60	—
3	Georg Kirchhammer, Bauer zu Saldorf » » . . . . (Ist die Obligation nicht vorhanden.)	7	50	—
4	Margaretha Waidhagauer zu Hofham, » »	9	50	—
5	Karl Laneker, Wirth zu Sackdorf, » »	15	1000	—
6	Joseph Staudacher, Pfarrer zu Salzburghofen, Rentamts Laufen .	18	1000	—
7	Michael Hillebrand zu Hofham, » » . .	19	250	—
8	Andrä Geißler, Bauer zu Petting, Rentamt Waging	1	100	—
9	Joseph Pastetter, Müller zu Furth, » »	2	300	—
10	Jakob Mayer, Bauer zu Thendorf, » »	3	150	—
	Fürtrag		3160	—

Num. curr.	Namen des Debitors.		Kataster Nr.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag		3160	—
11	Johann Eder, Krämer zu Högel,	Rentamts Waging . .	5	150	—
12	Johann Hocker, Steinmetz zu Ullrichshögel,	» » . .	6	300	—
13	Johann Eder, Bauer zu Loigendorf,	» » . .	7	200	—
14	Georg Haberlandner, Söldner zu Gaden,	» » . .	9	100	—
15	Peter Wimmer, Söldner zu Mandelberg,	» » . .	10	100	—
16	Johann Eder, Krämer zu Högl,	» » . .	11	100	—
17	Johann Weber, Bauer zu Reinfuhr,	» » . .	12	100	—
18	Sebastian Walcher, Bauer zu Redel,	» » . .	13	100	—
19	Johann Fitzwenger, Bauer zu Weibhausen,	» » . .	17	50	—
20	Derselbe	» » . .	19	50	—
21	Derselbe	» » . .	20	50	—
22	Georg Moser, Häusler zu Singham,	» » . .	21	50	—
		Summa		4510	—
	Zusammentragung				
	A. Vorarlbergische Aktiv-Capitalien			339	30
	B. Salzburgische „ „			4510	—
		Summa		4849	30

Ordens-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 16. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kön. Bayer. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe Grafen von Bray in besonderer Anerkennung seiner treuen Anhänglichkeit an Allerhöchstihre Person und seiner um den Staat sich neuerdings erworbenen Verdienste den Königl. St. Hubertus-Orden allergnädigst zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

In die Adels-Matrikel des Königreichs ist einverleibt worden: am 25. Nov. 1827 Ludwig August Karl Freiherr von Lichtenstein, Ritterguts-Besitzer von Schloßwiesen und Geyersberg, bei der Freiherrn-Classe Lit. L. Fol. 129. Act. Nr. 4242.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Freitags den 29. May 1829.

Inhalt.

Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München, den 21. May 1829.

§. 1.

Der Staats- und Kriegs-Minister Generallieutenant Nicolaus von Maillot de la Treille wurde unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen bewiesenem Eifer und der Treue in seiner Geschäftsführung in temporäre Quiescenz versetzt.

§. 2.

Der Generalmajor und Brigadier von Weinrich wurde zum Verweser des Portefeuille des Kriegs-Ministeriums ernannt, und ihm dasselbe vom 1. Februar d. J. übertragen.

§. 3.

Die vom 1. Februar d. J. in Vollzug gesetzte neue Formation des Kriegs-Ministeriums, die Auflösung des bisherigen mit der künftig besonders fortbestehenden General-Armee-Inspection vereinigt gewesenen Armee-Commando's, und der Militär-Hauptbuchhaltung, dann die damit in Verbindung gestandenen Personal-Eintheilungen und Versetzungen, so wie die Beförderungen und Ernennungen bey dem aus 6 Sectionen und einer Rechnungs-Revisions-Abtheilung gebildeten Kriegs-Ministerium und der demselben unmittelbar untergeordneten Haupt-Kriegs-Casse, Militär-Fonds-Commission, den 4 Armee-Divisionen, und dem Artillerie-Corps-Commando, sind bereits durch vollständige Abdrücke im Regierungsblatte vom 4. April d. J. Nro. 13 und durch besondere lythographirte Exemplare dieser Verordnung bekannt gemacht worden.

§. 4.

Gemäß des Gesetzes vom 25. August 1828, die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, ist das bisher zu Nürnberg bestandene Militär-Appellationsgericht vom 1. Jänner d. J. aufgelöst.

§. 5.

Das Ehrenkreuz des königl. Ludwigs-Ordens erhielten:

Der Oberst des 4. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog von Sachsen-Altenburg) Johann Nepomuk Freyherr von Cronegg; der pensionirte Lieutenant Ludwig Schneider; — der Hauptmann Franz Leopold und der Unterlieutenant Adam Dörmühl, beide vom 14. Linien-Infanterie-Regiment; der pensionirte Hauptmann Gottfried Hartungh — und der Oberlieutenant Georg Zunner von der Gendarmerie.

Die Ehrenmünze des königl. Ludwigs-Ordens erhielten:

Der Sergeant Bartholomä Lutz — und der Corporal Georg Schimmer von der Garnisons-Compagnie Würzburg; — die Palais-Gardisten zu Würzburg Thomas Rath, — Mathias Mager, — Johann Ziegler, — Anton Balling, — Nikolaus Kütt, — Georg Dechant, — Conrad Schöm, — Georg Willig, — Mathias Hammer, — Johann Leusser, — Peter Herold, — Nikolaus Röttinger, — Thomas Hirt, — Adam Hirt, — Georg Marterstock, — Johann Wehner — und Georg Düring; der Gefreite Anton Graf — und der Gemeine Adam Beck vom Invalidenhause; der Palais-Gardist zu Würzburg Nikolaus Röth; — der Gefreite Johann Münzel — und der Profos Martin Lochmann von der Garnisons-Compagnie Würzburg.

§. 6.

Fremde Orden erhielten:

Der Generalmajor und Generaladjudant Constantin Fürst von Löwenstein-Werthheim, die Dekoration als Groß-Officier, — dann die Oberlieutenants des Ingenieur-Corps Anton Zach — und Johann Friedrich Schödinger, das Kreuz der königl. französischen Ehrenlegion; — der Unterlieutenant Carl Freyherr von Wenningen vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) den Orden des heiligen Johannes von Jerusalem.

Sämmtlichen ist es erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

§. 7.

Ernannt wurden:

Der Oberstlieutenant Franz von Hofstetten, Verwaltungs-Commissär bei der Zeughaus-Hauptdirektion, zum Mitgliede derselben; — der pensionirte Major Carl Freyherr von Neubeck, Mitglied der Armee-Montur-Depot-Commission, zum Vorstande derselben; — der Unterlieutenant Georg Freiherr von Lamotte vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 2. Adjutanten des Generallieutenants Freyherrn von Lamotte, Commandanten der 3. Armee-Division; — der Unterlieutenant Carl Krämer vom 1. Artillerie-Regimente zum Zeugwart in Nürnberg; — dann der bisherige Zeugwart in Augsburg Jacob Wurzer zum Zeugwart in Oberhaus; der bisherige Zeugwart zu Nürnberg Jacob Hauck zum Zeugwart zu Rosenberg — und der bisherige Zeugwart in München Anton Häberle zum Zeugwart in Rottenberg, diese drei mit dem Charakter als Unterlieutenants; — Max Joseph Freiherr von Reichlin-Meldegg zum Junker im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); Ludwig Graf von Frohberg zum Junker im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Max Spraul zum Junker im 13. Linien-Infanterie-Regimente — Athanasius Pontikes zum Junker im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — der zeitlich quiescirte Tabelliſt Heinrich Stauffer von der aufgelösten Militär-Hauptbuchhaltung zum Inspector des Militär-Krankenhauses in München (zeitlich verwendet); —

zu Unterärzten definitiv:

die provisorischen Unterärzte Dr. Mathias Hauer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Anton Vogel vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Dr. Friedrich Sommer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) —

und Dr. Franz Sensburg vom 2. Artillerie-Regimente; —

§. 8.

Ernannt werden:

zu Unterärzten definitiv:

Dr. Johann Gelhausen vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Johann Dörflein vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); —

zu Unterärzten provisorisch:

Dr. Friedrich Stadelmayer aus Bopfingen — und Dr. Simon Anton Ulz aus Fürth, beyde im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Wilhelm Hopfer aus Niederwern im 10. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 9.

Versetzt wurden:

der Generalmajor und Brigadier der Infanterie Mar. Freyherr von Zandt von der 3. zur 4. Armee-Division; — der Oberst und Commandant des 13. Linien-Infanterie-Regiments Georg Horadam in gleicher Eigenschaft zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die Majore Johann Baptist Beck vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zur Veteranen-Anstalt; — Heinrich Brackel vom 3. zum 5. — und Joseph Lottersberg vom 5. zum 3. Chevaulegers-Regimente; — die Hauptleute Carl von Fremery vom 3. zum 11. — und Xaver Strobel vom 11. zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Peter Freyherr von Lurz vom 11. zum 12. — und Raimund Michel vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig von Besserer-Thalfingen vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; — der Rittmeister Joseph Jouvin von der Gendarmerie zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Martin Stephan vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zur Garnisons-Compagnie Würzburg; — Franz Hauck vom 2. zum 5. — und Johann Zahner vom 5. zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Balthasar von Rad vom 3. zum 6. — und Ignaz von Lorber vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 3. Chevaulegers-Regimente; — die Unterlieutenants Anton Klein vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Nepomuk von Massenhausen vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Ludwig Schuller vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 5.; — Christoph Birett vom 10.

zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ludwig Freyherr von Treuberg vom 10. zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Andreas von Clanner vom 4. Jäger-Bataillon zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freyherr von Reichlin-Meldegg vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taris) zum 5. — und Johann Baptist von Tausch vom 3. Chevaulegers-Regimente zur Gendarmerie; — Ludwig Alexander Freyherr von Froideville vom 5. zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taris); — Rupert von Ehrne-Melchthal vom 5. zum 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Carl Redenbacher von der Garnisons-Compagnie Würzburg zum 8. Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius); — endlich der Unterlieutenant und Zeugwart in Nürnberg Carl Krämer in gleicher Eigenschaft nach Rosenberg, — und der charakterisirte Unterlieutenant und Zeugwart in Rosenberg, Jakob Hauck nach Nürnberg; — die Junker Carl Trombetta vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) zum 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); Carl von Weickmann vom 3. zum 1., — dann vom 1. zum 3. Chevaulegers-Regimente; — und Max Freyherr von Welden vom 3. zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz).

Die Unterärzte Dr. Anton Hegenauer vom 4. Jäger-Bataillon zum 5. Chevautegers-Regimente — und Dr. Carl Widmann vom 5. Chevaulegers-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — der Administrations-Commissär Anton Ruprecht von der 4. Armee-Division zur Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegsministerius, und der Kriegs-Commissär Georg Schenk von dieser Revisions-Abtheilung zur 4. Armee-Division. —

Der Regiments-Auditor Martin Ertl vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zur Commandantschaft Vorchheim; — die Bataillons-Auditore Johann Wilhelm Dietsch vom 1. Jäger-Bataillon zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) — und Heinrich Keller von diesem Regimente zum 1. Jäger-Bataillon; — Franz Mairan von der Commandantschaft Vorchheim zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius),

§. 10.

Versetzt werden:

Der Oberst und Commandant des 13. Linien-Infanterie-Regiments Johann Kunst in gleicher Eigenschaft zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die Hauptleute Joseph Lueger vom 15. — und Friedrich Roth vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 5.

Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Sigmund von Merkel vom 12. zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Franz Rosenberger vom 2. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Alois Elmereich vom 10. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — die Unterlieutenants Joseph Dickl vom 8. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Philipp Köhler vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Christoph Zieglwalner vom 7. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Xaver Freyherr von Imhoff vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Jäger-Bataillon; — Kuno Ranzau vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 5. Chevaulegers-Regimente — und Franz Herter vom 1. zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — der Oberst Commandant des 1. Artillerie-Regiments Carl Freyherr von Zoller zur Zeughaus-Hauptdirection als Director, — und der Oberst und der bisherige Director der Zeughaus-Hauptdirection Ignaz Göschl zum 1. Artillerie-Regimente als Commandant desselben; — der provisorische Unter-Arzt Georg Ring vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); — die Regiments-Quartiermeister Johann Löffel vom 4. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Georg Hofbauer vom 15. Linien-Infanterie-Regimente als Rechnungsbeamter zur Commandantschaft Nürnberg; — Lorenz Eberth vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) als Rechnungsbeamter zur Commandantschaft München; — Friedrich Rummel vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Joseph Köstler vom 1. Jäger-Bataillon zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Johann Baptist Mussinan vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Anton Figel vom Artillerie-Regimente als Rechnungsbeamter zur Commandantschaft Würzburg; — der Bataillons-Quartiermeister Anton Dorrer vom 5. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — der Rechnungsführer (Verwalter) Michael Hausperger von der Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft München; — der Rechnungsführer Christoph Friedrich von der Commandantschaft Würzburg zu den dermal in Ingolstadt vereinigten Mineur- und Sapeur-Compagnien; — der provisorische Rechnungsführer August Hel-

lingrath von der Commandantschaft München als funktionirender Quartiermeister zum 4. Jägerbataillon; — der Actuar Conrad Weidinger von dem 2. Armee-Divisionscommando, als functionirender Quartiermeister zum 1. Jägerbataillon; — der Actuar Max Hoffmann von dem 3. Armee-Divisions-Commando als functionirender Quartiermeister zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — der Actuar Wolfgang Krauß von dem 4. Armee-Divisions-Commando als functionirender Quartiermeister zum 3. Artillerie-Regimente; — der Actuar Ludwig Groß von der aufgelösten Militär-Hauptbuchhaltung zu der Militär-Fohlenhofs-Anstalt; — der Actuar Leonhard Neumayer von dieser Anstalt zum Kriegsministerium (6. Section); — der Actuar Ignatz Pilati von der Commandantschaft Landau zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und der Actuar Wilhelm Rosenmann von dem 4. zum 3. Armee-Divisions-Commando.

§. 11.

Befördert wurden:

Der Conducteur Johann Geret zum Unterlieutenant im Ingenieur-Corps; — der als Administrations-Commissär bei der 1. Armee-Division verwendet gewesene Oberrechnungs-Commissär Sebastian Becker zum Administrationsrath bei der Militär-Fonds-Commission (dermal nach der neuen Formation des Kriegsministeriums ꝛc. bei der Revisions-Abtheilung eingetheilt); — der bei der Haupt-Kriegs-Cassa verwendet gewesene Rechnungs-Commissär Dietrich Dunze zum Administrationscommissär bei der 1. Armee-Division; — dann der Rechnungsführer bei der Gendarmerie Friedrich Hammer zum Rechnungsführer bei der Commandantschaft Ingolstadt; — die Assessoren des Generalauditoriats Joseph von Oswald und Johann Brückner; — der Staabs-Auditor Christoph Grund — und der Assessor vom aufgelösten Militär-Appellations-Gerichte Martin Kurz, zu Oberauditoren bei dem Generalauditoriate.

§. 12.

Befördert wurden:

Der Generallieutenant und Commandant der 2. Armee-Division Max Graf von Preysing-Moos zum Capitän des Gardes bey der Hartschierleibgarde; — der Generalmajor und Brigadier Friedrich Freyherr von Treuberg von der 3. Armee-Division, zum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division; — der Oberst von Streiter vom Ingenieur-Corps zum Generalmajor und Chef dieses Corps; — der Oberst und Commandant des 2. Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz) Georg Horadam zum Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division; —

Der Oberstlieutenant Friedrich Herrmann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, zum Oberst und Commandanten des 13. Linien-Infanterie-Regiments; —

zu Oberstlieutenants:

die Majore Peter Neu vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 14., — Balthasar Heldorfer vom 15. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freyherr von Widnmann bey der Zeughaus-Hauptdirection (Verwaltungscommissär); —

zu Majoren:

die Hauptleute Moritz von Kretschmann im Generalquartiermeister-Stabe; — Ludwig von Lüneschloß vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Jacob Fuchs vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Franz Bedall vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Deyrer vom 1. Artillerie-Regimente, bey der Zeughaus-Haupt-Direction (als Mitglied); —

zu Hauptleuten erster Classe:

die Hauptleute zweyter Classe Theodor Hügler, — Alois Trentini — und Georg Graf Ysenburg vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente in diesem; — Friedrich Seidel — und Jacob Joha vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) in diesem; — Balthasar Pfretzschner vom 13. Linien-Infanterie-Regimente in diesem; — Georg Dressler vom 14. Linien-Infanterie-Regimente in diesem; — Joseph Braun vom 2. Artillerie-Regimente in diesem; — der Oberlieutenant Jacob Hartmann im Generalquartiermeister-Stabe; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Philipp von Stetten im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Alphons Freyherr von Stockum-Sternfels vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) — und Thadä von Binder vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

zu Hauptleuten zweyter Classe:

die Oberlieutenants Wilhelm Caries vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Friedrich von Schintling vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Zacharias von Stubenrauch im 8. Linien-

Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Eduard von Teng — und Alois Wegscheider vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Landherr im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Assimont vom 13. im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Ferdinand Bredauer im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Freyherr von Brand — und Friedrich Schnitzlein im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Johann Lätenfe im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Johann Gächter — und Conrad Adam vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael Biertrinker vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Max Adam vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) — und August Feuerlein vom 5. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Christoph von Volkamer vom 5. im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Mathias Jörgens vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) und Johann Schlenke vom 7. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Gülich vom 7. im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Stephan List im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg Unkelhäuffer — und Jakob Gleußner im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Anton Engelhardt im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Kellermann im 2. Jäger-Bataillon; — David von Stetten im 1. Cüraffier-Regimente (Prinz Carl); — Michael von Hardt im 2. Cüraffier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Friedrich Paffavant vom 3. — und Wilhelm Freyherr von Lindenfels vom 4. Chevaulegers-Regimente im 3. Chevaulegers-Regimente; — Joseph Sewalder vom 1. im 2. — und Andreas Stich im 2. Artillerie-Regimente; — Heinrich Häring im Ingenieur-Corps; —

zu Unterlieutenants:

Der Herzog Maximilian von Leuchtenberg Durchlaucht, im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — die Junker Anton Raechl und Caspar Graf von Berchem vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, — dann Friedrich Graf von Strahlenheim vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im letztgenannten Regimente; — Ferdinand von Riedl vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Joseph Koenig im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl von Vacchiery vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Philipp Berüff vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Adolph Beust im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Adam Faust im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Cäsar Kaiser vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Neureuther vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Kobler vom 9. Infanterie-Regimente (Herzog Max) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Carl Weiß — und Xaver Pusch im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Baptist Kaiser — und Friedrich Jaus im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Thomann vom 15. im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Christian Graf von Wittgenstein — und Joseph Graf Bacinetti vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Max Freiherr von Welden im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); — Albert von Brüſſele im 3. Chevaulegers-Regimente; — Alexander Graf Jenison vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 3. Chevaulegers-Regimente; — Carl von Zurwesten im 3. Chevaulegers-Regimente (König); — Wilhelm Freyherr von Tucher vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); — Max von Waydtmann und Franz Stiglitz im 1. Artillerie-Regimente; — Carl Fortenbach im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Junkern:

die Cadetten Clemens Graf von Schönborn im 3. Chevaulegers-Regimente; — Max Graf von Preysing Lichtenegg vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; —

der Bataillons-Arzt Dr. Nepomuk Bauer vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum Regimentsarzte im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — der Regiments- und functionirende Stabs-Auditor, Joseph Königsberger zum wirkl. Staabs-Auditor bey dem 1. Divisions-Commando; — der Bataillons-Auditor Heinrich Keller zum Regiments-Auditor, vorläufig im ersten Jäger-Bataillon, — und der functionirende Bataillons-Auditor Johann Baptist Leuck zum wirklichen Bataillons-Auditor im 2. Jäger-Bataillon. —

§. 13.

Pensionirt wurden:

Der Oberstlieutenant Fahninger vom 7. Linien-Infanterie-Regimente; — der Artillerie-Oberstlieutenant und Mitglied der Zeughaus-Hauptdirection Adam Marabini, letzterer mit dem Character als Oberst; — die Hauptleute Heinrich Freyherr von Burgau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Zintl vom 3. Linien-Infanterie-Regimente, letzterer mit dem Character als Major; — Stephan von Voith vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Joseph Fuchs vom 14. — und Wilhelm von Oelhafen vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — die Rittmeister Ferdinand Will — Carl von Rogister — und Thelesphor Ströber vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — die Oberlieutenants Franz Horn vom 10., — Anton Byot vom 11. — und Franz Eulenhaupt vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Stern vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — die Unterlieutenants Joseph Jäger vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) — und Michael Halter von der Garnisons-Compagnie Würzburg; der Bataillonsarzt Joseph Bissing von der Commandantschaft Vorchheim; — der Referent im Kriegsministerium, Oberadmini-

strationsrath Dismas Schmerold; — der Director der aufgelösten Militär-Hauptbuchhaltung Jakob Hofstätter, zeitlich quiescirt; — der bey dem aufgelösten Militär-Appellationsgerichte verwendet gewesene ehemalige Legions-Quartiermeister Franz Hautmann; — der als Krankenhaus-Inspector verwendet gewesene Tabellist der aufgelösten Militär-Haupt-Buchhaltung Heinrich Stauffer, dieser zeitlich quiescirt; — der Generalauditor Joseph von Vollmar; — der zeitlich quiescirte Oberauditor Alois von Vincenti; der Oberauditor Alois Sieber; — der Dessinateur des militärisch-topographischen Büreaus Joseph Antony; — der Professor der Zeichnungskunst im Cadetten-Corps, Lorenz Hoffnaaß; —

§. 14.

Charakterisirt wurden:

die pensionirten Hauptleute Carl Poyck — und Joseph Fuchs als Majore; — der pensionirte Oberlieutenant Anton Byot als Hauptmann — und der

pensionirte Unterlieutenant Christoph Bobel als Oberlieutenant. —

§. 15.

Charakterisirt wurden:

der temporär in die Ruhe versetzte Generalmajor Franz Graf von Deroy, dann der Generalmajor à la suite Wilhelm Freyherr von Jordan als Generallieutenants; — der Oberst und Vorstand der Zeughaushaupt-Direction Carl Freyherr von Zoller als Generalmajor; — der Oberstlieutenant im Generalquartiermeister-Stabe Wilhelm von Heidegger als Oberst in demselben — der pensionirte Major und Vorstand der Armee-Montur-Depot-Commission Carl Freyherr von Neubeck, als Oberstlieutenant.

§. 16.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

die Oberlieutenants Benjamin von Petz vom 10. Linien-Infanterie-Regimente — und Casimir von Bäumler vom 1.

Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz), letzterer mit der Erlaubniß die Uniform als Oberlieuteuant à la suite der Cavallerie zu tragen; — die Unterlieutenants Max Graf von Holnstein vom 4. Chevaulegers-Regimente (König), mit der Erlaubniß die Uniform als Unterlieutenant à la suite der Cavallerie zu tragen; — Ernst Friedrich Deahna; — Albert Stobäus — und Carl Ludwig; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph von Meichsner; — der Unterlieutenant à la suite Max Spraul; — der Conducteur vom Ingenieur-Corps Adolph Fürst von Wrede.

§. 17.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

die Oberlieutenants Max Büchele vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Huschberg — und Franz Bonn; — die Unterlieutenants Gottfried Banzer; — Johann Baptist Fischer; — Franz Xaver Reichel; — Georg Gutberlet — und Philipp Pauli; — die Assessoren des aufgelößten Militär-Appellationsgerichts Joseph Süßmaier; — Johann von Lößl; — Alois Bihler — und Jacob Wiedemann. —

§. 18.

Entlassen wurden:

Der Rittmeister à la suite Julius Bollé; — der Oberlieutenant Jacob Karg vom 2. Artillerie-Regimente; — der Regiments-Quartiermeister Gottlieb Stich vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl).

§. 19.

Gestorben sind:

1828.

Der pensionirte Oberlieutenant Wilhelm Vieregg am 22. August zu Regensburg; — der pensionirte Hauptmann Friedrich Kleinknecht am 3. Sept. zu Leipheim; — der pensionirte Unterlieute-

nant Conrad Klumbach am 12. Sept. zu München; — der Generallieutenant und General-Capitän der Leibgarde der Hartschiere, Hypolit Graf von Marsigli, Großkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone und Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 24. Sept. zu München; — der pensionirte Hauptmann Edmund Hornung am 25. Sept. zu Bamberg; — der pensionirte Major Carl Metz am 27. Sept. zu Haßfurth; — der Unterlieutenant Anton Schuller vom 5. Linien-Infanterie-Regimente am 4. Oktober zu Nürnberg; — der Oberstlieutenant à la suite Ascan Joseph Graf Verri de la Bosia, Großkreuz-Capitular des Hausordens vom heiligen Michael, am 5. Oktober zu Neuburg; — der pensionirte Oberstlieutenant Carl Dorn, Inhaber des Ehrenkreuzes des königl. Ludwig-Ordens, am 7. Oktober zu Landsberg; — der pensionirte Major Anton von Riedesel am 9. Oktober zu Haar; — der Unterlieutenant Christoph Hofmann, vom Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments, Inhaber der silbernen Militär-Verdienstmedaille am 1. November zu München; — der pensionirte Generallieutenant Wilhelm Carl Graf von Eckart, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Johanniter-, des K. K. Oesterreichischen St. Stephans- und des Königl. Französischen Ludwig-Ordens, am 5. Nov. zu Regensburg; — der pensionirte Oberlieutenant Georg Rauner am 5. Nov. zu Augsburg; — der Oberlieutenant Johann Baptist-Nieberlein vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) am 1. Dec. zu Augsburg; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Jäger am 1. Dec. zu Würzburg; — der pensionirte Hauptmann Franz Sieber am 5. Dec. zu Würzburg; — der pensionirte Unterlieutenant Carl Adalbert Freyherr von Thüngen am 6. Dec. zu Burgsinn; — der pensionirte Generalmajor Carl Freyherr von Buseck, Ritter des Max-Joseph-Ordens, am 9. Dec. zu Deggendorf; — der pensionirte Unterlieutenant Caspar Waldhäuser am 15. Dec. zu Truppach; — der pensionirte Hauptmann Mathias Dürring am 19. Dec. zu Stadt Lauingen.

1829.

der pensionirte Cornet von der Leibgarde der Hartschiere Oberst Franz Xaver Graf von Larosée am 8. Jänner zu Neuburg; — der quiescirte Stabs-Chirurg und Rechnungs-Commissär Caspar Lannert am 10. Jänner zu München; — der zeitlich quiescirte Bataillons-Quartiermeister Xaver Singer am 23. Jänner zu München; — der Unterlieutenant Joseph Perkhammer vom 15. Linien-Infanterie-Regimente am 3. Februar zu Neuburg; — der Oberst und Flügel-Adjutant Carl Fürst von Hohenzollern-Hechingen, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Kaiserl. Russischen St. Anna-Ordens II. Klasse, des K. K. Oesterreichischen Leopold- und des Königl. Preußischen Militär-Verdienst-Ordens am 9. Februar zu München; — der Generallieutenant und Commandant des Ingenieur-Corps, Sebastian von Handel, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone und Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 16. Februar zu München; — der Oberlieutenant von der Gendarmerie Johann Baptist Freyherr von Speidel, Ritter der Königl. Französischen Ehrenlegion, am 23. Februar zu München; — der pensionirte Hauptmann Joseph Euler am 23. Februar zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Trimbert am 13. März zu Augsburg; — der pensionirte Oberstlieutenant Carl von Dierscheid am 14. März zu Günzburg; — der Unterapotheker Carl Hudler am 14. März zu Landau; — der Bataillons-Quartiermeister Johann Nepomuk Steger von den technischen Compagnien des Ingenieurs-Corps am 1. April zu Ingolstadt; — der Regimentsarzt Dr. Max Eberl vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) am 6. April zu Bamberg; — der Unterlieutenant Friedrich Medicus vom 1. Artillerie-Regimente am 12. April zu München; — der Hauptmann Adam von Distl vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 26. April zu Landau; — der pensionirte Hauptmann Engelbert Jehle am 27. April zu München; — der pensionirte Hauptmann Paul

Henkel am 27. April zu Landshut; — der Regiments-Auditor Martin Ertl von der Commandantschaft Vorchheim am 29. April zu Vorchheim.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das

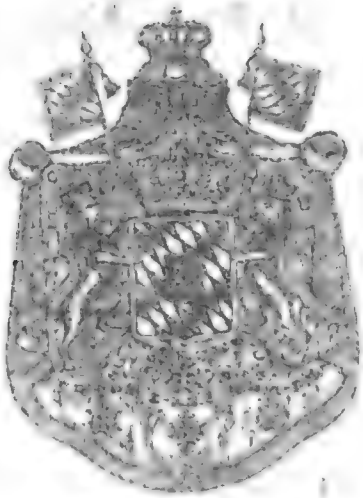

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Sonnabends den 30. May 1829.

Inhalt.

Privilegium für den Kunstverleger Friedrich G. Schulz in Stuttgardt, gegen den Nachdruck eines in seinem Verlage erschienenen Garten-Calenders betr. — Privilegium für den Kapellmeister Ferdinand Ries zu Frankfurt am Mayn, gegen den Nachdruck der von ihm zu veranstaltenden Ausgabe des vollständigen Klavierauszuges seiner Oper: „die Räuber-Braut," und seines Oratoriums: „der Sieg des Glaubens." — Das Costüme der Kronbeamten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Titel-Verleihung. — Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Privilegium

für den Kunstverleger Friedrich G. Schulz in Stuttgardt gegen den Nachdruck eines in seinem Verlage erschienenen Garten-Calenders betr.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Kunstverleger Friedrich G. Schulz in Stuttgardt um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck eines in seinem Verlage erschienenen Garten-Calenders, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke desselben in Unserem Königreiche, die allerunterthänigste Bitte gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, dem gedachten Kunstverleger Friedrich G. Schulz das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von acht Jahren,

vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch zu ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Lithographen, dann Buch- und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Kunstverleger Friedrich G. Schulz zufallen soll, wider Wissen und Willen dieses Letzteren den erwähnten Garten-Calender unter keinerley Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Kunstverleger Schulz gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Rom den zwey und zwanzigsten April im Jahre Eintausend achthundert neun und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Privilegium

für den Kapellmeister Ferdinand Ries zu Frankfurt am Mayn, gegen den Nachdruck der von ihm zu veranstaltenden Ausgabe des vollständigen Klavierauszuges seiner Oper: „die Räuber-Braut," und seines Oratoriums: „der Sieg des Glaubens."

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem der Kapellmeister Ferdinand Ries zu Frankfurt am Mayn um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck und Nachstich der von ihm zu veranstaltenden Ausgabe des vollständigen Klavierauszuges seiner Oper: „die Räuber-Braut," und seines Oratoriums: „der Sieg des Glaubens," so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke und Nach-

stiche dieser Ausgabe, die allerunterthänigste Bitte gestellt hat; so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst zu ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern, Kupferstechern und Lithographen, dann Kunst- und Musikalienhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem rechtmäßigen Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen dieses Letzteren, die obenerwähnten musikalischen Werke des Kapellmeisters Ries, unter keinerley Form, weder selbst nachzudrucken, oder nachzustechen, noch den Verkauf fremder Nachdrücke oder Nachstiche derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den rechtmäßigen Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke oder Nachstiche aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten May im Jahre Eintausend achthundert neun und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

(Das Costüme der Kronbeamten betreffend.)

Se. Majestät der König haben Sich auf erstatteten Antrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. May d. J. bewogen gefunden, die in dem Reglement über die Kronämter vom 28. July 1808. (Reggsbl. 1808. S. 2109—2112.) angeordnete Kleidung der Kronbeamten in folgendes feyerliche Costüme abzuändern:

Ein Kleid nach französischem Schnitte

(habit habillé) von kornblauem Sammt nach der ganzen Länge und auf allen Nähten reich mit Silber brillantirt gestickt, mit Unterfutter von weißem Seidenzeuge und Knöpfen von demselben Sammt mit Silber gestickt, ferner eine Weste von drap d'argent, gleichfalls reich mit Silber gestickt. Endlich ein Mantel von demselben kornblauen Sammt und gleicher Stickerey von Silber; der Umschlag nach der ganzen Länge des Mantels und das Kragenfutter von drap d'argent mit Silberstickerey; das übrige Unterfutter von weißem Seidenzeuge.

Ueberdieß befindet sich hiebey noch eine lange Schärpe von weißem Seidenzeuge, an beyden Enden mit reichen silbernen Quasten.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben in einem allerhöchsten Rescripte d. d. Rom den 10. März d. J. beschlossen, den Advokaten Heinrich Jakob zu Kaiserslautern nach Landau, und den dortigen Advokaten Ludwig Kirchweger nach Kaiserslautern zu versetzen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. 13. May allergnädigst bewogen gefunden, den Franz Grafen von Leyden auf Schönburg in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Königliche Majestät haben ebenfalls unterm 13. May d. J. den bisherigen Rentbeamten zu Scheßlitz, Franz Burkart, nach seinem Eintritte in das 76. Lebensjahr die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, als Rentbeamten in Scheßlitz hingegen den bisherigen Rentbeamten zu Stadtsteinach, Karl Burkart, zu ernennen, das dadurch in Erledigung kommende Rentamt Stadtsteinach provisorisch dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung des Obermaynkreises Salomon Friedrich Feiler zu verleihen, die sonach eröffnete Rechnungscommissärs-Stelle bei der Regierung des Obermayn-Kreises, Kammer des Innern, dem unterm 11. März provisorisch zum Rechnungscommissär der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, ernannten Christoph Köppel in gleicher Eigenschaft zu übertragen, und dessen Stelle als Rechnungs-Commissär 3. Classe bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, dem Revidenten und dermal functionirenden Rechnungsführer bei dem Bräuhause Hackelberg, Emil Stumpf, provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 13. May d. J. den Zoll-Unterinspector Georg Eberhard Dietz zu Weißbach zum Zollbeamten bei dem Zollamte in Ziegelhaus, Oberzollamts Lindau, und den dortigen Zollbeamten Max Joseph Ziegler zum Zoll-Unterinspector in Weißbach, Oberzollamts Füssen, zu ernennen, ferner die erledigte I. Wagmeistersstelle bei dem Hallamte Nürnberg, dem quieszirten Zoll-Manualführer Bartholomäus Wolf provisorisch zu übertragen,

den II. Wagmeister daselbst Wilhelm Schäffer auf die II. Wagmeistersstelle bei dem Hallamte Augsburg, und

den dortigen II. Wagmeister Simon Kattan auf die II. Wagmeistersstelle bei dem Hallamte Nürnberg zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 14. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Regierungsrath bei der K. Regierung des Isarkreises Carl Fürsten von Wrede, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 14. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Polizeicommissärs bei der K. Polizeydirection in München dem bisherigen Landcommissariats-Actuar Carl Engelbach zu Kusel im Rheinkreise, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und auf die 2. Polizeyactuarsstelle bei genannter Polizeidirection den als Sekretär der Lokal-Schul- und Baucommission in München functionirenden Wilhelm Lipowsky provisorisch zu ernennen allergnädigst geruht.

Unter eben diesem Datum wurde das erledigte Physikat zu Laufen dem practischen Arzte dortselbst, Med. Dr. Joseph Zetl und

das erledigte Physikat zu Volkach dem bisherigen practischen Arzte zu Dettelbach Med. Dr. Franz Christoph Rothmund, beiden in provisorischer Eigenschaft allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 14. May d. J. zu der bei der Kammer des Innern der Regierung des Rheinkreises erledigten statusmäßigen Registratorsstelle den quiescirten Regierungs-Kanzlisten Johann Peter Hinkel in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben

Sich vermöge allerhöchster Rescripte vom 16. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf den Grund des §. 22 lit. D. Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde den Appellationsgerichts-Rath Gottfried Ignatz Stecher wegen Functions-Unfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten; und auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte für den Untermaynkreis erledigte Raths-Stelle den Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Blaß zu Bamberg, auf sein Gesuch; dann in das Appellationsgericht zu Bamberg seiner gestellten Bitte gemäß den Appellationsgerichtsrath Freyherrn von Redwitz zu Ansbach zu versetzen, und zum dortigen Appellationsgerichtsrath den Appellationsgerichtsassessor daselbst Benno Primbs zu befördern; sofort dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Freyherrn von Riederer zu Nürnberg die Function eines Handelsgerichtsrathes daselbst und dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Freyherrn von Junker die Function eines Handels-Appellationsgerichts-Sekretärs zu verleihen; ferner den bisherigen Advokaten Hypolith Labroise zu Zweybrücken zum Friedensgerichtsschreiber zu Grünstadt, und den bisherigen Ergänzungsrichter Ernst Rudhardt zu Frankenthal zum Advokaten zu Regensburg mit allen mit dieser Stelle verbundenen Rechten und Pflichten zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage wurde die zu Dahn erledigte Notarsstelle dem Notariats-Kandidaten Heinrich Reuner in Kübelberg verliehen, — dann der Notariats-Kandidat Ludwig Geßner von Zweybrücken zum Notar in Kusel, und der Rechtskandidat Friedrich Heßert von Landau zum Notar in Obermoschel allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte vom 18. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Wechsel-Appellations-Gerichte für den Rezatkreis erledigte Rathesstelle dem dortigen Assessor Dr. Johann Christian Glück zu verleihen; — dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrathe Grimm zu Regensburg unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu gewähren; — den bisherigen Appellationsgerichts-Sekretär Wisinger zu Amberg in Gemäßheit des §. 22 Lit. C. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, und den Registrator bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Regensburg Aloys Merkel auf den Grund des §. 22 Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand zu

versetzen; — die erledigte Richterstelle bey dem Bezirksgerichte Landau dem bisherigen Auditor des 6. Linien-Infanterie-Regimentes Anton Popp daselbst zu verleihen; — den bisherigen Rechts-Kandidaten Joseph Dirnberger von Friedberg zum Friedensgerichts-Schreiber zu Blieskastel zu ernennen; — und den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten zu Fürth Johann Martin Jakobi in gleicher Eigenschaft nach Nürnberg zu versetzen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 18. May d. J. den bisherigen zweyten Director des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Georg Thomas Schmitt zum dortigen ersten Director allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 18. May d. J. die Verwechslung des controlirenden Zollamtsschreibers Kaspar Prym zu Schellenberg mit dem controlirenden Zollamtsschreiber Johann Miedl zu Reit im Winkel allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 19. May d. J. die Material-Verwaltersstelle an der Saline Orb dem daselbst functionirenden Materialverwalter Max von Thoma zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 20. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, in die bey der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erledigte statusmäßige Rathsstelle den temporär quiescirten Regierungsrath des Rhein-Kreises Friedrich von Reimanns zu reactiviren.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unterm 20. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Gerichtsarzt des Landgerichts Münchberg, Dr. Georg Philipp Lotz in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Bamberg I. seinem Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität in München unterm 21. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor der Rechte an genannter Hochschule Dr. Maurer den Charakter eines geheimen Hofraths mit dem Range eines Ministerial-Rathes taxfrei zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. May d. J. bewogen gefunden, den bis-

herigen Oberappellationsgerichts-Rath Ernst August Zink zum zweyten Director des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis, und den Appellationsgerichts-Rath Anton von Sprunner zu Ansbach zum Oberappellationsgerichts-Rath allergnädigst zu befördern.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. März v. J. dem Ordinarius des Prämonstratenser-Stifts und Brunnenarzt zu Tepl im Königreiche Böhmen Dr. Fidelis Scheu den Charakter eines Königl. Bayerischen Hofraths tax- und stempelfrei zu ertheilen allergnädigst geruht.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. May d. J. das goldene Zivil-Verdienst-Ehrenzeichen

a) dem Rentbeamten zu Griesbach, Johann Nepomuk von Ankershofen;

b) dem vormaligen Rentbeamten zu Deggendorf, nunmehr Ober-Aufschlagsbeamten des Isarkreises, Eduard Bierdimpfel, in Anerkennung ihrer bey der Zehentfiration erworbenen Verdienste und zur Belohnung ihrer seit einer Reihe von Jahren bewiesenen vorzüglichen Amtsführung,

und

c) dem nach zurückgelegten 43 Dienstjahren in den Ruhestand versetzten Rentbeamten Karl Kaul von Donauwörth zu ehrender Anerkenntniß seiner geleisteten Dienste,

allergnädigst zu verleihen geruhet.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermög allerhöchsten Entschließung dd. Rom den 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Revierförster Ludwig Friedrich Karl Kublan in Cadolzburg die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 24. April d. J. allergnädigst geruht, dem Kammerjunker Freyherrn August von Dörnberg zu Regensburg, die Bewilligung zur Annahme und Tragung des von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Ordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

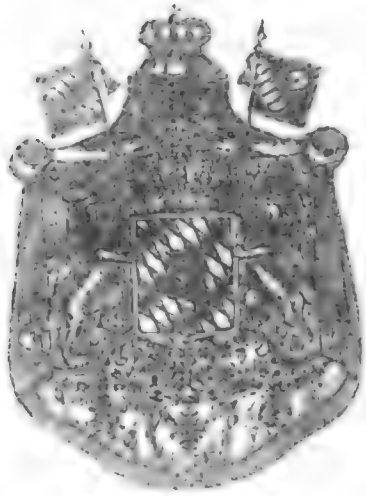

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Sonnabends den 6. Juny 1829.

Inhalt.

Privilegium für den Obersten auſſer Dienſten von Witzleben in Dresden gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke betr. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen. — K. Beſtätigung einer Wahl bey der K. Akademie der Wiſſenſchaften. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Landwehr des Königreiches.

Privilegium

für den Obersten auſſer Dienſten von Witzleben in Dresden gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.
2c. 2c.

Nachdem Uns der Oberſt auſſer Dienſten von Witzleben in Dresden um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke unter dem Titel: „Sämmtliche Schriften von A. von Tromlitz," und im Verlage bey Arnold in Dresden und Leipzig, ſo wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieſer Ausgabe

in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat; so wollen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehen Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die obengedachte Auflage der von Witzleben'schen Schriften unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagter Ausgabe der von Witzleben'schen Werke gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den vierzehnten May im Jahre Eintausend achthundert neun und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 24. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Revierförster zu Rott am Inn Adalbert Freyherrn von Münster zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern unterm 17. May

d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten ersten Assessor-Stelle am Landgerichte Mühldorf, den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Wasserburg Joseph von Haasy zu befördern.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. May d. J. für das Landgericht Obernburg den bisher mit der Verwesung der Physikats-Geschäfte in den Bezirken Obernburg und Kleinwallstadt beauftragten praktischen Arzt Dr. Joseph Wilhelm Reuß als Gerichtsarzt zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern unterm 23. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, als Rentbeamten des Damenstiftes St. Anna in Würzburg den bisherigen Administrator des zum Damenstifte St. Anna in München vormals gehörigen Gutes St. Veit bey Neumarkt im Isarkreise, Ignaz von Moro zu ernennen.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. May d. J. den bisherigen Vice-Präsidenten Georg Michael von Weber zum Präsidenten bey dem Appellationsgerichte für den Untermaynkreis allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31. May d. J. die Entsagung des Advokaten Johann Georg Werner zu Augsburg auf die bisher bekleidete Stelle eines Rechtsanwaltes zu genehmigen, und den Accessisten bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis Adolph Paur zum Advokaten in Augsburg zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Ober-Consistorium unterm 31. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Sekretär- und Registrator-Stelle bey dem protestantischen Consistorium zu Bayreuth den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Wilsbiburg Christoph May provisorisch allergnädigst zu befördern geruht.

Den Grenzzolldistrikt von Langenbach bis Flossenbürg betreffend.

Se. Königliche Majestät haben unterm 13. May d. J. den Grenzzoll-Distrikt von Langenbach bis Flos-

senbürg, welcher die Bezirke der Oberzollämter Hof, Schirnding und Tirschenreuth in sich begreift, in Hinsicht seiner besondern geographischen und kommerziellen Verhältnisse in die Distrikte

von Langenbach bis Rehau,
von Rehau bis Seedorf und
von Seedorf bis Flossenbürg

abzutheilen; die erste Abtheilung unter der Aufsicht des Zoll-Unterinspectors in Hof, und die dritte Abtheilung unter der Aufsicht des Zoll-Unterinspectors in Waldsassen zu belassen, für die zweyte Abtheilung aber zu Selb einen eigenen Zoll-Unterinspektor aufzustellen, und als solchen den vormaligen Zollaufseher und nunmehrigen kontrollirenden Amtsschreiber des Zollamtes Eussenhausen, Franz Karl Stahl, provisorisch zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 22. April d. J. das erledigte Beneficium in Gelting dem Pfarramts-Candidaten Georg Trautmann, dermaligen Cooperator in Aufkirchen Landgerichts Erding;

am 14. May d. J. die Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, dem Schulbeneficiaten Franz Ohmüller zu Herzogau, Landgerichts Waldmünchen; — die Pfarrey Blindheim, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrer Ludwig Felder in Döpshofen, Landgerichts Göggingen; — die Pfarrey Kicklingen, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrer Georg Reinhart in Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim; — das Frühmeßbeneficium in Mering, Landgerichts Friedberg, dem Frühmeßbeneficiaten in Heydeck, Landgerichts Hiltpoltstein, Priester Georg Geißler; — die Pfarrey Dietkirch, Landgerichts Göggingen, dem Pfarrer Moriz Frommel in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe; — das Curatbeneficium zu St. Leopold auf der Mauth, Landgerichts Wolfstein, dem Cooperator Michael Jäger in Freyung, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Asselheim, Dekanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Esch aus Frankenthal, — und die Pfarrey Herschberg, Dekanats Pirmasenz, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Gassert aus Neuhornbach; — die erledigte Pfarrey Hüßingen, im Dekanate Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Dornstadt, im Dekanate Oettingen, Georg Philipp Buhler; — die Pfarrey Kleinkitzighofen, Landgerichts

Schwabmünchen, dem Pfarrer Joseph Probst zu Otmarshausen;

am 17. May d. J. die Pfarrey Engertsham, Landgerichts Griesbach, dem Expositus Dionys Weinmaier in Malching, Landgerichts Simbach; — die Pfarrey Erlenbach, Landgerichts Klingenberg, dem Kaplan Georg Michael Haas an der Pfarrey im Haug in Würzburg; — dann die Pfarrey Thulba, Landgerichts Hammelburg, dem Cooperator Georg Reuß zu Gau Eßfeld, Landgerichts Ochsenfurt; — die Pfarrey Wettzell, Landgerichts Viechtach, dem Expositus Anton Schmal in Zenting, Landgerichts Grafenau; — die Pfarrey Baumburg, Landgerichts Trostberg, dem vormaligen Pfarrer in Ilmünster, Priester Joseph Mannhart; — die Pfarrey Malsheim, Dekanats Zweybrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Morschheim, Dekanats Kirchheimbolanden, Christian Gottfried Schmidtborn; — die Pfarrey Walderbach, Landgerichts Roding, dem Subregens im Klerikal-Seminar zu Regensburg, Priester Georg Maurer; —

am 18. May d. J. die Predigerstelle zu St. Peter in München dem dermaligen Stadtpfarr-Cooperator in Straubing Johann Baptist Burgmayer; — die Stadtpfarrey Ochsenfurt dem Pfarrer Stephan Walter in Mechenried, Landgerichts Haßfurt; —

am 19. May d. J. die Pfarrey Unterblaichen, Landgerichts Ursberg, dem Pfarrer Joseph Anton Huber zu Weissenberg, Landgerichts Lindau; —

am 21. May d. J. die Pfarrey Seeon, Landgerichts Trostberg, dem exponirten Cooperator Michael Roman Klingseisen in Oberneukirchen, Landgerichts Mühldorf; —

am 25. May d. J. die Pfarrey Gnadenberg, Landgerichts Castl, dem Pfarrer Johann Nepomuck Schwarz in Hausheim, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Dinkelscherben, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Aloys Weichenmayer in Holzheim, Landgerichts Günzburg; — die Pfarrey Sontheim, Landgerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Aloys Müller in Lachen, des nämlichen Landgerichts, — und die Pfarrey Wagenhofen, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Johann Evangelist Erdle in Buchdorf, Landgerichts Donauwörth; —

am 24. May d. J. die erledigte Stadtpfarrey Neumarkt dem bisherigen Pfarrer Aloys von Röckl in Wiesenacker, Landgerichts Parsberg; —

am 25. May d. J. die Pfarrei Gemünden, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarr-Curatus Michael Hahn in Windheim, Landgerichts Hammelburg; —

am 31. May d. J. das erledigte Dekanat und die erste Pfarrstelle zu Wassertrüdingen dem bisherigen Pfarrer zu Unternbibert, Dekanats Ansbach, Johann Friedrich Theodor Beck.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 22. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Motschenbach, Landgerichts Weißmayn, von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg dem Pfarrer Johann Baptist Pürner in Kirchlein, des nämlichen Landgerichts, — und das Eisenhofer'sche Beneficium in Abensberg von dem Bischofe in Regensburg dem Provisor des Beneficiums in Kallmünz, Priester Georg Kändler verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 22. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß auf die Pfarrey Großgundertshausen von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising der Curat-Beneficiat Georg Bentner in Gelting, Landgerichts Ebersberg, präsentirt, — sodann

daß die Pfarrey Gundremmingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe in Augsburg dem Curat-Beneficiaten Franz Fidel Heim in Lehenbichel, Landgerichts Grönenbach, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 14. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg für den bisherigen Pfarrer zu Hüttenheim, Dekanats Einersheim, Johann Christoph Hutzschky auf die Pfarrey Erlach und Kaltensondheim, Dekanats Kleinlangheim, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 14. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung von den durch den Magistrat der Stadt Nürnberg im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten zur Wiederbesetzung der erledigten dritten Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist

daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem bisherigen Pfarramtscandidaten Gottfried Thomasius aus Egenhausen die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 14. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der freyherrl. von Seckendorf'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramtscandidaten Christian Heinrich Jorns aus Hennebach auf die Pfarrey Deutenheim, Dekanats Markt Einersheim, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unter gleichem Datum erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Winkler von Mohrenfels'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramtskandidaten Johann Georg Christian Schneider aus Erlangen auf die Pfarrey Hemhofen, Dekanats Erlangen, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestättigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm nämlichen Tage die Pfarrei Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, dem von dem Bischofe in Augsburg in Vorschlag gebrachten Caplan an der Stadtpfarrey zu St. Moritz in Augsburg, Priester Franz Seraph Ried zu übertragen allergnädigst geruht.

Königliche Bestätigung einer Wahl bei der K. Akad. d. Wiss.

Se. Majestät der König haben der von der K. Akademie der Wissenschaften in Gemäßheit des Artikels VII der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827. vorgenommenen, auf den Custos der K. Hof- und Staatsbibliothek Dr. Andreas Schmeller, bisheriges ausserordentliches Mitglied der Akademie, einstimmig gefallene Wahl zu ihrem ordentlichen Mitgliede in der philosophisch-philologischen Klasse, statt des verstorbenen Custos Dr. Docen, unterm 31. May l. J. Allerhöchstihre Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

In die Adels-Matrikel des Königreichs sind einverleibt worden:

1) Am 12. März d. J. Maria Mechthilde Emiliane Freyin von Stain in

Ichenhausen, bey der Freyherrn-Klasse Lit. S. Fol. 158. Act. Nro. 684.

2) Am 12. März d. J. der K. K. Oesterreichische Capitaine-Lieutenant Karl Vincenz Bernardin Freyherr von Meßina, bey der Freyherrn-Klasse Lit. M. Fol. 157. Act. Nro. 1952.

3) Am 14. März d. J. der Wagmeister in Lengfurt Martin von Jungkennen, genannt Münzer von Morenstamm bey der Adels-Klasse Lit. I. Fol. 159. Act. Nro. 689.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 22. April d. J. dem Buchhändler J. M. Beyer und dem Glasermeister Joseph Weitenhiller in Eichstädt ein Privilegium auf deren eigenthümliche, von ihnen „Leptolithographie" genannte Entdeckung, Steine von nur 1 Linie bis 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 20. May d. J. nachstehende Privilegien zu ertheilen geruht:

1) dem Hofmusikus Theobald Böhm in München ein Privilegium auf die ihm eigenthümliche Verfertigung von Flöten, für den Zeitraum von zehen Jahren; —

2) dem Franz Forster in München über dessen eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen, für den Zeitraum von zehen Jahren; —

3) dem Universitäts-Bibliothekdiener in München Franz Kathreiner auf dessen eigenthümliches Verfahren, Brennöl zu reinigen, für den Zeitraum von fünf Jahren, — und

3) dem Büchsenmacher Clemens Oeffele zu Obersendling auf dessen eigenthümliche Verbesserung an Perkussionsgewehren, für den Zeitraum von zehen Jahren.

Landwehr des Königreiches.

Se. Majestät der König haben unterm 14. May d. J. den bisherigen Hauptmann im ersten Landwehr-Bataillon in Neuburg, Anton Danner zum Major und Commandanten des nämlichen Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

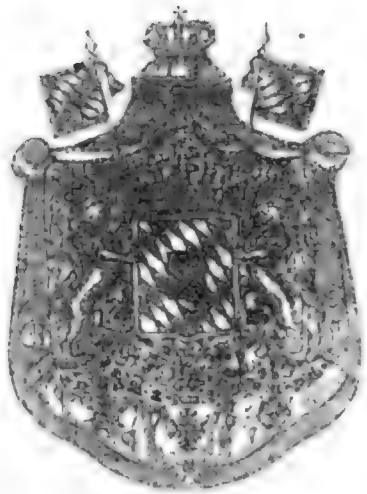

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Sonnabends den 13. Juny 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die von Bayern übernommenen Salzburgischen Schulden betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Bekanntmachung.

(Die von Bayern übernommenen Salzburgischen Schulden betreffend.)

Nach Inhalt der Bekanntmachung vom 14. vorigen Monats (Regierungs-Blatt Seite 361 ff.) §. 17. hat Bayern von den Salzburgischen Schulden die in der Beylage A. jener Bekanntmachung verzeichneten Kapitalien übernommen. In Gemäßheit dieser hinsichtlich der Verzinsung mit dem ersten Jänner 1830. in Wirkung tretenden Uebernahme wird weiter Folgendes bekannt gemacht.

1) Die zu sechs und fünf von Hundert verzinslichen Kapitalien werden den Gläubigern hiemit aufgekündet.

2) Dieselben können vom 2. Jänner 1830 an bey der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse dahier gegen Rückgabe der Obligationen und gehörig gestempelte Quittung das Geld erheben, oder, wenn sie es vorziehen, vierprocentige Mobilisirungs-Obligationen (mit Zins-Coupons und au porteur oder auf bestimmte Namen lautend) erhalten.

3) Eine Verzinsung dieser Kapitalien von Seite der Bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt findet demnach nicht statt, weil dieselben in Folge gegenwärtiger Bekanntmachung vom Zeitpunkte des wirklichen Ueberganges auf diese Anstalt an, täglich erhoben werden können.

4) Die übrigen Kapitalien werden der genannten Kasse zur Verzinsung nach dem bisherigen Zinsfuß vom 1. Jänner 1830 an eingewiesen. Die seinerzeitige Rückzahlung derselben richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des für die Staats-Schuld bestehenden Tilgungs-Planes.

5) Die genannte Kasse wird angewiesen, auch hinsichtlich dieser Kapitalien die alten Obligationen einzuziehen, und nach Verschiedenheit des Zinsfußes Mobilisirungs- oder Umschreibungs-Obligationen dagegen auszustellen. Die Gläubiger können sich vom 2. Jänner 1830 an zu diesem Zweck bei derselben melden.

6) Der Inhaber der noch weiter gemäß §. 16. No. 2. übernommenen 300 fl. nebst Zins-Rückständen kann sich wegen Berichtigung dieses besondern Gegenstandes täglich an die unterzeichnete Stelle wenden.

München den 3. Juny 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
von Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 1. Juny d. J. die Pfarrey Verbling, Landgerichts Miesbach, dem dermaligen Schloßkaplan in Hofhegnenberg, Landgerichts Bruck, Priester Philipp Dormayr;

am 2. Juny die Pfarrey Aukirchen, Landgerichts Vilshofen, dem Pfarr-Kandidaten und Expositus Johann Baptist Zillner in Thann, Landgerichts Eggenfelden; — die Pfarrey Oberbaar, Landgerichts Rain, dem Pfarrer Joseph Götz in Ebenried des nämlichen Landgerichts; — die Pfar-

rey Wollbach, Landgerichts Zusmarshausen, dem Priester Michael Koller in Biberbach, Landgerichts Wertingen; — die Pfarrey Dasing, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Sebastian Lechner in Aindling, Landgerichts Aichach; — die Pfarrey Kiklingen, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrer Johann Evang. Löhmann in Hegnenbach, Landgerichts Wertingen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J. unterm 18. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Poigenberg, Landgerichts Erding, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Cooperator Anton Knie in Lengdorf, Landgerichts Erding, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 18. May allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrey Adelsdorf, Landgerichts Höchstadt, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Pfarrer Conrad Endres zu Wichsenstein, Landgerichts Pottenstein verliehen werde.

Se. Königliche Majestät haben unterm nämlichen Datum zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Stamham, Landgerichts Altenötting von dem Bischofe in Passau dem Pfarrer Johann Nepomuk Plöderl in Obermauerbach, Landgerichts Aichach, und die Pfarrey Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen von demselben Bischofe dem Pfarrer Michael Waldhauser in Johanneskirchen desselben Landgerichts übertragen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 26. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Maximilian Grafen von Montgelas, Maltheser-Ritter und Besitzer der mit Gerichtsbarkeit versehenen Allodialgüter Greilsberg und Neuhofen, die Stelle eines Königl. Kämmerers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 31. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht, die Funktion eines protestantischen weltlichen Rathes an dem Consistorium zu Bayreuth, dem quiescirten Kriminal-Rath und Depositat-Rendanten der ehemaligen Regierung zu Bayreuth Heinrich Martin Klinger zu übertragen.

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 1. Juny d. J. bewogen gefunden, den Ober-

Appellations-Gerichts-Rath Andreas Joseph Rezer auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikts IX. zur V. U. seinem Gesuche gemäß in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und demselben Allerhöchstihre Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten zu bezeugen; dann auf die hiedurch erledigte Stelle eines Ober-Appellations-Gerichts-Rathes den bisherigen Rath bei dem Appellations-Gerichte des Regen-Kreises Friedrich Sepp allergnädigst zu befördern.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an den K. akademischen Senat der Ludwig Maximilians-Universität in München unterm 1. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor der Theologie an genannter Hochschule Dr. Allioli, in besonderer Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen als Lehrer an derselben, den Titel und Charakter eines geistlichen Rathes taxfrey zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Mayn-Kreises, K. d. J., unterm 2. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Renten-Verwalter des Julius Spitals von Würzburg Johann Michael Ankenbrand in Haßfurt, nachdem derselbe bereits 85 Lebens- und 59 Dienstesjahre zurückgelegt, unter Anwendung des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 22. Lit. C. mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine treu geleisteten Dienste, seiner Bitte entsprechend, definitiv in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 27. März d. J. erlassener allerhöchster Entschließung, dem Kreis- und Stadtgerichts-Registrator Johann Christoph Faber in Nürnberg die nachgesuchte Bewilligung, seinem Pflegesohn Johann Adam Levieux, dermal Rentamtsschreiber zu Kadolzburg, seinen Familien-Namen „Faber“, jedoch unbeschadet allenfallsiger Rechte Dritter, beylegen zu dürfen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 22. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Aufschlags-Untereinnehmer Martin Jacob zu Burghaslach die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen allergnädigst geruht, den von demselben bisher geführten Familien-Namen „Fonder“, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, beybehalten zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für das

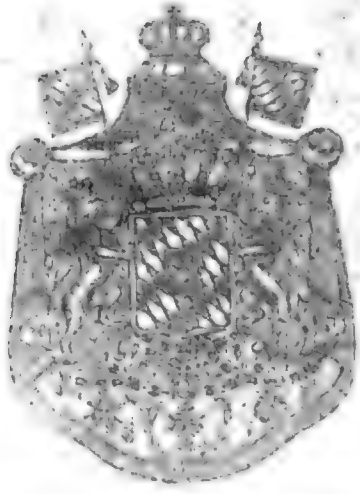

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Sonnabend, den 20. Juny 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die von der Margaretha Stock zu Erlangen für fromme und milde Zwecke bestimmten Vermächtnisse betr.; — die Cameral- und domkapitelischen Schulden des Hochstifts Passau betr.; — die Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Personal Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B betr.; — Die Erhebung der aufgekündeten Staats-Kapitalien betr. Verlosung der Aschaffenburger au porteur Obligationen betr. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die von der Margaretha Stock zu Erlangen für fromme und milde Zwecke bestimmten Vermächtnisse betr.)

Die unlängst zu Erlangen verstorbene Handelsfrau, Stadtraths-Wittwe, Margaretha Stock, hat durch letztwillige Verfügung die nachstehend angegebenen Vermächtnisse zu frommen und milden Zwecken bestimmt:

1) Den armen Waisen daselbst . 3000 fl. — kr.

2) dem dortigen Gymnasium zur An-

schaffung von Büchern für arme Studierende . 2000 fl. — kr.

3) Der Neustadt-Erlanger Kirche . . 2000 fl. — kr.

4) Zum Ankauf des Brodes für die Kinder, welche jährlich zur Confirmation kommen 2000 fl. — kr.

5) Der Neustadt-Erlanger Begräbniß-Orts-Kirche . 2000 fl. — kr.

6) Derselben Kirche zur Unterhaltung der Stock'schen Begräbniß-Stätte . . 500 fl. — kr.

7) Der katholischen Kirche zu Erlangen . 3000 fl. — kr.

8) Dem Erlanger Mädchen-Institute den größten Theil ihres Meublements, einschlüßig des Goldes, Silbers und Schmuckes.

9) Dem chirurgischen und medicinischen Clinikum daselbst ihr Wohnhaus mit Einrichtung.

10) Der Wohlthätigkeits-Kasse allda . . 2000 fl. — kr.

Summe 16,500 fl. — kr.

Da der edle und wohlthätige Sinn, aus welchem die Verfügungen der Wittwe Stock hervorgegangen sind, nicht allein das dankbare Andenken ihrer Mitbürger, sondern auch allgemeine Anerkennung verdient, so haben Se. Königl. Majestät genehmigt, daß die von gedachter Wittwe gemachten Stiftungen als ein hervorleuchtendes Beispiel eines auf die Förderung öffentlicher Zwecke gerichteten und für dieselben thätigen Eifers durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, am 12. Juni 1829.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

(Die Cameral- und domkapitlischen Schulden des Hochstifts Passau betr.)

Nach Inhalt der vom Königlichen Staats-Ministerium des Hauses und des Aeussern erlassenen Bekanntmachung vom 14. v. M. (Regierungs-Blatt Seite 361 ff.) §. 17 hat Bayern nunmehr mit Ausschluß der in den Beylagen B und C jener Bekanntmachung verzeichneten Posten die Cameral- und Domkapitelischen Schulden des Hochstifts Passau vollständig mit allen Zinsen übernommen. Die zur Vollziehung der Uebernahme von Seite der Bayerischen Schulden-Tilgungs-Anstalt nöthigen Einleitungen sind bereits getroffen.

Die Gläubiger werden nun aufgefordert, vor Allem ihre Ansprüche auf Kapitalien und Zinsen unverzüglich anzumelden, und zu diesem Zwecke ein Verzeichniß darüber nach dem unten beygedruckten Formular entweder bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse in Passau, oder unmittelbar dahier bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben. Sollten einige Gläubiger ihr Zins-Guthaben wegen unterlassener Vormerkung der schon früher erhaltenen Zahlungen nicht berechnen können, so mag der für die Zinsen bestimmte Raum im Verzeichniß gleichwohl unausgefüllt gelassen werden.

Sobald diese vorläufigen Anmeldungen geprüft und nach Umständen ergänzt oder berichtigt, und zugleich auch die übrigen Vorarbeiten beendigt seyn werden, wird man wegen Vorlage der Urkunden selbst, so wie wegen der ferneren Behandlung der angemeldeten Ansprüche das Geeignete weiters bekannt machen.

München, den 12. Juny 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Verzeichniß

der dem Unterzeichneten zustehenden Ansprüche auf bisher nicht anerkannte Kapital- und Zinsen-Beträge — als Anmeldung in Gemäßheit der Bekanntmachung der K. B. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München vom 12. Juny 1829.

Fortlaufender Numer.	Schuld-Gattung.	der Obligationen Nr.	der Obligationen Datum	Ursprünglicher Gläubiger	Ursprüngliche Kapitals-Größe fl.	kr.	Zinsfuß pc.	Bisher nicht anerkannter Betrag an Kapital fl.	kr.	an Zinsen bis zum 1. Nov. 1829 fl.	kr.
1.	Kameral-Kapital	1507	23. März 1784	Peter Müller von Passau	1000	—	4	534	—	563	45
2.	„	1964	12. Juny 1775	N. N.	100	—	5½	53	24	47	30
3.	Domkap. Kapital	1451	10. August 1786	N. N.	1200	—	3	740		unbek.	
4.	„	2181	4. November 1795	N. N.	600	—	3½	370	—	337	12
				Summa		—		1697	24	948	27

Passau, den ten Juny 1829.

N. N.

(Unterschrift des dermaligen Gläubigers.)

(Die Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A, und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. betr.)

Nachdem vermöge Königl. Rescripts vom 9ten dieß und mit Zustimmung der ständischen Commissarien beschloßen worden, daß

I. sowohl der noch bestehende Rest der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A., als auch

II. die in gleicher Weise emmittirten verzinslichen Staatsschuldscheine Lit. B. ohne weitere Verloosung im Laufe des folgenden Etatsjahres $18\frac{30}{30}$ vollständig rückgezahlt werden sollen; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bestimmt, daß

ad I. von dem Reste der unverzinslichen Haftscheine Lit. A.:

1) in dem nächstfolgenden Monat December alle jene Scheine von Ziffer 1 bis 700 einschlüssig, welche in den bisherigen zehn Verloosungen noch nicht gehoben worden sind,

2) in dem Monate März des folgenden Jahres 1830 die noch nicht verloosten Numern von 701 bis 1400 einschlüssig,

3) im Monate Juny des gedachten Jahres jene von 1401 bis 2100, dann

4) im Monate September alle übrigen noch nicht gehobenen Numern von 2101 an

sowohl bey der diesseitigen Hauptkasse, als bey der Königl. Rheinkreis-Kasse rückgezahlt werden.

Daß ferners:

ad II. die baare Rückzahlung der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. und zwar:

1) von sämmtlichen Staatsschuldscheinen, welche den Zins-Termin 1ter Jänner besitzen, im Monate Jänner 1830, und

2) von jenen mit dem Zins-Termin 1. July im Monate July des nämlichen Jahres ohne Unterschied, ob sie zu 4 oder 5 Procent verzinslich sind, bey einer der beyden obgenannten Kassen um so sicherer erhoben

werden müsse, als von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung aufhört.

München den 12. Juny 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

(Die Erhebung der aufgekündeten Staats-Kapitalien betr.)

In den Jahren 1827 und 1828 sind

a) die seit dem Jahr 1816 gegen Verzinsung zu fünf vom Hundert baar angelegten Kapitalien*),

b) die Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom 1. September 1809 und 1. September 1810**),

*) Regierungs-Blatt 1827 Seite 497—499.
**) daselbst Seite 500—502.

c) sämmtliche, Privaten angehörige fünfprocentige Kapitalien der ältern Schuld (mit Ausnahme der sogenannten Mobilisirungs-Obligationen)*)

aufgekündet worden.

Da noch gegenwärtig nicht alle unter diesen Aufkündungen begriffene Kapitalien erhoben sind; so will man die betreffenden Gläubiger wiederholt auf den Nachtheil aufmerksam machen, der ihnen aus der längeren Liegenbelassung erwächst, weil seit Ablauf der in den Bekanntmachungen angegebenen Termine eine Zins-Vergütung nicht mehr statt findet.

München den 10. Juny 1829.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

*) Regierungs-Blatt 1828 Seite 513—515.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey der am 1. d. M. stattgefundenen Verloosung sind nachfolgende 4procentige Aschaffenburger au porteur lautende Obligationen gezogen worden:

Züge	litera	Numern		Betrag.
		ältere	neuere	
1	H	44	738	250
2	M	16	472	1000
3	A	80	418	1000
4	A	61	401	1000
5	F	43	594	1000
6	A	29	375	1000
7	B	9	440	500
8	M	38	481	250
9	M	19	482	1000
10	A	68	407	1000
11	F	27	580	1000
12	F	94	639	1000
13	N	29	752	1000
14	A	91	427	1000
15	O	15	523	1000
16	M	36	489	250
17	A	88	425	1000
18	A	60	400	1000
19	A	83	421	1000
20	F	19	573	1000
21	O	47	527	250
22	F	36	587	1000
23	A	65	404	1000
24	O	49	555	250
25	H	14	713	250
			Summa	20000

Die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa wurde daher angewiesen, dieselben gegen Einzug der quittirten Obligationen auf Verlangen sogleich, längstens aber bis 1. July l. J. nebst Zinsen zurück zu zahlen, und vom letztgenannten Tage an keine Verzinsung mehr zu leisten.

Dieses wird den Gläubigern mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß auf die am 1. July 1832 noch unerhobenen Beträge der Artikel 13 des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. Sept. 1825 seine Anwendung finde.

Würzburg den 4. Juny 1829.

K. Regierung des Untermayn-Kreises K. d. F. als Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein Präsident.

Gietl.

Then.

Stöhr.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Xaver Weßinger, Sergeanten in der 5ten Gensdarmerie-Compagnie, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberfeuerwerker Jacob Daller, im 1ten Königl. Bayer. Artillerie-Regimente die Ehrenmünze des K. Ludwigsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kreis- und Stadtgerichtsbothen Johann Zehrer in Fürth die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

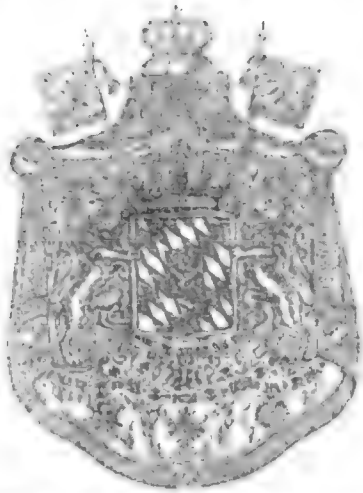

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Sonnabend, den 27. Juny 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließungen: Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminal-Sachen betr. — Den Curs der durchlöcherten Münzsorten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Königliche Allerhöchste Entschließungen.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminal-Sachen betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben mit der Königlich Württemberg'schen Regierung wegen jener Postporto-Gebühren, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den Gerichtsstellen wechselseitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

daß die Königlich Bayerischen und die Königlich Württembergischen Behörden für dergleichen Mittheilungen an die des anderen Staates gegenseitig das

treffende Postporto bis zu der Austritts- oder von der Eintritts-Gränze zu bestreiten haben; daß es aber übrigens hinsichtlich des Ersatzes in den geeigneten Fällen bey der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824 (Regierungs-Blatt Jahr 1824 Stück 9. S. 121.) belassen werden solle.

Wir verordnen, daß diese nachträgliche Bestimmung gleichmässig zur Wissenschaft und Nachachtung im Regierungs-Blatte bekannt gemacht werde.

Bad Brückenau, den 16. Junius 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit:
Häcker.

(Den Curs der durchlöcherten Münzsorten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

In Erwägung der Nachtheile, welche dem Gesammtvermögen Unserer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Masse durchlöcherter oder in anderer Weise verstümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

1. das schon von Unseren Regierungsvorfahrern erlassene, und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bey allen Staats- Stiftungs- und Communal-Cassen wird hiemit erneuert, und den betreffenden Verwaltungsstellen, vorzüglich aber den mit Cassenvisitationen beauftragten Commissarien wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen.
2. Wer immer aus den erwähnten Cassen Geld zu erheben hat, ist berechtiget, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Cassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigene Rechnung ob.
3. Bey keinerley Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bey allen derley Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschossen werden.

4. Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschuß-Münzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungs-Preisen vergüten lassen.

5. Sämmtliche Polizeybehörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen, welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derley Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Bad Brückenau, den 17. Juny 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
von Geiger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 1. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Appellationsgerichts-Sekretär Fidelis Balthasar Fick zu Neuburg auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Appellationsgerichte für den Isarkreis, und den Appellationsgerichts-Sekretär Bernard Joseph Söllner zu Würzburg auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Appellationsgerichte in Neuburg zu versetzen; dann die bey dem letztgedachten Appellationsgerichte erledigte vierte Sekretärs-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Bartholomäus Wunderl in Straubing zu verleihen; zu der bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigten dritten Sekretärs-Stelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Joseph Widmann in Regensburg zu berufen; — auf die bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis erledigte dritte Sekretärs-Stelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Franz Caspar Hofmann zu Bamberg zu befördern, und die bey dem Appellationsgerichte für den Untermaynkreis frey gewordene vierte Sekretärs-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Ignaz Paster zu Baireuth zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königliche Reichsarchiv unterm 17. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst beschlossen, zu der erledigten Archivarstelle in Würzburg den bisherigen ersten Reichsarchivs-Adjuncten in München Joh. Nep. Buchinger mit dem Character eines Raths zu befördern; in die dadurch freywerdende erste Adjuncten-Stelle bey dem Reichsarchive den bisherigen zweyten Adjuncten Heinrich von Hungerkhausen und in die zweyte Adjuncten-Stelle den bisherigen Archivs-Sekretär Wilhelm Huschberg vorrücken zu lassen, dann auf die erledigte Sekretärsstelle des Reichsarchivs den bisherigen Sekretär des Archives in Würzburg Friedrich Carl Wolfhart zu versetzen.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 17. Juny d. J. beschlossen, dem Landrichter Caspar Linder zu Rottingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter den im §. 21. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde bemerkten Voraussetzungen zu bewilligen und demselben zugleich in Berücksichtigung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, den Titel und Rang eines Landrichters allergnädigst zu belassen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 17. Juny d. J. die Pfarrey Leidling, Landgerichts Neuburg, dem Cooperator Johann Baptist Heindl in Otzing, Landgerichts Deggendorf; — die Pfarrey Akams, Landgerichts Immenstadt, dem Expositus Johann Evangelist Geßl in Wurmannsquik, Landgerichts Eggenfelden; — die Pfarrey Osterschwang, Landgerichts Immenstadt, dem Cooperator Mathias Denk in Hohenthann, Landgerichts Pfaffenberg; — die Pfarrey Diepolz, Landgerichts Immenstadt, dem Cooperator Franz Xaver Handl in Kammern, Landgerichts Landau; — die Pfarrey Attenhofen, Landgerichts Abensberg, dem Pfarrer Alois Naaber in Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen; — das Caplaney-Beneficium in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn, dem Pfarrprovisor Joseph Streibl in Thannhausen, Landgerichts Neumarkt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Sonnabend, den 4. July 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Kreis-Conkurrenz für den Straſſenbau im Obermaynkreiſe pro 18$\frac{29}{30}$ betr. — Dienſtesnachrichten. — Pfarreyen-Verleihungen und Beſtätigungen. — K. Akademie der Wiſſenſchaften. — Erhebung in den Adelſtand. — K. Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Conkurrenz für den Straſſenbau im Obermaynkreiſe pro 18$\frac{29}{30}$ betr.)

Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Die nach der allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1818. durch Kreis-Conkurrenz zu deckenden Straſſenbau-Koſten betragen im Obermaynkreiſe für das Etatsjahr 18$\frac{29}{30}$ gemäß der beyfolgenden Ueberſicht 28,186 fl. 32 kr.

Da aber von der im Etatsjahre 18$\frac{27}{28}$ für den Straſſenbau erhobenen Conkurrenz-Geldern noch ein disponibler Reſt von 4958 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr.

vorhanden iſt, ſo beſteht das eigentliche Bedürfniß nur in 23,227 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.

zu dessen Deckung ein Beyschlag von zwey Kreuzern und einem Pfenninge von jedem Gulden der Grund- und Haussteuer zu erheben ist.

München, am 19. Juny 1829.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär: Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der im Etatsjahre $18\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ im Obermaynkreise durch Kreis-Conkurrenz zu deckenden Strassen-Baukosten.

Benennungen der Bauobjekte.	Strassen-Länge: Stunden	achtel	Ruthen	Veranschlag der Gesammt-Kosten: fl.	kr.	Hievon sind durch Kreis-Conkurrenz zu decken: fl.	kr.
Vom Etatsjahre $18\frac{2}{3}\frac{7}{8}$ transferirt.							
Chaussirung des Kohlgrabens auf der Strasse von Bamberg nach Lobenstein	—	1	49	2511	—	1717	—
Strassen-Anlage zur Umgehung des Kettelberges auf der Route von Kronach über Nordhalben nach Sachsen	—	—	—	19008	32	16008	—
Für das Etatsjahr $18\frac{3}{4}\frac{0}{1}$ genehmiget.							
Umbauung einer Strecke von Strullendorf bis gegen Hirscheid auf der Strasse von Bamberg nach Nürnberg	1	—	—	11504	19	10469	32
Summe	—	—	—	33033	51	28180	32

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 22. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Ingolstadt den bisherigen Gerichtsarzt zu Beilngries, Dr. Pündter, auf sein Ansuchen zu versetzen, und das hiedurch frei werdende Physikat Beilngries dem praktischen Arzte zu Eichstädt, Dr. Evangelist Wilhelm Schmelcher in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 22. Juny d. J. den dermaligen Revierförster Joh. Nikolaus Pöhlmann zu Kleinseebach auf das erledigte Forstrevier Münchsteinach im Forstamte Neustadt an der Aisch in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zugleich zu befehlen geruht, daß das hiedurch freygewordene Forstrevier Kleinseebach aufgelöst und mit dem Revier Röttenbach, Forstamts Erlangen vereiniget werde.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juny d. J. wurde die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Regensburg erledigte Registratorsstelle dem bisherigen Appellationsgerichtskanzellisten Paul Aschauer zu Straubing allergnädigst verliehen.

Pfarreyen Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 21. Juny d. J. die Pfarrey Brendlorenzen, Landgerichts Neustadt, dem Pfarrer Joseph Geist zu Ebertshausen, Landgerichts Schweinfurt; — die Pfarrey Breitensee, Landgerichts Königshofen, dem Kaplan Georg Joseph Gerber zu Aub, des nämlichen Landgerichts; —

am 23. Juny d. J. die Pfarrey Bühler, Landgerichts Gemünden, dem bisherigen Cooperator zu Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, Priester Ferdinand Leutbecher.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises, Kammer des Innern, unterm 18. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Dippach, Landge-

richts Dettelbach, von dem Bischof in Würzburg dem bisherigen Pfarrer in Hausen, Landgerichts Schweinfurt, Daniel Joseph Reuscher, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 23. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem erzbischöflichen Domkapitel in München vorgenommene Wahl des Pfarrers Leonhard Kurzmüller in Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, zum Canonikus im besagten Kapitel allergnädigst zu genehmigen und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Rappoltskirchen dem Expositus Thomas Hirschbichler in Tegerndorf, Landgerichts Wolfrathshausen, zu übertragen geruht.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 2. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath bey dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern, Vorstand des Haus- und Staats-Archivs und ausserordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften Joseph von Fink, in Berücksichtigung seines, sowohl durch gediegene schriftstellerische Arbeiten, als auch in seinem amtlichen Berufe bewährten Forschungsgeistes und historischen Sinnes, zum ordentlichen frequentirenden Mitgliede in der historischen Klasse bey gedachter Akademie der Wissenschaften, in Gemäßheit des von Allerhöchstdenenselben Sich vorbehaltenen ersten Besetzungs-Rechts, zu ernennen.

Erhebung in den Adelsstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 28. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Tochter des verlebten Herzoglich-Nassauischen wirklichen geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten Ludwig Christian Vigelius — Auguste Vigelius, in den Adelstand des Königreichs zu erheben.

Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unterm 23. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den beiden Töchtern der Emilie Förster zu Ansbach, Wilhelmine Christiane Margarethe und Friederike Marie Christiane, die von ihrer Mutter, als Vormünderin, für sie nachgesuchte Bewilligung, ihren Familiennamen in den Namen Du Moueeau umändern zu dürfen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

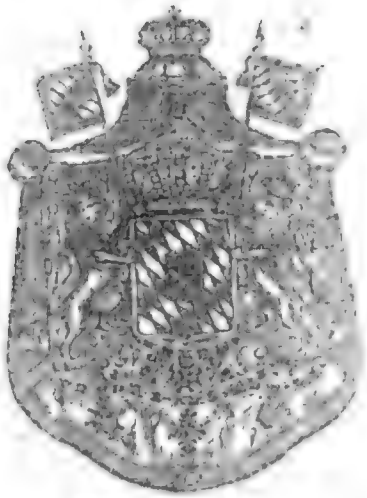

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Mittwochs den 8. July 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Ausgezeichnete Leistungen in Beziehung auf Beförderung der Leinwandfabrikation im Obermaynkreise betr. — Die XV. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens betr. — Dienstesnachrichten. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern.

(Ausgezeichnete Leistungen in Beziehung auf Beförderung der Leinwandfabrikation im Obermaynkreise betr.)

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats d.d. Bad Brückenau 20. Juny l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß wegen ganz besonderer Verdienste um Beförderung der Leinwandfabrikation im Obermaynkreise dem durch die goldne Civilverdienst-Medaille wegen seiner nützlichen Bestrebungen für Verbesserungen der Cultur bereits ausgezeichneten Landrichter von Wächter zu

Wunsiedel — ferner dem Chemiker Friedrich Fickenscher zu Markt-Redwitz, welcher mit vorzüglichem Eifer dem Zwecke des Linnen-Vereins, als dessen thätiges Mitglied aufopfernd sich unterzieht, und sowohl durch seine Kenntnisse, als durch seine Regsamkeit sehr nützlich wirkt — dann dem wegen seiner Verdienste um die Aufnahme der Leinwandfabrikation mehrmals schon belobten Kaufmann Sigmund Helfreich zu Kronach Allerhöchstderselben besonderes Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben werde.

München den 4. July 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

(Die XV. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens betr.)

Die fünfzehnte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird den 3. und 4. des künftigen Monats August vorgenommen, und es werden hiebey folgende planmäßige Preise verlooset werden.

A. Für das verzinsliche Anlehen der Buchstaben E — M.

1 Preis zu	. . .	8000 fl.
2 Preise zu 4000 fl.	.	8000 fl.
5 Preise zu 2400 fl.	. .	12000 fl.
100 Preise zu 1000 fl.	.	100000 fl.

zusammen 108 Preise zu 128000 fl.

außer dem werden ferner fünf Serien für die vierte Kapitalszahlungsfrist dieser Loose von E — M. zu einer Million nach der in der frühern Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Loos bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Anlehen,

Ein Hauptpreis zu . 20000 fl.
(welchen jedes Loos zu 100 fl. — 25 fl. oder 10 fl. gewinnen kann).

Sonach ferner:

a) für die Loose zu 100 fl.

1 Preis zu	. .	8000 fl.
2 Preise zu 3000 fl.	.	6000 fl.
5 Preise zu 2000 fl.	.	10000 fl.
142 Preise zu 200 fl.	.	28400 fl.

b) für die Loose zu 25 fl.

1 Preis zu	. .	6000 fl.
2 Preise zu 2400 fl.	.	4800 fl.
5 Preise zu 1800 fl.	.	9000 fl.
272 Preise zu 100 fl.	.	27200 fl.

c) für die Loose zu 10 fl.

1 Preis zu	. .	4000 fl.
2 Preise zu 1500 fl.	.	3000 fl.

5 Preise zu	1200 fl. .	6000 fl.
292 Preise zu	50 fl. .	14600 fl.
Zusammen 731 Preise zu		147000 fl.

Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens geschieht bey der Haupt-Kassa im Monat October.

Die Rückzahlung der Kapitals-Loose ohne Preise aber erfolgt:

a) im Monate September von den Buchstaben E. G. J. und L. mit den Zinsen bis zum 2. dieses Monats,

b) in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K. und M. mit den Zinsen bis zum 2. November, von welchen Terminen jede weitere Verzinsung dieser Loose aufhört.

München den 2. July 1829.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 17. Juny d. J. zu der erledigten Stelle eines Inspektors an der Central-Gemälde-Gallerie zu München, den bisherigen Gallerie-Inspektor zu Augsburg Andreas Theodor Mattenheimer zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 26. Juny dieses Jahres aus administrativen Erwägungen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Forstamt Dinkelsbühl in eine Forstverwaltung umgewandelt, sonach nicht mehr mit einem Forstmeister, sondern mit einem Forst-Verwalter, jedoch mit den Dienstleistungen und Obliegenheiten eines Forstmeisters bestellt, und derselbe diesem im Rangverhältniß so wie in der Amtskleidung gleichgestellt werden soll; zugleich haben Allerhöchstdieselben zum Forstverwalter in Dinkelsbühl den bisherigen Revierförster und dermaligen Amtsverweser Fleischer von Münchaurach ernannt.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 26. Juny d. J. die erledigte Casse-Controlleur- und zugleich Revisors-Stelle bey dem Lotto-Büreau in Würzburg zu trennen, und zum Cassecontrolleur den dortigen Casseleitisten, Caspar Joseph Späth, — zum Revisor desselben aber, den prakticirenden Lieutenant Franz Remlein in Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts dto. Bad Brückenau den 29. Juny d. J. bewogen gefunden, den bisherigen Assessor des Appellationsgerichts für den Isarkreis Heinrich Arnold Freyhrn. von der Becke zum Rathe bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis, und den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Heinrich Richard Carron du Val zu Augsburg zum Rathe bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis allergnädigst zu befördern.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. Bad Brückenau den 30. Juny d. J. zu beschließen geruht, daß die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Regensburg erledigte Rathes-Stelle mit einem Assessor besetzt; zu dieser Stelle ist in Folge der nämlichen Allerhöchsten Entschließung der Assessor des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt Carl Graf v. Armannsperg ernannt, und die hiedurch frey werdende Assessors-Stelle in Schweinfurt dem Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Freyherrn von Massenbach allergnädigst verliehen worden.

Vermöge Allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage wurde die bey dem Landgerichte Mitterfels erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Wolfgang Primbs in Paßau allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 1. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Landrichter Let. Joseph Haindl zu Pfaffenhofen bei seiner legal hergestellten physischen Gebrechlichkeit in Gemäßheit der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. die nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten allergnädigst zu bewilligen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenhofen den bisherigen Landrichter zu Laufen Georg Ignaz Kuttner zu berufen, dann an dessen Stelle als Landrichter zu Laufen, den bisherigen Commissär an der Polizeidirection München Dr. Moriz Semer zu befördern geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben dem K. Reichsrathe Herrn Grafen v. Gravenreuth unterm 19. Juny d. J. die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, den ihm verliehenen Maltheser-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Sonnabend, den 11. July 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr. — Erhebung des Landgerichts Orb zum Landgericht I. Classe. — Königliche Bestätigung einer akademischen Wahl. — Ordens-Verleihung. — Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Postporto-Freyheit in Amtssachen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreyheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig seyn, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreyheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Post-Aerar gebührenden Brief-Porto sind frey:

a) alle ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen; —

b) die Dienst-Correspondenz Unserer Militär-Stellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos.

c) Die Dienst-Correspondenz Unserer Hofstäbe und Hof-Intendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbaren Civil- und Militär-Behörden ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staats-Curatel reßortirende Gegenstände.

e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizey-Verwaltung oder Conscriptions-Gegenstände betrifft.

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinar-Straffachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partheygegenstände.

g) Die Correspondenz der Dekanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schul-Inspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

h) Die Correspondenz der Universitäts-Senate in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungs-Angelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2.

Die Postporto-Freyheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann Statt, wenn solche

1) mit dem Amts oder Dienst-Siegel geschlossen, und auf derselben äußerlich

2) die absendende Behörde ꝛc.

3) die laufende Geschäfts-Nummer, und

4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreyung vom Postporto soll nicht ferner den Expeditions-Aemtern, oder Canzley-Individuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bey einer äußern Behörde, oder der Referent bey Collegien gehalten seyn, den Ausfertigungs-Entwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beyzusetzen, ob solche Regierungs- oder Parthey-Sachen betreffen.

§. 3.

Die Postporto-Freyheit Unserer Behörden in Staatsdienst-Angelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staats-Cassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Cathegorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, die Stadt- und Markts-Magistrate ꝛc. sind gehalten, für alle im §. 1. Lit. e nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2. gegebene Bestimmungen für die Dienst-Correspondenz mit den Oberbehörden befreyt:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militär-Behörden;

2) die Oberaufschlags-Inspectoren und Unteraufschläger (Letztere unter Kreuzband);

3) die Bau-Ingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienst-Correspondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distrikts-Polizey-Behörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks;

4) die Werk- und Wegmeister an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);

5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter;

6) die Gendarmerie-Stationen in Ausübung ihrer polizeylichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;

7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lotto-Comptoirs oder Collecteurs an die General-Lotto-Administraion.

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militär-Behörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrey abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Postärars das Erforderliche bey den ausländischen Post-Behörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bey der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bey der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreyen Personen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unseren Staats-Ministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrey zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienst-Correspondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden, und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einem und denselben Umschlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unserer-Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen, müssen Unserem Post-Aerar auch für die Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vergütet werden.

B. Porto-Freyheit auf den fahrenden Posten.

§. 11.

Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreyheit künftig auf Akten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staatscassen einflie-

ßen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Carten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen den Akten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Porto-Freyheit auf den Briefposten in §. 2., 3., 5. 6. 7. 8. 9. und 10. angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwendung, sofern nicht in nachstehenden §.§. besonders verfügt wird.

§. 13.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Post-Anstalt zur Beförderung zugewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports beseitiget seyen.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staats-Ministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staats-Cassen bey erforderlichen Geld-Rimessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14.

Die zur Versendung geeigneten Geld-Ueberschüße sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr belästigen, und daher derley Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Casse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden. Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Cassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine außerordentlich vermehrte Bespannung deshalb nöthig wäre; so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreis-Regierungen bestellten Postämter ermächtiget, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deshalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt das Porto zu erheben, und die absendende Staats-Behörde die Zahlung aus ihrer Regie-Exigenz zu bestreiten.

§. 15.

Das Gesetz- und Regierungsblatt, so wie auch das an die königlichen Verlagsämter zuversendende Stempelpapier wird auf Unsern Postwägen frey befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privat-Adresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienst-Sache betrift; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

C. Schluß-Bestimmungen.

§. 17.

Sollten sich Unseren Post-Verwaltungs-Behörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreyheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1., 4, und 5. bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebey durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Postärar unterlaufen sey, so sind dieselben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwey Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversieglung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobey jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichts-Maasregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, respektive der General-Administration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Casse ꝛc. ꝛc. ist verbunden, die aufgesetzte Declaration zu prüfen und zu controliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maasgabe der

Verordnungen vom 19. December 1808 §. 11. (Regierungsblatt Jahr 1809 Stück II. pag. 33—39) dann 12. October 1814 §. IX. Regierungsblatt Jahr 1814 Stück LXII. pag. 1577 — 1584 zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812 Regierungsblatt Jahr 1812 Stück LXIV. pag. 1915 Nro. 1. und vom 17. December 1825 Regierungs-Blatt Jahr 1825 Stück 54. pag. 1094 §. 67. bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Post-Aerars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19.

Rücksichtlich der Postportofreyheit in Armensachen bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen.

§. 20.

In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civil-Rechtssachen gegen Unseren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagens-Porto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten October dieses Jahres in Wirkung, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bad Brückenau den 23. Juny 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
von Geiger.

Erhebung des Landgerichts Orb zum Landgericht I. Classe.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 29. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht, das Landgericht Orb Uter Classe zum Landgericht Iter Classe zu erheben.

Königliche Bestätigung einer akademischen Wahl.

Nachdem die K. Akademie der Wissenschaften in München, in Gemäßheit des Art. VII. der a. h. Verordnung vom 21.

März 1827 anstatt des verlebten geheimen geistlichen Rathes von Westenrieder, den ordentlichen öffentlichen Professor der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität, geheimen Hofrath Dr. Maurer zu ihrem ordentlichen Mitgliede in der historischen Classe einstimmig erwählt hat; so haben Seine Majestät der König dieser Wahl unterm 24. Juny l. J. die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 12. Juny d. J. dem bey Allerhöchstihrer Ankunft im Rheinkreise von Se. Majestät dem Könige von Frankreich an Allerhöchstdieselben besonders abgeordneten Königl. Französischen Präfecten des Departements vom Niederrhein d'Esmengard das Großkreutz des K. B. Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 17. Juny d. J. dem Mechanicus Franz Schwarz zu Wöhrd und dem Kaufmann Wilhelm Schäffer zu Nürnberg ein Privilegium auf ihr beyderseitiges eigenthümliches Verfahren bey Erzeugung des Argentan für den Zeitraum von sechs Jahren;

der Anna Katharina Dannhorn zu Augsburg ein Privilegium für die verbesserte Verfertigung von Mannskappen mit elastischem Rande für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. Juny dem Georg Heinzelmann in Kaufbeuern ein Privilegium für die Einführung einer neuen Hanf- und Flachs-Brechmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

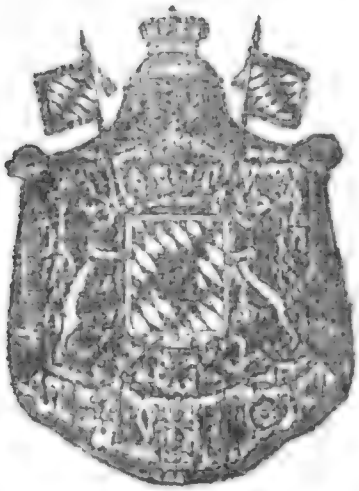

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Mittwochs den 22. July 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Erwiederung auf die Churhessische Verordnung vom 16. May 1829 „den Bücher-Nachdruck betr.“ — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Königliche Bestätigung einer Magistratswahl zu Augsburg. — Verleihung des K. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben. — Verleihung der Firma einer Hofapotheke.

Bekanntmachung.

Königl. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

(Die Erwiederung auf die Churhessische Verordnung vom 16. May 1829. „den Bücher-Nachdruck betr.“

Das Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Churfürstlich Hessischen Regierung unterm 16. May d. J. die Verordnung erlassen worden ist, nach

welcher Druckschriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. July d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn werden, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes besteht, in den Churhessischen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären dann zehen Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen; so wird in Erwiederung dessen den Churhessischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Verlagsrechte von Druckschriften gleicher Schutz, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden.

München den 14. July 1829.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armannsperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 25. Juny d. J. die Pfarrey Lautrach, Landgerichts Grönenbach, dem Pfarrer Martin Gabler in Zankenhausen, Landgerichts Bruck; — das Frühmeßbeneficium in Holzheim, Landgerichts Günzburg, dem Pfarrer Johann Nepomuk Blau in Pfaffenhofen Herrschaftsgerichts Weissenhorn; — das Beneficium in Eurasburg, Landgerichts Friedberg, dem Stadtpfarrkaplan Franz Anton Haindl in Aichach; — das Beneficium in Margertshausen, Landgerichts Göggingen, dem dermaligen Vikar desselben Priester Bartholomäus Miller und das Beneficium in Gabelbacherkreut, Landgerichts Zusmarshausen, dem dermaligen Vikar desselben Priester Martin Kortler; —

am 26. Juny d. J. das Curat- und Schul-Beneficium in Etting, Landgerichts

Rain, dem dermaligen Proviſor deſſelben Pr. Joſeph Hofgärtner; —

am 27. Juny d. J. die Pfarrey Laugna, Landgerichts Wertingen, dem Stadt-Pfarrcaplan Joſeph Buchner in Ingolſtadt; —

am 3. July d. J. die Pfarrey Weiſſenkirchberg, Dekanats Leutershauſen, dem bisherigen Pfarrer zu Kloſter Sulz im Dekanate Feuchtwangen Johann Ludwig Heinrich Pinggieſer; —

am 4. July d. J. die erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Sulzbach mit dem damit verbundenen Dekanate dem bisherigen Dekan und erſten Pfarrer in Leipheim Theodor Auguſt Gabler; — die Pfarrey Windelsbach im Dekanate Leutershauſen dem bisherigen Pfarrer zu Ermreuth Dekanats Gräfenberg Georg Chriſtoph Bezold; — die Pfarrſtelle zu Inſingen und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen Pfarrer zu Frankenheim Johann Carl Auguſt Bucher; —

am 5. July d. J. die Pfarrey Seenheim, im Dekanate Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer in Degersheim, im Decanate Dittenheim, Chriſtian Friedrich Seydenſchwanz; — die Pfarrey Lendershauſen, Dekanats Rügheim, dem bisherigen Pfarrer zu Bundorf Johann Friedrich Schneider; —

am 6. July d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer zu Bernſtein am Walde, Dekanats Steben, Georg Albrecht Wilhelm Carl Falco; — die Pfarrey Kirnberg, Dekanats Rothenburg, dem Pfarramts-Kandidaten Philipp Ludwig Pfeiffer aus Neuſtadt an der Aiſch, und die zweyte Pfarrſtelle zu Kaſendorf, Dekanats Kulmbach, dem Pfarramts-Kandidaten Chriſtian Ernſt Göring aus Pilgramsreuth; —

am 8. July d. J. die Pfarrey Hauſen, Landgerichts Herzogenaurach, dem Pfarrer Franz Heinrich Striegel in Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II.; —

die Pfarrey Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., dem Cooperator Sebastian Sichert in Neukirchen, Landgerichts Neustadt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 27. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zugenehmigen geruht, daß die Pfarrey Kirchlein, Landgerichts Weismayn, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Curatus Marian Dittmann zu Aschbach, Landgerichts Burgebrach, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 28. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Herr Erzbischof von München und Freysing die Pfarrey Günzelhofen, Landgerichts Bruck, dem Pfarrer Rasso Schwarz in Kottalting, des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrey Lochhausen, Landgerichts München, dem Cooperator Carl von Häusler in Sendling, verleihe.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 1. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Freyherrn von Dalberg für den Pfarramts-Candidaten Jacob Friedrich Reizammer aus Nürnberg ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Friesenhausen, Dekanats Rügheim im Untermaynkreise, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 3. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Maximilian August Grafen von Törring-Guttenzell ausge-

stellten Präsentation des Stadtpfarr-Cooperators Peter Pachmayer in Moosburg auf die Pfarrey Lindach, Landgerichts Pfaffenhofen, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und diesem Priester zugleich die landesfürstliche Patronats-Pfarrey Eulenried, des nämlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 29. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß

1) der bisherige Actuar Franz Gerlach zu Alzenau an das Landgericht Rothenbuch, und dagegen

2) der bisherige Actuar zu Rothenbuch Johann Schipp in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Alzenau versetzt werde.

Se. Königliche Majestät haben unterm 4. July d. J. den Zollbeamten des aufgelösten Zollamtes Eggelfing, Michael Bühler, provisorisch zum Controlleur des Hallamtes Marktbreit zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern, unterm 8. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zum Lehrer der Anatomie und Vorstand der anatomischen Anstalt an der chirurgischen Schule in Landshut den bisherigen Prosector an dieser Schule Dr. Anton Kreuzeder provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge eines an das Appellations-

Gericht für den Regenkreis erlassenen allerhöchsten Reſcripts d. d. Bad Brückenau den 9. July d. J. bewogen gefunden, am Landgerichte Beilngries einen Advokaten anzustellen, und hierzu den geprüften Rechtscandidaten Franz Xaver Thoma allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 9. July d. J. aus administrativen Erwägungen geruht:

1) das Forstamt Neustadt an der Aisch aufzulösen und mit dem Forstamte Erlangen, welches seinen Sitz noch ferner daselbst zu behalten hat, in der Art zu vereinigen, daß die Forstreviere Münchsteinach, Hoheneck und Neuhof zu Erlangen gezogen werden und mit den Forstrevieren Münchaurach, Kosbach, Röttenbach, mit Einschluß des bisherigen Reviers Kleinseebach, einen Forstbezirk bilden sollen;

2) die bisherigen Forstreviere Puckenhof, Tennenlohe und Dormitz dem Forstamtsbezirke Sebaldi, so wie

3) das Forstrevier Mannhof im Untermaynkreise dem Forstamte Gerolzhofen, dann die Wartey Taschendorf dem Forstrevier Schlüsselfeld, Forstamts Ebrach im Obermaynkreise, zuzutheilen;

4) wegen der, durch die Zutheilung der Forstreviere des Forstamts Neustadt zu Erlangen herbeygeführten größern Ausdehnung des Amtsbezirkes und in Berücksichtigung der darin befindlichen bedeutenden Stifts- und Gemeinde-Waldungen, dieses Forstamt in die erste Classe zu erheben, und

5) den durch die Aufhebung des Forstamtes Neustadt entbehrlich werdenden Forstmeister Grafen v. Soden in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Gunzenhausen zu versetzen.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Juny d. J. die Zollstation Burgsinn zu einem Zollamte II. Classe zu erheben, und für dasselbe als Zollbeamten den Zollunterinspector zu Aschaffenburg Johann Nepomuk Kefer, dann als controlirenden Amtsschreiber den Zolleinnehmer zu Oberjoch Karl Kleffler provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 11. July d. J. den bisherigen Rechnungscommissär bey der Rechnungskammer Johann Michael Ziegler zum Registrator der Regierungs-Finanz-Kammer des Obermaynkreises zu ernennen,

die hiedurch erledigte Rechnungs-Commissärsstelle bey der Rechnungskammer dem Rechnungscommissär der Regierung des Unterdonaukreises Franz Xaver Schmid zu verleihen, und

an dessen Stelle zum Rechnungscommissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Unterdonaukreises provisorisch den Revidenten der Staatsschuldentilgungs-Commission Aloys Dexl zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 14. July d. J. den Controleur des Hallamts Wunsiedel Joachim Nikolaus Gechter auf die erledigte Controleurstelle II. Classe bey dem Oberzollamte Cronach zu befördern, und

die hiedurch offen werdende Controleurstelle III. Classe bey dem Hallamte Wunsiedel dem quiescirten Beyzollbeamten Johann Michael Albert in Lettenreuth provisorisch zu übertragen geruht.

Königliche Bestätigung einer Magistrats-Wahl zu Augsburg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 13. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der vorschriftmäßig vorgenommenen Wahl eines rechtskundigen Rathes bey dem Magistrate der Stadt Augsburg die allerhöchste Genehmigung und dem zur bezeichneten Stelle gewählten bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Friedberg Andreas Rösch die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung des Königl. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden

am 18. Juny d. J. dem K. Kämmerer und Salzbeamten in Regensburg Joseph Maria von Cabilliau, und

am 19. desselben Monats dem K. Oberstlieutenant und Commandanten des Invaliden-Hauses zu Fürstenfeld Ludwig Heinrich Popp das Ehrenkreuz des K. Bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Ferner haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht,

am 17. Juny d. J. dem pensionirten Gefreyten Jacob Raymann in Aschaffenburg, dem pensionirten Oberfeuerwerker Thomas Schneider in Aschaffenburg, — dem pensionirten Hautboisten Mathias Leitner in Aschaffenburg, — und

am 19. desselben Monats dem Feldwebel Johann Klag von der Garnisons-Compagnie in Würzburg die goldene Ehrenmünze des K. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung der Firma einer Hof-Apotheke.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau den 28. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Besitzer der Schwanen-Apotheke zu Aschaffenburg, Franz Martin Weber, die Firma einer Hofapotheke zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für 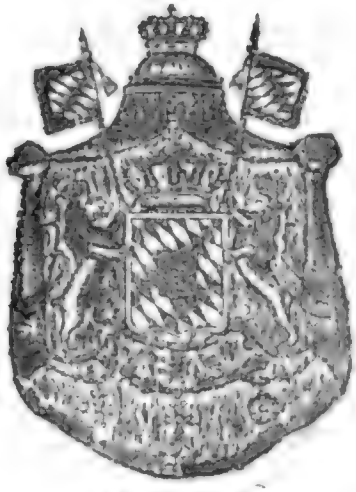 das

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Sonnabend, den 25. July 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: den zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrag betr. — Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung.

(Den zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handels-Vertrag betr.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Der nachstehende zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein Königlicher Hoheit andererseits, unterm 27. May d. J. geschlossene und von des Königs von Bayern Majestät unterm 12.

d. M. ratificirte Handelsvertrag wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 25. July 1829.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär, v. Baumüller.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein, Königlicher Hoheit, andererseits, in der gemeinsamen Absicht, den Handel und Verkehr der gegenseitigen Unterthanen möglichst zu erleichtern, durch besonders zu diesem Zweck ernannte Bevollmächtigte, unter dem Datum: Berlin den 27. May d. J. ein Vertrag geschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

„Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Maj. der König von Bayern: Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, — dem Groß-

herzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Grafen von Luxburg, Großkreuz des K. B. Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens; und

den Königlich Württembergischen Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freyherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Württembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, geheimen Legationsrath und Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freyherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone; und

Allerhöchstihren Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freyherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Württembergischen Kronen; —

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren Oberpräsidenten und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens IIter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Classe, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe, dann Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Falken-Ordens; und

Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Classe am weissen Bande, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe; dann Commandeur 2ter Classe des Großherzoglich Hessischen Hausordens; —

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein:

Höchstihren wirklichen geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministeriums, August Freyherrn von Hofmann, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Haus

Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Classe und Commandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens des Zähringer Löwen,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frey von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Befreyung sind:

I. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bey dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Tabak, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabaksblätteen 40 pro Cent.

2) von dem im Inland fabricirten Tabak aller Art 50 pro Cent.

3) von inländischem Wein und Most 40 pro Cent der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Arti-

kel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Bayern und Württemberg nach Preussen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 pro Cent des allgemeinen für die westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Tariffatzes zu entrichten, denen jedoch bey der Einführung des Weines in die östlichen Preussischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bey dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereyen raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nemlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabey, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 pro Cent gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide) Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frey von Abgaben über die Landesgränze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Producten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird.

Dieser unterliegen bey dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Gränzen

des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch bloß transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a. Baumwollene gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentir-Waaren (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38 d. 1—4. Königlich Preußischer Tarif Nro. 2. litt. c. Abth. II);

b. seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentir-Waaren (K. Bayer. u. K. Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408. c. 1. 2. Ziffer 423, Königlich Preußischer Tarif Nro. 31. litt. c et d. Abth. II);

c. Wollene gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter) (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f. Königlich Preußischer Tarif Nro. 41. litt. c et e. Abth. II);

d. Leder und Lederwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b., Königlich Preußischer Tarif Nro. 21. a. b. c. d. Abth. II);

e. Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 285. c. 1. 2. Königlich Preußischer Tarif Nro. 19. litt. c. Abth. II)

Diesen unter a—e genannten Gegenständen wird bey dem Eingang in einen anderen der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 pro Cent bis zum 1sten Januar 1831, und von da an von 50 pro Cent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

f. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387 und Ziffer 424. 427. a. b. 1. c. Königl.

Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II Abth.)

g) Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Artikel 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes, und der Kunst von den eigentlichen Durchgang-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wege-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Congreßacte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bey der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Strassen für den Transport, nnd über die dabey erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreyt. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bey dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zoll-Vereine; wenn aber diese Erzeugniße in

einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freyen Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mit-contrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreyt.

Die aus Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frey von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freyheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen, oder für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussée-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte sire Zollbeyschlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beybehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobey man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussée-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussée-Geld soll als ein Maximum der Chaußée-Gebühr angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Strassen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussée-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussée-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zoll-Systeme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen contrahirenden Theile bey den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staats-Verträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den contrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bey Flüssen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

Artikel 11.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt auf das Strom-Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freyen oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zollabgaben und Aufrechthaltung der Strompolizey unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Artikel 12.

Der freye oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zoll-Strassen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Gränz-Verkehr der Unterthanen an den Gränzen, wo der Preussisch-Hessische und Bayerisch-Württembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreyung und Erleichterung auf fremde Gegenstände d. h. auf solche, welche weder in Preussen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Bayern und Württemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bey dem Uebergange aus Preussen und dem Großherzogthume Hessen nach Bayern und Württemberg, und umgekehrt aus Bayern und Württemberg nach Preussen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beyzubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handels- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreyung oder Erleichterung bey der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden, und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Artikel 15.

Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von

den Königlich Preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirende Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Bayerischen Rheinkreise die Zollordnung des Bayerisch-Württembergischen Vereins eingeführt, und durch eine gehörig sichernde Zollinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreyung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingang ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Bayerisch-Württembergischen oder dem Preussisch-Hessischen Zoll-Systeme angeschloßen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeyzuführen, welche sich im Laufe des Jahres bey Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwey Exemplären ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin den 27. May 1829.

Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.)

Johann Friedrich Freyherr v. Cotta. (L. S.)

Ludwig Heinrich August Freyherr v. Blomberg. (L. S.)

Moritz Haubold von Schönberg. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

August Freyherr von Hofmann. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses, vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln, und versprechen, denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den zwölften July Ein Tausend acht hundert und neun und zwanzig.

Ludwig

(L. S.)

Graf von Armansperg.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit mit den nützlichen Diensten, welche der K. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am K. Preußischen Hofe, Graf von Luxburg, bey den Verhandlungen über den Handels-Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, dann Preußen und dem Großherzogthume Hessen geleistet hat, denselben unterm 12. July d. J. zu allerhöchstihrem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben den Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath Johann Friedrich Freiherrn von Cotta zum Beweis allerhöchster Zufriedenheit mit seinen bei den Verhandlungen über den Handels-Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, dann Preußen und dem Großherzogthum Hessen geleisteten Diensten zum Königlichen Kämmerer unterm 12. dieses Monats zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Se. Majestät der König haben dem Königl. Württembergischen Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, geheimen Legationsrathe Freiherrn von Blomberg, in Anerkennung der Verdienste, welche derselbe sich bei den Verhandlungen über den Handels-Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, dann Preußen und dem Großherzogthum Hessen, erworben hat, unterm 12. July d. J. das Commandeurkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayrischen Krone zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

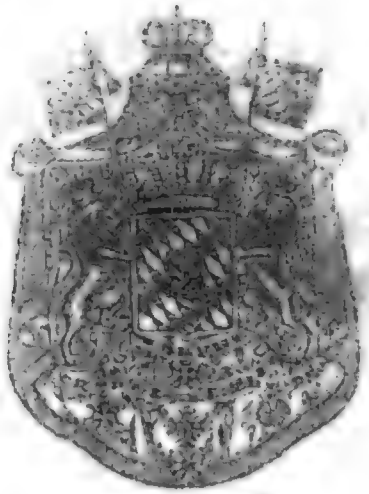

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Sonnabend den 1. August 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Kreis-Concurrenz für den Straſſenbau im Iſarkreiſe pro 18²⁸/₂₉ betr. — Das Fidei-Commiß der Freyherrl. Familie Zobel von Giebelſtadt Darſtadter Linie betr. — Das Stamm-gut- und Familien-Fidei-Commiß resp. Ganerbinat der Freyherrn von und zu der Tann betr. — Das Freyherrl. von Malerhofen'ſche Familien-Fideicommiß betr. — Pfarrepen- und Beneficien-Verleihungen.

Bekanntmachung.

Staats-Miniſterium des Innern und der Finanzen.

(Die Kreis-Concurrenz für den Straſſenbau pro $18\frac{28}{29}$ betr.)

Die im Iſarkreiſe im Etatsjahre $18\frac{28}{29}$ zur Ausführung genehmigten Straßenbauten, deren Koſten in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Concurrenz zu decken ſind, erfordern nach der beigefügten Ueberſicht

18,702 fl. 55x kr.

Da jedoch nach der Rechenschafts-Ablage pro $18\frac{27}{28}$ an den in diesem Jahre für den Straßenbau erhobenen Concurrenzgeldern noch ein disponibler Aktivrest von

8843 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.

vorhanden ist; so besteht das eigentliche Concurrenz-Bedürfniß nur in

9858 fl. $46\frac{3}{4}$ kr.

zu dessen Deckung von jedem Gulden der Grund- und Haussteuer drey Pfennige zu erheben sind.

München am 22. July 1829.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der im Isarkreise im Etats-Jahre $18\frac{37}{38}$ durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Strassenbaukosten.

Benennung der Bauobjekte.	Strassen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Gesammt-Betrag des Voranschlages. fl.	kr.	Hievon sind durch Kreisconkurrenz zu decken. fl.	kr.
A. Vom Etatsjahre $18\frac{37}{38}$ transferirt.							
1) Regulirung der Strasse in Odelshausen auf der Münchner Augsburger Strasse	—	—	46	495	—	465	—
2) Erweiterung einer Strecke bey Stegen am Ammersee auf der Strasse von München nach Landsberg	—	—	80,6	1680	10	1487	50
3) Verlängerung des Strassendammes bey der Alzbrücke zu Seebruck auf der Strasse von Rosenheim nach Traunstein	—	—	12,5	22	$30\frac{1}{2}$	22	$30\frac{1}{2}$
4) Strassen-Anlage von Stein über St. Georgen nach Hörpolding auf der Strasse von Altenmarkt nach Traunstein (einschlüssig der Brücke)	—	—	—	6680	58	3486	40
5) Vollendung des Strassendammes an der neuen Trostberger Alzbrücke	—	—	—	131	40	131	40
6) Vollendung und Versicherung eines Auffahrtsdammes an der Sallachbrücke bey Freylassing	—	—	—	451	50	313	20
7) Fortsetzung der Strassen-Erweiterung von Landshut nach Deggendorf	6	2	—	3343	$12\frac{1}{2}$	3306	$12\frac{1}{2}$
B. Für das Etatsjahr $18\frac{38}{39}$ genehmiget.							
8) Erhöhung der Auffahrtsdämme bey der Lonsachbrücke unweit Sindelsdorf an der Strasse von Tölz nach Schongau	—	—	45	1933	42	1873	42
9) Herstellung von Gräben zu beiden Seiten der Strasse von München nach Landsberg	1	7	—	1640	$22\frac{1}{2}$	1455	$22\frac{1}{2}$
10) Fortsetzung der Strassenanlage von Stein über St. Georgen nach Hörpolding auf der Route von Altenmarkt nach Traunstein	—	5	70	6472	30	4667	4
11) Erhöhung der Auffahrtsdämme an der Ilmbrücke bey Geisenfeld auf der Augsburger Regensburger Strasse	—	—	30	205	14	205	14
12) Wiederherstellung einer durch das Austreten der Weisach zerstörten Strecke der Strasse von Tegernsee nach Kreith	—	—	—	456	14	456	14
13) Desgleichen des durch ein Hochwasser der Sallach durchbrochenen Strassendammes an der Brücke bey Freylassing auf der Rosenheimer-Salzburger Strasse	—	—	—	802	—	802	—
Summe	—	—	—	24295	$29\frac{1}{2}$	18702	$35\frac{1}{2}$

Bekanntmachung.

(Das Fidei-Commiß der Freyherrl. Familie Zobel von Giebelstadt Darstadter Linie betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 30. Beylage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern und des §. 29. Nro. 8. der Verordnung vom 22. December 1818, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Fidei-Commiß der Freyherrlichen Familie Zobel von Giebelstadt Darstadter Linie in die Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes eingetragen worden sey.

Würzburg den 7. July 1829.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Untermaynkreis.

Schmitt, Direktor.

Sdllner, Sekretär.

A. Rechtsverhältnisse des vorbemerkten Fidei-Commisses.

§. 1.

Die Freyherrn Zobel von Giebelstadt Darstadt gehörten zu dem vormaligen unmittelbaren Reichsadel, und waren mit ihren Besitzungen bey dem Ritterorte Odenwald immatriculirt.

§. 2.

Bekannt ist in dieser Familie, daß von jeher, mit Ausschluß der Töchter, nur durch den Erbgang auf die männlichen Glieder der Familie, der Besitz und Genuß ihrer Güter gekommen sey, diese von ihrer Erwerbung an, ein untrennbares, unveräusserliches, zur Erhaltung, Aufnahme und zu dem Flor des Mannsstammes bestimmtes Ganzes gebildet, mithin die Eigenschaft eines altadeligen Stamm- und Fideicommißguts haben, alle ihre Familien-Besitzungen, in so weit sie nicht Lehen sind, und ihr Familien-Eigenthum an liegenden Gütern, Renten und Gerechtsamen, Früchten des Obereigenthumes, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerken, Jurisdictions-Erträgnissen und fruchtbringenden Realrechten auf fremdem Eigenthum, Zehnten, dem Jagdrecht nebst ihren Familien-Capitalien nach ihren schon gerichtlich bestätigten Familien-Verträgen, Fidei-Commiß-Vermögen ihrer Familie seyen, welches in seinem alten ganzen Complexe noch bestehe.

§. 3.

Die Brüder Stephan und Hanns Zobel von Giebelstadt pflogen schon im Jahre 1534 unter Mitwirkung ihrer Vettern Georg Zobel zu Auwisheim und Chri-

stoph Zobel zu Messelhausen eine Grundtheilung aller ihrer von ihrem Vater oder sonst ererbten, erkauften, erloosten und bis dahin in Gemeinschaft besessenen Güter. Unter andern erhielt damals Stephan Zobel das Schloß und Dorf Darstadt mit aller Vogtey, Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Einkommen und Zugehörungen, dann Hanns Zobel das Schloß und Dorf Giebelstadt, was von ihrem Vater und Philipp Zobel hergekommen sey, nebst Hergsheim.

§. 4.

Der Domdechant, Freyherr Johann Philipp A. Zobel von Giebelstadt-Darstadt, setzte in einem, am 14. December 1790 errichteten Testamente seinen jüngsten Vetter Friedrich Carl Zobel von Giebelstadt-Darstadt zum Erben, und wenn dieser vor dem Testator, oder ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, sterben würde, seinen Vetter Friedrich Carl Philipp Zobel von Giebelstadt-Darstadt, Domherrn der Domstifter Bamberg und Würzburg, als Nacherben seiner Verlassenschaft in der Art ein, daß dieselbe versilbert, der Erlös, als ein eisernes, stetes und unablößliches Familien-Capital, von dem Erben angelegt, die davon jährlich abfallenden Zinsen diesem — und in der Folge, demjenigen, welcher von ihm, aus der männlichen Succession, zum Stammvater der Familie gewählt und mit dessen Einwilligung sich mit einer bey den Stiftern Mainz und Würzburg stiftsmäßigen Fräulein verehelichen werde (welcher Punkt der stiftmäßigen Verehelichung mit Uebereinstimmung der Interessenten für ungültig erklärt wird) zugewiesen, auch so mit diesem Zinsengenuß von einer Generation auf die andere, es immerwährend und so lange die Familie, jedoch lediglich männlichen Stammes und von dieser Branche, existire, gehalten werden solle.

§. 5.

Der Freyherr Friedrich Zobel von Giebelstadt-Darstadt für sich, und, als Vormund seines damals geisteskranken Bruders Friedrich Carl, traf am 6. Juny 1810 mit seinem anderen Bruder, Johann Philipp, die, von dem damaligen Großherzoglichen Hofgerichte dahier bestätigte Uebereinkunft, ihre Familien- und Güter-Administrations-Geschäfte zwar gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch eine gemeinschaftliche Hauptcasse zu etabliren, so daß alle Güter Revenüen von den Recepturen an den zugleich bestellten Cassier einzusenden seyen, daher keiner von ihnen Brüdern etwas von den Amts-Recepturen an Gü-

ter-Erzeugnissen, als um den Kaufpreis, wie jeder Fremde, beziehen, sondern am Schluße eines jeden Monates die Hauptcasse in gleiche Theile unter sie, die drey Brüder, getheilet, und die Hauptkasse-Rechnung durch gemeinschaftliche Unterzeichnung geschlossen werden solle.

§. 6.

Dieselben Freyherren Friedrich und Johann Philipp Zobel von Giebelstadt-Darstadt errichteten für sich, dann ihren unter Curatel damals gestandenen Bruder und Nachkommen unter dem 19. August 1813 einen Familien-Vertrag, nach welchem keinem Mitgliede ihrer Familie, ohne Einwilligung aller andern lebenden, an ihren Familiengütern oder Revenüen, theilhabenden oder Successions-Rechte bekommen könnenden Familienglieder Schulden zu contrahiren, erlaubt — und keine Nachfolger in die Familiengüter, es seyen leibliche Kinder oder Erben ex alio titulo, schuldig seyn sollen, solche vertragswidrig gewirkte Schulden aus ihren Familiengütern, Besitzungen, Gefällen und Gerechtsamen zu zahlen.

Diesem Familien-Vertrage wurde, nachdem die zur Vertretung des dritten Bruders, Friedrich Carl, und der minderjährigen Söhne des Mitcontrahenten Johann Philipp Freyherrn Zobel von Giebelstadt-Darstadt bestellten Vormundschaften in denselben eingewilliget hatten, vom Großherzoglichen Hofgerichte unter dem 8. November 1813 die obervormundschaftliche Genehmigung und oberrichterliche Bestätigung, in so weit er die in dem damaligen Großherzogthume Würzburg befindlichen Besitzungen, Gefälle und Gerechtsame betrifft, ertheilet.

§. 7.

Durch eine unter dem 1. May 1818 von ihnen vollzogene Urkunde erklärten die Freyherren Friedrich und Johann Philipp Zobel von Giebelstadt-Darstadt für sich und ihre Nachkommen auf ewige Zeiten alle ihre Familien-Besitzungen und all' ihr Familien-Eigenthum an liegenden Gütern, Renten und Gerechtsamen, wie sie solches dermal besässen, und Alles von ihren Stamm-Voreltern in männlicher Erbfolge ererbt hätten, für wahres Fideicommiß-Vermögen ihrer Linie mit der Verordnung, daß all' dieses fortan und auf ewige Zeiten, als Familien-Fideicommiß ihrer Linie bestehen und verbleiben solle, auf welche Art es auch von ihren Stamm- und Voreltern auf sie gekommen und vererbt worden sey.

§. 8.

Sie tauschten endlich gegen ein Stück Wald auf Ungershauser Markung und Zugabe von 14,000 fl., zwey Höfe zu Dächheim mit allen Ein- und Zugehörungen ein, und bestimmten am Schluße des Vertrags hierüber vom 1. May 1818, daß dieser Hof als aus dem Erlöse anderer Stammgüter-Parzellen ihrer Familie erkauft, nach ihrem ausdrücklichen Willen auch die Stammgüter- oder Fideicommissarische Eigenschaft habe.

§. 9.

Die Lasten, welche als auf den Stamm- und Fidei-Commiß-Gütern und Gefällen, jedoch auch zugleich auf den Renten von dem besitzenden Lehen haftend, angegeben werden, sind:

die Abgaben an die Landesherrschaft,
die Darreichung des Bewitthums einer Wittwe aus der Familie,
die Apanagen für elternlose und unverehelichte Familien-Töchter, dann
die Morgengaben und Ausstattungen, welche nach der hergebrachten, durch ein in den 1790er Jahren ergangenes reichskammergerichtliches Erkenntniß in der Familie bestätigten Observanz des vormaligen Reichsadels aller Rittercantone in Franken, den Familientöchtern, die sich verheirathen, oder sonst eine definitive Anstellung, z. B. in einem Stifte, erhalten, gegen Entsagung alles weitern Anspruches auf die Familien-Besitzungen und ihre Renten, so lange noch eine männliche Descendenz in der Linie vorhanden ist, zu reichen sind.

§. 10.

Die Succession in den Genuß der Stamm- und Fideicommiß-Güter trifft die männlichen Familien-Mitglieder, mit Ausschluß der weiblichen, so lange noch männliche vorhanden sind, wie solches in allen vormaligen reichsunmittelbar adeligen Familien der Rittercantone in Franken von jeher bestanden und noch bestehet, wo keine Majorate oder Primogenitur-Rechte eingeführt gewesen sind.

Die Ordnung der Succession in das von dem Domdechant Freyherrn Johann Philipp A. Zobel von Giebelstadt-Darstadt gestiftete Fideicommiß-Capital erhellet aus der Vorlage oben §. 4.

Der im Testamente und Codizill des Stifters benannte Fideicommißerbe behält sich vor, dieses Capital mit Genehmigung der höchsten Behörde bey schicklicher Ge-

legenheit auf, im Königreiche Bayern liegende Güter, zu verwenden.

B. Bestandtheile des vorstehenden Fideicommisses.

Als die Bestandtheile dieses Fideicommisses sind von den Freyherren Friedrich und Johann Philipp Zobel von Giebelstadt-Darstadt angezeigt:

1) Alle ihre Güter und Renten zu Darstadt im Landgerichte Ochsenfurt, die Schäferei und Jagdgerechtsame, was nicht Königl. Bayer. Lehen und nicht in den Lehenbriefen genannt sey.
2) Alle ihre hergebrachten Gefälle in Goßmannsdorf mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten.
3) Alle ihre Gülten, Zinsen, Handlohn und Renten zu Achaltshausen, Eßfeld, Rittershausen und Riedenheim.
4) Zwey Bauernhöfe zu Dächheim im Landgerichte Werneck.
5) Das Domdechant freyherrlich Zobel'sche Fideicommiß, bestehend in kaiserlich Oestreichischen Metalliques-Obligationen 48,000 fl. rh.
6) Die K. Bayer. Lehen, welche diese Familie besitzet, und die, so wie ihre Allodial-Stammgüter, Fideicommiß-Eigenschaft haben, sind in Darstadt im K. Landgerichte Ochsenfurt.
7) Das Schloß in Darstadt in seinem ganzen Umfange, sammt dem halben Theile des Dorfes, dem Gerichte daselbst; das Schloßhofgut zu Darstadt; der große und kleine und Blutzehent auf den ganzen Gemarkungen zu Darstadt und zu Herchsheim.
8) 30 Morgen Holz im Guttenberger Walde bey Ungershausen.
9) Dann alle Zinsen und Gülten und sonstige Renten, welche die Lehen-Spezification und die Lehenbriefe enthalten.

In Segnitz, Königl. Landgerichts Ochsenfurt:

10) Der halbe Theil des Dorfes Segnitz mit seinen Ein- und Zugehörungen, minder des 8ten Theiles, wie solches die Lehen-Spezification und die Lehenbriefe enthalten. Ferner
11) Die Hälfte der Jagensgerechtigkeit auf Goßmannsdorfer Gemarkung, die andere Hälfte ist Eigenthum.

Im Königl. Landgerichte Röttingen zu Lipperichshausen:

12) Eine Mühle unter Lipperichshausen an der Gollach mit Gült, Zins, Handlohn und anderen Gefällen,

wie solche die Lehen-Spezificationen und Lehenbriefe enthalten.

Fürstlich Hohenloh'sche Lehen:

13) Die Vogtey zu Dorf und Feld, dann der ganze Zehent zu Osthausen ohne Ausnahme, — mit allen ihren Gülten, Renten und Gerechtsamen zu Bolzhausen, Osthausen und Hopferstadt, in so weit solche nicht Eigenthum und in den Lehen-Spezificationen und Lehenbriefen ausgedrückt sind.

14) 35,000 fl. Activ-Capital bey der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse des Untermaynkreises zu 4 pCt. angelegt, als Erlös aus reluirten und veräusserten Gefällen und Immobilien.

Bekanntmachung.

(Das Stammgut- und Familien-Fidei-Commiß, resp. Ganerbinat der Freyherren von und zu der Tann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 30 Beylage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, und des §. 29 Nro. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dec. 1818 wird hiemit bekannt gemacht, daß vermöge appellationsgerichtlichen Beschlusses vom heutigen das über das Stamm- und Familiengut der sämmtlichen Ganerben resp. Freyherrn von und zu der Tann bestehende Ganerbinat in die dahiesige Fideicommiß-Matrikel eingetragen worden sey.

Würzburg, den 7. July 1829.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Untermaynkreis.

Schmitt, Director.

Sbllner, Sekretär.

A. Rechtsverhältnisse und Bedingungen des obenbesagten Familiengutes, resp. Ganerbinates.

Die zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen altadeligen Stammgutsbesitzer von und zu der Tann hatten zur Conservirung und Aufnahme ihrer Familie bereits seit mehreren Jahrhunderten Erb-Vereinigungen unter sich gemacht, und haben hierunter namentlich dem im Jahre 1412 aufgerichteten, später verbesserten und erläuterten Burgfrieden im Jahre 1557 die Kaiserliche Bestätigung ertheilen lassen, welche Kaiserliche Bestätigung auch dem (eben nun noch vorliegenden neuesten) unterm 10. November 1687 weiter erläuterten und

mit Zusätzen vermehrten Burgfrieden am 24. May 1694 ertheilt wurde.

Das aus diesem Erbvereinigungs-Vertrage (vom 10. November 1687) hervorgehende Rechtsverhältniß der besagten freyherrl. Familie von und zu der Tann, und zwar deren Glieder unter sich, und resp. zu ihren Besitzungen, ist Ganerbinat, dessen vielfältige Bestimmungen und Modificationen in dem obenerwähnten Burgfrieden weitläufig auseinandergesetzt sind. Es sollen nämlich die zum Ganerbinate gehörigen Besitzungen stetshin bey der Familie bleiben und conserviret werden. Namentlich sollen die Gemeingüter, insonderheit zu Nuß, Niederwaid, in der Mayersbach und zu Fischbach, so wie auch sonstige, hinfüro noch dazukommende liegende Güter an dem von Tannischen Gemeinen-Bau stets unzertrennt und unzertheilt bleiben. Und sollte es dazu kommen, daß Einem des Geschlechtes der Ganerben seine Güter oder ein oder anderer Antheil deren, so in den besagten Burgfrieden gehörig, zu verkaufen feil würden, so bleibe es unveränderlich dabey, daß solche, dem Burgfrieden und dessen Anordnungen gemäß, an die anderen Ganerben verkauft und überlassen werden sollten; auch solle solcher Verkauf nur aus dringender Noth und um rechtlicher Ursachen willen verstattet werden; wenn hiernach keiner von allen Ganerben vor sich zu solchem Ankauf geneigt seyn würde, so sollen doch alle zusammen, vigore Ganerbinatus, verbunden und schuldig seyn, auf alle mögliche Weise solche Auskaufung zu leisten; welches dann hauptsächlich auf Burg, Stadt und Gericht zu Tann und die darin gelegenen Güter zu verstehen, also daß darin, so lange dieses Geschlecht bestehe, keinem Fremden der Zutritt verstattet sey. So viel aber andere von Tann'sche auswärtig gelegene und dem Burgfrieden incorporirte Güter anbetrifft, so solle, wenn ein Ganerbe deren eines oder das andere zu veräussern vermüssiget wäre, und kein Ganerbe zum Ankaufe Lust hätte, endlich einem Anderen und Fremden zu verkaufen unverwehrt seyn.

Die Beerbung aber belangend, so solle solche auf erfolgenden Todesfall eines Ganerben herkömmlich dergestalt geschehen; daß zuvörderst eheleibliche Söhne, in deren Ermangelung aber ehelich geborne Töchter, oder da deren auch keine vorhanden, sodann die nächsten Blutsverwandten, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, des Verstorbenen Erbe empfangen. Bei erbenden Söhnen soll, wenn im väterlichen Nachlasse so viel an Gütern sich findet, daß jeder derselben im adeligen

Stand subsistiren möge, gleiche Theilung statt haben; wären aber solche unterschiedlichen Güter nicht vorhanden, so solle der Burggüter fernere Vertheilung nicht statt finden, sondern nach Erkenntniß der Geschlechts-Erkohrenen und mit Zuziehung aller Ganerben eine Vergleichung unter den Söhnen dergestalt geschehen, daß das Geschlecht nicht in Abnahme komme, und Jedem doch nach Möglichkeit das Seinige werde.

Verläßt aber ein mit Tod abgehender Ganerbe weder Söhne noch Brüder, sondern nur Töchter oder Schwestern, so bleibet denselben beyderseits das vom Verstorbenen hinterlassene Erbe, ausser den ganerblichen Amtsadministrations-juribus, völlig zu genießen, und zu besitzen, so lange sie ledigen und unverheiratheten Standes bleiben. Im Falle einer Heirathung aber bleiben solche schuldig, ihren Antheil Burggüter sofort abzutreten, und an den nächsten Ganerben oder Andern in der bezeichneten Maas und Nachfolge gegen burgfriedmäßige hierin bestimmte Ablage zu überlassen. Es wäre denn, daß sie Einen von dieser Ganerbschaft und Familie heirathete, welchenfalls sie ungehindert bey dem Ihrigen zu verbleiben hätte. Es solle hinfüro und stetshin von einigen Ganerben an Töchter, Schwestern oder deren Erben keine fernere Ablösung mit baarer oder auch zu Fristen bestimmter Zahlung geschehen, es wäre denn der ablösende Ganerbe solchen Vermögens, daß er eine solche Bezahlung ohne einige Verschuld- oder Beschwerung seiner Güter thun könnte. Damit aber auch dann, wenn sich ein solches Vermögen nicht finde, die Töchter, Schwestern oder deren Erben an ihren Erbrechten nicht zur Ungebühr verkürzt würden, so habe bey solchem Ablösungsfalle der ablösende Ganerbe entweder vorhin anderwärtig — ausser diesen ablösenden Gütern — seinen Ansitz, und dann solle derselbe mit wirklicher Beziehung diesen einlösenden Gütern sich nicht nähern, es wäre denn vorher ein Diener bestellt, und von den Erkohrenen verpflichtet, der solche Güter mit allen ihren Erträgnissen verwalte, sodann solche jährlich mit Rechnungsleistung zu Dreyviertheilen an die Töchter oder deren Erben, den übrigen Einviertheil aber an den ablösenden Ganerben, und dieses also bis ins 20ste Jahr a dato solcher Ablösung, liefere; womit alsdann solche Güter der Töchter oder Schwestern völlig bezahlet, und dem ablösenden Ganerben oder dessen Folgern nach solcher Zeit ledig erschienen seyn sollten. Falls aber dieser Ganerbe jenen vierten Theil zu erheben nicht verlangte, sondern den völligen Ge-

nuß denen weiblichen Geschlechtserben lassen wollte, so wäre dieser Genuß mit 15 Jahren geendigt, und die Güter dem ablösenden Ganerben erschienen; dieser aber solle schuldig seyn, in Ansehung des empfangenden Viertheiles die Gebäude dieser Güter in nöthigem Bau und esse zu erhalten. Wollten aber die weiblichen Geschlechts-Erben sich zu solchem jährlichen Genuß nicht verstehen, und lieber auf eine leidlichere Summe Geldes, als etwa sonst der burgfriedmässige Anschlag auswerfen möchte, behandeln lassen, so solle dieß, jedoch mit dem Beding, gestattet seyn, daß, da der ablösende Ganerbe etwa zu solcher Ablage einiges Anlehen ergreifen müßte, er dann eben auch dieser Güter und deren Genuß sich entäussern, und solche auf obige Weise durch einen verpflichteten Diener verwalten lassen solle, bis mittelst der sich ergebenden Nutzungen jene aufgenommenen und ausgezahlten Summen Geldes wieder völlig abgetragen seyen.

Wenn bey einem solchen Erbe auch Passiv-Schulden vorhanden seyn würden, so wären solche entweder von geringer oder wichtiger Anzahl. Erstenfalls, und seyen sie so gering, daß solche ohne Consumtion der Nutzungen bezahlet werden könnten, so hätten die erbenden Töchter oder Schwestern solche mittelst ihres zugeordneten Genusses zu bezahlen. Andern Falls aber, und da der Abtrag von Importanz wäre, so daß solcher die Nutzungen merklich, oder auch zum größeren Theile absorbiren möchte, so solle keinem Theile, sowohl dieser Erben, als des auslösenden Ganerben einiger Genuß der Güter verstattet werden, es wäre dann durch des Geschlechts Erkohrenen richtige Verordnung getroffen, wie solche Schuldenlast abgeführet, und diese Burggüter gänzlich freygemacht würden.

Wenn bey eintretenden Kriegsbeschwerden die Erhebung der Güternutzungen gehemmt würde, so sey dieß der zum Abtrag der Schulden bestimmten Ablösungszeit unschädlich, und nach Billigkeit, nöthigenfalls auch nach Erkenntniß der Geschlechts-Erkohrnen von dem ablösenden Ganerben mit Zusetzung einiger noch ferneren Jahren zu ersetzen.

Würde aber ein Ganerbe keine solchen Güter, die auf Töchter oder Schwestern erben, sondern nur Mannlehen verlassen, so bleibe es bey der Disposition der Lehenrechte, und was etwa dieser Lehenbesitzer mit Consens des Lehnherrn darüber statuirt hätte.

Die Ausstattung der Töchter und deren Ehegelder endlich anlangend, sey der im Burgfrieden angeführten Güter-Desig-

nation zugleich auch in Specie zugesetzt, und darin bestimmt, was bei einem jeden Gut ordinarie zu einer solchen Ausstattung sich finden, und abbrechen lassen möchte.

Hätte aber sodann ein Vater anderwärts noch solches Vermögen, daß er seinen Töchtern davon und ohne Nachtheil oder Beschwerde dieser Güter etwas Reichlicheres zulegen könnte, so seyen ihm darinn die Hände auch nicht gebunden.

B. Bestandtheile des Gutes und Ganerbinates:

A. Orte

Städtchen Tann
Wendershausen
Herderthurm
Dippach
Hundsbach
Kleinfischbach
Habel
Habelgraben
Mollartshof
Neustädtges
Esbachsgraben
Schwarzenborn
Oberrückersbach
Unterrückersbach
Altschwambach
Neuschwambach
Aura
Neuswarts
Meerschwinden
Günthers
Schlitzenhausen
Sinzwinden
Theobaldshof
Knottenhof
Dietgeshof

B. Waldungen.

2446⅝ Morgen 15¾ Ruthen.

1. Der Birkengehäue Wald 20¾ Morgen 4¾ Ruthen.
2. Der Aura Wald 59¼ M. 16⅝ R.
3. Der Phul Wald 58⅝ M. 17⅛ R.
4. Der Pfarrgehäue Wald 16⅝ M. 15½ R.
5. Der Heidenwald ober der Neuschwambach 14½ M. 3¼ R.
6. Der Brunnen Wald 58⅞ M. 12⅛ R.
7. Der Kiefern Wald am Steinhauck 5⅞ M. 11⅛ R.
8. Der Kiefern Wald an der Neuschwambacher Heide 5¾ M. 10⅞ R.
9. Der Heiligen Wald 148 M. 12 R.
10. Das Nadelholz ober dem Heiligenwald 2⅝ M. 18⅝ R.
11. Die Kiefer unter dem Heiligenwald 2¾ M. 1¾ R.
12. Die Kiefer am Fulder Weg 5 M. 20⅞ R.

13. Die Fichten an dem Fulder Weg 2 M. 8¼ R.
14. Die Kiefer auf der Heide 5 M. 17 R.
15. Die Kiefer ober dem Erbachsgraben 13⅜ M. 7¾ R.
16. Das Nadelholz am Braugehaue 21⅜ M. 9¼ R.
17. Das Laubholz am Braugehaue 3⅞ M. 8⅝ R.
18. Der Heidenwald ober dem Esbachsgraben 16¾ M. 13¾ R.
19. Der Heidenwald ober Unterrückersbach 33 M. 2 R.
20. Das Nadelholz am Boxberg 4¾ M. ⅛ R.
21. Der Boxberg 142⅞ M. 1⅞ R.
22. Das Nadelholz in der Schabe 18⅜ M. 8⅞ R.
23. Das Laubholz in der Schabe 29⅞ M. 12¼ R.
24. Der Kothenberg 73¾ M. 8¾ R.
25. Das Hasenwäldchen 14¾ M. 12⅝ R.
26. Der Habelberg 579¾ M. 12⅝ R.
27. Der große Steinkopf 48 M. 7⅛ R.
28. Der kleine Steinkopf 16¾ M. 6⅞ R.
29. Der Eichwald 102¼ M. 13¼ R.
30. Die schwarze Pfütsche und der gebrannte Rein 125⅞ M. 3⅜ R.
31. Der Steinhauck 29⅜ M. 20⅝ R.
32. Das Knottenköpfchen 4⅜ M. 16 R.
33. Der Grethewiesenwald 20 M. 2⅞ R.
34. Die Kleffelshecke und Nesselrain 75⅜ M. 22⅝ R.
35. Das Kesselköpfchen 2½ M. 21⅛ R.
36. Das Geröth 6⅜ M. 6⅜ R.
37. Die Stauthöferhecke 17⅞ M. 5¾ R.
38. Ein Stück Waldung ober dem Geröth 9⅜ M. 21⅝ R.
39. Der Wolfsgarten 65½ M. 4¾ R.
40. Der Pfefferfack 25 M. 4 R.
41. Das Zellerloch 28⅝ M. 7⅛ R.
42. Der ebene Platz 32½ M. 5½ R.
43. Ein Stückchen Wald am Pfuhl.
44. Ein Stückchen Waldung am Höhl gelegen 6¾ M. 8½ R.
45. Ein Stück Waldung am Antenhäuser Pfad 5⅞ M. 12⅞ R.
46. Die Goldhecken 130½ M. 21⅝ R.
47. Der Löcherswald 33¾ M. 6 R.
48. Das Gernköpfchen 7⅛ M. 10⅞ R.
49. Der kleine Huflat 18½ M. 21⅝ R.
50. Das Schloßgehau 20½ M. 13½ R.
51. Der fischbacher Buchwald 50⅞ M. 7⅝ R.
52. Die Kiefer am Buchwald 1¾ M. 20¼ R.
53. Der Ochsenstall 33⅝ M. ⅞ R.
54. Das Thatenberger Gehau 7½ M. 1 R
55. Ein Stückchen Wald unter dem Thatenberger Gehau 1⅞ M. 2¼ R.
56. Ein Stückchen Waldung unter dem Engelsberg 1⅞ M. 1 R.
57. Ein Stückchen Waldung an den Hundsbacher Wiesen ⅝ M. 7¾ R.

58. Der Engelsberg $15\frac{1}{4}$ M. $3\frac{1}{8}$ R.
59. Der Hundsbacher Buchwald und Rufe $61\frac{5}{8}$ M. $4\frac{1}{2}$ R.
60. Der Zwicker $37\frac{7}{8}$ M. $12\frac{5}{8}$ R.
61. Das Landesgehau $3\frac{5}{8}$ M. $18\frac{1}{4}$ R.
62. Der Staffelsberg $42\frac{1}{2}$ M. $16\frac{3}{4}$ R.

C. Huten und Triften.

1. Die Stöckicht Hut und Triften $51\frac{3}{4}$ M. $6\frac{1}{4}$ R.
2. Die Lindenauer Hut und Triften $25\frac{1}{4}$ M. $12\frac{3}{4}$ R.
3. Die Hut, Kothenwiesen genannt $10\frac{1}{2}$ M. $11\frac{5}{8}$ R.
4. Die Hut und Triften ober dem Schwarzenkörner Feld $6\frac{5}{8}$ M. $21\frac{3}{8}$ R.
5. Der wüste Rasen $60\frac{1}{2}$ M. $2\frac{5}{8}$ R.
6. Die Hut und Triften unter dem Schwarzenkörner Feld 11 M. $10\frac{3}{4}$ R.
7. Die Hut und Triften unter und ober dem Heiligenwald $54\frac{5}{8}$ M. $3\frac{3}{8}$ R.
8. Die Hut am Bornpfuhl und Aurawald $83\frac{7}{8}$ M. $14\frac{1}{2}$ R.
9. Die Hut unter dem großen Steinkopf $2\frac{7}{8}$ M. $9\frac{1}{2}$ R.
10. Die Hut unter dem Eichwald $12\frac{1}{4}$ M. $21\frac{1}{8}$ R.
11. Die Hut oben an dem Eichwald $7\frac{1}{8}$ M. $3\frac{1}{4}$ R.
12. Die Hut unter der schwarzen Pfütsche $19\frac{1}{2}$ M. $21\frac{3}{4}$ R.
13. Die Hut und Triften ober der schwarzen Pfütsche $24\frac{1}{4}$ M. $12\frac{1}{4}$ R.
14. Die Hut und Trift zwischen dem Gretawiesenwald und Knottenköpfchen 3 M. $5\frac{3}{4}$ R.
15. Die Hut und Triften, so an die Kleffelshecken stoßen $43\frac{1}{4}$ M. $12\frac{5}{8}$ R.
16. Der Mühlberg $21\frac{7}{8}$ M. 15 R.
17. Die Hut der Faßberg $10\frac{1}{4}$ M. $14\frac{1}{8}$ R.
18. Die Hut ober der Struthöfer Hecken $14\frac{1}{2}$ M. $16\frac{3}{4}$ R.
19. Die Hut am Wolfsgarten $6\frac{3}{4}$ M. $16\frac{5}{8}$ R.
20. Der Knottenrasen $121\frac{3}{4}$ M. $2\frac{5}{8}$ R.
21. Die Hut und Trift ober den Goldhecken $46\frac{3}{8}$ M. 20 R.
22. Die Hut an den Heufeldern $14\frac{1}{2}$ M. $1\frac{3}{4}$ R.
23. Die Hut zwischen dem ebenen Platz und Heufeld $13\frac{7}{8}$ M. $2\frac{7}{8}$ R.
24. Die Hut zwischen dem Wolfsgarten und ebenen Platz $22\frac{3}{4}$ M. 19 R.
25. Die Hut ober dem Wolfsgarten gelegen $5\frac{1}{8}$ M. $16\frac{3}{4}$ R.
26. Die Eselsfahrt $19\frac{1}{8}$ M. $2\frac{3}{4}$ R.
27. Die Strut 310 M. $2\frac{1}{4}$ R.
28. Die Hut und Trift zwischen dem Löcherswald und Schloßgehau $4\frac{1}{2}$ M. $\frac{1}{2}$ R.
29. Die Hut und Triften ober dem Schloßgehau $17\frac{5}{8}$ M. $8\frac{1}{2}$ R.
30. Die Hut ober dem Ochsenstall 21 M. $6\frac{1}{4}$ R.

31. Die Hut und Trift zwischen dem Datenberg und Engelsberg 4¼ M. 7⅞ R.
32. Die Hut und Trift, so an und unter dem Ochsenstall liegt 10½ M. 5⅜ R.
33. Die Hut ober der Hundsbach 5¾ M. 14⅞ R.
34. Die Hut am Zwicker 6¼ M. 10¾ R.
35. Die Wenderhäuser Trift 7⅜ M. 13⅞ R.
36. Die Hut am Landsgehau 2⅜ M. 2½ R.
37. Die Engelsberger Hut 57⅛ M. 9⅝ R.
38. Die Struthöfer Trift 4⅜ M. 13 R.
39. Die Geröther Trift 1½ M. 4½ R.
40. Die Dippacher Hut 56¾ M. 11½ R.

D. Uebrige Appertinenzien.

1. 10,000 fl. Kapitalien.
2. Immobilien in der Herrschaft Tann
   a) Das Amthaus
   b) Die Amtsscheune
   c) Das Zenthaus
   d) Das Spritzenhaus
   e) Kartoffelbeete, der Nicolaiacker genannt
   f) eine Wiese unter St. Nikolai
   g) eine Wiese auf dem Ellen
   h) eine Wiese in der Lautenbach
   i) ein Garten in der Brunngasse
   k) die Gerichtsdieners Wiese
   l) die Rentereywiese
   m) eine Wiese auf dem Strutgebürge
   n) eine dergleichen auf dem Gebürge über dem Theobaldshof
   o) eine Wiese im Zellerloch
   p) eine Wiese am Stöckig
3. An Erbzinsen in der Herrschaft Tann
   a) an Waitzen 2 Malter 7 Ms. 3 Metzen
   b) an Korn 13 Malter 3 Ms. 3 Metzen
   c) an Haber 9 Malter 7 Ms. — Mz. 3 Köpfchen
   d) an Geld 122 fl. 40 kr. ½ pf.
   e) von der Wasenmeisterey 6 fl. 1 kr. 3 pf.
4. Das sogenannte Tannische Samtgut Hausen, Landgerichts Melrichstadt, welches aus 47 Morgen 8 Ruthen 13 Schuh Artland, 35⅝ M. 15½ R. 20 Schuh Wiesen, 1½ M. 19¾ R. 20 Schuh Krautland, und 123 Morgen 11¾ Ruthen Waldung besteht.
   a) Es werden diese Gegenstände sämmtlich in Gemeinschaft aller Linien besessen und verwaltet.
   b) Es haften zur Zeit außer den Abgaben, dann Gerichts- und Verwaltungskosten, weder Lasten noch Schulden auf dem gemeinschaftlichen Fidei-Commisse, mit Ausnahme der unter C bemerkten Huten und Triften, als welche mit Hutgerechtigkeiten der Gemeinden belastet sind.
   c) Die oben bemerkten in der früheren Anzeige auf 10,000 fl. angegebenen

Aktiv-Kapitalien wurden in einer späteren Angabe (vom 6ten Juny 1824) spezifizirt, wornach sie in Summa 9168 fl. 40½ kr. betragen.

d) Diese Kapitalien sind ein integrirender (wegen jährlicher Vertheilung der Ueberschüsse nicht vermehrt werdender) Theil des sogenannten Sammtbaues (des Vereinigungs-Punktes der von Tannischen gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben seit der Hauptvertheilung vom Jahre 1542), und werden so, wie alles zum Sammtbaue gehörige, als unveräußerliches Stammgut betrachtet.

Bekanntmachung.

(Das Freyherrlich von Maierhofen'sche Familien-Fidei-Commiß betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 3ten Jänner 1825 (Reg.-Bl. von 1825 Nr. 10. Seite 221) das freyherrlich von Maierhofensche Familien-Fidei-Commiß betreffend, wird hiemit Folgendes nachgetragen:

I. Rechtsverhältnisse dieses Fidei-Commisses:

Der Stammvater der in dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg seßhaften zur vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft gehörigen adeligen Familie der Freyherrn von Maierhofen, Freyherr Augustin Maximilian von Maierhofen zu Aulenbach errichtete am 12ten November 1698 eine dispositio paterna inter liberos et uxorem.

Er setzte hierin §. 5. seine vier Söhne, Franz Wilhelm, Hanns Kaspar, Ludwig Hunold, und Carl Maximilian, dann seine zwey Töchter Eva Magdalena, und Franziska Paulina zu Erben ein, verordnete jedoch zugleich §. 6. „daß die von ihm erkauften und sonst erworbenen sowohl Lehn- als unbeweglichen Allodial-Güter — nämlich der Burgsitz zu Klingenberg nebst seinen Zugehörungen, das Rittergut Aulenbach und Dorf Hobach cum appertinentiis et dependentiis, auch was er sonst an Höfen, Häusern, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen und Grundstücken, sie seyen gelegen, wo sie wollen, nichts davon ausgenommen, wie er solche mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten, theils von denen Herrn von Kattmitz, theils sonsten käuflich an sich gebracht und erhandelt, auch bisher genutzt und genossen habe, bei seinem männlichen Mannsstamm der Freyherrn von Maierhofen, ewiglich so lang derselbe währe, als ein wahres rechtes Stammgut und

beständiges Fideicommissum ohne einzigen Abgang oder Schmälerung verbleiben sollte. Die Successions-Ordnung wurde in demselben §. 6. nach dem Rechte der Primogenitur unter den vier Söhnen des Testators und deren männlicher Deszendenz angeordnet, mit der Bestimmung, daß das Fideicommiß erst nach gänzlichem Aussterben des Mannsstammes erloschen seyn, und die Töchter des letztverstorbenen Besitzers nach gemeinem Rechte succediren sollten.

Vor Erlöschung des Fideicommisses wurde in demselben §. 6. jede Veräusserung untersagt, und weiter verordnet, daß auch die Sterb- und Erbfälle, welche etwa von Befreundeten und Anverwandten Maierhofischer Seiten ab intestato zugehen könnten, oder möchten, dem Fideicommisse einverleibt werden sollten.

Nach dem Tode des Freyherrn Augustin Maximilian von Maierhofen wurde die vorbemerkte väterliche Disposition vollzogen.

Der älteste Sohn und Fideicommiß Nachfolger Franz Wilhelm Freyherr von Maierhofen vereinigte sich mit den nachgebornen Söhnen und den Töchtern durch besondere Abfindungs-Verträge, und bestätigte durch ein von ihm errichtetes Testament vom 7ten August 1730 §. 4. das von seinem Vater errichtete Familien-Fideicommiß in Bezug auf alle von ihm besessenen Haab, Güter, und sowohl von seinem Vater ererbten als neu adquirirten Mobilien. Nach demselben gelangte das Fideicommiß auf dessen erstgebornen Sohn Franz Lothar Freyherrn von Maierhofen, welcher die großväterliche Disposition in einem von ihm errichteten Testamente vom 11ten Oktober 1786 gleichfalls anerkannte und bestätigte, und das Fideicommiß auf seinen Sohn Friedrich Joseph Valentin Freyherrn von Maierhofen zu Aulenbach devolvirte.

Dieser dermalige Fideicommiß-Besitzer sah sich wegen einer contrahirten übermäßigen Schuldenlast genöthigt, im Jahre 1808 bei Sr. Königl. Hoheit dem verlebten Fürsten Primas um eine Administrations-Commission nachzusuchen, welche auch gewährt wurde, und nothwendig fand, zu Tilgung der Schulden die Veräusserung eines Theiles des Lehens- und Allodial-Fideicommiß-Vermögens vorzunehmen.

Die Veräußerung wurde nach erwirkter Bewilligung des damaligen Souverains, und mit Consens des damals noch lebenden Agnaten Freyherrn Ludwig von Maierhofen, und des für den minderjährigen Sohn des Fideicommiß-Besitzers ernannten Vormundes in der Art vorgenommen, daß mit Einschluß der zur Allodification sämmt-

licher unter den Fideicommiß-Gütern befindlichen Großherzoglich Frankfurter vormals Churmainzischen Lehen erforderten Summe ein Kapital-Ertrag von 74,107 fl. 39¾ kr. an Fideicommiß-Gütern jedoch unter der ausdrücklichen von dem Agnaten vorbehaltenen Bedingniß veräußert wurden, daß die Veräußerungs-Summe aus den Revenüen der übrig bleibenden Güter nach und nach wieder vollständig zum Haupt-Fidei-Commisse ergänzt, und dieses durch Surrogirung anderer Güter integraliter wieder hergestellt werde, auch, bis solches geschehen, die Administration und respective Curatel fortbestehen solle. Von dem Erlöse aus den veräußerten Fidei-Commiß-Bestandtheilen wurde die Summe von 24,000 fl. zur Allodification der dem Großherzogthume Frankfurt vormals Chur-Mainz lehnbaren Fideicommiß-Bestandtheile verwendet, worüber eine Allodifications-Urkunde vom 7ten Februar 1811 ertheilt wurde.

II. Bestand des zu diesem Fidei-Commisse gehörigen Vermögens.

I. An Immobilien.

1) Das Burghaus zu Klingenberg mit seinem Umgriffe, enthaltend das Verwaltereyhaus sammt Scheune, Stallungen, Waschküche und Kalterhaus nebst dazu gehörenden Hausgarten.

2) Der sogenannte Brückengarten zu Klingenberg von beyläufig sechs Morgen mit zwey Bassins, einem großen Treibhause, und einem kleinen Gartenhaus.

3) Der Lindengarten daselbst von 1 Vtl. 13 Ruthen.

4) Der um die Burg ziehende Zwinger, welchen die Familie von Maierhofen von der Stadt Klingenberg vertragsmäßig übernommen hat.

5) Die sogenannte Farrenwiese am Maynufer zu Klingenberg.

Hierauf haftet die Last, das Faselvieh zu halten.

6) Die sogenannten Weinberg-Aecker zu Röllfeld, ohngefähr 5 Morgen 3 Vtl. 21 Ruthen enthaltend, wegen Unergiebigkeit des Bodens größtentheils wüste.

7) Das Hofgut zu Erlenbach enthaltend an Ackerfeld 207, M. 1 V. 15 R.
= Wiesen 8 = 1 = 16 =
= Weinbergen 1 = 1 = 13 =
= Gärten — = 3 = 18 =

Dasselbe ist an 5 Stämme in Erbbestand gegeben, dergestalt, daß kein

Stamm mehr als 8 Theile haben kann.

Es giebt jährlich termino Martini an Canon

20 kr. an Geld.

11 Malter Korn 6 Sr. 2 Vrtl. Korn.

5 Malter Haber.

1 Malter Heidekorn.

2 Sr. Erbsen.

1 Huhn.

5 Hahnen und 1 Gans.

Bey Veräußerungsfällen zahlt dasselbe Handlohn mit 5 vom Hundert, bey Vererbung 2 Goldgulden oder 6 Gulden.

8) Die Kreuzmühle auf Rüder Gemarkung enthält 2 Mahl- und 1 Gärbgang, dazu gehören an

Ackerfeld 17 M. 3 Vrtl. 3 Ruthen.
Wiesen 8 = 2 = 28 =

ist an die Herkertische Familie in Erbbestand gegeben, zahlt im Veräusserungsfalle 30 fl. Handlohn, und jährlich termino Martini an Canon 4 Malter 5 Sr. Korn, Miltenberger Maaßes.

9) Die Dorfmühle zu Elsenfeld bestehend in 2 Mahl- und 1 Gärbgang, dazu gehören an

Ackerfeld 48 M. 2 Vrtl. — Ruth.
Wiesen 1 = 2 = 37 =

Dieselbe ist in Erbbestand gegeben, und zahlt jährlich termino Martini an Canon 9 Malter 6 Simmern Korn, Miltenberger Maaßes, und bey Veräusserungsfällen an Handlohn 5 vom Hundert.

10) Der sogenannte Tillhof unweit des Schlosses Aulenbach besteht in einem einstöckigen Wohnhaus mit Scheune, Stallung und an

Ackerfeld 66 M. 2 Vrtl. 29 Ruth.
Wiesen 9 = 3 = 31 =

11) Acht Morgen 3 Vrtl. 15 Ruthen Ackerfeld bey der Hefleinsmühle sind in Erbbestand gegeben, und zahlen jährlich an Canon 4 Simmern Korn Miltenberger Maaßes, und im Veräusserungsfalle Handlohn.

12) Das Hofgut zu Eichelsbach enthaltend an

Ackerfeld 42 M. 2 Vrtl. 2 Ruth.
Wiesen 2 = — = 17 =

ist in Erbbestand gegeben, und zahlt an Canon jährlich termino Martini

2 fl. Wiesenzins

2 Malter 4 Sim. 2 Metz. Korn.

1 = 5 = — = Haber.

— = — = 2 = Erbsen.

2 Stück Hahnen.

13) Das Hofgut zu Sommerau, bestehend in einem großen zweystöckigen

Wohnhause mit Scheune und Stallung, dann
an Ackerfeld 170 M. 1 Vtl. 21 R.
= Wiesen 20 = — = 6 =
desgleichen auf Aulenbacher Markung 3 M. — Vtl. 6 R.
= Gärten — = 1 = 37 =

14) Das Schloß zu Aulenbach mit Umgriff, enthaltend in einem mit 2 Thoren verschlossenen Hofraum, einen Verwalterey-Bau mit Bauerey, Wohnung, Pferd- und Rindvieh-Stallung, Schweinställe, Wasch- und Backhaus, Hirtenhaus, Scheunen und Laubschoppen, dann dazu gehörige Feldgüter, und zwar
an Ackerfeld 278 M. 1 Vtl. 18 R.
= Wiesen 103 = 3 = 2 =

15) Der Wald zu Aulenbach enthält 2517 Morgen 9 Ruthen in Aschaffenburger Landmaaß, und wird theils als Hochwald, theils als Niederwald benutzt.

16) Das Wolfenlehen respective Zinsgut zu Erlenbach, welches von Vielen theilweise besessen wird, giebt jährlich termino Martini 2 Malter Korn, Aschaffenburger Maaßes, 12 Kreuzer an Geld, 2 Stück Hühner, welche aber streitig gemacht werden.

17) Die Martins-Mühle bey Wörth zahlt jährlich termino Martini 15 Turnus oder 59 kr. und 1 Malter 6 Sr. 2 Mtz. Korngilt Miltenberger Maaßes, welches zu Wörth am Maynufer abgeholt werden muß.

18) Das Hofgut zu Trennfurt, bestehend in einem zweystöckigen Hofhause mit Oekonomie-Gebäuden nebst einem großen an diese Gebäulichkeiten stossenden Garten, sodann
an Ackerfeld 98 M. 2 Vrl. 7 R.
= Wiesen, theils auf Wörther, theils auf Trennfurter Markung 11 M. 2 Vrl. 32½ R.

II. An Gerechtsamen, respective Gefällen.

19) Das sogenannte Deputatholz bestehend in einem jährlichen Holzbezuge aus den königlichen Forsten Hohenberg und Forstwalde bey Erlenbach laut Vergleich vom 29. July 1784;
a) in 100 Stecken vermischten 3 schuhigem Scheitholz, halb Tannen und Eichen, der Stecken zu 5 Schuh hoch und 5 Schuh breit;
b) in 60 Stecken Buchen Bengel-Holz nach dem nämlichen Maaße wie beym Scheitholze;

c) in 500 eichenen, tannenen oder buchenen Wellen;

d) im Bezuge des benöthigten Bauholzes zu dem Burghause zu Klingenberg.

Das Holz muß auf Kosten der freyherrl. von Maierhofenschen Familie aufgemacht und heimgeführt werden.

20) Gilten und Zinsen

a) zu Trennfurt jährlich
43 kr. 1¼ pf. an Geld
14 Maaß Wein
5 Sr. ½ Metz. Haber
2 Stück Hühner;

b) zu Rück und Schippach jährlich
Geldgilt 40 kr. 3½ pf.
Weingilt 22 Maaß;

c) zu Großheubach jährlich an
Geldgilt 27 kr. ½ pf.

21) Die hohe und niedere Jagd auf Hobacher und Aulenbacher Gemarkung diesseits der Elsova im Walde und Felde.

22) Die Koppeljagd auf Mechenharter Gemarkung im kleinen Weidwerke.

23) Neujahrzucker, welchen dermalen noch 7 von der freyherrl. von Maierhofenschen Familie zu Hobach angenommene Juden jedes Neujahr mit 3 Pf.

zu entrichten haben, der in Zukunft aber nach Abgang der Verpflichteten aufhört.

24) Das Recht der Beziehung der Forststrafen aus dem Aulenbacher Walde.

25) Entschädigung für die Floßbach wegen der Fischerey, welche die freyherrl. von Maierhofensche Familie jährlich mit 25 fl. von dem k. Rentamte Klingenberg beziehet.

26) Beytrag zur Unterhaltung des Faselviehes zahlt die Gemeinde Klingenberg jährlich mit 1 fl. für Salz.

27) Ein Fidei-Commiß-Capital von 5700 fl. als Surrogat der von der Gemeinde Hobach schon in früheren Zeiten redimirten Frohnden, welches bey Hessen-Darmstadt angelegt war, aber nun an die Krone Bayern als Schuld übertragen ist, und von der k. Kreishauptcasse zu Würzburg verzinset wird.

Besitzungen im Auslande.

28) Das Gut zu Nassig, die Pfaffen- und Mannshub genannt. Dasselbe ist ein Großherzoglich Badisches Lehen, liegt in 3 besonders abgesteinten Stücken, und befindet sich im Besitze von 109 Hübnern. Dasselbe besteht

an Ackerfeld in 95 M. 2 Vrtl. 19 R.
= Wiesen = 12 = 1 = 11 =
nach 12 schuhiger Ruthe und giebt jährlich termino Martini an Canon
12 Malter Korn } Miltenberger
4 = Haber } Maaßes.
2 fl. Frohngeld und Wiesenzins.
10 alte Hühner à 8 kr. per Stück.
3 junge Hühner à 3 kr. per Stück.
1 Gans à 12 kr.

Besthaupt, so wie der große und kleine Zehnt werden von der Familie von Maierhofen vermöge des Lehenbriefes angesprochen, sind aber strittig, und ist darüber ein Rechtsstreit anhängig.

29) Das Gut zu Erbach im Großherzogthume Hessen.

Dasselbe ist ein Gräflich Erbachisches After Mann-Lehen und enthält

a) auf Stadt Erbacher Gemarkung
an Ackerfeld 170 M. 2 Vrtl. 5 R.
= Wiesen 7 = — = — =

b) auf Dorf Erbacher Gemarkung
Bauplatz 1 M. 3 Vrtl. — R.
Ackerfeld 71 = 2 = 35 =
Wiesen 14 = — = 29 =

Das Gut hat Jagd- und Fischerey-Gerechtsame, erstere aber wird von dem Grafen von Erbach widersprochen, und von ihm ausgeübt.

Hieher gehören:

30) Der Afholderbacher große und kleine Zehent zu zwey Drittheilen, und der Schällenbacher und Kohlbacher Zehent zu einem Viertheil, dann die in dem Dorf Erbach fallende Gilt von 8 fl. 14 kr. 2 pf. an Geld, und ein Malter Korn, 12 Stück Hühner und 8 Frohntage.

31) Ein Erbbestandgut zu Moßbach im Großherzogthume Hessen giebt einen jährlichen Canon von 4 Malter Korn und 4 Malter Haber im Aschaffenburger Maaße.

III. Bestandtheile des Fidei-Commisses an Mobilar-Gegenständen.

Hieher gehöret das sämmtliche Klingenberger und Aulenbacher Mobilare mit Ausnahme desjenigen, was zur Tilgung der Schulden veräussert worden ist.

Bemerkung.

a) Die Sub Nris. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 16, 19, 20 und 22 Lit. b, c benannten Fidei-Commiß-Be-

standtheile sind in dem k. Landgerichte Klingenberg gelegen.

b) Jene Sub Nris. 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 21 liegen im k. Landgerichte Obernburg.

c) Nro. 12, 18 und 20 Lit. a liegen im fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichte Kleinheubach.

d) Das oben Nro. 27. aufgeführte Aktiv-Capital zu 5700 fl. ist eingezogen zur Abtragung einiger der dringendsten und bevorzugten Passiven. Dasselbe wird aber durch den successiven Erlöß aus dem veräusserten Holzbestande vom Aulenbacher Walde ergänzt.

Würzburg den 7. July 1829.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Unter-Maynkreis.

Schmitt, Director.

Söllner, Sekretär.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 9. July d. J. die Pfarrey Hirschenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Cooperator Georg Hiedl in Aich, Landgerichts Vilsbiburg;

am 11. July d. J. die Pfarrey Langensteinach, Decanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Frankenhofen im Decanate Oettingen, Christian Franz Zippelius;

am 13. July d. J. die Pfarrey Thulba, Landgerichts Hammelburg, dem Caplan Heinrich Lamminger in Ebertshausen Landgerichts Schweinfurt; — das Schul-Beneficium in Nantesbuch, Landgerichts Weilheim, dem Caplan Joseph Winter in Murnau des nämlichen Landgerichts;

am 14. July d. J. die zweyte Pfarrstelle an der protestantischen Pfarrkirche in München dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Wassertrüdingen, Decanats gleichen Namens, Johann Christoph Edelmann;

am 15. July d. J. die Pfarrstelle zu Gönheim, Decanats Neustadt an der Hardt im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer in Herxheim am Berg, Decanats Landau, Friedrich Welsch;

am 16. July d. J. die Pfarrey Riedheim im Decanate Leipheim dem bisherigen Pfarrer zu Steinhard im Decanate Oettingen, Philipp Julius Carl Wucherer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

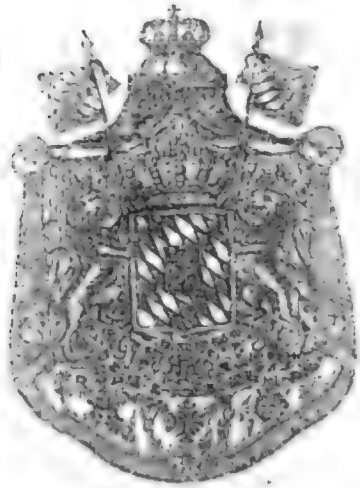

Nro. 33.

München, Sonnabend, den 8. August 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: die Kreisconcurrenz zum Straßenbau im Unterdonaukreise pro 18$\frac{3}{9}$ betr.; — die Kreisconcurrenz zum Straßenbau im Untermaynkreise pro 18$\frac{3}{9}$ betr.; — die Kreisconcurrenz zum Straßenbau im Oberdonaukreise pro 18$\frac{3}{9}$ betr. — Pfarreren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrendenkmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Indigenats-Verleihungen. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Berichtigung.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Die Kreisconcurrenz zum Straßenbau im Unterdonaukreise pro 18$\frac{3}{9}$ betr.)

Die im Unterdonaukreise im Etatsjahre 18$\frac{3}{9}$ zur Ausführung bestimmten Straßenbauten, deren Kosten in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreisconcurrenz zu decken sind, erfordern nach der beygefügten Uebersicht

11934 fl. 44 kr.

Da jedoch nach der Rechenschafts-Ablage pro $18\frac{27}{28}$ an den in diesem Jahre erhobenen Concurrenz-Geldern noch ein baar disponibler Rest von

12860 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.

vorhanden ist, welcher zur Deckung des vorstehenden Bedarfes hinreicht, so hat für $18\frac{28}{29}$ die Erhebung von Straßenbau-Concurrenz-Geldern zu unterbleiben.

München, am 20. July 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der im Etatsjahre $18\frac{28}{29}$ im Unterdonaukreise durch Kreisconcurrenz zu deckenden Straßenbaukosten.

Bezeichnung der Bauobjekte.	Straßen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
Vom Etatsjahre $18\frac{27}{28}$ transferirt.							
1) Erweiterung mehrerer Strecken in der 8. und 9. Stunde der Straße I. Classe von Straubing nach Passau	—	6	24	424	26	292	54
2) Erweiterung der Straße II. Classe von Burghausen nach Straubing, bey dem Durchlasse Nro. 1 der 8. Stunde	—	1	62	211	36	111	36
3) Erhöhung der Straße und Anlage der Brücke bey Fischerdorf, auf der Straße II. Classe von Landshut nach Deggendorf im $\frac{7}{8}$ der 23. Stunde . .	—	—	—	881	—	759	54
4) Fortsetzung der neuen Straßen-Anlage von Neuötting nach Eggenfelden II. Classe von der Brandmühlbrücke bis über Reischach	—	6	35	8030	$12\frac{5}{4}$	5414	56
5) Vollendung der Strecke bis zur Brandmühlbrücke auf voriger Route	—	1	54	5029	16	3919	56
6) Fortsetzung der Umbauung der Straße II. Classe von Deggendorf nach Böhmen über die Russel . .	—	4	—	1008	41	1435	28
Summe	—	—	—	16485	$11\frac{5}{4}$	11934	44

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Kreis-Concurrenz für Straßen-Neubauten im Untermaynkreise pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Nach der beygefügten Uebersicht betragen die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Kosten der im Untermaynkreise im Etatsjahre $18\frac{38}{39}$ auszuführenden Straßenbauten

50143 fl. 57 kr.

Da jedoch an den pro $18\frac{37}{38}$ für Straßenbauten erhobenen Concurrenz-Geldern noch ein baar disponibler Rest von

12528 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.

vorhanden ist; so besteht das eigentliche Bedürfniß nur in 37615 fl. $5\frac{1}{4}$ kr.

zu dessen Deckung zwey Kreuzer und ein Pfenning von jedem Gulden der Grund- und Haussteuer zu erheben sind.

München am 20. July 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der im Untermaynkreise im Etats-Jahre $18\frac{38}{39}$ durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Straßenbaukosten.

Benennung der Bauobjekte.	Straßen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch Kreisconkurrenz zu decken. fl.	kr.
A. Vom Etatsjahre $18\frac{37}{38}$ transferirt.							
1) Chaussirung der Maynleite, zwischen Schweinfurt und Maynberg, auf der Straße II. Classe, von Bamberg nach Schweinfurt	—	5	96 (ganze Länge)	4064	$11\frac{1}{2}$	3546	$52\frac{1}{2}$
2) Vollendung der II. Abtheilung der Straße I. Classe von Aschaffenburg nach Hanau zwischen Kleinostheim und Dettingen	1	1	11 (ganze Länge)	1120	19	159	14
3) Fortsetzung der III. Abtheilung dieser Straße von Kahl bis zur Reichs-Grenze	—	—	299	8038	35	4342	$56\frac{1}{2}$

Benennung der Bauobjekte.	Straßen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
4) Fortsetzung der Baunachstrasse von Bamberg über Römhild nach Meiningen	2	—	—	8000	—	4000	—
5) Erweiterung der Strasse II. Classe von Aschaffenburg über Miltenberg nach Bischofsheim im 1 und 2 der 8 10 Stunde	—	—	187	2791	39½	936	58½
				incl. 99 fl. 20 kr. Beytrag des H. Fürst. v. Löwenstein u. 489 fl. 56 kr Beytrag der Stadt Miltenberg.			
B. Für das Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ genehmiget.							
6) Vollendung der Straßen-Anlage längs der Maynleite und zwar der Straßenstrecke zwischen Schweinfurt und Maynberg auf der Route von Bamberg nach Schweinfurt	—	—	—	2738	42	655	53
7) Straßen-Anlage längs der Maynleite zwischen Maynberg und Schonungen auf voriger Route	—	3	53$\frac{5}{8}$	21596	37	21596	37
				Der Aerarial-Beitrag kömmt im nächsten Jahre zur Verwendung.			
8) Herstellung einer Fahrstrasse von Euerhausen nach Sigmaringen	—	6	17$\frac{2}{3}$	5082	42	4632	42
9) Vollendung der III. Abtheilung der Strasse I. Classe von Aschaffenburg nach Hanau und von Kahl bis zur Reichs-Grenze	—	6	83$\frac{2}{3}$	13759	22	10272	22½
Summe	—	—	—	67192	8	50143	37

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Die Kreis-Concurrenz zum Straßenbau im Oberdonaukreise pro 18$\frac{2}{3}$ betr.)

Die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreisconcurrenz zu deckenden Kosten der im Oberdonaukreise im Etatsjahre 18$\frac{2}{3}$ zur Ausführung bestimmten Straßenbauten nehmen nach der beyliegenden Uebersicht

29816 fl. 52 kr.

in Anspruch.

Da jedoch nach der Rechenschafts-Ablage über die Verwendung der pro $17\frac{27}{28}$ zum Straſſenbau erhobenen Concurrenz-Gelder von dieſen Geldern noch ein baar disponibler Reſt von 30538 fl. 13 kr. vorhanden iſt, welcher zur Deckung des dießjährigen Bedarfes vollſtändig hinreicht, ſo hat für $18\frac{28}{29}$ die Erhebung von Straſſenbauconcurrenz-Geldern zu unterbleiben.

München, am 20. July 1829.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Miniſter
Der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Ueberſicht

der im Etatsjahre $18\frac{28}{29}$ im Oberdonaukreiſe durch Kreisconcurrenz zu deckenden Straſſenbaukoſten.

Benennung der Bauobjekte.	Straſſen Länge. Stunden.	Ruthen.	Voranſchlag der Geſammt-Koſten. fl.	kr.	Hievon ſind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
A. Vom Etatsjahre $18\frac{27}{28}$ transferirt.						
1) Gründung der Rothenkreuz-Steige im $\frac{1}{8}$ der 44. Stunde, der Kemptner-Lindauer Straſſe . . .	—	45	108	5	108	5
2) Umgehung und Verbeſſerung der Rublandsdobelſteige, auf der Straſſe von Bregenz nach Wangen . .	— 1	3	19297	29	10558	5
3) Abkürzung der Kemptner-Lindauer Straſſe von Rottenbach nach Riedhirſch, in der 37. und 38. Stunde	— 6	157	28641	$20\frac{1}{4}$	17895	45
4) Auffahrtsdämme an der Illerbrücke bey Egelſee auf der Straſſe von Memmingen nach Biberach .	—	10	2483	12	299	15
5) Auffahrtsdämme an der Egaubrücke bey Steinheim, auf der Straſſe von Donauwörth nach Ulm . .	—	67	468	47	223	30
B. Für $18\frac{28}{29}$ genehmigt.						
6) Herſtellung der Brücke über die Singel bey Langenchringen, auf der Augsburger-Kemptner Straſſe .	—	—	732	8	732	8
Summe	—	—	51730	59½	29816	52

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 20. July d. J. die Pfarrey Fraßdorf, Herrschaftsgerichts Hohenaschau, dem Pfarrer Franz Innocenz Gugler in Heilbrunn, Landgerichts Tölz, und die Pfarrey Heilbrunn dem Pfarrer Joseph Bruckner in Seehausen, Landgerichts Weilheim, sodann die Pfarrey Seehausen dem Cooperator Max Hiener in Peterskirchen, Landgerichts Trostberg;

am 21. Juli d. J. die Pfarrey Ruhstorf, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer Joseph Preischl in Iggersbach, Landgerichts Vilshofen; — die Pfarrey Kastl, Landgerichts Kemnat, dem Pfarrer Conrad Müller in Thurndorf, Landgerichts Eschenbach.

am 23. July d. J. die Pfarrey Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, Christian Carl Albrecht Joseph Wagner; — die Pfarrey Aukirchen, Landgerichts Vilshofen, dem Curatbeneficiaten Urban Kalchgruber in Marktl, Landgerichts Altenötting.

am 24. July d. J. die Pfarrey Luhe, Landgerichts Nabburg, dem Pfarrer Wolfgang Wening in Leuchtenberg Landgerichts Vohenstrauß;

am 27. July d. J. die Pfarrey Hebrontshausen, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Michael Fumy in Aich, Landgerichts Vilshiburg, und die Pfarrey Obertraubling, Landgerichts Stadtamhof, dem Cooperator an der untern Stadtpfarrey in Regensburg Pr. Joseph Rubenbauer;

am 29. July d. J. die Pfarrey Wettzell, Landgerichts Viechtach, dem Cooperator Michael Daller in Taufkirchen Landgerichts Eggenfelden;

am 30. July d. J. die Pfarrey Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Andreas Dörfler in Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 12. July d. J., erlassener allerhöchsten Entschließung die Erhebung der Expositur Söchtenau, Landgerichts Rosenheim, zu einer Pfarrey zu genehmigen und dieselbe dem bisherigen Expositus, Bonifaz Graf, dortselbst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm 13. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wichsenstein, Landgerichts Pottenstein, von dem Hrn. Erzbischof in Bamberg dem Kaplan Johann Bauer in Pottenstein übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 15. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oberföhring, Landgerichts München, von dem Herrn Erzbischof von München und Freising dem Pfarrer Michael Reheis in Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 22. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrcuratie Hilpertshausen, Landgerichts Würzburg, rechts des Mayns, von dem Bischofe in Würzburg an den geprüften Pfarrcandidaten Joseph Vorbeck verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 23. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Her-

bolzheim, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Friedrich Reichold zu Kerschbach, Landgerichts Forchheim, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium, unterm 16. July d. J., erlassener allerhöchsten Entschließung dem Oberconsistorialrathe Dr. Niethammer das Vorrücken in die Stelle des ersten geistlichen Oberconsistorialrathes, und dem Oberconsistorialrathe und bisherigen zweiten Pfarrer an der protestantischen Pfarrkirche zu München, Dr. Heintz, unter Enthebung von dem Pfarramte, das Vorrücken in die Stelle des zweiten geistlichen Oberconsistorialrathes zu bewilligen, dann zum dritten geistlichen Oberconsistorialrathe und ersten Hauptprediger in München den bisherigen Consistorialrath und Hauptprediger zu Bayreuth Dr. Christian Ernst Nicolaus Kayser, endlich zum vierten geistlichen Oberconsistorialrathe und zweiten Hauptprediger in München den bisherigen Consistorialrath und zweiten Hauptprediger in Ansbach Dr. Georg Friedrich Roth allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich in einem an das Appellationsgericht für den Obermaynkreis erlassenen Rescripte, d. d. Bad Brückenau den 16. July d. J., bewogen gefunden, bey dem Landgerichte Münchberg einen Rechtsanwalt aufzustellen und hiezu den Appellationsgerichts-Accessisten, Constantin Knoll, in Bamberg allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts, d. d. Bad Brückenau den 17. July d. J.,

bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Nepomuk Greſſer, zu Ansbach zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten in Fürth; den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Georg Gebrath, zu Straubing zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten in Regensburg; den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Thadäus Oexler, zu Neuburg zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten in Bamberg; den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Friedrich v. Kolb, zu Neuburg zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten in Bayreuth, und den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Nikolaus Lindner, zu Amberg zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten zu Straubing allergnädigſt zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben Sich ferner vermöge allerhöchſter Entſchließung, d. d. Bad Brückenau den 22. July d. J., allergnädigſt bewogen gefunden, den dermaligen Ergänzungs-Richter, Auguſt Peterſen, zu Zweybrücken zum Friedensrichter für den Canton Göllheim zu ernennen, und den bisherigen Notar, Ludwig Geßner, zu Cuſel in gleicher Eigenſchaft nach Rockenhauſen zu verſetzen.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. Bad Brückenau den 23. July d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Grafen von Mejean, Commandeur des Civilverdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone, in die Zahl Allerhöchſtihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Iſar-Kreiſes, K. d. J., unterm 28. July d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung den bisherigen zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Neuburg, Anſelm Löhle, auf eigenes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Waſſerburg; dann an

dessen Stelle bey dem Landgerichte Neuburg, gleichfalls auf eigenes Ansuchen, den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Vilsbiburg, Franz Freyherrn v. Lerchenfeld, zu versetzen, und als zweiten Assessor des Landgerichts Vilsbiburg den vormaligen Patrimonial-Gerichtshalter zu Falkenfels, Ascha, Rattiszell, Loitzendorf und Rißmannsdorf im Landgerichte Mitterfels, Franz Seraph Hofer, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 29. July d. J. die Verwechslung des Oberzollamts-Controleurs, Mathias Nerschmann, zu Wirtheim mit dem Oberzollamts-Controleur, Franz Jacob Hilzelberger, zu Hilders zu genehmigen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau den 30. July d. J. auf die allerunterthänigste Bitte des Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessors in München, Handelsmanns Franz Jacob Bruggmaier allergnädigst bewogen gefunden, denselben seiner bisherigen Funktion als Assessor des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz in München mit Belassung des Titels und Ranges, zu entheben.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. July d. J. wurde der bisherige Rentbeamte zu Wettenhausen, Christoph Wirthmann, auf das erledigte Rentamt Spalt versetzt, und zum Rentbeamten in Wettenhausen der quiescirte Stiftungs-Administrator, Ulrich Kempter, zu Augsburg provisorisch ernannt.

Se. Königliche Majestät haben in Folge allerhöchsten Signats vom 19. July d. J. zu genehmigen geruht, daß die Syndikusstelle an der Hochschule und dem Georgianischen Priesterhause in München dem Regierungs-Accessisten und Fiskalats-Praktikanten, Dr. Simon Spengel alldort übertragen werde.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 28. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Veteran, Regiments-Tambour Ignatz Reich die Ehren-Münze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 10. und 14. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Major des 2ten Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz) Joseph Vögler das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens, und dem Revierförster Johann Stephan Gavernak zu Schallhausen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Zu der Ausschreibung im Regierungs-Blatte Nro 23. vom 6. Juny d. J. ist noch sub Nro. 2. nachzutragen: „sammt „seinem Bruder Andreas Bartholomäus „Martin Franz Freyherrn von Meßina, „Königl. Hauptmann im 4ten Jäger-Bataillon, ebenfalls bey der Freyherrnklasse „Lit. M. Fol. 157. Akt. Nro. 1952."

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 21. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Mittersill im Salzburgischen gebürtigen Priester Joseph Hochwimmer; dann unterm 9. July d. J. den Gebrüdern Müller aus Illhäußern der ehemals Zweybrückischen Grafschaft Rappoltsweiler, nämlich: dem Hofjagdgehülfen Xaver Müller und dem Forstamtspracticanten in Freysing Martin Müller das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 18. July d. J. dem Joseph Auf-

schläger, Rentbeamten der Stadt München, auf gewisse Verbesserungen an dem Verfahren bey Bereitung der Schwarzfarben ein Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren; am 19. July d. J. dem Max Schrödl in München ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in Bereitung der Buch- und Kupfer-Druck, dann Lythographie-Schwärze und des Firnisses auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und am 27. July d. J. dem Salomon Frank zu Prezfeld ein Privilegium auf Bereitung einer besonderen Flecken-Reinigungs-Seife für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

In dem durch das Regierungsblatt vom 25. July d. J. (Nro. 81.) bekannt gemachten, zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschossenen Handels-Vertrage ist in dem Art. 2. Abth. II. die Berichtigung nachzutragen, daß Seite 564 des genannten Blattes nach „Lit. c. zu Waaren verarbeitetes Kupfer" ꝛc. unmittelbar nach den Worten „Königlich Preußischer Tarif Nro. 19 lit. c. Abth. II." der weiter untenstehende Satz „lit. f. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren," bis zu den Worten „Königl. Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II. Abtheilung" eingeschaltet, und sonach die hierauf folgende Stelle: „diesen unter a—e genannten Gegenständen" zu lesen sey: „diesen unter a—f genannten Gegenständen."

Regierungs-Blatt

für

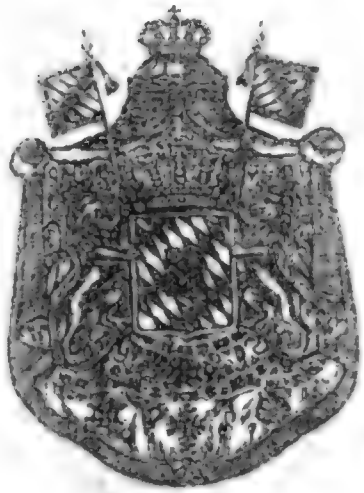

das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Montag den 10. August 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die fünfzehnte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Besetzung einer Kanonikusstelle im Bischöflichen Capitel zu Speyer. — Pfarreyen-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Die fünfzehnte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.)

Indem man die von der K. Regierung des Isarkreises am 3. und 4. dieß vorgenommene Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens nebst den für die vierte Capitals-Zahlungsfrist der verzinslichen Loose E — M. durch das Loos bestimmten Serien zur öffentlichen Kenntniß bringt,

wird die wiederholte Anordnung beigefügt, daß die Zahlung der Preis-Loose im künftigen Monate October, jene der Capitals-Loose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hier unten bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpuncte jede weitere Verzinsung cessiren werde.

München den 5. August 1829.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Verzeichniß der verzinslichen Preisloose zu 500 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.
1	E	1100	8000	3	L	1950	4000	5	G	1597	2400	7	F	1026	2400
2	K	894*	4000	4	H	1243*	2400	6	I	1130	2400	8	M	1773	2400

100 Preise zu 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
122	134	304	121	492	611	491	485
697	474	610	464	495	659*	600	602
782	519	647	514	592*	1010	898	632
799*	903	1007	658	596	1027	919	635
960	1047	1052	766	627	1052	941	897
1221	1206	1244	920	642	1129	979	977
1225	1390	1316	955	775	1344	1095	1324
1244	1393	1382	1311*	977	1387*	1098	1387
1423	1475	1404	1409	1047	1410	1146	1448
1444	1770*	1753	1429	1190	1509	1169	1488
1477	1903	1955	1475	1212	1711*	1227	1499
1482	1909	1995*	1584	1725	1722	1478	1936
1934	1979	—	1771	—	—	1754	—

Verzeichniß

der außer den Preis-Looſen für die vierte Capitals-Zahlungs-Friſt zu einer Million durch das Loos beſtimmten Serien der verzinslichen Looſe

E — M.

Bezeichnung		Nebenſtehende Numern ſind zahlbar	
der Serien.	der treffenden Numern.	im Monate September von den Buchſtaben	im Monate November von den Buchſtaben
X.	451 — 500	E.	F.
XXII.	1051 — 1100	G.	H.
XXIV.	1151 — 1200	I.	K.
XXIX.	1401 — 1450	L.	M.
XXX.	1451 — 1500		

Preis-Liſte

der unverzinslichen Looſe.

Gemeinſchaftlicher Hauptpreis zu 20,000 fl., gewonnen von dem Looſe zu 100 fl. Buchſtabe D Nummer 199.

Preiſe der Looſe zu 100 fl.

Hauptpreiſe.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num	Betrag
			fl.				fl.				fl.				
1	B	478	8000	3	G	1415	3000	5	A	1500	2000	7	L	1227	2000
2	I	896	3000	4	E	1313	2000	6	F	1654	2000	8	K	1062	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
135	102	334	30	78	24	178	12	47	131	5*	98
569	407*	613	141	164	133	230	86	153	374	641	920
627	608	838	420	539	432	428	357	280	446	739	1138
1118*	618	863*	462	566	443	637	793	448	609*	882	1223
1126	864	880	465	977	515	862	850	585	681	908	1350
1141*	874	950	996	1012	848	1267	1133	775	1077	1188	1368
1154	1001	1228	1043	1140	943*	1404	1278	923	1277*	1193	1398
1227*	1030	1449	1280	1153	1131	1485	1357	1149	1331	1313	1455*
1541	1596	1458	1658	1188	1201	1626	1524	1165	1655	1544	1584
1751	1763	1579*	1706	1362	1555	1700	1678	1186	1808	1738	1631
1809	1845	1803	1792	1575	1556*	1780	1941	1668	1871*	1761	1906
1937	1860	—	—	1621	1766	1850	1948	1990	1907	1804	1944

Preise der Loose zu 25 fl.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	Num.	Betrag	Zug.	Lit.	Num.	Betrag	Zug.	Lit.	Num.	Betrag	Zug.	Lit.	Num.	Betrag
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	GA	177	6000	3	IA	1312	2400	5	BB	1443	1800	7	KD	1636	1800
2	AC	1649	2400	4	DD	928	1800	6	AA	917	1800	8	FD	400	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
91	402	1	815	659	797	287	2	624*	296	4	101
257	483	712	1130	863	846	713	397	714	628	513	157
319	548	1444	1159	873	873	1383	556	724	954	366	646
330	939	1696	1252	1155	889	1488	1735	1538	1275	803	1055
1741	1302	1833	1561	1281	1079	1797	1793	1784	1536*	1584	1274
1893	1935	1932	1857	1795*	1641	1897	—	1802	1568	—	1699

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
66	646	661	444	197	21	40	248	123	133	88	390
984	658	728	1033	370	665	470	490	873	436*	732	483
1340	845	832	1135	372	1225	815	755	905	615	1058	719
1386	1008	1072	1138	867	1472	1009	1207	1245	685	1557*	879
1515	1208	1245	1194	1295	1829	1147	1890	1709	786	1784*	1014
1854	1906	1281	1823	1472	1870	1537	1900	—	1046	—	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
79	578	235*	21	15	225	515	99	212	97	10	468
402	1122*	291	288	344	344	525	103	304	248	322	988
1355	1170	355	479	706	765	1290	924	689	676	323	1105
1382	1368	428	887	794	986	1595	1647	977	1431	821	1284
1753	1795	577	1198	1000	1487	1910	1708	1520	1921	1208	1480
1929	1945	1867	—	1368	1936	1958	1838	—	1997	1242	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
786	154	395	2	794	675	133	695	195	710	417	15
1399	955	646	511	1001	923	1318	860	794	786	1180	25
1744	978*	690	1072	1295	1427	1364	1436	1407	1352	1890	816
1815	1180	902	1799	1973	1495	1610	1540	1721	1353*	1942	1196
1959*	1592	924	1849	1983	1547	1975	1571	1852*	1424	1967	1518
—	1791	1127*	—	—	—	—	—	—	1726	—	1713

Preise der Loose zu 10 fl.

Hauptpreise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	BE	1009	4000	3	ME	410	1500	5	IB	445	1200	7	GA	922	1200
2	AB	405	1500	4	CE	1451	1200	6	EB	1731	1200	8	BB	196	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
488	453	1363	1364	91	535	766	506	570	76	203	325	41	71	231
874	876	1443	1369	325	1078	870	954	1225	362	498	762	307*	97	251
1310	918	1474	1599	1379	1274	961	1068	1299	485	605	960	940	353*	577
1387	1146	1745	1737	1787	1377	1084	1237*	1800	1313	1038	1159	1461	1163	1895
1958	1347	—	—	—	1820	1785	1652	—	1620	—	1690	1630	1165	1915

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FD
255	378	326	141	316	11	705	378	274	157	320	50	510	658	203
262	1009	667	546	480	297	1008	632	623	664	538	536	778	962	722
637	1751	767	675	1036	1223	1720	772	1013	1207	574	875	865	968	1347
1038	1908	1261	1406	1301	1605	1877*	1681	1212	1639	639	993	943	1570	1809
1676	—	1778	—	—	1629	—	—	1526	1864	1894	1432	1690	1910	1877

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
73	343*	328	274	33	019	318	93	318	113	75	528	320	95	616
1175*	747	340	913	1192	795	778	233	322	391	1833	1351	607	346	1018
1790	911	1551	1530	1552	1292	1599	1171	542	671	1889	1750	1645	465	1885
1793	1620	1626	1536	1644	1405	1877	1735	1131	971	1976	1780	1720	545	1957
—	1747	—	1890	1701	1553	—	1789	—	1469	—	1883	1767*	1815	—

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
200	1040	516	56	184	507	6	377	109	1009	640	153	641	112	117
587	1614	695	166	845	795	627	512	119	1200	805	221	819	1040	733
1173	1652	757	402	887	1359	1427	1044	219	1618	1383	839	842	1054	1234
1647	1672	1086	1307	1824	1546	1467	1206	1211	1832	1733	1186	1119	1097	1704
1902	1937	1320	—	—	—	1878	1765	—	—	—	1639	1206	1242	1765

N A					N B					N C				
988	1201	1566	1592	1889	699	957	1340	1563	1762	24	646	1421*	1441	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 4. August 1829.

Anmerkung: Die mit einem Sternchen (*) versehenen Nummern bezeichnen jene Loose, welche in die Stelle der schon bey früheren Verloosungen gehobenen Preis-Nummern nach der nächstfolgenden Reihe eingerückt sind.

Rösch, Sekretär.

Besetzung einer Kanonikusstelle im Bischöflichen Capitel zu Speyer.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., unterm 28. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Decan und Pfarrer, Friedrich Thinnes, zu Blieskastel zum Kanonikus im bischöflichen Capitel zu Speyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarrey-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 27. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Sammweberische Curat- und Schulbeneficium zu St. Anton nächst Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Pfarrer Georg Floßmann in Hebrontshausen, Landgerichts Moosburg, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 27. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die von dem Stadtmagistrate zu Weissenburg für den bisherigen dritten Pfarrer daselbst

Georg Philipp Moll, auf die zweite Pfarrstelle zu Weißenburg ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 30. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Hausen, Landgerichts Schweinfurt, von dem Bischofe in Würzburg dem Kaplan Rudolph Fehneberg zu Schlehenried, Landgerichts Werneck, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 1. August d. J. die Kronanwälte bey dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, Johann Baptist Ritter von Schiber und Christoph Lorenz Brunner, in allergnädigster Anerkennung ihrer Leistungen den übrigen Ministerial-Räthen für die Zukunft im Range, Gehalte und in der Uniform gleichzustellen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 2. August d. J. dem vormaligen Rechnungskommissär der K. Rechnungskammer und nunmehr als Registrator bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Maynkreises ernannten, Johann Michael Ziegler, unter Vorbehalt seines Ranges den Titel eines Königl. Regierungs-Assessors Tax- und Stempelfrey zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

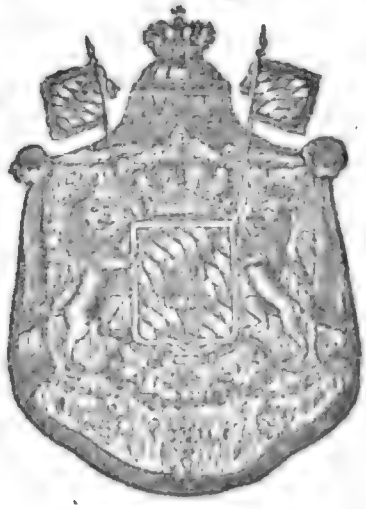

Nro. 35.

München, Freitag den 14. August 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Ernennung der Mitglieder der Landräthe im Isar-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Obermayn- und Untermayn-Kreise betr.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der Mitglieder der Landräthe im Isar-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Obermayn- und Untermayn-Kreise betr.)

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen dd. Bad Brückenau, 4. August 1829, zu Mitgliedern der Landräthe allergnädigst ernannt:

Im Isarkreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Grafen von Törring Seefeld,
2) den erblichen Reichsrath Grafen von Sandizell.

II.

3) Den ordentlichen Professor der Rechts-

wissenschaft an der Hochschule zu München, geheimen Hofrath Dr. Maurer.

III.

4) Den Gutsbesitzer Freyherrn von Vequel, Appellationsgerichtsrath zu Landshut,
5) den Gutsbesitzer Grafen Albert von Seiboltsdorf zu Niederaibach,
6) den Gutsbesitzer Freyherrn Maximilian v. Lerchenfeld zu Eggelkofen.

IV.

7) Den Pfarrer J. Duschl in der Vorstadt Au,
8) den geistlichen Rath und Pfarrer Maurus Mägold zu Landshut,
9) den Pfarrer Alois Härtl zu Dachau.

V.

10) Den Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten Dr. Lorenz Gmeiner zu München,
11) den Gastwirth Alois Vogt zu München,
12) den Tabak-Fabrikanten Alois Fahrnbacher zu Landshut,
13) den Handelsmann Franz Xaver Riezler zu München,
14) den Handelsmann und Magistratsrath Anton Schindler daselbst,
15) den Handelsmann Negrioli daselbst.

VI.

16) Den Posthalter Baptist Urban zu Wilsbiburg,
17) den Gutsbesitzer Major von Renner zu Polling,
18) den Gutsbesitzer, Appellationsgerichts-Rath von Bauer zu Landshut,
19) den Schiffmeister J. Riedl zu Kraiburg,
20) den Bräuhaus-Besitzer Bernhard Deuringer zu Geisenfeld,
21) den Posthalter Michael Weigenthaler zu Schwabhausen,
22) den Posthalter Simon Jais zu Weilheim,
23) den Gutsbesitzer Alois Sabbadini zu Geiselbullach,
24) den Bräuhausbesitzer August Waitzinger zu Miesbach,
25) den Gutsbesitzer Dr. Lang zu Mischenried,
26) den Gutsbesitzer Dr. Schwindl zu Münchsdorf,
27) den Gutsbesitzer Advokat Dr. Gattinger zu München.

Im Regenkreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Fürsten von Thurn und Taxis,
2) den erblichen Reichsrath Grafen Maximilian von Montgelas.

II.

3) Den Gutsbesitzer Freyherrn Alois von Arter,
4) den Gutsbesitzer zu Neufahrn Grafen Carl von Hollnstein,
5) den Gutsbesitzer Freyherrn Wilhelm von Berchem.

III.

6) Den Pfarrer Anton Kämel zu Thalmessing,
7) den Pfarrer Georg Haselbauer zu Sallern,
8) den Pfarrer Jakob Oberndorfer zu Niederwinzer.

IV.

9) Den Weinhändler Johann Bapt Brumbauer zu Eichstädt,
10) den Kaufmann Georg Heinr. Drexel zu Regensburg,
11) den Bierbrauer Andreas Schleußinger daselbst,
12) den Handelsmann Joh. Nep. Wurzer in Amberg,
13) den Apotheker Mathias Seeholzer zu Ingolstadt,
14) den Bierbrauer Michael Göswein zu Neumarkt.

V.

15) Den Bierbrauer und Gastwirth Friedr. Erthel zu Daßwang, Landgerichts Parsberg,
16) den Hammergutsbesitzer Anton von Schmauß zu Schellnek, Ldgchts. Kelheim,
17) den Papierfabrikanten Jos. Fürtsch zu Dietersdorf, Herrschaftsger. Winklarn,
18) den Wirth Jakob Dausinger zu Stadtamhof,
19) den Brauer Johann Bieringer in Mainburg, Ldg. Abensberg,
20) den Gutsbesitzer Bapt. von Schedl in Frankenreuth, Ldg. Vohenstrauß,
21) den Landeigenthümer Johann Paul Sturm von Winnberg, Ldg. Pfaffenberg,
22) den Tafernwirth Martin Dorfner in Hirschau, Ldg. Amberg,
23) den Gutsbesitzer von Atzelricht, Ldg. Amberg, Jakob Windwart, Regierungs-Assessor und Fiskaladjunkt zu Amberg.

24) den Wirth Anton Mittermayer zu Sinching, Landgerichts Stadtamhof,
25) den Gutsbesitzer Jos. Sigl zu Geiselhöring, Ldg. Pfaffenberg,
26) den Brauer Peter Hartmann zu Winzer, Ldg. Regenstauf.

Im Oberdonaukreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Fürsten Anton Anselm Fugger von Babenhausen,
2) den erblichen Reichsrath Grafen Carl Anton Fugger von Nordendorf.

II.

3) Den Gutsbesitzer Freyherrn Jakob Wilhelm von Langenmantel auf Westheim,
4) den Gutsbesitzer Freyherrn Marquard von Stein zu Ichenhausen,
5) den Gutsbesitzer und quiesz. Regierungsrath Freyherrn Carl von Eyb zu Reisensburg.

III.

6) Den Domkapitular und Stadtpfarrer Dr. Marquard Pichler zu Augsburg,
7) den Stadtpfarrer und Dekan Cajetan von Schmid zu Aichach,
8) den Stadtpfarrer Leonhard Friedrich zu Gundelfingen.

IV.

9) Den Kaufmann und Gutsbesitzer Joseph Weiß zu Augsburg,
10) den Großhändler Christian Walch zu Kaufbeuern,
11) den Gemeindebevollmächtigten und Großhändler Jakob von Wachter zu Memmingen,
12) den Wechsel-Appell.-Gerichts-Assessor und Banquier Freyherrn Ferdinand von Schätzler zu Augsburg,
13) den Buchhändler Tobias Dannheimer zu Kempten,
14) den Handelsmann und Magistratsrath Xaver Zenetti zu Dillingen.

V.

15) Den Gastwirth Alois Dietrich zu Donauwörth,
16) den Gutsbesitzer David Schnell zu Nonnenhorn, Ldg. Lindau,
17) den Gutsbesitzer Joseph Müller zu Oberfahlheim, Ldg. Unter-Günzburg,
18) den Gutsbesitzer und Gastwirth Joseph Kempter zu Illertissen,

19) den Gutsbesitzer Joh. Bapt. Koch zu Aichach,
20) den Gutsbesitzer Dr. Joseph Munding zu Augsburg,
21) den Gutsbesitzer und Müller Joseph Matulka zu Bobingen, Landg. Schwabmünchen,
22) den Gutsbesitzer und Gastwirth Ign. Maier zu Neuburg,
23) den Besitzer des Krumbades, quiesc. Polizeydirector Franz Anton von Chrismar,
24) den Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher Johann Hirnbein zu Wilhams, Ldg. Weiler,
25) den Bräuhausbesitzer Johann Jacob Höfel zu Wettenhausen,
26) den Gutsbesitzer in der Meringer-Au Joseph von Zabuesnig.

Im Rezatkreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Fürsten Carl von Wrede,
2) den erblichen Reichsrath Grafen Carl von Pappenheim.

II.

3) Den Professor des Staatsrechtes und dermaligen Procanzler an der Hochschule zu Erlangen, Dr. Friedr. Christian Carl Schunk.

III.

4) Den Gutsbesitzer Freyherrn von Leonrod, lebenslänglichen Reichsrath und Appellationsgerichts-Director zu Ansbach,
5) den Gutsbesitzer Freyherrn von Buirette,
6) den Gutsbesitzer Grafen Alfred Ekbrecht von Dürkheim-Montmartin.

IV.

7) Den protestantischen Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Faber zu Ansbach,
8) den protestantischen Pfarrer Gotthold Imanuel Seidel in Nürnberg,
9) den katholischen Pfarrer Dr. Anton Blank zu Herrieden.

V.

10) Den Dr. Friedrich Campe, Kunst- und Buchhändler zu Nürnberg,
11) den Fabrikbesitzer Joh. Christ. Leonh. Kindler zu Erlangen,
12) den Kaufmann Joh. Gottlieb Krenkel zu Fürth,
13) den Kaufmann Joh. Seb. Leybold zu Rothenburg,

14) den Lederfabrikbesitzer und Magistratsrath Carl Scheuing zu Ansbach,
15) den Apotheker Heinrich Wolf zu Nördlingen.

VI.

16) Den Guts- und Tabakfabrikbesitzer Joh. Leonh. Gechter zu Bruck, Ldg. Erlangen,
17) den Gutsbesitzer Joh. Georg Görl zu Diespeck, Ldg. Neustadt,
18) den Mühl- und Gutsbesitzer Johann Georg Kramer zu Hainsfahrt, Herrschaftsgr. Oettingen,
19) den quiesc. Regierungsdirector und Gutsbesitzer Heinrich Ritter von Lang zu Ansbach,
20) den Papierfabrik- und Gutsbesitzer Joh. Georg Loschge zu Burgthan, Ldg. Altdorf,
21) den quiesc. Landgerichtsphysikus und Gutsbesitzer Dr. Anton Meyer zu Herrieden,
22) den Guts- und Bräuhausbesitzer Georg Leonhard Reuthner zu Bach, Ldg. Nürnberg,
23) den Gutsbesitzer Friedrich Röder zu Enzlar, Ldg. Markt-Bibart,
24) den Posterpeditor und Gutsbesitzer Christoph Schäfer zu Feuchtwangen,
25) den Gutsbesitzer Joh. Heinrich Scheiderer zu Neudorf, Ldg. Markt-Erlbach,
26) den Gutsbesitzer Michael Trollmann zu Ammerbach, Ldg. Monheim,
27) den Gutsbesitzer Johann Wolfgang Christ. Zumpf zu Markt Burgbernheim, Ldg. Windsheim.

Im Obermaynkreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Grafen von Ortenburg,
2) den erblichen Reichsrath Grafen von Giech.

II.

3) Den Gutsbesitzer von Bug, Regierungs-Sekretär Freyherrn Carl von Dobeneck zu Bayreuth,
4) den Gutsbesitzer von Schmölz, Regierungsrath und Kreisforstreferenten Freyherrn Carl von Redwitz zu Bayreuth,
5) den Gutsbesitzer Freyherrn Gottlob von Waldenfels zu Gumpertsreuth.

III.

6) Den protestantischen Pfarrer Dr. Georg Kapp zu Bayreuth,

7) den protestantischen Pfarrer Johann Peter Flessa zu Helmbrechts,
8) den katholischen Pfarrer Conrad Mohr zu Culmbach.

IV.

9) Den Magistratsrath und Buchdruckereybesitzer Friedrich Birner zu Bayreuth,
10) den quiesc. Oberst-Justizrath Franz Ludwig von Hornthal zu Bamberg,
11) den Kaufmann Wilhelm Stengel daselbst,
12) den Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten Wilhelm Engelhardt zu Hof,
13) den Handelsmann Georg König zu Wunsiedel,
14) den Handelsmann Franz Erdmann Reinhardt zu Weiden.

V.

15) Den Hammerbesitzer Caspar Herrschmann zu Plankenhammer,
16) den Hammerbesitzer Wilhelm Müller zu Wendelhammer bey Markt Leuthen,
17) den Kaufmann Jakob Hollenstein zu Kemnath,
18) den Müllermeister Heinrich Rebhan zu Hohestadt,
19) den Gutsbesitzer, Rechnungscommissär Ludwig Schrauth zu Bayreuth,
20) den Hammerbesitzer Christoph Strässenreuther zu Warmensteinach,
21) den Fabrikanten Georg Greiner zu Schauberg,
22) den Müllermeister Georg Müller zu Unterkotzau,
23) den Flößer und Holzhändler Johann Eber zu Unterrodach,
24) den Gutsbesitzer Christian Geyer zu Leutendorf,
25) den Zeuchmacher Andreas Hofmann zu Weismain,
26) den Wirth Johann Georg Hübner zu Oberkonnersreuth.

Im Untermaynkreise.

I.

1) Den erblichen Reichsrath Grafen von Rechtern-Limpurg,
2) den erblichen Reichsrath Grafen von Schönborn.

II.

3) den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Hochschule zu Würzburg Dr. Seuffert.

III.

4) den Gutsbesitzer Freyherrn Heinrich von der Tann,

5) den Gutsbesitzer Grafen Carl von Rottenhan,
6) den Gutsbesitzer Freyherrn Ludwig Traugott von Thüngen.

IV.

7) Den katholischen Pfarrer, geistlichen Rath Haaf zu Würzburg,
8) den katholischen Pfarrer Schultheiß zu Oberleichtersbach,
9) den protestantischen Pfarrer und Decan Ackermann zu Würzburg.

V.

10) den Bürgermeister Hofrath Wilhelm Behr zu Würzburg,
11) den Medicinalrath und Professor Dr. d'Outrepont daselbst,
12) den Weinhändler Joseph Wieber daselbst,
13) den Bürgermeister und Apotheker Georg Kurz zu Lohr,
14) den Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten Gastwirth Peter Feller zu Aschaffenburg,
15) den Fabrikanten Wilhelm Sattler zu Schweinfurt.

VI.

16) Den Gutsbesitzer, Appellationsgerichts-Rath Fares zu Würzburg,
17) den Oelfabrikanten Theodor Gätschenberger zu Tückelhausen, Ldg. Ochsenfurt,
18) den Gemeinde-Vorsteher Burkard Then zu Sommerach, Ldg. Volkach,
19) den Gutsbesitzer und Großhändler von Rhodius zu Würzburg,
20) den Gutsbesitzer Peter Binder zu Adelsberg, Ldg. Gemünden,
21) den Gemeinde-Vorsteher Leonhard Bläß zu Prosselsheim, Landger. Dettelbach,
22) den Gutsbesitzer Georg Diecas zu Bischofsheim vor der Rhön,
23) den Gutsbesitzer und Wirth Joseph Bötsch zu Unter-Pleichfeld, Ldg. Würzburg v. d. M.
24) den Gutsbesitzer und Gastwirth Adam Heim zu Ochsenfurt,
25) den Gutsbesitzer Philipp Hergenhahn sen. zu Tann,
26) den Gemeinde-Vorsteher Joh. Georg Krapf zu Schwemmelsbach, Ldg. Arnstein,
27) den Gutsbesitzer Johann Bayer zu Oberthulba, Ldg. Euerndorf.

Regierungs-Blatt

für das

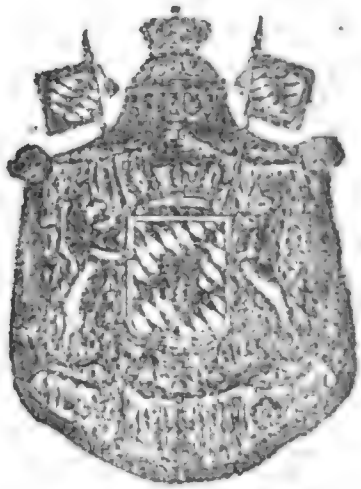

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Sonnabend den 22. August 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Kreis-Concurrenz zum Straßenbau im Regenkreise pro 18$\frac{2}{3}$ betr. Die Kreis-Concurrenz zum Straßenbau pro 18$\frac{2}{3}$ im Rezatkreise betr. Dienstes-Nachrichten. Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens. Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Die Kreis-Concurrenz zum Straßenbau im Regenkreise betr.)

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Straßenbaukosten im Regenkreise betragen gemäß der beifolgenden Uebersicht für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ 38,736 fl. 37½ kr.

Da jedoch nach der Rechenschafts-Ablage über die Verwendung der pro 18$\frac{2}{3}$

zum Straßenbau erhobenen Concurrenzgelder noch ein baar disponibler Rest von 32,302 fl. 28¾ kr. vorhanden ist, so besteht der Concurrenz-Bedarf eigentlich nur in 6434 fl. 9¾ kr., zu dessen Deckung von jedem Gulden der Grund- und Haussteuer drey Pfennige zu erheben sind.

München am 31. July 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Minister
Der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der im Regenkreise im Etatsjahre 18²⁸/₂₉ durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Strassenbaukosten.

Benennung der Baugegenstände.	Strassen-Länge. Stunden.	Rächtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
A. Transferirt von 18²⁷/₂₈.							
1) Strassen-Anlage zur Umgehung des Kneidinger Berges auf der Route von Regensburg nach Nürnberg	1	2	119	31897	52	22807	25
2) Umbauung einer Strecke bey Pötting auf voriger Route	—	1	131	7700	50	6807	2
3) Deßgleichen am Thore zu Neumarkt auf derselben Strasse	—	—	40	742	44	694	44
4) Deßgleichen zu Postbauer auf voriger Strasse	—	—	131	2985	34	2651	20
5) Auffahrtsdämme an der Oberlindharter Brücke auf der Strasse von Landshut nach Regensburg	—	—	—	88	27	88	27
6) Erbauung der Naabbrücke bey Etzerzhausen	—	—	—	8807 incl. des Aerarial-Antheiles zu 85 fl. 7 kr. aus 8⁷³/₇₄ u. zu 6000 fl. aus 18²⁸/₂₉	45	2724	36
7) Erbauung der Naabbrücke zu Wernberg	—	—	30	3143	51	1310	12
B. Für 18²⁸/₂₉ genehmigt.							
8) Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Auffahrts-Dämme an der Ergoldsbacher Brücke auf der Landshuter Regensburger Strasse	—	—	—	514	50	514	50
9) Vorstehende Naabbrücke zu Wernberg	—	—	—	2138	1½	1138	1½
Summe	—	—	—	—	—	38736	37½

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Die Kreis-Concurrenz zum Straſſenbau pro $18\frac{28}{29}$ im Rezatkreiſe betr.)

Die im Etats-Jahre $18\frac{28}{29}$ im Rezatkreiſe nach der Allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Straſſenbaukoſten erfordern nach dem beigefügten Verzeichniſſe 50,577 fl. 57 kr. wozu noch der aus der Rechenſchafts-Ablage über die Verwendung der pro $18\frac{27}{28}$ zum Straßenbau erhobenen Concurrenzgelder hervorgehende Paſſivreſt per 49 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. zu rechnen iſt, wonach das eigentliche Bedürfniß in 50,627 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. beſteht, zu deſſen Deckung von jedem Gulden der Grund- und Hauſſteuer ein Beyſchlag von drey Kreuzern zu erheben iſt.

München am 31. July 1829.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Durch den Miniſter:
Der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Verzeichniß

der im Etatsjahre $18\frac{28}{29}$ durch Kreis-Concurrenz zu deckenden Straſſenbaukoſten im Rezatkreiſe.

Benennung der Bauobjekte.	Straſſen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranſchlag der Geſammt-Koſten. fl.	kr.	Hievon ſind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
1) Fortſetzung des neuen Straſſenbaues zwiſchen Schwabach und Kammerſtein auf der Straſſe II Kl. von Nürnberg nach Nördlingen	—	—	101	1046	20	1046	20
2) Anlage einer neuen Straſſenſtrecke zwiſchen Schwabach und Haag und Vollendung einer andern halb gebauten Strecke auf der Route von Schwabach nach Nördlingen.	—	3	106	(von $18\frac{27}{28}$ transferirt) 5595	15	5595	15
3) Herſtellung der Nürnberger-Bamberger Straſſe zwiſchen Tennenlohe und Erlangen	1	2	62	(wie vorher) 4430	26	4208	37
4) Straſſen-Anlage von Stadeln bis Schlungendorf auf der Ellinger-Ansbacher Route (Mehrbedarf)	—	—	—	(wie vorher) 5234	$24\frac{3}{4}$	3967	32
				incl. 1266 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. Aerarialbeitrag von $18\frac{27}{28}$ transferirt.			

Benennung der Bauobjekte.	Straßen-Länge. Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch Kreisconcurrenz zu decken. fl.	kr.
5) Beytrag zur Vollendung der Vizinalstraße von Ansbach nach Rothenburg	—	—	—	Die treffenden Aerarial-Beyträge kommen im Jahre 1838 zur Verwendung.		4608	12
6) Vollendung der Straße zwischen Erlenstegen und Lehringersdorf auf der Nürnberger-Amberger Route	—	—	—			2541	20½
7) Vollendung des Canalbaues bey Hartmannshof auf der vorigen Route	—	—	—			2406	30
8) Chaussirung der Sandstrecke zwischen Haag und dem Chaussee-Hause bey Kammerstein auf der Straße II Kl. von Nürnberg nach Nördlingen	—	5	74			14677	45½
9) Erhöhung einer Straßenstrecke zwischen Pleinfeld und Röttenbach im ⅔ der 37 Stunde der Ellinger-Nürnberger Straße I Klasse	—	—	26			447	44
10) Chaussirung der Strecke vor der Stadt Roth auf der vorigen Route	—	—	70			2163	10
11) Erhöhung einer Strecke zwischen den Regnitzbrücken bey Fürth auf der Straße I Klasse von Nürnberg nach Würzburg	—	—	21½			333	15
12) Umwandlung des Pflasters in Gerzheim im ⅔ der 1[illegible] Stunde der Nürnberger-Nördlingerstraße	—	—	—			940	48
13) Erbauung der Straßenstrecke zwischen Gunzenhausen und Unterasbach auf der Ellinger-Ansbacher Route	—	—	570			7641	10
Summe des Bedarfes	—	—	—	—	—	50577	37

Staats-Ministerium der Finanzen.

(Die Reduktion des alten Pappenheimer Getreide-Maaßes in das bayerische Normal-Maaß betr.)

Die von dem königl. unmittelbaren Haupt-Münzamte vorgenommene Berichtigung des alten Pappenheimer Getreide-Maaßes in das bayerische Normal-Maaß wird hiedurch bekannt gemacht.

München den 10. August 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

Nach dem Protokolle vom 13. und 19. August 1828.

Im königl. bayer. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.

Pappenheimer Getreidemaaße.	Zur genauesten Berechnung. Schäffel. Ganze.	Schäffel. Dezimaltheile.	Metzen. Ganze.	Metzen. Dezimaltheile.	Zur Einmessung. Schäffel.	Metzen. Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechszehntl.	Zweiunddreißiger.
I. alte Pappenheimer Korn-Metzen mit Einmaaß 25=51,770833 bayerischer Normal-Metzen.											
1 alter Pappenheimer Korn-Metzen . .	—	—	2	070,833	—	2	—	—	—	1	0,26
100 do. do. do.	34	5138	207	0833	34	3	—	—	—	1	0,06
II. alte Pappenheimer Haber-Metzen mit Einmaaß 20=50$\frac{7}{8}$ bayer. Normal-Metzen.											
1 alter Pappenheimer Haber-Metzen . .	—	—	2	544,531	—	2	1	—	—	—	1,42
100 do. do. do.	42	4086	254	4531	42	2	—	1	1	1	0,50
III. alte Pappenheimer Striche mit Einmaaß 80=48$\frac{1}{8}$ bayer. Normal-Metzen.											
1 alter Pappenheimer Strich	—	—	0	610156	—	—	1	—	—	1	1,52
100 do. do. do.	10	1092	61	0156	10	1	—	—	—	—	0,50

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 8. July d. J. allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Badischen Hofe Grafen von Reigersberg von dieser Sendung abzurufen, und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit der von ihm in seiner Dienstes-Laufbahn bewiesenen Treue, Anhänglichkeit und Eifer in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle aber den kgl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. Württembergischen Hofe Freyherrn von Tautphoeus zugleich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden in obiger Eigenschaft zu beglaubigen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 29. July l. J. bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Merz in Nürnberg auf den Grund des §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, die hiedurch erledigte Stelle eines Direktors des Kreis- und Stadtgerichts und des Handelsappellations-Gerichts in Nürnberg dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Gotthelf Heinrich Felix Busch zu Ansbach zu verleihen, und auf die Stelle des Direktors am Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach den bisherigen Landrichter Heinrich Theodor von Kohlhagen zu Nürnberg allergnädigst zu befördern.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Brückenau den 5. August d. J. bewogen gefunden, bey dem Bezirksgerichte zu Frankenthal dermal einen weitern Rechts-Anwalt aufzustellen, und hiezu den Rechts-Candidaten Joseph Keller zu Landau allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d.

Bad Brückenau den 6. August d. J. den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Werner in Bamberg auf den Grund des §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und zu beschließen geruht, daß die hiedurch erledigte Raths-Stelle durch einen Assessor besetzt, und hiezu der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Friedrich Liebeskind zu Nürnberg ernannt werden solle.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 11. August bewogen gefunden, den Königl. Rath und geheimen Registrator bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, und Ehrenkreuz des Königlichen Ludwigs-Ordens, Friedrich Mayer auf den Grund des zurückgelegten 71ten Lebensjahres mit Belassung seines Gesammtgehaltes, des Titels und des Funktions-Zeichens, und zugleich mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig treu geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen.

Die Stelle des ersten Registrators bey dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern haben Seine Majestät dem Königlichen Rathe und geheimen Secretär Sigmund von Steinsdorf unterm nämlichen Tage zu verleihen, und zum zweyten Registrator des gedachten Staats-Ministeriums den quiescirten Kanzlei-Sekretär Christian Hacker allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises K. d. J. unterm 12. August 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung die zweite Actuarstelle bei der Polizeidirektion in München dem geprüften Rechtskandidaten und Regierungs-Functionär Johann Oettl in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung

vom 11. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. geheimen geistlichen Rathe Franz v. Paula von Schrank, der Philosophie und Theologie Doktor, Ritter des Civilverdienstordens der Bayer'schen Krone, ordentlichem Mitgliede der K. Akademie der Wissenschaften ꝛc., das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben an folgende Individuen Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht, als: am 24. July l. J. dem Antoine Auguste Cholet zu Thalkirchen ein Privilegium auf Bereitung eines von ihm erfundenen Harz- und Kolophonium-Oeles auf den Zeitraum von zehn Jahren; am 26. July l. J. dem Ferdinand Grafen von Hompesch ein Privilegium auf die erste Einführung der sogenannten Feldöfen zum Ziegelbrennen für den Zeitraum von fünf Jahren, am 11. August d. J. dem Handelsmann Joseph Wyakowsky zu Augsburg ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, inländische Tabaksblätter in der Fabrikation zu verbessern, auf den Zeitraum von fünf Jahren, dem Kreisbau-Inspektor von Ranson in München ein Privilegium auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen aller Art in Bezug auf deren Fortbewegung für den Zeitraum von drey Jahren, und dem Klavierstimmer und Instrumentenmacher Joseph Kalzer in München ein Privilegium auf gewisse Verbesserungen an den Klavier-Instrumenten für den Zeitraum von drey Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Donnerstag den 3. September 1829.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung: Die Aufhebung der Polizey-Taxen betreffend. — Bekanntmachung: Die Cameral- und Dom-Capitl. Schulden des Hochstifts Paßau betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Aufhebung der Polizey-Taxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die Uns vorgelegten Anträge, die Polizeytaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Die Bestimmung der Preise des Mehls, des Brodes und des Fleisches durch die Polizeystellen und die Polizeybehörden in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins, hat künftig zu unterbleiben.

Zum Vollzuge dieser Anordnung bestimmen Wir eine Frist von sechs Monaten, damit durch den allmähligen Uebergang von den mehr entbehrlichen zu den minder entbehrlichen Gegenständen des Bedarfs, nachtheiligen Schwankungen der Preise begegnet, die öffentliche Meinung durch die Erfahrung aufgeklärt, und über grundlose Besorgnisse beruhiget, zugleich aber auch für die zur vollen Herstellung der den bestehenden Gesetzen angemessenen Freyheit der Conkurrenz und der hiezu erforderlichen Einrichtungen zureichende Zeit gewonnen werde.

2) Jeder concessionirte Mehlhändler, Bäcker und Fleischer hat nach Aufhebung der Taxe am ersten Tage eines jeden Monats der Polizey-Behörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren, Mehl- oder Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maaße oder Gewichte zu verkaufen gedenkt.

Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden oder der Verkaufsbude eines jeden der benannten Gewerbetreibenden, auf einer, für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizeywegen, entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amt- oder Gemeindehause, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

3) Die Einreichung der monatlichen Preis-Anzeigen hat von den betheiligten Gewerbetreibenden im Einzelnen zu geschehen.

Das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmung ist bey nachdrücklicher polizeylicher Bestrafung untersagt.

4) Jeder Bäcker, Mehlhändler und Fleischer ist verbunden, die der Polizeybehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten.

Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeystrafe zu beahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

5) Bey dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brode ist, wo es nicht schon geschehen, die Unveränderlichkeit des Gewichtes einzuführen, und dabey jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizeybehörde bekannter Zeichen zur Pflicht zu machen.

6) Die polizeyliche Aufsicht auf den Verkauf des Mehls und des Brodes ist mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzusetzen, und durch öftere Beschau auszuüben.

Dabey ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken:

a) ob nicht dem Brode oder Mehle fremdartige, oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt — und

b) ob die bey dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig seyen?

7) Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich halte.

8) In gleicher Weise ist die polizeyliche Aufsicht auf den Fleisch-Verkauf fortzusetzen, und durch zweckmäßige Beschauanstalten zu verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet, und zum Verkaufe ausgehauen werden, bey welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten ekelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird.

9) Die hinsichtlich der öffentlichen Schlachthäuser bestehenden Anordnungen behalten ihre Gültigkeit.

Was den Fleischverkauf in den Bänken betrifft, so haben die Polizey-Behörden ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nicht durch denselben die Freiheit der einzelnen Gewerbetreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, und unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werde.

Sollten in dieser Beziehung widrige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die zur Abstellung der Mißbräuche geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, und es ist nach Umständen der Verkauf in den Häusern der Fleischer unter angemessenen Bestimmungen einzuführen.

10) Den Fleischern ist unter keinem Vorwande das Beywiegen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten.

Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein, und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beylagen der Braten und des Kochfleisches zu verkaufen.

Bey jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Miteinwiegen einer Beylage ist sofort gegen den verkaufenden Fleischer mit polizeylicher Strafe einzuschreiten, und dabey die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freywilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen.

11) Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ihr besonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug der durch die Instruction zum Vollzuge des

Gewerbsgesetzes vom 28. December 1825 §. 18. Ziff. 2 und 3, und §. 20. Ziff. 5., gegebenen Bestimmungen zu richten, und darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freyen Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeybezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzulässigen Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemeßene Beförderung gewährt werde.

Insbesondere ist in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freybänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freye Conkurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern.

12) Wir behalten Uns vor, nach Befund der Umstände, die aufgehobenen Polizeytaxen örtlich oder allgemein wieder herzustellen, sofern Unsere gerechten Erwartungen durch gemeinschädlichen Mißbrauch der gestatteten freyen Preisbestimmung vereitelt werden würden.

In Unsere Kreis-Regierungen und in die denselben untergebenen Polizey- und Gemeinde-Behörden setzen Wir übrigens das Vertrauen, daß dieselben die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absichten durch Umsicht und Thätigkeit zu befördern sich bestreben werden.

Bad Brückenau den 16. August 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Cameral- und Domcapitlischen Schulden des Hochstifts Paßau betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juni (Reg. Bl. Seite 484. ff.) werden nunmehr nachfolgende Bestimmungen und Anordnungen den betheiligten Gläubigern zur Kenntniß gebracht:

1.

Eine nach Passau abgeordnete Special-

Commission wird die aus Anlaß der vorerwähnten Bekanntmachung angemeldeten Ansprüche auf Capitalien und Zinsen feststellen und hienach die K. Staats-Schuldentilgungs-Casse daselbst veranlassen, die festgestellten Beträge zu berichtigen.

2.

Bey dieser Commission haben daher die Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte ein Duplikat des bereits eingereichten Verzeichnisses ihrer Ansprüche nebst allen zu deren Begründung gehörigen Urkunden (Obligationen, Cessionen u. s. w.) vorzulegen. Die Bevollmächtigten müssen insbesondere auch ermächtigt werden, Gelder zu erheben und zu quittiren. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche bisher noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieses unverzüglich zu thun, indem sie bei längerer Zögerung es sich selbst zuschreiben müßten, wenn die Special-Commission sich veranlaßt sehen sollte, auf ihre Ansprüche zur Zeit keine Rücksicht zu nehmen, sondern sie zur nachträglichen Verhandlung hierher zu verweisen.

3.

Die Gläubiger erhalten für ihre Capital-Guthabungen gegen Aushändigung der alten Obligationen und anderen Urkunden neue nach Verschiedenheit des bisherigen Zinsfußes zu vier oder zu zwei vom Hundert verzinsliche Obligationen mit Zinsen vom 1. November l. J. an. Wer z. B. 1000 fl. zu $3\frac{1}{2}$ Proz. verzinslich zu fordern hat, erhält für 750 fl. vierprocentige, und für 250 fl. zweiprocentige; — wer 1000 fl. zu $3\frac{0}{0}$ verzinslich zu fordern hat, erhält für 500 fl. vierprozentige, und für 500 fl. zweiprozentige Obligationen, wonach sich im Ganzen weder an der Capital-Größe, noch an dem jährlichen Zinsen-Betrag eine Mehrung oder Minderung ergiebt. Die vierprocentigen (sogenannten Mobilisirungs-) Obligationen sind mit Zinsenabschnitten versehen, und werden nach Verlangen der Gläubiger auf Namen (bestimmte Personen) oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt. Die zweiprozentigen werden nur auf bestimmte Personen ausgestellt und haben keine Zinsen-Abschnitte.

4.

Das Guthaben an Zinsen aus den bisher nicht anerkannten Capital-Beträgen bis zum 1. November l. J. wird

a) wenn es über fünfhundert Gulden beträgt, mit vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen mit Zinsen vom 1. November l. J. an;

b) wenn es weniger beträgt, mit baarem Gelde berichtigt.

5.

Die Special-Commission wird ihr

Geschäft in Passau am 28. September beginnen und am achten Oktober schließen. Die Gläubiger haben sich geeignet hienach zu achten, indem, wer sich verspätet, in der Folge die oben (Nr. 2.) erwähnten Verzeichniß = Duplikate und Urkunden in Person, oder durch Bevollmächtigte unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle dahier vorlegen muß.

München den 29. August 1829.

Königliche Staats=Schulden=Tilgungs=Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Pfarreyen = und Beneficien = Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 4. August d. J. die Pfarrey Heuchelheim, Dekanats Frankenthal, dem Pfarramts = Candidaten Johann Christian Jakob Brandstättner aus Haßloch; das bisher mit der Hauptpredigerstelle zu St. Sebald verbundene Distrikts = Dekanat dem Stadtpfarrer Gotthold Immanuel Friedrich Seidel zu St. Aegidien zu Nürnberg;

am 9. August d. J. die Pfarrey Rieden, Landgerichts Amberg, dem Pfarrer Cölestin Reutter zu Vilshofen, Landgerichts Burglengenfeld; die Pfarrey Vilshofen dem Pfarr=Curatus Severin Hirschbeck in Oening, Landgerichts Beilngries, und die Pfarrey Ast, Landgerichts Waldmünchen dem Chorvikar an der alten Kapelle in Regensburg, Priester Johann Baptist Höning;

am 13. August d. J. das Beneficium in Unterschleißheim, Landgerichts München, dem Cooperator Lorenz Kotteder zu Arnstorf, Landgerichts Eggenfelden;

am 15. August d. J. die Pfarrey Altleiningen, Dekanats Frankenthal, dem Pfarramts = Candidaten Johann Christian Glaßer aus Dürkheim;

am 16. August. d. J. die Pfarrei Sulzkirchen, im Dekanate Pyrbaum, dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen Johann Christoph Herrmann;

am 17. August d. J. das Curatbeneficium in Marktl, Landgerichts Altenötting, dem Cooperator Matthias Stadler in Tiefenbach, Landgerichts Passau;

am 18. August d. J. die Pfarrey Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, dem Expositus Melchior Simon in Beuern, Landgerichts Ebersberg;

am 22. August d. J. die Pfarrey Thurndorf, Landgerichts Eschenbach, dem dermaligen Verweser der Curatie Bremenreuth, Landgerichts Kemnath, Priester Joseph Mader.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königliche protestantische Ober-Consistorium unterm 2. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die von der Patronatsherrschaft, den Freiherren und den von und zu der Tann, für den bisherigen dritten Pfarrer zu Tann und Pfarrer zu Habel Georg Heinrich Ludwig Kretzer auf die zweite Pfarrstelle zu Tann und die damit verbundene Pfarrey, Neuswärts, Dekanats Hüttenhausen ausgestellte Präsentation zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 4. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die von dem Magistrate der Stadt Nürnberg im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten für den Professor an dem Gymnasium zu Nürnberg Dr. Carl Christian Christoph Fikenscher auf die Hauptpredigerstelle zu St. Sebald in Nürnberg ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 23. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung von den Herren Grafen zu Castell als Kirchenpatronen für den Pfarrer zu Kirchrimbach Georg Lorenz Hartmann auf die Pfarrey Unteraltertheim, Dekanats Remlingen ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 23. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die von dem Freiherrn von Guttenberg zu Sternberg als Geschlechts-Aeltesten für den Pfarramts-Candidaten Ernst Joseph Scherber aus Bischofsgrün auf die zweite Pfarrstelle zu Melkendorf, Dekanats Kulmbach, ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. August d. J. das durch die Quiescirung des Rentbeamten Alois Meitinger erledigte Rentamt Türkheim dem quiescirten Stiftungs-Administrator Johann Baptist Kiechle allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. August d. J. zum Salzfertiger in Rosenheim den dermaligen Salzamtsverweser in Donauwörth, Kaspar Greifzu, und zum Salzbeamten in Donauwörth den Salzoberfactor zu Straubing Alois Müller zu befördern, dann zu bestimmen geruhet, daß die Salzfactorie Straubing aufgehoben, und ihre Geschäfte einem unbesoldeten Factor gegen den herkömmlichen Provisions-Bezug übertragen werden soll.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Bad Brückenau den 18. August 1829 geruhet, die bey dem Landgerichte Gunzenhausen erledigte Stelle eines öffentlichen Rechtsanwaltes dem Appellationsgerichts-Accessisten Johann Wilhelm Crispin Wieser, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Bad Brückenau den 20. August 1828 allergnädigst geruhet, den bisherigen technischen Handels-Apellationsgerichts-Assessor Johann Wolfgang Kirchdorfer in Nürnberg, auf sein Gesuch seiner bisherigen Stelle unter Beybehaltung seines Titels und Ranges, so wie unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten zu entheben, den bisherigen supplirenden Assessor Johann David Wiß zum wirklichen Handels-Appellationsgerichts-Assessor, den bisherigen Handelsgerichts-Assessor Joh. Wilhelm Fuchs zum supplirenden Handels-Appellationsgerichts-Assessor zu ernennen, und die hierdurch erledigte Handelsgerichts-Assessors-Stelle dem bisherigen Markt-Adjunkten Adam Mathias Foerderreuther zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Isar-Kreises K. d. J. unterm 21. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Function eines Commissärs bey der Polizey-Direction der Haupt- und Residenz-Stadt München dem Landgerichts-Actuar zu München Heinrich von Sichlern provisorisch allergnädigst zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

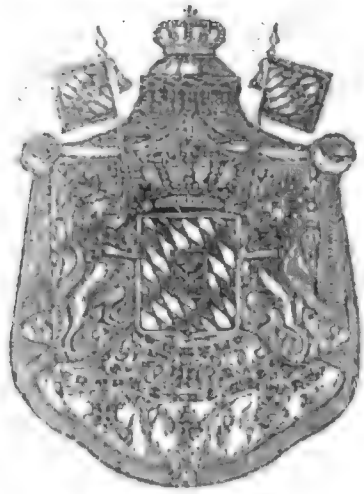

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Mittwoch den 16. September 1829.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung. Die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone. — Indigenats-Verleihung. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betreffend.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Da die bestehende Matrikel für die Glieder des Bayerischen Adels aller Grade nur durch eine ununterbrochen fortgesetzte Anzeige über die bei jeder immatrikulirten Familie durch Geburts-, Trauungs- oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in dem erforderlichen evidenten Stande erhalten werden kann; da ferner nur sehr Wenige der immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen dieser schon unterm 28. Juli und 22. December 1808 und 22. May 1812 vorgeschriebenen Anzeige Genüge

geleistet haben, und daher der Abgang dieser Mittheilungen durch die jährlich von den Königl. Regierungen der Kreise einzusendenden Extrakte aus den Tauf- und Trauungsbüchern der Pfarrämter zum Theil ersetzt werden mußte, deren Vollständigkeit im Zuwachs oder Abgang bei einer adelichen Familie aus örtlichen Rücksichten ohne die ergänzende oder kontrollirende Erklärung des Familien-Aeltesten nicht genau verbürgt werden kann; so werden zum Behufe der gegenwärtigen Revision der Adels-Matrikel die Senioren sämmtlicher immatrikulirten Familien aller Adels-Grade aufgefodert, alle seit der geschehenen Einverleibung der Familie in die Matrikel gebornen, getrauten oder verstorbenen adelichen Individuen beyderley Geschlechtes mit genauer Angabe der Namen, des Datums und Ortes des betreffenden Aktes in kürzester Zeitfrist bei dem unterfertigten Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unfehlbar zur Anzeige zu bringen, wobei bemerkt wird, daß für den gegenwärtigen Fall zur Kostenersparung für die Betheiligten von der Vorlage legaler pfarramtlicher Urkunden Umgang genommen werde, wogegen aber nur pflichtgemäße, in Wahrheit gegründete Angaben gewärtiget werden.

Nichts desto weniger haben indessen die K. Regierungen der Kreise mit der jährlichen Einsendung der Conspekte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen des Kreises unter Anlage der pfarrlichen Extrakte im Original, gemäß der allerhöchsten Vorschrift vom 3. Dec. 1815 für jetzt und in Zukunft fortzufahren; was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

München den 11. September 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 25. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Kriegsministeriums-Verweser, General-Major v. Weinrich in Anerkennung seiner seit Verwesung dieses Ministeriums geleisteten Dienste und aus besonderem Vertrauen zum wirklichen Kriegsminister in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-

main-Kreises K. d. J. unterm 29. August d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung den Landrichter Ignaz Meißner in Rücksicht seiner zerrütteten Gesundheitsumstände nach §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand bis zu seiner Wiederherstellung zu versetzen, und an dessen Stelle als Vorstand des Landgerichts Euerdorf den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Weiler im Oberdonau-Kreise Edmund Freiherrn von Schatte allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge erlassener allerhöchsten Entschließung vom nämlichen Tag den bisherigen Scriptur-Priester Schmidhammer zum vierten Kustos der K. Hof- und Staats-Bibliothek zu ernennen, und den bisherigen zweiten Bibliotheks-Sekretär Krämer das Vorrücken in die erste Sekretärsstelle zu bewilligen, dann die zweite Bibliotheks-Sekretärs-Stelle dem Praktikanten Bock allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Augsburg den 29. August d. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Ludwig Lukas Gombart zu Ansbach zum Assessor des Appellations-Gerichts des Rezatkreises zu befördern; die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Raths-Stelle dem Assessor desselben Freiherrn Ludwig Friedrich v. Dobeneck zu verleihen, und zum Assessor des genannten Kreis- und Stadtgerichts den Appellationsgerichts-Accessisten Adolph Eduard Friedrich v. Sundahl zu ernennen;

Ferner durch allerhöchstes Rescript von demselben Tage den bisherigen Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, Franz Maier, zum Assessor des Appellations-Gerichts für den Isarkreis zu befördern; die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg erledigte Rathsstelle dem Assessor desselben Joseph Seiz zu verleihen, zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Gustav Adolph Nürnberger, zu befördern, und zu der hiedurch erledigten Protokollistenstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Friedrich Wilhelm Opel zu Bayreuth zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 29. August d. J. die erledigte Zollamtsschreiberstelle erster Klasse zu Dettingen dem kontrollirenden Amtsschreiber zweiter Klasse zu Obernburg Franz

Grimm, und deſſen bisherige Stelle dem Zolleinnehmer in Schnay Thomas Wallenreuter proviſoriſch verliehen; ſodann wurde auf die bei dem Zollamte Euſſenhauſen erledigte Amtſchreiber-Stelle erſter Klaſſe der kontrollirende Amtſchreiber zweiter Klaſſe zu Neukirchen Michael Rebholz ernannt, und deſſen bisherige Stelle dem quiescirten Amtſchreiber von Oberneuhaus Johann Schmid proviſoriſch verliehen.

Se. Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript d. d. Berchtesgaden den 8. September d. J. allergnädigſt geruhet, dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Joſeph Bleiſtein die Funktion eines Rathes bey dem Wechſel-Appellations-Gerichte zu Augsburg zu übertragen; ferner wurde der bisherige Kanzley-Praktikant bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Regensburg und Lieutenant Joſeph Zimmermann zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Landshut ernannt.

Se. Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript d. d. Berchtesgaden den 10. September d. J. geruhet, den Advokaten von Egglkraut zum Wechſelgerichts-Notar bey dem Wechſelgerichte zu Regensburg allergnädigſt zu ernennen.

Verleihung des Verdienſt-Ordens der Bayer. Krone.

Se. Majeſtät der König haben unterm 25. Auguſt d. J. am Allerhöchſten Geburtsfeſte dem Königl. Kämmerer Heinrich Freiherrn von der Tann das Ritterkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehren-Münze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 3. d. M. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Johann Friedrich Gabriel zu Stubach die Ehrenmünze des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Nov. 1827 Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hofrath und Profeſſor an der Ludwig-Maximilians Univerſität, Dr. Oken, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

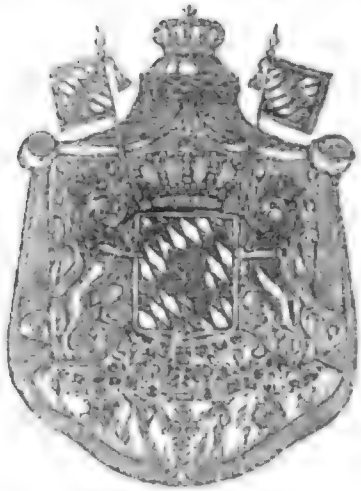

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Freitags den 25. September 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnungen. Die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betr. — Die Zollbehandlung der Postwägen betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Berichtigungen.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Die Zollordnung hat aus wohlwollenden Rücksichten für die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels im §. 21. ausgesprochen, daß das Weggeld im inländischen Verkehre aufgehoben sey.

Nachdem aber die Erfahrung lehret, daß die in Folge dieser Anordnung gleichfalls eingetretene Aufhebung der früher bestandenen Weggeldstationen im Innern des Reiches, welche zur strengeren Aufsicht und Kontrolle in Ansehung der Zollgefälle we-

sentlich beygetragen haben, von Schleichhändlern zu Waaren-Einschwärzungen und zu schändlichen Spekulationsgeschäften benutzt werde; und nachdem zur Beseitigung der hieraus sowohl für die Staats-Kassen als für Unsere Unterthanen, und insbesondere für die redlichen Kaufleute hervorgehenden Nachtheile sich eine Einschreitung als dringendes Bedürfniß darstellt, so haben wir in Erwägung dieser Verhältnisse, und im Hinblicke auf den von Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches in ihrem Gesammtbeschlusse vom 5. August v. J. in Betreff des Zolltarifes gemachten Vorschlag, von Seite der Staats-Regierung die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, um den Eingang der im Tarife bestimmten Zölle zu sichern; dann mit Rücksicht auf die möglichste Beförderung und Unterstützung der freyen Bewegung des Verkehres im Sinne des Gesetzes beschlossen, — so lange Wir nicht anders verfügen, — zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur möglichsten Verhinderung der Zollgefährden sollen neben dem Dienstpersonale der Zollverwaltung und der Zollschutzwache nicht nur die mit der Sorge für Aufrechthaltung der Wirksamkeit des Gesetzes beauftragten Polizey-Behörden und die im Innern des Reiches aufgestellten Gendarmen, sondern auch die sämmtlichen Malzaufschlags-Untereinnehmer beyzuwirken haben, und an der zu diesem Ende erforderlichen Aufsicht thätigen Antheil nehmen; dieselben sind insbesondere verbunden, das Erhebungs- und Aufsichts-Personal der Zollverwaltung auf Verlangen zur Verhinderung oder Entdeckung der Zolldefraudationen sowohl, als in Verfolgung der Zolldefraudanten möglichst zu unterstützen, so wie auch die von ihnen selbst gelegenheitlich ihrer Dienstesausübung wahrgenommenen Verletzungen der Zollordnung sogleich dem nächstgelegenen Zollerhebungs-Amte, oder der competenten Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen. Magistrate, welche nicht unmittelbar Unseren Kreis-Regierungen untergeordnet sind, und Gemeindevorsteher sollen nach ihrem Verhältnisse nur zur örtlichen Beywirkung verbunden seyn. Ueber die Art der Beywirkung Unserer Forst- und Jagd-Bediensteten werden besondere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 2.

Die in §. 1. zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zoll-Linie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Kontrol-Bezirke, wie er im §. 5. näher bestimmt ist, nach den näheren Vorschriften ihrer In-

struktionen befugt seyn, beym Betreten eines Transportes von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke, oder durch Packträger verführt oder vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande geladen worden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an Gränzzollstätten zollordnungsmäßig behandelt, oder erst innerhalb der Zoll-Linie geladen seyen, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bey Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zoll-Pässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bey Waaren, welche innerhalb der Landes-Gränze geladen, und durch concessionirte Boten verführt werden, durch die in der Land- und Wasser-Botenordnung vom 16. November 1822 §. 19. vorgeschriebenen Botenkarten, welche, wenn im Orte der Ladung eine Zollstätte sich befindet, von dieser — in jenen Fällen aber, da am Ladungsorte, oder in dessen Nähe eine Zollstätte nicht vorhanden ist, vom Aufschlagsuntereinnehmer des Ortes, oder wenn auch dieser mangelt, von der Distrikts-Polizey-Behörde kontrasignirt und gestempelt sind;

c) bey Waaren, welche durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe in der Form solcher Botenkarten, welche gleichfalls von der Zollstätte oder von dem Aufschlags-Untereinnehmer, oder von der Distrikts-Polizey-Behörde kontrasignirt und gestempelt sind.

Diese Kontrasignirung und Stempelung der Botenkarten und Frachtbriefe hat durchaus unentgeltlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instruktionen zu richten.

Die Botenkarten müssen nach den Vorschriften der oben allegirten Land- und Wasser-Botenordnung angefertiget, und hinsichtlich jener Waaren, die der Legitimations-Dokumente bedürfen, mit den Frachtbriefen der Versender belegt seyn.

Die an die Stelle solcher Botenkarten tretenden Nachweisungen für andere Waarentransporte, welche nicht durch concef-

sionirte Land- oder Wasserboten versendet werden, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zunamen des Versenders,
c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc. ꝛc.,
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und
h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweisführung gefordert werden kann, soll sich auf sechs Strassenstunden von der Gränze Landeinwärts ausdehnen, kann aber dort, wo es Gebirge oder große Waldungen nothwendig machen, auch auf acht Strassenstunden ausgedehnt werden.

Die nähere Bestimmung dieses Kontrollbezirkes im Einzelnen wird von der General-Zolladministration, im Benehmen mit den einschlägigen Kreis-Regierungen Kammern des Innern erfolgen, und für jeden Kreis durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die im §. 2. bezeichnete Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Gränzverkehrs-Bezirke in das Innere des Reiches oder Vereines übergehen, sie mögen ausländischen oder inländischen Ursprunges seyn, sie mögen aus dem Gränz-Bezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 7.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreyet seyn, und zwar:

A.) im Allgemeinen:

a) die aus dem Auslande eingehende Waarentransporte zwischen der Gränze und der ersten Zollstätte, in so fern sie die Strasse oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,
b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande,
c) die zollfreyen Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande, und
d) die Gegenstände des Gränzverkehres unter den für dieselben festgesetzten Sicherheitsmaßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b. c. und d.

bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine anderen Waaren, als die angegebenen begriffen sind.

B) Bey dem Uebergange aus dem Gränzverkehrs-Bezirke in das Innere des Königreiches oder Vereinsgebietes,

a) die zollfreyen Gegenstände in unverpacktem Zustande,

b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c) Gegenstände, von denen der Eingangszoll unter 5 fl. pr. Zentner steht, bis zur Quantität von 25 Pf. im unverpackten Zustande,

jedoch mit dem Beysatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 8.

Auf jenen Strecken der Ufer des Mayns, der Donau, des Inns, der Salzach und der Sallach, wo nicht beyde Ufer zu Bayern gehören, dürfen die mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Schiffe und Fahrzeuge nur auf denjenigen Punkten anlanden, und somit auch nur an denjenigen Punkten ausladen und einladen, wo sich eine Zollstätte befindet. Eine Ausnahme soll nur in dem Falle statt finden, wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder eines andern Ereignisses höherer Gewalt gezwungen wird, an einem andern Punkte anzulanden. In diesem Falle bleibt jedoch der Schiffer verbunden und gehalten, die Zollbeamten, oder wenn deren keiner vorhanden ist, die Ortsobrigkeit sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und sich allen gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, welche nach den Umständen zur Verhinderung der Zollgefährden nothwendig erachtet werden.

§. 9.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waarentransporte an, die auf verbotenen Wegen oder zur Nachtzeit über die Zoll-Linie einbrechen, oder die mit den im §. 3. bezeichneten Legitimations-Dokumenten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimations-Dokumenten gar nicht oder nur mit verdächtigen, das ist, abkorrigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben in der Richtung, worin sie solche finden, zum nächsten Zoll- oder Oberzoll- oder Hallamte oder zum nächsten kompetenten Gerichte zum Behufe der die Handhabung der Zollordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Eben so haben sie dem betreffenden

Zollerhebungsamte, oder in dringenden Fällen wenigstens die Ortsobrigkeit zum Behufe der geeigneten Vorkehrungen und Einschreitungen unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sie wahrnehmen, daß Schiffe oder Fahrzeuge an verbotenen Punkten anlanden.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung, welche durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen ist, tritt vom Tage der Kundmachung anfangend in Wirkung, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern für den Vollzug derselben zu sorgen.

Berchtesgaden den 20. September 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
von Geiger.

(Die Zollbehandlung der Postwägen betreffend).

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Um einer Seits den Verkehr mittelst der Postwägen in Hinsicht der Zollbehandlungen zu erleichtern, und anderer Seits den dabey möglichen Gefährden und Unterschleifen vorzubeugen, haben Wir im Einverständniße mit der Krone Württemberg Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abstoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter transitirenden — und eben so auch von den in das Ausland versendet werdenden einheimischen Postwagenstücken wird kein Ausgangs-Zoll und kein Weggeld erhoben.

§. 2.

Die durch das Zollgebiet ohne Abstoß transitirenden und die ausgehenden Postwagenstücke unterliegen auch keiner zollamtlichen Behandlung; dagegen müßen die als Hallgüter durch die Hallen transitirenden Stücke von den betreffenden Eintritts-Zollämtern und Hallämtern mit Zollpässen versehen werden. Die von den Hallen aus behandelten Durchfuhrstücke müßen überdieß nach §. 38 der Zollordnung mit Siegel und Schnur belegt seyn, und durch einen Zollbediensteten zum Postamte, das ihm den Empfang bescheiniget, begleitet werden. Ohne diese Begleitung und ohne zollamtliche Verschnürung ist je-

des dergleichen transitirende Frachtstück von der Postbehörde zurückzuweisen.

§. 3.

Sollte ein Postwagenstück die angegebene Transit-Eigenschaft auf was immer für eine Art während der Fahrt zwischen der Zoll-Linie verlieren, so kann es von keiner Post-Behörde unmittelbar und selbst nicht an den rechtmäßigen Reklamanten verabfolgt, sondern es muß dem Hallamte des Orts, oder in Ermanglung eines solchen, dem nächstgelegenen als unverzolltes respect. als Hallgut mit dem treffenden Karten-Auszuge und mit Anführung des Beweggrundes gegen Schein übergeben werden.

§. 4.

1. Auf dem Wege von der Gränze bis zu dem behandelnden Gränzzollamte dürfen sich die mit dem Post- oder Eilwagen reisenden Individuen von demselben nicht entfernen, und eben so wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Postwagenstücke geschehen. Dasselbe ist bis zur Herbeykunft des Zoll-Personals zu beobachten, wenn nach örtlichen Verhältnißen statt an dem Gränzamte die Anfahrt des Post- oder Eilwagens unmittelbar an dem daselbst befindlichen Postamte oder der Postverwaltung gestattet wird.

2. An Hallorten hingegen werden — wenn die Reisenden daselbst verbleiben — nur ihre noch nicht zollamtlich behandelten Koffer, so wie überhaupt die für sie eingeschriebenen Postwagenstücke zum Hallamte gebracht, von wo aus sie zollordnungsmäßig bezogen werden können.

3. Die Reisepässe müßen dem kompetenten Eintrittszollamte zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Trennt sich ein Reisender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die Gränze eingetretenen Post- oder Eilwagen, so wird rücksichtlich seiner mit sich führenden zollbaren Waaren nach Nro. 1. dieses §. verfahren.

§. 5.

1. Postwagenstücke an inländische Addressaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Bestimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bey einer Posterpedition abgelegt und von da aus durch andere Gelegenheit als durch den Postwagen expedirt werden müßen, werden, je nach der Lage des Wohnortes der Addressaten an dem Eintritts- oder an dem nächstgelegenen Hallamte definitiv zur Einfuhr behandelt.

2. Die Besichtigung erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Zurückgabe der treffenden Kolli unter zollamtlichen Siegel.

3. Sollten derley Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangs-Zoll entrichtet hat, von dem Addressaten nicht angenommen werden, oder letztere gar nicht ausfindig zu machen seyn, so hat das Oberzoll- oder Hallamt, welches die Eingangs-Verzollung vornahm, oder das am Sitze des Postamtes befindliche, gegen Einziehung des Zollgegenscheines, worauf von der Postbehörde zu bemerken kömmt, daß das Postwagenstück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, die erhobene Zollgebühr zurückzubezahlen.

§. 6.

Die Postwagenstücke hingegen, welche an Hallorte bestimmt sind, wohin der Postwagen fährt, werden an das Hallamt gegen Hallschein, und der letztere wird sammt Addresse von der dortigen Post-Behörde an den Addressaten gegen Erhebung des Porto abgegeben.

Ausgenommen hievon, und daher unmittelbar an die Addressaten abzugeben, sind: Geldpackete, Packete mit Staats-Papieren oder Wechseln und Packete in Königlichen Dienstsache an Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten, oder öffentliche Institute.

Wenn der Addressat entweder die Annahme des Postwagenstückes verweigert, oder derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, so hat die Postbehörde, jedoch innerhalb vierzehn Tagen von der an die Halle stattgefundenen Abgabe des Postwagenstückes angerechnet, von letzterer das Postwagenstück gegen Zurückgabe des Hallscheines, worauf jedoch die Postbehörde zu bemerken hat, daß dieses Stück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder daß letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, abzuverlangen.

§. 7.

Für die Erhaltung des unverletzten Zustandes der angelegten Verschnürung, so wie für die richtige Ablage der auf den Postwagen lautenden Zollpäße haftet der Postconducteur.

§. 8.

Den Postwagens-Conducteurs bleibt wie bisher und bey Vermeidung der Post- und Zolldefraudations-Strafen, dann der gesetzlichen Bestimmungen über verletzte Amts-Treue strengstens untersagt, uneingeschriebene Postwagenstücke mit sich zu führen.

§. 9.

Würde von den Zollbehörden analog des §. 87. der Zollordnung wegen gegründeten Verdachtes einer verübten Einschwärzung Beschlag auf ein Postwagenstück ge-

legt, so haben die Post-Behörden den zollamtlichen Requisitionen, welche jedoch schriftlich gestellt werden, und denen die Protocolle, in welchen der Verdacht niedergelegt ist, beygelegt seyn müßen, zur Untersuchung des verdächtigen Objektes zu willfahren. —

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

Berchtesgaden den 13. Sept. 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
In Abwesenheit des General-Sekretärs:
der Minsterialrath,
J. B. Greiner.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 4. August allergnädigst bewogen gefunden, auf die allerunterthänigste Bitte des Staats-Ministers und bevollmächtigten Gesandten bey der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt Maximilian Freyherrn v. Lerchenfeld, dessen ältesten Sohn Gustav Freyherrn v. Lerchenfeld zum Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 11. September d. J. allergnädigst geruht, den Protocolliſten bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg, Georg Werner, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Protocolliſten-Stelle dem Accessiſten des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Eberhard Clanner zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 11. Sptbr. d. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst genehmiget, daß der zum Protocolliſten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ernannte Johann Martin Jacobi als Protocolliſt bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth verbleibe; zugleich haben Allerhöchstdieselben für die hiedurch und durch die Ernennung des Protocolliſten Liebeskind zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor erledigten Protocolliſten-Stellen bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg die Kreis- und Stadtgerichts-Protocolliſten Adam Kirchbauer zu Ansbach und Friedrich Hardt zu Fürth zu ernennen, so wie auf die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach er-

ledigte Protocolliſtenſtelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber und Acceſſiſten Heinrich Ferdinand v. Wachter zu Memmingen zu befördern geruht.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt eines an das Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis erlaſſenen allerhöchſten Reſcripts de dato Berchtesgaden den 15. September d. J. allergnädigſt geruht, den Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Anton Lermer zum Aſſeſſor bey demſelben zu befördern, und die hiedurch erledigte Protocolliſten-Stelle dem Acceſſiſten des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Martin Widhalm zu verleihen.

Ferner haben Se. Majeſtät der König vermöge allerhöchſten Reſcriptes von demſelben Tage geruht, den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Joſeph Kaidel zu Würzburg ſeinem Geſuche gemäß, und in Gefolge des §. 22. lit. C. Edict IX. zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand zu verſetzen, und den bisherigen Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Johann Baptiſt Mühlhofer zum Aſſeſſor bey demſelben allergnädigſt zu befördern.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Beſtätigungen.

Se. Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigſt zu verleihen geruht:

am 7. Sptbr. d. J. die Pfarrey Baar, Ldgr. Neuburg, dem Stadtpfarrer und Dechant in Pfaffenhofen an der Ilm; Ldgr. gleichen Namens, von Schiltberg; das Sechsuhrmeß-Beneficium in der Stadtpfarrkirche zu Donauwörth dem Pfarrer Johann Bernardin Naab zu Auchſesheim, Ldgr. Donauwörth; die Pfarrey Acholdshauſen, Ldgr. Ochſenfurt, dem Kuratie-Verweſer Heinrich Böffinger zu Rechtenbach, Ldgr. Lohr; die Pfarrey Echingen, Dekanats Waſſertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Uttenreuth, Dekanats Erlangen, Gottfried Salomon Beichold; die Pfarrey Hüſſingen, im Dekanate Dittenheim, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Andreas Benjamin Schmid aus Kolmberg; das Beneficium in Unterglauheim, Ldgr. Höchſtädt, dem Beneficiaten Gallus Beck in Lichtenau, und das Beneficium in Lichtenau, Ldgr. Neuburg, dem Beneficiaten Franz Xaver Stöger in Obergünzburg, Ldgr. gleichen Namens;

am 10. Sept. d. J. die Pfarrey Schmähingen, Dekanats Nördlingen, dem Pfarr-

amts-Verweſer Paul Chriſtoph Riedner; das altbürgerliche Beneficium zu Siegenburg, Ldgr. Abensberg, dem Cooperator Johann Baptiſt Aybauer in Laberberg, des nämlichen Landgerichts; die Pfarrey Schöffelding, Ldgr. Landsberg, dem Kaplan Franz Xaver Mayr in Bernried, Ldgr. Starnberg;

am 11. Sptbr. d. J. die Pfarrey Bühler, Ldgr. Gemünden, dem Cooperator Georg Reuß in Eßfeld, Ldgr. Ochſenfurt;

am 12. Sptbr. d. J. das Schulbeneficium in Grünwald, Ldgr. München, dem Cooperator Andreas Scheuerecker in Rinchnach Ldgr. Regen;

am 13. Sptbr. d. J. die Pfarrey Neubeuern, Ldgr. Roſenheim, dem Pfarrer Alexius Maria Fichtl in Oberwarngau, Landgerichts Miesbach;

am 15. Sptbr. d. J. dem Pfarrer Joſeph Weiß zu Albersweiler, Land-Commiſſariats Landau, die Pfarrey Edenkoben, des nämlichen Land-Commiſſariats; die Pfarrey Bülzheim, Land-Commiſſariats Germersheim, dem Pfarrer Anton Köhler in Kuſel, Land-Commiſſariats gleichen Namens.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonau-Kreiſes K. d. J. unterm 29. Auguſt d. J. erlaſſener Allerhöchſten Entſchließung den Regens des Klerikalſeminars in Paſſau Dr. Joſeph Aloys Rotermundt zum Kanonikus in dem biſchöflichen Kapitel zu Paſſau allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſten Entſchließung vom 27. Auguſt d. J. die von den Herren Grafen zu Caſtell als Kirchen-Patronen ausgeſtellte Präſentation für den bisherigen Pfarrer zu Wieſenbrunn Chriſtian Friedrich Knoll auf die Pfarrey Rüdenhauſen, Dekanats gleichen Namens, allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 8. September d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung dem Vorſchlage des Magiſtrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Nürnberg für die Wiederbeſetzung der dritten Pfarrſtelle bei St. Sebald in Nürnberg mit dem Pfarrer Johann Chriſtian Carl Ernſt Rehm zu Edenheim, Dekanats Nördlingen, die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Iſar-

Kreiſes K. d. J. unterm 9. Sptbr. d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Otterfing, Ldgr. Wolfratshauſen, von dem Herrn Erzbiſchofe von München und Freyſing dem Pfarrvikar in Hechenberg, Ldgr. Ebersberg, Prieſter Georg Deckler verliehen werde.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 10. Sptbr. d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg als Kirchenpatron für den zweyten Pfarrer in Oettingen Johann Martin Linckh auf die erledigte erſte Pfarrſtelle daſelbſt ausgeſtellte Präſentation allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 10. Sptbr. d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die von dem Freyherrn Karl Friedrich Joſeph Xaver von Frankenſtein für den Pfarramts-Kandidaten Ludwig Auguſt Küttlinger aus Rothenburg auf die Pfarrey Ullſtadt, Dekanats Neuſtadt a. d. Aiſch, ausgeſtellte Präſentation allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonau-Kreiſes unterm 12. Sptbr. d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die von dem Biſchof von Regensburg vorgenommene Verleihung des Beneficium's in Anzenberg, Ldgr. Eggenfelden, an den Pfarrer Joſeph Graf in Lampertsneukirchen, Ldgr. Regenſtauf, zu genehmigen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonau-Kreiſes unterm 14. Sptbr. d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey St. Johanneskirchen, Ldgr. Pfarrkirchen, von dem Biſchofe von Paſſau dem Pfarrer Johann Baptiſt Huber in Dornach, Ldgr. Landau, verliehen werde.

Berichtigungen:

In dem K. Regierungs-Blatt Nro. 35 iſt in der Ausſchreibung des zum Mitgliede des Landraths im Oberdonau-Kreiſe ernannten Banquier's Freiherrn Ferdinand v. Schätzler, anſtatt: K. Wechſel-Appellations-Gerichts-Aſſeſſor zu leſen: Aſſeſſor des K. Wechſelgerichts I. Inſtanz.

In einigen Exemplaren des K. Regierungs-Blattes Nro. 38. iſt bey der Ausſchreibung des bisherigen Scriptor's, Prieſter Schmidthammer als 4ter Cuſtos der K. Hof- und Staats-Bibliothek zu leſen: Scriptor Prieſter Schmidthammer, ſtatt: Scriptur.

Regierungs-Blatt

für

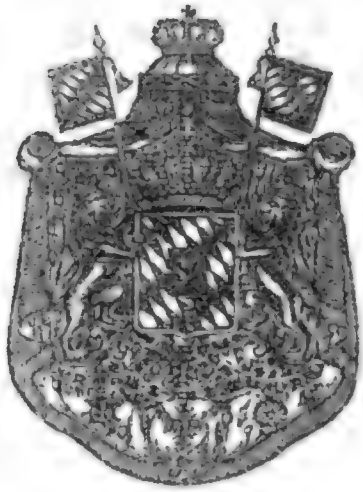

das

Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Donnerstag den 1. Oktober 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Unterdrückung aller auf die Hannöverisch-Braunschweigische Differenz sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München. — Verleihung des Königl. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben. — Verleihung des goldenen und silbernen Verdienst-Ehren-Zeichens. — Königliche Genehmigung zur Annahme verliehener Decoration. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Indigenats-Verleihungen.

Bekanntmachung.

(Die Unterdrückung aller auf die Hannöverisch-Braunschweigische Differenz sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der 24ten Sitzung des laufenden

Jahres einen Beschluß gefaßt hat, der da lautet, wie folgt:

„Insofern aber die höchst zu bedauernden Irrungen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Druck erschienenen Schriften geworden sind, und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und Debit von solchen Controversschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in die öffentlichen Blätter nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte;"

so finden Wir Uns bewogen, diesen Beschluß hiemit bekannt zu machen, und zu verordnen, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen denselben in den nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze Unseres Königreiches geeigneten Vollzug setzen.

Berchtesgaden den 20. September 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit:
der Ministerialrath,
Abel.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd.

Berchtesgaden den 7. September d. J. die Anstellung eines dritten statusmäßigen Registrators bei dem Staats-Ministerium des Innern für die in einer besondern Abtheilung zu behandelnde Registratur der Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts zu genehmigen und für dermalen zu dieser Stelle den temporär quiescirten geheimen Registrator, Königlichen Rath August Bram allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises unterm 14. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Obergünzburg, Maximilian Grafen von Deroy auf eignes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Friedberg zu versetzen und zu der ersten Assessorstelle am Landgerichte Obergünzburg den bisherigen Raths-Accessisten bei der Regierung des Ober-Donaukreises K. d. J., Joseph von Kolb, zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermöge allerhöchster Entschliessung von eben diesem Tage wurde die Actuarstelle am Landgerichte Amberg dem Rechtspraktikanten Anton Heinrich Bauriedl zu Stadtamhof allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 15. September d. J. allergnädigst geruht, die in Würzburg erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Dr. Carl von Günther zu verleihen; zum Advokaten in Aschaffenburg den Rechtspraktikanten Adalbert Herrlein zu ernennen; die in Rothenfels neu errichtete Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Carl von Will zu verleihen und als Advokaten in Hilders den Rechtspraktikanten Ferdinand Mehler zu bestellen.

Vermöge eines an das Appellationsgericht für den Isarkreis erlassenen allerhöchsten Rescripts dd. Berchtesgaden den 15. September d. J. haben Se. Majestät der König geruht, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Expeditors-Stelle dem quiescirten Kanzellisten des obersten Rechnungshofes und funktionirenden Grundbuchs- und Hypotheken-Amts-Taxator bei genanntem Kreis- und Stadtgerichte, Jakob Weinberger allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 22. September d. J. allergnädigst geruhet, die erledigte Stelle eines Vorstandes des Wechsel-Appellationsgerichts für den Untermaynkreis den ersten Appellationsgerichts-Direktor Thomas Schmitt und die bei eben diesem Gerichte erledigten Rathsstellen den Appellationsgerichts-Räthen Joseph Körner und Lorenz Magnus Hauck zu verleihen;

ferner unter demselben Tage den Kaufmann Johann Christoph Ernst Friedrich Rehm zum Suppleanten aus dem Handelsstande bei dem Wechselgerichte erster Instanz für den Rezatkreis zu ernennen.

Königliche Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München.

Se. Majestät der König haben vermöge an den Rector der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München Professor Meilinger unterm 15. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die durch Stimmenmehrheit auf den Hofrath und Professor Thiersch gefallene Wahl zum Rector für das Studienjahr $18\frac{39}{40}$ allergnädigst zu bestätigen und zugleich dem Wahlergebnisse, wonach

1) aus der theologiſchen Fakultät
der geiſtliche Rath und Profeſſor Allioli;

2) aus der juridiſchen
der Hofrath und Profeſſor von Dreſch;

3) aus der ſtaatswirthſchaftlichen
der Profeſſor Dr. Oberndorfer;

4) aus der mediiniſchen
der Obermedicinalrath Dr. von Groſſi;

5) aus der philoſophiſchen
der geheime Hofrath und Profeſſor von Schelling

zu Senatoren ernannt worden ſind, Allerhöchſtihre Zuſtimmung zu ertheilen geruht.

Verleihung des Königl. Ludwigs-Ordens und der Ehren-Münze deſſelben.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 7. Sptbr. d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem K. General-Major und Brigadier Franz von Pillement das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Auguſt d. J. allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Johann Leonhard Zierlein, Schullehrer zu Dettwang, und

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Auguſt d. J.

dem Rector und Lehrer an der obern Knaben-Schule zu Iphofen Erwin Gräfner

die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens huldvollſt zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Auguſt d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Pfarrer Georg Schrenk zu Tettenweis die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens huldvollſt zu verleihen.

Verleihung des goldenen und silbernen Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben durch allergnädigstes Signat vom 1. August d. J. dem Apotheker von Stahl zu Augsburg in Anerkennung seines bisher bewährten Patriotismus und besonders der großen Verdienste, die er sich in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ durch die höchst wichtige Entdeckung der Räucherungen durch Chlorkalk um die Menschheit, wie um die Wissenschaft erworben, das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allergnädigsten Signats vom 6ten August d. Jhs. dem Landgerichtsarzte in Greding Dr. Kopp zur Belohnung seiner vielen Verdienste, die er sich, besonders während seiner zehnjährigen Militairdienste erworben, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu bewilligen geruht.

Königl. Genehmigung zur Annahme verliehener Dekoration.

Se. Majestät der König geruhten die unterm 23. August d. J. von Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Herzoginn von Zweybrücken angezeigte Bewilligung der größern Dekoration des Damenstiftes St. Anna in München für den Oberadministrator dieses Damenstiftes Johann Nepomuck Ginnhart und die Bewilligung der kleinern Dekoration des St. Elisabethen-Ordens für dessen Schatzmeister Georg Mittel unterm 9. d. M. allergnädigst zu genehmigen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 16. August d. J. dem Zeichnungslehrer Johann Stumpf zu Würzburg, ein Privilegium auf Einführung und Verbesserung des Thomas Hankok'schen Verfahrens, luftdichte Kissen, Betten und Pol-

ster aller Art zu verfertigen, für den Zeitraum von drey Jahren.

am 12. Septbr. d. J. dem Johann Friedrich Günther von Windsbach ein Privilegium für sein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer bleifreyen Töpfer-Glasur auf den Zeitraum von drey Jahren;

am 13. Septbr. d. J. dem Leopold Bollermann in München ein Privilegium für ein von ihm erfundenes musikalisches Instrument auf den Zeitraum von drey Jahren;

am 14. Septbr. d. J. dem Weingeist-Fabrikanten Johann Joachim Tipp und Aloys Vigl in München ein Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren, aus entfuselтem Weingeiste Weinessig zu erzeugen, für den Zeitraum von drey Jahren;

am 16. Septbr. d. J. dem Bartholomäus Straub zu Kitzingen ein Privilegium für eine von ihm erfundene Maschine, um stillstehendes Wasser auf eine gewisse Höhe zu heben, auf den Zeitraum von drey Jahren;

am 19. Sptbr. l. J. dem Tintenpulver-Fabrikanten Karl Schmidt aus Wien ein Privilegium für die Bereitung eines von ihm erfundenen Tintenpulvers auf den Zeitraum von drey Jahren.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 19. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, der aus Holzgau in Tyrol gebürtigen Therese Schneller das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Augsburg den 29. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Sulz, Cantons Aargau in der Schweiz, gebürtigen Priester Joseph Weber das Indigenat des Königreichs, taxfrey zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden den 16. Septbr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privat-Docenten Dr. Maßmann aus Berlin nach beigebrachter Entlassung aus dem preußischen Unterthans-Verbande das Indigenat des Königreiches taxfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

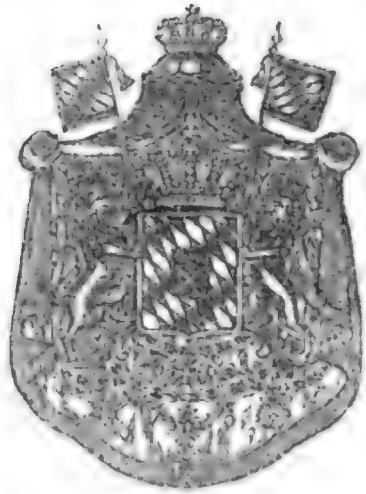

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Samstag den 3. Oktober 1829.

Inhalt.

Königliche Verordnung: Die Organisation des Landgestütwesens betreffend.

Königliche Verordnung.

(Die Organisation des Landgestütwesens betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818. angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestüts-Anstalt auf so lange, als Wir nicht

anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

I. Titel.

Bestimmung des allgemeinen Land-Gestütes.

§. 1.

Die allgemeine Langestüts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse, nach Möglichkeit zu verbessern, und zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reiches, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Langestüt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigene Landgestüts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.

b) Sorgfältige Auswahl der Zucht-Stuten, und unentgeldliche Bedeckung derselben.

c) Gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes.

d) Musterung der Gaureiterhengste, und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die tauglichen.

e) Ertheilung von Aufmunterungs-Prämien.

§. 3.

Zur Bestreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgestüts-Anstalt ihre gegenwärtige Dotation.

II. Titel.

Leitung und Aufsicht.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Direction des Landgestütes geht von Unserm Oberst-Stallmeister-Stabe aus, jedoch in der Art, daß sämmtliche Landgestüts-Geschäfte und Verhandlungen abgesondert von denen des Stabes selbst gepflogen werden.

Die Inspicirungen, Musterungen, die Führung der Correspondenz, das Kassa- und Rechnungswesen, dann die übrigen einschlägigen Gegenstände werden von dem Personale des Oberst-Stallmeister-Stabs besorgt.

Die für die Wartung und übrige Besorgung der Beschälhengste nothwendigen Wärter werden in drey Besoldungsklassen getheilt.

Die Landgestüts-Anstalt hält für die Bedürfnisse der Beschälhengste keine eigenen

Magazine, sondern bezieht dieselben aus denen Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes.

§. 6.

Die Kreis-Regierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direction kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direction und den Kreisregierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direction mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen seyn, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreis-Regierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizey-Behörden und k. Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten, nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction, pünktlich erfüllen.

Ueber die Befolgung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unpartheiische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschäl-Listen entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direction einzusenden.

III. Titel.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 9.

Die Zahl der jährlich auf die Beschäl-Stationen zu vertheilenden Hengste wird vorläufig auf 200 festgesetzt; hiezu kommen noch 10 in Reserve, und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit 10 von Hundert, 20 Remonten.

Die ganze Zahl beträgt folglich 230.

Hierunter sind jedoch diejenigen 50 Hengste nicht begriffen, welche der Landgestüts-Direction für die Dauer der Beschälzeit aus Unserm Hof-Marstalle zur Verwendung überlassen werden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert 4 Monate, und fängt in der Regel mit dem Monate März an.

Wo die Lokalitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeldlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 13.

Sämmtliche Beschäler werden außer der Beschälzeit für jetzt in den Lokalitäten Unseres Hof-Marstalles aufgestellt.

IV. Titel.

Musterungen und Approbationen.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat die Landgestüts-Direction eine oder mehrere Commissionen abzusenden, und durch dieselben

a) die Musterung der Zucht-Stuten sowohl, als

b) die der Gaureiter-Hengste, und

c) die Prämien-Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter 4 und nicht über 10 Jahre haben. — Sie müßen gut gebaut, vollkommen gesund und frey von Fehlern seyn, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeldlich aus, und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts-Commission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterbacken, und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein unentgeldlich von der Commission ertheilt, wornach er sodann befugt ist, in seinem Distrikte frei umher zu reiten, und alle Stuten belegen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheines ist es jedem strenge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

V. Titel.

Prämien und deren Vertheilung.

§. 17.

Aus den sämmtlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Verthei-

lung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig seyn dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nah genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vereiniget.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Hauptorte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im Allgemeinen werden für einen Bezirk 12 Prämien für Stuten, und 4 Prämien für Hengste ausgesetzt.

Jene bestehen in:

a) 3 Prämien à 20
b) 3 „ „ „ 16
c) 3 „ „ „ 12 und
d) 3 „ „ „ 10 bayerische Thaler.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20
b) 1 „ „ „ 16
c) 1 „ „ „ 12 und
d) 1 „ „ „ 10 bayerische Thaler.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchem

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts-Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und

b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und sofort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiermit bestimmt, daß bei einem Stande von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle 4 aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Concurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten, als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung

der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren, nur 50 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens 2 von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestüts-Direction hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergiebt, wonach für das 1te Füllen die erste, und für das 2te Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich und mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden 2 Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wonach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeisterstab, als Direction des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreis-Regierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen, und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Commission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf sachverständigen Personen, welche aus den Anwesenden, und wo möglich so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle, welche als Concurrenten er-

ſcheinen. Der Landgeſtüts-Commiſſion bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengſte eine, ihr nöthig ſcheinende Aenderung zu veranlaſſen.

§. 25.

Für die Muſterung werden folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Stuten ſowohl, als Hengſte müſſen von einem Landgeſtüts-Beſchäler und von einer approbirten Stute abſtammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsſcheins oder durch ein beſonderes amtliches Zeugniß zu erweiſen iſt.

2) Stuten und Hengſte müſſen im nächſten Frühjahre 4 Jahre alt werden.

3) Sie müſſen vollkommen geſund, wohl genährt und gepflegt ſeyn, ſie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigſten ſolche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeſchaffenheit eine gute Nachzucht verſprechen.

4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande ſeyn, von einer Stute wenigſtens 2 Füllen zu ziehen, oder ſeinen Hengſt zum Gaureiten zu verwenden.

5) Es iſt zwar geſtattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengſten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder dieſe erhalten.

6) Endlich wird auch ausnahmsweiſe geſtattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, ſondern aus einer fremden (ausländiſchen) abſtammen, zu concurriren, jedoch müſſen dieſelben in jeder Hinſicht ſo ausgezeichnet ſeyn, daß ſich eine gute Nachzucht zuverſichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der erſten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungsfälle ſind durch amtliche Zeugniſſe nachzuweiſen, in Ermanglung derſelben findet keine Bezahlung der treffenden Summe ſtatt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß beſtätiget, ſo iſt blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Iſt die mit dem erſten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch ſchonungsloſe Verwendung zur Arbeit, durch ſchlechte Pflege ꝛc. für die Nachzucht untauglich geworden, ſo wird der dafür ausgeſtellte Beſchäl-Approbationsſchein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengſt iſt die Vorzeigung deſſelben

unerläßlich, desgleichen muß auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preis-Rate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen, und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugniße über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefodert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht, und so vorzunehmen, daß keine Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beygebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung untergestellt, und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protocolle beyzulegen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protocoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Ein Duplikat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde aufbewahret.

VI. Titel.

Schluß-Bestimmung.

§. 30.

Die Landgestüts-Direction hat, sobald sämmtliche Musterungen und Prämien-Vertheilungen vorüber sind, jährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütwesens nach allen Beziehungen desselben an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Sie wird mit demselben nöthigenfalls solche Anträge verbinden, wodurch Hindernisse, welche dem fortschreitenden Gedeihen der Anstalt zufällig im Wege stehen, gehoben werden können, überhaupt in allen ihren Handlungen das Streben aussprechen, die Dotations-Fonds mit möglichster Vermeidung von blossen Administrationskosten dem nächsten Zwecke der Anstalt zuzuwenden, und über die Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

§. 31.

Unserm Staats-Ministerium des Innern liegt neben der ihm übertragenen allgemeinen Leitung der Angelegenheiten des Landgestüts, insbesondere die Aufsicht und Sorge ob, daß die von Uns den Zwecken des Landgestüts zugewendeten Summen diesen Zwecken entsprechend verwendet, übrigens die Dotation im Ganzen nicht überschritten werde.

Berchtesgaden den 27. Sept. 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit,
der Ministerial-Rath
Bezold.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Montags den 5. Oktober 1829.

Inhalt.

Entscheidungen des K. Staatsraths: Die Beschwerde der Freyherren v. Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküßendorf betreffend; — Die Beschwerden der adelichen Guts-Besitzer von Barth ꝛc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staats betreffend.

Entscheidungen des K. Staatsraths.

(Die Beschwerde der Freyherren v. Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküßendorf betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben die von Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, an Uns gebrachte Beschwerde der Freiherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechts auf dem allodificirten Lehen Großküßendorf, nach Unsrer im Abschiede für die Stände-Versammlung vom 15. August 1828 Abschn. IV. Lit. b. mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. erlassenen Erklärung, an Unsern Staatsrath zur näheren

Untersuchung und zur Entscheidung überwiesen.

Kraft dieser Ueberweisung hat der Staatsrath, auf umständliche schriftliche Vorträge, in der Plenar-Sitzung vom 29. August 1829 entschieden:

„daß die erwähnte Beschwerde als eine Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet und daher zu verwerfen sey;"

aus nachstehenden Erwägungen:

Auf Großküßendorf bestand die gutsherrliche Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806, aber nur als Zugehör des Ritterlehens. Nach dem organischen Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 konnte sich das Gericht nicht ferner behaupten, weil die Gebiets-Geschlossenheit und die erfoderliche Familienzahl mangelte. Das Gut mußte daher in Gemäßheit des Edikts über die Lehen-Verhältnisse vom 7. Juli 1808 allodificirt werden.

Die Vasallen Freiherren v. Ramschwag unterzogen sich der Allodifikation, welche im Jahre 1813 vor sich gieng; die Urkunde wurde, wegen verzögerter Zahlung der Taxen, erst am 10. Februar 1817 ausgefertigt und erwähnt der Gerichtsbarkeit nicht.

Indessen hatten die Freiherren von Ramschwag das allodificirte Gut an die zur Lehens-Nachfolge nicht berufenen Freiherren v. Reck veräussert. Die Kontrahenten wollten die Gerichtsbarkeit als gleichfalls allodificirt und als mitverkauft behandeln. Allein eine Ministerial-Entschliessung vom 14. April 1814 erklärte, daß die Jurisdiktion dem Staat heimfalle, oder nur in lehenbarer Eigenschaft veräussert werden könne. Beigefügt war, daß Se. Königl. Majestät geneigt seyen, die Uebertragung an die dermaligen Besitzer des Guts zu bewilligen, jedoch mit Beibehaltung der Lehens-Eigenschaft. Die Freiherren von Reck foderten hierauf Eviction, und aus Veranlassung dieser Forderung erneuerte das Ministerium die obige Erklärung. In beiden Erklärungen ist noch der besondere Umstand angegeben, daß bei der Berechnung des Lehen-Werthes und der hienach zu entrichtenden Allodifikations-Summe die Jurisdictions-Gefälle ganz außer Ansatz geblieben waren.

Das, wozu vorläufig die Königl. Geneigtheit kund gegeben war, kam nicht in Erfüllung; den Freiherren v. Ramschwag wurde die veräusserliche Uebertragung der lehenbaren Gerichtsbarkeit an die Freiherren von Reck zu keiner Zeit wirklich gestattet; eine dießfällige Consens-Urkunde liegt nicht vor.

Aber das Edikt vom 16. August 1812 zeigte einen andern Ausweg, nämlich den,

ein neues Gericht zu bilden, demselben die gehörige Geschlossenheit und Familienzahl durch Austausch zu verschaffen und das Jurisdictions-Recht auf die Infeudation zu gründen. Die Einleitungen hiezu waren schon im Jahre 1814 getroffen, die Gerichts-Formation wurde hienach durch allerhöchstes Rescript vom 1. Dezember 1816 sanctionirt. So entstand das Ortsgericht Groß-Küßendorf. Die förmliche Belehnung der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit ist nicht geschehen und von ihnen auch nicht nachgesucht worden.

Nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde ward auf Antrag der Regierung des Oberdonau-Kreises durch allerhöchstes Rescript vom 11. Jänner 1820 die Herstellung eines lehenbaren Patrimonialgerichts zweiter Klasse zu Großküßendorf genehmigt, und dasselbe im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschrieben.

Jetzt soll dieses Gericht wieder aufgelöst werden, vermög allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner und ministerieller Inhäsive vom 26. Februar 1828 motivirt durch die Verfassungs-Urkunde Tit. III. dann durch die Beylage VI. zu dieser Urkunde §§. 33. und 134. zugleich mit Hinweisung auf die hier einschlagenden Staatsraths-Beschlüße vom 12. Oktober 1826.

Gegen die vorstehenden Entschliessungen haben die Betheiligten das Mittel der Beschwerde an die Stände ergriffen, wie solches jedem einzelnen Staatsbürger nach Tit. VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde gestattet ist, wenn er in seinen constitutionellen Rechten gekränkt zu seyn glaubt.

Die Stände haben Sr. Majestät dem Könige diese Beschwerde, auf die im Edikte X. Tit. II. §. 53. No. III. vorgeschriebene Weise mit der Bitte um Gewährung der allerhöchsten Abhilfe übergeben.

Nach dem Inhalte der von den Freiherren von Reck eingereichten Vorstellung stützen sich dieselben zunächst auf das allerhöchste Rescript vom 11. Jänner 1820 mit der Behauptung, daß hiedurch die Erfordernisse des Edikts VI. §§. 25, 28, 40 und 41 dokumentirt, die in den Gegen-Resoluten vom 1. Jänner und 26. Februar 1828 angeführten Gesetzesstellen hieher nicht anwendbar und die ebenfalls angeführten, niemals öffentlich bekannt gemachten Staatsraths-Beschlüße ohne verbindliche Kraft seyen. Die Bitte ist: Zurücknahme jener Gegen-Resolute und Erhaltung und Sicherung der Beschwerdeführer in ihren Rechten.

Hienach hatte der Staatsrath, da hier nur von constitutionellen Rechten die Rede seyn konnte, zufolge der Königl. Auffor-

derung und Bevollmächtigung zu prüfen und zu urtheilen:

Ob den Freiherren von Reck auf dem allodificirten Lehengute Großküßendorf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig zukomme, und ob daher die beabsichtete Entziehung derselben als Entziehung eines verfassungsmäßigen Rechtes zu erkennen sey?

Diese Frage war zu verneinen, denn

a) daß eine, nach Maaßgabe des Edikts vom 16. August 1812 blos durch Infeudation erworbene gutsherrliche Gerichtsbarkeit über königl. Gerichtsholden, nicht fortdauern könne und solle, ist durch die Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 33, sogar in Ansehung der Herrschaftsgerichte, positiv und klar ausgesprochen.

b) Eben dieselbe Beylage zur Verfassungs-Urkunde verfügt im §. 134. ganz allgemein und unbedingt: „Rücksichtlich des „Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren — bei älteren lehenbaren Gerichten, „wenn der Lehenverband aufhört."

c) Im Tit. III. §. 3. der Verfassungs-Urkunde sind sämmtliche Theile des Staatsguts als ewig unveräußerlich erklärt, und im §. 4. wird unter den Handlungen, welche als Veräußerung des Staatsgutes anzusehen sind, auch die „Verleihung neuer Lehen" besonders genannt.

d) Alle diese Bestimmungen gelten in voller Stärke gegen die Freiherren v. Reck, da das ursprüngliche Gerichtsbarkeits-Recht auf dem Gute Großküßendorf mit dem Lehenverbande desselben längst aufgehört hat, die seitdem noch ausgeübte Gerichtsbarkeit nur auf der Basis der Infeudation nach den Normen des Edikts vom Jahre 1812 beruhte, und ein solches Verhältniß nicht fortwähren kann, ohne in der That ein neues Lehen zu verleihen.

e) Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen sind ohne Belang; denn

1) Wenn auch die Freiherren von Reck den formellen Vorschriften der §§. 40 und 41 der Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde zu genügen gesucht haben, um die in §. 25 vorbehaltene Königl. Ermächtigung zur ferneren Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu erwirken, so hat doch das darauf erfolgte, aus irrigen Voraussetzungen hervorgegangene allerhöchste Rescript vom 11. Jänner 1820 keine Gerechtsame geben können oder wollen, die nicht der Verfassung gemäß sind. Ein verfassungsrechtlicher Titel ist aus demselben nicht abzuleiten; nicht dieses Rescript, sondern einzig und allein

die Verfassungs-Urkunde und das dieselbe ergänzende Edikt VI: kann zum Fundament dienen für den Anspruch auf grundgesetzlichen Bestand, auf grundgesetzliche Fortdauer der Gerichtsbarkeit zu Großküßendorf.

2) Das in den §§. 27 und 28. des gedachten Edikts angenommene Normal-Jahr 1806 streitet nicht für, sondern gegen die Freiherren von Reck. Das damalige Gericht und Gerichtsbarkeits-Recht zu Großküßendorf wurzelte in dem Lehen-Nexus des Gutes, entwurzelte sich mit der Allodifikation und war mit dieser gesetzlich erloschen, vertragsmäßig aufgegeben für immer. Ein neues Gericht ward im Jahre 1816 erschaffen durch Austausch, ein neues Jurisdictions-Recht erworben, durch Infeudation.

3) Unrichtig ist, daß der §. 33. der Beyl. VI. zur Verfassungs-Urkunde hieher nicht einschlage, weil er nur von der infeudirten Gerichtsbarkeit über Königl. Gerichtsholden rede, die Beschwerdeführer aber um die Jurisdiction über eigene gutsherrliche Gerichts-Unterthanen rechten.

Da mit der Allodifikation des Guts das bisherige gutsherrliche Jurisdictions-Recht untergegangen war und dem Staat anheim fiel, so waren nothwendig die ehevorigen gutsherrlichen Gerichtssassen in die Kathegorie Königlicher Gerichts-Unterthanen getreten, und in dieser Eigenschaft wurden sie nachher dem gutsherrlichen Gerichte wieder einverleibt durch Infeudation; dergleichen Infeudationen aber will die schon mehrmals berührte Beylage zur Verfassungs-Urkunde vernichtet wissen.

4) Daß die Bestimmung derselben im §. 134. nur auf künftige Fälle einer Auflösung des Lehen-Nexus zu beziehen sey, und nicht in die Vergangenheit zurückwirke, diese Einrede ist schon deswegen ohne Gewicht, weil bereits vor der Allodifikation des Gutes Großküßendorf, durch das Edikt vom 16. August 1812 §. 181. der nämliche Grundsatz ausgesprochen war: „Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren: bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört."

5. Ein Mißverständniß ist es, wenn die Beschwerdeführer das in den Resolutionen vom 1. Jänner und 26. Februar 1828 enthaltene Allegat des Titels III. der Verfassungs-Urkunde auf den §. 5. Abs. 2. dieses Titels deuten, wonach dem König die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei steht. Allerdings paßt die oben bemerkte Stelle nicht hieher, wohl aber finden, wie schon oben erklärt worden, die

§§. 3. und 4. des nämlichen Titels, in Betreff der Unveräußerlichkeit des Staatsguts, vollkommene Anwendung.

6) Auf die Staatsraths-Beschlüße von 1826, welche nur eine instructive Anleitung für die Vollziehungs-Behörden bilden, kömmt es hier allenthalben nicht an, nicht sowohl auf den Grund dieser Beschlüße, als vielmehr auf den Grund der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beylagen, an deren Wortlaut sich die instructiven Vorschriften gehalten haben, sind die jüngsten Anordnungen des Ministerium's hinsichtlich des verfassungswidrig gebildeten Patrimonialgerichts Großküßendorf gebaut.

Die übrigen in den öffentlichen Verhandlungen der Stände bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Nebenfragen, da sie von den Beschwerdeführern selbst in der von ihnen eingereichten Vorstellung, worüber dermal allein zu urtheilen war, nicht aufgeführt wurden, haben keinen Gegenstand der Staatsraths-Entscheidung bilden können, und es mußte in Anbetracht:

daß den adelichen Gutsbesitzern Freiherren von Reck auf die Gerichtsbarkeit, von welcher es sich handelt, ein verfassungsmäßiges Recht nicht zustehe,

daß vielmehr die Fortdauer dieser Gerichtsbarkeit verfassungswidrig seyn würde,

daß sonach die beabsichtigte Beseitigung derselben nicht eine Verletzung, sondern eine Erfüllung verfaßungsmäßiger Bestimmungen, — und

daß daher die verlangte bleibende Aufrechthaltung des gegenwärtigen Standes der Verhältnisse durchaus unzuläßig sey —

die vorliegende Beschwerde als nicht gegründet und deren Verwerfung ausgesprochen werden.

Wir ertheilen unserm Staats-Minister des Innern den Auftrag, die vorstehende Entscheidung Unseres Staats-Rathes den Betheiligten eröffnen und durch das Regierungs-Blatt bekannt machen zu lassen.

Berchtesgaden den 21. Sept. 1829.

Ludwig.

Freiherr v. Zentner. v. Schenk.

An das Königl. Staats-Ministerium des Innern also erlassen.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs. Egid v. Kobell.

(Die Beschwerden der adelichen Gutsbesitzer von Barth ꝛc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen nunmehrige Grundunterthanen des Staats betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben die von unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, an Uns gebrachten Beschwerden der adelichen Gutsbesitzer v. Barth, der Freiherren v. Lafabrique, von Perfall und von Pfetten gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staats, nach Unserer im Abschiede für die Stände-Versammlung vom 15. August 1828 Abschnitt IV. Lit. a. mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. erlassenen Erklärung, an Unsern Staatsrath zur nähern Untersuchung und zur Entscheidung überwiesen.

Kraft dieser Ueberweisung hat der Staatsrath in der Plenar-Sitzung vom 29. August 1829 auf umständliche, schriftliche Vorträge entschieden: daß die erwähnten Beschwerden, als Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet und demnach zu verwerfen seyen, aus nachstehenden Erwägungen:

Den genannten adelichen Gutsbesitzern ist die Gerichtsbarkeit über mehrere Gutshintersassen entzogen worden, welche ehemals Grundholden solcher Stifter und Klöster gewesen sind, die schon vor dem Jahre 1806 säkularisirt wurden.

Gegen diese Entziehung haben die Betheiligten das Mittel der Beschwerde an die Stände ergriffen, wie solche nach Tit. VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde jedem einzelnen Staatsbürger gestattet ist, wenn er in seinen constitutionellen Rechten gekränkt zu seyn glaubt.

Die Stände haben Sr. Majestät dem Könige diese Beschwerden auf die im Edicte X. Tit. II. §. 33. Nro. III vorgeschriebene Weise mit der Bitte übergeben, denselben die allerhöchste Abhilfe zu gewähren.

Nach dem Inhalte der von den Beschwerdeführern eingereichten Vorstellungen

bezieht sich der Gegenstand der Beschwerden einzig und allein auf die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über ehemalige Kloster-Grundholden und die Bitte beschränkt sich auf die Zurückgabe dieser eingezogenen Gerichtsbarkeit mit allen bisherigen Früchten.

Hiernach hatte der Staatsrath, da hier nur von constitutionellen Rechten die Rede seyn konnte, zufolge der Königl. Aufforderung und Bevollmächtigung, zu prüfen und zu urtheilen: ob den Beschwerdeführern die Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden säkularisirter Stifter und Klöster verfassungsmäßig zukomme, und ob daher die Entziehung dieser Gerichtsbarkeit als Entziehung eines konstitutionellen Rechtes zu erkennen sey?

Diese Frage war zu verneinen. Denn

a) das Edict über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit (Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde) bestimmt im §. 28. ausdrücklich:

„allenthalben ist die gutsherrliche Ge„richtsbarkeit auf die eigenen Grundholden „des Gutsherrn beschränkt, und darf in „der Regel auf Grundholden des Kö„nigs, oder anderer Grundherrn so wie „auf die Besitzer freyeigener Güter nicht aus„gedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt „werden.“

b) Unmittelbar an diese Regel schließt sich die Verfügung an:

„Ausnahmsweise kann sie sich jedoch „auf jene Grundholden der Kirchen- und „Stiftungen, so wie anderer Privatper„sonen und auf jene Besitzer freyeigener „Güter erstrecken, worüber der Gutsherr „schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit „mit einem dinglichen Rechte in Besitz ge„habt hat.“

c) Unter den Classen von Grundholden, welche in der vorstehenden Ausnahme aufgezählt sind, werden die Grundholden des Königs überhaupt und diejenigen insbesondere, welche ehemals Grundunterthanen der Stifter und Klöster gewesen sind, nicht mitgenannt, und es bleibt also in Ansehung derselben bei der vorausgegangenen allgemeinen Regel.

d) Diese Regel gilt nothwendig auch gegen die Beschwerdeführer, da sie eine Gerichtsbarkeit über Unterthanen fordern, welche unstreitig Königl. Grundholden sind, und es schon vor dem Jahre 1806 waren, vermöge der damals bereits vollzogenen Säkularisation der Stifter und Klöster.

e) Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen sind ohne Belang oder ganz unstatthaft. Denn

1) die vollziehenden Stellen, indem sie das Edict VI. auf die vorbezeichnete Weise anwendeten, haben sich genau an den Wortlaut desselben gehalten, diesem Wortlaute sind auch die Staatsrathsbeschlüße vom 12. Oktober 1826 gefolgt, und wenn dieselben von den Beschwerdeführern als eine unbefugt erlassene Interpretation bezeichnet werden, so ist dieser Vorwurf eben so irrig als irrelevant; weil die reclamirte Gerichtsbarkeit nicht Kraft jener Beschlüße, welche nur eine instructive Anleitung für die administrativen Behörden bilden, sondern kraft deutlicher und positiver Bestimmungen der Beylage VI. zur Verf. Urkunde, eingezogen worden ist.

2) Daraus, daß diese Beylage im §. 28., die Unzuläßigkeit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden im Allgemeinen nur als Regel aufstellt, folgt keineswegs, daß es hinsichtlich der Königl. Grundholden insbesondere nothwendig Ausnahmen geben müße, noch weniger berechtigt ein solcher Schluß dazu, willkührliche Ausnahmen zu machen, die nicht im Gesetze selbst ausdrücklich enthalten sind.

3) Eben so ist auch der weitere Schluß unzuläßig, daß, weil das Gesetz Ausnahmen statuirt in Beziehung auf Grundholden der Kirchen und Stiftungen, in Beziehung auf Grundholden anderer Privat-Personen, und in Beziehung auf Besitzer freyeigener Güter, diese nämlichen Ausnahmen auch wirksam seyn müßen, in Beziehung auf Königl. Grundholden, von denen doch die gesetzliche Ausnahme schweigt.

4) Zu den Grundholden der Kirchen und Stiftungen, von welchen in der Ausnahme, mit Zurückweisung auf den Stand des Jahres 1806 die Rede ist, können die Grundholden der damals bereits säkulari-

sirten Stifter und Klöster nicht gerechnet, und diesen Grundholden konnte im Jahre 1818, wo die Verfaßung und mit derselben das Edict VI. erschien, der Name von Kirchen- und Stiftungsgrundholden nicht mehr beygelegt werden; offenbar bezielt der Versuch, den Worten des Edicts: „Grundholden der Kirchen und Stiftungen“ die Worte: „vormalige Grundholden der säkularisirten Stifter und Klöster nunmehrige Königl. Grundholden“ unterzuschieben oder beyzufügen, eine wesentliche Aenderung des Edicts, einen Zusatz zu demselben.

5) Wenn auch auf dem Vermögen der säkularisirten Stifter und Klöster, nach dem Reichsdeputations-Hauptschluße von 1803 besondere Passiv-Reichnisse für Kirche, Schule und Wohlthätigkeit haften, so ist doch jenes Vermögen nichts destoweniger schon längst Bestandtheil des Staatsvermögens, die Stifts- und Klostergrundholden sind schon längst Staatsgrundholden geworden, und der Begriff von Kirchen- und Stiftungs-Grundholden ist für sie durchaus nicht mehr passend.

6) Allerdings hat der Staat durch die Säkularisation eine Gerichtsbarkeit nicht erwerben können, die den Stiftern und Klöstern selbst niemals zugehörte; aber aus der Säkularisation wird hier für den Staat nur das Recht der Grundherrlichkeit, das Recht der Gerichtsbarkeit hingegen wird aus dem Edicte VI. abgeleitet.

7) Es mag seyn, daß die grundherrlichen Rechte ehemals den Stiftern und Klöstern zu Fundirungs-Zwecken überlassen wurden, aber das Edict VI. erlaubt nun einmal nicht, auf dergleichen Verhältnisse älterer Zeit zurückzugehen, sondern begründet für die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine neue Ordnung nach eigenen neuen Normen.

8) In dieser neuen Ordnung entscheidet nicht allein und unbedingt, der Besitz vom Jahre 1806 nach dem §. 27. des Edicts, wo eine auf dem gesammten Guts-Complexe rechtlich begründete und hergebrachte Gerichtsbarkeit allerdings vorausgesetzt wird, sondern es kömmt auch nach dem §. 28. nicht minder wesentlich darauf an, welche Subjecte einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeben seyn sollen. Der-

ſelben können untergeben ſeyn: Grundholden der Kirchen und Stiftungen, ſo wie anderer Privaten, aber nicht Königliche Grundholden.

9) Wohl gewährt der Staat jedem Einwohner Sicherheit ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte, und dieſe Gewährſchaft ſchützt auch das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; aber dieſes Recht kann nur beſtehen nach Maßgabe des Edicts VI., auf welches die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt Tit. V. §. 4. Nro. 1. ausdrücklich hinweiſet.

10) Niemand darf gezwungen werden, ſein Privat-Eigenthum, ſelbſt zu öffentlichen Zwecken, anders abzutreten, als ſo, wie es in der Verordnung vom 4. Auguſt 1815 beſtimmt iſt.

Allein hier ſoll nicht, wie in dieſer Verordnung vorausgeſetzt wird, Etwas abgetreten werden zu öffentlichen Zwecken auf den Antrag und nach dem Intereſſe der öffentlichen Verwaltung, ſondern die Gerichtsbarkeit über Königl. Grundholden iſt dem Staat anheimgefallen, Kraft des Edictes VI., welches eine ſolche Gerichtsbarkeit vom Privat-Eigenthum und Privatbeſitz ausſchließt.

Die übrigen in den öffentlichen Verhandlungen der Stände bei dieſer Gelegenheit zur Sprache gekommenen Nebenfragen, da ſie von den Beſchwerdeführern ſelbſt in den eingereichten Vorſtellungen, worüber dermal allein zu urtheilen war, nicht aufgeführt wurden, haben keinen Gegenſtand der Staatsraths-Entſcheidung bilden können, und es mußten in Anbetracht:

daß den adelichen Gutsbeſitzern von Barth, Freiherren v. Lafabrique, Perfall und Pfetten auf die Gerichtsbarkeit, um welche es ſich handelt, ein verfaſſungsmäßiges Recht nicht zuſtehe; daß vielmehr der Fortbeſtand dieſer Gerichtsbarkeit verfaſſungswidrig ſeyn würde;

daß ſonach die Einziehung derſelben nicht eine Verletzung, ſondern eine Erfüllung verfaſſungsmäßiger Beſtimmung, und daß daher auch die ver-

langte Zurückgabe durchaus unzulässig sey;"

die vorliegenden Beschwerden als nicht gegründet erkannt, und ihre Verwerfung ausgesprochen werden.

Wir ertheilen Unserm Staats-Minister des Innern den Auftrag, die vorstehende Entscheidung Unseres Staatsraths den Betheiligten eröffnen, und durch das Regierungs-Blatt bekannt machen zu lassen.

Berchtesgaden den 21. September 1829.

Ludwig.

Freiherr v. Zentner. v. Schenk.

An das Königl. Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs. Egid. v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für das

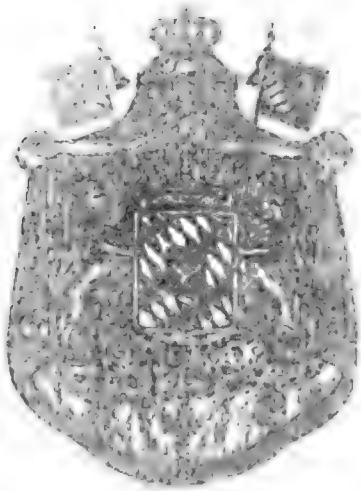

Königreich Bayern.

Nro 43.

München, Samstag den 10. Oktober 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Erklärung: die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betreffend. — Bekanntmachung: Specialbevollmächtigung zur Steuerliquidation betreffend. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Landrath des Isarkreises — Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens. — Adels-Matrikel des Königreiches. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Königliche Allerhöchste Erklärung.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die über die Behandlung der Anträge auf Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern unterm 2. d. Mts. erfolgte Allerhöchste Königliche Erklärung wird hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 7. October 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns der Wunsch von adelichen Gutsbesitzern ausgedrückt worden, eine bestimmte Kenntniß derjenigen Bedingungen zu erlangen, unter welchen Wir die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern anzunehmen geneigt sind. Wir wollen dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen:

I.

Die freywillige Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit, wo dieselbe nach den Bestimmungen des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde rechtlich und verfassungsmässig begründet ist, wird immer angenommen werden, wenn die Einwilligung der dabei betheiligten Agnaten, Mitbelehnten u. s. w. nachgewiesen ist.

II.

Eine Entschädigung für die Abtretung wird nie bewilliget; solche gereicht nach genauer Abwägung aller Rücksichten zum eigenen Vortheil des Gutsbesitzers.

III.

Dagegen werden alle auf der Gerichtsbarkeit erweislich haftenden Lasten übernommen, wohin jedoch nicht gezählt werden dürfen, bereits vorhandene Quiescenz-Gehalte, Wittwen-Pensionen und Alimentationen von Waisen, welche vielmehr dem Gutsherrn überlassen bleiben.

IV.

Das wirkliche active Gerichtspersonal, so weit dasselbe nach den im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Vorschriften angestellt und bestätiget ist, wird mit seiner Besoldung, wenn nicht etwa diese, wegen der damit verbundenen Renten-Verwaltung oder anderen Nebenverrichtungen den im §. 54. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Normalgehalt unverhältnißmäßig übersteigt, übernommen, muß sich aber die weitere Verwendung im Staatsdienste gefallen lassen.

Diese Bedingungen gelten, so lange Wir nicht anders verfügen.

Unser Staatsministerium des Innern hat diese Unsere Allerhöchste Erklärung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden den 2. October 1829.

Ludwig.

An das K. Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl, der Cabinets-Secretär: v. Grandauer.

Bekanntmachung.

(Specialbevollmächtigung zur Steuerliquidation betreffend.)

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Der §. 64. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 verpflichtet jeden Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, sowie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten bei Liquidation derselben persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Diese Bestimmung findet auch auf das Aerar als Besitzer von steuerbaren Realitäten, Renten und Rechten Anwendung, es haben daher die k. Rent-, Cameral-, Forst- und sonstigen ärarialischen Verwaltungs-Beamten bei diesen Liquidationen zu erscheinen.

Hiezu werden sie hiemit speciell bevollmächtigt, und die Zentral-Administrationen und Regierungen angewiesen, dieselben zur strengen Beobachtung der Vorschriften des Grundsteuergesetzes anzuhalten.

Zugleich werden die k. Regierungen aufmerksam gemacht, daß nach geschlossenen Katastern die Vergleichung der Kataster-Einträge und ihre Kontrollirung mit den Rechnungs-Vorträgen statt zu finden habe, und vollkommene Uebereinstimmung zwischen denselben gewärtigt werde.

München den 30. September 1829.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
v. Geiger.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 19. September d. J. die Pfarrey Riedheim, Dekanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer zu Zell und Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt, Johann Leonhart Tobias Roth;

am 29. Sept. d. J. die katholische Pfarrey Maßweiler, Landkommissariats Zweybrücken, dem dermaligen Pfarrvikar zu Mittelberbach, Landkommissariats Homburg, Pr. Jakob Bernhard Reinig;

am 1. Oktober d. J. das Beneficium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshau-

sen, dem Pfarrer Sebastian Leins zu Hurlach, Landgerichts Landsberg; — die Pfarrei Oberwiesenacker, Landgerichts Parsberg, dem dermaligen Wallfahrts-Priester in Habsberg des nämlichen Landgerichts, Thomas Falk; — die Pfarrey Kicklingen, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrer Michael Strauch in Bühl, Landgerichts Günzburg.

Se. Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Oberconsistorium unterm 16. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Freiherrn von Horneck von Weinheim für den Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Emmert aus Schweinfurt ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Maroldsweisach, Dekanats Memmelsdorf allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 18. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Westendorf, Landgerichts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Pfarramts-Candidaten Franz Xaver Rixner, dermaligem Vikar derselben übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 27. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Dornach, Landgerichts Landau von dem Bischofe von Passau, dem Expositus Joseph Parzer in Kirn, Landgerichts Simbach; — und die Pfarrey Busenberg Landkommissariats Pirmasenz von dem Bischofe von Speyer dem dermaligen Vikar derselben Priester Leonhard Vogel verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 29. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Mechenried, Landgerichts Haßfurt von dem Bischofe zu Würzburg dem dermaligen Kaplan Kaspar Dömling zu Großbardorf, Landgerichts Königshofen, und das Beneficium zum heiligen Kreuz in Biberehrn, Landgerichts Röttingen, dem Pfarrer Johann Leonhard Gockler zu Unterpreppach, Landgerichts Ebern, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 30. September d. J.

erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das erledigte Canonikat im Domkapitel zu Passau von dem Bischofe dortselbst dem dermaligen Domvikar Martin Süß, und die hiedurch sich eröffnende Domvikarie dem Doctor der Theologie Johann Evangelist Kainzelsberger, dermaligen Pfarr-Cooperator in Griesbach verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 1. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß dem resignirten Pfarrer Johann Christoph Gundlach zu Ernstkirchen, Landgerichts Alzenau von dem Bischofe von Würzburg das Beneficium in Großenlaugheim, Landgerichts Kitzingen verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 10. September d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die bei dem Appellationsgerichte für den Regen-Kreis erledigte Kanzelliſten-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Edmund Weiß zu München zu verleihen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. wurde die erledigte Rechnungs-Commissärsstelle bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Unterdonau-Kreises provisorisch dem quiescirten Rechnungs-Revisor der Regierungs-Finanz-Kammer des Isar-Kreises, Johann Baptist Schwemlein verliehen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript d.d. Berchtesgaden den 30. September d. J. allergnädigst geruht, die Funktion eines Rathes bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Freiherrn von Dobeneck daselbst zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-

Mayn-Kreises unterm 1. Oktober l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) auf die erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Forchheim den bisherigen Regierungs-Raths-Accessisten Gottlieb Friedrich Pöhlmann zu ernennen;

2) zur ersten Assessorstelle am Landgerichte Kemnath den dortigen zweiten Assessor Xaver Riß und

3) zur ersten Assessorstelle am Landgerichte Kronach den zweiten Assessor Maximilian Gutschneider daselbst zu befördern;

4) auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Weismayn den ersten Assessor Johann Hahn zu Pottenstein in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle

5) als ersten Assessor am Landgerichte Pottenstein den dortigen zweiten Assessor Joseph Berr, dann

6) in die erste Assessorstelle am Landgerichte Höchstädt den zweiten Assessor Balthasar Bisani daselbst vorrücken zu lassen;

als zweite Landgerichts-Assessoren:

7) am Landgerichte Kemnath den bisherigen Aktuar des Landgerichts Kronach Joseph Heser;

8) am Landgerichte Kronach den Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär zu Kirchenlamiz Franz Warmuth;

9) am Landgerichte Pottenstein den Rechtspraktikanten und funktionirenden Aktuar des Landgerichts Neustadt an der Waldnab Carl Ernst Dollhopf;

10) am Landgerichte Höchstadt den Appellationsgerichts-Accessisten und funktionirenden Aktuar am Landgerichte Landshut Ernst Friedrich Grupen und

11) am Landgerichte Stadtsteinach den Rechtspraktikanten und bisherigen Landgerichtsfunktionär zu Naila, Johann Heinrich Richter, endlich

als Landgerichts-Aktuare:

12) am Landgerichte Kronach den Regierungs-Accessisten und funktionirenden Aktuar daselbst Kajetan von Renauld;

13) am Landgerichte Seßlach den Rechtspraktikanten und ehmaligen Functionär der aufgelösten Staatsbuchhaltung der Finanzen Conrad Ströhlein allergnädigst zu ernennen geruht.

Landrath des Isar-Kreises.

Nachdem der erbliche Reichsrath Graf von Törring-Seefeld die Ernennung zum Landrathe des Isarkreises wegen hohen Alters abgelehnt hat; so haben Sich Se. Majestät der König vermöge Allerhöchsten Rescripts an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 28. Septbr. d. J. bewogen gefunden, an dessen Stelle den erblichen Reichsrath Grafen von Törring-Jettenbach zum Mitgliede des Landrathes zu ernennen.

Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. September Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Obersten-Referenten im Kriegs-Ministerium und Vorstand der Revisions-Abtheilung Carl Frhrn. von Fick das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe und Dekan Dr. Carl Georg Rieder in Rosenheim das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel des Königreichs sind einverleibt worden:

1) Am 30. May d. J. die Augusta von Vigelius jüngste Tochter des verleb-

ten herzogl. Naſſauiſchen geheimen Raths und Regierungs-Präſidenten Ludw. Chriſtian Vigelius, bey der Adels-Claſſe Lit. V. Fol. 158. Act. No. 1674.

2) Am 28. July d. J. der K. General-Major und Brigadier Georg von Horadam bei der Ritter-Claſſe Lit. H. Fol. 159. Act. No. 6189.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majeſtät der König haben folgende Privilegien zu ertheilen allergnädigſt geruht:

am 24. September l. J. dem Fabrikanten C. Streiber zu Eiſenach ein Privilegium für die Eigenthümlichkeiten einer von ihm in das Königreich einzuführenden Wollen-Spinn-Maſchine auf den Zeitraum von drei Jahren;

am 27. September l. J. dem Johann Samuel Dumouſtier aus Paris ein Privilegium für die Einführung zweier Back- oder Knet-Maſchinen auf den Zeitraum von drei Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

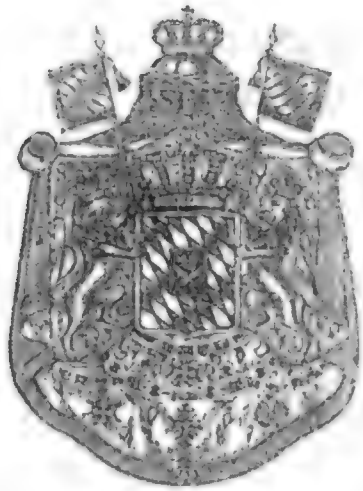

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Samstag den 17. October 1829.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Bestätigung der Verleihung der Dignität eines Probstes. — Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Landwehr des Königreichs.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 3. October d. J. die Pfarrey Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Pfarrer Ludwig Prestele zu Scherstetten, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Thanhausen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Joh. Peter Schranzenhofer zu Orenbrunn, Landgerichts Günzburg; — und die Pfarrey

Lautrach, Landgerichts Grönenbach; dem Pfarrer Franz Xaver Reym in Ottacker, Landgerichts Sonthofen;

am 8. October d. J. die Pfarrey Weissensberg, Landgerichts Lindau, dem Pfarrvicar Joseph Hochmaier in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach; — die Pfarrey Ludenhausen, Landgerichts Landsberg, dem Cooperator Aloys Schuhmann zu Reisbach, Landgerichts Landau; — und die Pfarrey Unterfinning, Landgerichts Landsberg, dem Curatpriester Joseph Estl in München;

am 9. October d. J. die Pfarrey Hopferbach, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Benedict Feurle zu Hellengerst, Landgerichts Kempten; — und die Pfarrey Waltenhofen, gleichfalls Landgerichts Kempten, dem Pfarrer Joh. Nep. Perkhammer zu Friesenried, Landgerichts Obergünzburg; — die Pfarrey Unfinden, Dekanats Rügheim, dem Pfarer Johann Augustin Gran zu Artelshofen, Dekanats Hersbruck; — die Pfarrey Equarhofen, Dekanats Uffenheim, dem Pfarrer Johann Conrad Theodor Späth zu Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg;

am 10. October d. J. die zweite Pfarrstelle zu Neustadt an der Aisch, dem bisherigen Pfarrer zu Elpersdorf, Dekanats Ansbach, Christian Friedrich Kiesling.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß dem Cooperator Mathias Stadler zu Tiefenbach, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau die Pfarrey Iggensbach, Landgerichts Vilshofen, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 7. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Grafen von Rechteren-Limpurg als Kirchenpatron für den Pfarramts-Candidaten und bisherigen Pfarr-Verweser Christian Heinrich Sixt aus Schweinfurt auf die Pfarrey Lindelbach, Dekanats Würzburg, ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 8. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Dirmstein, Land-

Commissariats Frankenthal, von dem Bischof in Speyer dem Domvikar Christoph Haus verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises unterm 8. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Obereilsfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Hrn. Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Sebastian Wittmann in Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I. verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 8. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium St. Joannis in Landsberg dem von dem Stadtmagistrate in Landsberg hierauf ernannten Pfarrer Balthasar Zacherl in Unterfinning übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Regens im Clerical-Seminar zu Speyer von dem Bischofe dortselbst dem Pfarrer Johann Groh in Zweybrücken übertragen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Mayn-Kreises unterm 17. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Medicinal-Rath Dr. Görz als Oberheb- und Wundarzt für die Stadt Aschaffenburg angestellt, und demselben zugleich die Versehung der chirurgischen und hebärztlichen Funktionen sowohl im Polizey- und Gerichts-Bezirke Aschaffenburg, als auch in den umliegenden Landgerichten übertragen werde.

Se. Königliche Majestät haben unterm 8. September d. J. den Lieutenant und exponirten Wirthschafts-Adjunkten zu Weihenstephan Martin Dollfuß zum Controlleur bei dem K. Bräuamte Hackelberg provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-

Kreiſes unterm 6. October d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die erſte Aſſeſſorſtelle am Landgerichte Uffenheim dem bisherigen Raths-Acceſſiſten der K. Regierung des Rezat-Kreiſes, K. d. J., Auguſt Friedrich Hänlein, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Se. Majeſtät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes unterm 6. October d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung zu der erſten Aſſeſſorſtelle am Landgerichte Weiler dem bisherigen Raths-Acceſſiſten der K. Regierung des Iſar-Kreiſes, K d. J., Karl Grafen von Berchem, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Königliche Beſtätigung der Verleihung der Dignität eines Probſtes.

Seine Päpſtliche Heiligkeit haben die durch das Ableben des Johann Valentin Metz erledigte Dignität des Probſtes im Domkapitel zu Speyer dem dortigen Domkapitularen Joſeph Sales Miltenberger in Gemäßheit des Xten Artikels des Konkordates verliehen, welcher Verleihung Se. Königliche Majeſtät unterm 3. October l. J. die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht haben.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Se. Majeſtät der König haben allergnädigſt bewilligt, daß der Königliche Kämmerer und Legations-Sekretär, Max. Graf von Lerchenfeld-Köfering das demſelben von des Königs von Schweden Majeſtät verliehene Ritter-Kreuz des ſchwediſchen Nordſtern-Ordens in Diamanten annehmen und tragen dürfe.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majeſtät der König haben unterm 20. September d. J. den bisherigen Obriſt-Lieutenant im Landwehr-Regimente der Stadt Würzburg Kreutzer, zum Oberſten und Commandanten des nämlichen Regimentes allergnädigſt zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

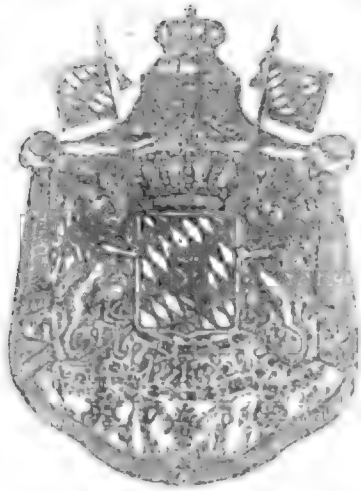

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Samstag den 24. October 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung: die v. Westenrieder'sche Stiftung für das Knaben-Seminar in Freysing betreffend. — Redaction der Würzburger-Aschaffenburger-Maaße. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Bekanntmachung.

(Die von Westenrieder'sche Stiftung für das Knaben-Seminar in Freysing betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zu den vielen und edlen Handlungen, mit welchen der verstorbene geheime geistliche Rath und Domkapitular von Westenrieder die letzten Tage seines verdienstvollen Lebens bezeichnete, gehört auch die Stiftung eines Capitals von 5300 fl., mit welchen derselbe in einer eigenhändigen, wenige Tage vor seinem Tode ausgestellten Schenkungs-Urkunde, das Knaben-Seminar in Freysing bedachte.

Se. Majestät der König haben dieser wohlthätigen Stiftung unterm 29. Sept. d. J. nicht nur die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, sondern auch zu befehlen geruht, daß dieselbe, um das Andenken des edlen Stifters öffentlich zu ehren, durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München am 8. October 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Reduction der Würzburger=

Namen der unter der Benennung Stecken bestandenen Holzmaaße.	Der Stecken=					
	Weite und Höhe in			Scheitlänge in		
	Aschaffenburger=	Nürnberger=	Bayerischen	Aschaffenburger=	Nürnberger=	Bayerischen
	Schuhen.			Schuhen.		
1) Aelterer Holzhof=Stecken; auch Mainzer= oder Kameral=Stecken genannt.	4′ 5″	—	4,35086′	—	4′	4,16293′
2) Neuerer Holzhofstecken . .	—	—	5,12523′	—	—	3′ . . . .
3) Burgstecken . . .	4′	—	3,0404′	—	3′	3,1222′
4) Waldstecken . . .	—	5′	5,20366′	—	3′	3,1222′
5) Wasserstecken . .	4′6″	—	4,43295′	—	3′	3,1222′
6) Aschaffenburger=Stadtstecken	4, 6″	—	4,43295′	3′ — —	— 3′ —	2,9553′ 3,1222′ 3′ . . .
7) Die Aschaffenburger=ehemalige halbe Klafter	4′2″11‴	—	4,1788′	3′	—	2,9553′

Aſchaffenburger Holzmaaße.

Maaße.		Auf eine bayeriſche Normal-Klafter treffen demnach von den hienebenbenannten Stecken-Maaßen.	Hienach ſind anzunehmen von dem Holz-Maaße.
Kubik-Inhalt in bayeriſchen			
Kubik-Schuhen.	Klaftern.		
78,8041	0,62543	1,5989	ad 1) 8 Stecken gleich 5 bayr. Klft.
78,8041	0,62543	1,5989	„ 2) 8 „ = 5 „ „
48,47762	0,384743	2,59914	„ 3) 13 „ = 5 „ „
84,54316	0,670977	1,49044	„ 4) 3 „ = 2 „ „
61,3531	0,48693	2,05368	„ 5) 41 „ = 20 „ „
58,07168	0,46088	2,16973	„ 6) 13 „ = 6 „ „
61,35310	0,48692	2,05368	„ 7) 41 „ = 20 „ „
58,9510	0,46786	2,13737	„ 8) 15 „ = 7 „ „
51,63032	0,40976	2,44042	„ 9) 17 h. Klaft. = 7 „ „

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 29. July d. J. dem Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Unterdonau-Kreises, Friedr. August Sand, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Bezeugung allerhöchst Ihrer Zufriedenheit über seine mehrjährigen mit Treue und Eifer geleisteten guten Dienste, zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 4. October allergnädigst bewogen gefunden, dem Rechtspraktikanten Joseph Freiherrn von Feuri die Stelle eines K. Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Central-Gemälde-Gallerie-Direction unterm 8. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle eines Gallerie-Inspektors in Augsburg dem dortigen Gallerie-Reparateur Gündter allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. wurde der bisherige Forstey-Förster Wilhelm von Hahn, zu Bernstein zum Revier-Förster des Forstreviers Wustphiel, Forstamts Geroldshofen, und zum Forstey-Förster der Forstey Bernstein, Forstamts Zwisel, der Lieut. und dermal funktionirende Stationsgehilfe zu Eckensdorf, Anton Ernst Mengert, letzten jedoch provisorisch allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 12. October d. J. Sich bewogen gefunden in Ludwigstadt ein Zollamt IIter Klasse zu errichten; zum Zollbeamten daselbst den Zoll-Unter-Inspektor zu Laufen, Franz Joseph Schuster, und zum kontrollirenden Amtsschreiber den bei dem Hallamte Fürth als Assistent funktionirenden Zolleinnehmer Jakob Bauer, provisorisch zu ernennen, sowie in gleicher Eigenschaft die hiedurch offen werdende Zoll-Unter-Inspektors-Stelle in Laufen dem kontrollirenden Amtsschreiber des Zollamtes Ziegelhaus bei Lindau, Wilhelm Sieber, zu übertragen, auf dessen Stelle den kontrollirenden Amtsschreiber des Zollamtes Oberstaufen, Andreas Dieler vorrücken zu lassen, und zum kontrollirenden Amtsschreiber 2ter Klasse des ebengenannten Zollamtes, den Zoll-Einnehmer zu Neuaign, Joseph Wirth zu befördern; ferner dem Hallamte Nürnberg einen zweiten Controleur IIter Klasse beyzugeben, und als solchen den vormaligen Zoll-Aufseher nunmehrigen Assistenten erster Klasse daselbst, Johann Heinrich Fries ebenfalls provisorisch zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Mayn-Kreises unterm 14. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Kantonsarzt erster Klasse zu Homburg im Rhein-Kreise Med. Dr. Zimmermann, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Physikat Münchberg zu versetzen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zollwart Kaspar Keller zu Gaishof die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Mittwoch den 4. November 1829.

Inhalt.

Landrath des Unterdonau-Kreises. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — K. Bewilligung zur Annahme fremder Dekorationen.

Landrath des Unterdonau-Kreises.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. an die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, zu Mitgliedern des Landraths besagten Kreises allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Reichsrath, Grafen Kaspar v. Preysing-Moos.

Die Ernennung eines zweiten erblichen Reichs-Rathes findet zur Zeit nicht statt, weil keiner der übrigen im Unterdonau-Kreise Begüterten zu dem Zutritt in die Kammer der Reichs-Räthe mit entscheidender Stimme dermal berechtiget ist.

II.

2) Den Gutsbesitzer, Grafen Joseph v. Deym;

3) den Gutsbesitzer, Freyherrn Alois v. Hafenbradl;
4) den Gutsbesitzer, Freyherrn Karl v. Fraunhofen, Regierungs-Assessor zu Regensburg.

III.

5) Den Pfarrer Michael Denk zu Regen;
6) den Pfarrer Michael Waldhauser zu St. Johanniskirchen;
7) den Dekan und Pfarrer Joseph Lallinger zu Pfarrkirchen.

IV.

8) Den Spezereyhändler Valentin Pummerer zu Passau;
9) den Handelsmann Max. Wolf zu Straubing;
10) den Bierbrauer Joseph Stießberger zu Burghausen;
11) den Apotheker Anton Sebastian Seel zu Deggendorf;
12) den Kupferschmid Anton Weber daselbst;
13) den Kaufmann Andreas Kühbacher zu Passau.

V.

14) den Landgerichts-Actuar zu Griesbach Dr. Georg Arbinger;
15) den Gutsbesitzer und Posthalter Joseph Mutz zu Pilsting, Landgerichts Landau;
17) den Gutsbesitzer und Glasfabrikanten Felix v. Hilz zu Klingenbrunn, Landgerichts Grafenau;
17) den Gutsbesitzer und Bürgermeister Joseph Kagermaier zu Pfarrkirchen;
18) den Gutsbesitzer Thomas Lermer zu Alburg, Landgerichts Straubing;
19) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Bartholomä Hartl zu Straßkirchen, Landgerichts Passau;
20) den Gutsbesitzer Johann Saringer zu Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid;
21) den Gutsbesitzer Anton Hörndl zu Rotthalmünster, Landgerichts Griesbach;
22) den Gutsbesitzer und Bürgermeister Peter Eigl zu Vilshofen;
23) den Gutsbesitzer Heinrich Ziegler zu Bogen, Landgerichts Mitterfels;
24) den Gutsbesitzer Joseph Schattenfroh zu Eggenfelden;
25) den Gutsbesitzer Joseph Windorfer zu Kötzting.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 11. Oktober d. J. die Pfarrey Unternbibert, Dekanats Ansbach, dem

Studienlehrer und Pfarramts-Candidaten Johann Karl Wilhelm Höchtlen in Dinkelsbühl; — die Pfarrey Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt, Friedr. Ludw. Ephraim Schmidt;

am 12. October d. J. das Beneficium in Markt, Landgerichts Altenötting, dem dermaligen Schloßkaplan Johann Baptist Lang zu Ranfels, Landgerichts Vilshofen;

am 21. October d. J. die Pfarrey Hambach, Land-Commissariats Neustadt, dem Pfarrer Mathias Vollmar zu Rödersheim des nämlichen Land-Commissariats, und die Pfarrey Roscheim, Land-Commissariats Frankenthal, dem Pfarrer Philipp Bergmann, zu Gerbach, Land-Commissariats Kirchheimbolanden;

am 23. October d. J. die Pfarrey Biesingen, Land-Commissariats Zweybrücken dem Pfarrer Georg Schneider zu Anweiler, Land-Commissariats Landau.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben im May d. J. den Graveur Voigt aus Berlin zum Medailleur bei dem Königlichen Hauptmünzamte in München zu ernennen, und demselben das Indigenat tax- und stempelfrey zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Vasallen, Ernst Heinrich Georg Lazarus von Feilitzsch auf Münchenreuth und Hartmannsreuth zu Heinersgrün, in die Zahl der Königl. Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich den 14. Octbr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen K. Kammerjunker Carl Freyherrn von Münster, Lieutenant im 9ten Linien-Infanterie-Regimente, auf dessen allerunterthänigste Bitte den Kammerherrn-Schlüssel zu bewilligen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 16. October d. J. geruhet, den Dienstestausch der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Karl Joseph Schillinger zu Memmingen und Heinrich Ferdinand von Wachter zu Ansbach in der Art zu genehmigen, daß jeder in die Stelle des anderen eintrete.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 18. October d. J. allergnädigst genehmiget, daß zu Oettingen ein zweiter Advokat angestellt werde, und haben hiezu den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Ernst Friedrich Schneidt zu Schwabach zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rezat-Kreises unterm 19. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Landgerichtsarzt zu Friedberg, Dr. Merck, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf das erledigte Physikat Hersbruck zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Ober-Mayn-Kreises unterm 20. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den practischen Arzt zu Hof Med. Dr. Wilhelm Reichel zum Physikus in Naila in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Regen-Kreises unterm 21. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Rechnungs-Revisions-Gehülfen Johann Nepomuk Feneberg zum Rechnungs-Commissär dritter Klasse bei der Kammer des Innern der K. Regierung des Regen-Kreises zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 21. October d. J. den temporär quiescirten Rechnungs-Commissär Aloys Byschl in Augsburg als Rechnungs-Commissär zweiter Klasse bei der Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, allergnädigst zu reactiviren geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 25. October d. J. den Professor Gärtner wegen anderweitiger Beschäftigung seinem Ansuchen gemäß von der ihm bisher übertragenen Inspection der Porzellan-Manufaktur zu Nymphenburg allergnädigst zu entheben, die hiedurch erledigte Stelle eines Inspectors der Porzellan-Manufaktur dem bisher dabey angestellt gesenen Betriebsbeamten, Christoph Schmitz zu verleihen, und den quiescirten Magazinsaufseher, Purtscher, in der Eigenschaft eines Magazins-Verwalters zu reactiviren geruht.

Ordens-Verleihung.

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. October d. J. dem churhessischen geheimen Hofrathe Dr. Buchholz das Commandeurkreuz Allerhöchstihres Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone zu verleihen geruht.

Königl. Bewilligung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Oct. d. J. zu bewilligen geruht, daß der Königl. Ministerial-Rath bey dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, von Belli de Pino, so wie der Königl. Ministerial-Rath bey dem Staatsministerium der Finanzen, Greiner, das von des Herrn Churfürsten von Hessen Königlichen Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz des Churhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 47.

München, Samstag den 14. November 1829.

Inhalt.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone. — Verleihung der Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs-Ordens. — Königliche Bewilligung zur Annahme fremder Dekorationen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 31. October d. J. die Pfarrey Laufach mit Hayn, Landgerichts Rothenbuch dem Pfarr-Curatus Heinrich Popp zu Homburg am Mayn, Landgerichts gleichen Namens: — die Pfarrey Lengenfeld, Landgerichts Parsberg dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Johann Baptist Sammüller in Teining, Landgerichts Neumarkt;

am 4. November d. J. die katholische Pfarrey Meckenheim, Land-Commissariats

Neustadt dem Pfarrer Joseph Motzenbecker zu Klingenmünster, Land-Commissariats Bergzabern:

am 5. November das Schul- und Curatbenefizium in Oberpeiching, Landgerichts Rain dem dermaligen Verweser desselben, Priester Gottfried Häger; — die Pfarrey Leuchtenberg, Landgerichts Wohenstraus dem Pfarrer Adam Auer in Roggenstein des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrey Roggenstein dem Expositus Georg Haltmayer in Dornwang, Landgerichts Wilsbiburg;

am 6. November d. J. die Pfarrey Vierkirchen, Landgerichts Dachau dem Pfarrer Franz Xaver Lutz in Sielenbach, Landgerichts Aichach.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Mayn-Kreises unterm 14. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium St. Barbara in Volckach, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe in Würzburg dem Kaplan Georg Wirth in Bischofsheim verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises unterm 20. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey St. Martin, Land-Commissariats Landau von dem Bischofe von Speyer dem Kaplan Matthias Schane zu Leimersheim, Land-Commissariats Germersheim übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 23. Octbr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg als Kirchenpatron für den dritten Pfarrer in Oettingen Conrad Erdmann, Lorenz Albrecht Siebenkäs auf die erledigte zweite Pfarrstelle daselbst ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 25. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Freyherrn von Truchses zu Wetzhausen als Kirchenpatron für den Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Lendershausen Johann Nicolaus Kolb aus Neustädtlein am Forst auf die Schloßpfarrey zu Bundorf, Dekanats Rügheim ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 3. November d. J. allergnädigst genehmigt, daß der Dom- und Stadtpfarr-Cooperator Andreas Stadler in Regensburg von dem Bischofe dortselbst als Subregens des Clerical-Seminars aufgestellt, und daß demselben zugleich das Lehramt der Pastoral-Theologie für die Alumnen übertragen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 26. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den zu der vierten geistlichen Oberconsistorial-Rathsstelle ernannten Consistorial-Rath und Hauptprediger zu Ansbach Dr. Roth die Enthebung von ebengedachter Stelle zu bewilligen, und die dadurch abermals erledigte Stelle des vierten geistlichen Oberconsistorial-Raths und zweiten Hauptpredigers in München dem Distrikts-Schul-Inspektor und ersten Pfarrer an der St. Gumbertskirche zu Ansbach Dr. Ferdinand Faber allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises unterm 27. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Repetitor der Hebammenschule zu Würzburg und Assistenzarzt der dortigen Entbindungs-Anstalt, Med. Dr. Ulsamer, zum Lehrer der Geburtshilfe an der chirurgischen Schule zu Landshut, und Vorstand der dortigen Gebär-Anstalt provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 30. October d. J. allergnädigst geruht, die zu Schwabach erledigte Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwaltes dem Accessisten des Appellations-Gerichts für den Obermayn-Kreis, Ferdinand Glaser, zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 1. November d. J. den bisherigen Revierförster Schäfer zu Rothenbuch zum Forst-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Untermayn-Kreises provisorisch zu ernennen, und auf dessen Stelle zum Revierförster in Rothenbuch ebenfalls provisorisch den bisher im Forst-Büreau funktionirenden Freyherrn von Hertling zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 3. November d. J. allergnädigst geruhet, die zu Memmingen erledigte Advokaten-Stelle

dem Acceſſiſten des Appellations-Gerichts für den Iſar-Kreis Joſeph Anton Wibmer, und die zu Schrobenhauſen erledigte dem Acceſſiſten deſſelben Appellations-Gerichtes Karl Xaver Wellebil zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben den geheimen Sekretär für die franzöſiſche Correſpondenz im Staats-Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern Franz de la Hausse in allergnädigſter Rückſicht ſeiner geſchwächten Geſundheit in den zeitlichen Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den quiescirten Secretär Dionyſius Peter le Mercier in Activität zu berufen geruht.

Verleihung des Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone.

Se. Majeſtät der König haben dem Königl. Hannöver'ſchen Ober-Medicinal-Rathe und Profeſſor von Blumenbach in Göttingen unterm 13. October d. J. das Ritterkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone zu verleihen, und gleichzeitig zu beſtimmen geruht, daß ihm daſſelbe aus beſonderer Gnade durch Ihren vielgeliebten Sohn des Kronprinzen Königl. Hoheit zugeſtellt werde.

Verleihung des Ehrenkreuzes des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 20. October d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Königl. Artillerie-Major Friedrich Herdegen das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens huldvollſt zu verleihen.

Königl. Bewilligung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 27. October d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Fürſten Karl Otto von Oettingen, dem älteſten Sohne des Königl. Kronoberſt-Kämmerers Herrn Fürſten Alois Anton von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg die Bewilligung zu ertheilen, das ihm verliehene Ehren-Kreuz des Ritter-Ordens vom heiligen Johannes zu Jeruſalem annehmen, und nebſt der Ordenskleidung, gemäß den Statuten, tragen zu dürfen.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 21. July vorigen Jahrs bewogen gefunden, den Grafen Clemens von Waldkirch die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des Maltheſer-Ordens zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Grafen Otto von Bray die Bewilligung zur Annahme des Maltheſer-Ehrenkreuzes zu ertheilen.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatte Nro. 32., nämlich in der Bekanntmachung des Fidei-Commiſſes der freyherrlichen Familie von Zobel-Giebelſtadt-Darſtadt vom 7. July 1829., Seite 593. §. 14. muß es heißen 3500 fl., ſtatt 35000 fl.

Regierungs-Blatt

für das

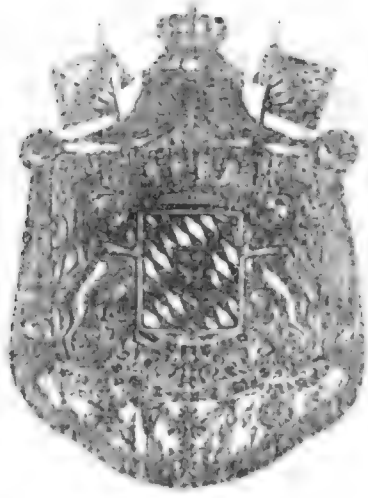

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Montag den 23. November 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: die preußischen Consuln und Handels-Agenten betr.; Zollbegünstigungen betr.; die Waldungen zum Reichenhaller-Salzwerke im Saalthale betr. — Dienstes-Nachrichten. — Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität zu Würzburg für 1829. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Titel-Verleihungen.

Bekanntmachungen.

(Die preußischen Consuln und Handels-Agenten betreffend.)

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

In dem unterm 27. May d. J. zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits abgeschlossenen, und von des Königs von Bayern Majestät unterm 12. July d. J. ratificirten Handels-Vertrage ist Artikel 16. bedungen, daß die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des

andern der hohen contrahirenden Theile veranlaßt werden sollen, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Mit Beziehung auf diese Bestimmung wird nachstehend das Verzeichniß der von der Königl. Preußischen Regierung in fremden See- und Handelsplätzen bestellten Consuln und Handels-Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

München am 15. November 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Verzeichniß
der in fremden See- und Handelsplätzen angestellten Königl. Preußischen Consuln.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
Aalborg . . .	Herr Niels-Wiegelsen, Vice-Consul.
Abbeville . . .	„ Alexander Thomas, Consul.
Aberdeen . . .	„ James Knowles, Vice-Consul.
Adrianopel . . .	„ Vincent Badetti, Handels-Agent.
Aleppo . . .	„ Raphael Picciotto, Consul.
Alexandria (Egypten) .	„ Alexander Buccianti, desgl.
Alicante . . .	„ Jakob d'Arabet, General-Consul für die Stadt Alicante und die Provinzen Valencia und Murcia.
Altona . . .	„ von Schwarz (s. Hamburg).
Amsterdam . .	„ van Beck-Vollenhoven, Consul, geheimer Commercienrath.
St. Ander . .	„ Planté, Consul.
Antwerpen . . .	„ Andrien Saportas, desgl.
Arendal . . .	„ Peter Herloffen, Vice-Consul.
Arensburg (Insel Oesel)	„ Johann Bazancourt, desgl.
Bahia . . .	„ Georg Wilhelm Rahm, Consul.
Baltimore . . .	„ J. P. Krafft, desgl.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
Barcelona	Herr Anton d'Ogny, Consul für Barcelona, Catalonien und die balearischen Inseln.
	„ Samuel Beigbeder, Vice-Consul.
Bayonne	„ Bardewisch, Consul.
Bergen	„ Kanow, desgl.
Bilbao	„ Wilhelm Klee, desgl.
	„ Johann Amman, Handels-Agent.
Bordeaux	„ Carl Dellbrück, Consul.
	„ C. H. Hesse, Vice-Consul.
Boston	„ Thomas Scarle, Consul.
Bremen	„ Fr. Ad. Delius, desgl. (zugleich für das Herzogthum Oldenburg).
Brest	„ Louis August Versolle, Vice-Consul.
Brody	„ Michaleck, Consulat-Verweser.
Brüssel	„ Berent, geh. Commercienrath, Generalconsul.
Bucharest	„ von Kreuchely-Schwerdtberg, Consul.
Cadix	„ Ludolph Christ. Uhthoff, desgl.
Caën	„ Pierre Moisson, Vice-Consul.
Canton in China	„ Carl Magniac, Consul.
	„ Hellingwarth Magniac, Vice-Consul.
Capstadt	vacant.
Cette	„ Louis Claude Coulet, Consul.
Charlestown	„ Ludwig Trappmann, desgl.
Cherbourg	„ Jaques Mange, Vice-Consul.
Christiania	„ Hanns Faye, Consul.
Christiansand	„ Reinhard, desgl. und geh. Commercienrath.
Civita Vecchia	„ Dominico Valentini (s. Rom).
Corunna	„ Franz Barrié, Consul.
Cronstadt	„ G. W. Hasselmann, Vice-Consul.
Cypern	„ Jaques Mattei, Consul.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
Dieppe	Herr Jacques Flouet, Vice-Consul.
Drontheim	„ Lorenz Lork, Consul.
Dünkirchen	„ P. Bouvarlet, desgl.
Edinburgh u. Leith	„ James Gibson Thomson, desgl.
Emden	„ Hüllesheim, Justiz-Commissarius, desgl.
Fano (s. Sinigaglia)	
Friedrichstadt (s. Tönningen)	
Genua	„ C. And. Philippe, Commerzienrath, Consul.
Gibraltar	vacant.
Gothenburg	„ Christ. Friedr. Willerding, Consul.
Hamburg	„ von Schwarz, geh. Commercienrath, General-Consul (zugleich für Altona und den herzogl. Holsteinischen Bezirk a. d. Elbe.
	„ Heinr. Haßberg, Commerc. Rath, Vice-Consul.
Harlingen	„ Freerk-Derks Fontyn, Vice-Consul.
Havanna	„ Heinrich Hensel, Consul.
Havre de Grace	„ Werner, desgl.
Helsingör	„ von Forckenbeck, Reg.-Rath, Gen.-Consul.
	„ Theodor Herrmann Tütting, Vice-Consul.
Kiel	„ S. Victor Schmidt, Consul.
Kopenhagen	„ Tutein, General-Consul.
	„ Ferd. Tutein, Vice-Consul.
Landskrona	„ Wihlborg, desgl.
Leer	„ Karl Schälvinck, Consul.
Leipzig	„ Dr. Baumgärtner, geh. Hofr. Gen. Cons.
Leith (s. Edinburgh)	
Libau	„ P. E. Laurentzgen-Mester, Consul.
Lissabon	„ Eduard v. Meuron, General-Consul für Portugal und Algarbien.
	„ J. G. Poppe, Vice-Consul.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
Liverpool	Herr John William Gibſon, Conſul.
	„ Franz Gebhard Bonhôte, Conſul.
Livorno	„ Georg Geóhard Bonhôte, Commercien-Rath, Vice-Conſul.
	„ Gieſe, Conſul für London und das Königreich Großbrittannien.
London	„ Bourkard, Vice-Conſul.
Lübeck	„ Yark, Conſul.
Madeira	„ Joh. Krüger, desgl.
	„ Rooſe, General-Conſul für Mallaga und das Königreich Granada.
Mallaga	„ Johann Rooſe, Vice-Conſul.
Marſeille	„ C. L. Roulet, Commercienrath und Conſul.
St. Martin (Inſel Rhé)	„ Baudin, Vice-Conſul.
Meſſina	„ Jean Louis Callier, Conſul.
Moskau	„ G. Kinen, desgl.
	„ C. L. Philippe, Conſul für Nantes und die Provinz Bretagne.
Nantes	„ Hippolyte Pelloutier, Vice-Conſul.
Neapel	„ Degen, Conſul.
Neu-Orleans	„ Vincent Nolte, desgl.
New-York	„ Joh. Wilh. Schmidt, desgl.
Nizza	„ Avigdor, Commercienrath, Conſul.
Noirmoutier	„ Joſ. Pinéau, Vice-Conſul.
Odeſſa	„ E. C. Walther, Conſul.
Oldenburg (ſ. Bremen)	
Inſel Oleron	„ P. Disdier, Vice-Conſul.
Oſtende	„ Franz Ludwig de Bal, Conſul.
Patras (in Morea)	„ Andreas Condoguri, desgl.
Pernau	„ Behrens, desgl.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
Pernambugo	Herr José Diogo da Silva, Vice-Consul.
Petersburg	„ Hofrath Ketzler, Consul.
Philadelphia	„ Jakob Sperry, desgl.
St. Pierre (Insel Oleron)	„ Touchon, Vice-Consul.
Port au Prince	„ Eduard Weber, desgl.
Porto	„ Anton Maya, Consul.
Puerto Sta. Maria	„ Lameyer, Vice-Consul.
Rendsburg	„ P. F. Nilsen, Consul.
Reval	„ Gottlieb Küster, desgleichen.
Insel Rhé (s. St. Martin)	
Riga	„ J. C. Wöhrmann, General-Consul für Cur- und Liefland.
	„ C. H. Oelsner, Vice-Consul,
Rio-Janeiro	„ C. W. Theremin, General-Consul.
Rochefort	„ St. Guerrin des Essards, Vice-Consul.
Rochelle	„ Emanuel Weiß, Consul.
Rom	„ Dominico Valentini, geh. Comercien-Rath, General-Consul zugleich für Civita Vecchia.
Rostock	„ Martin Köster, Consul.
Rotterdam	„ Schott, geh. Commercienrath, desgl.
	„ Peter Heinrich Schott, Vice-Consul.
Rouen	„ J. Rondeau, Consul.
Sayda und Bairuth	„ Hel. Picciotto, desgl.
Salonichi	„ Peter Chasseaud, desgl.
Santoria	„ G. P. Lazarre Alby, Vice-Consul.
Sevilla	„ Anton Merry, Consul.
Sinigaglia und Fano	„ Gf. Antonio Giaccomini, desgl.
Smyrna	„ M. Pezzer, Commercienrath, desgl.
Stockholm	„ Adam Heinrich Otto, Consul.
Texel	„ Joh. Jac. Reimbach, Vice-Consul.

Aufenthalts-Ort.	Namen und Character.
St. Thomas . .	Herr Röttgers, Consul.
Tönningen und Friedrichstadt	„ C. M. Lerow, desgl.
Trieſt . . .	„ Anton Tichy, desgl.
St. Valery . .	„ Rouſſelin Michault, desgl.
Vlieſſingen . . .	„ J. J. Becker, Vice-Conſul für Vlieſſingen und der Inſel Walchern.
Warſchau . . .	„ Jul. Carl Schmidt, General-Conſul.
Windau . . .	„ Herzwich, Conſul.
Wisby auf der Inſel Gothland	„ G. N. Donner, desgl.
Wismar : . .	„ C. F. Kröplin, desgl.
Yarmouth . . .	„ Iſaak Preſton, Vice-Conſul.

(Zollbegünſtigungen betreffend.)

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Im Verlaufe des Etats-Jahres 18$\frac{3}{5}$ ſind folgende Zollbegünſtigungen ertheilt worden:

1) dem Knochenleim-, Glauberſalz-, Soda- und Salmiak-Fabrikanten Umrath und Salzer zu Roſenheim für die Einfuhr gemeiner, nicht koncentrirter Schwefelſäure zum eigenen Bedarf gegen Entrichtung eines Eingangszolles zu 37$\frac{1}{2}$ kr. vom ſp. Zentner auf drey Jahre, jedoch auch innerhalb derſelben nur auf Ruf und Widerruf;

2) dem Bandweber Friedrich Zwerens in Waldmünchen für die Einfuhr von jährlich acht Zentnern weiſſem Zwirn zum eigenen Bedarf um den Eingangszoll von 2 fl. 30 kr. pr. ſp. Zentner auf die Zeit von zwey Jahren;

3) den Kupferſchmiden Wagendorfer und Kleißl in Paſſau für die Ausfuhr von altem oder zerbrochenem Kupfer zum Ausſchlagen auf dem ausländiſchen Kupferhammer zu Heybach und zum Wiedereinbringen gegen Entrichtung von 12$\frac{1}{2}$ kr. Ausgangszoll und 1 fl. 40 kr. Eingangszoll auf drey Jahre, jedoch auch innerhalb derſelben nur auf Ruf und Widerruf;

4) dem Sodafabrikanten Franz Xaver Schelf in Wolfrathshauſen für die Ein-

fuhr gemeiner, nicht koncentrirter, Schwefelsäure zum eigenen Bedarf gegen Entrichtung eines Eingangszolles zu $37\frac{1}{2}$ kr. pr. sp. Zentner auf drey Jahre, jedoch auch innerhalb derselben nur auf Ruf und Widerruf;

5) den Großhandlungen Wagenseil und Schrader, Gebrüder Schäfer, Georg Heinzelmann, Gebrüder Heinzelmann, Tobias Wöhrle Sel. Söhne, und Karl Haffner in Kaufbeuern für die Einfuhr roher, ungebleichter Leinwand zum Bleichen, Appretiren, Färben oder Drucken in unbeschränkten Quantitäten und dann zur Wiederausfuhr im veredelten Zustande mit derley Erzeugnissen des Inlandes gegen Entrichtung eines Eingangszolles vom netto Zentner:

a) zu 25 kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das zweyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt,

b) zu $12\frac{1}{2}$ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das dreyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt,

c) zu $6\frac{1}{4}$ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das vierfache der Einfuhr an roher Leinweind erreicht, und

d) — fl. — kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das vierfache der Einfuhr an roher Leinwand übersteigt,

für die Etats-Jahre $18\frac{28}{29}$, $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ und zwar mit Verlängerung des Termines zur Wiederausfuhr bis zum 1. Februar 1832;

6) dem Wachstuch-Manufakturisten Valentin Weber zu Haunstetten für die Einfuhr von jährlichen dreyhundert fünfzig Stücken superfeiner, ungebleichter Leinwand um den Eingangszoll zu 1 fl. 40 kr. vom netto Zentner bis zum Ablauf der früheren, unterm 8. März 1827 auf drey Jahre ertheilten Bewilligung;

7) den Großhandlungen Tobias Wöhrle Sel. Söhne, Wagenseil u. Schrader, Gebrüder Schäfer, Georg Heinzelmann, Gebrüder Heinzelmann und Karl Haffner zu Kaufbeuern, Auberle, Gutermann und Rappold zu Augsburg, dann Kühne zu Kempten, für die Einfuhr roher, ungebleichter Baumwollentücher zur Veredlung, dann zur Wiederausfuhr in unbeschränkten Quantitäten gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 25 kr. pr. netto Zentner für die Jahre $18\frac{28}{29}$, $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ und zwar mit Verlängerung des Termines zur Wiederausfuhr bis zum 1. Februar 1832;

8) den Türkischrothgarn-Färbereyen Anton Moser und Jakob Zorn in Augsburg, dann der Aktien-Tuchmanufaktur Plebst zu Memmingen für die Einfuhr venetianischer Oelseife nach vorheriger Nachweisung des Bedarfes an diesem Artikel für den Zentner des zu veredelnden Productes und mit Rücksicht auf ihren Manufaktur-Betrieb um den Eingangszoll zu 1 fl. 40 kr. pr. sp. Zentner auf die Zeit von drey Jahren;

9) der Türkisch-Rothgarn-Färberey Tröltsch und Gscheidler in Augsburg für den vorbenannten Artikel und in derselben Weise;

10) dem Türkischrothgarn-Färber Anton Moser in Augsburg für die Einfuhr von jährlich zweyhundert Zentnern Krapp zum eigenen Bedarf um den Eingangszoll von 12½ kr. pr. sp. Zentner auf die Zeit von drey Jahren;

11) den Leinwandwebern des Landgerichts-Bezirkes Weyhers für die Einfuhr von rohem, ungebleichtem Garn und zur Wiederausfuhr als gewoben und gebleichte Leinwand gegen Entrichtung der Hälfte des Eingangszolles für die Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ mit Verlängerung des Termines zur Ausfuhr bis Ende Juny 1832;

12) dem Hammerschmids-Besitzer Peter Markhart zu Fischen, dann den Waffenschmiden Konstanz Hartmann zu Aubi und Martin Hartmann zu Hindelang für die Einfuhr rohen Stahles zur Veredlung und Wiederausfuhr gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 50 kr. pr. Zentner auf die Zeit von zwey Jahren.

München den 12. November 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl.
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
G. v. Geiger.

(Die Waldungen zum Reichenhaller Salzwerke im Saalthale betr.)

Durch die zu Wien am 18. März d. J. auf den Grund des Münchner-Tractates vom 14. April 1816 zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossene und von beyden allerhöchsten Höfen ratificirte Convention über die beyderseitigen Salinen-Verhältnisse wurden der Königl. Bayerischen Regierung der größere Theil der seit Jahrhunderten zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke gewidmeten Waldungen im Saalthale und in seinen Nebenthälern auf vormals Erzbischöflich Salzburgischem nun K. K. Oesterreichischem Gebiete fernerhin belassen, und noch einige bisher unmittelbare Staatswaldungen jenes Bezirkes neu zugewiesen, um diese sämmtlichen älteren und neueren Saalforste unter K. K. Oesterreichischer

Souveränität als volles unwiderrufliches Königl. Bayerisches Grundeigenthum für ewige Zeiten Steuer- und Abgaben-frey zu besitzen und selbstständig zu verwalten.

Nachdem diese Waldungen der Königl. Bayerischen Regierung am 3. October d. J. durch eine gemeinschaftliche Königl. Bayerische und K. K. Oesterreichische Commission förmlich übergeben worden sind, so erhielten auch die von Seiner Majestät dem Könige über die künftige Verwaltung derselben durch allerhöchste Entschließung vom 26. July eventuell getroffenen Verfügungen ihren Vollzug, und werden sonach hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

I. Die Lokalverwaltung der Bayerischen Saalforste auf Oesterreichischem Gebiete ist unter der Aufsicht des Königl. Hauptsalzamtes Reichenhall, und unter der oberen Leitung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration einem eigenen Salinen-Forstamte erster Classe anvertraut, welches seinen Sitz auf dem Grubhofe zunächst bey Lofer hat, und die Benennung führt: Königlich Bayerisches Forstamt der Saalforste auf K. K. Oesterreichischem Gebiete.

II. Die Saalforste sind in drey Hauptmassen abgetheilt, für jede derselben ist eine Revierförsterey errichtet, und diese sind erwähntem Forstamte untergeordnet:

die erste, oder die Königlich Bayer. Revierförsterey der Saalforste des Unkenthales hat ihren Sitz im Dorfe Unken;

die zweite oder die Königl. Bayer. Revier-Försterey der Saalforste des Saalachthales hat ihren Sitz im Grubhofe bey Lofer;

die dritte oder die Königl. Bayer. Revier-Försterey der Saalforste des Leogangthales hat ihren Sitz in Saalfelden.

III. Der Revierförsterey der Saalforste des Saalachthales ist zur Aushilfe ein in Falleck wohnender Forstwärter beigegeben, welcher zugleich die Aufsicht über das K. Bayer. Jagdrevier Falleck auf K. K. Oesterreichischem Gebiete führt, und in dieser Hinsicht unter dem Königlichen Jagdamte Berchtesgaden steht.

IV. Zum Forstmeister der Saalforste haben Se. Königl. Majestät unter dem 25. July l. J. zu ernennen geruht: den bisherigen Salinen-Forstmeister zu Reichenhall, Franz Anton Ferchl.

V. Als Revierförster des Bezirkes der Saalforste wurden am gleichen Tage befördert:

für das Revier des Unkenthales der bisherige Forstamts-Actuar zu Marquartstein Philipp Fridl;

für das Revier des Saalachthales der bisherige Forstamts-Actuar zu Traunstein Johann Schmid;

für das Revier des Leogangthales der bisherige Forst-Inspections-Actuar Mathäus Herrmann.

VI. Zum Forstwärter und Jäger in Falleck wurde gleichzeitig ernannt der bisherige Stationsgehilfe zu Geisenfelden Stephan Sachenbacher.

VII. Dem Forstamte der Saalforste sind übrigens zugetheilt ein Forstamts-Actuar und drey Forstgehilfen.

VIII. Das bisherige Salinen-Forstamt Traunsteill ist aufgelöst, dessen Reviere sind unter die Salinen-Forstämter Marquartstein, Ruhpolting und Reichenhall vertheilt, und der bisherige Forstmeister zu Traunstein, Alois v. Puchböck, wurde in gleicher Eigenschaft nach Reichenhall versetzt.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 9. November d. J. bewogen gefunden, den Handelsmann Lorenz Himmelstoß zu Landshut seiner bisherigen Function als technischer Assessor des Wechsel- und Merkantilgerichts 2ter Instanz, unter Belassung seines bisherigen Titels und Ranges wegen seiner bewiesenen Thätigkeit und Rechtlichkeit, zu entheben, die hiedurch erledigte Function eines dritten Assessors dem bisherigen 4ten Assessor Handelsmann Joachim Penckert zu übertragen, und zu genehmigen, daß der erste Supleant Handelsmann Joseph Henfinger in die Function des vierten Assessors, der zweyte Supleant Handelsmann Anton Huber in die Function des ersten Supleanten eintrete. — Zum zweyten Supleanten haben Se. Majestät den Handelsmann Leonhard Kaufmann allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 9. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte außerordentliche Lehrstelle der altdeutschen Sprache und Literatur an hiesiger Hochschule provisorisch dem Privat-Docenten Dr. Maßmann zu übertragen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 15. November d. J. den quiescirten Kreisforst-Controlleur und bisherigen Forstamts-Verweser, Johann Merschel, in Erwägung, daß derselbe die Forstämter Homburg und Lauterecken drey Jahre hindurch mit voller Zufriedenheit verwaltet hat, als Forstmeister zu Lauterecken in definitiver Eigenschaft zu bestätigen geruht.

Königliche Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität zu Würzburg für $18\frac{29}{30}$.

Se. Majestät der König haben vermöge an den Senat der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg unterm 22. September und 3. November d. J. erlassener allerhöchster Entschließungen die auf den Professor Richarz gefallene Wahl zum Rector genannter Universität für das Studienjahr $18\frac{29}{30}$. allergnädigst zu bestätigen, und dem Wahlergebnisse, wonach

1) aus der theologischen Facultät: der Professor Dr. Bickel;

2) aus der juridischen Facultät: der Professor Dr. Kiliani;

3) aus der staatswirthschaftlichen Facultät: der Professor Dr. Geyer jun.;

4) aus der medicinischen Facultät: der Hofrath und Professor Dr. Ruland;

5) aus der philosophischen Facultät: der Professor Dr. Goldmaier,

zu Senatoren ernannt, und zugleich beschlossen wurde, daß der Professor Dr. Cucumus in den Verwaltungs-Ausschuß als Mitglied einzutreten habe, Allerhöchstihre Zustimmung zu ertheilen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des Kön. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zoll-Einnehmer Georg König zu Untergmain im Zoll-Oberamte Reichenhall, die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Franz Cammerloher zu Grafenwöhr die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Ihre Majestät die Königin haben mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unterm 4. November d. J. dem Friseur Wilhelm Kester in München die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, sich Allerhöchst Ihren Hof-Friseur nennen zu dürfen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 9. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Claviermacher Klüh in München den Titel eines Hof-Claviermachers zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

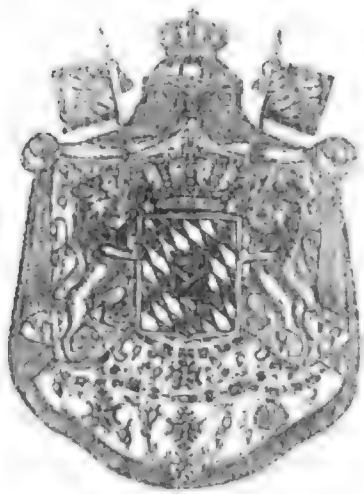

Königreich Bayern.

Nro. 49.

München, Samstag den 28. November 1829.

Inhalt.

Kön. Verordnung: Die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zoll-Linie betr. — Bekanntmachung: die Taxen bey Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Verordnung.

(Die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zoll-Linie betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Auf den Grund des in den §§. 3 und 4. der Zollordnung vom 15. August 1828 ausgesprochenen Vorbehaltes, und mit Rücksicht auf die vorsorglichen Bestimmungen des Art. III. des Grund-Vertrages über den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, dann auf die Stipulationen des am 27. May gegenwärtigen Jahres mit dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen geschlossenen Handels-Vertrages; haben Wir, nach vorläufiger Vernehmung des für den

Rhein-Kreis bestehenden Land-Rathes, und nach Anhörung Unseres Staats-Rathes, im Einverständnisse mit der Krone Württemberg zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Der Rhein-Kreis soll mit einer Zoll-Linie umgeben werden.

II.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung ist im Rhein-Kreise die besondere Verkündung des Zoll-Gesetzes und Tarifes vom 15. August, sowie der Vereins-Zollordnung und des Vereins-Zolltarifes zu verbinden.

III.

Zugleich bestimmen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 27. und 28., daß im Rhein-Kreise provisorisch nach dem Wunsche des dortigen Land-Raths, vom Getraide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schafwolle, Steinkohlen, kein Ausgangs-Zoll, und von Schafen und Hämmeln kein Eingangs-Zoll erhoben werde.

IV.

In Hinsicht der Erleichterung des Transits im Rhein-Kreise wird durch eine besondere Verordnung Bestimmung getroffen werden.

V.

Den Zeitpunkt für den Vollzug und die Wirksamkeit der Zollordnung und des Tarifes im Rhein-Kreise, sowie der besondern vertragmäßigen Abreden über die Verbindung des Verkehrs mit den Haupt-Landen des Bayerisch-Württembergischen Zoll-Vereins werden Wir dann bestimmen, wenn die nöthigen Voranstalten gehörig getroffen sind.

VI.

Ebenso werden Wir über die Behandlung der im Rhein-Kreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seinerzeit Vorschriften ertheilen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, und nach Bedarf im Benehmen mit Unserm Staats-Ministerium des Innern die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München am 23. November 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens betreffend.)

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Bey Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft, und zwar vom 12. November dieses Jahres angefangen, die Taxe Zweihundert Zwanzig Gulden betragen. Bei Inländerinnen hat es bis auf weiters bey der bisherigen zu verbleiben.

II.

Seine Majestät bestätigten zugleich die von Allerhöchst Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegebene Erklärung, die im §. 12. des unterm 12. Dec. 1827. gegebenen Stiftungsbriefes für den Theresien-Orden bestimmten Taxen in Folge des in §. 17. gemachten Vorbehaltes, gleichfalls vom obigen Tage an, dahin abändern zu wollen, daß zu Ehrendamen ernannte Ausländerinnen Zweihundert Zwanzig Gulden bey ihrer Ernennung zahlen sollen; bey den Inländerinnen hat es bis auf weiters bey der bisherigen zu verbleiben.

Dieses wird vermöge Allerhöchsten Auftrages hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. November 1829.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 5. Novbr. d. J. die Stadtpfarrey zu St. Martin in Landshut dem bisherigen Conrector und Professor an der Lyceal-Classe in Augsburg Joseph Hastreiter;

am 6. Novbr. d. J. die Pfarrey Herzogenaurach, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Franz August Bauer zu Wallenfels, Landgerichts Kronach;

am 9. Nov. d. J. das Frühmeß-Beneficium in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Priester Johann Jacob Volk, Vikar in Salgen, Landgerichts Mindelheim;

am 10. Nov. d. J. die Pfarrey Westheim im Dekanats-Bezirke Würzburg dem bisherigen Pfarrer zu Krögelstein, Dekanats Thurnau, Christoph Heinrich Herding; — die Pfarrey Geroltshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Franz Xaver Götz in Fahlenbach, des nämlichen Landgerichts, und die dadurch erledigte Pfarrey Fahlenbach dem Cooperator in Stadl, Landgerichts Schongau, Pr. Anton Guggemos; — die katholische Stadtpfarrey in Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnab, dem Pfarrer Johann Baptist Iberer in Enchenreuth, Landgerichts Lichtenfels, und die dadurch erledigte Pfarrey Enchenreuth dem

Curatus Caspar Nepp in Pienzberg, Landgerichts Vorchheim;

am 16. Nov. d. J. die Pfarrey Walsheim, Dekanats Zweybrücken im Rheinkreise dem bisherigen Pfarrer zu Altdorf, Dekanats Landau, Carl Theodor Geul; — die Pfarrey Erkheim, Dekanats Memmingen dem bisherigen Pfarrer zu Reutti ob der Donau Andreas Küchle.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Obermayn-Kreises unterm 4. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Beneficium in Pottenstein, Landgerichts gleichen Namens von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Nicolaus Zink zu Neunkirchen am Sand verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rhein-Kreises unterm 4. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadt-Pfarrey Landau von dem Bischofe in Speyer dem Pfarrer Friedrich Geißler in Büchelsberg, Land-Commissariats Germersheim verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Isarkreises unterm 14. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Professor am alten Gymnasium zu München, Jakob Eckert, in gleicher Dienstes-Eigenschaft an das Gymnasium zu Landshut, und dagegen der Gymnasial-Professor Hutter zu Landshut an das alte Gymnasium zu München versetzt werden solle.

Se. Majestät der König haben Sich gemäß einer unterm 15. November d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Friedensrichters zu Wolfstein dem dermaligen Ergänzungsrichter Adolph Boye zu Speyer provisorisch allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 15. November d. J. dem bisherigen Accessisten bey der Regierung des Isarkreises, Anton Franz Ebenhöch, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Protokollistenstelle allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben Sich ferner gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Friedensgerichtsschreibersstelle zu Landstuhl dem bisherigen Ergänzungsrichter Karl Hofmann zu Pirmasenz allergnädigst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

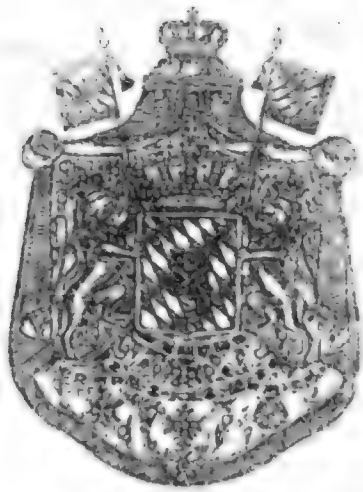

Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Mittwoch den 2. December 1829.

Inhalt.

Armeebefehl.

Armeebefehl.

München den 20ten November 1829.

§. 1.

Der Generalmajor und Verweser des Kriegs-Ministeriums, Georg von Weinrich, wurde zum wirklichen Kriegs-Minister in provisorischer Eigenschaft ernannt.

§. 2.

Der General der Cavallerie und Präsident des Generalauditoriats, Alois von Graf Tauffkirchen wurde unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen über ein halbes Jahrhundert treu geleisteten Diensten in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle zum Präsidenten des Generalauditoriats, der vorherige Militär-Appellations-Gerichts-Präsident, General der Infanterie, Carl Graf von Beckers, ernannt.

§. 3.

Das Ehrenkreuz des Königl. Ludwig-Ordens erhielten:

der pensionirte Oberstlieutenant und vormalige Commandant des Invalidenhauses Ludwig Heinrich Popp; der Major Joseph Vögler vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); der Generalmajor und Brigadier bey der 1ten Armee-Division, Franz von Pillement; der Oberst im 2ten Linien-Infanterie Regimente (Kronprinz), Referent im Kriegs-Ministerium und Chef der Revisions-Abtheilung, Karl Freyherr von Fick; der als Ingenieur Geograph im Militär-topographischen Bureau verwendete Artillerie-Major Friedrich Herdegen; dann der Hauptmann und Adjutant des Gendarmerie-Corps-Commandos, Georg Messerer.

Das silberne Civil-Verdienst-Ehren-Zeichen erhielt:

der Bataillons-Arzt Xaver Kreutzer von der Commandantschaft Rosenberg.

Die Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens erhielten:

der Oberfeuerwerker Jakob Daller vom 1ten Artillerie Regimente; der Sergeant Xaver Wessinger von der 5ten Gendarmerie-Compagnie; der Feldwebel Johann Klag von der Garnisons-Compagnie Würzburg, und der Regiments-Tambour Ignaz Reich in der Veteranen-Anstalt Donauwörth.

§. 4.

Fremde Orden erhielten:

die Hauptleute Theodor Hügler vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente; und Sigmund Köppel vom 1ten Linien-Infanterie-Regimente (König), dann der Oberlieutenant von diesem Regimente Friedrich Graf von Saporta, das Ritterkreuz der Königl. französischen Ehrenlegion.

Sämmtlichen ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

§. 5.

Ernannt wurden:

der uneingetheilte Gendarmerie-Oberst Leopold Graf von Tauffkirchen-Kleeberg zum Commandanten der Festung Rosenberg, und hierauf zum Commandanten der Festung Oberhaus; der Oberstlieutenant Ferdinand von Regnier zum Commandanten der Festung Rosenberg; der Major Joseph Winkler zum Commandanten des Invalidenhauses; der Oberlieutenant Sebastian Engelhart vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Horadam; der Oberlieutenant Jakob Ehrensberger vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente

(Herzog Max), bisher Brigade-Adjutant, zum ersten Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 2ten Armee-Division, Freyherrn von Treuberg; der Oberlieutenant Karl Meyer vom 1ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl), zum zweyten Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 1ten Armee-Diviſion, Grafen von Pappenheim; der Ingenieur-Oberlieutenant Heinrich Butz zum Adjutanten des Generalmajors und Commandanten des Ingenieurcorps von Streiter; der Unterlieutenant Joseph Freyherr von Gumppenberg vom 2ten Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) bisher Brigade-Adjutant, zum zweyten Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 2ten Armee-Diviſion, Freyherrn von Treuberg; zu Junkern: die Edelknaben Karl Graf von Butler im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; Ludwig Graf von Geldern im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); und Max Freyherr von Seckendorff; dann Philipp Eduard Freyherr von Reichlin-Meldegg, im 1ten Linien-Infanterie-Regimente; der Edelknabe Theodor Freyherr von Frankenſtein im 1ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl); Gottfried von Braunn im 1ſten Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz), und der Edelknabe Auguſt Freyherr von Aschberg im 1ten Chevaulegers-Regimente (König); der Büreau-Sekretär im Kriegs-Miniſterium Michael von Gönner zum Präſidial-Sekretär, und der bey dem 3ten Armee-Diviſions-Commando bisher verwendete Bataillons-Auditor Sebaſtian Ganz zum Sekretär beym General-Auditoriate; zu Unterärzten definitiv: der proviſoriſche Unterarzt Dr. Joseph Mahlmeiſter im 10ten Linien-Infanterie Regimente, und Dr. Bernhard von Hartz im 1ten Artillerie-Regimente; zu Bataillons-Auditoren 2ter Klaſſe: Hugo Maierhofer beym 2ten Jäger-Bataillon; Kaſpar Schön, bey der Commandantſchaft Würzburg; Franz Eder bey der Commandantſchaft Ingelſtadt; Karl Gehm bey der Commandantſchaft Rottenberg, und Clement Freyherr von Horben bey der Commandantſchaft Roſenberg; der Diurniſt Ulrich Bruch zum Actuar bey der Gewehrfabrik-Direction.

§. 6.

Ernannt werden:

Der Actuar beym Cadetten-Corps-Commando Chriſtoph von Voit zum Junker im 1ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg; der Diviſionsactuar Karl Engelbrecht zum funcktionirenden Sekretär bey dem 3ten Armee-Diviſions-Commando.

§. 7.

Versetzt wurden:

Der Major Heinrich Brackel vom 5ten zum 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); die Hauptleute Karl von Schmitt vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zur Gendarmerie; Wilhelm Pattberg vom 11ten zum 4ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); Joseph Kuchenmeister vom 13ten zum 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Adalbert Liebeskind vom 1ten Jäger-Bataillon zum 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und Sebastian Leitzenberger vom 3ten Jäger-Bataillon zur Garnisons-Compagnie Würzburg; die Rittmeister Wilhelm Freyherr von Reitzenstein vom 3ten zum 5ten; und Joseph Mary vom 5ten zum 3ten Chevaulegers-Regimente; der Hauptmann Joseph Pöllath vom 2ten Artillerie-Regimente zur Gewehrfabrik, mit Uebertragung der Stelle des Directors dieser Anstalt; die Oberlieutenants Daniel Müller vom 5ten zum 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) und Christoph von Volkamer vom 12ten zum 5ten Linien-Infanterie-Regimente; Joseph Sewalder vom 2ten zum 1ten Artillerie-Regimente; Karl Macco vom 2ten Artillerie-Regimente zur Pontonier-Compagnie; Friedrich Speck vom 2ten Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direction und Bernhard Guthy von der Pontonier-Compagnie zum 1ten Artillerie-Regimente; die Unterlieutenants Heinrich Freyherr von Drechsel vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 5ten Linien-Infanterie-Regimente; Philipp Berüff vom 7ten zum 11ten; Joseph Thomann vom 11ten zum 7ten; Peter Lutz vom 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 14ten Linien-Infanterie-Regimente; Michael Sutor vom 15ten Linien-Infanterie-Regimente zum 3ten Jäger-Bataillon; Heinrich Kern vom 3ten Jäger-Bataillon zum 15ten Linien-Infanterie-Regimente; Joseph Graf Bacinetti vom 1ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; Alexander Graf von Jenison-Wallworth vom 3ten zum 4ten Chevaulegers-Regimente (König); Karl von Zurwesten vom 4ten zum 3ten Chevaulegers-Regimente; Jakob Waldmann und Karl Fortenbach vom 2ten Artillerie-Regimente, ersterer als Inspector, letzterer als Aufsichts-Offizier zur Gewehrfabrik-Direction, und Karl Sartori vom Fuhrwesen des 2ten Artillerie-Regiments als Aufsichts-Offizier in das Invalidenhaus; die Junker Max Spraul, vom 13ten zum 10ten Linien-Infanterie-Regimente, und Carl von Weickmann

vom ten zum 1ten Chevaulegers-Regimente (Köni ; der Regimentsquartiermeiſter Joſeph Burger vom 0ten Linien-Infanterie-Regimente zur Commandantſchaft Landau; der Krankenhaus-Inſpector Anton Kornfeder von der Commandantſchaft Nürnberg zur Commandantſchaft München; der Rechnungsführer (Verwalter) Michael Hausperger von der Commandantſchaft München zur Commandantſchaft Nürnberg; die Rechnungsführer Martin Ritzler von der Garniſons-Compagnie Nymphenburg zur Veteranen-Anſtalt, und Burkard Wirthmann von der Veteranenanſtalt zur Garniſons-Compagnie Nymphenburg; der Kanzley-Actuar Mathias Ueberer vom General-Auditoriate zum 3ten Armee-Diviſions-Commando; die Actuare Johann Höfer vom 3ten Armee-Diviſions-Commando als functionirender Quartiermeiſter zum 10ten Linien-Infanterie-Regimente, und Auguſt Koch von der Armee-Montur-Depot-Commiſſion zum 1ſten Armee-Diviſions-Commando; der Regiments-Auditor Joſeph Brugger von der Commandantſchaft München zum 2ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); die Bataillons-Auditore Johann Baptiſt Leuck vom 2ten Jäger-Bataillon zum 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Heinrich Donauer von der Commandantſchaft Paſſau zur Leibgarde der Hartſchiere; Ignaz Bitthäuſer von der Commandantſchaft Roſenberg zum 13ten Linien-Infanterie-Regimente; Franz von Gropper von der Commandantſchaft Rottenberg zum 3ten Jäger-Bataillon, und Fridrich Freyherr von Reichlin-Meldegg von der Commandantſchaft Würzburg zur Commandantſchaft München.

§. 8.

Verſetzt werden:

Die Hauptleute Wilhelm Aichinger von Aichſtamm vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); Carl von Dümas vom 7ten Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; Raimund Bauer vom 1ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 3ten Jäger-Bataillon; Joſeph Witſchang vom 6ten zum 15ten Linien-Infanterie-Regimente; der Rittmeiſter Thadä von Binder vom 2ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 6ten Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); die Oberlieutenants Guſtav Herzog vom 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und Ludwig Graf Benzel-Sternau vom 2ten Jäger-Bataillon zum 1ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); die Unterlieutenants Karl Grieshammer vom 7ten zum 15ten

Linien-Infanterie-Regimente; Adam Jäger vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 1ten Jäger-Bataillon; Max. Freyherr von Seefried vom 5ten zum 5ten Chevaulegers-Regimente; die Junker Eduard Freyherr von Brück vom 10ten Linien-Infanterie-Regimente zum 4ten Chevaulegers-Regimente (König); Sigmund Freyherr von Branca vom 1sten Jäger-Bataillon zum 4ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); Georg Korb vom 2ten Jäger-Bataillon zum 2ten Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); der Actuar August Koch vom 1sten Armee-Divisions-Commando als functionirender Secretär zum Artillerie-Corps-Commando.

§. 9.

Befördert wurden:

Der Gendarmerie-Hauptmann Joseph Winkler zum Major; der Oberlieutenant Friedrich Graf von Fugger vom 4ten Chevaulegers-Regimente (König) zum Rittmeister à la Suite; der Unterlieutenant Constantin Freyherr von Redwitz zum Oberlieutenant im 1sten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl); der Hartschier Dittmar Steurer zum Unterlieutenant und Sous-brigadier bey der Leibgarde der Hartschiere; die Cadetten Karl Souzo, und Alexander Rizzo zu Unterlieutenants im 1sten Artillerie-Regimente;

zu Junkern:

Die Fahnen Cadetten Ludwig Tausch und Theodor Freyherr von Jeetze im 1ten Linien-Infanterie-Regimente (König); August Fruhmann im 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); Sales Byot im 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Karl von Oelhafen im 5ten, Caspar Elblein, und Friedrich von Zentner im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); Eduard Freyherr von Brück im 10ten, Wilhelm Schweizer im 13ten; Ludwig Kolb im 15ten Linien-Infanterie-Regimente; Sigmund Freyherr von Branca im 1sten, Georg Korb im 2ten, Hubert von Gernler im 3ten, Kajetan Freyherr von Feuri im 4ten Jäger-Bataillon; Ferdinand Freyherr von Waldenfels im 1sten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); Max. Wepfer und Max. Abele im 1sten, Karl Halder und Karl Felix Euler im 2ten Artillerie-Regimente; der Cadet Wilhelm Freyherr von Frank im 1sten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl); der Feuerwerker Georg Eberlein zum Unterzeugwarte bey dem Zeughause zu Würzburg; der Actuar Xaver Höß von der 6ten Section des Kriegs-Ministeriums

zum provisorischen Rechnungsführer im Invalidenhause; der Fourier Philipp Mittel vom 7ten Linien-Infanterie-Regimente zum Actuar bey der Festungsbau-Direction.

§. 10.

Befördert werden:

Der Oberstlieutenant Friedrich Freyherr von Magerl vom 1ten Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum Obersten und Commandanten dieses Regiments;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Christian von Schmaltz vom 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) im 2ten Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); Tobias Lessel im Ingenieur-Corps;

zu Majoren:

die Rittmeister Ferdinand Freyherr von Zech vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5ten Chevaulegers-Regimente; Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, Durchlaucht, vom 6ten Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg im 1sten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); der Hauptmann Gustav Kern im Ingenieur-Corps;

zu Hauptleuten erster Klasse:

die Hauptleute 2ter Klasse Friedrich Hoffmann vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1sten Linien-Infanterie-Regimente; Caspar Weith im 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Ludwig Welsch im 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Franz Saalmüller im 11ten Linien-Infanterie-Regimente; Franz Leger vom 11ten Linien-Infanterie-Regimente im 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Tobias Bauer im Ingenieur-Corps;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Lorenz Schäzler vom 1ten Cürassier-Regimente (Prinz Karl) im 2ten Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); Alois Margreitter vom 3ten im 6ten Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg;

zu Hauptleuten 2ter Classe:

der characterisirte Hauptmann Georg von Daumüller vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1ten Linien-Infanterie-Regimente; die Oberlieutenants Michael Antelsberger im 2ten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); Jakob Schöberl im 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Karl Schubert im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Georg Merkel vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 10ten Linien-Infanterie-Re-

gimente; Christian Hohbach im 1 ten Linien-Infanterie-Regimente; Friedrich Tritschler vom 1sten im ten Jäger-Bataillon; Anton Zach im Ingenieur-Corps;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Johann Baptist Günther vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 4ten Jäger-Bataillon; Isidor Marr vom 5ten im 3ten Linien Infantrrie-Regimente (Prinz Karl); Joseph Reiserer, und Georg Feuerlein im 6ten Linien Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Bonaventura Altmann im 8ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); Valentin Angerer vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) im 10ten Linien-Infanterie-Regimente; Alois Pack im 11ten Linien-Infanterie-Regimente; Gottlob Baudenbach im 13ten Linien-Infanterie-Regimente; Wilhelm Merkl vom 15ten Linien-Infanterie-Regimente im 3ten Jäger-Bataillon; Eduard von Rotberg im 1sten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); Paul Egen vom 3ten Chevaulegers-Regimente im 2ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); Heinrich Knöpfel vom 3ten im 1sten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz); Joseph Mesmer im 2ten Artillerie-Regimente; Karl Butz im Ingenieur-Corps;

zu Unterlieutenants:

Maximilian Graf von Arco im 1sten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl); die Junker Hermann Freyherr von Pöllnitz im ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Cajetan Freyherr von Gumppenberg im ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); Ludwig Adam von diesem Regimente im 4ten Jäger-Bataillon; Wilhelm St. George im 5ten Linien-Infanterie-Regimente; Wenzel Wacker im ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Karl Cleſſin vom 7ten im 14ten Linien-Infanterie-Regimente; Friedrich Raith vom 7ten im 9ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max; Karl Saurer im 8ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); Franz Pillement im 11ten Linien-Infanterie-Regimente; Heinrich von Maierhofen vom 11ten im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Franz Rees im 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Heinrich von Feilitzſch von diesem, im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Ludwig Freyherr von Lindenfels im 10ten Linien-Infanterie-Regimente; Friedrich von Schauroth vom 15ten im 9ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); Sigmund Graf Yrſch vom 1sten Cüraſſier-Re-

gimente (Prinz Karl) im 2ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); Friedrich Märken im 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz); Philipp Freyherr von Diez im 2ten Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); Richard Freyherr von Crailsheim von dieſem, im 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz); Karl von Weickmann vom 4ten Chevaulegers-Regimente (König) im 3ten Chevaulegers-Regimente; Heinrich Freyherr von Podewils im 5ten Chevaulegers-Regimente; Franz Roſenſtengel vom 1ten, Anton Schmid (dieſer mit dem Range vor dem Lieutenant Franz Stizliz), und Anton Freyherr von Feuri vom 2ten Artillerie-Regimente in dieſem; der Conducteur Franz Neumayer im Ingenieur-Corps.

Zu Junkern:

die Cadetten und Unteroffiziere Max von Ortlieb, und Peter Fiſerius vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 11ten Linien-Infanterie-Regimente; Moriz Freyherr von Gravenreuth vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment (Kronprinz), und Bernhard Rappel im 7ten Linien-Infanterie-Regimente; Carl Seydel im 8ten Lin. Inf. Reg. (Herzog Pius); Georg Schmitt vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) im 10ten Linien-Infanterie-Regimente; Friedrich Harrach vom 11ten im 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Alois Freyherr von Riederer im 1ſten; Karl Müller im 2ten Jäger-Bataillon; Max von Brückner vom 3ten Jäger-Bataillon im 5ten Linien-Infanterie-Regimente; Michael Freyherr von Voitenberg vom 2ten Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) im 15ten Linien-Infanterie-Regimente; Juſtin Oertel vom 2ten Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) im 13ten Linien-Infanterie-Regimente; Theodor Freyherr von Zu-Rhein vom 2ten Artillerie-Regimente im 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Ludwig von Weinrich von der Pontonier-Compagnie im 3ten Linien-Infanterie-Regim. (Prinz Karl); Johann Hehl von der 1ſten Sapeur-Compagnie im 12ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Eduard von Maillot im 1ſten Cüraſſier-Regimente (Prinz Karl); Franz Fürſt vom 1ſten Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz) im 5ten Chevaulegers-Regimente und Adolph Freyherr von Drachsdorf vom 3ten im 2ten Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn- und Taxis); der Bataillons-Quartiermeiſter Anton Dorrer zum Regimentsquartiermeiſter zweiter Claſſe im 15ten Linien-Infanterie-Regimente;

zu Bataillons-Quartiermeiſtern 1ſter Claſſe:

die functionirenden Quartiermeister Karl Eichenherr im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; August Hellingrath im 4ten Jäger Bataillon;

zu Bataillons Quartiermeistern zweiter Classe:

die Actuare und functionirenden Quartiermeister Max Hoffmann im 5ten Linien Infanterie-Regimente; Johann Höfer im 10ten Linien-Infanterie-Regimente; Conrad Weidinger im 5ten Jäger-Bataillon; Nepomuck Winterl beym Artillerie-Corps-Commando (als Revisor functionirend; Wolfgang Kraus im 4ten Artillerie-Regimente;

zu Sekretären:

Die Actuare und functionirenden Sekretäre Karl Reiser beym 4ten Armee-Divisions-Commando, und Heinrich Benner vom Artillerie-Corps, beym ersten Armee-Divisions-Commando.

§. 11.

Pensionirt wurden:

Die Hauptleute Georg Baur und Xaver Strobel vom 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); Franz Xaver Held vom 4ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); Karl Phull, und Karl von Fremery vom 11ten Linien-Infanterie-Regimente, der Letztere nur auf 2 Jahre; der Unterlieutenant und Sousbrigadier bey der Leibgarde der Hartschiere Adam Fasder; die Unterlieutenants Lorenz Vallade vom 3ten; Mathias Bayer vom 11ten Linien-Infanterie-Regimente; Joseph Gaube, und Karl Pöllnitz vom 4ten Jäger-Bataillon; der Unterarzt Dr. Friedrich Bauer vom 4ten Chevaulegers-Regimente (König); der Director der Gewehrfabrik, Oberst-Bergrath Ignaz von Voit; der Rechnungsführer Johann Lang vom Invalidenhause; die Actuare Pankraz Eckart von dem 5ten Armee-Divisions-Commando und Joseph Schmauß von der Commandantschaft Augsburg.

§. 12.

Characterisirt wurden:

als Oberstlieutenants:

der Platzmajor bey der Commandantschaft Augsburg Wilhelm Kerp; der Major der Veteranen-Anstalt Johann Baptist Beck; der Platzmajor bey der Commandantschaft Würzburg Georg Großbach; die pensionirten Majore Cajetan Durst und Philipp Voll;

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Ferdinand Wocher; Karl Breth; Sebastian Vögler, und Christoph Walter;

als Rittmeister à la Suite:

der Oberlieutenant à la Suite Robert Marquis von Grammont;

als Oberlieutenants:

die pensionirten Unterlieutenants Karl Freyherr von Staader, und Alois von Rauscher.

§. 13.

Characterisirt werden:

als Generallieutenant:

der Generalmajor und Commandant in Landau Sebastian von Braun;

als Generalmajore:

der Oberst und Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere Nepomuk Graf von Tattenbach, und der pensionirte Oberst Franz Xaver Freyherr von Dalwigk;

als Hauptmann:

der pensionirte Oberlieutenant Karl Rummel;

als Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Aloiß Holderer in der Veteran-Anstalt Donauwörth.

§. 14.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

die Unterlieutenants Karl Freyherr v. Münster vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max), und Hermann Regemann vom 14ten Linien-Infanterie-Regimente, letzterer mit der Erlaubniß die Uniform eines Unterlieutenants à la suite zu tragen; der Junker Athanasius Pontikes vom 1ten Cürassier-Regimente (Prinz Karl).

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der Oberlieutenant Andreas Schmeller; der pensionirte Unterlieutenant Franz Remlein; die Unterlieutenants Joseph Zimmermann; Ernst Mengert, und Martin Dollfuß; die Junker Karl Kummerer, und Ferdinand Liebeskind; der Regiments-Auditor Anton Popp vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); und der provisorische Auditor Peter Schöntag vom 5ten Jäger-Bataillon.

§. 15.

Entlassen wurde:

der Unterlieutenant Joseph Silverio vom 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz).

§. 16.

Im Urlaub ausgeblieben und daher in den Listen abgeschrieben ist:

der Oberlieutenant Eduard Lenz vom Ingenieur-Corps.

§. 17.

Gestorben sind:

1820.

der pensionirte Major Joseph Kreitmaier am 3. May zu München; der Zeichnungslehrer Eduard Wemmer, vom Cadetten Corps, am 5. May zu München; der pensionirte Oberstlieutenant Philipp Müssel, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 16. May zu München; der Dessinateur Joh. Nepomuk Hanke am 18 May zu München; der pensionirte Oberst Ernst von Uechtritz am 28. May zu München; der Unterlieutenant Friedrich von Egger am 29. May zu Großköllenbach; der pensionirte Bataillonsarzt Johann Bullmann am 3. Juny zu Kitzingen; der Präsidial-Sekretär beym General-Auditoriate Georg von Huff und Cantersdorff am 7. Juny zu München; der Major Franz von Grimmeißen vom 1ten Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz) Ritter des Max-Josephs-Ordens und der K. Französischen Ehrenlegion, am 9. Juny zu Speyer; der Oberlieutenant Ignaz Denz vom 1ten Chevaulegers Regiment (Kaiser Franz) am 11. Juny zu Zweybrücken; der Regiments-Auditor Dr. Julius Schmelzing vom 2ten Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) am 19. Juny zu Freysing; der pensionirte Major Philipp Göpping, Inhaber der K. K. Oesterreichischen silbernen Ehrenmedaille, am 21. Juny zu Würzburg; der Regiments-Auditor und Sekretär beym General-Auditoriate Heinrich Holz am 23. Juny zu München; der Oberst à la

suite Joseph Anton Freyherr von Jungkennen, Ritter des K. Französischen St. Ludwig-Ordens, am 25. Juny zu Aschaffenburg; der pensionirte Major Hermann Haren, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 28. Juny zu München; der Bataillons-Auditor Alois Muck von der Commandantschaft München am 29. Juny daselbst; der Oberlieutenant Franz Zwisler vom 4ten Jäger-Bataillon am 30. Juny zu Landshut; der Hauptmann Friedrich Zinn vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, Ritter der K. Französischen Ehrenlegion, am 8. July zu Ingolstadt; der Regiments-Auditor Gottfried Büttner vom 13ten Linien-Infanterie-Regimente am 10. July zu Windsbach; der pensionirte Generalmajor Carl von Gemmingen Freyherr von Massenbach, Großkreuz-Capitular des Haus-Ritter-Ordens vom heilgen Michael, am 22. July zu Bamberg; der Oberst Balthasar Kiliani des 2ten Cürassier-Regiments (Prinz Johann von Sachsen), Inhaber des Ehrenkreuzes des K. Ludwig-Ordens und Ritter der K. Französischen Ehrenlegion, am 4. August zu Würzburg; der Oberlieutenant à la suite Johann Jakob Cellarius am 12. August zu Pfuhl; der quiescirte Verpflegs-Commissär Franz von Paula Frank am 17. August zu München; der pensionirte Oberstlieutenant Georg Fahninger, Inhaber des Ehrenkreuzes des K. Ludwig-Ordens und Ritter der K. Französischen Ehrenlegion, am 20. August zu Würzburg; der pensionirte Lazarethverwaltungs-Controlleur Ferdinand Sartori am 25. August zu München; der Unterlieutenant Friedrich Krodell vom 12ten Linien-Infanterie-Regimente am 29. August zu Bayreuth; der Proviant- und Casern-Verwalter Johann Neumann, Inhaber der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens, am 9. September zu Landau; der pensionirte Major Ludwig von Debeneck, Ritter der K. Französischen Ehrenlegion und des K. K. Oestereichischen Leopold-Ordens, am 18. September zu Bayreuth; der Ober-Auditor beym General-Auditoriate und Referent im Kriegsministerium Christoph Grund am 24. September zu München; der pensionirte General-Auditor Melchior von Paur, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 2. October zu München; der pensionirte Major Hieronimus von Petz am 21. October zu Nürnberg; der quiescirte vormalige Militär-Hauptcassa-Buchhalter Georg Edelmann am 30. October zu Ingolstadt.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das

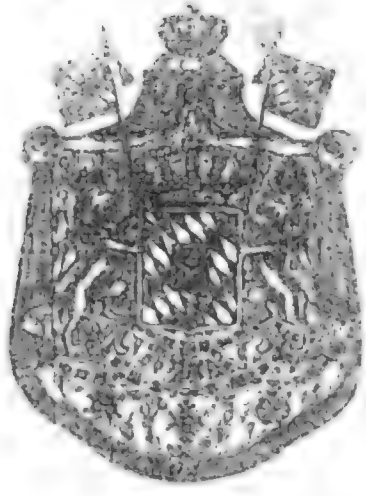

Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Samstag den 5. December 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Erwiederung auf das von Seite der Fürstl. Reußischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung betr. — Das Fideicommiß der Freyherrl. Familie von Zobel-Giebelstadt Darstadter-Linie. — Dienstes-Nachrichten. — Indigenats-Verleihungen. — Landrath des Rezat-Kreises.

Bekanntmachungen.

(Die Erwiederung auf das von Seite der Fürstl. Reußischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung betr.)

Königliches Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Königl. Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß den Unterthanen der Fürstl. Reussischen jüngern Linie in Rücksicht auf das daselbst bestehende Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Ver-

breitung vom 24. December 1827. gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden werde.

München den 24. November 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl:

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär.
v. Baumüller.

(Das Fideicommiß der Freyherrl. Familie von Zobel-Giebelstadt Darstadter-Linie betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem in No. 32. des diesjährigen Regierungsblattes enthaltenen Ausschreiben vom 7. July d. J. (das Fideicommiß der Freyherrl. Familie von Zobel-Giebelstadt Darstadter-Linie betreffend) wird auf den dahier eingekommenen Antrag de praesentato 23. Sept. d. J. hiemit bekannt gemacht, daß die Freyherrl. v. Zobelische Gutsherrschaft Giebelstadt Darstadter-Linie, durch Verwendung des im vorbenannten Ausschreiben vom 7. July d. J. sub lit. b. No. 5. (S. 591 dieses Regierungsblattes) aufgeführten in K. K. Oesterreichischen Metalliques-Obligationen bestehenden Fideicommiß-Capitals, von Johann Breünig zu Darstadt und Andreas Düll aus Würzburg das zu Darstadt gelegene Gut der beyden Letztgenannten, bestehend in nachverzeichneten Objecten:

a) in Haus, Scheuer und Oekonomiegebäuden, ohne Ausnahme, wie solche die Hofraith enthält, und was darin niet- und nagelfest ist;

b) die zum Gut gehörigen Gärten, dann
¾ Morgen 6 Ruthen Weinberg,
3¾ „ 10 „ Wiesen,
157¼ „ 9 „ Artfelder,
von den Wiesen sind 2¼ Morgen 14 Ruthen mit Erlen bestockt, und die Morgenzahl von sämmtlichen Feldungen enthält 180 Ruthen Nürnberger-Feldmaßes pr. Morgen.

Ueber die angegebene Morgenzahl vorstehender Feldungen leisten die Verkäufer Garantie, übrigens auch Verzicht auf alle allenfallsige überzählige Morgenzahl;

c) das vorhandene Branntweinzeug, zwey volle Wasserbutten haltend, mit Hut, Rohr und Wassertonne;

d) den vorhandenen Waschkessel zu 1¼ Eimer;

e) zwey Fässer, eines zu dreyßig und eines zu ein und zwanzig Eimer, beyde in Eisen gebunden, nebst Lagerhölzern; die fraglichen Fässer werden mit Siegel belegt;

f) drey Futter-Roßtröge;

g) den Dörrofen sammt Eisenplatten;

h) alle Scheuer-Leitern und Gerüst-Stangen;

i) die Brunnen-Tröge im Hofe und Garten, und was an dem Brunnen ist; um die Kaufssumme zu 24000 fl. und 10 Carolin Kaufgeld, unter den in der Urkunde vom 12. July 1824, welche in dem Urkundenbuche eingetragen ist, näher ersichtlichen Bedingungen übernommen habe; und beträgt demnach das oben bemerkte Fideicommiß-Capital nur noch 160 0 fl. W.W.

Würzburg den 11. November 1829.

Königlich Bayer. Appellations-Gericht für den Unter-Maynkreis.

v. Weber.

Dr. Fertig, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 19. November d. J. den Rentbeamten zu Weilheim Lic. Jakob Hopf, in Berücksichtigung seiner physischen Gebrechlichkeiten und seinem eigenen Ansuchen entsprechend, in temporären Ruhestand zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Rentamt Weilheim den Rentbeamten zu Berchtesgaden Max. von Michael zu berufen, das Rentamt Berchtesgaden hingegen provisorisch dem Assessor der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises Ignaz Freyherrn von Hertling zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 25. November d. J. den Casteletisten bey dem Lotto-Revisions-Amte in Speyer, Joseph Müller, zum IIten Lotto-Revisor bey dem Lotto-Bureau in Passau provisorisch zu ernennen, und die hiedurch erledigte Casteletisten-Stelle bey dem Lotto-Revisions-Büreau in Speyer, dem pensionirten Amts-Actuar von Traustadt Johann Joseph Fleischmann in Würzburg ebenfalls provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 23. Nov. d. J. die erledigte Rathsstelle bey dem K. obersten Rechnungshofe dem ersten Rathe der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, Central-Rath Dr. Augustin Buchner zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 24. November d. J der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission einen dritten Rechnungs-Commissär beyzugeben, und hiezu provisorisch den Controlleur der Schulden-Tilgungs-Special-Casse in Bamberg Joseph Deisbeck zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 27. November d. J. die erledigte Hall-Oberbeamten-Stelle Iter Klasse in Nürnberg dem dermaligen Oberzoll- und

Hallbeamten IIter Klasse in Miltenberg Johann Christoph Freundt, provisorisch zu verleihen, dem Hallbeamten IIter Klasse in Schweinfurt Franz Karl Jörres als Oberzoll- und Hallbeamten nach Miltenberg zu versetzen, und auf die hiedurch offen werdende Hallbeamtenstelle II. Klasse in Schweinfurt den bisherigen Oberzollbeamten III. Klasse zu Königshofen, Adam Joseph Bauer, provisorisch zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 1. December d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königlichen geheimen Hofrath und Professor der Rechte an der Universität zu München, Georg Ludwig Maurer, aus besonderem Vertrauen zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 12. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Anton Lürzer aus Hallein im Salzburgischen das Indigenat des Königreichs huldvollst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 19. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Waldmössingen im Königreiche Württemberg gebürtigen Candidaten der Theologie Felix Schneider, das Indigenat des Königreiches frey von Tax-, Stempel- und andern Gebühren zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 22. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem aus Tettnang im Württembergischen gebürtigen Candidaten der Theologie Priester Franz Xaver Seyfritz das Indigenat des Königreichs frey von Tax- und Ausschreibgebühren zu verleihen.

Landrath des Rezat-Kreises.

Nachdem der zum Landrath ernannte protestantische Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Faber in Ansbach, von Sr. Majestät dem Könige inzwischen zum vierten geistlichen Ober-Consistorial-Rathe und zweiten Hauptprediger in München bestimmt worden ist; so haben Sich Allerhöchstdieselben in Rücksicht auf die Bestimmung des §. 22. lit. a. des Landraths-Gesetzes, vermöge einer an die K. Regierung des Rezat-Kreises unterm 19. Nov. d. J. erlassenen Entschließung allergnädigst bewogen gefunden, an dessen Stelle den protestantischen Pfarrer Gottlieb Albrecht Lehmus zu Rothenburg zum Mitgliede des Landrathes im Rezat-Kreise zu ernennen.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatte No. 40. Seite 751. ist der bey Ernennung des Expeditors „Jakob Weinberger“ zu lesen: Jakob von Weinberger.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Mittwoch den 9. December 1829.

Inhalt.

Königl. Verordnung: Die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis betr. — Pfarreyen-Verleihungen. Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des Verdienst-Ordens der Bayer. Krone. — Verleihung des Kön. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst Ehrenzeichens. — Kön. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Königliche Verordnung.

(Die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rhein-Kreis betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828., die Zollordnung betreffend, nach Vernehmung des Landraths beschlossen, den Rhein-Kreis mit einer Zollinie zu umgeben.

Nachdem nun vermöge §. 6. dieses Gesetzes dasselbe hiemit auch für den Rhein-Kreis Gesetzeskraft erhält, jedoch die dort bestehende Gesetzgebung und Gerichts-Ver-

faßung erfordert, daß dem achten Titel des gedachten Gesetzes einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen beygefügt werden, so verordnen Wir, gemäß dem Uns hierüber erstatteten Vortrag, wie folgt:

I.

Die im Absatz 2. §. 97. benannten Handlungen sind sodann als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, wenn sie mindestens mit einer zweyjährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

II.

Die nach §. 110. den unmittelbaren Königlichen Gerichten übertragene Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht in Folge der Gesetze vom 2. April und 25. Junius 1816. (Amts-Blatt vom Jahre 1814 — 1816 pag. 355. und vom Jahre 1816 pag. 96.) in erster Instanz den Friedens-Gerichten zu.

III.

Das in §. 111. bestimmte Verfahren bey Untersuchung und Aburtheilung in Zoll-Defraudations-Fällen richtet sich in allen Instanzen nach den im Rhein-Kreise bestehenden Gesetzen.

IV.

Die im §. 112. angeordnete Vorlage der Acten an die Fiscale oder die in ihre Stelle tretenden Beamten findet nicht statt. Statt dessen haben in erster Instanz die von der obersten Zoll-Behörde hiezu ermächtigten Individuen, und in der Appellations-Instanz der Staats-Procurator den gerichtlichen Verhandlungen beyzuwohnen, um die für nothwendig erachteten Anträge stellen zu können.

V.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte, soweit sie nach §. 113. zuläßig ist, geht an die einschlägigen Bezirksgerichte.

Eine Berufung zur dritten Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt den Partheien der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Criminal-Prozeß Tit. III. Cap. 1. und 2., auch in Zoll-Defraudations-Fällen vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich der Einbringung der Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten wird den Zoll-Aemtern die nämliche Befugniß übertragen, welche den Rentämtern des Rhein-Kreises in andern Straffällen eingeräumt ist.

VII.

Ebenso kommen hinsichtlich der Inhaftirungs- und Gefängnißkosten die im Rhein-Kreise geltenden Grundsätze in Anwendung.

Hiernach ist sich genau zu achten, und ist diese Verordnung durch das K. Regierungs-Blatt und durch das Amts-

Blatt des Rhein-Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 27. Nov. 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär: Ministerial-Rath v. Spies.

Pfarreyen-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

am 20. Nov. die Pfarrey Großostheim, Landgerichts Obernburg dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Georg Gaier zu Beunach, Landgerichts Gleußdorf;

am 26. Nov. d. J. die Pfarrey Hausheim, Landgerichts Kastl dem geprüften Pfarramts-Candidaten Adam Ziegler, zur Zeit Wahlfahrts-Priester in Altenötting;

am 28. Nov. d. J. die Dom- und untere Stadt-Pfarrey in Regensburg dem Dom-Capitularen Michael Rothfischer dortselbst; — die Pfarrey Mömlingen, Landgerichts Obernburg, dem Pfarrer Johann Michael Wolf zu Marktsteinach;

am 29. Nov. d. J. die katholische Pfarrey Deidesheim, Land-Commissariats Neustadt, dem Pfarrer Michael Schnetter zu Mutterstadt, Land-Commissariats Speyer;

am 30. Nov. d. J. die Pfarrey Gaukönigshofen, Landgerichts Röttingen dem Kaplan Joseph Helm in Aniorbach, fürstl. Leiningenschen Herrschafts-Gerichts gleichen Namens.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich laut allerhöchsten Rescripts vom 29. November d. J. bewogen gefunden, den ehemaligen Patrimonial-Richter, jetzigen Landgerichts-Assessor Joh. Nepomuk Aichhorn, seinem Gesuche gemäß, zum Sekretär bey dem Appellations-Gerichte für den Isar-Kreis allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 1. December d. J. zum Forstmeister des erledigten Forstamtes Waldsassen im Obermayn-Kreise den bisherigen Forstverwalter Friedrich Conrad Fleischer zu Dinkelsbühl zu ernennen, und zum Forstverwalter in Dinkelsbühl den bisherigen Revierförster Melchior Ditthorn zu Freudenberg provisorisch zu ernennen geruht.

Verleihung des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 3. Dec. d. J. allergnädigst bewogen gefunden dem Königl. Württembergischen Legations-Sekretär, Kämmerer Karl Grafen von Waldburg-Zeil-

Wurzach, das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone huldvollest zu verleihen.

Verleihung des Kön. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 3. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kön. Hauptmann und Gendarmerie-Corps-Adjutanten Georg Meßerer, und unterm 28. Novbr. d. J. dem Unterlieutenant des 14ten Linien-Infanterie-Regiments Kilian Seidenberg, das Ehrenkreuz des Kön. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des Kön. Ludwigs-Ordens zu verleihen:

am 27. Octbr. d. J. dem Schullehrer Fr. Rupertus zu Ottersheim;

am 19. Novbr. d. J. dem Schullehrer und Cantor Johann Ulrich Bauer zu Himmelskron; — dem pensionirten Bataillonsarzt Joseph Bissing;

am 25. Novbr. d. J. dem Actuar von der Garnisons-Compagnie Würzburg, Friedrich König.

Verleihungen des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signats vom 15. Nov. d. J. bewogen gefunden, dem Landrichter Georg Nagler zu Trostberg zur Anerkennung der ersprießlichen Dienste, welche er in früherer Zeit dem Staate unter bedenklichen Verhältnissen mit eigener Gefahr geleistet hat, und in Rücksicht der gemeinnützlichen Resultate seines amtlichen Wirkens das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signats vom 15. Nov. d. J. bewogen gefunden, dem ersten Landgerichts-Assessor Joseph Lang zu Vilsbiburg, zur Anerkennung seines muthvollen Benehmens in früheren Dienstes-Verhältnissen, wodurch er mit eigener Gefahr unglückliche Folgen für die Amts-Untergebenen verhinderte, sowie seiner Wachsamkeit, durch welche bedeutende Beschädigungen des Aerars abgewendet wurden, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente Johann Kaspar Schnetter in München unterm 1. Nov. d. J. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den ihm von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät verliehenen Wasa-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung von Gewerbs Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 9. Nov. d. J. dem Michael Ziegler von Kronungen ein Privilegium für sein eigenthümliches Verfahren: „Maler-Leinwand zu grundiren", auf den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 53.

München, Mittwoch den 16. December 1829.

Inhalt.

Königliche Verordnung: Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend. — Bekanntmachung: Die Zollerhebungs-Stellen im Rheinkreise betreffend.

Königliche Verordnung.

(Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. November d. J. verordnen Wir hiemit im Einverständnisse mit der Krone Württemberg, wie folgt:

§. 1.

Die Zoll-Linie um den Rheinkreis soll bis zum 20. nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung, so wie der Zolltarif der im Zollver-

bande ſtehenden Königreiche Bayern und Württemberg in Wirkſamkeit treten.

Bey dem Vollzuge ſind auſſer den Beſtimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorſchriften zu beobachten:

§. 2.

Mit dem 20. nächſten Monats werden im Rheinkreiſe auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. September d. J. über den Gränz-Verkehr, die Kompetenz der Zollerhebungs-Stellen, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe, die Privatlager, die Zollbehandlung der Poſtwägen, und die Aufſicht und Controle in Beziehung auf das Zollweſen, in Vollzug geſetzt, und zu dieſem Behufe ſogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes verkündet.

§. 3.

Die Produkte und Fabrikate des diesſeits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes ſind bey ihrem Eintritte in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frey, ſo wie auch die inländiſchen Erzeugniſſe des Rheinkreiſes von den Eingangs-Abgaben frey ſind, wenn ſie in das diesſeits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4.

Gleiche Befreyung vom Eingangs-Zolle ſollen jene ausländiſchen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereins-Staaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das diesſeits des Rheines liegende Vereinsgebiet oder von dieſem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 5.

Dagegen unterliegen jene ausländiſchen Produkte und Fabrikate, welche bey ihrem Tranſito durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum Bayeriſch-Württembergiſchen Zollvereine nicht gehörigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bey der Zoll-Linie dieſes Kreiſes eben ſo wie bey der Zoll-Linie des diesſeits des Rheines liegenden Vereinsgebietes den im Zolltarife feſtgeſetzten Eingangs-Zöllen, in ſo weit dieſe nicht durch Unſere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handels-Verträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreiſes, welche nach dem diesſeits des Rheines liegenden Vereinsgebiete verſendet werden, ſind bey ihrer Ausfuhr frey von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, ſowie auch die Produkte und Fabrikate des diesſeits des Rheines gelegenen Vereinsge-

bietes bey ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreyheit genießen sollen.

§. 7.

Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereins-Staaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreyung vom Ausgangszölle gleichgestellt werden.

§. 8.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, eben so wie die aus dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangs-Zöllen, in so weit sie nicht ebenfalls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handels-Verträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9.

Die in den §. §. 3., 4., 6. und 7. bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangs-Zöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeyschlage befreyet seyn. Sie unterliegen jedoch bey Ueberschreitung der Zoll-Linien einem Waaggelde von 1 kr.

Geschrotetes Malz, Bier, Branntwein, und Essig haben bey ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine, dem in diesen Ländern bestehenden Malzaufschlage gleichkommende Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachuug festsetzen wird.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §§. 3., 4., 6., 7. und 9. ausgesprochenen Befreyungen können jedoch nur in so ferne angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebietes aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das Vereinsgebiet diesseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19. der Vereinszoll-Ordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der letzteren mit besonderen Certifikaten der betreffenden Zollerhebungs-

Aemter des Vereines begleitet sind. In dem Passirschein wird nach Erforderniß der zum Transporte von einer Zoll-Linie zur anderen erforderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freyheit vom Eingangszolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 11.

In Hinsicht der Ursprungs-Zeugnisse verbleibt es vor der Hand bey den Bestimmungen der Verordnung, welche Wir unterm 11. May 1827 wegen der Sicherheits-Maßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12.

Zur Sicherheit des Zoll-Aerars wird übrigens angeordnet, daß bey der Ausfuhr der in den §§. 6. und 7. bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangs-Zoll bey dem Austritts-Amte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, so wie der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zoll-Linie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine certificirt und resp. quittirt; dieser muß sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte belassen werden. Diese Deponirung des Ausgangs-Zolles unterbleibt:

a) bey jenen Waaren, deren Exportant in den Vereins-Staaten ansäßig oder in anderer Weise verbürgt ist, und

b) bey jenen inländischen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zoll-Linien des Bayerisch-Württembergischen Vereines in die Zoll-Linien des Preußisch-Hessischen Vereines ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Kategorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staats-Vertrag vom 27. May d. J. von dem Gebiete des einen Vereines in das Gebiet des anderen Vereines frey vom Ausgangs-Zolle treten können.

§. 13.

Zur Erleichterung des Waaren-Durchganges im Rheinkreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4. Unserer Verordnung vom 23. d. M. folgende besondere Anordnungen treffen:

a) Die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis auf der Strasse von Bobenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Sei-

tenstrassen gegen den Rhein, dann auf der Strasse von Bokenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, sind bis zu anderer Verfügung vom Durchgangs-Zolle incl. des Weggeldes frey;

b) eben so sollen der Durchfuhr im Rhein-Kreise auch jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereins-Staaten einzelnen Artikeln bewilliget sind;

c) ferner sind unter den im §. 10. bemerkten Voraussetzungen vom Durchgangs-Zolle incl. des Weggeldes alle inländischen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreyet, welche aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus diesen durch das dießrheinische Vereinsgebiet in das Ausland transitiren;

d) auch sollen alle im freyen Verkehre befindliche Waaren, welche aus den K. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür bestimmten Strassen und unter den erforderlichen Sicherheits-Maßregeln transitiren, von allen Gebühren frey seyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreise nach dem Gebiete des Bayerisch-Württembergischen Zollvereines oder aus diesem in den Rheinkreis gehen, bey ihrem Transite durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen unter denselben Bedingungen gemäß besonderer Uebereinkunft die nämliche Begünstigung zukommen wird.

§. 14.

Die Einwohner des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes sind bey Reisen im Rheinkreise und die Einwohner dieses Kreises bey Reisen in den übrigen Vereins-Staaten bey gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Anspann reisen.

§. 15.

Als gegenseitige Aus- und Eintritts-Punkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des Bayerisch-Württembergischen Zollvereines sind alle Ober-Zollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Gränzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16.

Eine Nachholung der Eingangs-Zölle von den im Rheinkreise zur Zeit befind-

lichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreyung von den treffenden Ausgangs- und Eingangs-Zöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bey den im Rheinkreise bestehenden Ober-Zoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangs-Zölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freye Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10. bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17.

In Beziehung auf die Competenz und das Verfahren in Zolldefraudations-Sachen kommen im Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18.

Mit 1sten Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. May d. J. abgeschlossene und im Regierungs-Blatte vom 25. July d. J. publicirte Handels-Vertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt des Königreichs und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 29. November 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
statt dessen
J. B. Greiner.

Bekanntmachung.

(Die Zollerhebungs-Stellen im Rheinkreiſe betreffend.)

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Nach Königlich Allerhöchſter Genehmigung werden im Rheinkreiſe die in der beigefügten Ueberſicht aufgeführten Zollerhebungs-Stellen beſtehen.

Solches wird demnach hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 13. December 1829.

Gr. v. Armansperg.

Ueberſicht der Zollerhebungs-Behörden des Zoll-Vereins im Rheinkreiſe.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollſtationen.	Neben-Zollſtationen.
	Kleinpockenheim.		
			Kindenheim.
			Obrigheim
Frankenthal,		Dirnſtein	
zugleich Hallamt.		Großniedesheim.	
	Bobenheim.		Kleinniedesheim.
		Sandhofer Ueberfahrt.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.
Rheinschanze bei Mannheim, zugleich Hallamt.		Altripp.	
Speyer; zugleich Hallamt mit einer Expositur am Krahnen.	Rheinschanze bei Philippsburg Leimersheim.	Otterstadt für die Ueberfahrt bei Ketsch. Speyerer Ueberfahrt nach Altlosheim. Rheinhauser Ueberfahrt. Germersheim. Sondernheim.	

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.
Landau, zugleich Hallamt.	Neuburg am Rhein.		
	Neulauterburg.		
	Schwaigen.	Wöhrt.	
		Scheibenhard.	Pfortz.
		Bienenwalds-Ziegelhütte, die obere.	
		Schweighofen	
		Bobenthal	Nothweiler.
		Hirschthal	
		Ludwigswinkel.	
			Petersbächel.
Zweybrücken, zugleich Hallamt.	Eppenbrunn.		
	Neuhornbach.		
	Hablkirchen.		
		Hilst.	Trulbermühle.
		Schweir.	
		Kröppen.	
			Staufteinerhof.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.
Zweybrücken, zugleich Hallamt.		Dietrichingen. Riesweiler. Pepekum. Rheinheim. Bliesbolgen.	Riedelberg. Mauschbach. Brenschelbach. Niedergaibach.
St. Ingbert, zugleich Hallamt mit einer Expositur an der Grenze.	Mittelberbach.	Eschringen. Ensheim. Kohlengrube bei St. Ingbert. Rohrbach. Limbach. Höchen.	Thalmühl. Eschweilerhof. Frankenholz.

Ober-Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben-Zollstationen.
	Kusel.		
		Breitenbach	
		Frohnhofen	
		Niederkirchen.	
			Hof
			Osterbrücken
			Herchweiler
Kaiserslautern,			Albessen
			Bledesbach
zugleich Hall-Amt.			Körborn
		Dietelkopf	
		Demweiler	
		Rathsweiler	
		Eschenau.	
		St. Julian	
		Hachenbach am Glan	
		Hundheim	
		Lauterecken.	
			Kronenberg
			Adenbach.
		Glanodenbach	
		Roth.	

Ober=Zollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Neben=Zollstationen.
	Kahlbach		
	Odernheim.		
		Rehborn.	Durchroth=Oberhau=
		Ebernburg.	sen,
	Hochstetten.		Altenbamberg.
Kirchheimbolan=			Winterborn
den.			Niederhausen
			Mörsfeld
			Oberwiesen.
			Orbis
			Mauchenheim.
		Morschheim.	
			Ilbesheim.
			Stetten
			Einselthum
			Zell
			Harkheim.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 54.

München, Mittwoch den 23. December 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Ernennung des Personals bey den künftigen Oberzoll- und zugleich Hallämtern, und den Zollämtern im Rheinkreise betreffend. — Die Ernennung der Zoll-Unter-Inspectoren im Rheinkreise betreffend. — Pfarrey- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Königl. Bestätigung der Dignität eines Domprobstes zu Regensburg. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme auswärtiger Dekorationen. — Titel-Verleihung. — Königliche Bestätigung der Bürgermeisters-Wahl zu Nürnberg.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des Personals bey den künftigen Oberzoll- und zugleich Hallämtern, und den Zollämtern im Rheinkreise betreffend.)

Se. Königliche Majestät haben unterm 21. November l. J. für die Ober- Zoll- und Hallämter, dann für die Zoll-Aemter im Rheinkreise das in der folgenden Tabelle enthaltene Personal provisorisch allergnädigst ernannt.

München den 15. December 1829.

Ernennung des Personals

bey den künftigen Oberzoll- und zugleich Hallämtern, und den Zollämtern im Rheinkreise.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
1. Oberzoll- und Hallamt Frankenthal III. Klasse.		
Oberbeamter	Herbig, Christoph Justus	Kontrolbeamter zu Frankenthal.
Kontroleur	Schneider, Johann Carl	pensionirter Lieutenant und Zoll-Praktikant in Nürnberg.
Hallverwalter und zugleich Wagmeister	Aschauer, Lorenz	Zollbeamter II. Klasse in Großtettau.
a. Zollamt Kleinbockenheim II. Klasse.		
Zollbeamter	Parsch, Benno	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Mehring.
Kontrolirender Amtsschreiber.	Wöhrlin, Christian	Zoll-Einnehmer in Böttigheim.
b. Zollamt Bobenheim I. Klasse.		
Zollbeamter	Schillinger, Franz Anton	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse zu Ober-Neuhaus.
Kontrolirender Amtsschreiber	Steinleitner, Leopold	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse zu Mitwitz.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
2. Oberzoll- und Hallamt Rheinschanze bey Mannheim II. Klasse.		
Oberbeamter	Jann, Peter	Kontrolbeamter in der Rheinschanze.
Kontroleur	Koch, Johann Christian	Kontroleur III. Klasse in Gleussen.
Hallverwalter	Röschreiter, Joseph	Zollbeamter I. Klasse in Wörth.
Wagmeister II. Klasse	Weiß, Leopold	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Neugattendorf.
3. Oberzoll- und Hallamt Speyer III. Klasse mit einer Expositur am Krahnen.		
Oberbeamter	Steinruck, Carl Philipp	Kontrolbeamter in Speyer.
Kontroleur	Strohmayer, Wilhelm	Zoll-Unter-Inspektor in Orb.
Hallverwalter, zugleich Wagmeister	Wörsching, Johann Anton	Zollbeamter II. Klasse in Geishof.
a. Zollamt Rheinschanze bey Philippsburg I. Klasse.		
Zollbeamter	Herbst, Martin	Zollbeamter II. Klasse in Oberstaufen.
Kontrolirender Amtsschreiber	Renner, Georg	Kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Kahl.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
	b. Zollamt Leimersheim I. Klasse.	
Zollbeamter	Buchetmann, Joh. Christ.	Lieutenant und Zollpraktikant in Augsburg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kleespies, Joseph	Zoll-Einnehmer in Gräfendorf.
	4. Ober-Zoll- und Hallamt Landau III. Klasse.	
Oberbeamter	Sonntag, Franz	Kontroleur II. Klasse in Schweinfurt.
Kontroleur	Welle, Michael	Wagmeister II. Klasse in Regensburg.
Hallverwalter	Schäfer, Carl August	quieszirter Octroi-Beseher in Neuburg am Rhein.
Wagmeister III. Klasse	Hummel, Franz	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Stockstadt.
	a. Zollamt Neuburg am Rhein I. Klasse.	
Zollbeamter	Wasner, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Weiler.
Kontrolirender Amtsschreiber	Fink, Carl	kontrollirender Amtsschreiber II. Klasse in Hindelang.
	b. Zollamt Neulauterburg I. Klasse.	
Zollbeamter	Reichel, Xaver	Zollbeamter II. Klasse in Troppstadt.
Kontrolirender Amtsschreiber	Mulzer, Johann	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Großtettau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
	c. Zollamt Schweigen I. Klasse.	
Zollbeamter	Kargel, Sebastian	Zollbeamter II. Klasse in Oberneuhaus.
Kontrolirender Amtsschreiber	du Bollier, Ferd. Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Ullitz.
	5. Oberzoll- und Hallamt Zweybrücken III. Klasse.	
Oberbeamter	Bauer, Wilhelm	Hallverwalter II. Klasse in Nürnberg.
Kontroleur	Erbtsch, Georg Friedrich	Zollbeamter II. Klasse in Lichtenberg
Hallverwalter	Ott, Johann Georg	Zollbeamter II. Klasse in Lütters.
Wagmeister III. Klasse	Grill, Franz Anton	kontrolirender Amtschreiber I. Klasse in Kreuzwerthheim.
	a. Zollamt Eppenbrunn I. Klasse.	
Zollbeamter	Bretzfeld, Ludwig	pensionirter Lieutenant und dermal Zollpraktikant in München.
Kontrolirender Amtsschreiber	v. Berg, Wilhelm	Zoll-Einnehmer in Miltenberg.
	b. Zollamt Neuhornbach II. Klasse.	
Zollbeamter	Hassold, Jak. Christoph Friedr.	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Irtemberg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Burghardt, Georg	Zoll-Einnehmer in Geiselbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
	c. Zollamt Habkirchen I. Klasse.	
Zollbeamter	Brunner, Peter	Oberlieutenant und Zollpraktikant in Bamberg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kleffler, Karl	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Burgsinn.
	6. Oberzoll- und Hallamt St. Ingbert III. Klasse mit einer Expositur an der Gränze.	
Oberbeamter	Schmidt, Johann	Kontroleur I. Klasse in Würzburg.
Kontroleur	Antoine, Johann Baptist	Zoll-Unter-Inspektor in Zettlitz.
Hallverwalter	Urlaub, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Buchamforst.
Wagmeister III. Klasse	Dieler, Andreas	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Ziegelhaus.
	Zollamt Mittelberbach II. Klasse.	
Zollbeamter	Melchior, Sebastian	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Nordhalben.
Kontrolirender Amtsschreiber	Pfarrwaller, Franz Xaver	quiescirter Zollaufseher und dermalen Assistent in Kempten.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
7. Oberzoll- und Hallamt Kaiserslautern II. Klasse.		
Oberbeamter	Weber, Heinrich	Oberbeamter III. Klasse in Nieder-Audorf.
Kontroleur	Mader, Anton	Kontrolbeamter in Leimersheim.
Hallverwalter	Birkmayer, Joh. Bonifaz	Oktroy-Beseher in Speier.
Wagmeister II. Klasse	Ziegler, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Amorbach.
Zollamt Kusel I. Klasse.		
Zollbeamter	Falk, Peter	Zoll-Unter-Inspector in Mellerichstadt.
Kontrolirender Amtsschreiber	Spät, Jonas	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Motten.
8. Oberzollamt Kirchheimbolanden III. Klasse.		
Oberbeamter	Mertz, Ignatz	Kontroleur II. Klasse in Kempten.
Kontroleur	Kefer, Joh. Nepomuck	Zollbeamter II. Klasse in Burgsinn.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
a. Zollamt Kalbach II. Klasse.		
Zollbeamter	Gunkel, Johann Michael	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Pfronten.
Kontrolirender Amtsschreiber	Hollfelder, Andreas	quiescirter Weggeldeinnehmer dermal Assistent in Augsburg.
b. Zollamt Odernheim II. Klasse.		
Zollbeamter	Mourat, Friedrich, Frhr. v.	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kremer, Felix Johann	Zoll-Einnehmer in Würzburg.
c. Zollamt Hochstetten I. Klasse.		
Zollbeamter	Altmann, Aloys	pensionirter Lieutenant dermal Zoll-Praktikant in Regensburg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Elblein, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Trappstadt.

(Die Ernennung der Zoll-Unter-Inspectoren im Rheinkreise betreffend.)

Se. Königliche Majestät haben unterm 21. November l. J. für die Zoll-Unter-Inspectionen im Rheinkreise das in der anliegenden Tabelle aufgeführte Personal provisorisch allergnädigst ernannt.

München den 15. December 1829.

Ernennung
der
Zoll-Unter-Inspectoren im Rheinkreise.

Sitz der Unter-Inspectoren.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
1. Frankenthal	Jungleib, Anton	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant in Lichtenberg.
2. Germersheim	Rebholz, Michael	kontrollirender Amtsschreiber I. Klasse in Eussenhausen.
3. Rechtenbach	Bruckbräu, Max	quiescirter Zollaufseher und dermal Assistent in Bamberg.

Sitz der Unter-Inspectoren.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
4.		
Neuhornbach	Laaba, Gerhard	Zoll-Unter-Inspector in Kist.
5.		
Homburg	Obermayr, Max	kontrollirender Amtsschreiber II. Klasse in Lütters.
6.		
Altenglan	Miebel, Johann	kontrollirender Amtsschreiber II. Klasse in Schellenberg.
7.		
Kirchheimbolanden.	Feuerlein, Carl	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant in Passau.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 1. Decbr. d. J. die Pfarrey Barbelroth im Dekanate Bergzabern dem bisherigen Pfarrer zu Siebeldingen im Dekanate Landau Johann Christian Riehm;

die Pfarrey Sulz, Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Linden, Dekanats Markt Erlbach Johann Ernst Kleindienst;

die Pfarrey Herxheim am Berg, Dekanats Neustadt, dem Pfarramtskandidaten Johannes Eller aus Ebertsheim;

die erste Pfarrstelle an der protestantischen Pfarrkirche zu München und das mit derselben verbundene Dekanat dem bisherigen Pfarrer zu St. Jakob und zweiten Pfarrer zu den Barfüßern in Augsburg, Georg Christian August Bomhard;

am 9. Decbr. d. J. die Pfarrey Malgersdorf, Landgerichts Landau dem Pfarrer Joseph Sturm in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden;

die Pfarrey Wollomoos, Landgerichts Aichach, dem Pfarrer Joh. Georg Schraid in Veitsaurach, Landgerichts Heilsbronn.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 7. Novbr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Königsfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer Friedrich Klebsadel zu Hochstall im nämlichen Landgerichte verliehen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge unterm 7. Nov. d. J erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Augsburg die Pfarrey Tannenberg, Landgerichts Füssen, an den Kaplan Meinrad Kling in Pfaffenhausen, Landgerichts Mindelheim verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium in München unterm 20. Novbr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Freiherrlich von Tucherschen Patronatsherrschaft auf die Pfarrey Behringersdorf, Dekanats Nürnberg, für den Pfarramts Candidaten Carl Alfred Glaser aus Nürnberg ausgestellte Präsentation allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 23. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung von den durch die Vorsteher der Kirchen zu St. Anna und zum heiligen Kreuz in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg, zu Wiederbesetzung der erledigten zweiten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Anna und an der damit verbundenen Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Kreuz daselbst, in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, den bisherigen vierten Pfarrer

an der dasigen Kirche zu den Barfüßern Johann August Löffler die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht

---

Königliche Bestätigung der Dignität eines Domprobstes zu Regensburg.

Nachdem Seine Päpstliche Heiligkeit die Dignität eines Domprobstes in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg, welche durch das nach dem Tode des Bischofs Johann Nepomuck von Wolf erfolgte Einrücken des vorigen Domprobstes und Coadjutors Johann Michael von Sailer in den Besitz der bischöflichen Präbände erledigt worden war, dem dortigen Domkapitular und Weihbischof Michael Wittmann in Gemäßheit des 10ten Artikels des Conkordats unter dem 24. September d. J verliehen haben; so haben Se. Königliche Majestät unterm 8. December genannten Jahres dieser Verleihung Allerhöchstihre landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 10. Novbr. dieses Jahres den dermaligen Halloberbeamten zu Nürnberg, Christian Schemel, provisorisch zum Oberinspector bey der Oberzollinspection zu Speyer zu ernennen;

den dermaligen Inspections-Adjunkten zu Schweinfurth, Joseph Heinrich Braun, als ersten Adjunkten zu eben gedachter Ober-Inspection zu Speyer zu versetzen, den dermaligen Inspector des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, Ludwig Freiherrn von Redwitz, als zweyten Adjunkten extra Statum, und gleichfalls nur provisorisch bey mehrgedachter Oberzollinspection zu Speyer anzustellen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 15. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Attaché bey der K. Bayerischen Gesandtschaft am K. K. Oesterreichischen Hofe, Otto Grafen v. Bray die Stelle eines K. Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 26. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Major Ludwig Grafen von Arco auf Stepperg auf dessen allerunterthänigste Bitte den Kammerherrn-Schlüssel zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 2. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle des Administrators der Unterstützungs-Kasse für die protestantischen Pfarrer- und Pfarrers-Wittwen zu Nürnberg dem quiescirten Haupt-Kasse-Offizianten Philipp Christoph Schamm zu Ansbach zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rezatkreises unterm 10. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Inspectors- und Verwalter-Stelle im

Strafarbeits- und Irrenhause zu Schwabach dem pensionirten Hauptmann und vormaligen Verwalter der Strafanstalt zu Buchloe Ludwig Hollfelder zu Augsburg unter dem Vorbehalte des Hauptmanns-Ranges zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 18. September d. J. dem Königl. Preußischen Staats- und Finanz-Minister von Motz das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, und gleiche Auszeichnung dem K. Preußischen Ober-Präsidenten und Director im auswärtigen Ministerium von Schoenberg, ferner dem K. Preußischen geheimen Legations-Rathe Eichhorn, und den wirklichen geheimen Ober-Finanz-Räthen Massen und Beuth das Commendeur-Kreuz und dem K. Preußischen geheimen Finanz-Rathe Windhorn das Ritter-Kreuz des erwähnten Ordens zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem K. K. Oesterreichischen geheimen Rathe Freyherrn von Gärtner, dann dem K. K. Oesterreichischen geheimen Rathe Freyherrn von Münch-Bellinghausen das Groß-Kreuz des K. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, ferner dem K. K. Oesterreichischen Staats-Rathe Freyherrn von Lederer und dem K. K. Oesterreichischen Hofrathe bey der Staats-Kanzley, von Lebzeltern, das Commandeur-Kreuz, und den K. K. Oesterreichischen Hofräthen von Panzenberger und Freyherrn von Aichen das Ritter-Kreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme auswärtiger Dekorationen.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. October d. J. zu bewilligen geruht, daß der K. Staatsminister des Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, Graf von Armansperg den von Sr. Majestät

dem Könige von Preußen demselben verliehenen rothen Adler-Orden 1ster Klasse annehmen und tragen dürfe.

Allerhöchstdieselben haben unterm nämlichen Tage dem K. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preussischen Hofe, Grafen von Luxburg zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. K. Majestät von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, dem K. Kämmerer und Bevollmächtigten zu den Unterhandlungen über den mit der Krone Preußen abgeschlossenen Handels-Vertrag, Freyherrn von Cotta, und dem K. Vorstand der General-Zoll-Administration, Ministerialrath von Wirschinger zur, Annahme und Tragung des einem jeden derselben verliehenen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, dann dem K. Ober-Zoll-Administrations-Rath Stuhlmüller und dem Legations-Sekretär Grafen von Spaur zur Annahme und Tragung des gedachten Ordens 3ter Klasse die allerhöchste Bewilligung ertheilt.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. October d. J. zu genehmigen geruht, daß der K. Staats-Minister des K. Hauses, und des Aeußern, dann der Finanzen, Graf von Armansperg das von Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich demselben verliehene Großkreuz des Leopold-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Allerhöchstdieselben haben unterm nämlichen Tage dem K. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kais. Kön. Oesterreichischen Hofe, Grafen von Bray, die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des von Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich demselben verliehenen Großkreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen geruht.

Gleiche allerhöchste Bewilligung ist ertheilt worden, dem K. Ministerial-Rathe in dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, Belli de Pino, zur Annahme und Tragung des von Sr. Kaiserlichen Majestät ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes des Leopold-Ordens, den Ministerial-Räthen im Ministerium

der Finanzen Knorr und Greiner zur Annahme und Tragung des Ritter-Kreuzes dieses Ordens und dem Legations-Sekretär bey der K. Gesandtschaft in Wien Legations-Rathe von Gasser zur Annahme und Tragung des Ordens der eisernen Krone 2ter Klasse.

Titel-Verleihung.

Nach allergnädigster Genehmigung Se. Majestät des Königs haben J. Majestät die Königin die Frau Esther du Breuil, geborne Heuvrard, aus Chalons an der Marne zu Allerhöchst Ihrer Harfenspielerin zu ernennen geruht.

Königliche Bestätigung der Bürgermeisters-Wahl zu Nürnberg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises unterm 7. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, der am 18. September d. J. stattgefundenen Wahl des bisherigen Magistrats-Raths Christian Carl von Harsdorf zum zweiten Bürgermeister der Stadt Nürnberg Allerhöchstihre Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 55.

München, Montags den 28. December 1829.

Inhalt.

Königliche Verordnung: Den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen geschlossenen Handels-Vertrages betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Bestätigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Indigenats-Verleihung. — Titel-Verleihung.

Königliche Verordnung.

(Den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen geschlossenen Handels-Vertrages betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem beym Abschlusse des Handels-Vertrages zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits über die Art des Vollzuges weitere Verabredungen vorbehalten worden sind, und diese nunmehr statt gefunden haben, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß in solcher Beziehung die näheren Bestimmungen, wie sie in der Beylage zusammengefaßt sind, unverweilt durch das Regierungs-Blatt des Königreiches und durch das Amts-Blatt des Rhein-Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München am 22. December 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Nähere Bestimmungen

zur Ausführung des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits

dann

dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits am 27. May d. J. geschlossenen Handelsvertrages (Bayer. Rggsbl. No. 31. S. 553—576.)

1.

Vom 1. Jänner 1830 an können bis auf die im Art. 2. des Vertrags bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königl. Bayerischen und Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frey von den auf dem Eingange und, mit Ausnahme von Holz, Getreide und Mehl, welches aus Bayern und Württemberg ausgeht, auch frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Bayern und Württemberg gehenden Wolle ist die Befreyung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebietes für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 2. I. c—e. und II. a—f. des Vertrages genannten Ausnahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liquören, Essig, und geschrotetem Malz.

A. beim Eingange in Bayern und Württemberg, mit Ausschluß des Bayer. Rheinkreises,

1) vom Bier für den bayer. Eimer 1 fl.
2) von Branntwein und Liquören für den Bayer. Eimer 3 fl. 20 kr.
3) vom Essig für den Bayer. Eimer 30 kr.
4) von geschrotetem Malze für den Bayer. Metzen 50 kr.

In den Bayer. Rheinkreis gehen diese Gegenstände 1—4 zur Zeit frey ein.

B. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den preuß. Zentner 7½ sgr.
2) von Branntwein für den Zentner 2 Rchsthlr.; bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alkoholometer von

Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 sgr. mehr erhoben.

3) von versezten Branntweinen und Liquören für den Zentner 2 Rchsthlr. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

C. Beim Eingange im Großherzogthume Hessen:

1) von Bier, als Surrogat für die Fabrikationsgebühr, eine Abgabe von 40 kr. für die hessische Ohm, welche bei dem Uebergange über die Grenze, von dem vertragsmäßig zur Eingangsabfertigung ermächtigten Grenzzollamte erhoben wird.

2) von Branntwein und Obstwein (Cyder) findet bei dem Eingange die Erhebung einer Abgabe nicht Statt, es wird aber auf den Grund von Abfuhrscheinen, welche das zur Eingangsabfertigung ermächtigte Grenzzollamt ertheilt, bei der Einlage die gesezliche Trankſteuer

a) vom Branntwein mit 5 fl. 20 kr. pr. Ohm,

b) vom Obstwein mit 2 fl. pr. Ohm erhoben.

II. Von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren —

A. beim Eingange in Bayern und Württemberg —
Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolles ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage A.) enthalten. A.

B. Beim Eingange in Preußen —
Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Anlage B. 1.) nach. B. 1.

C. Beim Eingange in Hessen —
Die dießfalls treffenden ermäßigten Eingangsabgaben sind in dem beigeschlossenen Verzeichnisse (Anlage B. 2.) angefügt. Die in den Verzeichnissen A. und B. 1. 2. bemerkten Abgabensätze gelten für das Jahr 1830; spätterhin eintretende Veränderungen sollen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden. B. 2.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Bayerischen und Württembergischen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht. C.

4.

Der Ausgang und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frey eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Bayern:
- a) das Oberzollamt Hof,
- b) : : Kronach,
- c) : : Lichtenfels,
- d) : : Königshofen,
- e) : : Mellrichstadt,
- f) : : Aschaffenburg,
- g) : : Frankenthal,
- h) : : Kirchheimbolanden,
- i) : : St. Ingbert,
- k) : Zollamt Hochstetten.

B. in Württemberg
- a) das Oberzollamt Heilbronn,
- b) das Zollamt Knittlingen.

C. in Preußen
1) in den östlichen Provinzen:
- a) das Hauptzollamt Langensalza,
- b) : : Zeitz.

2) in den westlichen Provinzen:
- a) das Hauptzollamt Saarbrücken,
- b) das Steueramt Kreuznach.

D. im Großherzogthum Hessen
- a) das Hauptzollamt Heppenheim,
- b) : : Worms,
- c) : Nebenzollamt I. Hirschhorn,
- d) : : I. Alzey,
- e) : : I. Seligenstadt.

5.

Wegen der bei Waarenversendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt des beiliegenden Reglements Anlage D. verwiesen. D.

6.

Von allen ausländischen Waaren, welche auf der Weser und Elbe mit der Bestimmung zum Eingange in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet über Minden und Magdeburg bezogen werden, wird im Königreiche Preußen der Weser- und Elbezoll nicht erhoben.

Beilage A.

A.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußisch-Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten welche nach Art. 2. I. d. c. II des Vertrages vom 27. März d. J. beim Eingange in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen.

Des Bayerisch Württembergischen Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.	1) Taback.		fl.	kr.
	a	a. Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen auch Rippen und Stengel	Brutto C.	2	—
	b	b. Tabacksfabrikate aller Art und ohne Unterschied auch Carotten und Tabackmehl	do.	10	—
478	a u. c	2) Weine und Most, alle rothe und weiße . .	do.	4	—
499	a	3) Zucker, Brod- oder Hut- Candis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestossener Zucker aus Preußischen und Hessischen Siedereyen mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	do.	9	52
	b	Dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt .	do.	12	—
438		4) Syrup aus Preußischen und Hessischen Siedereyen . Ueber die bei dem Artikel 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden	do.	4	—
		5) Baumwollene Tücher und Waaren.			
38	d 1	a. rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins .	Netto Ct.	15	—
	d 2	b. alle weißen glatten Hamans, Mousselins ꝛc. . .	do.	45	—
	d 3	c. Baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	do.	45	—
	d 4	d. alle gestrickten	do.	45	—
		6) Seidenwaaren.	Brutto P.		
408	e 1	a. mit Gold und Silber vermengt	= Pf.	—	45
—	e 2	b. unvermengt oder mit Baumwolle vermengt . . .	= Ct.	45	—
423	—	c. Spitzen, seidene	= Pf.	—	45
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher Arbeit (gefilzter)			

Des Bayerisch-Württembergischen Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung nach bayerischen Gewicht ꝛc	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
		a. Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors			
456		Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten .	Netto Ct.	45	—
489	f	b. Tuch und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen, vermengte und unvermengte	do.	45	—
		8) Leder und Lederwaaren.			
254	a	a. alles Roth- und Weißgerber Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto Ct	11	15
	b	b. Korduan, Saffian, auch Brüßler, dann alles gefärbte und lakirte Leder.	do.	15	—
	d	c. Waaren nicht eigens belegte	do	22	30
351		d. Riemer-Arbeiten	do.	15	—
371		e. Sattler Arbeiten alle	do.	15	—
170	a 2	f. Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen neue .	Stück	37	30
143		g. Taschner Arbeiten	Brutto Ct.	22	30
360		h. Säckler Arbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30
320		i. Pergament	—	11	15
214		k. Juchten	—	7	30
		l. Schuhmacher Arbeiten:			
399	a	1) von gemeinem Leder und Tuchenden . . .	—	15	—
	b	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	30	—
		9) Kupfer und Messingwaaren			
247	d	a. verarbeitetes Kupfer d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten	do.	11	15
282	c	b. Messing-Waaren, alle nicht vergoldete und versilberte	do.	11	15
		c. Glockengießer Arbeiten.			
183	a	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen . .	do.	7	30
	b	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels .	do.	11	15
		Ausnahme: Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarife zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frey.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
123		a. geschmiedetes gestrecktes, mithin alles Schien- und Stab-Knoppern-Zain- und Nagelschmied-Eisen . . .	do.	2	30
		Ausnahme: In Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frei		

Des Baberisch-Württembergischen Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
	e	b. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet .	Brutto C.	2	30
	g	c. Draht von Eisen	do.	5	—
		d. Fabrikate, alle gemeinen			
123	i 1	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	Brutto C.	5	—
	i 2	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als: Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	do.	5	37½
		e. Gußwaaren			
	l 1	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten . . .	Brutto C.	2	30
	l 2	2) feinere, geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinern Werkzeuge	do.	5	37½
387		f. Schlosserarbeiten mit Ausnahme der feinern . . .	do.	11	15
424		g. Sporer-Arbeiten mit Ausnahme der feinern . . .	do.	11	15
		h. Stahl			
427	a	1) roher unverarbeiteter	do.	2	30
		Ausnahme: In Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frei		
	b 1	2) verarbeitet, Stahlwaaren gemeine . . .	Brutto C.	11	15
	c	3) Draht von Stahl	do.	5	—

Als Surrogat für das Chaußée-Geld wird der fixe Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 kr. und wenn jene Beträge unter 1 fl. bleiben, von 1 kr. erhoben.

Beilage B. 1.

B.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Bayerisch-Württembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. e. und II. des Vertrags vom 27. May d. J. beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen und Hessen eingehen.

Der preuß. Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thlr.	silbgr.
		1. Tabak:			
25	n. 1.	a. Tabakblätter (unbearbeitete und Stengel) . .	1 Zentner	1	18
„	n. 2.	b. Tabaksfabrikate als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigaren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 „	5	„
25	f.	2. Wein und Most	1 „	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weisser gestossener Zucker aus Bayerischen und Württembergischen Siedereien	1 „	8	—
25	v.	4. Syrup aus Bayerischen und Württembergischen Siedereien	1 „	3	6
2	c.	*) 5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren	1 „	37	15
		6. Seidenwaaren:			
31	c.	a. Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 „	75	—
—	d.	b. Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle, desgleichen Gespinnste und Tressen aus Seide oder Floretseide	1 „	37	15

*) Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Der preuß. Erhebungsrolle vom 30. October 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thlr.	silber.
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter) .			
41	c.	a. Wollene Strumpf- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt . . .	1 Zentner	22	15
		b. Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen .	1 „	7	15
		8. Leder und Lederwaaren:			
21	a.	a. Gelohetes, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten . . .	1 „	4	15
—	b.	b. Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler und dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, Pergament	1 „	6	„
		Ausnahme: halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c. Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten .	1 „	7	15
—	d.	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüßler und dänischem Leder, von sämisch und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 „	15	„
		9 Kupfer- und Messingwaaren:			
		Kessel, Pfannen und dergleichen auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing . . .	1 „	7	„

Der preuß. Erhebungsrollen vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thlr.	Sgr.
		Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche gemäß der K. Preuß. Erhebungsrolle zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind im Eingange frei.			
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
6	c.	a. Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-Reifen, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen: desgleichen Rohstahl, Guß und raffinirter Stahl	1 Zentner	—	22½
		Ausnahmen.			
		1) Links der Elbe landwärts eingehend auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2) In den westlichen Provinzen, von Sobernheim bis Rentrisch, frei.			
—	d.	b. Eisenblech aller Art, dgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 „	2	7½
		c. Eisenwaaren.			
—	e.	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 „	„	22½
—	e.	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln, und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 „	4	15

Für Tara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Zentner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bei der allgemeinen Bestimmung der königl. Preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. Abtheilung V. N. 8. daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen sind, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß zwischen Summen unter fünf Thaler nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Beilage B. 2.

Verzeichniß

der Sätze, nach welchen bei den Großherzoglich-Hessischen Gränz-Zollämtern die Eingangsabgaben von denjenigen Bayerisch-Württembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten zu erheben sind, welche nach Artikel 2. I. d. e et II des Vertrags vom 27 Mai d. J. bei dem Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur Ermäßigung der Eingangs-Abgaben genießen.

des Hessischen Zolltarifs, vom 23. Juni 1828. Nro.	Litt.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich-Hessisches Gewicht Maas und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang fl.	kr.
		1	Tabak.			
25	w. 1.		a) Tabaksblätter unverarbeitete und Stengel .	1 Ztr.	2	42½
	wj .		b) Tabaksfabrikate, als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 Ztr.	8	30
25	f.	2	Wein und Most	1 dto.	5	25
25	y.	3	Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch-, oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Bayerisch- und Württembergischen Siedereyen	1 dto.	13	32½
25	v.	4	Syrup.	1 dto.	5	25
			Anmerkung: Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5	Baumwollen-Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren . .	1 dto.	63	45
31	.	6	Seidenwaaren:			
			a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe . . .	1 dto.	127	30

des Zolltarifs vom 23 Juni 1828. Nro.	Litt.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich-Hessisches Gewicht, Maaß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang. fl.	kr.
	d.		b) Halbseidene Waare, nämlich Waare aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide (oder Floretseite) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen aus Seide und Floretseite . .	1 Ztr.	63	45
		7.	Wollene Waare mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter)			
41	c.		a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Baumwollen, Leinen, Seide, Floretseite, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dto.	38	20
	e.		b) Flanelle und Moltons (weiße oder weiße mit Streifen, rein von Wollen gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen	dto.	12	42½
		8.	Leder- und Lederwaaren:			
21	a.		a) Gelohetes Sohlleder, Fallleder, Sohlleder, Kalbleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten .	1 dto.	7	42½
	b.		b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler und dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, Pergament	1 dto.	10	12½
			Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikate werden unter Controlle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.			
	c.		c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- und Polster-Arbeiten	1 dto.	12	42½
	d.		d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüßler und dänischem Leder von sämisch- und weißgahrem Leder und Perga-			

des Hessischen Zolltarifs vom 23 Juni 1828. Nro.	Litr.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich Hessisches Gewicht, Maaß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang. fl.	kr.
			ment, Sattel, Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	25	31½
		9	Kupfer- und Messingwaaren:			
19	c.		Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing . . .	1 dto.	12	42½
			Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frey.			
		10	Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
Allgemeiner Ansatz.			a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain,, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl .	1 dto.		3 7/8
6	b.		b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 dto.	3	5 1/4
			c) Eisen-Waaren:			
	c. 1.		1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dto.	1	15
	c. 2.		2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertiget sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichelu, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dto.	7	42½

Für Tara wird der im Zolltarif vom 23 Juny 1828 (Anlage A zur Zollordnung)

bey der betreffenden vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Position ausgeworfene Salz vom Zentner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bey den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bey der allgemeinen Bestimmung des Zolltarifs vom 23. Juny 1828 Abtheilung V. Nro. 11, daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn 8 fl. 45 kr. (oder 5 rthlr. preußisch) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 8 fl. 45 kr. (5 rthlr. preußisch) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 8 fl. 45 (fünf Thaler Preußisch) bey Bestimmung des Goldantheils nicht in Berechnung gezogen werden.

Beylage C.

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, württembergischen, preußischen und Großherzoglich hessischen Fußmaße.

Ein altbayerischer *) Fuß ist gleich . . . . . 129,58 Pariser-Linien
Ein rheinbayerischer Mètre zu 3 neuen franz. Fuß . . . . . 443,2959 = =
Ein württembergischer Fuß . . . . . 127,000 = =
Ein preußischer Fuß . . . . . 139,13 = =
Ein Großherzoglich hessischer Fuß . . . . . 110,824 = =

alt-bayerisch.	rheinbayerisch				württembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Benennung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Mètre	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß =	0,2918	—	—	10	6,03	1,0187	1	—	2,96	0,9299	—	11	1,96	1,1674	1	2	0,11
25 „ =	—	7	—	10	8,06	—	25	5	7,46	—	25	2	11,71	—	29	2	2,77
50 „ =	—	14	1	9	4,15	—	50	11	2,92	—	46	5	11,43	—	58	4	5,54
75 „ =	—	21	2	8	0,25	—	76	4	10,39	—	69	8	11,15	—	87	6	8,31
100 „ =	29,185)	29	—	9	8,31	101,874	101	10	5,85	92,9021	92	11	10,87	116,7456	116	8	11,08

rhein-bayerisch	altbayerisch				württembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß =	1,1421	1	1	8,42	1,1635	1	1	11,51	1,0320	1	—	8,9	1,3333	1	4	0,6
2 „ =	—	2	3	4,92	—	2	3	11,0	—	2	1	5,8	—	2	8	0,6
1 Mètre =	3,4267	3	3	1,3	3,4905	3	5	10,6	3,1861	3	2	2,9	4,000	4	—	0,6
25 „ =	—	85	7	1,21	—	87	5	1,8	—	79	7	10,31	—	100	—	0,6
50 „ =	—	171	3	0,42	—	174	0	3,7	—	159	3	8,6	—	200	—	0,6
75 „ =	—	256	11	1,1	—	261	9	5,6	—	238	11	6,9	—	300	—	0,6
100 „ =	342,6303)	342	7	4,85	349,0518	349	—	7,1	318,6169	318	7	5,2	400,0000	400	—	0,0

*) Bemerkung. Der Ausdruck „altbayerisch" in seiner Vergleichungs-Tabellen bezeichnet das in den 7 ältern, durch die Mittheilungen gelegenen Kreisen bestandene Maß und Gewicht.

Digitized by Google

württem-bergisch	altbayerisch				rheinbayerisch					preußisch				großherzoglich hes
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche				zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebr
		Fuß	Zoll	Linien		Meter	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	
1 Fuß =	0,9816	—	11	9,35	0,2864	—	—	10	3,76	0,9128	—	10	11,44	1,1459	1	1	
25 „ =	—	24	6	5,77	—	7	—	5	10,0	—	22	9	10,13	—	28	7	
50 „ =	—	49	—	11,55	—	14	—	11	8,19	—	45	7	8,27	—	57	2	
75 „ =	—	73	7	5,32	—	21	1	5	6,2	—	68	5	6,40	—	85	11	
100 „ =	98,1604	98	1	11,10	28,6400	23	1	11	4,38	91,2815	91	5	4,54	114,5961	114	7	

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch					württembergisch				großherzoglich
1 Fuß =	1,0753	1	—	10,85	0,3138	—	—	11	3,58	1,0955	1	1	1,75	1,2554	1		
25 „ =	—	26	10	7,29	—	7	2	6	5,61	—	27	4	7,84	—	31		
50 „ =	—	53	9	2,58	—	15	2	—	11,22	—	54	9	3,68	—	62		
75 „ =	—	80	7	9,87	—	23	1	7	4,85	—	82	1	11,53	—	94		
100 „ =	107,5330	107	6	5,17	31,3853	31	1	1	10,47	109,5511	109	6	7,37	125,5413	125	6	

großherzoglich hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch					württembergisch				preußisch
1 Fuß =	0,8565	—	10	3,34	0,2500	—	—	9	0,00	0,8726	—	10	5,66	0,7965	—		
25 „ =	—	21	4	11,07	—	6	—	9	0,00	—	21	9	9,46	—	19		
50 „ =	—	42	9	11,35	—	12	1	6	0,00	—	43	7	6,93	—	39		
75 „ =	—	64	2	11,03	—	18	2	5	0,00	—	65	5	4,40	—	59		
1 „	85,6577	85	7	10,71	25,0000	25	—	—	0,00	87,2629	87	3	1,87	79,6549	79	7	

Digitized by Google

Vergle

der altbayerischen, rheinbayerischen, württembergis

Holzm

Eine altbayerische Klafter enthält . . . . . .
Eine rheinbayerische Klafter » . . . . . .
Eine württembergische Klafter » . . . . . .
Eine preußische » » . . . . . .
Ein großherzogl. hessischer Stecken . . . . . .

altbayerisch		rheinbayerisch				württembergisch			
		zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebr		
			Kistr.	Achtl.	Schuh.		Kistr.	Achtl.	
1	Kalfter =	0,8750	—	7	0,00	0,8913	—	7	
25	" =	—	21	7	0,00	—	22	2	
50	" =	—	43	6	0,00	—	44	4	
75	" =	—	65	5	0,00	—	66	6	
100	" =	87,5000	87	4	0,00	89,1397	89	1	

rheinbayerisch		altbayerisch				württembergisch		
1	Klafter =	1,1428	1	1	0,28	1,0187	1	—
25	" =	—	28	4	1,14	—	25	
50	" =	—	57	1	0,28	—	50	
75	" =	—	85	5	1,43	—	76	
100	" =	114,2857	114	2	0,57	101,8740	101	

württembergisch		altb	
		zur Berechnung.	
1	Elle =	0,7373	
25	" =		
50	" =		
75	" =		
100	" =	73,7368	

preußisch		altba	
1	Elle =	0,8006	
25	" =		
50	" =		
75	" =		
100	" =	80,0633	

großherzogl. hessisch		altba	
1	Elle =	0,7202	
25	" =		
50	" =		
75	" =		
100	" =	72,0285	

rhein- bayerisch		sch	
		auch	
		Gebr.	
1	Litre =		0,40
1	Decalitre		0,99
5	" =		1,49
			1,09
1	Hectolitre		1,96
25	" =		3,91
50	" =		1,87
75	" =		3,83
100	" =		

württem- bergisch		sch.	
			3,07
1	Maß =	1	2,15
5	" =		
1	Imi =	3	0,30
10	" =		
15	" =		2,45
1	Eimer =	1	0,61
25	" =		
50	" =	1	3,25
15	" =		
700	" =	4½	2,50
		1	1,76
		5	1,01

Vergleichung

rischen, rheinbayerischen, württembergischen, preußischen und großherzoglich hessischen Getreidmaße.

| | | |

hein- yerisch	altbayerisch					württembergisch					preußisch					großherzoglich hessisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
		Schffl.	Mez.	V.	Schzt.		Schffl.	S.	V.	Eckl.		Schffl.	Stl.	Mez.	Mßl.		Mtr.	Sr.	Kpf.	Gschr.
	Metzen					Simri					Viertl					Simmer				
Viernf. =	0,6745	—	—	2	2,79	1,1285	—	1	—	4,11	1,8194	—	1	3	1,11	0,7812	—	—	3	0,40
" =	—	—	1	1	1,38	—	—	2	1	0,22	—	—	3	2	2,22		—	1	2	0,99
" =	—	—	2	—	0,38	—	—	3	1	4,33	—	1	1	1	3,33		—	2	1	1,49
	Schäffel					Schäffel					Schäffel					Malter				
Hectol. =	0,4497	—	2	2	3,17	0,5642	—	4	2	0,44	1,8194	1	3	1	0,44	0,7812	—	3	—	1,99
" =	—	11	1	1	3,34	—	14	—	3	3,20	—	45	1	3	3,13	—	19	2	—	1,96
" =	—	22	2	3	2,63	—	28	1	2	0,40	—	90	3	3	2,27	—	39	—	—	3,91
" =	—	33	4	1	2,02	—	42	2	2	1,61	—	136	1	3	1,40	—	58	2	1	1,87
" =	44,9725	44	5	3	1,36	56,4250	56	3	1	4,81	181,9459	181	3	3	0,54	78,1224	78	—	1	3,83

rtem- gisch	altbayerisch					rheinbayerisch					preußisch					großherzoglich hessisch				
							Hect.	V.	S.	Brig.										
	Metzen					Viernsel					Viertl					Simmer				
Simri =	0,5977	—	—	2	1,56	0,8861	—	—	1	3,08	1,6122	—	1	2	1,79	0,6922	—	—	2	3,07
" =	—	—	1	—	3,12	—	—	1	1	2,18	—	—	3	—	3,59	—	—	1	1	2,15
" =	—	—	2	1	2,25	—	—	3	1	0,35	—	1	2	1	3,18	—	—	2	3	0,30
" =	—	—	3	2	1,38	—	1	—	—	2,53	—	2	1	2	2,77	—	1	—	—	2,45
	Schäffel					Hectolitre					Schäffel					Malter				
chäffel=	0,7970	—	4	3	0,51	1,7722	1	3	—	0,71	3,2245	3	—	3	2,37	1,3845	1	1	2	0,61
" =	—	19	3	2	0,87	—	44	1	—	1,81	—	80	2	1	3,29	—	39	2	1	3,25
" =	—	39	5	—	1,74	—	88	2	—	3,61	—	161	—	3	2,58	—	69	—	3	2,50
" =	—	59	4	2	2,62	—	132	3	1	1,42	—	241	3	1	1,87	—	103	3	1	1,76
" =	79,7031	79	4	—	3,49	177,2261	177	—	1	3,23	322,4558	322	1	3	1,17	138,4534	138	1	3	1,01

Digitized by Google

preußisch	altbayerisch					rheinbayerisch					württembergisch					großherzoglich hessisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
		Eff.	M.	B.	Sech.		Hecto	M.	G.	Dez.		Sm.	S.	B.	Sechz.					
	Metzen					Viernsel					Simri					Simmer				
1 Viertl =	0,3707	—	—	1	1,93	0,5496	—	—	1	0,30	0,6202	—	—	2	3,24	0,4299	—	—	1	2,4
2 „ =	—	—	—	2	3,80	—	—	—	1	—	0,79	—	—	1	—	7,6	—	—	—	3,0
3 „ =	—	—	1	—	1,79	—	—	—	1	1	1,18	—	—	1	3	3,4	—	—	1	0,6
	Schäffel					Hectolitre					Schäffel					Malter				
1 Schäffel =	0,2471	—	1	1	5,72	0,3196	—	2	—	1,58	0,3101	—	2	1	7,3	0,4299	—	3	1	0,4
25 „ =	—	6	1	—	1,22	—	13	2	1	3,60	—	7	6	—	1,8	—	10	2	3	2,6
50 „ =	—	12	2	—	2,44	—	27	1	1	3,58	—	15	4	—	1,6	—	21	1	—	1,2
75 „ =	—	18	3	—	3,66	—	41	—	1	3,07	—	23	2	—	2,3	—	32	—	—	3,8
100 „ =	24,7175	24	4	1	0,88	54,9613	54	3	1	2,76	31,0119	31	—	—	3,07	42,9371	42	3	—	1,7

großherzogl. hessisch	altbayerisch					rheinbayerisch					württembergisch					preußisch				
																	Qu.	M.	V.	Sech.
	Metzen					Viernsel					Simri					Viertel				
1 Simmer =	0,8035	—	—	3	1,81	1,2806	—	1	—	2,24	1,4445	—	1	1	0,22	2,3288	—	2	3	0,4
2 „ =	—	—	1	2	3,63	—	—	2	1	0,48	—	—	2	3	0,44	—	1	—	1	0,8
3 „ =	—	—	2	2	1,44	—	—	3	1	2,72	—	—	4	1	0,67	—	1	2	—	1,2
	Schäffel					Hectolitre					Schäffel					Schäffel				
1 Malter =	0,5750	—	3	1	3,26	1,2800	1	1	—	0,96	0,7222	—	5	3	0,89	2,3289	2	1	—	0,8
25 „ =	—	14	2	1	1,60	—	32	—	—	0,06	—	18	—	1	6,49	—	58	—	3	2,0
50 „ =	—	28	4	2	3,20	—	64	—	—	0,09	—	36	—	3	4,98	—	116	1	2	0,0
75 „ =	—	43	1	—	0,80	—	96	—	—	0,60	—	54	1	1	5,47	—	174	2	1	2,8
100 „ =	57,5067	57	3	1	2,40	128,0006	128	—	—	0,60	72,2264	72	1	3	1,07	232,6984	232	3	2	1,6

Digitized by Google

V e r g

der altbayerischen, rheinbayerischen, wü

G

Ein altbayerisches Pfund ist gleich . . . .
Ein rheinbayerischer Kilogramm ist gleich. .
Ein württembergisches Pfund = = . . .
Ein preußisches = = = . . .
Ein hessisches = = = . . .
Ein bayerischer Centner enthält . . . .
Ein rheinbayerischer Quintal = ...
Ein württembergischer Zentner enthält . .
Ein preußischer = = . .
Ein hessischer = = . .

=	rheinbayerisch					württember		
isch	zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum	
		Kilo.	H.	D.	Gr.		Zent.	Pf
	Kilogr.					Pfund		
und=	0,5600	—	5	6	0,00	1,197	—	1
„	—	14	—	—	0,00	—	—	29
„ =	—	28	—	—	0,00	—	—	59
„ =	—	42	—	—	0,00	—	—	89
	Quintal					Zentner		
ir. =	0,5600	56	—	—	0,00	1,1512	1	15
„ =	—	14,00	—	—	0,00	—	28	81
„ =	—	28,00	—	—	0,00	—	57	58
„ =	—	42,00	—	—	0,00	—	86	36
„ =	56,0000	56,00	—	—	0,00	115,1296	115	13

rhein bayerisch	altbayerisch				
	zur Berechnung	zum Gebrau			
		Zt.	Pf.	Lt.	Q.
	Pfund				
1 Kilogram =	1,7857	—	1	25	—
10 „ =		—	17	27	1
50 „ =		—	89	9	—
	Zentner				
100 dto. = (1. Quintal.)	1,7857	1	78	18	1
25,00 „ =		44	64	9	—
50,00 „ =		89	28	18	1
75,00 „ =		133	92	27	1
100,00 „ = (100 Quintal.)	178,5714	178	57	4	2

württembergisch	altbayerisch				
	Pfund				
1 Pfd. =	0,8351	—	—	26	2
25 „ =		—	20	28	—
50 „ =		—	41	24	1
75 „ =		—	62	20	1
100 „ =	83,5178	—	83	16	2
	Zentner				
1 Zent. =	0,8685	—	86	27	1
25 „ =		21	73	14	3
50 „ =		43	42	29	2
75 „ =		65	12	12	2
100 „ =	86,8[illegible]	86	85	27	1

den Stand, Na=
des Empfängers;

der Absendung und
Stand des Versen=

4.

örden sind:

h = Württembergischen

rn, die Zoll= und
n Orten, wo derglei=
Orten, wo derglei=
n — in den sieben
Distrikts = Polizeibe=
Landgerichte, Herr=
Magistrate, welche
igen unmittelbar un=
und im Rheinkreise
und deren Adjunk=

ttemberg außer den
ämtern, die Ober=

ch=Hessischen Vereins=

preußisch	altbayer	württembergisch	preußisch	großherzoglich hessisch
	zur Berechnung	zur Berechnung	zur Berechnung	zur Berechnung
	Metzen	Pfund	Pfund	Pfund
1 Viertl =	0,3707 —			
2 „ =	— —			
3 „ =	— —	2,28 2,1381 — 2 5 1 2,71	2,1394 — 2 4 1 3,39	2,0000 — 2 — —
		2,85 — 21 12 — 3,18	— 21 12 2 1,98	— 20 — —
	Schäffel	2,28 1 2 28 3 3,94	— 100 31 — 1,90	1 — — —
		Zentner	Zentner	Zentner
1 Schäffel =	0,2471 —			
25 „ =	— 6			
50 „ =	— 12	0,57 2,0558 2 5 25 3 3,88	1,9449 1 105 30 — 3,80	2,0000 2 — — —
75 „ =	— 18			
100 „ =	24,7175 24			
		2,31 51 41 0 3 1,09	48 68 19 3 3,11	50 — — —
		0,01 102 82 10 2 2,18	97 17 7 3 2,22	100 — — —
		2,92 154 19 20 1 3,27	146 05 27 3 1,33	150 — — —
großherzogl. hessisch	altbayer	1,23 205,5887 205 61 7 1 0,31	194,4953 194 54 15 3 0,44	200,0000 200 — — —
	Metzen			
1 Simmer =	0,8035 —			
2 „ =	— —			
3 „ =	— —			
	Schäffel			
1 Malter =	0,5756 —			
25 „ =	— 14			
50 „ =	— 28			
75 „ =	— 43			
100 „ =	57,5607 57			

	rheinbayerisch					preußisch					großherzoglich hes			
		Kilo-	Hekto-	Deka-	Gramm									
	Kilogr.					Pfund					Pfund			
0,61	0,4677	—	3	6	7,70	1,0000	—	1	—	—	0,31	0,9354	—	—	20
2,28		1	6	9	2,50		—	25	—	1	3,94		—	23	12
0,57		23	5	8	5,06		—	50	—	3	3,88		—	46	4
2,85		35	—	7	7,50		—	75	1	1	3,82		—	70	4
1,14	47,100	46	7	7	0,05	100,0620	—	100	1	3	3,70	93,5400	—	93	17
	Quintal					Zentner					Zentner			
0,56	0,4864	48	6	4	0,80	0,9460	—	104	2	—	1,05	0,9728	—	97	0
0,71		12,10	—	2	0,60		23	71	10	2	1,05		24	34	1
2,42		24,32	—	4	0,70		47	33	7	—	3,80		48	04	2
1,14		30,48	—	6	0,80		70	104	20	3	1,70		72	90	3
2,85	48,6208	48	64	—	8	0,00	94,6041	94	66	14	1	3,72	97,2810	97	28	0

Digitized by Google

preußisch	altbayerisch					
	zur Berechnung	zum Gebrauch				
		Zr.	Pf.	Lt.	Q.	Achtel
	Pfund					
1 Pfd. =	0,8340	—	—	26	2	3,34
25 „ =		—	20	27	2	3,05
50 „ =		—	41	23	1	3,31
75 „ =		—	62	19	—	2,97
100 „ =	83,4660	—	83	14	3	2,62
	Zentner					
1 Zent. =	0,9181	—	91	26	—	0,00
25 „ =		22	95	10	—	2,28
50 „ =		45	90	20	1	0,57
75 „ =		68	85	30	1	2,85
100 „ =	91,8126	91	81	8	2	1,14

großherzoglich hessisch	altbayerisch					
	Pfund					
1 Pfd. =	0,8928	—	—	28	2	1,1
25 „ =		—	22	10	1	0,5
50 „ =		—	44	20	2	1,1
75 „ =		—	66	30	3	1,7
	Zentner					
1 Zent. =	0,8928	—	86	9	—	2,2
25 „ =		22	32	4	2	1,1
50 „ =		44	64	9	—	2,2
75 „ =		66	96	13	2	3,4
100 „ =	89,2857	89	28	18	1	0,5

Beilage D.

und den Stand, Na-
hnort des Empfängers;

Reglem e

über

Ort der Abſendung und
d Stand des Verſen-

das Verfahren bei Verſe
ſcher Erzeugniſſe und Fa
nem Vereinsgebiete in

§. 4.

Behörden ſind:

§. 1.

yeriſch-Württembergiſchen

Bey Verſendungen inlä
niſſe und Fabrikate aus e
gebiete in das andere, b
vertragsmäßige freie oder
gang in Anſpruch genomm
der inländiſche Urſprung na
den.

Bayern, die Zoll- und
jenen Orten, wo dergleis
; in Orten, wo dergleis
eſtehen — in den ſieben
, die Diſtrikts-Polizeibe-
ulich Landgerichte, Herr-
und Magiſtrate, welche
ierungen unmittelbar un-
nd, und im Rheinkreiſe
eiſter und deren Adjunk-

§. 2.

Geſchehen dergleichen
durch die zweite Hand, ſo
Verſender über den inländiſ
der Gegenſtände durch begla
nigungen der Producenten
ten, durch Vorlegung ſeiner
durch andere Beweisſtücke, ü
die zur Ausfertigung der U
Verſendungs-Certifikate erfo
lege, gegen die mit dieſer
beauftragten Behörden g
weiſen.

Württemberg außer den
Hallämtern, die Ober-

euſſiſch-Heſſiſchen Vereins-

Beilage D.

Reglement

über

das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere.

§. 1.

Bey Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bey welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen der Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder durch andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der diesem Orte zunächst gelegenen eine nach beiliegendem Muster zum Ursprungszeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vor. Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welche der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt, die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt. — Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstabe des Tarifs zu Folge, nach dem Gewicht angegeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellen-Zahl, Schockzahl u. dgl;

b) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Numern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht nur allein die Bezeichnung der Tarifkategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer

speciellen Unterscheidungsmerkmale z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehre übliche Benennung derselben mit Rücksicht auf die Stoffe, aus welchen sie bestehen, dann, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.

ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) Bey Versendungen inländischer Erzeugnisse durch Producenten und Fabrikanten deren Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) Das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in den andern Vereins-Staat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) Den Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete

a) in Bayern, die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen — in den sieben ältern Kreisen, die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Württemberg außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

B. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiete

a) in Preussen; sämmtliche Zoll- und Steuerstellen;

b) in Hessen außer sämmtlichen Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten, nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hilfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt.

Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B I auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Giltigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen, — setzt die Gegenstände, soweit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach dabei genommener Ueberzeugung auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintrag in ein nach dem Muster zu führendes Certifi-

katen-Register, dem Waarenführer zum weiteren Ausweise bei dem Eingangsamte zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsorte oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat nach dem Muster B II bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikate nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber Colliweise unter sicherm Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Specialrevision gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, soweit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt.

Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Colli in der Regel nicht Statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschlusse, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverletzt und völlig sichernd gefunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist. Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6) eingetragen, die Eintragung wird mit dem Certifikate belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschrie-

benen Certifikate gebunden, ohne jedoch die vertragsmäßigen Eingangspunkte einhalten zu müssen.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und was darauf Bezug hat, ist als Offizialsache zu behandeln, und soll mit allgemeiner Ausnahme der im §. 5 vorgeschriebenen Beyziehung dreyer Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Taggelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln Statt finden.

Zur Beylage D.

Muster I.

Ursprungs- und Versendungs-Certificat.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände,

welche Endes Unterzeichneter von hier durch Fuhrmann Geisler binnen 2 Tagen über das K. Hauptzollamt zu Langensalza auszuführen beabsichtigt, um sie über das K. Bayersche Oberzoll-Amt zu Mellrichstadt an den Kaufmann Hasse zu Münnerstadt einzuführen

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) oder inländisches Erzeugniß (Fabrikat) des Fabrikanten Müller zu Gr. Bartloff nach den beigebrachten beglaubigten Bescheinigungen sind, versichere ich andurch an Eidesstatt.

Dingolstädt den 8. Jänner 1830.

Johann Braun, Fabrikant.

B. Ursprungs-Certificat.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheint.

Dingolstädt den 8. Jänner 1830.

(L. S.) Name der Zoll- oder Steuerstelle.

Oder

2) Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden worden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt:

c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist wie folgt, angelegt.

Dingolstädt den 8. Jänner 1830.

(L. S.) Königlich Preußisches Steueramt.

N. N.

Nachrichtlich:

Das was unterstrichen ist, dient als Beyspiel den Umständen nach Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Certificat unter 1 oder 2 anzuwenden.

Von der eingeklammerten Stelle und den Buchstaben a. b. und c. ist ebenfalls den Umständen nach Gebrauch zu machen.

C. Certificat des Ausgangsamtes.

Nummer des Certificaten-Registers.

— 87 — Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Hauptzoll-Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluß des Steueramtes Dingolstädt eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Certificat übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Posten, wie folgt, erklärt;

d. für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle) im Bestimmungs-Orte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut abgestempelten Depositenscheins des Amtes {hier / zu} Sicherheit bestellt;

e. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist vom Amte {hier / zu} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Certificat ist nur in soferne giltig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum **20.** Jänner 18**30** bey dem Königl. Bayerischen Hauptzoll-Amte zu Mellrichstadt eintreffen.

Langensalza den **11.** Januar 18**30.**

(L. S.) Königl. Preußisches Haupt-Zoll-Amt.
N. N.

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den **20.** Januar 18**30** hier eingegangen, bey der Revision richtig befunden, und in dem Certificat-Register unter Nr. **96** eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositen-Schein mit der Eingangs-Bescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungs-Orte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

Mellrichstadt den **21.** Januar 18**30.**

(L. S.) Königl. Bayerisches Haupt-Zoll-Amt.
N. N.

Muſter II.

Certificaten-Regiſter

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländiſchen Gegenſtänden zwiſchen . . . . . .

für das Jahr 18..

geführt vom Amte zu

Nachträglich:

Dieſes Regiſter wird nach Jahres-Abſchnitten geführt, aber vierteljährig abgeſchloſſen.

Ueberhaupt.				
Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern.
1.	2.	3.	4.	5.

		Ausgehende Gegenstände		Eingehende Gegenstände				
Gestattete Transport-Frist	Bemerkungen über den Verschluß	Bezeichnung des Eingangs-Amts	Bemerkungen wegen Sicherheitsbestellung	des mitgekommenen Ursprungs-Certificats			Der Depositenscheinsbescheinigung zurückgekommen am	Bemerkungen
				Numer	Datum	Ausstellungsamt		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Untermainkreises unterm 18. December 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung

1) dem Landrichter Franz Goeßmann zu Hammelburg unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 40 Jahren geleisteten eifrigen Diensten die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand bis zur Wiederherstellung seines in Folge der überstandenen Operation geschwächten Augenlichtes zu bewilligen,
2) die hiedurch sich erledigende Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Hammelburg auf eigenes Ansuchen dem bisherigen Landrichter zu Hilders Andreas Clement zu verleihen,
3) an die Stelle eines Landrichters zu Röttingen dem bisherigen Landgerichts-Actuar Franz Samhaber zu Münnerstadt,
4) für das erledigte Landgericht Neustadt an der Saale den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Tölz im Isarkreise Andreas Bacher,
5) für das Landgericht Hilders den bisherigen Actuar Adolph Emert zu Hofheim zu ernennen,
6) die erledigte Actuarstelle am Landgerichte Münnerstadt, dem vormaligen Patrimonialrichter zu Kleineibstadt und Ranungen Michael Reder, und
7) die erledigte Actuarstelle am Landgericht Hofheim dem temporär quiescirten Actuar des aufgelösten Landgerichts Alzenau, Peter Münch allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die Königl. Regierung des Isarkreises unterm 18. December 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung als ersten Landgerichts-Assessor zu Tölz den bisherigen Raths-Accessisten bei der Königlichen Regierung des Isarkreises K. d. J. Wilhelm v. Kobell allergnädigst zu ernennen geruht.

Königliche Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 14. d. M. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Königliche Cabinets-Sekretär v. Grandauer das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritter-Kreuz des Ordens der Württembergschen Krone annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Medic Dr. Georg Frech aus Wezlar unterm 20. dieß das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Obermayn-Kreises unterm 29. November 1829 erlassener allerhöchsten Entschließung Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Johann Neuner in Marktschorgast in Anerkennung seines seit 46 Jahren in der Seelsorge bethätigten unermüdeten Diensteifers und der hiebei erworbenen besondern Verdienste den Titel eines Königlichen geistlichen Rathes taxfrei zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

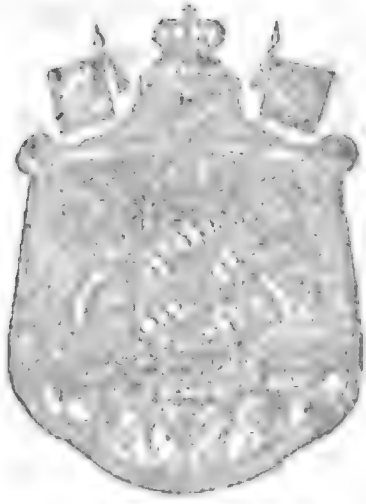

Königreich Bayern.

Nro. 56.

München, Donnerstag den 31. December 1829.

Inhalt.

Königliche Verordnungen: Den Vollzug des Artikels 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages betreffend. — Den kleinen Verkehr an den Gränzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereines betreffend. — Bekanntmachung: den Vollzug des Art. 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages betreffend. —

Königliche Verordnung.

(Den Vollzug des Artikels 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

In Gemäßheit Art. 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg

einerseits, und dem Königreiche Preußen, und Großherzogthum Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages, und in Folge der stattgefundenen Verabredungen über die Behandlung derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen, oder für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, verordnen Wir daß die hierauf zielenden näheren Vorschriften vor der Hand in der Art, wie diese in der Beilage enthalten sind, in Unseren Staaten zur Anwendung kommen.

München den 27. December 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
anstatt dessen
J. B. Greiner.

Vorschriften
zur
Vollziehung des Artikels 5 des am 27. May d. J. zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen und Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages.

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgaben-Befreyung in dem andern Vereinsgebiete Ansprüche machen, müssen sich

a. mit einem Reisepasse, und

b. mit einem von der Distrikts-Polizey-Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbs-Zeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbe-Zeugniß (§. 1b) welches in den Königreichen Bayern und Württemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formulare C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bey sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden (§. §. 2 und 3) legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreich Preußen und dem Großherzogthume Hessen im Gebiete des Bayerisch-Württembergischen Zollvereines bey dem ersten Oberzollamte, welches sie betreten. Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugnisse §. 3. bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt aber der Reisende auf die in dem Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer die abgabenfreye Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreiche Preussen und im Großherzogthume Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden (§. §. 2 und 3) an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreyen Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugnisse (§. 3.) bemerkte Dauer frey von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Beylage A.

Gewerbs-Zeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der (Tabak-Fabrikant)

(Carl Maier) zu (Augsburg)

welcher als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. Bayerischen Landgericht erklärt: daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und die (westlichen) Provinzen des Königreiches Preußen zu machen entschlossen sey, oder den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis:)

Jakob Lorz aus Frauenfeld
in der Schweiz gebürtig,

in das Großherzogthum Hessen und die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

T. der Eigenthümer.

der Reisende.

Dieser Gewerbschein ist auf . . . . . gültig.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beyfügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

Augsburg, den 2ten Februar 1830.

Das Königlich Bayerische Landgericht
N.

Beylage B.

Königreich Preußen. Nro. des Gewerbescheins.

(Wappenschild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter . . . . . Jahre
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Beglaubigt durch den (Steuer-Empfänger) Einnehmer (Rendant)

. . . . den ten . . . 18..

Dem . . . . wohnhaft zu . . . im . . . Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß ertheilt, während des Jahres . . und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umher zu reisen, und Waarenbestellungen für . . ꝛc. wohnhaft in . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . . aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bey sich führen.

. . . . den ten . . . 18..

Königlich Preußische Regierung.

(Regierungssiegel.)

Beylage C.

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter . . . . . Jahr

Größe . . . Schuh . . . Zoll

(großherzoglich hessisches Maaß)

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Angesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem . . . . wohnhaft zu . . . im Großherzoglich hessischen Landrathsbezirk (Kanton) . . . Provinz . . . wird auf den Grund des beygebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr . . . . hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbpatentes als . . . . . (als Special-Beauftragter des zu . . . . ansäßigen . . . . welcher das Gewerbpatent als . . . . besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für . . . . . .) aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

. . . . den ten 18 . .

Großherzoglich hessische Regierung der Provinz . . . . .

(Regierungs-Siegel.)

Königliche Verordnung.

(Den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch Hessischen Zollvereines betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Nachdem durch Art. 12. des unterm 27. May d. J. zwischen dem Königreiche Bayern und Württemberg einer Seits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen anderer Seits geschlossenen Handelsvertrages festgesetzt worden, daß der kleine Grenzverkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preussisch-Hessische und der Bayerisch Württembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft erleichtert werden solle, und nachdem die Bestimmungen derjenigen Verordnung, welche Wir im Einverständnisse mit der Krone Württemberg am 4. Februar d. J. (Regbl. No. 6.) über den Grenzverkehr im Allgemeinen erlassen haben, in Folge der übrigen Anordnungen des erwähnten Handelsvertrages bezüglich auf den Verkehr an gedachten Grenzen einer Modification bedürftig erscheinen; so haben Wir nach den hierwegen statt gehabten weiteren Verhandlungen zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Grenzbewohner, auf deren Verkehr in dem einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Grenzverkehres Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen werden, welche gegenseitig nicht über 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt wohnen.

§. 2.

Als Gegenstände des Grenzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbare an den Wohnort des Besitzers anstossende Markung;

2) die Aussaat für die ebengenannten Grundstücke;

3) die Natural-Gülten und Zehenten, sowie die Holzrechts-Bezüge:

4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen der Gränzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem andern Vereinsgebiete;

5) die Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andern Elementar-Ereignissen Verunglückten;

6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;

7) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben genommenen Producte;

8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Grenzbewohner aus einem andern Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif, oder nach den konventionellen Zollsätzen der Ein- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. (oder 10 Silbergroschen) nicht übersteigen würde.

§. 3.

Die im vorhergehenden §. von 1 bis 8 aufgeführten Artikel genießen im Grenzverkehr folgende Erleichterung:

a) sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- und Ausgangsamt gebunden zu seyn, bei jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Grenzbezirke ein- und ausgeführt werden;

b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefordert,

c) Abgabenfreye: Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welche zwischen der Zollstelle und der Grenze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben respect. beim Aus- oder Eingange von der Zollabfertigung befreyt und unterliegen blos der Zollaufsicht.

Außerdem wird noch in Ansehung der von 1 — 7 aufgezählten Gegenständen bestimmt, daß, wenn darunter solche vorkommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27. May 1829 unter die befreyten Artikel aufgenommen waren, solche im Grenzverkehr frey seyn sollen.

§. 4.

Bey dem Grenzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) der Waarenführer muß als Grenzbewohner im Sinne des §. 1. notorisch bekannt seyn, oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehenten, sowie die Holzrechts-Bezüge und die Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten müßen mit obrigkeitlicher Bescheinigung begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatnr bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh müßen über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen, und innerhalb der beym Eingange zu bestimmenden — in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden Frist zurückgeführt werden.

§. 5.

Zur Erleichterung des Marktverkehrs im Grenzbezirke befehlen Wir, daß, wenn an einem in Unserem Königreiche gelegenen Orte des Grenzbezirkes ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werde, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate in so fern sie Gegenstände des Marktverkehres sind, und der Ort der Herkunft nicht weiter als 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt ist, auf dem Grund von Ursprungs-Bescheinigungen zum vertragsmäßig freyen oder begünstigten Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen; sowie dieses auch von den Regierungen des Preu-

ßisch-Hessischen Zollvereinsgebietes gegenseitig angeordnet werden wird.

§. 6.

Zugleich wird in Folge besonderer Uebereinkunft angefügt, daß, um die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Zollämter in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den dießfälligen Abfertigungsbefugnissen der Bayerischen Zollstellen in Uebereinstimmung zu bringen, die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessischen Regierung Folgendes festsetzen werden:

1) die Hauptzollämter und die Nebenzollämter 1ter Klasse sollen die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen können;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter 2ter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt werden:

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben auf Quantitäten zu 50 Pfund einschließlich;

b) bey Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pfund einschließlich, und

c) bey Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenstände zur Reparatur auf einzelne Stücke.

Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen, auch Sorge zu tragen, daß allenfallsige nähere zolladministrative Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen getroffen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt des Königreichs, und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden, und tritt mit jenem Tage in Kraft, an welchem die gleichmäßi-

gen-Bestimmungen in dem Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Grenzgebiete in Vollzug gesetzt werden.

München den 21. Dec. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
anstatt dessen
J. B. Greiner.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preussen und Großherzogthume Hessen anderer Seits geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Nachdem in Folge besonderer Uebereinkunft zum Vollzuge des Art. 17. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preussen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages in Beziehung auf den Bayerischen Rheinkreis festgesetzt worden ist, daß vom ersten Jänner 1830 anfangend, alle im freyen Verkehre befindlichen, aus diesem Kreise nach dem Bayerischen Württembergischen Gebiete dießseits des Rheines, oder aus diesem Gebiete nach dem Bayerischen Rheinkreise gehenden Waaren durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen frey von allen Gebühren transitiren, daß dagegen aber auch den aus den Königl. Preussischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den Bayerischen Rheinkreis die nämlichen Begünstigungen zustehen sollen: so wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Die Befreyung von allen Gebühren soll nicht nur den inländischen Erzeugnissen der respectiven contrahirenden Staaten, sondern auch den ausländischen Erzeugnissen, wenn diese bereits verzollt, und in den freien Verkehr übergegangen sind, zukommen.

2) Als bereits verzollt, und im freyen Verkehre befindlich, sollen die Gegenstände angesehen werden, in so ferne sie aus den Bayerisch-Württembergischen Staaten mit Passirscheinen, und aus Preussen oder aus

dem Großherzogthume Hessen mit Deklarationsscheinen ein-, und respect. durchgehen.

3) Den unverzollten ausländischen Waaren sollen hiebei nur jene Erleichterungen oder Begünstigungen zu Theil werden, welche in dem einen oder dem anderen Gebiete im Allgemeinen auf bestimmten Strassen, oder für bestimmte Artikel dem Durchgange bewilliget sind.

3) Die unter No. 1 ausgesprochene Befreiung wird nicht durch die Einhaltung der festgesetzten, und schon durch allerhöchste Verordnung vom 22ten d. M. bekannt gemachten Ein- und Austrittsämter bedingt, sondern soll auch dann statt finden, wenn die Waaren bei anderen zu Durchgangsbehandlungen befugten Zollstätten ein- und austreten. —

5) Eben so wenig wird diese Befreyung durch die Einhaltung bestimmter Strassen innerhalb der respectiven Gebiete bedingt.

6) Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, neben den Versicherungen oder Plombirungen, die an den durchgehenden Waaren angebracht sind, diejenigen Sicherheits-Maßregeln zu verfügen, welche sie zur Verhinderung möglicher Gefährden nöthig oder räthlich erachten.

Uebrigens wird wiederholt auf die Bestimmungen des §. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 29. November d. J. (Reg. Bl. No. 53) über die Einführung der Zollordnung im Rheinkreise hingewiesen.

München den 27. December 1829.

Königliche Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Graf v. Armansperg.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1829 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen ꝛc. ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blatt.	Seitenzahl.
13. Jän. 1829.	Königliche Entschließung, die Gestattung des Einstehens ausgedienter Unter-Offiziere und Soldaten mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulage und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges betr. . .	III.	33
28. " "	Königliche Verordnung, die Reduktion des Zollamtes Kleinphilippsreuth in eine Zoll-Station betr. . .	IV.	41

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blatt.	Seitenzahl.
31. Jän. 1829.	Königliche Verordnung, die Formation des k. Kriegs-Ministeriums betr. . .	XIII.	209
4. Febr. =	Königliche Entschließung, den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.	VI.	89
= = =	— — — die Reduktion des Zollamtes Eggelfing in eine Zollstation betr.	VI.	97
5. = =	— — — die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.	VII.	105
8. = =	— — — die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen betr.	VII.	108
= = =	— — — die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betr. .	VII.	121
= = =	— — — die Privatlager an den Hallplätzen betr. . . .	VIII.	129
= = =	— — — die Formation der K. Steuer-kataster-Commission betr. .	VIII.	141
22. April =	Königliche Verordnung, die Bewilligung des Prädikates „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr.	XIX.	353

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seitenzahl.
24. April 1829.	Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828.	XVII.	289
21. May 1829.	Armee-Befehl.	XXI.	409
16. Juny "	Königliche Entschließung, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen der Postporto-Gebühren in Kriminal-Sachen betr.	XXVI.	479
17. " "	— — — den Curs durchlöcherter Münzsorten betr. .	XXVI.	499
23. " "	Königliche Verordnung, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr. .	XXIX.	521
12. July "	Handels-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen. . . .	XXXI.	553
16. Aug. "	Königliche Verordnung, die Aufhebung der Polizey-Taxen für Mehl, Brod und Fleisch betr. . .	XXXVII.	697
13. Sept. "	— — — die Zollbehandlung der Postwägen betr. . .	XXXIX.	731
20. " "	— — — die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen betr. . .	XXXIX.	721

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blatt.	Seitenzahl.
20. Sept. 1829.	Königliche Verordnung, die Unterdrückung aller auf die Hannöverisch-Braunschweigische Differenz sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern betr. . . .	XL.	745
27. " "	— — — die Organisation des Landgestütwesens betr. . .	IXL.	761
2. Oct. "	Königliche Erklärung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betr.	XLIII.	803
20. Nov. "	Armee-Befehl.	L.	881
23. " "	Königliche Verordnung, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zoll-Linie betr.	XLIX.	873
27. " "	— — — die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zoll-Ordnung auf den Rheinkreis betr. . . .	LII.	913
29. " "	— — — die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zoll-Tarifes im Rheinkreise betr.	LIII.	921

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg Blatt.	Seitenzahl.
21. Dec. 1829.	Königliche Verordnung, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereins betr.	LVI.	1069
22. = =	— — — den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Handelsvertrages betr.	LV.	977
27. = =	— — — den Vollzug des Artikels 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betr.	LVI.	1057

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1829.

B. Sach-Register.

A.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828. S. 289.

Adel. Adels-Verleihungen und Erhöhungen. S. 16. 128. 512.

— — Einverleibungen in die Adels-Matrikel. S. 16. 359. 408. 470. 645. 814.

— — Ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel. — Aufforderung der Senioren sämmtlicher immatrikulirten Familien aller Adels Grade zur Anzeige der in ihren Familien eingetretenen Veränderungen. S. 714 — 716.

Akademie der Wissenschaften. Königliche Bestätigung der Wahl ordentlicher Mitglieder. S. 470. 534.

— — Königl. Ernennung eines ordentlichen frequentirenden Mitgliedes. 511.

Anlehen. Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien. 249 — 253.

— — XV. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens. 515. — Resultat dieser Verloosung. 649.

St. Annen-Orden. Bestimmung der Taxen bey Verleihung desselben. 876. 877.

Armee-Befehle vom 21. May 1829. 409 bis 440. — vom 20. Nov. 881 — 904.

Digitized by Google

Armee-Commando. Aufhebung deſſelben. 222. Bildung der Armee-Diviſionen. 227. Fortbeſtand der General-Inſpection der Armee. 222. 247.

Arreragen. Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oeſterreich gegenſeitig abgetretenen Ländern. 361.

Artilleriecorps-Commando. Bildung deſſelben. 230.

Aſchaffenburger Paſſiva. Unerhoben gebliebene Kapitalien der Domvikarien zu Mainz. 21.

— — Verlooſung und Rückzahlung 4procentiger Aſchaffenburger au porteur lautender Obligationen. 493.

Aſſekuranz (Brand-). Hauptrechnung für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ 185.

Beſchwerden. Entſcheidungen des Königl. Staatsraths in Betreff der Beſchwerde der Freiherrn v. Reck, wegen verſagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküſſendorf. 777. — und in Betreff der Beſchwerden der adelichen Gutsbeſitzer v. Barth ꝛc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſter-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staats. 789.

B.

Brandverſicherungs-Anſtalt. Hauptrechnung derſelben für das Jahr 18$\frac{37}{38}$. 185.

Braunſchweig. Unterdrückung aller auf die Hannöveriſch-Braunſchweigiſche Differenz ſich beziehenden Controverſsſchriften und Aufſätze in öffentlichen Blättern. 745 — 748.

Brod. Aufhebung der Polizeitaxe für Brod. 697 — 704.

Bücher-Nachdruck. Gegenſeitige Anwendung der in den Königreichen Bayern und Preußen gegen den Büchernachdruck beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zum Schutze der beiderſeitigen Schriftſteller und Verleger. 97 — 99.

— — Privilegium für Friedr. Schulz in Stuttgart gegen den Nachdruck eines Garten-Kalenders. 441.

— — Privilegium für Ferd. Ries in Frankfurt am Mayn gegen den Nachdruck ſeiner muſikaliſchen Werke. 444.

— — Privilegium für den Oberſten von Witzleben in Dresden gegen den Nachdruck ſeiner ſämmtlichen Werke. 457.

— — Erwiederung auf die Churheſſiſche Verordnung vom 16. May 1829., den Bücher-Nachdruck betr. 537.

— — Erwiederung auf das von Seite der fürſtl. Reußiſchen jüngern Linie unterm 24. Dec. 1827 erlaſſene Verbot des Bücher-Nachdruckes und deſſen Verbreitung 905 — 907.

C.

Churheſſen. Erwiederung auf die Churheſſiſche Verordnung vom 16. May 1829., den Büchernachdruck betr. 537.

Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollſtationen und Nebenzollſtationen. 108 — 120.

Concurrenzen für den Straſſenbau. Siehe „Straſſenbau.“

Concurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten sollen künftig für die Candidaten einer jeden Diöcese an dem Sitze des Diöcesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden. 105 — 107.

Controversschriften. Unterdrückung aller auf die Hannöverisch-Braunschweigische Differenz sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern. 745 — 748.

D.

Dekorationen. Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. 31. 413. 456. 520. 756. 824. 840. 848. 920. 972 — 975. 1056.

Dienstes-Nachrichten über Anstellungen im Staatsdienste, Versetzungen, Beförderungen ꝛc. 11 — 15. 25 — 28. 40. 43 — 47. 84 — 87. 103. 125. 146 — 152. 165 — 168. 181. 190. 199 — 206. 254 — 256. 287. 309. 343. 447. 460. 478. 501. 509. 517. 545 — 550. 575. 639. 663. 691. 711. 716 — 719. 737 — 739. 748 — 752. 809 — 813. 822. 831. 837. 845. 869. 880. 909 — 911. 918. 933 — 944. 945 — 964. 969 — 971. 1055.

Domcapitel. Besetzung eröffneter Kanonikate: im Domcapitel zu Eichstädt. 9. 161; im bischöflichen Kapitel zu Regensburg. 181. 196.; im erzbischöflichen Domcapitel zu München. 358. 511. — im bischöflichen Kapitel zu Speyer. 661. — im bischöflichen Kapitel zu Passau. 742. 809.

— — Königl. Bestätigung der Verleihung der erledigten Dignität des Probstes im Domkapitel zu Speyer. 823. — zu Regensburg 968.

E.

Ehrenmünze. Verleihungen der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens. 29. 47. 182. 279. 288. 360. 456. 495. 551. 645. 720. 754. 832. 872. 919.

— — der Verdienst-Ehrenzeichen. 30. 206. 455. 755. 919. 920.

Einstehen. Ausgedienten Unteroffizieren und Soldaten ist das Einstehen mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulage und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges gestattet. 33 — 35.

Entscheidungen des Staatsraths. Siehe Staatsrath.

Erlaucht. Bewilligung des Prädikates Erlaucht für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien. 353.

F.

Fidei-Commisse. Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung in Betreff des Familien-Fidei-Commisses des erblichen Herrn Reichsraths Grafen Clemens Schenk von Stauffenberg zu Jettenbach vom 20. Juni 1828. 99 — 103.

— — Bestätigung und Immatriculation des von dem Dechante des vormaligen Domstiftes Freyherrn Otto Philipp von Groß zu Trockau errichteten Familien-Fidei-Commisses. 171 — 179.

— — des Fideicommisses der Freyherrn von Thüngen'schen Familie. 263.

Fidei-Commisse der Freyherrlichen Familie Zobel von Giebelstadt Darstadter Linie. 583 — 593. 847. 907 — 909.

— — der Freyherren von und zu der Tann. 593 — 609.

— — der Freyherrlich von Maierhofenschen Familie 609 — 623.

Firma-Verleihung. 552.

Fleisch. Aufhebung der Polizeytaxe für Fleisch. 697 — 704.

G.

Gerichtsbarkeit. Königl. Erklärung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern. 801 — 804.

Gestütwesen. Sieh „Landgestüt".

Getreide-Maaß. Reduktion des alten Pappenheimer-Getreidemaaßes in das bayerische Normalmaaß. 689.

Grenzverkehr. Erleichterung desselben hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. 89 — 96. Competenz der Zollstationen in dieser Hinsicht. 117.

— — Sieh auch „Zollwesen".

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Sieh „Gerichtsbarkeit".

H.

Haftscheine. Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine im Rheinkreise. 153 — 158. Rückzahlung dieser Haftscheine und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. 489.

Handels-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen. 553 — 576. Berichtigung des Art. 2. Abtheilung II. dieses Vertrages. 647. — Nähere Bestimmungen zum Vollzuge dieses Handels-Vertrags. 977 — 1054. — Verzeichniß der Preußischen Consuln und Handelsagenten. 849 — 862.

Handels-Vertrag. Vollzug des Artikels 5. dieses Vertrages. 1057 — 1068. des Artikels 17. desselben 1077 — 1080.

— — Verordnung: den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereines betreffend. 1069 1077.

Hannöverisch-Braunschweigische Differenz. Unterdrückung aller hierauf sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern. 745 — 748.

Hessen. Handels-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen. 553 — 576. — Berichtigung des Art. 2. Abth. II. dieses Vertrages. 647. Nähere Bestimmungen zum Vollzuge dieses Handels-Vertrags. 977 — 1054.

— — Vollzug des Artikels 5. dieses Vertrags 1057 — 1068. — des Artikels 17. desselben. 1077 — 1080.

— — Verordnung, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereines betreff. 1069 — 1077.

Holzmaaß. Reduktion der Würzburger-Aschaffenburger-Holzmaaße in das bayerische Normalmaaß. 827.

Hubertus-Orden. Sieh „Orden".

J.

Indigenats-Verleihungen. 48., 192., 646., 720., 758 — 760., 911., 1056.

Isarkreis Kreisconcurrenz für den Straßenbau pro 182§. 577.

— — Ernennung der Mitglieder des Landraths im Isarkreise. 666. 813.

K.

Kanonikate. Besetzung eröffneter Kanonikate im bischöflichen Kapitel zu Regensburg. 181. 196.; im erzbischöflichen Domkapitel zu München. 358. 511. — im bischöflichen Kapitel zu Speyer. 601. — im bischöflichen Kapitel zu Passau. 742. 809.

Knaben-Seminar in Freysing. Westenrieder'sche Stiftung für dasselbe. 825.

Kreis-Concurrenz für den Straßenbau pro 182§

im Ober-Maynkreise. 505.
„ Isarkreise. 577.
„ Unter-Donaukreise. 625.
„ Unter-Maynkreise. 629.
„ Ober-Donaukreise. 633.
„ Regenkreise. 681.
„ Rezatkreise. 685.

Kriegs-Ministerium. Königl. Verordnung: die Formation desselben betreffend. I. Kriegs-Ministerium. a) Formation. 211. b) Wirkungskreis. 215. c) Geschäftsgang. 216. II. Armee-Commando und General-Inspection der Armee. 222. III. Militär-Hauptkassa. 223. IV. Fonds Commission 223. V. Verwaltung überhaupt 224. VI. Revision. 226. VII. Divisionen. 227. VIII. Artillerie-Corps-Commando. 230. IX. Ueber die Militär-Stellen. 230. X. Regimenter, Bataillons, dann Compagnien und Escadrons. 232.

Kriegs-Ministerium. Personal-Eintheilung. 238 — 246.

Kronbeamten. Costüme derselben. 446.

L.

Landgerichte. Abänderungen in der Formation der Landgerichte des Unter-Maynkreises 22 — 25.

— — Erhebung des Landgerichts Orb zum Landgerichte 1ter Classe. 534.

Landgestüt. K. Verordnung, die erweiterte Einrichtung der Landgestüts-Anstalt. 761 — 776. I. Tit. Bestimmung des allgemeinen Landgestütes. 763. II. Tit. Leitung und Aufsicht. 764. III. Tit. Beschälhengste und Beschälzeit. 766. IV. Tit. Musterungen und Approbationen. 767. V. Tit. Prämien und deren Vertheilung. 768. VI. Tit. Schlußbestimmung. 776.

Landrath. Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828. 289.

— — Ernennung der Mitglieder der Landräthe im Isar-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober-Mayn- und Unter-Maynkreise. 665 — 680. 813. 912. — im Unter-Donaukreise. 833.

Landwehr. Ernennungen von Officieren bey Landwehr-Bataillonen. 288., 360., 472., 824.

Leinwandfabrikation. Ausgezeichnete Leistungen zur Beförderung derselben im Ober-Maynkreise. 513.

Lotterie-Anlehen. Sieh „Anlehen".
Ludwigs-Orden. Sieh „Orden".

M.

Münzen. Curs der durchlöcherten Münzsorten. 499 — 501.
Ministerium. Formation des Kriegs-Ministeriums. 209 — 237.
Militär. Ausgedienten Unter-Officieren und Soldaten ist das Einstehen mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulagen und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges gestattet. 33 — 35.
— — Formation der Militär-Hauptkasse. 223. der Militär-Fonds-Commission. 223.
Mehl. Aufhebung der Polizeytaxe für Mehl. 697 — 704.
Malz-Aufschlags-Untereinnehmer. Dieselben sollen auch zur möglichsten Verhinderung der Zollgefährden thätig beywirken. 724.
Maaß. Reduktion des alten Pappenheimer-Getreidmaaßes in das bayerische Normalmaaß. 689.
— — Reduktion der Würzburger-Aschaffenburger-Holzmaaße. 827.
Magistrate. Königl. Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Rathes bey dem Magistrate der Stadt Augsburg. 550. — der Wahl eines 2ten Bürgermeisters der Stadt Nürnberg. 976.

N.

Nachdruck. Sieh „Bücher Nachdruck".
Namens-Veränderungen. 31. 460. 512.
Necrolog von Georg v. Reichenbach. 49—82.

O.

Ober-Donaukreis. Kreis-Concurrenz für den Straßenbau pro 182§. 633.
— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes im Oberdonaukreise. 671.
Oberhofmeisterinnen. Rang. 17.
Ober-Maynkreis. Kreis-Concurrenz für den Straßenbau pro 182§. 505.
— — Ausgezeichnete Leistungen in Beförderung der Leinwandfabrikation. 513.
— — Ernennung der Mitglieder des Landraths im Ober Maynkreise. 676.
Oesterreich. Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern. 361.
Orden-Verleihungen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone. 6., 7., 191., 535., 576., 720., 840., 847., 971., 972.
— — Verleihungen des Verdienst-Ehrenzeichens. 30., 206., 455., 755., 919., 920.
— — des Ehrenkreuzes des K. B. Ludwigs-Ordens. 7., 183., 411., 551., 645., 694., 753., 814., 847., 919.
— — Verleihungen der Ehrenmünze dieses Ordens. 29. 47. 182. 279. 288. 360. 411. 456. 495. 551. 645. 720. 754. 832. 872. 919.
— — des St. Hubertus-Ordens. 407.
— — Bestimmung der Taxen bey Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens. 876. 877.
Sieh auch „Decorationen".

P.

Pallast-Damen. Ernennung. 5.
— — Rang derselben. 17.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. 7 — 11. 36 — 40. 83. 159 — 165. 181. 189. 193 — 199. 284 — 287. 336. 463 — 470. 476. 504. 510. 530 — 545. 624. 635. 661. 707 — 710. 740 — 744. 806 — 809. 817 — 822. 836. 841. 877 — 879. 917. 965 — 968.

Pferdezucht. Verbesserung derselben durch eine erweiterte Einrichtung der Landgestüts-Anstalt. 761 — 776.

Polizey-Taxen. Sieh „Taxen".

Postporto. Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminal-Sachen. 497 — 499.

Postporto-Freyheit in Amtssachen. 521.

— — Zollbehandlung der Postwägen. 731 — 737.

Preußen. Gegenseitige Anwendung der in den Königreichen Bayern und Preußen gegen den Bücher-Nachdruck bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der beiderseitigen Schriftsteller und Verleger. 97 — 99.

— — Handelsvertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen. 553 — 576. — Berichtigung des Art. 2. Abtheilung II. dieses Vertrages. 647.

— — Nähere Bestimmungen zum Vollzuge dieses Handels-Vertrags. 977 — 1054.

— — Vollzug des Artikels 5. dieses Vertrages. 1057 — 1068. des Art. 17. desselben. 1077 — 1080.

— — Verzeichniß der Preußischen Consuln und Handels-Agenten. 849 — 862.

— — Verordnung, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereines betreff. 1069 — 1077.

Privilegien. Ertheilung von Gewerbs-Privilegien:

für Joh. Nep. v. Kurz und Wenzeslaus Steigauf in München auf deren eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung wasserdichter Gegenstände. 32.

— — für Friedr. Wild zu Fürth auf die Anwendung des von ihm erfundenen Gründruckes. 32.

— — für Anton Bernhard zu London auf Einführung eines von ihm erfundenen Kraft-erzeugungs-Apparates. 32.

— — für Salom. R. Kaula zu München auf ein eigenthümliches Verfahren bei Fabrikation einer Art Seife. 32.

— — für Fr. Ant. Hueber und Traugott Ertel in München auf eine hydraulische Pumpe. 48.

— — für J. F. Schmid zu Augsburg auf ein verbessertes Verfahren bei Bereitung einer Sorte Rauchtabak. 87.

— — für den Freyherrn von Bobenhausen zu Memmingen auf eine Flachsspinnmaschine. 183.

— — für Christ. Lillich zu Nürnberg auf dessen Verfahren bei Verfertigung von Dosen aus Papier maché. 183.

— — für Jos. Reichold in Augsburg auf dessen Verfahren bei Verfertigung von Oberröcken und Fracken. 184.

— — für Max Weißenbach in München auf dessen eigenthümliche Verbesserung des einspuligen Flachsspinnrades. 192.

Digitized by Google

Privilegien für Karl v. Herrnböck und J. Bapt. Bauernfeind in Bamberg auf deren eigenthümliche Bereitung künstlicher Wallrath- und Wachskerzen, dann auf deren Erfindung einer eigenen Art Seife. 280.

— — für Wilhelm Scheinlein in München auf eigenthümliche Verbesserungen der Rassirmesser. 280.

— — für Jos. G. J. Weiß in Augsburg auf dessen eigenthümliche Behandlung der inländischen Tabaksblätter zur Tabakfabrikation. 280.

— — für Franz Michel aus Landau auf dessen eigenthümliche Verbesserungen der Tabakbeitzen. 280.

— — für Friedr. Schulz in Stuttgardt gegen den Nachdruck eines Garten-Calenders. 441.

— — für Ferd. Ries in Frankfurt am Mayn gegen den Nachdruck musikalischer Werke. 444.

— — für den Obersten von Witzleben in Dresden gegen den Nachdruck seiner sämmtlichen Werke. 457.

— — für J. M. Beyer und Jos. Weitenhiller in Eichstädt auf deren eigenthümliche, von ihnen „Leptolithographie" genannte Entdeckung, Steine von nur 1 Linie bis 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden. 471.

— — für Theob. Böhm in München auf dessen eigenthümliche Verfertigung von Flöten. 472.

— — für Franz Forster in München über dessen eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen. 472.

— — für Franz Kathreiner in München auf dessen eigenthümliches Verfahren, Brennöl zu reinigen. 472.

— — für Clemens Oeffele zu Oberfendling auf Verbesserung an Perkussionsgewehren. 472.

— — für Franz Schwarz zu Wöhrd und Wilhelm Schäffer zu Nürnberg auf ihr eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung des Argentan. 536.

— — für Anna Kath. Dannhorn zu Augsburg für verbesserte Verfertigung von Mannskappen. 536.

— — für G. Heinzelmann in Kaufbeuern für die Einführung einer neuen Hanf- und Flachs-Brechmaschine. 536.

— — für Jos. Aufschläger in München auf Verbesserungen an dem Verfahren in Bereitung der Schwarzfarbe. 647.

— — für Max Schrödl in München auf sein eigenthümliches Verfahren in Bereitung der Buch-, Kupfer-Druck- dann Lithographie-Schwärze und des Firnisses. 647.

— — für Salomon Frank zu Prezfeld auf Bereitung einer besondern Flecken-Reinigungs-Seife. 648.

— — für Ant. Aug. Cholet zu Thalkirchen auf Bereitung eines von ihm erfundenen Harz- und Kolophonium-Oeles. 695.

— — für den Grafen Ferd. v. Hompesch auf die erste Einführung der sogenannten Feldöfen zum Ziegelbrennen. 696.

— — für Jos. Wyakowsky zu Augsburg auf sein eigenthümliches Verfahren zur Verbesserung inländischer Tabaksblätter in der Fabrikation. 696.

— — für von Ranson in München auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen. 696.

Privilegien für Jos. Kalzer in München auf Verbesserungen an den Klavier-Instrumenten. 696.

— — für Joh. Stumpf zu Würzburg auf Einführung und Verbesserung des Thom. Hankok'schen Verfahrens bei Verfertigung luftdichter Kissen ꝛc. 756.

— — für Joh. F. Günther von Windsbach auf sein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung einer bleifreien Töpfer-Glasur. 757.

— — für Leopold Bollermann in München auf ein von ihm erfundenes musikalisches Instrument. 757.

— — für Joh. Joach. Tipp und Aloys Vigl in München auf ihr eigenthümliches Verfahren, aus entfuseltem Weingeiste Weinessig zu erzeugen. 757.

— — für Barthol. Straub zu Kitzingen auf eine von ihm erfundene Maschine, um stillstehendes Wasser auf eine gewisse Höhe zu heben. 757.

— — für Karl Schmidt aus Wien auf Bereitung eines von ihm erfundenen Tintenpulvers. 758.

— — für C. Streiber zu Eisenach auf die Eigenthümlichkeiten einer von ihm einzuführenden Wollspinnmaschinee. 816.

— — für J. S. Dumoustier aus Paris auf die Einführung zweier Back- oder Knet-Maschinen. 816.

— — für Michael Ziegler von Kronungen auf sein Verfahren bei Grundirung von Maler-Leinwand. 920.

Prüfungen. Die Concursprüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten sollen künftig für die Candidaten einer jeden Diöcese an dem Sitze des Diöcesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden. 105 — 107.

R.

Raffinerien. Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien. 169 — 171.

Reduktion des alten Pappenheimer Getreid-Maaßes in das bayerische Normal-Maaß. 689.

Regenkreis. Ernennung der Mitglieder des Landraths in diesem Kreise. 669.

— — Kreisconcurrenz für den Strassenbau im Regenkreise pro 1828|29. 681.

Reichsständische gräfliche Familien. Bewilligung des Prädikates „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien. 353.

Reuß. Erwiederung auf das von Seite der fürstlich Reußischen jüngern Linie unterm 24. Decbr. 1827. erlassene Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung. 905 — 907.

Rezatkreis. Ernennung der Mitglieder des Landraths in diesem Kreise. 673.

— — Kreisconcurrenz für den Strassenbau im Rezatkreise pro 1828|29. 685.

Rheinkreis. Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnißen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. im Rheinkreise. 153 — 158.

— — Rückzahlung dieser unverzinslichen Haftscheine, und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. 489.

Digitized by Google

Rheinkreis. Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juni 1828. S. 289.

— — Umgebung des Rheinkreiſes mit einer Zoll-Linie. 873 — 876.

— — Anwendung des achten Titels des Geſetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis. 913 — 917.

— — Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zoll-Tarifs im Rheinkreiſe. 921 — 932.

— — Ueberſicht der Zollerhebungsbehörden im Rheinkreiſe. 933 — 944.

— — Ernennung des Perſonals bei den künftigen Oberzoll- und Hallämtern, dann den Zollämtern im Rheinkreiſe. 945 — 960.

— — Ernennung der Zoll-Unterinſpektoren im Rheinkreiſe. 961 — 961.

S.

Salzburgiſche Schulden. Behandlung der von Bayern übernommenen Salzburgiſchen Schulden. 473.

Salzwerke. Verwaltung der zum Reichenhaller Salzwerke gehörigen Waldungen im Saalthale. 866 — 869.

Schlüſſel-Damen. Ernennung. 5.

— — Rang der Schlüſſel-Damen. 17.

Schuldenweſen des Staats. Unerhoben gebliebene Aſchaffenburger Paſſiven. 21.

— — Aufkündigung 4 procentiger Kapitalien bey der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe in Würzburg. 35.

Schuldenweſen des Staats. Verlooſung der für die Schulden aus Staats- und Perſonal-Verhältniſſen ausgeſtellten unverzinslichen Haftſcheine Lit. A. im Rheinkreiſe. 153 — 158.

— — Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnſte und Prämien. 249 — 253.

— — Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oeſterreich gegenſeitig abgetretenen Ländern. 361. — Behandlung der übernommenen Salzburgiſchen Schulden. 473.; der übernommenen Cameral und Domkapitliſchen Schulden des Hochſtifts Paſſau. 484., 704.

— — Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Perſonal-Verhältniſſen ausgeſtellten unverzinslichen Haftſcheine Lit. A. und der verzinslichen Schuldſcheine. Lit. B. 489.

— — Unerhoben gebliebene Staats-Kapitalien. 491.

— — Verlooſung und Rückzahlung 4 procentiger Aſchaffenburger au porteur lautende Obligationen. 493.

— — XV. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens. 515. — Reſultat dieſer Verlooſung. 649.

Staatsrath. Entſcheidungen deſſelben in Betreff der Beſchwerde der Freyherrn v. Reck, wegen verſagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodifizirten Lehen Großküſſendorf. 777. und in Betreff der Beſchwerden der adelichen Gutsbeſitzer v. Barth ꝛc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſter-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staats. 789.

Staatsraths-Ausschuß. Durch denselben entschiedene Rekurse: in der Sitzung am 16. Dec. 1828. 19 — 21. 18. März 1829. 281 — 284.

Staatsschulden. Sieh „Schuldenwesen."

Steuerkataster-Kommission. Formation derselben. 141 — 145.

Steuerliquidation. Specialbevollmächtigung der k. Rent-Cameral-Forst- und sonstigen ärarialischen Verwaltungs-Beamten zum Erscheinen bey Liquidation der steuerbaren Realitäten, Renten und Rechte des Aerars. 805.

Straßenbau. Kreis-Concurrenz für denselben pro 182$\frac{8}{9}$.
im Obermainkreise. 505.
„ Isarkreise. 577.
„ Unterdonaukreise. 625.
„ Untermaynkreise. 629.
„ Oberdonaukreise. 633.
„ Regenkreise. 681.
„ Rezatkreise 685.

Streitige Gerichtsbarkeit. Sieh „Gerichtsbarkeit."

T

Taxen. Aufhebung der Polizeytaxen für Mehl, Brod und Fleisch. S. 697 — 704.

— — Bestimmung der Taxen bey Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens. 876 — 877.

Theresien-Orden. Bestimmung der Taxen bey Verleihung des Theresien-Ordens. 876. 877.

Titel-Verleihungen. 16. 88. 455. 872. 975. 1056.

Universität. Zollwesen.

U

Universität. Königliche Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahl an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München pro 182$\frac{8}{9}$. 752., 753. — an der Universität zu Würzburg. 871.

Unterdonaukreis. Kreis-Concurrenz für den Straßenbau pro 182$\frac{8}{9}$. 625.

— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes im Unterdonaukreise. 833.

Untermaynkreis. Kreis-Concurrenz für den Straßenbau pro 182$\frac{8}{9}$. 629.

— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes im Unterdonaukreise. 678.

V

Verdienstorden. Siehe „Orden."

Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A im Rheinkreise. 153 — 158.

Vermächtnisse der Margaretha Stock zu Erlangen für fromme und milde Zwecke. 481. — von Westenriederſche Stiftung für das Knaben-Seminar in Freysing. 825.

W

Wohlthätige Vermächtnisse. Siehe „Vermächtnisse."

Z

Zehent. Fortgang der Zehentfixation. 257 — 262.

Zollwesen. Umwandlung des Zollamtes Kleinphilippsreuth in eine Zollstation. 41.; des Zollamtes Eggelfing. 97.

Zollwesen. Erleichterung des Grenzverkehrs in Beziehung auf das Zollwesen. 89 — 96.

— — Regulirung der Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen. 108 — 120.

— — Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse. 121 — 124.

— — Behandlung der Privat-Niederlagen an den Hallplätzen. 129 — 140.

— — Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien. 169 — 171.

— — Uebersicht der Zollerhebungs-Behörden in den Königreichen Bayern und Württemberg. 313.

— — Handels-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen. S. 553 — 576. — Berichtigung des Art. 2 Abth. II. dieses Vertrages. 647. — Nähere Bestimmungen zum Vollzuge desselben. 977 — 1054. — Vollzug des Artikels 5. dieses Vertrags. S. 1057 — 1063. des Art. 17. 1077 — 1080.

— — K. allerhöchste Verordnung, die Aufsicht und Kontrole in Beziehung auf das Zollwesen. 721 — 731.

Zollwesen. Zollbehandlung der Postwägen. 731 — 737.

— — im Jahre 1828. ertheilte Zollbegünstigungen. 861.

— — Umgebung des Rheinkreises mit einer Zoll-Linie. 873 — 876.

— — Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis. 913 — 917.

— — Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollernschen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zoll-Tarifes im Rheinkreise. 921 — 932.

— — Uebersicht der Zollerhebungs-Behörden im Rheinkreise. 933 — 944.

— — Ernennung des Personals bey den künftigen Oberzoll- und Hallämtern dann den Zollämtern im Rheinkreise. 945 — 960.

— — Ernennung der Zoll-Unterinspectoren im Rheinkreise. 961 — 964.

— — Verordnung, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereins betr. 1069 — 1077.

Zucker. Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien. 169 — 171.

Zufriedenheits-Bezeugungen. 184.

C. Namen-Register.

I. Personen-Namen.

A.

Abele, Max, Junker S. 892.
Ackermann, Pf., 679.
Adam, Conrad, Oberlieut. 425.
Adam, Ludwig, Unterlieutenant 896.
Adam, Max, Oberlieutenant 425.
Adolay, Eduard, Notar 86.
Adolay, Kaspar, Notar 86.
Aertinger, Michael, Sekretär 243.
Aichen, Frhr. v., Hofrath 972.
Aichhorn, Joh. Nep., Landgerichts-Assessor 40.
Aichhorn, Joh. Nep., Apell. Ger. Sekret 918.
Aichinger von Aichstamm, Hauptmann 890.
Ainmüller, Joh. Georg, Domkapitular 164.
Albert, Joh Michael, Controleur 550.
Albrecht, Franz Johann, Pfarrer 37.
Alleur, Dr. Wolfg. Simon d', Pf. 161.
Allioli, Dr., Professor, 479. 753.
Allweyer, Joseph, Stadtger. Direktor 44.
Altegger, Thomas, Pfarrer 356.
Altmann, Alois, Zollbeamter 959.
Altmann, Bonaventura, Oberlieutenant 895.
Ammon, Dr. Johann Georg Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath ꝛc. 40.
Amrhein, Wilhelm, Pfarrer 195.
Amsler, Samuel, Professor, 204.
Amthor, Ernst Christoph, Pfarrer 165.
Andree, Thomas, Oberzollamts-Controleur 149.
Angerer, Valentin, Oberlieutenant 895.
Ankenbrand, Johann Michael, Rentenverwalter 479.

Ankershofen, Joh. N. v., Rentbeamter 455.
Antelsberger, Michael, Hauptmann 894.
Antoine, J. Bapt., Zollunterinspektor 47. 955.
Antony, Joseph, Dessinateur 431.
Arbinger, Dr. Georg, Landgerichts-Aktuar 835.
Arco, Ludwig Graf von, Major 970.
Arco, Max Graf von, Unterlieutenant 896.
Armansperg, Graf von, Staatsminister ꝛc. 972. 974.
Armansperg, Carl Graf von, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor 350. 519.
Armansperg, Gräfin Theresia von, Pallastdame 6.
Arnold, Adolph, Actuar 244.
Arnold, Ludwig, Landgerichts-Assessor 45.
Arnold, Valentin, Gymnasial-Professor 12.
Aschauer, Christ., Oberhallbeamter 947.
Aschauer, Paul, Registrator 510.
Aschberg, August Frhr. von, Junker 886.
Aschenbrenner, Dr. Joseph, geheimer Ministerial-Sekretär 151.
Asmuth, Dr. Wilhelm, Landrichter 104.
Assimont, Wilhelm, Hauptmann 425.
Auer, Adam, Pfarrer 843.
Aufschläger, Joseph, Rentbeamter 647.
Aussin, Alex. von, Landrichter 47. 205.
Arter, Alois Frhr. von, Gutsbesitzer 669.
Aybauer, Johann Baptist, Benefiz. 741.

B.

Bacher, And., Landrichter. 1095.
Bacinetti, Joseph Graf, Unterlieutenant 428. 888.
Bächle, Jakob, Aktuar 242.
Bächle, Karl, Officiant 242.
Bächle, Philipp, Controleur 242.
Bäumler, Casimir von, Oberlieutenant 432.
Bahngruber, Joh. Evang., Pfarrer 105.
Balling, Anton, Gardist 412.
Balling, Franz, Landgerichts-Aktuar 28.
Banzer, Gottfried, Unterlieutenant 433.
Barth, Carl Christian, Ministerialrath 149
Barth, Max von, Regierungsrath 150.
Baudenbach, Gottlob, Oberlieutenant 895.
Bauer, von, Apellationsgerichts-Rath 665.
Bauer, Dr. Friedrich, Unterarzt 899.
Bauer, Dr. Nep., Regiments-Arzt 429.
Bauer, Fr. August, Pfarrer 878.
Bauer, Georg, Hauptmann 899.
Bauer, Georg und Barbara, 20.
Bauer, Jakob, Zollamtsschreiber 832.
Bauer, Johann, Pfarrer 637.
Bauer, Johann Ulrich, Schullehrer 919.
Bauer, Joseph, Hallbeamter 911.
Bauer, Matthäus, Schullehrer 20.
Bauer, Raimund, Hauptmann 890.
Bauer, Tobias, Hauptmann 894.
Bauer, Wilhelm, Oberhallbeamter 953.
Bauernfeind, Joh. Baptist, Chemiker 280.
Baumann, Andreas, Pfarrer, 10.
Baumgärtner, Philipp, Pfarrer 38.
Baur, Carl von, Oberst 239.
Bauriedl, Anton Heinrich, Landgerichts-Aktuar 750.
Bayer, Johann, Gutsbesitzer 680.
Bayer, Matthäus, Unterlieutenant 899.
Beck, Adam, Invalide 30.
Beck, Adam, 412.
Beck, Dr. Johann Ludwig, Pfarrer 159.
Beck, Gallus, Benefiziat 740.
Beck, Joh. F. Th., Pfarrer 467.
Beck, Joh. Baptist, Major 415.
Beck, Joh. Baptist, Oberstlieutenant 900.

Beck, Max Joseph, Pfarrer 196.
Becke, Heinrich Arn. Frhr. von der, Appellations-Gerichts-Rath 519.
Becker, Paul, Hauptmann 239.
Becker, Peter, Oberst 240.
Becker, Sebast., Adminiſtrat. Rath 241. 421.
Beckers, Carl Graf von, General ꝛc. 882.
Bedall, Carl, geheimer Sekretär 239.
Bedall, Franz, Major 423.
Bedall, Theodor, Rentbeamter 256.
Behr, Wilhelm, Hofrath 679.
Behringer, Herrmann, Officiant 242.
Beichold, Gottfried Salomon, Pfarrer 740.
Belli de Pino, von, Miniſterialrath 840. 974.
Belzer, Johann, Landgerichts-Aſſeſſor 349.
Bengel, Caspar, Schullehrer 29.
Benner, Heinrich, Sekretär 244. 899.
Bentner, Georg, Pfarrer 468.
Benzel-Sternau, Ludwig Gr., Oberlieutenant 890.
Berchem, Caspar Graf v., Unterlieutenant 427.
Berchem, Karl Graf von, Landgerichts-Aſſeſſor 823.
Berchem, Frhr. Wilhelm v., Gutsbeſitzer 669.
Berg, Wilh. v., Zollamtsſchreiber 953.
Berghem, Ludwig Frhr. v., Poſtmſtr. 182.
Bergmann, Phil., Pf. S. 837.
Bergmann, Kaspar, Kriegskommiſſär 241.
Bernhard, Anton, Dampfſchifffahrts-Director 32.
Bernhard, Sebaſtian, Kanzleyactuar 238.
Berr, Joſ., Landger. Aſſeſſ. 811.
Berüff, Phil., Unterlieutenant 427. 888.
Beſſe, Ludw. Heinr., Friedensrichter 86.
Besserer-Thalfingen, Ludwig v., Hauptmann 416.

Beuſt, Adolph, Unterlieutenant 427.
Beuth, Oberfinanzrath 971.
Bezold, Georg Chriſt., Pf. 541.
Bezold, Guſtav, Miniſterialrath 200.
Bibra, Freyin v., 359.
Bickel, Dr. Prof., 871.
Bico, Carl, Landgerichtsdiener 360.
Bierdümpfel, Eduard, Oberaufſchlagsbeamter 206. 455.
Bieringer, Ludw., geh. Regiſtrator 238.
Biertrinker, Michael, Oberlieutenant 425.
Bihler, Kr. u. Stadtger. Rath 254.
Bihler, Aloiß, Militär-Appell. Ger. Aſſeſſ. 434.
Bihler, Dr. Alois, Kr. und Stadtger. Rath. 168.
Binder, Peter, Gutsbeſ. 680.
Binder, Thad. v., Rittmeiſter 424. 890.
Birett, Chriſtoph, Unterlieutenant 416.
Birkmayer, Joh. Bonif., Hallverw. 957.
Birner, Friedr., Buchdruckereibeſitzer 677.
Biſani, Balthaſar, Landger. Aſſeſſ. 812.
Biſani, Emmerich, Landrichter 201.
Biſchof, Georg, Pfarrer 83.
Biſſing, Joſ., penſ. Bataillonsarzt 430. 919.
Bitthäuſer, Ign., Regiments-Auditor 889.
Blank, Dr. Anton, Pf. 674.
Blaß, Joh. Bapt., Appellationsgerichtsrath 15. 451.
Blaß, Leonh., Gemeindevorſteher 680.
Blau, Joh. Nep., Pfarrer 540.
Bleiſteien, Joſeph, Wechſel-Appellationsgerichts-Rath 719.
Blomberg, Frhr. v., geh. Legationsrath 576.
Blos, Johann 20.
Blumenbach, v., Obermedicinalrath 847.
Blumm, Georg, Pfarrer 164.
Bobel, Chriſtoph, Unterlieutenant 432.

Digitized by Google

Bobenhausen, Freiherr von, 183.
Bock, Bibliothéks-Sekretär 717.
Böffinger, Heinrich, Pfarrer 740.
Böhm, Theob., Hofmusikus 472.
Bötsch, Joseph, Gutsbesitzer 680.
Bollé, Julius, Rittmeister 434.
Bollermann, Leop. 757.
Bollinger, Anton, 184.
Bombard, Georg Chr., Pfarrer 965.
Bombard, Johann Ernst von, Regierungsdirektor 12.
Bonn, Franz, Oberlieutenant 433.
Bottenhofer, Wolfgang Basilius, Pfarrer 161.
Boye, Adam, Friedensrichter 880.
Brackel, Heinrich, Major 415. 887.
Bram, August, Rath ꝛc. 749.
Bram, Jakob, Officiant 242.
Branca, Sigm. Frhr. v., Junker 891. 892.
Brand, Frhr. Philipp von, Oberlieutenant 360.
Brand, Philipp Frhr. von, Hauptmann 425.
Brandlhuber, Hypolith, Pfarrer 160.
Brandmayr, Johann Baptist, Pfarrer 285.
Brandstättner, Joh. Christ. Jakob, Pfarrer 707.
Brater, Christian, Oberappel. Gerichts-Rath 167.
Braun, Joh. Heinr., Zollinspekt. Adjunkt 969.
Braun, Joseph, Hauptmann 424.
Braunn, Gottfried von, Junker 885.
Braun, Sebast. v., Generallieutenant 900.
Bray, Graf von, außerordentlicher Gesandter 407. 974.
Bray, Graf Otto von, 848. 969.
Bredauer, Ferdinand, Hauptmann 425.
Brentano, Mezzegra Jakob, Kanonikus 9.
Breth, Karl, Major 900.
Bretzfeld, Ludwig, Zollbeamter 953.
Breu, Michael, Beneficiat 8.
Breunig, Martin, Pfarrer 189.
Brubacher, Johann Jakob, Pfarrer 9.
Bruch, Ulrich, Aktuar 886.
Bruckbräu, Max, Zollunterinspektor 961.
Bruckner, Joseph, Pfarrer 635.
Brück, Eduard Frhr. von, Junker 891. 892.
Brückner, Johann, Oberauditor 422.
Brückner, Max von, Junker 898.
Brüsselle, Albert von, Unterlieutenant 428.
Brugger, Joseph, Regiments-Auditor 889.
Bruggmaier, Franz Jakob, Handelsmann 644.
Brumbauer, Joh. Baptist, Weinhändler 669.
Brunner, Christoph Lorenz, Ministerialrath 664.
Brunner, Peter, Zollbeamter 955.
Bucher, Joh. Carl August, Pfarrer 541.
Buchetmann, Joh. Christ., Zollbeamter 951.
Buchholz, Dr., Hofrath 840.
Buchinger, Dr. Johann Nepomuck, Archivsadjunkt 127.
Buchinger, Joh. Nepomuck, Archivar 503.
Buchner, Dr. August, Centralrath 910.
Buchner, Joseph, Pfarrer 511.
Büchele, Max, Oberlieutenant 433.
Bühler, Michael, Controleur 546.
Bürger, Joh. Friedrich, Central-Zollkasse-Officiant 128.
Büttner, Gottfried, Regiments-Auditor 903.
Buhler, Georg Philipp, Pfarrer 464.
Buirette, Frhr. v., Gutsbesitzer 674.
Bullemer, Johann Friedrich, Kreiskassier 25.
Bullemer, Johann Simon, Pfarrer 9.

Digitized by Google

Bullmann, Johann, Bataillonsarzt 902.
Burgau, Heinrich Frhr. von, Hauptmann 430.
Burger, Joseph, Regiments-Quartiermeister 889.
Burghard, Georg, Zollamtsschreiber 953.
Burgmayer, Joh Baptist, Prediger 466.
Burkart, Franz, Rentbeamter 448.
Burkart, Karl, Rentbeamter 448.
Busch, Gotth. Heinrich Felix, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor 692.
Buseck, Carl Frhr v., Generalmajor ꝛc. 436.
Butler, Carl Graf von, Junker 885.
Butz, Heinrich, Oberlieutenant 885.
Butz, Carl, Oberlieutenant 895
Bur, Georg, Beneficiat 287.
Buz, Heinrich, Administrationsrath ꝛc. 242.
Byot, Anton, Oberlieutenant 430.
Byot, Sales, Junker 892.
Byschl, Aloys, Rechnungs-Comissär 839.

C.

Cabilliau, Jos. Maria v., Salzbeamter ꝛc. 551.
Cammerlohr, Franz, Schullehrer 872.
Campe, Dr. Friedr., Buchhändler 674.
Caries, Wilh., Hauptmann 424.
Carron du Val, Heinrich Rich., Apell. Ger. Rath 519.
Castell, Gr. v., 355.
Cellarius, Joh. Jak., Oberl. 903.
Chlingensberg, Max v., Oberkriegskommissär 241.
Cholet, Antoine August, 695.
Chrismar, Franz A. v., Polizeydirektor 673.
Clanner, Andreas v., Unterl. 417.

Clement, Andreas, Landrichter 1059.
Clessin, Carl, Unterl. 896.
Cotta auf Cottendorf, Frhr. v., K. Kämmerer 7. 575. 973.
Coulon, Jos. v., Landrichter 203.
Crailsheim, Richard Frhr. v., Unterlieutenant 897.
Cronegg, Joh. Nep. Frhr. v., Oberst 412.
Cucumus, Dr. Prof. 871.

D.

Daller, Jakob, Oberf. uerwerker 496. 883.
Daller, Mich., Pf. 636.
Dalwigk, Fr. X. Frhr. v., Generalmajor 900.
Danner, Anton, Landwehrmajor 472.
Dannheimer, Tobias, Buchhändler 672.
Dannhorn, Anna Kath. 536.
Daumüller, Christoph v., Officiant 242.
Daumüller, Georg v., Hauptmann 894.
Dausinger, Jak., Wirth 670.
Deahna, Ernst Friedrich, Unterl. 433.
Debes, Georg, Landrichter 28.
Dechant, Georg, K. Gardist 29. 412.
Decker, Michael, Pf. 163.
Deisbeck, Jos., Rechn. Com. 910.
Denk, Matthias, Pf. 504. 855.
Denz, Ignaz, Oberl. 902.
Deroy, Franz Graf v., Generalmajor ꝛc. 432.
Deroy, Max. Gr. v., Landger. Assess. 749.
Deuringer, Bernh., Bräuhaus-Besitzer 668
Derl, Aloys, Rechnungskommissär 549.
Deym, Joseph Gr. v. 831.
Deyrer, Johann, Major 423.
Diccas, Georg, Gutsbesitzer 680.
Dickl, Joseph, Unterlieutenant 419.
Dieler, Andreas, Wagmeister 832. 955.

Digitized by Google

Dierscheid, Carl v., Oberstlieutenant 438.
Dietl, Joseph, Appel. Ger. Rath 167.
Dietmaier, Lorenz, Pfarrer 164.
Dietrich, Alois, Gastwirth 672.
Dietsch, Wilhelm, Bataill. Auditor 418.
Dieß, Georg Eberhard, Zollbeamter 449.
Diez, Philipp Frhr. v., Unterlieutenant 897.
Dillmann, David, Buchhalter 242.
Dirnberger, Joseph, Friedensgerichtsschreiber 453.
Distl, Adam von, Hauptmann 438.
Ditthorn, Melchior Forstverwalter 918.
Dittmann, Marian, Pfarrer 543.
Dobeneck, Frhr. Carl von, Regierungssekretär 676.
Dobeneck, Ludwig von, Major 901.
Dobeneck, Ludwig Friedr. Frhr., Kr. und Stadtger. Rath 718. 810.
Dömling, Kaspar, Pfarrer 808.
Dörfer, Georg, Landgerichts-Aktuar 349.
Dörflein, Dr. Johann, Unterarzt 415.
Dörfler, Andreas, Pfarrer 636.
Dörmühl, Adam, Unterlieutenant 412.
Dörnberg, Frhr. August von, Kammerjunker 456.
Dollfuß, Martin, Controleur 812.
Dollfuß, Martin, Unterlieutenant 901.
Dollhopf, Carl Ernst, Landgerichts-Assessor 812.
Donauer, Heinrich, Bat. Auditor 889.
Dorff, Wilhelm, Kanzleisekretär 238.
Dorfner, Martin, Tafernwirth 670.
Dormaier, Philipp, Pfarrer 476.
Dorn, Dr., Medicinalrath 201.
Dorn, Carl, Oberstlieutenant 435.
Dorrer, Anton, Bataill. Quartiermeister 420. 898.

Dotzer, Joh. Baptist, Pfarrer 199.
Drachsdorf, Adolph Frhr. von, Junker. 818.
Draude, Franz Xaver, Oberapp. Ger. Sekr. 344.
Drechsel, Heinrich Frhr. von, Unterlieutenant 888.
Drenkhahn, Christian Friedrich Anton, großherzogl. Mecklenburgischer Amtshauptmann 16. 359.
Dresch, von, Hofrath 753.
Dressler, Georg, Hauptmann 424.
Drexel, Georg Heinrich, Kaufmann 669.
Dreyer, Joh. Valentin, Schullehrer 182.
Du Bellier, Ferdinand Joseph, Zollamtsschreiber 953.
Du Breuil, Esther 975.
Dümas, Carl von, Hauptmann 890.
Düring, Georg, K. Gardist 29. 412.
Dürrnig, Mathias, Hauptmann 436.
Dürkheim-Montmartin, Alfred Eckbr. Gr. von, Gutsbesitzer 674.
Dumoustier, Joh. Samuel, 816.
Dunze, Dietrich, Administrations-Comissär 242. 422.
Durst, Cajetan, Oberstlieutenant 900.
Duschl, J., Pfarrer 667.

E.

Ebenhöch, Anton Fr., Kreis- und Stadtger. Prot. 880.
Eber, Johann, Flößer 678.
Eberl, Dr. Max, Regimentsarzt 438.
Eberlein, Georg, Unterzeugwart 892.
Eberth, Lorenz, Regim. Quartierm. 420.
Eckart, Carl Graf v., Generallieut. ꝛc. 436.

Digitized by Google

Eckart, Pankraz, Aktuar 900.
Eckert, Jakob, Professor 880.
Eckert, Pongraz, Actuar 243.
Edelbacher, Joseph, Zollunterinspektor 182.
Edelmann, Georg, Buchhalter 904.
Edelmann, Joh. Christ., Pfarrer 624.
Eder, Franz, Bat. Auditor 886.
Egen, Paul, Oberlieutenant 895.
Egger, Forstmeister 351.
Egger, Friedr. von, Unterlieutenant 902.
Egglkraut, von, Notar und Advokat 719.
Ehrensberger, Jakob, Oberlieutenant 884.
Ehrne-Melchthal, Rupert von, Unterlieutenant 417.
Eichenherr, Karl, Bat. Quartm. 869.
Eichheimer, Dr. Friedrich, Generalstabsarzt 240.
Eichhern, Legationsrath 971.
Eigl, Peter, Gutsbesitzer 836.
Eisele, Martin, Pfarrer 195.
Eisenberg, Michael Johann v., Generalmajor 239.
Eisenmann, Barthol., Wegmeister 182.
Eisenmann, Michael, Pfarrer 37.
Eisfelder, Adam Karl, Beneficiat 10.
Elblein, Carl, Junker 892.
Elblein, Joseph, Zollarztsschreiber 959.
Eller, Johann, Pfarrer 905.
Ellerstorfer, Alois, Oberapp. Ger. Sekr. 344.
Elmerich, Alois, Oberlieutenant 419.
Elmert, Forstamtsverweser 351.
Emert, Ad., Landrichter 1059.
Emmer, Joseph, Pfarrer 160.
Emmerling, Heinrich, Schullehrer-Seminar-Inspektor 347.
Emmert. Joh. Friedrich, Pfarrer 807.
Endl, Kaspar, Pfarrer 37.

Endres, Conrad, Pfarrer 477.
Engelbach, Carl, Polizeikomissär 450.
Engelbach, Franz, Oberapp. Ger. Sekret. 343.
Engelbrecht, Karl, Sekretär 243. 886.
Engelhardt, Anton, Oberlieutenant 426.
Engelhardt, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 677.
Engelhart, Sebastian, Oberlieutenant 884.
Engerer, Karl, Landrichter 103.
Enz, Joseph, Registrator 26.
Erb, Jakob, Landgerichts-Assessor 126.
Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von 356.
Erdle, Joh. Ev., Pfarrer 466.
Ertel, Traugott, Mechanicus 48.
Erthel, Friedrich, Bierbräuer 670.
Ertl, Martin, Regiments-Auditor 418. 439.
Esch, Johann Christian, Pfarrer 161. 464.
Escherich, Joseph, Rechnungskomissär 103.
Eschmann, Dr Michael, Oberpferdarzt 239.
Esenbeck, Johann Christoph, Pfarrer 159.
Esmengard de, Kgl. Französ. Präfect 535.
Estl, Joseph, Pfarrer 819.
Eulenhaupt, Franz, Oberlieutenant 430.
Euler, Joseph, Hauptmann 438.
Euler, Karl Felix, Junker 892.
Euringer, Carl, Pfarrer 159.
Eyb, Carl Frhr von, Regierungsrath 671.
Eyb, Franz Xaver, Regierungsassessor 152.

F.

Faber, Oberapp. Ger. Sekretär 344.
Faber, Dr. Fried., Oberconsistorialrath ꝛc 845.
Faber, Dr. Friedr. Wilhelm, Pfarrer 674.
Faber, Johann Christoph, Registrator 480.

Digitized by Google

Fahninger, Oberstlieutenant 429. 924.
Fahrenbacher, Alois, Tabackfabrikant 667.
Failly, August von, Bezirksrichter 80.
Falco, Georg Albr. W. Carl, Pfarrer 542.
Falk, Peter, Zollbeamter 957.
Falk, Thomas, Pfarrer 807.
Fares, Appell. Ger. Rath 679.
Fauner, Ferdinand, Landger. Assessor 45.
Faust, Adam, Unterlieutenant 427.
Fehlner, Joh. Baptist, Stadtpfarrer 357.
Fehneberg, Rudolph, Pfarrer 663.
Feiler, Salomon Friedrich, Rentbeamter 418.
Feilitsch, E. Heinr. G. L. v., Kämmerer 838.
Feilitsch, Heinrich von, Unterlieutenant 896.
Feldbausch, Joseph, Oberzollamts-Controleur 13.
Felder, Ludwig, Pfarrer 464.
Feller, Peter, Gastwirth 679.
Feneberg, Joh. Nepomuck, Rechnungs-Commissär 839.
Feuerle, Benedikt, Pfarrer 810.
Feuerlein, August, Oberlieutenant 425.
Feuerlein, Carl, Zollunterinspektor 963.
Feuerlein, Georg, Oberlieutenant 895.
Feuri, Anton Frhr. v., Unterlieutenant 897.
Feuri, Cajet. Frhr. von, Junker 892.
Feuri, Joseph Frhr. von, 831.
Fey, Christian, Pfarrer 40.
Fichtl, Alexius Maria, Pfarrer 741.
Fick, Carl Frhr. von, Oberst 239. 241. 814. 883.
Fick, Fidelis Balth., Appell. Ger. Sekretär 502.
Figel, Anton, Rechnungsbeamter 426.
Fikenscher, Dr. Carl Chr., Stadtpfarrprediger 709.

Fink, Adolph Wolfgang, Landrichter 202.
Fink, Joseph von, Ministerialrath ꝛc. 511.
Fink, Joseph, Pfarrer 285.
Fink, Carl, Zollamtsschreiber 951.
Fischer, Anton, Ministerial-Assessor 200.
Fischer, Anton, Stadtgerichts-Protokollist 204.
Fischer, Joh. Baptist, Zollunterinspektor 310.
Fischer, Joh. Baptist, Unterlieutenant 433.
Fiserius, Peter, Junker 897.
Fleischer, Forstverwalter 518.
Fleischer, Friedr. Conrad, Forstmeister 918.
Fleischmann, Alois, Bureau-Sekretär 238.
Fleischmann, Joseph, Castelletist 910.
Flessa, Johann Peter, Pfarrer 677.
Floßmann, Georg, Benefiziat 662.
Förderreuther, Adam Matth., Handelsgerichts-Assessor 712.
Förster, Wilhelmine Christ. Marg.
Förster, Friederike Marie Christine } 512.
Fonder, 480.
Forster, Franz 472.
Forster, Joh. Georg, Pfarrer 287.
Forstlechner, Georg, Hallverwalter 13.
Fortenbach, Carl, Unterlieutenant 428. 888.
Frank, Conrad, Landgerichts-Aktuar 28.
Frank, Fr. v. Paul, Commissär 904.
Frank, Salomon 618.
Frank, Wilhelm Frhr. von, Junker 892.
Frankenstein, Theodor Frhr. v., Junker 835.
Fraunhofen, Carl Frhr. von, Regierungs-Assessor 835.
Frech, Johann Salomon, Pfarrer 9.
Frech, Dr. Georg 1060.

Digitized by Google

Fremery, Carl von, Hauptmann 416. 899.
Freundt, Joh. Christ., Oberhallbeamter 911.
Freyen-Seiboltsdorf, Emanuel Graf von, K. Kämmerer 15.
Friedrich, Christoph, Rechnungsführer 420.
Friedrich, Johann, Bierbräuer. 20.
Friedrich, Leonhard, Stadtpfarrer 672.
Frieß, Joh. Heinrich, Controleur 832.
Frik, Ignaz, Pfarrer 8.
Frohberg, Ludwig Graf von, Junker 414.
Frohm, Joseph, Kriegskommissär 244.
Froideville, Ludwig Alexander Frhr. von, Unterlieutenant 417.
Frommel, Moriz, Pfarrer 464.
Fruhmann, August, Junker 892.
Fuchs, Jakob, Major 423.
Fuchs, Joh. Baptist, Subregens 163.
Fuchs, Joh. Wilhelm, Handels-Appell. Ger. Assessor 712.
Fuchs, Joseph, Hauptmann 430. 431.
Fürst, Franz, Junker 898.
Fürtsch, Joseph, Papierfabrikant 670.
Fugger, Fried. Graf von, Oberlieutenant 891.
Fugger von Babenhausen, Fürst Anton Anselm, Reichsrath 671.
Fugger von Glött, Graf 355.
Fugger von Kirchheim, Graf 355.
Fugger von Nordendorf, Graf Carl Anton, Reichsrath 355. 671.
Furlböck, Joseph, Schullehrer 279.
Fumy, Michael, Pfarrer 636.

G.

Gabler, Martin, Pfarrer 540
Gabler, Theod. Aug., Pfarrer 541.

Gabriel, Joh. Fried., Pfarrer 720.
Gächter, Joh., Oberlieutenant 425.
Gärtner, Frhr. v., geh. Rath 972.
Gärtner, Prof. 840.
Gaier, Georg, Pfarrer 917.
Gambs, Franz Ernst, Regierungsrath 256.
Ganz, Sebastian, Secretär 243. 886.
Gard, Bernhard, Pfarrer 83.
Gasser, v., Legationsrath 975.
Gassert, Phil., Pfarrer 464.
Gattinger, Dr., Advokat 668.
Gaube, Jos., Unterlieutenant. 899.
Gauch, Peter Jakob, Pfarrer 161.
Gausrab, Jak. Max, Pfarrer 284.
Gavernak, Joh. Steph., Revierförster 645.
Gebrath, Georg, Kreis- und Stadtger. Protok. 641.
Gechter, Joach. Nik. Controlleur 550.
Gechter, Joh. Leonh., Gutsbesitzer 675.
Gehm, Carl, Auditor 886.
Geigel, Ignatz, Rentbeamter 148.
Geiß, Alois, Pfarrer 160.
Geißler, Friedr., Pfarrer 879.
Geißler, Georg, Beneficiat. 464.
Geist, Jos., Pfarrer 510.
Geldern, Ludw. Graf v., Junker. 885.
Gelhausen, Dr Joh., Unterarzt 415.
Gemmingen, Carl v., Frhr. v. Massenbach 903.
Gerber, Georg Jos., Pfarrer 510.
Geret, Joh., Unterlieutenant 421.
Geret, Ludw., Regierungssecretär 14
Gerlach, Franz, Landgerichtsactuar 28. 545.
Gerngroß, Georg Simon v., Appell. Ger. Director 44.
Gernler, Hub. v., Junker 892.
Geßl, Joh. Ev., Pfarrer 504.

Digitized by Google

Geßner, Ludw., Notar 451. 642.
Geul, Carl Theod., Pfarrer 879.
Geyer jun., Dr. Prof. 871.
Geyer, Christ., Gutsbesitzer 678.
Geuß, Andr., Hallamts-Controleur 46.
Giech, Graf v., Reichsrath 676.
Gietl, Heinr., Regierungsdirector 150.
Ginnhart, Joh. Nep., Oberadministrator 756.
Glockner, Wolfg., geh. Secretär 238.
Glaser, Carl Alfr., Pfarrer 967.
Glaser, Ferd., Advokat 846.
Glaßer, Joh. Christ., Pfarrer 708.
Gleitsmann, Franz, Landrichter 254.
Gleißner, Jakob, Oberlieut. 426.
Glück, Dr. Joh. Christ., Wechselappell. Ger. Rath 452.
Gmeiner, Dr. Lorenz 667.
Gockler, Joh. Leonh., Beneficiat 803.
Gögel, Gottl. Joh., Hauptmann 350.
Gönner, Mich. v., Bureausecretär. 240. 885.
Göpping, Phil., Major 902.
Görnig, Christ. Ernst, Pfarrer 542.
Görl, Joh. G. Gutsbesitzer 675.
Görz, Dr. Medicinalrath 822.
Göschl, Ignaz, Oberst 239. 419.
Gößmann, Franz, Landr. 1059.
Gösswein, Mich., Bierbräuer 670.
Götschenberger, Theod., Oelfabrikant 680.
Götz, Fr. Xav., Pfarrer, 878.
Götz, Jos., Pfarrer 476.
Goldmaier, Dr. Prof. 871.
Gombart, Ludw. Luk., Appell. Ger. Assessor 717.
Gotthard, Joh. Christ. v., Oberstlieutenant 239.
Grad, Lorenz, Pfarrer 182.
Gradinger, Phil., Hauptkassier 242.

Gradl, Konrad, Officiant 242.
Gräfner, Erwin, Rector 754.
Graf, Anton, Invalide 30.
Graf, Bonifaz, Pf. 637.
Graf, Joh. Bapt Eduard, Fiskal 151.
Graf, Jos. Benesiz., 744.
Grainger, Walter v., K. Kämmerer ꝛc. 16.
Gramont, Robert Marquis v, Rittm 900.
Gran, Joh. August, Pf. 819.
Grandauer, v., K. Cabinetssekret. 7. 1060.
Granegger, Michael, 21.
Graser, Joseph, Hallverwalter 13.
Gravenreuth, Graf v., Reichsrath 520.
Gravenreuth, Moriz Frhr. v., Junker 897.
Greisau, Kaspar, Salzfertiger 711.
Greiner, Ministerialrath 830. 975.
Greiner, Georg, Fabrikant 678.
Gresser, Nep., Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist 641.
Greyerz, Forstinspector 345.
Grieshamer, Karl, Unterlieutenant 890.
Grill, Fr. Ant., Waagmeister 953.
Grimm, Kreis- und Stadtgerichtsrath 452.
Grimm, Fr., Zollamtsschreiber 719.
Grimm, Franz v., Major 902.
Grimm, Philipp, Pf. 83.
Gröbner, Nicolaus, Pf. 286.
Grötsch, Georg Fried., Controlleur 953.
Groh, Joh., Clerical-Regens 822.
Gropper, Franz v., Audit. 890.
Groß, Ludwig, Actuar 421.
Großbach, Georg, Oberstlieutenant 902.
Grossi, Dr. v., Obermedicinalrath ꝛc. 753.
Groz, Bartholomä, Pf. 180.
Grueber, Anton, Pf. 196.
Grünler, Carl, Kriegskommissär 243.
Grund, Christoph, Oberauditor 422. 904.

Grupen, Ernst Friedr., Landger. Assess. 812.
Güllich, Andreas, Oberlieutenant 426.
Günder, Gallerie-Inspector 831.
Gündter, Jos., Gallerie-Inspector 152.
Günther, Dr. Carl v., Advokat 750.
Günther, Joh. Bapt., Oberlieutenant 895.
Günther, Joh. Friedr., 757.
Guggemoos, Pfarrer 8. 878.
Guggenbiller, Jos., Landger. Assess. 345.
Gugler, Franz Innoc., Pfarrer 635.
Gugler, Nikolaus, Schullehrer 182.
Guiot du Ponteil, Heinrich Graf v., K. Kämmerer ꝛc. 360.
Guiot du Ponteil, Carl Graf v., Kr. und Stadtger. Rath eod.
Gumppenberg, Frhr. v., Oberst ꝛc. 7.
Gumppenberg, Cajetan Frhr. v., Unterlieutenant 896.
Gumppenberg, Jos. Frhr. v., Unterlieutenant 885.
Gumppenberg-Pötmes, Adolph Frhr. v., 84.
Gundlach, Joh. Christ., Benefiz. 809.
Gunkel, Joh. Mich., Zollbeamt. 959.
Gutberlet, Georg, Unterlieutenant 433.
Gutberlet, Georg Ant., Rechnungskommissär 140.
Guthy, Bernh., Oberlieutenant 888.
Guthy, Franz Weinhart, Oberhallbeamt. 149.
Gutschneider, Jos., Kanzelist 348.
Gutschneider, Max., Landger. Assess. 811.

H.

Haaf, geistlicher Rath ꝛc. 679.
Haas, Georg Michael, Pfarrer 37. 465.
Haasy, Joseph v., Landgerichts-Assessor 461.
Habel, Paul, Oberkriegskommissär 241.

Hack, Simon Thaddäus, Landrichter 127.
Hacker, Christian, Registrator 694.
Häberle, Anton, Zeugwart 414.
Häger, Augustin, Pfarrer 285.
Häger, Gottfried, Beneficiat 843.
Hänlein, August Fried., Landgerichts-Assessor 823.
Häring, Franz, Oberrechnungskomissär ꝛc. 241.
Häring, Heinrich, Oberlieutenant 426.
Härtl, Alois, Pfarrer 667.
Häusler, Carl von, Pfarrer 534.
Hafenbradl, Frhr, Alois 835.
Hagens, Carl Theodor von, Oberstlieutenant 16.
Hahn, Johann, Landger. Assessor 811.
Hahn, Michael, Pfarrer 407.
Hahn, Wilhelm von, Revierförster 831.
Haider, Anton, Landgerichts-Assessor 349.
Haindl, Lic. Joseph, Landrichter 520.
Haindl, Franz Anton, Beneficiat 510.
Halder, Karl, Junker 892.
Hallberg, Karl Theodor Frhr. von, Generallieutenant ꝛc. 239.
Halter, Michael, Unterlieutenant 430.
Haltmayer, Georg, Pfarrer 843.
Hammer, Friedrich, Rechnungsführer 422.
Hammer, Matthias, K. Gardist 2). 412.
Hanauer, Franz, Land-Commissaria:Actuar 146.
Handel, Sebastian v., Generallieutenant 240 437.
Handl, Franz Xaver, Pfarrer 504.
Hanke, Joh. Nepomuck, Dessinateur 902.
Hannwacker, Johann, Rechnungskommissär 149.
Hardt, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichts-Protokoll. 738.

Digitized by Google

Hardt, Michael von, Oberlieutenant 426.
Haren, Hermann, Major 905.
Harold, Jakob Frhr. v., Geh. Rath 240.
Harrach, Friedrich, Junker 897.
Harsdorf, Carl von, Bürgermeister 970.
Harter, Dr. Ferdinand, Revisor 241.
Harter, Ignaz, Registrator 238
Hartl, Barthol., Bierbrauer 836.
Hartl r, Franz Xaver, Pfarrer 193.
Hartmann, Georg Lor., Pfarrer 710.
Hartmann, Jakob, Hauptmann 424.
Hartmann, Peter, Brauer 671.
Hartungh, Gottfried, Hauptmann 412.
Hartz, Dr. Bernhard von, Unterarzt 885.
Haselbauer, Georg, Pfarrer 660.
Hassold, Jak. Chr. F., Zollbeamter 953.
Hastreiter, Joseph, Stadtpfarrer 878.
Hauck, Franz, Oberlieutenant 410.
Hauck, Jakob, Zeugwart 414. 417.
Hauck, Lorenz Magnus, Appell. Ger. Rath 167. 752.
Hauck, Maximilian Kaspar, Pfarrer 195.
Hauer, Dr. Mathias, Unterarzt 414.
Hauptmann, Apolonius, Landrichter 254.
Haus, Christoph, Pfarrer 821
Haus, Franz, Landgerichts-Aktuar 28.
Hauser, Joseph, Landrichter 128
Haushalter, Carl, Hoffourier 40.
Hauslader, Johann, Kasse-Diener 242.
Hausner, Anton, Bureausekretär 241.
Hausperger, Michael, Rechnungsführer 420. 889.
Hausse, Franz de la, Sekretär 847.
Hautmann, Franz, Legions-Quartiermeister 431.
Heckel, Carl Ernst von, Regier. Sekret. 350.
Heerwagen, Rechnungskommissär 103

Hegenauer, Dr. Anton, Unterarzt 418.
Hebl, Johann, Junker, 898.
Heidegger, Wilhelm von, Oberst 432.
Heim, Adam, Gutsbesitzer 680.
Heim, Franz Fidel, Pfarrer. 468.
Heimsöth, Max, Kriegskommissär 244.
Heindl, Johann Baptist, Pfarrer 504.
Heinz, Dr., Oberconsistorialrath 639.
Heinzelmann, Georg 536.
Held, Fr. Xaver, Hauptmann 899.
Held, Johann Georg Friedrich, Pfarrer 189.
Helderich, Friedrich, Revierförster 47.
Heldorfer, Balthasar, Oberstlieutenant 425.
Hellingrath, August, Rechnungsführer 421. 899
Helm, Joseph, Pfarrer 918.
Henkel, Paul, Hauptmann 439.
Henneberger, Georg, Landger. Assessor 45.
Hensinger, Joseph, Handelsmann 870.
Heppenstein, Friedrich Carl Bauer Frhr. von 238.
Herbig, Christ. Just., Oberhallbeamter 947.
Herbst, Martin, Zollbeamter 949.
Herdegen, Friedrich, Major 848. 883.
Herder, Emil von, Forstrath 345.
Herding, Christ. Heintich, Pfarrer 878.
Hergenhahn sen., Phil, Gutsbesitzer 680.
Hermann, Jakob, Pfarrer 357.
Herold, Peter, K. Gardist 29. 412.
Herrlein, Adalbert, Advokat 750.
Herrmann, Friedrich, Oberst 423.
Herrmann, Joh. Christ., Pfarrer 703.
Herrmann, Joh. Peter, Regier. Sekr. 348.
Herrmann, Joh. Bap., Pfarrer 286.
Herrmannsdorfer, Michael, Pfarrer 83.
Herrnböck, Carl v., Chemiker 280.
Herrschmann, Caspar, Hammerbesitzer 677.

Digitized by Google

Herter, Franz, Unterlieutenant 419.
Hertling, Frhr. v., Kämmerer ꝛc 43.
Hertling, Frhr. v., Revierförster 846.
Hertling, Ign. Frhr. v., Rentbeamt. 909.
Hertling, Franz Frhr v., Generalmajor 239.
Herzog, Gust., Oberlieutenant 890.
Heser, Jos., Landger. Assess. 812.
Hesselbach, Dr Adam Casp., Prof. 44.
Hessert, Friedr., Notar 452.
Hetzel, Joh. Caspar, Pfarrer 30.
Heuzer Ignaz, Pfarrer 37.
Hiedl, Georg, Pfarrer 624.
Hiener, Max, Pfarrer 635.
Hilz, Felix von, Fabrikant 836.
Himmelstoß, Lorenz, Handelsmann 869.
Hinkel, J. Pet., Registrator 450.
Hirnbein, Johann, Gutsbesitzer 675.
Hirschbeck, Severin, Pfarrer 708.
Hirschbichler, Thomas, Pfarrer 511.
Hirt, Adam, K. Gardist 29. 412.
Hirt, Thomas, K. Gardist 29. 412.
Hitz, Jos. Anton, Pfarrer 160.
Hitzelberger, Jakob, Controleur 312. 643.
Hochmaier, Joseph, Pfarrer 819.
Hochwimmer, Joseph, Priester 646.
Höchtlen, Joh. C. Wlh., Pfarrer 837.
Höfel, Joh. Jakob, Bräuhausbesitzer 675.
Höfer, Johann, Actuar 245. 889. 899.
Höger, Johann, Kaufmann 169.
Höning, Joh Baptist, Pfarrer 708.
Hörl, Kr u. Stadtger. Direktor 167.
Hörndl, Anton, Gutsbesitzer 836.
Höß, Xaver, Administrat. Actuar 241. 892.
Hößl, Michael, Pfarrer 160.
Hofbauer, Georg, Regiments-Quartiermeister 420.
Hofer, Franz Seraph, Landger. Assessor 643.

Hoffmann, Fried., Hauptmann 893.
Hoffmann, Max, Actuar 245. 421. 899.
Hoffnaß, Lorenz, Prof. 431.
Hofgärtner, Joseph, Benefiziat 541.
Hofmann, Hofrath 43.
Hofmann, Andreas, Seuchmacher 678.
Hofmann, Christoph, Unterlieutenant 435.
Hofmann, Carl, Friedensgerichtsschreiber 880.
Hofstätter, Jakob, Direktor 431.
Hofstetter Franz von, Oberstlieutenant 413.
Hofmann, Franz Caspar, Appell. Ger. Sekretär 502.
Hohbach, Christ., Hauptmann 895.
Hohenadel, Friedr., Revierförster 85.
Hohenzollern-Hechingen, Carl Fürst v., Oberst ꝛc. 437.
Holderer, Al., Oberlieutenant 901.
Hollenstein, Jakob, Kaufmann 677.
Holler, Joh. Carl, Landger. Actuar 253.
Hollfelder, Andr., Zollamtsschreiber 959.
Hollfelder, Ludwig, Hauptmann ꝛc. 971.
Hollnstein Gr. Carl von, Gutsbesitzer 669.
Holnstein, Max Graf von, Unterlieut. 433.
Holz, Heinrich, Auditor 902.
Holzmann, Anton, Pfarrer 160.
Holzschuh, Joseph, Pfarrer 39.
Hompesch, Ferd. Gr. von, 695.
Hoos, Georg, Pfarrer 8.
Hopf, Lic. Jakob, Rentbeamter 909.
Hopfer, Dr. Wilhelm, Unterarzt 415.
Horadam, Georg, Oberst ꝛc. 415. 422. 815.
Horben, Clement Frhr. von, Auditor 886.
Hormayr, Joseph Frhr. von, geheimer Rath ꝛc. 15.
Horn, Franz, Oberlieutenant 430.
Horn, Franz Bernhard, Rentbeamter 151.

Digitized by Google

Hornek von Weinheim, Fried Frhr. v. 196.
Hornthal, Franz Ludwig von, Oberstjustizrath 677.
Hornung, Edmund, Hauptmann 435.
Hosp, Joseph, Actuar 242.
Hotter, Michael, Revierförster 13.
Hotzelt, Franz Melchior, Stadtpfarrer 161.
Huber, Franz Martin, Hallbeamter 125.
Huber, Joh. Baptist, Pfarrer 744.
Huber, Jos. Anton, Pfarrer 466.
Hudler, Carl, Unterapotheker 438.
Hueber, Franz Anton 48.
Hübner, Joh. Georg, Wirth 6 8.
Hügler, Theodor, Hauptmann 423. 881.
Huff- und Cantersdorff, Präsidial-Sekret. 902.
Hummel, Franz, Wagmeister 951.
Hummel, Franz Alberich, Pfarrer 165.
Hungerkhausen, Dr. Heinrich von, Archivsadjunkt 127. 503.
Huschberg, Archivsekretär 127.
Huschberg, Ferdinand, Oberlieutenant 433.
Huschberg, Wilhelm, Archivsadjunkt 503.
Huß, Alois, Pfarrer 162.
Hutter, Professor 880.
Hutschky, Joh. Christ., Pfarrer 468.

J.

Jacobi, Joh. Mart., Kreis- u. Stadtger. Protokollist 738.
Jäck, Mich., Appell. Ger. Rath 167.
Jäger, Adolph, Unterlieutenant 891.
Jäger, Jos. Unterlieutenant 430. 436.
Jäger, Mich., Beneficiat 464.
Jäger, Steph., Dechant 83.

Jägern, Bernh., Kriegskommissär 243.
Jais, Simon, Posthalter 668.
Jakob, Heinrich, Advokat 447.
Jakob, Mart., Untereinnehmer 480.
Jakobi Mart., Kreis- u. Stadtger. Protokollist 453.
Jann, Peter, Oberhallbeamter 949.
Jaus, Friedr., Unterlieutenant 428.
Iberer, Joh. Bapt., Pfarrer 878.
Ibert, Jos., Pfarrer 286.
Ibl, Domin. Kanzleisecretär 258.
Jeetze, Theod. Frhr v., Junker 892.
Jehle, Engelb., Hauptmann 438.
Jenison, Alex. Graf, Unterlieut. 428. 888.
Imhoff, Franz Xav. Frhr. v., Unterlieutenant 419.
Jobst, Mich., Rentbeamter 148.
Jörgens, Matth., Oberlieutenant 426.
Jörres, Franz Carl, Oberhallbeamter 911.
John, Jak., Hauptmann 424.
Jordan, Wilh. Frhr. v., Generalmajor 432.
Jorns, Christ. Heinr., Pfarrer 469.
Jouvin, Jos, Hauptmann 416.
Jubitz, Christ. Aug. Wilh., 189.
Jungkennen, Jos. Ant. Frhr. v., Oberst 905.
Jungkennen, Martin v., Wagmeister 471.
Jungleib, Ant., Zollunterinspector 961.
Junker, Frhr. von, Handelsappell. Ger. Secretär 451.

K.

Kämel, Anton, Pfarrer 669.
Kändler, Georg, Beneficiat 467.
Käser, Peter, Pfarrer 357.
Kagermaier, Jos., Gutsbesitzer 835.

Digitized by Google

Kaidel, Joſ., Kreis- und Stadtgerichts-Rath 739.
Kainzelsberger, Joh. Ev., Dr., Domvikar 809.
Kaiſer, Cäſar, Unterlieutenant 427.
Kaiſer, Joh. Bapt., Unterlieutenant 428
Kaiſer, Joh. Georg, Pfarrer 196.
Kalchgruber, Urban, Pfarrer 676.
Kalzer, Joſ., Inſtrumentenmacher 696.
Kapp, Dr. Georg Fried. Wilh., Pfarrer 83. 676.
Karg, Jak., Oberlieutenant 434.
Kargel, Sebaſt., Zollbeamter 953.
Kaſtner, Joſ., Pfarrer 285.
Kaſtner, Xav., Kanzleiactuar 238.
Kathreiner, Franz, Bibliothekdiener 472.
Kattan, Sim., Wagmeiſter 449.
Kaufmann, Leonh., Handelsmann 870.
Kaul, Carl, Rentbeamter 456
Kaula, Sim., R. 32.
Kayſer, Dr. Chriſt. Ernſt Nik., Oberconſiſtorialrath 640.
Keck, Joſ., Ingenieur-Oberlieutenant 241.
Keerl, Andr., Rentbeamter 151.
Keſer, Joh. Nep., Zollbeamter 549. 957.
Keller, Heinr Bataill Auditor 418. 429.
Keller, Joh., Adjudant 238.
Keller, Joſ, Advokat 692
Keller, Casp., Zollwart 832.
Kelleri, Phil. Jan., Landrichter 202.
Kellermann, Franz Ludw., Regierungsſecretär 26.
Kellermann, Joh. Georg, Pfarrer 84.
Kellermann, Joſ., Oberlieutenant 426
Kempter, Joſ., Gutsbeſitzer 672
Kempter, Ulrich, Rentbeamter 644.
Kern, Guſt., Major 893.

Kern, Heinr, Unterlieutenant 888.
Kern, Peter, Regiſtrator 238.
Kerp, Wilh., Oberſtlieutenant 900.
Kerſchbaumer, Ign., Pfarrer 286.
Keſter, Wilh., Friſeur 872.
Khann, Sebaſt., Landwehrmajor 360.
Kiechle, Joh. Bapt., Rentbeamter 711.
Kiefhaber, Dr. Carl Sigmund, Archivsadjunkt 127.
Kiendl, Sim., Pfarrer 8.
Kiesling, Chriſt. Fried., Pfarrer 820.
Kiliani, Balth., Oberſt 903.
Kiliani, Dr., Profeſſor 871.
Kindler, Joh. Chriſt. Leonh., Fabrikbeſitzer 674.
Kirchbauer, Adam, Kreis- u. Stadtgerichts-Protokolliſt 738.
Kirchdorfer, Joh. Wolfg., Handels-Appellationsgerichts-Aſſeſſor 712.
Kirchweger, Ludw., Advokat 447.
Klebſadel, Friedr., Pfarrer 966.
Kleemann, Joh. Georg, Rentbeamter 27.
Klag, Joh., Feldwebel 552. 883.
Kleeſpis, Joſ., Zollamtsſchreiber 951.
Kleffler, Carl, Zollamtsſchreiber 549. 955.
Klein, Ant., Unterlieutenant 416.
Kleinknecht, Friedr., Hauptmann 434.
Kleindienſt, Joh. E., Pfarrer 965.
Kling, Meinrad, Pfarrer 966.
Klinger, Georg, Landrichter 254.
Klinger, Heinr. Mart, Conſiſtorialrath 478.
Klingseiſen, Mich. Roman, Pfarrer 466.
Klüh, Herzogl. Leuchtemb. Regierungs- und Juſtizrath 183.
Klüh, Klaviermacher 872.
Klumbach Conr., Unterlieutenant 435.
Knie, Ant., Pfarrer 477.

Digitized by Google

Knöpfel, Heinr., Oberlieutenant 895.
Knoll, Conſt., Advokat 640.
Knoll, Chriſt. Friedr., Pfarrer 742.
Knopp, Georg v., Staatsrath ꝛc. 240.
Knorr, Miniſterialrath 975.
Knorr, Franz, Landrichter 28.
Kobell, Franz Innocenz, Oberappellat. Ger. Rath 166.
Kobell, Wilh. v., Landger. Aſſeſſ. 1060.
Kobler, Friedr., Unterlieutenant 428.
Koch, Forſtmeiſter 310.
Koch, Aug., Actuar 889. 891.
Koch, Joh. Baptiſt, Gutsbeſitzer 673.
Koch, Joh. Chriſt., Controleur 949.
Kögler, Bürgermeiſter 20.
Köhler, Andr., Rath ꝛc. 238.
Köhler, Anton, Pfarrer 741.
Köhler, Philipp, Unterlieutenant 419.
König, Anton, Landger. Aſſeſſor 45.
König, Friedr., Actuar 919.
König, Fr. Xaver, Bureauſekretär 239.
König, Georg, Handelsmann 677.
König, Georg, Zolleinnehmer 872.
König, Max Joſ., Unterlieutenant 427.
Königer, Advokat 19.
Königsberger, Joſ., Stabsauditor 429.
Köppel, Chriſtoph, Rechnungskommiſſär 206. 448.
Köppel, Joh. Chriſtoph, Rentbeamter 146.
Köppel, Sigm., Hauptmann 884.
Körner, Joſ., Apell. Ger. Rath 752.
Köſtler, Joſeph, Regim. Quartiermeiſter 420.
Kohele, Michael, Pfarr-Curator 285.
Kohlhagen, Heinr. Theod. v., Kr. und Stadtger. Direktor 692.

Kolb, Friedr. v., Kr. u. Stadtger. Protok. 641.
Kolb, Joh. Nik., Pfarrer 844.
Kolb, Ludw., Junker 892.
Kolb, Joſ. von, Landger. Aſſeſſ. 750.
Kolbeck, Joh. Bapt., Benefic. 182.
Koller, Michael, Pfarrer 477.
Kopp, Dr., Landgerichtsarzt 755.
Korb, Georg, Unterl. 891. 892.
Kornfelder, Anton, Inſpektor 889.
Kortler, Martin, Beneficiat 540.
Kotteder, Lorenz, Beneficiat 708.
Krämer, Bibliotheks-Sekretär 717.
Krämer, Carl, Unterl. 413. 417.
Kramer, Joh. G., Gutsbeſitzer 675.
Krapf, Joh. Georg, Gemeindevorſteher 680.
Kraus, Joſ. Anton, Pfarrer 160.
Kraus, Wolfgang, Actuar 244. 899.
Krauß, Anton, Adminiſtr. Actuar 241.
Krauß, Wolfgang, Actuar 421.
Krehn, Paul, Pfarrer 197.
Kreitmaier, Joſ., Major 902.
Kremer, Felix Joh., Zollamtsſchreiber 959.
Krenkl, Joh. Gottl., Kaufmann 674.
Kreß v. Kreſſenſtein, Julie, Freyin von, 31.
Kretſchmann, Moritz v., Major 423.
Kretzer, Georg H. Ludw., Pfarrer 709.
Kreutzer, Oberſt 824.
Kreutzer, Xav., Bat. Arzt 883.
Kreuzeder, Dr. Ant, Profector 546.
Krick, Chriſtoph, Landgerichtsaſſeſſor 126.
Krodel, Joh. Ulr., Förſter 279.
Krodell, Friedr., Unterlieutenant 904.
Kublan, Karl, Revierförſter 456.
Kuchenmeiſter, Joſ., Hauptmann 887.

Digitized by Google

Küchle, Andr., Pfarrer 879.
Küchbacher, Andr., Kaufmann 835.
Künsberg Langenstadt, Jos. Carl Frhr. v., Königl. Kämmerer 25.
Kütt, Nikol., Gardist 412.
Küttlinger, Ludw. Aug., Pfarrer 743.
Kummerer, Carl, Junker 901.
Kunst, Joh., Oberst 418.
Kunstmann, Heinr., Kanzleisecretär 238.
Kurz, Friedr., Pfarrer 84.
Kurz, Georg, Apotheker 679.
Kurz, Joh. Nep., Conservator 32.
Kurz, Mart., Appellat Ger. Assessor 168.
Kurz, Mart., Oberauditor 343. 422.
Kurzmüller, Leonh., Canonicus 511.
Kutt, Nik., Königl. Gardist 29.
Kuttner, Georg Ign., Landrichter 520.

L.

Laaba, Gerhard, Zollunterinspect. 963.
Labroise, Hypolith, Friedensgerichtsschreiber 451.
Lacense, Joh., Oberl. 425.
Lallinger, Jos., Pfarrer 835.
Lambert, Georg Aquilin, Pfarrer 9.
Lamminger, Heinr., Pfarrer 624.
Lamotte, Georg Frhr. v., Unterl.
Landes, Ludw., Rentbeamter 104.
Landherr, Carl, Hauptm. 425.
Landsberger, Franz Karl, Oberzollbeamter 149.
Lang, Dr., Gutsbesitzer 668.
Lang, Friedr., Rechnungscommissär 26. 104.
Lang, Heinr. Ritter v., Gutsbesitzer 675.
Lang, Joh., Rechnungsführer 900.

Lang, Jos., Landgerichts-Assessor 920.
Langenmaier, Pius, Pfarrer 356.
Langenmantel, Jak. Wlh. Frhr. v., Gutsbesitzer 671.
Lannert, Caspar, Stabs-Chirurg 437.
Lanzelot, Anton, Kassadiener 242.
Larosée Franz X. Graf v., Oberst 437.
La-Rosée, Theodor Graf, K. Kammerherr 166.
Lebzeltern, v., Hofrath 974.
Lechner, Andreas, Actuar 243.
Lechner, Sebast., Pfarrer 477.
Lederer, Frhr. v., Staatsrath 974.
Leger, Franz, Hauptmann 894.
Lehmann, Joh. Georg, Pfarrer 37.
Lehmus, Gottl. Alb., Pfarrer 912.
Lehner, Georg, Benefic 357.
Lehner, Jakob, Pf. 195.
Leins, Sebast., Benefic. 807.
Leitner, Mathias, Hautboist 552.
Leitzenberger, Seb., Hauptm. 887.
Lemke, Peter, Priester 48.
Lenz, Ed. Oberl. 902.
Leonrod, Frhr. v., Reichsrath ꝛc. 674.
Leopold, Franz, Hauptmann 412.
Leoprechting, Frhr. v., 20.
Lerchenfeld, Franz Frhr. v. Landger.-Assess. 643.
Lerchenfeld, Gustav Frhr. v., 737.
Lerchenfeld, Max Frhr. v., 667.
Lerchenfeld-Köfering, Max Graf v., K. Kämmerer ꝛc. 814.
Lermer, Anton, Kr. u. Stadtger. Assess. 739.
Lermer, Thomas, Gutsbesitzer 836.
Lessel, Tob., Oberstl.
Leuchtemberg, Maximil. Herzog v., 427.
Leuck, Joh. Bapt., Bataill Auditor 428. 889.
Leuser, Johann, K. Gardist 29.

Digitized by Google

Leuſſer, Johann, Gardiſt 412.
Leutbecher, Ferdinand, Pfarrer 510.
Levieux, Joh. Adam, Rentamtsſchreiber 480.
Leybold, Joh. Seb. Kaufmann 674.
Leyden, Clemens Graf, Generalmajor 240.
Leyden, Franz Graf v., K. Kämmerer 448.
Leykam, Joh. Martin, Revierförſter 147.
Lichtenſtein, Ludw. Aug. Carl Frhr. v. 408.
Liebeskind, Adalbert, Hauptm. 887.
Liebeskind, Ferdinand, Junker 901.
Liebeskind, Friedr., Kr. und Stadtger. Aſſeſſ. 693. 738
Liebeskind, Heinrich, Appell. Ger. Direkt. 44.
Lillich, Chriſtoph, Vergolder 183.
Limme, Anton, Controleur 242.
Lindenfels, Ludw. Frhr. v., Unterl. 886.
Lindenfels, Wilh. Frhr. v., Oberlieut. 426.
Linder, Caspar, Landrichter 503.
Lindner, Nik., Kr. und Stadtger. Protok. 641.
Link, Arnold v., Regierungspräſident ꝛc. 87.
Linkh, Joh. Mart., Pfarrer 743.
Lipowsky, Wilhelm, Polizey-Actuar 449.
Lippe, Philipp Ferdinand, General-Poſt Adminiſtrator 191.
Liſt, Stephan, Oberl. 426.
Litzelkirchner, Carl, Advokat 15.
Lochmann, Mart., Profoß. 412.
Lodter, Joh. Chriſt. Math., Kaufmann 168.
Löffler, Joh. Aug., Pfarrer 968.
Löhle, Anſelm, Landger. Aſſeſſor 642.
Löhle, Franz, Poſtofficial 182.
Löhmann, Joh. Ev., Pfarrer 477.
Löhr, Ernſt Georg, Zollunterinſpector 310.
Löſſel, Joh., Reg. Quartierm. 420.

Löſſl, Joh. v., Appell. Ger. Aſſeſſ. 343. 434.
Löwenſtein-Werthheim, Conſtantin, Fürſt v., Generalmajor ꝛc. 413.
Loos, Andreas, Pfarrer 165.
Lorber, Ignatz v., Oberlieut. 410.
Loſchge, Joh. G., Fabrikbeſ. 675.
Lottersberg, Joſ. Major 415.
Lotz, Dr. Georg Phil., Phyſikus 454.
Ludwig, Carl, Unterl. 433.
Lüder, Ludwig, Hauptmann 239.
Lueger, Joſ, Hauptmann 418.
Lüneſchloß, Ludw. v., Major 423
Lürzer, Ant., Prieſter 911.
Lutz, Fr. X., Pfarrer 843.
Lutz, Peter, Unterl. 883.
Lurz, Peter, Frhr. v., Hauptm. 416.
Lutz, Bartholomä, Sergeant 30. 412.
Luxburg, Graf v., Staatsrath ꝛc. 575. 973.
Luz, Helwig Conrad, Regierungsdirector 166.

M.

Macco, Karl, Oberl. 887.
Mackeldey, Wilh. Friedr., Kaufmann 168.
Mader, Anton, Zollamts Controlleur 13.
Mader, Anton, Controlleur 957.
Mader, Joſ., Pfarrer 709.
Märker, Friedr., Unterl. 897.
Mäuſel, Joh. Ernſt, Landrichter 202.
Mager, Martin, Kriegs-Commiſſär 243.
Mager, Mathias, K[illegible]ſt 29.
Magerl, Fried. Frhr. v., Oberſt 893.
Magold, Maurus, geiſtl. Rath ꝛc. 667.
Mahlmeiſter, Dr. Joſ., Unterarzt 886.
Mahr, Konrad, Pfarrer 677.
Maier, Franz, Appell. Ger. Aſſeſſ. 718.

Digitized by Google

Maierhofen, Heinr. v., Unterl. 896.
Maierhofer, Hugo, Audit. 886.
Maier, Ign., Gutsbesitzer 673.
Maillot, Eduard v., Junker 898.
Maillot de la Treille, Nikolaus v., Generallieutenant ꝛc 190. 409.
Mairan, Franz, Auditor 418.
Malzen, Frhr. v., Gesandter ꝛc. 11.
Mandl, Freyin Maximiliana v., Schlüsseldame 5.
Mannhart, Joseph, Pfarrer 465.
Marabini, Adam, Oberstlieut. 429.
Margreitter, Al., Rittm. 894.
Mark, Heinr. Aug., Fiscalbeamter 152.
Marsigli, Hypolit, Gr. v., Generallieut. 435.
Marterstock, Georg, K. Gardist 29. 412.
Martin, Heinr., Regim. Quartierm. 244.
Martin, Joh. Nep., Ministerial-Buchhalter 40.
Marx, Isidor, Oberl. 895.
Mary, Jos., Rittmeist 887.
Massen, Oberfinanzrath 971.
Massenbach, Friedr., Frhr. v., Kr. und Stadtger. Assess. 519.
Massenhausen, Joh. Nep. v., Unterl. 416.
Maßl, Fr. X., Stadtpfarrprediger 36.
Maßmann, Dr. Privat-Docent 750. 870.
Mattenheimer, Andr. Theod., Gallerie-Inspector 518.
Matulka, Jos., Gutsbesitzer 673.
Maurer, Dr., Ministerialrath ꝛc. 454. 535. 667. 911.
Maurer, Andr. Wilh., Rechnungs-Commissär 146.
Maurer, Georg, Pfarrer 465.

Maurer, Lict. Paul, Gerichtshalter 206.
May, Christoph, Registrator 462.
Mayer, Friedr., Rath ꝛc. 693.
Mayer, Georg Wendelin, Pfarrer 160.
Mayer, Rosendahl, 192.
Mayer Sebastian, Landrichter 104.
Mayr, Andr., Sekret. 240.
Mayr, Franz Xav., Pfarrer 195. 741.
Medicus, Friedr., Unterl. 438.
Mehler, Ferd., Advokat 750.
Mehringer, Sebast., Cassier 242.
Mehrlein, Joh. Bapt., Ministerialrath 200.
Meichsner, Joseph v., Unterl. 433.
Mejean, Gr. v., K. Kämmerer 642.
Meinel, aus Borra, Pfarrer 189.
Meißner, Ign., Landricht. 717.
Meißner, Joh., Kr. u. Stadtger. Assess. 46.
Meitinger, Aloys, Rentbeamter 711.
Melchior, Seb. Zollbeamter 955.
Mengert, Ant. Ernst, Förster 831.
Mercier, Dionys Peter le, Secretär 847.
Merk, Appell. Ger. Rath 45.
Merk, Dr. Physik 830.
Merkel, Aloys, Registrator 452.
Merkel, Georg, Hauptmann 894.
Merkel, Sigmund v., Oberl. 419.
Merkel, Wilh., Oberl., 894.
Merschel, Joh., Forstmeister 870.
Merz, Kreis- und Stadtger. Direktor 691.
Merz, Ign., Oberzollbeamter 958.
Merz, Johann, Friedr., Pfarrer 8.
Mesmer, Jos., Oberl. 894.
Meßerer, Georg, Hauptmann 883. 919.
Meßina, Andr. Barth. M. Franz, Frhr. v. Hauptmann 646.
Meßina, Carl B. B., Frhr. v., 471.

Meßner, Joſ., Pfarrer 557.
Metz, Appell. Ger. Sekretär 344.
Metz, Carl, Major, 425.
Metz, Michael v., Miniſterialrath 150.
Metzer, Joſ., Zahlmeiſter 242.
Meyer, Dr. Anton, Gutsbeſitz. 675.
Meyer, Karl, Oberl. 885.
Michael, Max v., Rentbeamter 909.
Michel, Franz, Weinhändler 280.
Michel, Raimund, Hauptmann 416.
Miedel, Joh., Zollunterinſpect. 963.
Miedl, Jakob, Landger. Aſſeſſ. 347.
Miedl, Joh., Zollamtsſchreiber 453.
Miller, Barthol., Benefic. 540.
Miller, Joſeph, Kaſteletiſt 190. 256.
Miltenberger, Joſ. Sales, Domprobſt 823.
Mittel, Georg, Schatzmeiſter 756.
Mittel, Philipp, Junker 893.
Mittermayer, Ant., Wirth 671.
Möritz, Aloys, Actuar 243.
Mösl, Mathias, Pfarrer 196.
Mohrenſtamm, Münzer v., 471.
Moll, Georg Phil., Pfarrer 663.
Montgelas, Max Graf v. 478.
Montgelas, Max Gr. v., Reichsrath 669.
Moro, Ignatz v., Rentbeamter 461.
Motz, v., Staatsminiſter 971.
Motzenbecker, Joſ., Pfarrer 843.
Mouceau, Du, 512.
Mourat, Friedr. Frhr. v., Zollbeamter 959.
Mozart, Melchior, Rentbeamter 27.
Muck, Aloys, Auditor 903.
Mühlhofer, Joh. Bapt., Kr. u. Stadtger. Aſſeſſ. 739.
Müller, Aloys, Pfarrer 466.
Müller, Al., Salzbeamter 711.

Müller. Andreas, Kanzelliſt 348.
Müller, Chriſtian, Inſpector ꝛc. 243.
Müller, Conrad, Pfarrer 635.
Müller, Dan., Oberl. 887.
Müller, Franz X., Landrichter 127.
Müller, Georg, Müllermeiſter 678.
Müller, Joſeph, Actuar 242.
Müller, Joſeph, Gutsbeſitzer 672.
Müller, Joſeph, Reviſor 910.
Müller, Carl, Junk. 898.
Müller, Caspar, Pfarrer 7.
Müller, Martin, Forſtamtspracticant 646.
Müller, Wilh., Hammerbeſitzer 677.
Müller, Xav., Hofjagdgehülfe 646.
Münch, Pet., Landgerichts Actuar 1059.
Münch-Bellinghauſen, Frhr. v., geh. Rath 972.
Münſter, Adalbert, Frhr. v., Revierförſter 460.
Münſter, Carl, Frhr. v., Unterl. 838. 901.
Münz, Dr., Hofrath ꝛc. 288.
Münzel, Joh., Gefreiter 412.
Mürzel, Joh., Gefreiter 270.
Müſſel, Phil., Oberſtl. 902.
Mulzer, Joh., Zollamtsſchreib. 951.
Mundigler, Joh. Bapt., Officiant 242.
Munding, Dr. Joſ., Gutsbeſitzer. 673.
Mußinan, Georg, Adminiſtrations-Rath, ꝛc. 241.
Muſſinan, Johann Bapt., Regim Quartierm. 420.
Mutz, Joſ., Poſthalter 835.

N.

Naab, Joh. Bernadin, Benefic. 740.
Naaber, Aois, Pf. 504.

Digitized by Google

Näßl, Auguſtin, Revierjäger 256.
Nagler, Georg, Landr. 919.
Nebauer, Oberforſtrath ꝛc. 345.
Neimanns, Friedr. v., Regierungsrath 454.
Neimanns, Ludmilla v., 16.
Nepp, Caſpar, Pf. 879.
Nerſchmann, Mathiäs, Controlleur 643.
Neſſelrode-Hugenpoet, Maxim. Frhr. v, Lieut. 199.
Neu, Peter, Oberſtlieut. 423.
Neubeck, Carl Frhr. v., Major 239. 413. 432.
Neumaier, Balthaſer Joſeph, Revierförſter 126.
Neumann, Joh., Caſernverw. 904.
Neumayer, Franz, Unterl. 897.
Neumayer, Ludw. Chriſtoph, Zahlmeiſter 26.
Neumayer, Georg, Pf. 194.
Neuner, Heinr., Notar 452.
Neuner, Joh. Pf. 1060.
Neunzer, Anton, Revierförſter 256.
Neureuther, Ludwig, Unterl. 427.
Neuswirth, Georg, Benefic. 358.
Nieberlein, Joh. Bapt., Oberl. 436.
Nieſchel, Joſ., Regim. Quartiermeiſter 243.
Niethammer, Dr. Oberconſiſtorialrath 639.
Nikels, Joſ., Oberapp. Ger. Secr. 344.
Nögel, Joh., Gemeindevorſteher 31.
Nöth, Nicolaus, Palais-Gardiſt 30. 412.
Nürnberger, Guſtav Ad., Kr. u. Stadtger. Aſſeſſ. 718.

O.

Obermayr, Max, Zollunterinſpektor 963.
Oberndorfer, Dr. roſ. 753.

Oberndorfer, Jak., Pf. 669.
Oberthür, Dr. Franz, Canonicus 88.
Oberwallner, Joh., Landger. Aſſeſſ. 347.
Oekler, Georg, Pf. 743.
Oeffele, Clemens, Büchſenmacher 472.
Oelhafen, Carl v., Unterl. 892.
Oelhafen, Wilh. v., Hauptm. 430.
Oertel, Juſtin, Junk. 898.
Oettingen, Fürſt Carl Otto v., 848.
Oettl, Georg v., geiſtl. Rath ꝛc. 358.
Oettl, Joh., Polizeyactuar 694.
Oexler, Thad., Kr. u. Stadtger. Protok. 641.
Ohmüller, Franz, Pf. 464.
Oken, Dr., Hofrath ꝛc. 720.
Opel, Friedr. Wilh., Kr. u. Stadtger. Protokoliſt 718.
Orff, Ant. v., geh. Rath 240.
Orff, Carl, Regiments-Quartiermeiſter 243.
Ortenburg, Gr. v., Reichsrath 358. 676.
Ortlieb, Max, v. Junk. 897.
Oswald, Joſ. v., Oberauditor 422.
Ott, Joh. G., Hallverw. 953.
Outrepont, d', Medicinalrath ꝛc. 679.

P.

Pachmayer, Peter, Pf. 545.
Pack, Al., Oberl. 895.
Palm, Ludwig, Rath ꝛc. 238.
Panzenberger, v., Hofrath 972.
Pappenheim, Carl Gr. v., Reichsrath 673.
Parzer, Joſ. Pf. 808.
Paſſavant, Friedrich, Oberl. 426.
Paſter, Ignaz, Appell. Ger. Secretär 502.
Patſch, Benno, Zollamtsſchreiber 205. 947.
Pattberg, Wilhelm, Hauptm. 887.

Digitized by Google

Pauli, Philipp, Unterl. 434.
Paur, Appell. Ger. Rath 167.
Paur, Adolph, Advokat 462.
Paur, Melch. Audit. 904.
Paur, Vincens, Bureausecretär 241.
Pechmann, Joh. Nep. Frhr. v., Polizey-Commissär ꝛc. 125. 291.
Penkert, Joach., Handelsm. 870.
Perkhammer, Joh. Nep., Pf. 819.
Perkhammer, Jos. Unterl. 437.
Perner, Georg, Pf. 193.
Petersen, August, Friedensrichter 642.
Petz, Benjamin v., Oberl. 432.
Petz, Hieron. v., Maj. 964.
Pfaller, Arsenius, Pf. 37.
Pfarrwaller, Fr. X., Zollamtsschreib. 955.
Pfeifer, Phil. Ludw., Pf. 542.
Pfretzschner, Balthasar, Hauptm. 424.
Pfull, Carl, Hauptm. 899.
Pichler, Dr. Marquard, Domcapitular ꝛc. 671.
Pickel, Ant., Pf. 183.
Pierron, Julie v., 31.
Pilati, Ignatz, Actuar 421.
Pillement, Franz, Unterl. 896.
Pillement, Franz v., General-Major 753. 883.
Pinggieser, Joh. H. Ludw., Pf. 541.
Pirner, Martin, Zollunterinspektor 205.
Plöderl, Joh. Nep., Pf. 478.
Plöst, Joh. Georg, Rentbeamter 351.
Pocci, Fabricius Graf v., Generallieutenant 7.
Podewils, Heinr. Frhr. v., Unterl. 897.
Pöhlmann, Gottl. Fr. Landger. Assess 811.
Pöhlmann, Joh. Nikol., Revierförster 509.
Pöllath, Jos., Hauptm. 887.
Pöllnitz, Herm. Frhr. v., Unterl. 896.

Pöllnitz, Carl, Unterl. 899.
Pöppel, Jos., Beneficiat 285.
Polster, Moritz, Fiscal-Adjunct 242.
Pongratz, Georg, Rechnungsrevisor 147.
Pontikes, Athanasius, Junker 414. 901.
Popp, Anton, Bezirksrichter 453. 901.
Popp, Heinr., Pf 841.
Popp, Ludw. Heinr., Oberstlieut. ꝛc. 551. 883.
Poyck, Carl, Hauptm. 431.
Prechtl, Adam, Administrationscomissär 243.
Preischl, Jos. Pf. 635.
Prestele, Ludwig, Pf. 818.
Preysing-Lichtenegg, Max Graf v., Junker 429.
Preysing-Moos, Max Graf v., Generallieutenant ꝛc. 422.
Preysing-Moos, Casp. Gr. v., Reichsrath ꝛc. 833.
Primbs, Beno, Appell. Rath 451.
Primbs, Wolfgang, Advokat 520.
Probst, Jos. Pf. 405.
Pruckner, Heinr., Oberkriegskommissär 241.
Pruggmair, Carl, Subregens 283.
Prym, Caspar, Zollamtsschreiber 453.
Pschor, Caspar, Pf. 357.
Pündter, Dr., Physikus 500.
Pürner, Joh. Bapt. Pf. 467.
Pummerer, Valentin, Spezereyhändler 835.
Purscher, Magazin-Verwalter. 840.
Pusch, Xaver, Unterl. 428.

R.

Rab, Balthasar v., Oberl. 416.
Rächel, Anton, Rath 240.
Rächl, Anton, Unterl. 427.

Digitized by Google

Raglowich, Clem. v., General ꝛc. 230.
Raiſer, Ludwig, Landgerichts-Aſſeſſor 255.
Raith, Friedr., Unterl. 896.
Rambauer, Anton, Rentbeamter 206.
Ranſon, v., Kreisbauinſpektor 696.
Ranzau, Cuno, Unterl. 419.
Rappel, Bernh., Junk. 897.
Raſcher, Mich. Heinr., Pf. 163.
Rath, Thomas, Gardiſt 412.
Rauch, Revierförſter 12.
Rauch, Wilh. Chriſt., Friedensrichter 86.
Rauner, Georg, Oberl. 430.
Rauſcher, Al. v., Oberl. 900.
Raymann, Jak., Gefreiter 551.
Rebhan, Heinr., Müllermeiſter 677.
Rebholz, Michael, Zollamtsſchreiber 719. 961.
Rechter-Limpurg, Graf v., Reichsrath 355. 678.
Redenbacher, Carl, Unterl. 417.
Reder, Mich., Landger. Actuar. 1095.
Reding, Frhr v., Appell. Ger. Rath. 451.
Redwitz, Carl Frhr. v., Regierungsrath ꝛc. 676.
Redwitz, Frhr. Conſtantin v., K. Kämmerer 85. 891.
Redwitz, Frhr. Ludwig. Zollinſpect. Adjunkt. 969.
Rees, Franz, Unterl. 896.
Regemann, Herm., Unterl. 901.
Regnier, v., Revierförſter 85.
Regnier, Ferd. v., Oberſtl. 884.
Reheis, Mich., Pf. 638.
Rehlingen, Creditorſchaft des Frhr. v. 20.
Rehm, Franz X., Pf. 819.
Rehm, Joh Chriſt. Ernſt Friedr., Kaufmann 168. 752.

Rehm, Joh. Chriſt. C. Ernſt, Pf 742.
Reich, Ignatz, Regiments-Tambour. 645. 884.
Reichel, Dr. Wilh., Phyſik. 839.
Reichel, Franz Xaver, Unterl. 433.
Reichel, Xaver, Zollbeamt. 951.
Reichlin-Meldegg, Carl Frhr. v., Unterl. 417.
Reichlin-Meldegg, Friedr. Frhr. v., Auditor 890.
Reichlin-Meldegg, Max Joſ. Frhr. v., Junker 414.
Reichlin-Meldegg, Phil. Frhr. v., Oberſt 239.
Reichlin-Meldegg, Phil. Ed. Frhr. v., Junker 885.
Reichold, Friedr., Pf. 639.
Reichold, Heinr. Paul Wolfg. Ernſt, Pf. 162.
Reichold, Joſ., Schneidermeiſter 184.
Reigersberg, Gr. v., Miniſter ꝛc. 691.
Reinhardt, Franz Erdmann, Handelsm. 677.
Reinhart, Georg, Pf. 464.
Reinig, Jak. Bernh., Pf. 806.
Reiſer, Carl, Secretär 244. 899.
Reiſerer, Joſ., Oberl. 895.
Reitmayer, Xav., Actuar 239.
Reitzenſtein, Wilh., Frhr. v., Rittm. 887.
Reizammer, Jak Friedr, Pf. 544.
Remlein, Franz, Reviſor 518. 901.
Renauld, Cajetan v., Landger. Actuar 813.
Renner, v., Major 668.
Renner, Georg, Zollamtsſchreiber 949.
Reuſcher, Joſ., Pf. 511.
Reuß, Dr. Joſ. Wilh., Phyſikus 461.
Reuß, Georg, Pf. 465. 741.
Reuß, Lorenz, Rentbeamter 148.

Digitized by Google

Reuthner, Georg Leonh. Gutsbes. 675.
Reutter, Cölestin, Pf. 708.
Reverdy, Revierförster 13.
Rezer, Andreas Joh., Oberappell. Ger. Rath 479.
Rheinl, Ignaz, Pf. 180.
Rhodius, v., Gutsbesitzer 680.
Richarz, Prof. ꝛc. 871.
Richter, Joh. Heinr. Landger. Assessor 812.
Rieb, Franz S., Pf. 470.
Riedel, Valentin, Prediger 161.
Rieder, Dr. Carl Georg, geistl. Rath ꝛc. 814.
Riederer, Frhr v., Handelsgerichtsrath 451.
Riederer, Al., Frhr. v., Junk. 898.
Riedesel, Anton v., Major 435.
Riedl, Ferdin. v., Unterl. 427.
Riedl, J., Schiffmeister 668.
Riedner, Paul Christ., Pf. 741.
Riehm, Joh. Christ., Pf. 965.
Riezler, Franz X., Handelsmann 667.
Ring, Georg, Unterarzt 419.
Riß, Xaver, Landger. Assessor. 811.
Ritzler, Mart. Rechnungsführ. 889.
Ritzo, Aler., Unterl. 892.
Rixner, Franz X., Pf. 807.
Röckl, Alois v., Stadtpf. 466.
Röder, Friedr., Gutsbes. 675.
Rösch, Andreas, rechtsk. Magistratsrath 550.
Röschreiter, Jos., Hallverw. 949.
Röttinger, Nic, k. Gardist 29. 412.
Rogister, Carl v., Rittm. 430.
Roos, Peter, Pf. 196.
Rosenberger, Franz, Oberl. 419.
Rosenmann, Fried. Wilh. Actuar 244. 412.
Rosenstengel, Franz, Unterl. 897.

Roßhirt, Dr., Medicinal-Comité-Assessor 147. 201.
Rotberg, Ed. v., Oberl. 895.
Roth, Andreas, Actuar 244
Roth, Dr. Georg Friedr., Oberconsistorialrath 640.
Roth, Friedr., Hauptm. 418.
Roth, Joh. Leonh. Tob. Pf. 806.
Rothfischer, Michael, Pf. 197. 917.
Rothmund, Dr. Franz Christoph, Physikus 450.
Rothenhan, Auguste, Gräfin v., Oberhofmeisterin 16.
Rothenhan, Carl Gr. v., Gutsbes. 679.
Rothenhan, Gabriele Gräfin v., Hofdame 85.
Rottermund, Dr. Jos. Alois, Kanonikus 742.
Roth, Barthol., Oberstlieut. 239.
Rubenbauer, Jos., Pf. 636.
Rudhardt, Ernst, Advokat 451.
Ruf. Joachim v., Landger. Assessor 349.
Ruffini, Raphael Alois, Frhr. v. 166.
Ruland, Dr., Hofrath ꝛc. 871.
Rummel, Friedrich, Reg. Quartierm. 420.
Rummel, Carl, Hauptm. 901.
Rupertus, Fr., Schullehrer 919.
Rupprecht, Anton, Administrat. Comissär 244. 418.

S.

Saalmüller, Franz, Hauptm. 894.
Sabbadini, Alois, Gutsbesitzer 668.
Sachsen-Altenburg, Prinz Ed. v., Major 893.
Sailer, Joh. Nep., Landger. Assessor 126.

Salomo, Emeran, Kanonikus ꝛc. 181.
Sambaber, Franz, Landr. 1059.
Sammüller, Joh. Bapt., Pf. 842.
Sand, Friedr. Aug., Rechnungs-Comiſſär 831.
Sandizell, Gr. v., Reichsrath 666.
Saporta, Friedr. Gr. v., Oberl. 884.
Sartori, Ferd., Controlleur 904.
Sartori, Carl, Offiz. 888.
Sartorius, Sebaſtian, Landger. Actuar 146.
Sattler, Wilh., Fabrikant 679.
Sauerer, Joſ., Beneficiat 288.
Saurer, Carl, Unterl. 896.
Saringer, Joh., Gutsbeſ. 836.
Schabel, Thomas, Benefic. 181.
Schäfer, Forſt-Comiſſär 846.
Schäfer, Carl Aug., Hallverw. 951.
Schäfer, Chriſtoph, Gutsbeſ. 675.
Schäfer, Wilh., Wagmeiſter 449
Schäffer, Wilh., Kaufmann 536.
Schäzler, Ferd. Frhr. v., Banquier ꝛc. 672.
Schäzler, Lorenz, Rittm. 894.
Schaße, Mathias. Pf. 844.
Schatte, Edmund Frhr. v., Landr. 717.
Schattenfroh, Joſ., Gutsbeſ. 836.
Schaup, Caspar, Hauptmann 240.
Schauroth, Friedr. v., Unterl. 896.
Scheck, Caspar, Pf. 37.
Scheben, Heinr. Frhr. v., Forſtkomiſſär. 346.
Schebel, Bapt. v., Gutsbeſitzer 670.
Scheidemandel, Heinr. Chriſt. Carl, Landwehrmajor 238.
Scheiderer, Joh. Heinr., Gutsbeſ. 676.
Scheinlein, Wilh., Mechanikus 280.

Schelling, v., Hofr. und Prof. ꝛc. 753.
Schemmel, Chriſt., Oberzollinſpekt. 969.
Schenk, Georg, Kriegskomiſſär 241. 4. 8.
Scherber, Ernſt Joſ., Pf. 710.
Schermbrucker, Chriſtoph, Kr. u Stadtger Rath 350.
Scherrer, Carl Auguſt, Landger. Aſſeſſor. 152.
Scheu, Dr. Fidelis, Hofrath 455.
Scheuerecker, Andr., Pf. 741.
Scheuermann, Andreas, Pf. 357.
Scheunig, Carl, Fabrikbeſ. 675.
Schiber, Joh. Bapt. Ritter v., Miniſterialrath 664.
Schiedermaier, Joh. Bapt., Oberapp. Ger. Regiſtrator 344.
Schierlinger, Carl, Rentbeamter 148.
Schilcher, Auguſt, Landrichter 202.
Schilling, Willibald, Revierförſter 256.
Schillinger, Carl J., Stadtger. Prot. 838.
Schillinger, Fr. A., Zollamtsſchr. 46. 947.
Schiltberg, v., Pf. 740.
Schimmer, Georg, Corporal 30. 412.
Schindler, Anton, Handelsmann 668.
Schindler, Auguſt, Controlleur 242.
Schintling, Carl Lor. v., Major 238.
Schintling, Friedr. v., Hauptm. 424.
Schipp, Joh., Landger. Actuar 545.
Schirnding, Rud. Fried. Carl v., 359.
Schleicher, Georg Joſ., Benefic. 357.
Schleifelder, Adam, Pf. 84.
Schlenke, Joh., Oberl. 426.
Schleußinger, Andreas, Bierbrauer 669.
Schmal, Ant., Pf. 465.
Schmalenberger, Franz, Pf. 358.
Schmauß, Ant. v., Hammergutsbeſitzer 670.

Digitized by Google

Schmauß, Joſ., Actuar 900.
Schmeller, Dr. Andreas, Profeſſor ꝛc. 255. 470. 901.
Schmeller, Dr. Evangel. Wilh., Phyſikus 569.
Schmelzing, Dr. Julius, Audit. 902.
Schmerold, Dismas, Adminiſtrationsrath 431.
Schmid, Alois, Prediger 161.
Schmid, Ant., Unterl. 897.
Schmid, Cajetan v., Stadtpfarrer 672.
Schmid, Franz X., Rechnungskomiſſär 549.
Schmid, Friedr. Kanzleyactuar 238.
Schmid, Friedr. Andr. Benjam. Pf. 740.
Schmid, Joh., controll. Amtsſchreiber 719.
Schmid, Joh. Ferd., Tabacksfabrikant 86.
Schmid, Joh. Steph. Hallamts-Controlleur 46.
Schmid, Simon, Pf. 37.
Schmidhammer, Bibliotheks-Cuſtos 717.
Schmidt, Carl, Fabrik. 758.
Schmidt, F. L. Ephraim, Pf. 836.
Schmidt, Joh. Oberhallteamt. 955.
Schmidt, Joh. Zach. Forſtverwalter 279.
Schmidt, Philipp. Landgerichts-Actuar 146.
Schmidtborn, Chriſt. Gottfr. Pf. 464.
Schmiedl, Joh. Bapt. Kanonikus 162.
Schmitt, Friedr. Karl, Pfarrer 37.
Schmitt, Georg, Junk. 897.
Schmitt, Georg, Pfarrer 7.
Schmitt, Georg Th., Appell. Ger. Direktor 453.
Schmitt, Carl v., Hauptm. 887.
Schmitt, Thomas, Appell. Ger. Direktor 751.
Schmitz, Chriſtoph, Inſpektor 840.

Schmöger, Joſ. Landger. Actuar 357.
Schneider, Felix, 912.
Schneider, Georg, Pf. 839.
Schneider, Joh. Carl, Controleur. 947.
Schneider, Joh. Friedr., Pf. 542.
Schneider, Joh. G. Chriſt. Pf. 469.
Schneider, Joh. Nep., Pf. 182.
Schneider, Ludwig, Lieutenant 412.
Schneider, Mathias, Pf 160.
Schneider, Thomas, Oberfeuerwerker 552
Schneidt, Friedr., Advokat 838.
Schnell, David, Gutsbeſitzer 672.
Schneller, Thereſe 758.
Schnetter, Joh. Casp., Fabrikant 920.
Schnetter, Mich. Pf. 917.
Schnitzlein, Friedrich, Hauptmann. 425.
Schöberl, Jakob, Hauptm. 894.
Schöberlein, Mathäus, Mich. Jak. Rechnungskommiſſär 128.
Schödniger, Joh. Friedr., Oberlieut. 413.
Schöm, Conrad, K. Gardiſt 29. 412.
Schön, Ferdinand, Renteamter 27.
Schön, Casp., Audit. 886.
Schönberg, v., Oberpräſident ꝛc. 971.
Schönborn, Gr. v, Reichsrath 355. 678.
Schönborn, Clemens Gr. v., Junker 429.
Schöninger, Eduard, Landger. Aſſeſſor 45.
Schöntag, Pet. Andr. Landger. Aſſeſſor. 346 901.
Schollwöck, Joſ. Kr. und Stadger. Aſſeſſor 168.
Schopf, Joh. Mich. Adminiſtrations-Actuar 241.
Schraid Joh. G. Pf. 966.
Schrank, Franz v. P. geh. geiſtlicher Rath ꝛc. 695.

Schranzenhofer, Joh. Pet., Pf. 818.
Schrauth, Ludwig, Rechnungskommissär 104. 678.
Schrenk, Georg, Pf. 754.
Schrödl, Max, 647.
Schroll, Musikmeister 48.
Schropp, Kr. und Stadtger. Rath 254.
Schübert, Carl, Hauptm. 894.
Schülein, Max, Administrations-Actuar 241.
Schuhmacher, Heinr., Administrationskommissär, 243.
Schuhmann, Aloys, Pf 819.
Schuler, Anton, Unterl. 435.
Schuler, Ludwig, Unterl. 416.
Schultes, Joh. Bapt. Kanzelist 238.
Schultheiß, Pf 679.
Schumm, Christ. Administrat. 970.
Schunk, Dr. Friedr. Carl, Prof. ꝛc. 673.
Schuster, Alois, Landger. Assess. 126.
Schuster, Franz Jos., Zollunterinspektor 205. 852.
Schwager, Joh. Bapt., Pf. 358.
Schwalb, Joh. Ludwig, Kriegskommissär 241.
Schwarz, Ant, Pf. 38
Schwarz, Franz, Mechanikus 536.
Schwarz, Joh. Nep. Pf. 466.
Schwarz Rasso, Pf. 544.
Schwarzfärber, Georg, Pf. 8.
Schweiger, Jos., Actuar 243.
Schweizer, Wilh. Junker 892.
Schwemlein, Joh. Bapt. Rechnungskommissär 810.
Schwindl, Dr. Gutsbesitzer 668.
Schworm, Müller 19.

Seckendorf, Phil. Ed. Frhr. v., Junker 885.
Sedelmayer, Carl, Landgerichts-Actuar 14.
Seefried, Max Frhr. v., Unterl. 891.
Seeholzer, Mathias, Apotheker 670.
Seel, Ant. Seb., Apotheker 835.
Seel, Joh., Pf. 180.
Seiboltsdorf, Gr. Albert v. 667.
Seidel, Friedr. Hauptm. 424.
Seidel, Gotth. Emanuel, Pf. 674. 707.
Seidenberg, Kilian, Unterl. 919.
Seidl, Balthasar, Gemeindevorsteher 30.
Seiler, Georg Christian Heinrich, Pfarrer 11.
Seiz, Jos., Kreis- und Stadtgerichts-Rath 718.
Semer, Dr. Moriz, Landrichter 520.
Senning, Michael, Pf. 39.
Sensburg, Dr. Franz, Unterarzt 415.
Sepp, Friedrich, Oberappellations-Ger. Rath 479.
Seuffert, Dr., Professor 678.
Sewalder, Joseph, Oberl. 426. 887.
Seydel, Karl, Junk. 897.
Seydenschwanz, Christ. Friedr. Pf. 542.
Seyfrit, Fr. X, Priester 912.
Seyssel d'Aix, Max Graf v., Generalmajor 239.
Sichart, Friedr. Tobias, Landgerichts-Assessor 148.
Sichert, Sebast. Pf. 543.
Sichlern, Heinr. v., Polizey-Commissär 712.
Siebenkäs, Lorenz Albr., Pf. 844.

Sieber, Alois, Oberauditor. 431.
Sieber, Franz, Hauptm. 436.
Sieber, Xav. Kriegskommissär 242.
Sieber, Wilh. Zollinspektor 832.
Sieger, Rechtsanwalt 27.
Siegert, Joh. Nep., Pf. 38.
Sigl, Jos., Gutsbesitzer 671.
Silverio, Jos., Officiant 242. 901.
Simon, Melchior, Pf. 708.
Singer, Xaver, Bataill. Quartiermeister 437.
Sirt, Christ. Heinr., Pf. 820.
Socher, Dr., geistlicher Rath 7.
Soden, Graf v, Forstmeister 548.
Söllner, Bernh. Jos. Appell. Ger. Sekr. 502.
Sommer, Dr. Friedrich, Unterarzt 414.
Sommerer, Ad., 20.
Sonnenmayer, Georg Friedrich, Regierungs-Sekretär 14.
Sonntag, Franz, Oberhallbeamt. 951.
Sonvicho, Carl Jos. v., 359.
Souzo, Carl, Unterl. 891.
Späth, Joh. Conr. Theodor Pf. 819.
Späth, Jonas, Zollamtsschreiber 957.
Späth, Jos. Lottokasteletist 256.
Späth, Caspar Jos., Kasteletist. 190. 518.
Spaur, Gr. v., Legat. Sekr. 973.
Specht, Adrian, Landger. Assessor 126.
Speck, Friedr., Oberl. 887.
Speck, Frhr. v. Sternburg, Max, 359.
Speck, Max v., Rittergutsbesitzer 128.
Speidel, Joh. Bapt. Frhr. v., Oberl. 438.
Spengel, Dr. Simon, Syndikus 644.

Speyer, Dr. Medicinal-Commité-Assessor 201.
Spieß, Philipp, Zollbeamter 205.
Spitzl, Jos. v., Landrichter 25.
Spöhrer, Zollunterinspektor 182.
Spraul, Max, Junker 414. 433. 898.
Sprunner Anton, Oberappell. Ger. Rath 455.
St. George, Wilh., Unterl. 896.
Staader, Carl, Frhr. v., Oberl. 900.
Stadelmann, Carl Imanuel Heinr., Pfarrer 38.
Stadelmayer, Dr. Friedr., Unterarzt 415.
Stadion, Gr. v., 356.
Stadler, Andreas, Subregens 845.
Stadler, Math., Benefic. 708. 820.
Stahl, v., Apotheker 755.
Stahl, Franz Carl, Zollunterinspector 463.
Stain, Maria M. E., Freyin v., 470.
Staudinger, Franz 20.
Stauffer, Heinrich, Inspector 414. 431.
Stautner, Michael, Oberappell. Ger. Rath. 466.
Stecher, Ignatz, Appell. Ger. Rath 451.
Steckeler, Martin, Pfarrer 285.
Stedingk, Carl v., Administrations-Commissär 242.
Steger, Joh. Nep., Bataill. Quartiermeister 438.
Stegherr, Jos., Controlleur 242.
Steigauf, Wenzeslaus, 32.
Stein, Marquard, Frhr. v., Gutsbesitzer 671.
Steinleitner, Leop., Zollamtsschreiber 947.
Steinruck, Carl Phil. Oberhallbeamter 949.
Steinsdorf, Sigm. v., Rath 694.
Stengel, Wilh., Kaufm. 677.

Digitized by Google

Stenzer, Carl, Kanzelliſt 346.
Stephan, Martin, Oberl. 416.
Stern, Carl, Oberl. 430.
Sternburg, Frhr. v., 128.
Stetten, David v., Oberl. 426.
Stetten, Phil. v., Rittmeiſter 424.
Steuer, Heinrich Auguſt, Pfarrer 159.
Steurer, Dittmar, Unterl. 891.
Stich, Andreas, Oberl. 426.
Stich, Gottlieb, Regiments-Quartiermeiſt. 434.
Stichaner, Joſeph v., Landgerichts-Actuar 15.
Stießberger, Joſ., Bierbrauer 835.
Stiglitz, Franz, Unterl. 428.
Stobäus, Albert, Unterl. 433.
Stobäus, Carl Albert, Rentb. 206. 351.
Stockum-Sternfels, Alphons, Frhr. v., Rittmeiſter 424.
Stöber, Carl Friedrich Wilhelm, Pfarrer 189.
Stöger, Fr. Xaver, Benefic. 740.
Stöhr, Jakob, Rechnungs Commiſſär 149.
Stoiber, Pfarrer ꝛc. 343.
Sträſſenreuther, Chriſt., Hammerbeſitzer 678.
Strahlenheim, Friedr. Graf v., Unterl. 427.
Straßer, Dr. Jak., Oberſtabsarzt 240.
Strauch, Mich., Pfarrer, 807.
Streiber, C. Fabrikant 816.
Streibl, Joſ., Beneficiat 504.
Streiter, Mich. v., Oberſt 240. 422.
Striegel, Franz Heinr., Pfarrer 542.
Ströhl, Aloys Frhr. v., Generallieut. ꝛc. 240.
Straub, Barthol. 757.
Strauch, Andr., Oberappell. Ger. Sekr. 544.

Strauß, Joſ., Pfarrer, 287.
Strobel, Xav., Hauptm. 416. 899.
Ströber, Telesphor, Rittmeiſter 430.
Ströhlein, Conrad, Landger. Actuar 813.
Strohmaier, Wilh., Controll. 949.
Stubenrauch, Zachar. v., Hauptm. 424.
Stürmer, v., K. Staatsrath. 7.
Stürzenbaum, Carl, Controlleur 25.
Stuhlmüller, Oberzolladminiſtr. Rath 973.
Stumpf, Emil, Rechnungskommiſſär. 448.
Stumpf, Joh., Zeichnungslehrer 756.
Sturm, Joh Paul, Landeigenthümer 670.
Sturm, Joſ., Pfarrer 966
Süß, Martin, Kanonikus 809.
Süßmayr, Ignatz, Appell Ger. Aſſeſſor 107.
Süßmaier, Joſ., Militär-Appell. Ger. Aſſeſſor. 434.
Sulzer-Wart, Joh. Heinr., Frhr. v., K. Kammerjunker 11.
Sundahl, Adolph Ed. Friedr. v., Kr. u. Stadtger. Aſſeſſ. 718.
Sutor, Mich., Unterl. 888.

T.

Tattenbach, Nep. Gr. v., Generalmajor 900.
Taufkirchen, Aloys, Gr. v., General ꝛc. 882.
Taufkirchen-Kleeberg, Leop., Graf v. Oberſt 884.
Tauſch, Georg v., Generalmajor 239.
Tauſch, Joh. Bapt. v, Unterl. 417.
Tauſch, Ludwig, Junker 892.

Tautphöus, Frhr. v., Miniſter ꝛc. 691.
Teng, Eduard v., Hauptmann 425.
Thallmair, Franz Xav., Pfarrer 195.
Then, Burkard, Gemeindevorſteher 680.
Thierſch, Hofrath ꝛc 752.
Thinnes, Friedr. Kanonikus 661.
Thoma, Max v., Materialverwalter 453.
Thoma, Franz Xav., Advokat 547.
Thomann, Joſ., Unterl. 428. 888.
Thomaſius, Gottfried, Stadtpfarrer 469.
Thorwaldſen, Ritter v., K. Däniſcher Staatsrath ꝛc. 191.
Thüngen, Carl Albert Frhr. v., Unterl. 436.
Thüngen, Ludwig Traugott, Frhr. v., Gutsbeſitzer 679.
Thurn u Taxis, Fürſt v., Reichsrath 669.
Tipp, Joh. Joach., Weingeiſt-Fabrik. 757.
Törring-Jettenbach, Gr. v., Reichsrath 813.
Törring-Seefeld, Gr. v., Reichsrath 666.
Tradler, Carl, Appell. Ger. Expeditor 350.
Trautmann, Georg, Beneficiat 463.
Trautmann, Rupert, Actuar 243.
Trautwein, Joh. Bapt., Pfarrer 8.
Trentini, Aloys, Hauptmann 423.
Treuberg, Friedr. Frhr. v., Generalmajor ꝛc. 422.
Treuberg, Ludw. Frhr. v., Unterl. 417.
Trimbert, Joſ., Unterl., 438.
Tritſchler, Friedr., Hauptmann 895.
Trollmann, Mich., Gutsbeſitzer 676.
Trompetta, Carl, Junker 417.
Trompedeller, Georg, Kriegskommiſſär 244.
Troſt, Franz Joſ., Beneficiat 38.

Truchſeß, Franz, Frhr. v., Forſtkommiſſär 346.
Tucher, Wilh. Frhr. v. Unterl. 428.
Turban, Mathias, Pfarrer 196.

U.

Ueberer, Math., Actuar 889.
Ueberſezig, Phil. Bureauſekretär 239.
Uechtritz, Ernſt v., Oberſt 902.
Ulsamer, Med Dr. 846.
Ulz, Dr. Simon Anton, Unterarzt 415.
Unbeſcheiden, Carl Ludwig, Friedensgerichtsſchreiber 26.
Unglert, Joh. Nep., Rechnungskommiſſär 28.
Unkelhäuſer, Georg, Oberl. 426.
Urban, Baptiſt, Poſthalter 668.
Urlaub, Joſ. Hallverw. 955.
Utting, Johann, Pf. 159.

V.

Vacchiery, Carl v., Unterl. 427.
Valerian, Joh. Bapt., Hallamts-Controleur 149.
Vallade, Lor., Unterl. 889.
Valtl, Joh. Paul, Schullehrer 288.
Veith, Casp., Hanptmann 894.
Venningen, Carl Frhr. v., Unterl. 413.
Venningen, Philipp Frhr. v. 31.
Vequel, Frhr. v., Appell. Gerichts-Rath 667.
Verger, Joh Bapt. Frhr. v., Generallieut. ꝛc. 240.
Verri de la Boſia Ascan Joſ. Graf, Oberſtl. 435.

Digitized by Google

Vetterlein, Johann Carl, Regierungs-Direktor 12.
Viereggs, Wilh, Oberl. 434.
Vigelius, Auguste v., 512. 814.
Vigl, Aloys 757.
Vincenti, Alois v., Oberauditor 431.
Vögler, Jos., Major 645. 883.
Vögler, Sib., Maj. 900.
Völderndorf und Waradein, Eduard Frhr. v., Oberstli ut. 240.
Vogel, Dr. Anton, Unterarzt 414.
Vogel, Joh. Sigmund, Regierungsrath 151.
Vogel, Leonhard, Pf. 808.
Vogt, Alos, Gastwirth 667.
Voigt, Medailleur 837.
Voit, Christ. v., Junk. 886.
Voit, Ign v., Oberstbergrath 900,
Voitenberg, Mich. Frhr. v., Junk. 898.
Voith, Stephan v., Hauptm. 430.
Volk, Joh Jak., Benefic. 878.
Vollkamer, Christoph v., Oberl. 426. 887.
Volkhardt, Georg Ignaz, Pfarrer 10.
Voll, Phil. Oberstl. 900.
Vollmar, Jos. v., Generalauditor 431.
Vollmar, Math. Pf. 837.
Vorbeck, Jos., Pf. 638.
Von der Tann, Heinr. Frhr., Königl. Kämmerer ꝛc. 678. 720.

W.

Wachter, Ferd. v., Kr. u. Stadtger. Protokolliſt 739.

Wachter, Heinr. F. v., Stadtger. Protokoll. 838.
Wachter, Jak. v., Großhändler 672.
Wagner, Carl, Landrichter 28.
Wagner, Christ. Carl Albr. Jos., Pfarrer 636.
Wagner, Joh. H. Christ. Friedr., Kr. u. Stadtger. Protokolliſt 255.
Wagner, Martin, General-Sekret. 191.
Waitzinger, August, Brauhausbeſitzer 668.
Walch, Christ., Großhändler 672.
Waldbott-Baſſenheim, Gr. v., 355.
Waldburg-Zeil-Wurzach, Carl Gr. v., Kämmerer ꝛc. 918.
Waldenfels, Ferd. Frhr. v., Junker 892.
Waldenfels, Gottlob Frhr v., Gutsbeſ. 676.
Waldhäuſer, Caspar, Unterl. 436.
Waldhauſer, Mich., Pfarrer 478. 835.
Waldkirch, Gr. Clemens, 848.
Waldmann, Jak., Unterl. 888.
Wallenreuter, Thomas, kontroll. Amtsſchreiber 719.
Wals, Jos., Beneficiat 159.
Walter, Christ., Major 900.
Walter, Stephan, Stadtpfarrer 466.
Warmuth, Franz, Landger. Aſſeſſ. 812.
Wasner, Jos., Zollbeamter 951.
Waßmann, Georg Joſeph, Pfarrer 198.
Waydtmann, Max v., Unterl. 428.
Weber, Ant., Kupferſchmid, 835.
Weber, Franz Martin, Apotheker 552.
Weber, Georg M. v., Appell. Ger. Präſident 462.
Weber, Heinr., Oberhallbeamt. 957.
Weber, Jos., Prieſter 758.

Digitized by Google

Weber, Peter, 20.
Weckesser, Johann, Pf. 84.
Wegschneider Alois, Hauptm. 425.
Wehner, Johann, K. Gardist 29. 412
Weich, Wolfgang, Rechnungskommissär 103.
Weichenmayer, Alois, Pf. 466.
Weickmann, Carl v., Junker 417. 883 897.
Weidinger, Conrad, Actuar 243. 421. 899.
Weigand, Dr., Medicinalrath 261.
Weigand, Moritz, Oberrechnungsrath 150.
Weigenthaler, Posthalter 668.
Weickard, Ludwig, Landgerichts-Actuar 349.
Weinberger, Jak. v. Expeditor 751.
Weinmaier, Dionys, Pf. 465.
Weinrich von, Generalmajor ꝛc. ꝛc. 190 410. 716. 881.
Weinrich, Ludwig v., Junk 898
Weishaupt, Carl, Major 239.
Weiß, Carl, Unterl. 428.
Weiß, Edmund, Kanzellist 810.
Weiß, Jos., Kaufmann 672.
Weiß, Jos., Pf. 741.
Weiß, Jos. Georg Jak. 280.
Weiß, Leopold, Wagmeister 949.
Weißenbach, Max, Mechaniker 192.
Weitenhiller, Jos, Glaser 471.
Welden, Dr. Karl Frhr. v., Kr. und Ptadtger. Assessor 46.
Welden, Max Frhr. v., Junker 417. 428.
Welle, Mich., Controleur 951.
Wellebil, Carl Xaver, Advok. 847.
Welsch, Oberappellationsgerichts-Rath 166.
Welsch, Friedr., Pf. 624.
Welsch, Ludw., Hauptm. 891.
Wemmer, Ed., Zeichnungslehrer 901.
Weniger, Christoph, Landrichter 254.
Wening, Wolfg., Pf. 630.
Wengmer, Jos., Kaufm 168.
Wepfer, Max, Junk. 892.
Werner, Kr. u. Stadtger. Rath 693.
Werner, Georg, Kr. und Stadtger. Protokoll 738.
Werner, Georg J., Advokat 462
Wessinger, Xav., Sergeant 495. 883.
Westermaier, Andreas, Advokat 309.
Wibel, Johann Heinrich, Landgerichts-Actuar 14.
Wibmer, Jos. Ant., Advokat 847.
Wick, Gefreiter 48.
Wickenmayr, Gymnasialprofeßor 12.
Widhalm, Martin, Kr. u. Stadtger. Protokoll 739.
Widmann, Dr. Carl, Unterarzt 418
Widmann, Jos., Appell Ger. Sekretär 502.
Widmann, Leonh., Kriegs-Commissär 243.
Widnmann, Carl Frhr. v., Oberstlieut. 423.
Wieber, Jos., Weinhändler 679.
Wiedemann, Jak., Appell. Ger. Assessor 167. 434.
Wiesend, Anton, Landrichter 104.
Wieser, Joh. Wilh. Crisp., Advokat 711.
Wiesner, Alois, Registrator 238.
Wigand, Georg, Kriegskommissär 243.
Wild, Friedrich, Kaufmann 32.
Wildenauer, Car., Pfarrer 285.
Wilhelm, Jos., geh. Secretär 238
Will, Carl v., Advokat 750.

Will, Ferdinand, Rittmeiſter 430.
Willig, Georg, Gardiſt 412.
Wimmer, Franz Xaver, Halloberbeamter 125.
Windhorn, Finanzrath 971.
Windorfer, Joſ., Gutsbeſitzer 836.
Windwart, Jak., Regierungs-Aſſeſſor ꝛc. 670.
Winkler, Joſeph., Major 884. 891.
Winkler, Paul, Kreis und Stadtger. Rath 46.
Winter, Joſ., Benefic. 624.
Winterl, Joh. Nep., Reviſor 244. 899.
Winterich, Joſ., Pf. 163.
Wirſchinger, v., Miniſt. Rath ꝛc. 973.
Wirth, Georg, Benefic. 843.
Wirth, Joh. Th. Gottlob, Pf. 286.
Wirth, Joſ., Zollamtsſchreiber 832.
Wirthmann, Burkhard, Rechnungsführer 832.
Wirthmann, Chriſtoph, Rentbeamter 644.
Wiſinger, Appell. Ger. Secretär 452.
Wiß, Joh. Dav., Handels-Appell. Ger. Aſſeſſ. 712.
Witſchang, Joſ., Hauptm. 890.
Wittgenſtein, Chriſtian Graf v., Unterl. 428.
Wittmann, Mich., Domprobſt 968.
Wittmann, Sebaſtian. Pf. 821.
Witzleben, v., Oberſt 458.
Wocher, Ferd., Major 900.
Wöhrlein, Chriſt., Zollamtsſchreiber 947.
Wörſching, Joh. A., Hallverw. 949.
Wolf, Anton, Mehl-Acciſer 279.
Wolf, Bartholom., Zollmanualführer 449.
Wolf, Heinrich, Apotheker 675.
Wolf, Joh. Mich. Pf. 917.
Wolf, Max, Handelsm. 835.
Wolf, Xaver, 184.

Wolff, Revierförſter 125.
Wolffart, Friedr. Carl, Archivsſecretär 503.
Wohl, Michael, Pf. 38.
Wrede, Adolph Fürſt v., Conducteur 433.
Wrede, Carl Fürſt v., Regierungsrath 449.
Wrede, Carl Fürſt v., Reichsrath. 673.
Wucherer, Phil. Jul. Carl, Pf. 624.
Würſchmitt, Bernhard, Pf. 8.
Wüth, Fr. X., Zollamtsſchreiber 312.
Wunder, Joh. Carl Gottl., Rechnungskomiſſär 151.
Wunderl, Bartholom., Appell. Ger. Secret. 02.
Wurzer, Jak., Zeugwart 414.
Wuzer, Joh. Nep., Handelsmann 670.
Wurzer, Michael, Beneficiat 159.
Wyakowsky, Joſ., Handelsmann 696.

Y.

Yrſch, Sigm. Gr., Unterl. 896.
Yſenburg, Georg, Gr. Hauptm. 424.

Z.

Zabuesnig, Joſ. v., Gutsbeſ. 673.
Zacherl, Balthaſar, Beneficiat 821.
Zäch Anton, Oberlieut. 413. 895.
Zahner, Joh. Oberl. 416.
Zandt, Max., Frhr. v., Generalmajor ꝛc. 415.
Zaupſer, Oberapp. Ger. Secr. 344.
Zech, Ferd. Frhr. v., Maj. 893.
Zech, v. Deubach Frhr. zu Sulz, Ferd. Maria, K. Kämmerer 254.
Zehentner, Franz, Pf. 105.
Zehrer, Joh., Kreis und Stadtgerichtsbothe 496.

Digitized by Google

Zeiler, Georg Leonh., Officiant 242.
Zeller, Dr. B., Physikus 255.
Zenetti, Xaver, Handelsmann 672.
Zentner, Friedr. v., Junk. 892.
Zetl, Dr. Jos. Physikus 450.
Zett, Alois, Beneficiat 357.
Ziegler, Adam, Pf. 917.
Ziegler, Heinr., Gutsbes. 836.
Ziegler, Joh., K. Gardist 29. 412.
Ziegler, Joh. Mich., Registrator 549.
Ziegler, Joh. Mich., Regierungs-Assessor 664.
Ziegler, Jos., Wagmeister 957.
Ziegler, Max Jos., Zollunterinspektor 449.
Ziegler, Michael 920.
Zieglwalner, Christoph, Unterl. 419.
Zierlein, Joh. Leonh., Schullehrer 754.

Zillner, Joh. Bapt. Pf. 476.
Zimmermann, Dr., Physikus. 832.
Zimmermann, Jos., Lieut. 719.
Zink, Ernst Aug. Appell. Ger. Director 455.
Zink, Nicolaus, Benefic. 879.
Zinn, Fried. Hauptm. 903.
Zinn, Philipp Wilhelm, Pf. 9.
Zintl, Jos., Hauptm. 430.
Zippelius, Christian Franz, Pf. 624.
Zoller, Carl Frhr. v., Oberst ic. 419. 432.
Zumiller, Sebast., Pf. 285.
Zumpf, Joh. Wolfg. Christ., Gutsbes. 676.
Zunner, Georg, Oberlieut. 412.
Zu-Rhein, Theod. Frhr. v., Junk. 898.
Zurwesten, Carl v., Unterl. 428.
Zwisler, Franz, Oberl. 903.

Digitized by Google

D Orts-Register.

A

Abensberg, Eisenhofer. Benefic. 467.
Acholdsheim, Pf. Verl. 740.
Adelsdorf, Pf. Verl. 477.
Adenbach, Nebenzollstat. 942.
Akams, Pf. Verl. 504.
Albessen, Nebenzollstat. 942.
Alburg, Pf. Verl. 161.
Allach, Forstey 256.
Altenbamberg, Nebenzollstat. 942.
Altkirchen, Benefic. Verl. 806.
Altleiningen, Pf. Verl. 708.
Altripp, Zollstat. 936.
Alzenau, Landgericht 24.
Anzenberg, Benefic. Verl. 744.
Ansbach, Stadtpfarrey-Verl. 161.
Arnbruck, Pf. Verl. 37.
Aschaffenburg, Landgericht 24.
Aschheim, Pf. Verl. 285.
Asselheim, Pf. Verl. 464.
Ast, Pf. Verl. 708.
Attenhofen, Pf. Verl.
Au, Pf. Verl. 194.
Aufhausen, Pf Verl. 286.
Augsburg, Magistratswahl 550.
Aukirchen, Pf. Verl. 476. 636.
Aura, Forstrevier 310.
Aura, Landgerichts-Auflösung 23.

B.

Baar, Pf Verl. 740.
Bamberg, Physik. Verl. 456.
Bartelmesaurach, Pf. Verl. 38.
Baumburg, Pf. Verl. 465.
Bayerfeld, Pf. Verl. 285.
Bayreuth, Pfarrstelle-Verl. 83.
Beilngries, Physik. Verl. 509.
Berbling, Pf. Verl. 476.
Berchtsgaden, Landgerichtsbes. 202.
Berchtesgaden, Rentamtsbes. 909.
Bergheim, Pf. Verl. 160.
Bernstein, Forstey Besitz. 831.
Biberehrn, Benefic. Verl. 808.
Biedesheim, Pf. Verl. 635.
Bienenwals-Ziegelhütte, Zollstat. 938.

Digitized by Google

Biesingen, Pf. Verl. 837.
Birnbaum, Pf. Verl. 39.
Bledesbach, Nebenzollstat. 942.
Bliesbolgen, Zollstat. 940.
Blindheim, Pf. Verl. 464.
Bobenheim, Zollamt 933.
Bobenthal, Zollstat. 938.
Breitenbach, Zollstat. 942.
Breitensee, Pf. Verl. 510.
Brendlorenzen, Pf. Verl. 510.
Brenschelbach, Nebenzollstat 940.
Brückenau, Landgerichtsbes. 104.
Buch am Burgrhain, Pf. Verl. 162 180.
Bühler, Pf. Verl. 510. 741.
Bülzheim, Pf. Verl. 741.
Bundorf, Pf. Verl. 844.
Burgfarnbach, Pf. Verl. 159.
Burgsinn Zollamt 549.
Busenberg, Pf. Verl. 808.

C.

Cadolzburg, Landgerichts-Bes. 103.
Cham, Rentamtsbes. 27.

D.

Dasing, Pf. Verl. 477.
Deggendorf, Rentamtsbes. 206.
Deidesheim, Pf. Verl. 84. 917.
Deissenhofen, Benefic. Verl. 198.
Dennweiler, Zollstat. 942.
Derching, Pf. Verl. 160.
Dettelbach, Rentamtsbes. 148.
Deutenheim, Pf. Verl. 469.
Diepolz, Pf. Verl. 504.
Dietelkopf, Zollstat. 942.
Dietkirch, Pf. Verl. 464.

Dietrichingen, Zollstat. 940.
Dillingen, Forstamt 352.
Dinkelscherben, Pf. Verl. 466.
Dinkelsbühl, Forstverwaltung 518. 918.
Dippach, Pf. Verl. 510.
Dirmstein, Pf. Verl. 820.
Dirmstein, Zollstat. 934.
Donauwörth, Benefic. Verl. 740.
Donauwörth, Landger. Bes. 127.
Dornach, Pf. Verl. 808.
Dornitz, Forstrevier 548.
Drügendorf, Pf. Verl. 38. 180.
Durchroth, Nebenzollstat. 944.

E.

Ebenhofen, Pf. Verl. 470.
Ebernburg, Zollstat. 944.
Edenkoben, Pf. Verl. 741.
Einselthum, Nebenzollstat. 944.
Eching, Pf. Verl. 195.
Echingen, Pf. Verl. 740.
Emmenhausen, Pf. Verl. 636.
Enchenreuth, Pf. Verl. 878.
Engertsham, Pf. Verl. 465.
Ensheim, Zollstat. 940.
Eppenbrunn, Zollamt 937.
Eppisburg, Pf. Verl. 287.
Equarhofen, Pf. Verl. 819.
Erkheim, Pf. Verl. 189. 196. 879.
Erlach, Pf. Verl. 468.
Erlangen, Forstamt 548.
Erlenbach, Pf. Verl. 465.
Eschenau, Zollstat. 942.
Eschringen, Zollstat. 940.

Digitized by Google

Eſchweilerhof, Nebenzollſtat. 940.
Eſthal, Pf. Verl. 83.
Ettal, Forſtrevier 13.
Etting, Benefic. Verl. 540.
Euerdorf, Landger. Beſ. 717.
Eulenried, Pf. Verl. 545.
Eurasburg, Benefic. Verl. 540.

F.

Fahlenbach, Pf. Verl 878.
Finkenbach, Pf. Verl. 8.
Fiſchbachau, Pf. Verl. 160.
Fladungen, Landger. Auflöſ. 24.
Flintſpach, Pf. Verl. 36.
Frankenholz, Nebenzollſtat. 940.
Fraßdorf, Pf. Verl. 635.
Frauenau, Pf. Verl. 8.
Frauenzell, Pf. Verl. 160.
Frechenrieden, Pf Verl. 356.
Freiung, Zolldiſtrikt 310.
Freyſing, Rentamtsbeſ. 351.
Fridorfing, Pf. Verl. 197.
Frieſenhauſen, Pf. Verl. 544.
Frohnhofen, Zollſtat. 942.
Füſſen, Rentamtsbeſ. 104.

G.

Gabelbacherkreut, Benefic. Verl. 540.
Gaukönigshofen, Pf. Verl. 917.
Geilsheim, Pf. Verl. 159.
Geiſenfeld, Forſtrevierbeſ. 85.
Geiſenhauſen, Pf. Verl. 285.
Geltendorf, Pf. Verl. 160.

Gelting, Benefic. Verl. 463.
Gemünden, Forſtamts-Auſl. 310.
Gemünden, Landgericht. 23.
Gemünden, Pf. Verl. 467.
Germersheim, Forſtreviervereinigung 126.
Germersheim, Zollſtat. 936.
Geroltshauſen, Pf. Verl. 878.
Gerolzhofen, Forſtamt. 310. 548.
Glan-Odenbach, Zollſtat. 942.
Gnadenberg, Pf. Verl. 466.
Godramſtein, Pf. Verl. 7.
Gölheim, Friedensgerichts-Beſetz. 642.
Göllheim, Pf. Verl. 9.
Gönheim, Pfarrſtelle-Verl. 624.
Göſſenheim, Pf. Verl. 196.
Grevenhauſen, Pf. Verl. 358.
Großenlaugheim, Benefic. Verl. 809.
Großgundertshauſen, Pf. Verl. 467.
Großniedesheim, Zollſtat. 934.
Großoſtheim, Pf. Verl. 917.
Grünſtadt, Pf. Verl. 8.
Grünwald, Benefic. Verl. 741.
Günzelhofen, Pf. Verl. 543.
Gundremmingen, Pf. Verl. 468.
Gunzenhauſen, Forſtamtsbeſetz. 548.

H.

Haberskirchen, Pf. Verl. 160.
Habkirchen, Zollamt. 938.
Hachenbach am Glan, Zollſtat. 942.
Hallerndorf, Pf. Verl. 163.
Hallſtadt, Pf. Verl. 37.
Halsbach, Pf. Verl. 196.
Hambach, Pf. Verl. 837.
Hammelburg, Landg. Beſ. 1059.

Digitized by Google

Harxheim, Nebenzollſtat. 944.
Haug, Stadtpfarrey-Verl. 83.
Hauſen, Pf. Verl. 39. 542. 663.
Hausheim, Pf. Verl. 917.
Hebertshauſen, Pf. Verl. 195.
Hebrontshauſen, Pf. Verl. 636.
Heidenheim, Rentamtsbeſetzung 27.
Heilbrunn, Pf. Verl. 635.
Heiligenſtein, Pf. Verl. 196.
Heltersberg, Pf. Verl. 83.
Hembofen, Pf Verl. 469.
Herbolzheim, Pf. Verl. 639.
Herchweiler, Nebenzollſtat. 942.
Hermitzheim, Pf. Verl. 165.
Herrnsdorf, Pf. Verl. 543.
Hersbruck, Pf. Verl. 9.
Hersbruck, Phyſ. Verl. 839.
Herſchberg, Pf. Verl. 161. 464.
Herzogenaurach, Pf. Verl. 878.
Heſſelbach, Pf. Verl. 198.
Heuchelheim, Pf. Verl. 707.
Hilders, Landger. Beſ. 1059.
Hilpertshauſen, Pf. Verl. 637.
Hilſt, Zollſtat. 938.
Himmelkron, Pf. Verl. 161.
Hirſchenhauſen, Pf. Verl. 624.
Hirſchthal, Zollſtat. 938.
Hochſpeyer, Pf. Verl. 83.
Hochſtetten, Zollamt 943.
Höchen, Zollſtat. 940.
Höchſtadt, St. Nikolaibenefic. 357.
Höchſtädt, Landger. Beſ. 127.
Höllsbrunn, Pf. Verl. 37.
Hördt, Forſtrevier 126.
Hof, Nebenzollſt. 942.
Hofheim, Rentamtsbeſ. 151.

Hofſtetten, Pf Verl. 487.
Hohenau, Pf. Verl. 8.
Hohenbercha, Pf. Verl. 195.
Hoheneck, Forſtrevier 547.
Hohenkemnath, Pf. Verl. 285.
Holzheim, Pf Verl. 195.
Holzheim, Benefic. Verl. 540.
Homburg, Rentamtsbeſ. 148.
Hopfenohe, Pf. Verl. 195.
Hopferbach, Pf. Verl. 819.
Hüßingen, Pf. Verl. 464. 740.
Hundheim, Zollſtat. 942.

J.

Jettenbach, Pf. Verl. 161.
Iggensbach, Pf Verl. 820.
Ilbesheim, Nebenzollſtat. 944.
Ingbert, Zollſtat. 940.
Ingolſtadt, Phyſik. Verl. 509.
Inſingen, Pf. Verl. 541.
Iphofen, Stadtpfarr. Verl. 358.
Irſchenberg, Pf. Verl. 164.
Ismaning, Pf. Verl. 357.

K.

Kaiſerslautern, Oberzollamt 941.
Kalbach, Zollamt. 943.
Kaltenberg, Landgerichts-Auflöſung 23.
Kaltenfondheim, Pf. Verl. 468.
Kaſendorf, Pfarrſtelle-Verl. 542.
Kaſtl, Pf. Verl. 635.
Kaufbeuern, Landger. Beſ. 202.
Kicklingen, Pf. Verl. 464. 477. 807.
Kindenheim, Nebenzollſtat. 934.

Digitized by Google

Kirchenlamitz, Landger. Beſ. 47. 254.
Kirchheimholanden, Oberzollamt 943.
Kirchlein, Pf. Verl. 543.
Kirnberg, Pf. Verl. 542.
Kitzingen, Landgerichts-Beſ. 104.
Kleinbockenheim, Zollamt 933.
Kleinkitzighofen, Pf. Verl. 464.
Kleinniedesheim, Nebenzollſtat. 934.
Kleinſeebach, Forſtrevier-Auflöſ. 509.
Kleinwallſtadt, Landgerichts-Auflöſ. 23.
Klingenberg, Landgericht 23.
Klingenberg, Landger. Beſ. 28.
Königetried, Pf. Verl. 464.
Körborn, Nebenzollſtat. 942.
Kötzting, Rentamtsbeſ. 255.
Kohlengrube bei St. Ingbert, Zollſt. 940.
Kollbach, Pf. Verl. 37.
Konradshofen, Pf. Verl. 285.
Kosbach, Forſtrevier 547.
Krebes, Pf. Verl. 286.
Kröppen, Zollſtat. 938.
Kronenberg, Nebenzollſtat. 942.
Kronheim, Pf. Verl. 163.
Kuſel, Zollamt 941.

L.

Lahrbach, Pf. Verl. 39.
Landsberg, Benefic. Verl. 821.
Landshut, Predigerſtelle bei St. Mart. 161.
Landshut, Stadt-Pfarrey zu St. Martin 878.
Landau, Bezirksgerichtsbeſ. 453.
Landau, Oberzollamt 937.
Landau, Pf. Verl. 879.
Langenerringen, Pf. Verl. 356. 817.
Langenprozelten, Forſtrevier 310.
Langenſteinach, Pf. Verl. 624.
Langfurt, Forſtrevier 13.
Laubenzedel, Pf. Verl. 159.
Laufach, Pf. Verl. 841.
Laufen, Phyſik-Verl. 450.
Laugna, Pf. Verl. 541.
Lauterecken, Forſtamtsbeſ. 870.
Lauterecken, Zollſtat. 942
Lautrach, Pf. Verl. 540. 819.
Leidling, Pf. Verl. 504.
Leimersheim, Forſtreviervereinigung. 125.
Lendershauſen, Pf. Verl. 542.
Lengenfeld, Pf. Verl. 842.
Leuchtenberg, Pf. Verl. 843.
Lichtenau, Benefic. Verl. 740.
Lichtenberg, Forſtrevier 13.
Limbach, Zollſtat. 940.
Lindach, Pf. Verl. 545.
Lindelbach, Pf. Verl. 820.
Lochhauſen, Pf. Verl. 544.
Lohr, Rentamtsbeſ. 151.
Ludenhauſen, Pf. Verl. 819.
Ludwigsſtadt, Zollamt 831.
Ludwigswinkel, Zollſtat. 938.
Luhr, Pf. Verl. 636.

M.

Maikammer, Pf. Verl 84.
Mainbernheim, Pf. Verl. 162.
Malsheim, Pf. Verl. 465.
Mannhof, Forſtrevier 548.
Margertshauſen, Benefic. Verl. 540.
Markt l, Benefic. Verl. 708. 837.

Digitized by Google

Maroldsweisach, Pf. Verl. 807.
Maßweiler, Pf. Verl. 806.
Mauchenheim, Nebenzollstat. 944.
Mauern, Pf. Verl. 37.
Mauschbach, Nebenzollstat. 940.
Mechenried, Pf. Verl. 808.
Meckenheim, Pf. Verl. 842.
Melkendorf, 2te Pfarrstelle 710.
Mellerichstadt, Rentamtsbes. 148.
Mering, Benefic. Verl. 464.
Mittelberbach, Zollamt 939.
Mitterfels, Rentamtsbes. 206. 351.
Mömhölz, Pf. Verl. 285.
Mömlingen, Pf. Verl. 917.
Mörsfeld, Nebenzollstat. 941.
Morsbach, Pf Verl. 287.
Morschheim, Zollstat. 944.
Motschenbach, Pf. Verl. 467.
Münchaurach, Forstrevier 547.
Münchberg, Physik. Verl. 832.
München, Predi erstelle bey U L. Frau 161.
München, Predigerstelle bey St. Peter 465.
München, Senatorenwahl 752.
Munchen, prot. Pfarrstelle 624.
Münchsmünster, Forstrevierbes. 85.
Münchsteinach, Forstrevierbes. 509. 547.
Münnerstadt, Landger. Bes. 202.

N.

Naila, Landger. Bes. 254.
Naila, Physik. Verl. 839.
Nantesbuch, Benefic. Verl. 624.
Neubeuern, Pf. Verl. 741.
Neuburg a. d. D., Rentamtsbes. 27.
Neuburg am Rhein, Zollamt 937.

Neuhof, Forstrevier 547.
Neuhornbach, Zollamt 937.
Neulauterburg, Zollamt. 937.
Neumarkt, Landgerichtsbes. 25.
Neumarkt, Pf. Verl. 466.
Neumarkt, Stadtpfarrbenefic. Verl. 358.
Neumarkt, Stadtpf. Verl. 38.
Neunburg vor dem Wald, Landger. Bes. 128.
Neunkirchen, Pf. Verl. 542.
Neustadt a. d. A., Forstamts-Aufs. 547.
Neustadt a. d. A., Pf. Verleihung 819.
Neustadt a. d. S., Landger. Bes. 1059.
Niederaschau, Pf. Verl. 357.
Niedergaibach, Nebenzollstat. 940.
Niederhausen, Nebenzollstat. 944.
Niederkirchen, Zollstat. 942.
Niedernberg, Pf. Verl. 189.
Nothweiler, Nebenzollstat. 938.
Nürnberg, Pfarrstelle bey St. Sebald. 11. 742.
Nürnberg, Pfarrstelle bey heil. Geist 468.
Nürnberg, Predigerstelle bey St. Sebald 710.

O.

Oberbaar, Pf. Verl 476.
Obereilsfeld, Pf. Verl. 821.
Obererlbach, Forstrevier 256.
Obereschenbach, Benefic. Verl. 504.
Oberföhring, Pf. Verl. 637.
Obergünzburg, Landger. Bes. 203.
Oernau, Pf. Verl. 295.
Obernburg, Landgericht 23.
Oberpeiching, Benefic. Verl. 843.

Obertraubling, Pf. Verl. 636.
Oberwiesen, Nebenzollstat. 944.
Oberwiesenacker, Pf. Verl. 807.
Obrigheim, Nebenzollstat. 904.
Ochsenfurt, Stadtpf. Verl. 466.
Obernheim, Zollamt 943.
Oettingen, Pf. Verl. 743. 844.
Osterschwang, Pf. Verl. 504.
Orb, Landger. 23. 534.
Orb, Landger. Bes. 28.
Orbis, Nebenzollstat. 944.
Osterbrücken, Nebenzollstat. 942.
Otterfing, Pf. Verl. 743.
Otterstadt, Zollstat. 936.

P.

Partenkirchen, Forstamt 352.
Pepekum, Zollstat. 940.
Petersbächel, Nebenzollstat. 938.
Pfaffenberg, Landger. Physikats-Verl. 255.
Pforz, Nebenzollstat. 938.
Pframmern, Jagdrevier 256.
Pfronten, Pf. Verl. 8.
Piesenkam, Benefic. Verl. 159.
Pleinfeld, Pf. Verl. 163.
Poigenberg, Pf. Verl. 477.
Pondorf, Pf. Verl. 38.
Pottenstein, Benefic. Verl. 879.
Premich, Pf. Verl. 164.
Priel, Pf. Verl. 195.
Prölsdorf, Pf. Verl. 165.
Prozelten, Landgerichts-Auflösung 23.
Puckenhof, Forstrevier 548.
Pürthen, Pf. Verl. 284.

R.

Raitenbuch, Pf. Verl. 84.
Ramsen, Forstrevierbes. 147.
Rappoltskirchen, Pf. Verl. 511. 708.
Rothsweiler, Zollstat. 942.
Regensburg, Stadtpf. Verl. 917.
Rehborn, Zollstat. 944.
Reichenhall, Zollaufsichts-Distr. 205.
Reichling, Pf. Verl. 285.
Reistingen, Pf. Verl. 160.
Rheinhauser-Ueberfahrt, Zollstat. 936.
Rheinheim, Zollstat. 940.
Rheinschanze, Oberzollamt 935.
Rheinschanze, Zollamt 935.
Riedelberg, Nebenzollstat. 940.
Rieden, Pf. Verl. 708.
Riedenburg, Benefic. Verl. 285.
Riedheim, Pf. Verl. 624. 806.
Riesweiler, Zollstat. 939.
Rinek, Forstrevier 310.
Röttenbach, Forstrevier 547.
Röttingen, Landger. Bes. 1059.
Rötz, Stadtpf. Verl. 357.
Rohr, Pf. Verl. 9.
Rohrbach, Zollstat. 940.
Roschheim, Pf. Verl. 837.
Rosenheim, Landger. Bes. 201.
Roth, Zollstat. 942.
Rothenbuch, Forstrevier 846.
Rüdenhausen, Pf. Verl. 742.
Rügland, Pf. Verl. 39.
Rüssingen, Pf. Verl. 9.
Ruhstorf, Pf. Verl. 635.
Rupertshütten, Forstrevier 310.
Ruppertszell, Pf. Verl. 196.

Digitized by Google

S.

Sandhofer Ueberfahrt, Zollſtat. 934.
Scheftlarn, Pf. Verl. 194.
Scheibenhard, Zollſtat. 938.
Schernau, Pf. Verl. 10.
Scheßlitz, Landger. Beſ. 254.
Scheßlitz, Rentamtsbeſ. 448.
Scheßlitz, Spitalbenefic. Verl. 10.
Schlüſſelfeld, Forſtrevier 548.
Schmähingen, Pf. Verl. 740.
Schöffelding, Pf. Verl. 357. 741.
Schönau, Forſtrevier 310.
Schwaigen, Zollamt 937.
Schweighofen, Zollſtat. 938.
Schweix, Zollſtat. 938.
Sebaldi, Forſtamtsbezirk 548.
Seehauſen, Pf. Verl. 635.
Seeheim, Pf. Verl 542.
Seeon, Pf. Verl. 466.
Seußling, Pf. Verl. 286.
Siegenburg, Pf. Verl. 741.
Schöchtenau, Pf. Verl. 637.
Sondernheim, Zollſtat. 936.
Sontheim, Pf. Verl. 466.
Spalt, Rentamtsbeſ. 644.
Speyer, Oberzollamt 935.
Speyerer Ueberfahrt 935.
St. Anton, Benefic. Verl. 662.
St. Chriſtoph bei Neukirchen Pf. Verl. 285.
St. Johanneskirchen Pf. Verl. 744.
St. Ingbert, Oberzollamt 939.
St. Julian, Zollſtat. 942.
St. Leopold, Benefic. Verl. 8. 159. 464.
St. Martin, Pf. Verl. 844.

Stadt-Steinach, Landger. Beſ. 254.
Stadt-Steinach, Rentamtsbeſ. 448.
Stamham, Pf. Verl. 477.
Stauſteinerhof, Nebenzollſtat. 938.
Stetten, Nebenzollſtat. 944.
Stirn, Pf. Verl. 198.
Straubing, Predigerſtelle bei St. Jakob 36.
Straubing, Salzfactorie 711.
Sulzbach, Pfarrſtelle-Verl. 541.
Sulzkirchen, Pf. Verl. 708.

T.

Tann, Pf. Verl. 709.
Taſchendorf, Forſtwartei 548.
Tauberrettersheim, Pf. Verl. 7.
Tauberzell, Pf. Verl. 8.
Teiſendorf, Abtheilung des Zollaufſichts-Diſtr. 205.
Tennenlohe, Forſtrevier 548.
Teunz, Pf. Verl. 160.
Thalhofen, Pf. Verl. 8.
Thalmühl, Nebenzollſtat. 940.
Thanhauſen, Pf. Verl. 180 818.
Theilenberg, Pf. Verl. 83.
Thulbo, Pf. Verl. 465. 624.
Thurndorf, Pf. Verl. 709.
Trabelsdorf, Pf. Verl. 189.
Triftern, Pf. Verl. 478.
Trulbermühle, Nebenzollſtat. 938.
Türkheim, Rentamtsbeſ. 711.

U.

Uettingen, Pf. Verl. 10.
Ullſtadt, Pf. Verl. 743.

Digitized by Google

Unfinden, Pf. Verl. 810.
Unteralterheim, Pf. Verl. 710.
Unterblaichen, Pf. Verl. 466.
Unterfining, Pf. Verl. 819.
Unterglauheim, Benefic Verl. 740.
Untermerzbach, Pf Verl. 837.
Unternbibert, Pf. Verl. 836.
Unterrieden, Pf. Curatie-Verl. 235.
Unterschleißheim, Benefic. Verl. 708.
Unterthingau, Pf. Verl. 160. 878.
Utzenhofen, Pf. Verl. 7. 159.

V.

Vierkirchen, Pf. Verl. 843.
Vilshofen, Pf. Verl. 708.
Volkach, Benefic. Verl. 843.
Volkach, Physik. Verl. 450.
Vorchheim, Stadtpf. Verl. 38.
Vormbach, Pf. Verl. 357.

W.

Wagenhofen, Pf. Verl. 466.
Wald, Pf. Verl. 196
Walderbach, Pf. Verl. 405.
Waldsassen, Forstamt 918
Walsheim, Pf. Verl. 879.
Waltenhofen, Pf. Verl. 819.
Wassertrüdingen, Rentamtsbes. 146.
Wassertrüdingen, Pfarrstelle-Verl. 467.
Weiden, Pf. Verl. 84. 878
Weiden, Schulbenefic. Verl. 357
Weihenzell, Pf. Verl. 189.

Weilheim, Rentamtsbes. 909.
Weissenburg, Landger. Bes. 203.
Weissenburg, Pfarrstelle-Verl. 663.
Weissenheim am Berg, Pf. Verl. 37.
Weissenkirchberg, Pf. Verl. 541.
Weissensberg, Pf. Verl. 819
Weissingen, Curatbenefic. Verl. 357.
Wemding, Predigerbenefic. Verl. 38.
Wenigumstadt, Pf. Verl. 9.
Westendorf, Pf. Verl. 807.
Westheim, Pf. Verl. 878.
Wettenhausen, Rentamtsbes. 641.
Wettzell, Pf Verl. 37. 405. 636.
Wichsenstein, Pf. Verl. 637.
Wiesen, Forstrev. 310.
Windelsbach, Pf. Verl 541.
Winterborn, Nebenzollstat. 944.
Wintersbach, Pf. Verl. 37.
Wirbenz, Pf. Verl. 159.
Wöhrt, Zollstat. 938.
Wohnrod, Forstrev. 310.
Wolfstein, Friedensgerichts-Bes. 880.
Wollbach, Pf. Verl. 477.
Würring, Pf. Verl. 286.
Würzburg, Senatorenwahl 871.
Würzburg, l. d. M., Landgerichtsbes. 104.
Wustphiel, Forstrevier 831.

Z.

Zell, Nebenzollstat. 944.
Zell, Pf. Verl. 357.
Zell am Ebersberg, Pf. Verl. 37. 195.
Zweybrücken, Oberzollamt 939.
Zwisel, Zolldistrikt 310.

Digitized by Google

Digitized by Google